Vorschläge,

der vom Landtage im Jahre 1848

erwählten Commission

zur

Regelung und Feststellung der bäuerlichen Verhältnisse

in

Ehstland.

Acc. 40, 283.

BIBLIOTH: ACADEM: DORPAT:

Reval,

gedruckt in der Gresselschen Buchdruckerei.

Der Druck ist von Sr. Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur von Liv-, Ehst- und Curland unter der Bedingung gestattet, daß nur eine bestimmte Anzahl Exemplare zur Berathung auf dem extraordinairen Landtage abgedruckt und gegen Revers an die Gutsbesitzer des Ehstländischen Adels vertheilt werden soll.

Est B
TRÜ Raamatukogu
34

Vorwort.

Die zum extraordinären Landtage, am 23. November 1848 versammelte Ehstländische Ritterschaft, beschloß, nachdem ihr das Schreiben des Herrn Ministers des Innern, vom 28. July 1848, betreffend den Landtagsbeschluß des Jahres 1847, vorgetragen worden war, eine Commission zu erwählen, welcher die Aufgabe gestellt ward, in Uebereinstimmung mit dem angeführten Schreiben des Herrn Ministers des Innern, solche Abänderungen und Ergänzungen der Landtagsbeschlüsse des Jahres 1847 zu entwerfen, welche dem Allgemeinwohl der Provinz förderlich und möglichst übereinstimmend mit den Beschlüssen des Livländischen Adels, betreffend die bäuerlichen Verhältnisse, wären; diese dem Landtag vorzulegenden Vorschläge, sollten durch Zusammenstellung der bestehenden Gesetze bezüglich der bäuerlichen Verhältnisse mit den nothwendigen Abänderungen und Zusätzen, so wie solches die neu zu gründende Agrargesetzgebung erheischt, zu einem systematisch geordneten den gegenwärtigen Zeitbedürfnissen entsprechenden Gesetzbuche für die bäuerlichen Rechtszustände Ehstlands vereinigt werden. Diese Commission die am 26. November vom Landtag erwählt ward, vereinigte sich nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung aller Vorlagen die sich auf jenes Commissum bezogen, am 8. December, unter dem Vorsitz des Herrn Ritterschafthauptmanns, zur Erfüllung des ihr gewordenen verantwortungsvollen und umfangreichen Auftrags, sie vollendete diese Arbeit am 14. März.

Der leitende Grundsatz von welchem die Commission bei Ausarbeitung eines Gesetzbuches, zur Feststellung und Regelung der neuen Agrarverhältnisse Ehstlands ausging, ist der, daß das Bedürfniß der gegenwärtigen Zeit allein maaßgebend sein solle, daß das neu zu entwerfende Gesetzbuch die gerechten Ansprüche der Gegenwart, mit Berücksichtigung der von der Ritterschaft dem Bauerstande neu concedirten Rechte, so wie auch dessen Verpflichtungen, durch klar ausgesprochene und genau geregelte gesetzliche Bestimmungen festzustellen habe. Indem die Commission, die bestehenden, so wie die in ihrer Entwickelung begriffenen Agrarverhältnisse Ehstlands in das Bereich ihrer Arbeit aufnimmt, hat sie vermieden, solche Gesetze vorzuschlagen, die die Verhältnisse einer spätern Entwickelungszeit regeln sollen, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß die vorzeitige Construirung von Gesetzen für Zustände die noch nicht im Bedürfnisse der Gegenwart liegen, nicht nur den Bedürfnissen einer entfernten Zeit nicht entsprechen, sondern auch der Gegenwart noch den Nachtheil schaffen, daß sie die Rechtsbegriffe des weniger gebildeten Theils der Staatsbürger verwirren, was bei Anfertigung eines Gesetzbuchs für die bäuerlichen Rechtszustände ganz besonders zu berücksichtigen ist. Die Commission hält es daher

für ihre Pflicht, ihre Vorschläge so einzurichten, daß die Gegenwart hierbei allseitig berücksichtigt werde, überläßt es aber einer spätern Generation, diejenigen Bestimmungen zu treffen, die die fortschreitende Zeit und die hierdurch modificirten Agrar-Verhältnisse dann erheischen werden, denn jede Zeit hat ihre Aufgabe zu lösen, und gelingt es nur unsern Zeitbedürfnissen zu entsprechen, so ist hiemit unsre Aufgabe erfüllt, und mit ruhiger Zuversicht dürfen wir dann in die Zukunft blicken, überzeugt daß auch unsere Nachkommen ihre Pflichten erfüllen werden.

Die, vom Allerhöchst angeordneten Comité für die Ordnung der bäuerlichen Verhältnisse in Ehstland, gegebenen Allerhöchst bestätigten Punkte, waren auch die festen gesetzlichen Ausgangspunkte der Commissions-Berathungen und Beschlüsse. Die, von demselben Comité dem Landtag zugewiesenen Deliberations-Punkte, die Landtagsbeschlüsse der Jahre 1842, 1847 und 1848, die Agrargesetzgebung der Jahre 1804 und 1816, so wie auch der Landtagsbeschluß der Livländischen Ritterschaft vom Jahre 1847, nebst den hierzu gemachten Bemerkungen des höhern Ostsee-Comité, sind diejenigen Vorlagen die die Commission bei ihren Arbeiten ganz besonders berücksichtigt hat.

Indem nun die Commission dem Landtage die Vorschläge zu einer vollständigen zusammenhängenden Agrargesetzgebung vorlegt, kann sie nicht unterlassen, sich dahin auszusprechen, daß die feste Aufrechthaltung der staatsrechtlich und historisch begründeten Stellung der ritterschaftlichen Corporation, die Consolidirung und Rechtskräftigung der bäuerlichen Verhältnisse so wie auch die Förderung des bäuerlichen materiellen Wohlstandes, die Wahrung und sorgfältige Berücksichtigung aller bestehenden privatrechtlichen Verhältnisse, diejenigen Grundlagen sind, die sie bei ihren Beschlüssen stets im Auge behielt. — Die Commission hält es für ihre Pflicht, die Begründung der in diesen Gesetzvorschlägen enthaltenen Hauptgrundsätze zur Kenntniß des Landtags zu bringen und solche hiermit dem von ihr entworfenen Gesetzbuch vorauszusenden.

Motivirung der Commissions-Beschlüsse, über die neuzugründende Agrargesetzgebung Ehstlands.

Die Regelung und Stetigung der bäuerlichen Lasten und Rechte, ist nicht nur die Lebensfrage der Landwirthschaft, sondern auch nicht minder die des politischen Staatsorganismus, indem hierbei, die wichtigsten Bestandtheile des innern Staatslebens, der Stand der berechtigten Grundbesitzer und der verpflichteten Ackerbau treibenden Population, betheiligt sind. Wir sehen, daß seit dem Beginn dieses Jahrhunderts ein mächtiger Umschwung der Ideen, über das Verhältniß des berechtigten Standes zu den Verpflichteten sich geltend gemacht hat, ein unaufhaltsames Drängen der Verpflichteten nach Umgestaltung der aus den mittelalterlichen Verhältnissen hervorgegangenen Agrargesetzgebung, hat bereits die meisten Staaten des Westens veranlaßt, die wesentlich-

sten Veränderungen dieser Gesetzgebung vorzunehmen. In dem größten Theile der germanischen Länder, in welchen der berechtigte Stand, Hand in Hand mit den Staatsgewalten, den Weg eines geregelten, ruhigen und gesetzmäßigen Fortschrittes einschlug, sind diese wichtigsten Fragen, wenn auch mit bedeutenden Opfern von Seiten der Grundherrn, zum Nutzen des Allgemeinwohls, entweder bereits geregelt oder doch eine definitive Ausgleichung angebahnt worden. Dort, wo dieses nicht stattfand, wo der Stand der Gutsbesitzer den Bedürfnissen der alles modificirenden Zeit keine Rechnung trug, und starr an den erworbenen Rechten festhielt, ohne auf dem Wege gesetzlicher Entwickelung den Anforderungen der Gegenwart Genüge zu leisten, dort entspannen sich die bedauerlichsten Conflicte zwischen den Rechten und Interessen derjenigen zwei Stände, die durch ihre Stellung im Staate, ganz besonders auf ein einiges Zusammenwirken angewiesen sind. Diese Conflicte gefährdeten den innern Staatsorganismus und veranlaßten ein einseitiges Vorschreiten auf dem Wege der Agrargesetzgebung, solches einseitiges Vorschreiten, mogte es nun von den Staats-Regierungen ausgehen oder auch durch die gewaltsamen Forderungen des verpflichteten Standes veranlaßt sein, mußte stets auf das Nachtheiligste die gesetzliche Entwickelung beeinträchtigen, da hierbei der am wesentlichsten betheiligte Stand der Grundbesitzer nicht zu Rathe gezogen ward, ohne dessen Mitwirkung aber die ihm gewährleisteten bestehenden Rechte nicht in Frage gestellt werden konnten, wenn nicht, die durch das Staats- und Privatrecht gesicherten Rechte verletzt werden sollten. Die Ehstländische Ritterschaft hat aber längst schon die ihr im Staat angewiesene Stellung begriffen, sie hat stets in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung den gerechten Anforderungen eines gesetzlichen und zeitgemäßen Fortschrittes genügt, indem sie unerschütterlich den Grundsatz festhielt, daß ihre politische Stellung, die ihr Vorrechte gewährleistet ihr auch gleichzeitig die Pflicht auferlege, für das Wohl und die zeitgemäße Entwickelung des ihr verpflichteten Bauerstandes Sorge zu tragen. Unsere Corporation die bereits vor sechs Jahrhunderten das Christenthum, deutsches Recht und Sitte in dieses Land trug, verfolgte diese ihr hiermit zugewiesene geistige Aufgabe, als sie beim Beginn dieses Jahrhunderts, im Jahre 1804, in Uebereinstimmung mit dem Willen eines weisen Monarchen, die Grundsteine zu einer neuen Agrargesetzgebung legte, indem sie die Frohnleistungen, der damals noch leibeigenen Bauern regelte und feststellte, und durch Entwerfung des ersten Gesetzbuchs für den Bauerstand, der Willkühr Schranken setzte und den Weg einer fortschreitenden gesetzlichen Entwickelung anbahnte. Im Jahre 1816, als sogar noch in einem Theile von Deutschland die Leibeigenschaft bestand, schritt die Ehstländische Ritterschaft, aus eigenem Antriebe, zu einem Act echter Humanität, zu einem Werke wahrhafter Gerechtigkeitsliebe, sie entfesselte den ihr unterthänigen Bauerstand von den Fesseln der Leibeigenschaft, und entwarf, mit Genehmigung des gerechten Monarchen, das bis jetzt gültige Bauergesetzbuch, durch welches der Ehstländische Bauer, nebst den Rechten der persönlichen Freiheit, denjenigen Rechtsschutz empfing, der ihm jene heiligen Privatrechte gewährleistete, die die Grundlage aller Wohlfahrt für jeden Staatsbürger sind. Nach einem Zeitraum von 33 Jahren, in welchen sich die im Jahre 1816 neugegründeten bäuerlichen Verhältnisse consolidirt hatten, und der Bauerstand zum Bewußtsein seiner freien Stellung gekommen war, indem er durch ein von den Gutsbesitzern gegründetes Bauerschulwesen an Intelligenz gewonnen

und durch eine gewissenhafte Handhabung der Gesetze durch die Landesbehörden, die Ueberzeugung eines allseitigen Rechtsschutzes für seine Personal- wie auch Eigenthums-Rechte erlangt hatte, fand die Ehstländische Ritterschaft es angemessen, auf dem bereits eingeschlagenen Wege zur Förderung des Wohles des ihr verpflichteten Bauerstandes ein Weiteres zu thun. Auf dem Landtage des Jahres 1839, sprach sich die Ritterschaft, ohne andere Anregung als der ihrer Vorsorge für den Bauerstand, dahin aus, daß es ihr wünschenswerth erscheine, die von ihr dem Bauerstande 1816 gewährleisteten Rechte, zu erweitern, indem die frühere Gesetzgebung zwar im Allgemeinen von den segenreichsten Folgen für den Bauerstand gewesen sei, eine fernere Ausbildung der Agrargesetzgebung aber im Bedürfniß der fortschreitenden Zeit und den mannigfach veränderten Verhältnissen der Landwirthschaft, so wie auch der bäuerlichen Rechtszustände liege. Die Ritterschaft unterließ hierbei nicht auszusprechen, daß sie diese Zwecke mit möglichen Opfern ihrerseits fördern wolle und erwählte eine Commission die diesen wichtigen Gegenstand reiflich beprüfen sollte und die Ergebnisse dieser Berathungen dem nächsten Landtage vorzulegen habe. Die Landtagsbeschlüsse des Jahres 1842 bilden einen bedeutenden Abschnitt in der Enwickelungsgeschichte der bäuerlichen Verhältnisse unserer Provinz, nicht minder wichtig als die Gesetzgebung des Jahres 1804 und 1816. Die Ritterschaft beschloß auf diesem Landtage, zur Förderung des Wohles des ihr verpflichteten Bauerstandes, ihr uneingeschränktes Eigenthums- und Nutzungsrecht auf den sämmtlichen Grund und Boden, dermaßen zu beschränken, daß die Existenz des Bauerstandes, durch Abtheilung eines Bauerpachtlandes, welches in Zukunft nur durch Verpachtung an die Glieder des Bauerstandes benutzt werden dürfe, gesichert werde. Indem die Ritterschaft hiemit auf die wesentlichsten Nutzungsrechte eines sehr bedeutenden Theils ihres Grundeigenthums Verzicht leistete, brachte sie ein so großes Opfer zu Gunsten des Bauerstandes, wie es die Entwickelungsgeschichte der bäuerlichen Verhältnisse in andern Staaten nirgends aufweisen kann. Se. Majestät unser Allergnädigster Kaiser, sprach seine Zufriedenheit und Anerkennung dieser wahrhaft patriotischen Gesinnung der Ehstländischen Ritterschaft in einem huldvollen Ukas an unsere Corporation aus, und verordnete die Zusammensetzung des höhern Ostsee-Comité, an welchen die Ritterschaft, alle Vorschläge zur Feststellung einer neuen Agrargesetzgebung, wie solches die dem Bauerstande neu concedirten Rechte bedingen würden, sowie auch fernere die Verbesserung der bäuerlichen Zustände bezweckende Bestimmungen vorzulegen habe. Der Landtag des Jahres 1846 erwählte aus seiner Mitte eine Commission die hierauf bezügliche Vorschläge den Berathungen des nächsten Landtags vorlegen sollte.

Die Landtagsbeschlüsse des Jahres 1847, werden noch den spätern Generationen von den edeln Gesinnungen der Ehstländischen Ritterschaft Zeugniß ablegen, denn die Opfer, die sie dem Bauerstande brachte, sind wohl die Bedeutendsten die je von den Berechtigten den Verpflichteten freiwillig gebracht wurden. Die Ritterschaft concedirte eine so umfangreiche Bauerland-Quote zu unentziehbarer Nutznießung dem Bauerstande, daß die Existenz dieses Standes für jetzt und für die Zukunft gesichert ist, und beschränkte ihr eigenes Nutzungsrecht auf diesen Landestheil der Art, daß der Bauerstand hierdurch in die günstigste Stellung versetzt ward, wenngleich die zur Erlangung dieses Zweckes zu bringenden Opfer sehr bedeutend waren. Gleichzeitig setzte die Ritterschaft den bestehenden Frohnsatz um 26 % herab, um hierdurch

den Wohlstand der Bauern auf das Wirksamste zu fördern; sie scheute nicht dieses große Opfer, diese bedeutende Verminderung ihrer gegenwärtigen Einkünfte zu beschließen, um die Geldpachten möglichst zu befördern und durch Ablösung der Frohne, welche sie nur noch als ein Provisorium anerkannte, der Intelligenz und dem Wohlstande der Bauern einen mächtigen und nachhaltigen Aufschwung zu geben, und hierdurch gleichzeitig die Möglichkeit der Erwerbung von Grundeigenthum den Gliedern des Bauerstandes anzubahnen. Ferner gewährte die Ritterschaft den Bauern Ehstlands die Freizügigkeit in das ganze Reich, verbesserte und erweiterte das Bauerschulwesen, die Gerichts- und Gemeindeordnung, und ermäßigte das Arbeits-Regulativ zu Gunsten der Knechte und Mägde. Dieses alles that die Ehstländische Ritterschaft aus eigenem Antriebe, ohne jede äußere Nöthigung, und solches ist wohl geeignet darzuthun, in welchem Geiste sie für den ihr pflichtigen Bauerstand wirkt.

Wenn somit die großen Opfer die die Ritterschaft dem Bauerstande brachte, von jedem vorurtheilsfreien Beurtheiler, ohne Zweifel anerkannt worden, so müssen wir doch zugeben, daß die letzten Landtagsbeschlüsse über die wichtigsten und umfangreichsten Fragen der Agrargesetzgebung, indem sie aus den bewegten Berathungen einer zahlreichen Versammlung hervorgingen, was ihre systematische Zusammenstellung anlangt, sowie auch betreffend die Berücksichtigung der privatrechtlichen Verhältnisse der bei diesen Opfern betheiligten ritterschaftlichen Gutsbesitzer, wohl Raum zu gerechten Wünschen offen lassen. In der Begutachtung der Landtagsbeschlüsse des Jahres 1847, von dem frühern Herrn General-Gouverneur der Ostsee-Provinzen, General der Infanterie Golowin, sind jedoch weniger jene von uns selbst anerkannten Mängel berührt, hingegen die Gesinnung unserer Corporation auf das ungünstigste beurtheilt; wir haben es daher für unsere Pflicht gehalten, bevor wir zur Motivirung der, in folgendem Entwurf zu einem Agrargesetzbuch enthaltenen, Hauptgrundsätze, schreiten, einen kurzen Ueberblick der Wirksamkeit unserer Corporation für das Wohl des ihr verpflichteten Bauerstandes voraus zu senden, damit das bereits Gethane, die fortgesetzten freiwilligen Opfer die die Ritterschaft seit Beginn dieses Jahrhunderts dem Bauerstande brachte, — damit die That unsere Gesinnung beurkunde. In Uebereinstimmung mit diesen Gesinnungen unserer Corporation, haben wir, den Umfang der vom Landtage dem Bauerstande zugestandenen Rechte, in diesen unsern Vorschlägen nirgends geschmälert, sondern nur die von der Ritterschaft gebrachten Opfer, durch eine sorgfältige Berücksichtigung der privatrechtlichen Verhältnisse, gleichmäßiger vertheilt, und durch Ausarbeitung eines systematisch geordneten Gesetzbuchs, die neu concedirten Rechte dem Bauerstande gesichert und deren sofortige Anwendung angebahnt und erleichtert.

Folgendes sind die motivirten Hauptgrundsätze der, von der Commission vorgeschlagenen, Agrargesetzgebung für Ehstland.

Motivirung des von der Commission vorgeschlagenen Abtheilungs- und Abgrenzungs-Grundsatzes bei Feststellung der Bauerland-Quote.

Bevor wir denjenigen Abtheilungs-Grundsatz motiviren, den wir dem Landtage hiermit vorlegen, halten wir uns für verpflichtet, die Gründe anzuführen, die uns eine Modification des Landtagsbeschlusses über diesen Gegenstand im Interesse des Allgemeinwohls als unabweisbar erscheinen lassen.

Die im Landtagsbeschluß vom Jahre 1847 Punkt I. und II. enthaltenen Grundsätze nach welchen die Ritterschaft einen Theil ihres Grund und Bodens dem Bauerstande zu unentziehbarer Nutznießung zusichert, sind ausschließlich auf den **status quo** des Bauerpachtbesitzes basirt, und wenn auch nach diesen Beschlüssen der Bauerstand mit einer sehr umfassenden Bauerland-Quote dotirt wird, so erscheint uns die Erzielung eines solchen Resultats, bei einem Abtheilungsgrundsatz in Analogie der Livländischen Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1847, nicht nur umfassender und leichter ausführbar, sondern auch weit schützender für alle privatrechtlichen Verhältnisse. Das Recht des Landtags, Bewilligungen zu beschließen, an welche alle seine Glieder zu participiren verpflichtet sind, kann eben so wenig in Abrede gestellt werden, wie die gleichzeitige Verpflichtung dieser Versammlung, alle Bewilligungen nur nach Grundsätzen der Gleichmäßigkeit und mit Berücksichtigung wohlbegründeter Rechtsverhältnisse zu verfügen. Daß das freiwillige Verzichten auf die ausschließlichen Nutzungsrechte bei einem sehr bedeutenden Theile des der Ritterschaft unbeschränkt zugehörigen Grund und Bodens, ein großes Opfer ist, welches der berechtigte Stand dieser Provinz dem Verpflichteten bringt, wird ohne Zweifel nicht nur jetzt allgemein anerkannt werden, sondern auch ein unvergängliches geschichtliches Denkmal der Gesinnungen unserer Corporation bleiben. Dieses Opfer muß aber, wenn es von der gegenwärtigen und zukünftigen Generation unsers Standes mit freudigem Herzen aufgenommen werden soll, auf der Grundlage eines festen Rechtsbodens, auf dem Prinzip einer möglichst gleichmäßigen Betheiligung derjenigen, die dieses Opfer bringen, gegründet sein. Das Prinzip des **status quo**, welches der Landtag des Jahres 1847 als Grundlage der Abtheilung eines unentziehbaren Bauerpachtlandes aufstellte, giebt uns nicht diese festen unveräußerlichen Anhaltspunkte, es stützt sich weder auf den wohlbegründeten Rechtsgrundsatz, daß der Landtag, die Verwilligungen die er beschließt, nur auf der Basis hergebrachter fester Rechtsnormen, wie solche durch Kauf oder Vererbung von den Gutsbesitzern übernommen sind, zu verfügen hat, noch auch auf den Grundsatz der Gleichmäßigkeit bei der Betheiligung an diesen Opfern. Das Verlassen dieses Rechtsbodens, das Aufstellen neuer Verwilligungs-Prinzipien, welche nicht in dem festbegründeten corporativen Besteuerungsrecht, noch im Privatrecht wurzeln, verletzt nicht nur jene unveräußerbaren Rechte, in der vorliegenden wichtigen Angelegenheit, sondern bedroht auch noch unser ganzes bisheriges Steuersystem mit einer gänzlichen Umwälzung, woraus die empfindlichsten Rechtsverletzungen und eine allgemeine Unsicherheit der privatrechtlichen Verhältnisse hervor gehen müssen. Was die Ungleichheit der Betheiligung an den Opfern, die die Ritterschaft dem Bauerstande hierbei bringt, anlangt, so ist solche bei dem Prinzipe des **status quo** als Grundlage der Abtheilung der Bauerland-Quote

augenfällig. Im Landtagsbeschluß vom Jahr 1847 ist gesagt Punkt I. § 1: „alles urbare Land an Aeckern, Wiesen und Weiden, welches sich „am 9. Juni 1846, rechtlicher Weise im Besitz des Bauerstandes be„findet, sichert die Ritterschaft dem Bauerstande für die Dauer der „Frohne zu, mit Vorbehalt u. s. w." Dieser rein zufällige, nirgends ausgemittelte Bauerpachtbesitz des 9. Juni 1846, soll plötzlich, ohne eine sonstige Rechtsbasis als die zufällige Verpachtung, einen großen Theil des Grundeigenthums, aus einem freien unbeschränkten Eigenthum, in einen Besitz verwandeln, bei welchem die Grundeigenthümer einen wesentlichen Theil ihrer Nutzungsrechte aufgeben. Wie ungleich jenes Opfer hiernach die Gutsbesitzer trift, erweist schon ein flüchtiger Blick auf die statistischen Eingaben des Jahres 1846, — die, wenn auch nicht mit der Genauigkeit angefertigt sind, wie es wünschenswerth gewesen wäre, doch immer einen Ueberblick des so sehr abweichenden Verhältnisses von Hofs- und Pachtland auf den einzelnen Gütern, gestattet; — aus diesen Eingaben ergiebt sich, daß während mancher Grundherr, durch Einziehung von früherem Gehorchsl ande, in den letzten Jahren nur $\frac{1}{3}$ seines Landes verpachtete, andere dagegen, die den Bauerstand ihrer Güter oft mit großen Opfern erhalten haben, gegenwärtig $\frac{2}{3}$ ihres sämmtlichen Grund und Bodens dem Bauerstande zur Pacht überlassen. Ein solches Nichtberücksichtigen, daß auf mehreren Gütern die Agrarverhältnisse bereits durch Einziehung von Bauerpachtland bereits geregelt, die Hofsgrenzen abgerundet und in ein mehr übereinstimmendes Verhältniß zum Bauerpachtlande gebracht sind, solches aber auf den meisten Gütern nicht geschehen ist, ist bereits ein unleugbarer Beweis der gänzlichen Ungleichheit dieses Abtheilungs-Prinzips. Fassen wir aber alle jene Opfer in's Auge, die die Ritterschaft durch die Abtheilung der Bauerland-Quote dem Bauerstande bringt, und berücksichtigen wir, daß jenes zu unentziehbarer Nutznießung dem Bauerstande zugewiesene Land mindestens $\frac{1}{4}$ seines Capitalwerthes einbüßt, so wird sicher von niemandem in Abrede gestellt werden, daß ein solches Abtheilungsprinzip nicht nur der festen Rechtsbasis entbehrt, sondern auch die Opfer, die die Ritterschaft bereitwillig dem Bauerstande bringt, nach einer ungleichen und wenig billigen Weise, auf die verschiedenen Gutsbesitzer vertheilt, da derjenige Grundherr der das Gehorchsland vom Jahr 1805 erhalten hat, in vielen Fällen ein doppelt so großes Opfer bringt, als jener der sein Gehorchsland durch Einziehungen bedeutend verminderte. Nachdem wir dargethan, wie wenig der **status quo** des Bauerpachtlandes geeignet ist, als feste Rechtsbasis der Abtheilung einer Bauerland-Quote zu dienen, und wie ungleichmäßig hierbei die Glieder der Ritterschaft betheiligt sind, liegt es uns auch ob, nachzuweisen, daß eine solche Bauerland-Abtheilung auch dem Bauerstande Nachtheile bringt, die bei einer festern Rechtsgrundlage leicht vermieden werden können. In dem Landtagsbeschluß vom Jahre 1847 ist Punkt I. § 4, gesagt: „Nach Maaßgabe „der Aufhebung der Frohne, soll in Uebereinstimmung mit dem in der „Einleitung geltend gemachten Grundsatze, ein Theil bis zu $\frac{1}{6}$ des ge„genwärtigen rechtlichen Besitzstandes an Aeckern und den dazu gehö„rigen Wiesen und Weiden, mit Inbegriff des Punkt III. zum Zweck „der Regulirung und Arrondirung der Grenzen gemachten Vorbehalts, „zur etwanigen Etablirung von Hofsknechten und Tagelöhnern u. s. „w., in die freie Disposition des Gutsherrn genommen werden dür„fen." Diese Reservation eines Sechstheils, wird man sicher allgemein als eine unabweisbare Nothwendigkeit für alle jene Güter an-

erkennen, wo das sämmtliche Gehorchsland vom Jahre 1805 noch vorhanden ist, und deren Grenzen und sonstige landwirthschaftlichen Verhältnisse gegenüber der neuen Agrargesetzgebung einer Regelung bedürfen, nur durch dieses Mittel kann auf solchen Gütern die Umwandelung der Frohne in Geldpacht so auch die fernere Ablösung befördert werden, auch werden solche Reservationen auf Gütern, wo ein großes Ackerareal als Bauerpachtland benutzt wird, den Bauergemeinden weder drückend sein, noch ungerecht erscheinen. Anders verhält es sich aber bei den Gütern, wo durch bedeutende Einziehungen von Bauerpachtland nicht nur die Hofsgrenzen in eine vortheilhafte Uebereinstimmung mit den neuen Agrarverhältnissen gebracht sind, sondern auch die Bauergemeinden auf einen unverhältnißmäßig geringen Raum zusammengedrängt sind, hier fällt die Nothwendigkeit fort, sich eine Reservation von Bauerpachtland zur Beförderung der Geldpachten vorzubehalten, und die Bauergemeinden solcher Güter mögten es schmerzlich empfinden, wenn das ihnen zugewiesene Pachtland noch um $\frac{1}{6}$ vermindert wird. Die Reservation eines Sechstheils ist aber auch das geeignetste Mittel eine ungleiche Betheiligung an den Opfern die die Gutsbesitzer dem Bauerstande durch Abtheilung einer Bauerland-Quote bringen, auszugleichen. In Uebereinstimmung mit den Allerhöchst bestätigten Grundsätzen über Abtheilung eines unentziehbaren Bauerpachtlandes in Livland, können wir daher nicht umhin, jene Reservation eines Sechstheils nur für diejenigen Güter zu beanspruchen, wo die bestehenden Verhältnisse solches zu einer Rechtsausgleichung zwischen den Gutsherrn, sowie auch im Interesse des Bauerstandes, zur Ermöglichung der Frohnablösung, unabweisbar erheischen. Wir können nicht unterlassen auch noch einige Bedenken über die praktische Ausführbarkeit des Abtheilungs-Modus, nach den Beschlüssen des Landtags vom Jahre 1847, dem bereits Gesagten hinzuzufügen. Um die Feststellung und Abgrenzung des Bauerpachtlandes, nach den Grundsätzen des rechtlich zu ermittelnden **status quo** zu vollführen, muß vor allem eine revisorische Vermessung und gerichtliche Constatirung des rechtlichen Bauerpachtbesitzes vom 9. Juni 1846 vorgenommen werden, dieses muß auch sogar auf den Gütern zum Theil stattfinden, die in neuester Zeit gemessen wurden, denn eine revisorische Regulirung ist auch dort unvermeidlich, da der Pachtbesitz des Bauerstandes, in dem Zeitraum der zwischen der Messung und dem 9. Juni 1846 liegt, eine Veränderung erlitten haben kann. Wenn schon diese Ermittelung große Vermessungs-Ausgaben und endlose gerichtliche Auseinandersetzungen zur Erweisung des rechtlichen Pachtbesitzes erheischen, so ist hiermit noch keineswegs die allendliche Abgrenzung vollzogen, da solche erst nach Vorlage der Charten, des ermittelten Bauerpachtbesitzes und des Abgrenzungs-Vorschlages, an die Regulirungs-Commission, begonnen werden kann, was denn auch abermalige revisorische Arbeiten und hierbei nicht zu vermeidende große Kosten veranlaßt. Die hierdurch den Gutsherrn erwachsenden großen Ausgaben, die unendlichen gerichtlichen Auseinandersetzungen, die die definitive Abgrenzung des Bauerpachtlandes in eine sehr ferne Zeit hinausrücken und ein allseitig nachtheiliges Provisorium verlängern, sprechen nicht weniger gegen die praktische Ausführbarkeit jenes Abtheilungs- und Abgrenzungs-Grundsatzes, als die von uns ausgesprochenen rechtlichen Bedenken bei Vertheilung dieser Opfer auf die einzelnen Gutsbesitzer.

Nachdem wir hiermit die Motive angeführt haben, warum uns die Grundsätze, die der Landtag bei Feststellung der Bauerland-

Quote aussprach, dem uns gegebenen Ziele nicht entsprechend erscheinen, sind wir verpflichtet jene Grundlagen zu beleuchten und zu motiviren, auf denen der von der Commission vorgeschlagene Abtheilungsgrundsatz beruht.

Das im Jahre 1805 durch Anfertigung der Wackenbücher gesetzlich ermittelte Gehorchsland sollte nicht nur die Leistungen der Bauern regeln, sondern auch jenen Landestheil ermitteln und feststellen, den der Bauerstand zu seiner Existenz bedurfte, es wurde daher in jenem Jahre, welches wir als den eigentlichen Ausgangspunkt unserer Agrargesetzgebung anerkennen, von der Ritterschaft beschlossen, daß dieses Gehorchsland durch Pacht vom Bauerstande genutzt werden solle. Zwar hat sich die Ritterschaft bei der spätern Gesetzgebung vom Jahre 1816, als sie den Bauerstand von den Fesseln der Leibeigenschaft befreite, die unbeschränkte Verfügung über das wackenbuchmäßige Gehorchsland vorbehalten, unterwarf jedoch hierdurch die Existenz des Bauerstandes wieder einem unsichern und schwankenden Zustande. Um diesen Mangel der damaligen Gesetzgebung zu begegnen, beschloß die Ritterschaft auf dem Landtage des Jahres 1842, jene im Jahre 1805 bereits festgestellte Sicherstellung des Bauerstandes, durch Abtheilung einer Bauerland-Quote zu erneuern. Der Landtag des Jahres 1847 ward berufen um diesen Beschluß durch hierauf bezügliche feste gesetzliche Bestimmungen in's Leben zu rufen, er ging hierbei aber nicht von dem einzigen ermittelten und gesetzlich documentirten Bauerpachtbesitze der Wackenbücher aus, sondern stellte fest, daß die rein zufällige nirgends ausgemittelte Verpachtung des Jahres 1846 als Basis der Abtheilung der Bauerland-Quote dienen solle; unser allseitiges Bedenken gegen einen solchen Abtheilungsgrundsatz haben wir bereits ausgesprochen; aus diesen Gründen fanden wir uns auch veranlaßt den folgenden, die Wackenbücher als festen Ausgangspunkt anerkennenden Abtheilungsgrundsatz, mit Berücksichtigung der gleichmäßigen Betheiligung bei diesen zu bringenden Opfern, dem Landtage vorzulegen. Dieser von uns vorgeschlagene, im 1. Abschnitt des 1. Buchs nachfolgenden Gesetzbuchs enthaltene Abtheilungsgrundsatz, stützt sich zuförderst auf den ersten festen Ausgangspunkt der Gesetzgebung über Sicherstellung der Existenz des Bauerstandes, dieses sind die Wackenbücher des Jahres 1805, als einzige documentirte Nachweise über den bäuerlichen Pachtbesitz. Auf diesen festen Ausgangspunkt uns stützend, haben wir einen Abtheilungs- und Abgrenzungs-Modus vorgeschlagen, bei dem die Ermittelung und Abtheilung der Bauerland-Quote, auf das leichteste und einfachste bewerkstelligt wird, denn eben der Gleichmäßigkeit der Betheiligung an diesen zu bringenden Opfern, erscheint uns eine praktisch leichte Ausführbarkeit dieser Maaßregel besonders berücksichtigungswerth, dieses ist aber auf dem von uns § 16 — 28 vorgeschlagenen Wege vollkommen erlangt, denn die Ermittelung des Bauerpachtlandes erheischt hierbei keine endlosen gerichtlichen Auseinandersetzungen zur Feststellung des rechtlichen Pachtbesitzes, wie solches nach dem Landtagsbeschluß vom Jahr 1847 erforderlich ist, sondern es wird durch eine einfache von den Gemeindegerichten zu constatirende Rechnung, dasjenige Bauerpachtland auf jedem Gute ermittelt, welches von dem gegenwärtig vorhandenen Pachtlande zu unentziehbarer Nutznießung abgetheilt werden soll; ferner werden auf diese Weise die Kosten mindestens um die Hälfte ermäßigt, da die Hinzuziehung eines Revisors nur bei der definitiven Abgrenzung, nicht aber schon bei der Ermittelung des abzutheilenden Bauerpachtlandes nothwendig ist;

schließlich wird auf solchem Wege, in der kürzesten Zeit, der Umfang der Bauerland-Quote im ganzen Lande ermittelt und festgestellt, ein Resultat, welches ebenso im Interesse der Ritterschaft wie des Bauerstandes liegt und sicher auch für die Staatsregierung nicht minder wünschenswerth ist, da es ein allseitig nachtheiliges Provisorium aufhebt. Die möglichst gleichmäßige Vertheilung der Opfer die die Ritterschaft hierbei dem Bauerstande bringt, haben wir bei unserm Abtheilungs-Vorschlage stets im Auge behalten. Von einem auf jedem Gute bereits gesetzlich ermittelten Bauerpachtlande ausgehend, ist es uns möglich geworden, allen den Gutsherren, auf deren Gütern die Bauerschaft noch beinahe in vollem Pachtbesitze des Gehorchslandes vom Jahre 1805 ist, und die daher weit größere Opfer zur Dotirung des Bauerstandes gebracht hätten, als diejenigen Gutsbesitzer die jenes Gehorchsland durch Einziehung von Pachtstellen verminderten, eine Ausgleichung durch Reservation des Knechtslandes zu vermitteln, indem wir solches nur für jene, nicht für diese, vollständig beanspruchten. § 9 — 11. Daß wir hierbei auch das Wohl des Bauerstandes ganz besonders berücksichtigt haben, ist aus der vorhergehenden Beleuchtung der Grundsätze, nach denen der Landtagsbeschluß vom Jahr 1847 diese Reservation feststellt, und den von uns hierbei vorgeschlagenen Modificationen § 11 und § 15 ersichtlich.

Ein unabweisbares Argument aber für Beibehaltung der Wackenbücher als rechtliche Grundlage bei Abtheilung des Bauerpachtlandes, liegt darin, daß dieses Document die einzige zu ermittelnde legale Basis für alle Steuern ist, die als Real-Lasten an dem Grund und Boden haften. Nach allseitiger Prüfung der Steuerfrage hat die Commission einstimmig anerkennen müssen, daß eine gerechte Vertheilung der Steuern zwischen Hofs- und Bauerpachtland, sowohl im Allgemeinen wie im Einzelnen, nur auf Grundlage der Wackenbücher ermöglicht werden kann, durch diese Rechtsgrundlage, werden die Rechte und Interessen des Staates, der Grundherren und Bauergemeinden gewährleistet, so wie solches in den §§ 276—292 festgestellt ist, und nur durch Aufrechthaltung dieser Rechtsgrundsätze ist die Schädigung der Rechte und Interessen der hierbei Betheiligten zu vermeiden, und die regelmäßige Einhebung der Steuern dem Staate gesichert. Derjenige Rechtsgrundsatz aber, der als Grundlage der Scheidung des Hofs- und Bauerpachtlandes, zur Ermittelung der gerechten Vertheilung der Real-Lasten maaßgebend ist, muß nothwendiger Weise derselbe sein, der die Rechtsgrundlage, bei Scheidung des Hofs- und Bauerpachtlandes, zur Ermittelung der dem Bauerstande bewilligten Bauerland-Quote, bildet. Denn es erscheint nicht nur den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zuwieder, sondern auch sehr gefahrdrohend für die Privatrechte und Interessen, wenn man bei Ermittelung des Bauerpachtlandes den festen Rechtsboden verläßt und hierfür ein Abtheilungs-Prinzip aufstellt, welches durchaus keine zu documentirende gesetzliche Grundlage zur Stütze hat, indem, wenn ein Prinzip in Analogie des **status quo** auf die Steuerverhältnisse angewandt wird, die augenfälligste Beeinträchtigung der Rechte und Interessen eines großen Theils der Gutsbesitzer, bei Vertheilung der Steuerlasten, das Resultat hiervon sein muß.

Schließlich müssen wir noch besonders hervorheben, daß der Abtheilungs-Grundsatz den die Commission hiermit dem Landtage vorlegt, die größte Uebereinstimmung mit denjenigen Grundsätzen hat, die Se. Majestät unser Allergnädigster Kaiser, bei Abtheilung der

Bauerland-Quote in Livland genehmigt hat, wir daher mit der vollkommensten Zuversicht auf die Zustimmung der Staatsregierung bauen können, falls der Landtag sich mit dem von uns vorgeschlagenen Abtheilungsgrundsatze übereinstimmend erklärt. Die Wahrung aller Rechtsverhältnisse, die möglichst gleichmäßige Betheiligung aller Gutsbesitzer an den zu bringenden Opfern, die rasche und minder kostspielige Art der Ausführung, sowie auch die vollkommenste Sicherstellung des Bauerstandes, ist dasjenige Ziel gewesen, welches die Commission bei ihren Vorschlägen, über Abtheilung einer Bauerland-Quote, sich zur Aufgabe gestellt hat, sie glaubt daher um so mehr die hierauf bezüglichen Commissions-Beschlüsse dem Landtage empfehlen zu dürfen.

Begründung der von der Commission vorgeschlagenen Rechtszustände bei dem bäuerlichen Pachtverhältniß.

Bei Regelung und Feststellung der Agrar-Gesetzgebung unsers Landes, ist das bäuerliche Pachtverhältniß unstreitig der wichtigste, in das gegenwärtige und zukünftige Allgemeinwohl der Provinz eingreifendste Gegenstand, dem der Gesetzgeber seine prüfende Aufmerksamkeit zuzuwenden hat, denn in diesem Rechtsverhältniße verknüpfen sich alle die wichtigsten Fragen der neuen Agrar-Gesetzgebung, in solchem liegen auch alle die Keime einer ferneren gesetzmäßigen Entwickelung der bäuerlichen Rechtszustände, die glückliche Regelung dieses Verhältnisses, welches mehrere Decennien hindurch noch die Grundlage aller bäuerlichen Rechtszustände bleiben wird, ist daher auch das dringendste Bedürfniß der Gegenwart, von solchem hängt das Wohl und Weh unsers Landes ab. In der Ueberzeugung, daß nur das Pachtverhältniß derjenige Rechtszustand ist, der für einen längern Zeitraum maaßgebend für alle Agrarverhältnisse Ehstlands sein wird, indem ein folgerechter Uebergang von einer Jahrhunderte lang bestehenden Frohne zu freien Geldpachten, eine unabweisbare Bedingung gedeihlicher Fortschritte ist, auch eine umfassende Erwerbung von Grundeigenthum von Gliedern des Bauerstandes mittelst Kauf, außerhalb dem Bereiche der gegenwärtig ausführbaren Maaßregeln liegt, wie wir solches in einem fernern Abschnitt ausführlicher darthun werden, in dieser Ueberzeugung haben wir solche gesetzliche Bestimmungen für das Pachtverhältniß vorgeschlagen, welche die Geldpachten als einen definitiven Rechtszustand regeln sollen, wir haben uns hierbei als das zu erreichende Ziel die Aufgabe gestellt, durch die organisirenden Bestimmungen, den Wohlstand des gesammten Bauerstandes sowie auch des einzelnen Pächters wirksamst zu befördern und durch klar ausgesprochene genau geregelte Gesetze, allseitigen Rechtsschutz zu gewährleisten. Bevor wir zu einer ferneren Motivirung der von uns vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Pachtverhältnisse übergehen, halten wir es für unsere Pflicht, dem Landtag gegenüber zu erklären, daß wenn wir in unsern Vor-

schlägen über das provisorische Rechtsverhältniß der Frohnpachten, die Bestimmungen des Landtags vom Jahre 1847, hinsichtlich des Erlasses von 26 % der gegenwärtigen Frohnleistungen, sowie solche in Grundlage des Regulativs üblich sind, beibehalten haben, wir dieses aus dem Grunde gethan, weil wir die Ueberzeugung hegen, daß ein vom Landtage im Namen der gesammten Ritterschaft gebrachtes Opfer, von den Gliedern unserer Corporation nicht wieder zurückgenommen werden kann, ohne statt des in Frage gestellten Opfers ein anderes gleich großes zu bewilligen; ein hiervon abweichendes Verfahren würde einen tiefen Schatten auf die Gesinnung unserer Corporation werfen; die Bewahrung aber der wahrhaft ritterlichen Gesinnung unserer Ritterschaft vor dem geringsten gerechten Tadel ist das, was uns am nächsten liegt; und wenn wir auch an der, auf dem Landtage des Jahres 1847, vielfältig ausgesprochenen Ueberzeugung festhalten, daß bei diesem dem Bauerstande gebrachten Opfer mannigfache privatrechtliche Rechtsverletzungen stattfanden, so ziehen wir es doch vor, da hierbei keine rechtsausgleichende Maaßregel ermöglicht werden kann, eine Beeinträchtigung unserer eigenen Rechte und Interessen zu dulden, als ein dem Bauerstande bereits gebrachtes Opfer wieder in Frage zu stellen, denn weit höher als unsere privatrechtlichen Verhältnisse stellen wir die Aufrechthaltung des von unserer Corporation gegebenen ritterlichen Wortes. Wir behalten daher in unsern Vorschlägen den herabgesetzten und festgestellten Frohnsatz bei und motiviren die auf das Pachtverhältniß bezüglichen Gesetze wie folgt.

Dem Pachtverhältniß stellen wir als Hauptgrundsatz voran, Rechtsgleichheit vor dem Gesetz, und hierauf gestützt, vollständige freie Uebereinkunft bei Abschließung der Pachtcontracte. Zwar haben wir auch in diesem Rechtsverhältnisse einige sehr wesentliche Vortheile für den Bauerstand in Vorschlag gebracht, da jedoch die Ritterschaft sich dahin ausgesprochen hat, daß sie willens sei, bei der neuzugründenden Agrar-Gesetzgebung, die Existenz des Bauerstandes sowie auch das intellectuelle und materielle Wohl dieses Standes durch von ihr zu bringende mögliche Opfer zu gewährleisten, so erscheint uns auch das Einräumen gewisser Rechtsvorzüge zur Erlangung dieser Resultate, gegenüber der Ritterschaft gerechtfertigt.

Wir unterscheiden bei unsern gesetzlichen Bestimmungen über das bäuerliche Pachtverhältniß ein provisorisches und ein definitives Rechtsverhältniß, indem wir die Frohnpachten nur noch als einen zeitweiligen Uebergangszustand zu den Geldpachten sowie auch zu den anzubahnenden Erbpachten anerkennen, wir haben daher auch für jedes dieser Pachtverhältnisse besondere gesetzliche Bestimmungen in Vorschlag gebracht. Für alle Pachtarten, ist dem Bauerstande, durch Abtheilung eines sehr umfassenden Bauerpachtlandes, welches nur von Gliedern der Bauergemeinden genutzt werden kann, eine entschiedene Begünstigung ertheilt, indem durch die gesetzlichen Bestimmungen der § § 50 bis 57, die Gutsbesitzer, als die intelligentesten und vermögendsten Concurrenten, bei Benutzung der Bauerpachtstellen ausgeschlossen sind, und hierdurch den Gliedern des Bauerstandes die billige Verpachtung der in der Bauerland-Quote belegenen Gesinde, gesichert ist. Durch jene gesetzlich festgestellte Begünstigung des Bauerstandes, ist daher nicht nur die Existenz des ganzen Standes gewährleistet, sondern auch eine Pachtsteigerung der einzelnen Pächter auch während der Geld- und Natural-Zeitpacht, dadurch unmöglich gemacht, daß indem jenes in der Bauerland-Quote befindliche Land nur durch Verpachtung an

Glieder der Bauergemeinden nutzbar gemacht werden kann, bei der großen Anzahl von Pachtstellen, die gegenwärtig bestehen, und bei der geringen Bevölkerung der Provinz, stets ein sehr fühlbarer Mangel an intelligenten und vermögenden Pächtern stattfindet, wodurch denn auch die Concurrenz bei Verpachtung der Gesindestellen eine so geringe ist, daß der Grundherr, um nicht in die ungünstige Lage zu gerathen, seine Bauerpachtstellen unverpachtet zu lassen und mithin den ganzen oder doch größten Theil der Bodenrente für das unverpachtete Grundstück einzubüßen, gezwungen ist, billige und dem Pächter annehmbare Pachtbedingungen zu machen.

Die Bestimmung des § 54, nach dem es dem Grundherrn nur noch gestattet sein soll, eine Bauer-Pachtstelle in gewissen vom Gesetz genau bestimmten Fällen, zeitweilig, mit allseitigen Beschränkungen und zu tragenden Lasten, zu nutzen, ist so wenig gewinnbringend, daß auch die niedrigste Verpachtung immer noch vortheilhafter sein wird als die eigene Benutzung. Wenn wir es daher vermieden haben, solche gesetzliche Bestimmungen zu treffen, die bei Nichtverpachtung eines Gesindes den Grundherrn zwingen, solches wüste liegen zu lassen, so thaten wir dieses, weil die Interessen der bäuerlichen Pächter, durch das § 104 festgestellte **maximum** der Frohnpacht, so wie auch durch § 54 allseitig gewährleistet sind, und eine solche Maaßregel nur zum größten Nachtheil der allgemeinen Wohlfahrt gewesen wäre, indem diese nicht nur eine zeitweilige verminderte Kornproduction des Bauerpachtlandes veranlassen würde, sondern da ein eingegangenes Gesinde nur mit großen Kosten zu einer nutzbaren Pachtstelle wieder eingerichtet werden kann, so würde in vielen Fällen, ein solches längere Zeit ungenutztes Gesinde gänzlich eingehen, zum größten Nachtheile des Bauerstandes, des Grundherrn und der allgemeinen Landescultur.

Haben wir nun durch diese auf alle Pachtarten bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, mit eigenen großen Opfern, den Gliedern des Bauerstandes billige Pachtbedingungen gewährleistet, so hat die Ritterschaft doch auch noch durch den Landtagsbeschluß des Jahres 1847, fernere Opfer gebracht, die zum Theil, die Förderung des Ueberganges von den Frohn- zu Geld-Pachten, so wie auch die Hebung des Wohlstandes der Bauern, bezwecken; diese Bestimmungen haben auch wir mit den Modificationen und Zusätzen, wie solches eine folgerechte und systematisch geordnete Gesetzgebung erheischt, in unsere Vorschläge aufgenommen.

Für das provisorische Frohnverhältniß beschloß die Ritterschaft auf dem Landtag des Jahres 1847, daß der gegenwärtig noch beinahe allgemein übliche Frohnpachtsatz des Regulativs vom Jahre 1804, um 26 % zu Gunsten der Pächter herabzusetzen und zu stetigen sei, dieser Beschluß der auch von uns in unsern Vorschlägen, aus den früher angeführten Gründen, beibehalten ist, hebt nicht nur den Wohlstand der Bauern auf das Wirksamste, sondern wird auch der wichtigste Hebel sein um die Geldpachten zu befördern, da der Grundherr, der in den meisten Fällen nur mit Widerstreben die bestehenden Frohnpacht-Verhältnisse aufgegeben hätte, indem die Einrichtung von Hofs-Knechts-Wirthschaften eine gänzliche Umgestaltung der gegenwärtigen landwirthschaftlichen Einrichtungen, sowie auch große Capitalauslagen erheischt, bei dem herabgesetzten Frohnsatz bei welchem er 26 % seiner Einkünfte vom Bauerpachtlande einbüßt, bereitwilliger den einzuführenden Geldpachten entgegen kommen wird.

Wir halten es aber auch für unsere Pflicht darzuthun, daß jener von der Ritterschaft festgestellte Frohnpacht-Erlaß, nicht durch die Ueberzeugung veranlaßt ward, daß der jetzt noch beinahe allgemein gültige Frohnpachtsatz in Grundlage des Regulativs, ein zu hoher, die bäuerlichen Interessen drückender Pachtsatz ist, sondern daß dieses Opfer nur aus den bereits von uns angeführten Motiven zur weitern Beförderung des Wohles der einzelnen Pächter so wie des sämmtlichen Bauerstandes beschlossen wurde. In einem von den climatischen Verhältnissen wenig begünstigten Lande, in welchem es auch den bevorrechtigten großen Grundbesitzern nie hat gelingen können Reichthum aus dem Ertrage ihrer Grundstücke zu erwerben, hat der Bauerstand seit der Einführung von Pachten in Grundlage des Regulativs, nicht nur an täglich sichtbarer allgemeiner Wohlhabenheit gewonnen, sondern auch ein bedeutendes leicht zu documentirendes Capital-Vermögen erworben. Das in der Credit-Casse gegen zinstragende Papiere von Gliedern des Bauerstandes eingezahlte Capital beträgt gegenwärtig gegen 500,000 R. S., das in den Gebietsladen vorhandene, gerichtlich angezeigte Capital, beträgt 23,000 R. S., das in den Bauer-Vorraths-Magazinen vorhandene Korn, welches Eigenthum der Bauer-Gemeinde ist, beläuft sich auf 260,000 Tschetwert Roggen und Gerste, dieses Korn repräsentirt einen Capital-Werth, nach einem Durchschnittspreise von 5 Rubel S. per Tschetwert, wie solches auch in diesem Jahre von der hohen Krone gezahlt wurde, von 1,300,000 Rubel Silb.; berechnen wir nun auch das Betriebs-Capital einer jeden gegenwärtig bestehenden Pachtstelle nur auf 100 R. S. durchschnittlich, obgleich solches in den meisten Fällen füglich auf das Doppelte und Dreifache angeschlagen werden kann, so ergiebt dieses für die 16,145 bestehenden Pachtstellen ein bäuerliches Betriebs-Capital von mindestens 1,614,500 Rubel Silber, dieses leicht nachzuweisende Vermögen, welches in den letzten Decennien von den Gliedern des Bauerstandes erworben wurde, beträgt somit die Summe von 3,437,500 Rbl. S. Zwar weiset diese Summe noch keineswegs Reichthum beim Bauerstande nach, sie erweist jedoch hinreichend, daß wenn, bei noch allgemein nachlässiger Bewirthschaftung der Bauergesinde, der Bauerstand seit seiner Befreiung von der Leibeigenschaft doch ein solches Capital erwerben konnte, der übliche Pachtsatz des Regulativs sicher nicht so hoch gewesen ist, daß die Ritterschaft durch eine allgemeine Verarmung der Bauern zu jenem Erlaß von 26 % gezwungen worden wäre, sondern daß es höhere und edlere Motive waren, die die Ritterschaft veranlaßten, dieses große Opfer zu Gunsten des Bauerstandes zu bringen.

Indem wir nun dargethan haben, daß durch jene Herabsetzung und Stetigung der provisorischen Frohnpachten die festen Grundlagen zur allgemeinen Einführung von Geldpachten gelegt sind, da einerseits die Willfährigkeit einzelner Grundherren in diese neuen Pachtverhältnisse einzugehen erlangt wird, andererseits aber dem Bauerstande die Mittel geboten sind, ihren Wohlstand zu vermehren und Capital-Vermögen zu erwerben, ohne welches ein dauerndes Geldpachtverhältniß nicht durchführbar ist, haben wir fernere, sowohl die Geldpachten befördernde als auch den einzelnen Pächter in seinem Pachtverhältnisse schützende Maaßregeln in Vorschlag gebracht, da wir in der allgemeinen Verbreitung und Rechtskräftigung der Geld- und Natural-Pachten, diejenige in der Gegenwart ausführbare Maaßregel erkennen, die das Wohl des Bauerstandes am wirksamsten und nachhaltigsten befördert,

seine Intelligenz, Selbstständigkeit und Wohlhabenheit am raschesten entwickelt, und ihm hierdurch zum Erwerb von festen Landbesitz, so wie wir solches ferner vorgeschlagen haben, durch eine folgerechte Entwickelung vorbereitet und befähigt. Wenn wir, ungeachtet des von uns, zur Wahrung gegenseitiger Rechte und Interessen, vorausgestellten Hauptgrundsatzes der freien Vereinbarung bei jedem Pachtverhältnisse, bei der Frohnpacht doch ein vom Landtag bestimmtes **maximum** in unseren Vorschlägen beibehalten haben, so läßt sich dieses im Allgemeinen durch die Natur der Frohnpacht, welche persönliche Leistungen bedingt, deren Maaß, durch die Art und Weise wie diese Leistungen gefordert werden, sehr abweichend ist, sowie insbesondere durch das provisorische dieses Rechtszustandes, wie auch durch die von der Ritterschaft hierbei bezweckte Förderung des Bauerwohls, rechtfertigen. Der von uns anerkannte Hauptgrundsatz bei den Pachten wird auch in sofern nicht alterirt, als dieser seine volle Gültigkeit für das definitive Rechtsverhältniß aller Arten von Geld- oder Natural-Pachten behält, für das Provisorium der Frohne aber nur in soweit modificirt ist, das ein Maximum der Frohnleistungen zu Gunsten der Pächter festgestellt ist, wobei jedoch immer noch eine Vereinbarung, nur mit Ausschluß einer höhern Frohnleistung als die vom Landtag festgestellte, eine rechtsgültige Bedingung bleibt.

Zur weitern Förderung der Geldpachten wurde, außer den bereits angeführten Maaßregeln, von uns auch noch vorgeschlagen, daß zur Begünstigung der Frohnabolition von Seiten der einzelnen Gutsbesitzer, die gesammte Ritterschaft eine Anleihe von 600,000 R. S. M. in Serien von 50,000 R. S., machen möge, welches nach Maaßgabe der in Geldpacht convertirten Frohne, denjenigen Gutsbesitzern, nach festgestellten gesetzlichen Bestimmungen, darzuleihen wäre, die kein hinlängliches disponibles Capital besitzen, um die bei Einführung von Hofsknechts-Wirthschaften unvermeidlichen großen Ausgaben aus eigenen vorhandenen Mitteln zu bestreiten (§ 202 — § 210.) Wenn wir auch die Schwierigkeiten, eine solche Anleihe, bei den gegenwärtigen allgemein gedrückten Verhältnissen des Geldmarktes, zu bewerkstelligen, keineswegs verkennen, und uns nicht verhehlen, daß hierbei wiederholte Opfer von der Ritterschaft zu bringen sind, so konnten wir doch nicht umhin, diese Maaßregel vorzuschlagen, da sie sehr wesentlich zu einer allgemeinen Frohnabolition beitragen wird, indem sie solche Hindernisse hinwegräumt, die in den Vermögensumständen mancher Gutsbesitzer liegen und daher ihrer Natur nach nur durch ein ermöglichtes Darlehn beseitigt werden können.

Bei allseitiger Beförderung der Geldpachten, wodurch deren zwanglose allgemeine Einführung gesichert erscheint, bedurfte es doch noch solcher gesetzlicher Garantien, die die Bedenken und Hindernisse rein rechtlicher Natur, wie diese bei neu einzuführenden Rechtsverhältnissen unvermeidlich sind, regeln und beseitigen sollten; solche allgemeine gesetzliche Bestimmungen haben wir sowohl in den §§ 199 bis 275 als auch fernere specielle in den §§ 171 bis 195 vorgeschlagen, um somit dasjenige Pachtverhältniß rechtskräftig zu consolidiren, welches im Zeitbedürfnisse begründet ist und in dessen folgerechter Entwickelung auch die Keime aller Wohlfahrt für den Bauerstand liegen. Obgleich wir nun durch die Bestimmungen über Nutzung des Bauerpachtlandes, durch Feststellung von Pachtcontracten, die für den Grundherrn eine bindende Kraft von mindestens 6 Jahren haben müssen, und laut allen in dem Abschnitt über die Pachtverhältnisse in diesem

Gesetzbuch enthaltenen Bestimmungen, dem einzelnen Pächter billige Pachtbedingungen, Ersatz aller Meliorationen und sonstigen Rechtsvorzüge bei den contractlichen Abmachungen mit dem Grundherrn gewährleistet haben, auch die sonstigen von uns in Vorschlag gebrachten Gesetze ihm den umfassendsten Rechtsschutz sichern, so haben wir es dem Geiste dieser Agrar-Gesetzgebung angemessen erachtet, auch einen solchen erreichbaren Rechtszustand anzubahnen, der dem einzelnen Pächter solche Garantie für den dauernden Genuß einer sorgfältigen Bewirthschaftung seiner Pachtstelle gewährleistet, die durch den bereits gesetzlich festgestellten Meliorations-Ersatz noch nicht hinlänglich gesichert sind, um bei ihm hierdurch größere Liebe zu dem gepachteten Grundstück und bessern landwirthschaftlichen Betrieb hervorzurufen und ihm gleichzeitig die Ueberzeugung zu geben, daß er durch Fleiß, Selbstständigkeit, gute Führung und verbesserte Wirthschaft, mit verhältnißmäßig geringem Capital, ein Rechtsverhältniß erwerben kann, welches seiner Natur nach, ihm den größten Theil der Rechte und Vortheile eines freien Grundbesitzers gewährt; ein solcher Rechtszustand der sich folgerecht den Geld-Zeitpachten anschließt, ist die Geld-Erbpacht. Dieses Verhältniß ist bereits durch die Beförderung der Geld-Pachten angebahnt, und ist in der nächsten Zukunft ausführbar, da es sich ohne ein allgemein nachtheiliges Vorgreifen selbstständig und frei zum allgemeinen Vortheil entwickeln muß, wenn der Bauerstand in dem Zeit-Geldpacht-Verhältnisse an Selbstständigkeit und Capital-Vermögen gewonnen haben wird. Die Regelung einer solchen, auf freier Uebereinkunft begründeten Erbpacht, ist daher auch von uns bei der Frage über Ablösung in Vorschlag gebracht.

Ueberblicken wir nun, was bei Feststellung der bäuerlichen Pachtverhältnisse in Vorschlag gebracht ist, so finden wir, daß die Sicherstellung der Rechte und Interessen des gesammten Bauerstandes, sowie auch seiner einzelnen Glieder, durch allseitige Opfer der Gutsbesitzer, und durch eine gewissenhafte und humane Gesetzgebung gewährleistet sind, daß der Intelligenz, der Selbstständigkeit und dem Wohlstande der Bauern hiermit ein mächtiger und nachhaltiger Aufschwung gegeben ist, und daß hierdurch die Wohlfahrt des Bauerstandes für die Gegenwart fest begründet erscheint, so wie auch anderweitige selbstständige Zustände der Art angebahnt sind, daß, indem solche auf der Grundlage einer folgerechten und gesetzmäßigen Entwickelung ruhen, deren innere Lebensfähigkeit gesichert wird.

Motivirung der an Stelle einer Ablösung von der Commission vorgeschlagenen Vererbpachtung des Bauerpachtlandes an Glieder des Bauerstandes.

Der uns gewordene Auftrag des Landtags, bei Anfertigung eines Gesetzbuchs für die bäuerlichen Rechtszustände auch gleichzeitig

eine Ablösungs-Ordnung zu entwerfen, hat uns veranlaßt, alle Mittel und Wege genau zu prüfen, die eine selbstständige, auf Grundbesitz basirte Stellung des Bauerstandes, ermöglichen. Nach gewissenhafter Erwägung des gegenwärtigen Culturzustandes unsers Landvolks, nach allseitiger Beprüfung der staatsrechtlichen Stellung unserer Corporation, und nach genauer Berechnung aller zu einem so weit umfassenden Unternehmen erforderlichen Mittel, sind wir zu der Ueberzeugung gelangt, daß hierbei nur ein Weg im Interesse des Allgemeinwohls einzuschlagen wäre; dieser ist aber das folgerechte Vorschreiten in Ausbildung der bäuerlichen Zustände auf Grundlage der von uns vorgeschlagenen Gesetzgebung, indem bei Benutzung der von der Ritterschaft gebrachten Opfer, und der bei dem Bauerstande vorhandenen und noch zu erwerbenden Mittel, bereits ein sicherer Weg zur Stätigung der Pachten angebahnt ist, wodurch der Bauerstand alle die wesentlichsten Rechte und Vortheile des freien Grundbesitzers erwirbt. Ein solcher, durch die allgemeinen Bestimmungen über das Bauerpachtland bereits angebahnter Rechtszustand, ist die auf freie Vereinbarung basirte Vererbpachtung der Gesindestellen. Im Gegensatze einer Ablösung mittelst Verkauf gewährleistet die Erbpacht die Wahrung aller Rechte und Interessen, und liegt im Bereiche der in der Gegenwart ausführbaren Maaßregeln, dahingegen die Ablösung des Bauerpachtlandes mittelst Verkauf weder diese allseitigen Garantien bietet, noch auch bei den vorhandenen Mitteln, sowie auch bei der gegenwärtigen Bildungsstufe des Landvolks in unserm Lande, baldigst ausführbar ist. Wir halten es daher für unsere Pflicht, in Veranlassung des uns gewordenen Auftrags, dem Landtage offen und ohne Rückhalt alles das mitzutheilen, was, als Resultat einer sorgfältigen und gewissenhaften Prüfung dieses umfassenden und wichtigen Gegenstandes, unsere Ueberzeugung geworden ist, indem wir zuförderst die Frage einer Ablösung mittelst Verkauf beleuchten und hieran die Motivirung der von uns vorgeschlagenen Vererbpachtung anschließen.

Die ersten unabweisbaren Bedingungen zur Erwerbung und zum Besitz eines gänzlich freien Eigenthums sind: Selbstständigkeit, Capital und Kenntniß der Rechte und Pflichten, die man durch eine solche unabhängige Stellung im Staate erwirbt, — fragen wir uns nun mit Offenheit und Wahrheit, ob jene Erfordernisse zur Erwerbung von Grundeigenthum bei dem Bauerstande unsers Landes bereits im Allgemeinen vorhanden sind, so können wir nicht umhin hierauf verneinend zu antworten. Bevor also zu Maaßregeln eines umfassenden Erwerbes von Grundeigenthum mittelst Kauf für die Glieder des Bauerstandes geschritten werden kann, müssen die unumgänglichen Vorbedingungen erworben sein, ob solches aber im Allgemeinen schon in der Gegenwart ermöglicht werden kann, erscheint mehr als zweifelhaft; diese unsere Bedenken sind wir jedoch verpflichtet darzuthun, bevor wir andere, den Bauerpachtbesitz stabilisirende Rechtsverhältnisse vorschlagen, die unsers Erachtens den wohlwollenden Zwecken, die die Ritterschaft im Auge hat, entsprechen, und deren Ausführbarkeit sie bereits selbst durch die früheren Beschlüsse über die Bauerland-Quote angebahnt hat. Ohne hier eigentliche Forschungen anzustellen, in wie fern eine Parcellierung des großen Grundeigenthums mittelst Verkauf dem Gesammtwohl des Staats förderlich ist, mit Uebergehung aller Bedenken, die sich uns beim Ueberblick der politischen Lage Europas aufdrängen, wenn wir einem Ziele entgegen streben, bei dessen Erreichen die zuverlässigsten Grundpfeiler des monarchischen Staats

an Einfluß auf die untern Classen der Staatsbürger einbüßen und selbst an politischem Halt verlieren, ohne alles dieses hier weiter zu erörtern, da die Entscheidung hierüber unserm weisen Monarchen zusteht, mußten wir jedoch auch diese unsere Bedenken berühren, bevor wir zur Beprüfung derjenigen Mittel übergehen, die die Ausführung einer allgemeinen Ablösung mittelst Verkauf erheischt. —

Wir wenden uns zuerst zu den Erfordernissen die in das Bereich der intellectuellen Mittel gehören, und sind überzeugt, daß man mit uns übereinstimmend sein wird, wenn wir hierzu vor allem Selbstständigkeit, Fleiß und einen gewissen Grad von Bildung beim Bauerstande, als erste Bedingungen, ferner ein folgerechtes gesetzliches Vorschreiten als nicht minder nothwendig anerkennen. Eine seit Jahrhunderten bestehende Frohne ist wie bekannt nie geeignet gewesen, die Selbstständigkeit und den Fleiß eines Volks zu befördern, die bei der Frohne allmählig und täglich gezahlte Pacht mittelst Arbeit, fordert den Pächter nicht auf, durch stelbstständigen vorsorgenden Erwerb seine Intelligenz anzustrengen und Fleiß zu üben, er ist nicht gezwungen ein nothwendiges Ziel durch diese eigenen Mittel zu erreichen, sondern fühlt sich durch die Ernährung seiner Dienstleute und Arbeits-Viehs in seinem Verhältniß gesichert, — jede Art von Anstrengung erscheint ihm daher überflüßig und lästig.

Es ist nicht unsere Aufgabe, die Bildungsstufe unsers Landvolks hier ausführlich darzustellen, es möchte daher für den vorliegenden Zweck genügend sein, wenn wir erwähnen, daß die Wirkung des Frohnverhältnisses auch auf unser Landvolk dieselbe war, wie solche in andern Ländern erkannt wurde, der Bauer blieb träge, ohne Selbstständigkeit, und einer steten Bevormundung bei seinem eigenen Wirthschaftsbetrieb bedürftig.

Diesen allgemeinen Zustand unsers Bauers, der wohl von keinem der die Landesverhältnisse kennt, bezweifelt werden wird, im Auge behaltend, konnten wir nicht die Ansicht erlangen, daß dessen geistige Befähigung bereits der Art sei, daß die Erwerbung von freiem Grundbesitz den Zeitbedürfnissen entsprechend, und daher unabweisbar wäre; dieses beurkundet sich schon dadurch, daß obgleich der Bauerstand bereits seit dem Jahre 1816 das Recht besitzt, Land als Eigenthum zu besitzen, es ihm auch nicht an Mitteln hierzu fehlt, da er $\frac{500}{000}$ R. S. in Credit-Cassen-Scheinen besitzt, er doch von diesem Recht keinen Gebrauch machte, sondern es vorzog in dem bisherigen Pachtverhältnisse zu bleiben. Ja wir hegen sogar die vollkommenste Ueberzeugung, daß ein solcher unvermittelter allgemeiner Uebergang von einer Jahrhunderte lang bestandenen Frohne zum gänzlich freien Grundbesitz nicht nur gegenwärtig unausführbar ist, sondern auch wenn solches durch irgend welche Mittel hervorgerufen werden könnte, dieses nur zum größten Nachtheil des Bauerstandes und der allgemeinen Wohlfahrt stattfinden würde, denn die auf solche Weise unvermittelten, gänzlich neuen Verhältnisse eines freien Grundbesitzers finden die einzelnen Glieder unsers Bauerstandes hierzu durchaus unbereitet: ohne Selbstständigkeit und Umsicht in seinem wirthschaftlichen Betrieb, ohne Kenntniß der ihm somit ertheilten neuen Rechte und Pflichten, und abgelöst von der Leitung seiner frühern Grundherren, wäre der gesammte Bauerstand, gleich einem steuerlosen Schiff, allen Wechselfällen gänzlich neuer und unabhängiger Verhältnisse preisgegeben, zu welchen er weder vorbereitet noch tüchtig ist. Wir haben gesehen, wie eine folgerechte Gesetzgebung seit dem Jahre 1804 den Bauer-

stand von der Leibeigenschaft befreite, und ihm Schutz und Sicherheit für seine persönlichen, wie auch Eigenthumsrechte gewährleistete, und ihn so weit heranbildete, daß er sich gegenwärtig, im Gegensatz zu jenen rechtslosen Zuständen vor dem Jahre 1804, in sofern frei und mit Sicherheit in den bestehenden gesetzlichen Verhältnissen der Frohnpachten bewegt, daß eine weitere Entwickelung der bäuerlichen Rechtszustände im Interesse des ganzen Bauerstandes liegt und in folgerechter Weise zu dessen Wohl ermöglicht werden kann. Dieser folgerechte Fortschritt der bäuerlichen Rechtszustände ist auch der leitende Grundsatz bei allen unsern Vorschlägen über Regelung der Agrargesetzgebung unsers Landes gewesen, wir konnten daher auch nicht der Ansicht sein, daß der Uebergang von der Frohnpacht zur vollkommenen Ablösung ein plötzlicher und unvermittelter sein solle da alle Vorbedingungen hierzu noch fehlen, aus diesem Grunde haben wir auch vorgeschlagen, alle uns zu Gebote stehenden Mittel zur Beförderung der Geldpachten anzuwenden, damit hierdurch die Selbstständigkeit des Bauernstandes begründet, und sein Wohlstand gehoben werde, und um auch somit die Vererbpachtung anzubahnen, indem dieses die consequente Entwickelung der bereits vorhandenen Rechtszustände ist. Nachdem wir dargethan, daß der Bildungsgrad der Mehrzahl unsers Landvolks noch keinesweges den Anforderungen entspricht, die man an gänzlich freie Grundeigenthümer zu machen verpflichtet ist, die Erlangung solcher Resultate auch nur durch eine folgerechte Entwickelung der bäuerlichen Zustände, mittelst einer zeitgemäßen Agrargesetzgebung ermöglicht werden können, müssen wir diejenigen materiellen Mittel erwägen, die zur Ablösung des Bauerpachtlandes anzuwenden sind. — Zur Ablösung des Bauerpachtlandes mittelst Verkauf, ist eine unabweisbare Bedingung ein diesem Zweck entsprechendes hinlängliches Capital, der Nachweis solcher vorhandenen Geldmittel ist daher jene Vorbedingung einer Ablösung, auf welcher die materielle Ausführbarkeit dieser Maaßregel beruht. Ihrer Natur nach ist die Ablösung des gesammten Bauerpachtlandes ein alle bestehenden Verhältnisse so umgestaltendes, in alle Standes- und privatrechtlichen Verhältnisse so tief eingreifendes Unternehmen, daß dessen Ausführbarkeit v o r dem Beginn einer solchen Umgestaltung allseitig nachgewiesen sein muß; es müssen daher auch alle jene Mittel genau geprüft, und nur die als vorhanden anerkannt werden, deren positives Vorhandensein keinem Zweifel unterliegt, indem wenn ein Mal die Ausführung solcher Rechtszustände begonnen hat, solche nicht mehr unterbrochen werden dürfen, denn dieses müßte zur Auflösung aller gesetzlichen Ordnung, so wie zur Verletzung vieler privatrechtlicher Verhältnisse führen.

Bei Ablösung des Bauerpachtlandes ist der Staat, die Corporation, der Gutsbesitzer und der Bauerstand betheiligt, die Mittel hierzu müssen daher aus diesen Quellen fließen, in welchem Maaße aber diese vorhanden sind, und in wie fern solche beansprucht werden können, dieses müssen wir allseitig erwägen. Die Betheiligung des Staats bei einer solchen Maaßregel hängt besonders davon ab, ob die Staatsregierung eine Ablösung für das Wohl der gesammten Monarchie für nothwendig anerkannt und ob sie daher gesonnen ist, diese Maaßregel durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel zu befördern. Obgleich wir nun vollkommen anerkennen, daß in den Händen der Staatsregierung die umfassendsten Mittel vorhanden sind, um eine allgemeine Ablösung des Bauerpachtlandes in unserer Provinz zu bewerkstelligen, so erscheint es uns aber doch gegenwärtig unthunlich, diese

zu beanspruchen und hierauf einen Ablösungs-Plan zu gründen, denn weder unser Allergnädigster Monarch noch das hohe Staatsministerium stellten an uns das Verlangen, unsere provinziellen Zustände so umzugestalten, daß der Bauerstand durch eine allgemeine Ablösung freier Grundbesitzer von einem großen Theile des der Ritterschaft gehörigen Grund und Bodens werde; nur diese Forderung unsers gerechten Monarchen hätte uns die Pflicht auferlegt, eine solche Maaßregel durchzuführen, nur dann wären wir aber auch berechtigt gewesen, die Hülfsquellen der Staatsmittel zu beanspruchen. Erscheint es uns überhaupt als unthunlich, die Staatsmittel zu beanspruchen, wenn eine allgemeine Ablösung nicht höchsten Orts angeordnet ist, so mögte es gegenwärtig durchaus nicht zu rechtfertigen sein, wenn wir, bei den drohenden politischen Verhältnissen Europas, die den Staat zur Entwickelung einer großen Militairmacht an unsern Grenzen zwingt, wozu außerordentliche Geldmittel erforderlich sind, diese zum Wohle der gesammten Monarchie so nothwendigen Mittel, für innere provinzielle Zwecke zu beanspruchen, — aus allen diesen Gründen hegen wir die Ueberzeugung, daß eine Bitte um Gewährung von Staatsmittel zu einer allgemeinen Ablösung des Bauerpachtlandes gegenwärtig unthunlich ist, und daher ein Ablösungsplan auf Grundlage großer Staatsopfer nicht gegründet werden kann. Wir wenden uns jetzt zur Prüfung derjenigen Mittel, mit denen unsere Corporation grundbesitzlicher Edelleute eine allgemeine Ablösung befördern könnte. Nachdem wir bereits in dem Vorhergehenden gesagt, welche Opfee von unserer Corporation zum Wohl des ihr verpflichteten Bauerstandes gebracht sind und noch zu bringen wären, und daß wir überhaupt die Ueberzeugung hegen, daß nur durch eine folgerechte Entwickelung der bäuerlichen Zustände und durch geregelte, gesetzlich vermittelte Uebergänge eine dauernde Wohlfahrt des Bauerstandes begründet werden kann, nach allem diesem ist es augenfällig, daß die Mittel der Ritterschaft zur Beförderung der vorerwähnten Zwecke bereits erschöpft sind, und daß es daher außerhalb des Bereichs ihrer Kräfte liegt, eine allgemeine Ablösung des Bauer-Pachtlandes zu bewerkstelligen, denn nicht nur, daß, wie wir bereits gesagt, alle mit der Selbsterhaltung zu vereinbarenden Opfer zur Beförderung der Geldpachten, welche eine folgerechte Entwickelung begründen, beansprucht sind, sondern das zu einer Ablösung des sämmtlichen Bauerpachtlandes erforderliche Capital ist so bedeutend, da dieses den Werth von 14,000,000 R. S. übersteigt, daß sogar unter den günstigsten Vorbedingungen eine allgemeine Ablösung durch die Mittel der Ritterschaft nicht ermöglicht werden kann, daher auch der Plan eines solchen weit umfassenden Unternehmens nicht auf Grundlage der ritterschaftlichen Opfer gegründet werden kann. Es könnte uns jedoch der Vorwurf gemacht werden, wenn wir bei Prüfung derjenigen Mittel, die eine Ablösung befördern und ermöglichen, einer Credit-Anstalt für die Glieder des Bauerstandes zu diesem Zwecke nicht erwähnen würden, da solche Institute in verschiedenen Ländern als Grundlage einer allgemeinen Ablösung dienten, wir sind daher verpflichtet uns hierüber dahin auszusprechen, daß dieser Gegenstand von uns reiflich geprüft wurde, die Gründung aber eines solchen Credit-Instituts in unserm Lande bei den obwaltenden Verhältnissen aus folgenden Gründen jetzt unausführbar ist.

Zur Gründung eines solchen Credit-Instituts, wenn es den Zweck einer allgemeinen Ablösung, bei Sicherstellung der Interessen der hierbei Betheiligten, erreichen soll, gehört ein bedeutendes Capital,

oder was hier gleichbedeutend ist, ein umfassender, allgemein anerkannter Credit; diese unabweisbaren Bedingungen könnten nur durch den Staat, oder durch eine solidarische Verbindlichkeit der Gutsbesitzer unserer Provinz, erfüllt werden. Wir haben uns bereits ausgesprochen, warum wir es für unthunlich halten, gegenwärtig die zu einem solchen Unternehmen nothwendigen, sehr bedeutenden Geld- oder Credit-Mittel des Staats zu beanspruchen; andere Bedenken, nicht minder gewichtig, gestatten es uns nicht den Credit der Gutsbesitzer zur Gründung eines neuen Credit-Instituts und Emittirung von Rentenbriefen zu beanspruchen. Der gesammte Credit der Gutsbesitzer Ehstland's ist bereits bei Gründung unserer Allerhöchst bestätigten Credit-Casse in Anspruch genommen worden, der § 3 des Reglements der Credit-Casse stellt fest, daß alle dem Credit-System beigetretenen Güter die solidarische Garantie für die von dieser Casse ausgefertigten Schuldverschreibungen übernehmen; erwägt man nun, daß beinahe sämmtliche Güter der Provinz dem Credit-System beigetreten sind, und somit die specielle wie auch die solidarische Garantie der Credit-Casse bilden, so wird man die Ueberzeugung erlangen, daß von solchen keine neue solidarische Garantie für andere Schuldverschreibungen als die der Credit-Casse-Scheine übernommen werden darf, denn der Credit unserer Credit-Casse-Scheine müßte hierdurch leiden, der Cours dieses Papiers würde augenblicklich fallen, und die gesetzlich gesicherten Rechte und Interessen aller Casse-Creditoren wären hiermit auf das empfindlichste verletzt, ja das Bestehen des ganzen Instituts wäre durch eine solche Maaßregel bedroht. Eine solidarische Garantie für ein anderes Papier als die Credit-Casse-Scheine kann daher nicht ermöglicht werden, das Institut der Credit-Casse darf aber nur im Verhältnisse des Güter-Werths Darlehne bewilligen, denn hierauf beruht der Credit, das Bestehen dieser Bank und der allseitige Rechtsschutz der hierbei Betheiligten, dieser Credit, für welchen auch sämmtliches Bauer-Pachtland bereits verpfändet ist, ist von den meisten Gütern erschöpft, und somit die Gewährung fernerer Darlehne, zur Ermöglichung eines Verkaufs von Bauer-Pachtland nicht statthaft, da die Hypothek der bereits ausgegebenen Credit-Casse-Scheine, zum Schutz aller Casse-Creditoren sowie auch der Bank selbst, nicht geschmälert werden darf. Nachdem wir dargethan, daß weder eine solidarische Garantie der Güter, bei Emittirung von Rentenbriefen oder sonstigen Schuldverschreibungen, beansprucht werden darf, die Casse auch keine ferneren Darlehne auf das Bauer-Pachtland ertheilen kann, da solches bereits verpfändet ist und gleichfalls die allgemeine Garantie bildet, so kann auch eine Betheiligung der Credit-Casse, bei Beschaffung eines Credits für die Glieder des Bauerstandes zum Ankauf von Land, nicht erlangt werden, es genügt aber auch nur einen flüchtigen Blick auf die Verhältnisse des Geldmarkts zu thun, um zu beweisen, daß die Emittirung von Rentenbriefen hier nicht ermöglicht werden kann. Jeder der die Verhältnisse des Geldmarkts nur einigermaßen kennt, wird wissen, welche Schwierigkeiten es hat, Credit-Briefe, welche nicht als Staatspapiere an den großen Geldmärkten verzeichnet sind, in einen weitern Verkehr zu bringen, selbst unsere Credit-Casse-Scheine, die sicher zu den bestfundirten Papieren gehören, konnten nur bei günstigen Geldconjuncturen an große Geldmärkte gebracht werden, und fließen jetzt, bei allgemein gedrückten Geldverhältnissen, in den engeren Kreis der Capitalisten unsers Landes zurück. Unser eigener Geldmarkt ist aber so beschränkt, daß er kaum genügt, die bereits im Umlauf befindlichen Cre-

dit-Casse-Papiere unterzubringen, denn dieses Papier, welches dem Inhaber nicht nur die allergrößte Sicherheit bietet, sondern auch bei jedem Zahlungstermin mit größter Leichtigkeit in baares Geld umgesetzt werden kann, hat bereits bei der gegenwärtigen Lage des Geldmarktes einen Cours unter dem effectiven Werth gehabt. Wenn nun ein solches Papier, welches bei dem hiesigen Geldverkehr unstreitig das gesuchteste ist, unter seinen effectiven Werth herabgedrückt werden konnte, so ist dieses ein sicheres Zeichen, daß die Mittel unsers Geldmarktes ein ferneres Unterbringen zinstragender Papiere nicht gestatten, es ist daher mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß unkündbare Rentenbriefe, die in keinem Falle auf eine so umfassende Garantie wie die Credit-Casse-Scheine fundirt werden könnten, entweder gar nicht an den Geldmarkt zu bringen sind, oder wenn solches doch ermöglicht werden könnte, dieses zu einem so niedrigen Course geschehen müßte, daß der Verkäufer von einem Grundstück, der hierfür den Kaufpreis in unkündbaren Papieren empfing, wenn er gezwungen ist, solche an den Markt zu bringen, leicht die Hälfte der ihm gezahlten Kaufsumme einbüßen würde. Wir sehen hierdurch, daß alle Mittel und Erfordernisse zur Fundirung einer Bank, die dem Bauerstande die Erwerbung von Grundeigenthum erleichtern soll, nicht zu beschaffen sind, wir daher die Gründung eines solchen Instituts zu gedachtem Zweck bei den uns vorliegenden Verhältnissen dem Landtage nicht anempfehlen durften. Nachdem wir bereits nachgewiesen haben, daß weder die Mittel des Staats noch die unserer Corporation, bei einer allgemeinen Ablösung des Bauerpachtlandes beansprucht werden können, liegt es uns schließlich noch ob, diejenigen Mittel zu prüfen, die der Bauerstand selbst zur Verwirklichung eines solchen Unternehmens besitzt. Wir haben bereits in dem Abschnitte, in welchem wir das Pachtverhältniß beleuchteten, nachgewiesen, daß der Bauerstand ein zu documentirendes Vermögen von 3,437,500 R. S. besitzt; ein solches Capital könnte genügend erscheinen, eine allgemeine Ablösung des Bauerpachtlandes anzubahnen, wenn es in baarem Gelde oder zinstragenden Papieren vorhanden wäre. Von diesem Vermögen des Bauerstandes sind jedoch nur die in der Credit-Casse befindlichen 500,000 R. S. disponibel, der bei weitem größte Theil ist das Betriebs-Capital, das der Pächter zur Bewirthschaftung seiner Pachtstelle braucht; dieses zu vermindern ist schon aus allgemeinen landwirthschaftlichen Rücksichten nicht thunlich, und könnte nur zum Nachtheile der Pächter geschehen, da hierdurch die Stabilität ihrer Pachten gefährdet wäre. Der Bauerstand könnte daher bei einer Ablösung sich nur mit einem sehr geringen Capitale betheiligen; einige wenige Fälle ausgenommen, würde der Käufer eines bäuerlichen Grundstücks solches stets mit einer so bedeutenden Schuldenlast besitzen, daß eine Mißernte oder der Verlust seines Arbeits-Viehes ihn zum insolventen Zahler, gegenüber einer großen contrahirten Schuld, machen würde, und als freier Grundeigenthümer könnte er, in einem solchen Falle, nicht mehr auf die Nachsicht bauen, die ihm in seinem frühern Pachtverhältniß durch das eigene Interesse des Grundherrn gesichert war, die Gerichte müßten nach der gesetzlichen Vorschrift einschreiten, und den zahlungsunfähigen Eigenthümer nach beendigtem Concurs aussetzen. Ein solcher Erwerb von Grund und Boden mit nicht hinlänglichen Geldmitteln wäre daher für den Bauerstand das unsicherste und unvortheilhafteste Verhältniß, ein jedes Pachtverhältniß, ja sogar das der Frohne gewährt ihm mehr Schutz und Stabilität; wir sind daher der Ueberzeugung, da weder von der Staatsregierung noch von

der Ritterschaft auf umfassende Geldmittel zu rechnen ist, um hierauf einen Ablösungsplan gründen zu können, da auch der Bauerstand keine genügende Mittel zu diesem Zwecke besitzt, eine Ablösung im Interesse des Allgemeinwohls, gegenwärtig unausführbar ist, indem alle Vorbedingungen hierzu fehlen, und ein solches vorzeitiges Gewächs nur taube Blüthen tragen kann. Bevor wir die Anbahnung eines Erbpachtverhältnisses motiviren, welches weit leichter erreichbar, auch viel schützender für den Bauerstand ist, da hierbei alle Rechte und Interessen mehr gewahrt sind, als bei einer Ablösung, ein solches Rechtsverhältniß auch voraussichtlich durch das gemeinsame Interesse auf der einzigen, alle Rechte gewährleistenden Basis der freien Uebereinkunft baldigst in's Leben treten wird; bevor wir also die Rechtsgrundsätze der von uns vorgeschlagenen Erbpacht darstellen, müssen wir erwähnen, daß, indem wir in der von uns vorgeschlagenen Gesetzgebung an den Bestimmungen des Allerhöchsten Ukases vom Jahre 1816 über freien Verkauf von Grundeigenthum an Glieder des Bauerstandes festhalten, wir in den §§ 239 — 275 solche gesetzliche Bestimmungen vorgeschlagen haben, die den Verkauf von Bauerpachtland regeln und somit erleichtern sollen, damit dort, wo das Bedürfniß bereits vorhanden sein sollte, einzelne Grundstücke den Gliedern des Bauerstandes zu verkaufen, dieses ohne jedes Hemmniß geschehen könne.

Nachdem wir nun durch eine allseitige Prüfung derjenigen Mittel und Wege, die eine allgemeine Ablösung befördern könnten, die Ueberzeugung erlangten, daß die nothwendigen Erfordernisse hierzu noch nicht vorhanden sind, daß ein solches Verhältniß, wenn es ohne die erforderlichen Vorbedingungen, unvermittelt und daher ohne jene allseitigen unabweisbaren Garantien eingeführt werde, das Wohl des Bauerstandes nicht nur nicht befördern würde, sondern wie jede politische Maaßregel, die nicht im Zeitbedürfnisse begründet ist, die Wohlfahrt der ganzen Provinz und somit auch des Bauerstandes erschüttern müßte, nach ernster Erwägung alles dieses, fanden wir eine allgemeine Ablösung mittelst Verkauf gegenwärtig unausführbar; wir bahnen jedoch durch unsern Vorschlag über Vererbpachtung ein anderes selbstständiges bäuerliches Rechtsverhältniß an, welches ohne gewaltsame Erschütterung aller gegenwärtig bestehenden Rechtsverhältnisse folgerecht sich entwickeln muß, da dabei, auf Grundlage freier Uebereinkunft, die wahrhaften Bedürfnisse der Verpflichteten wie auch der Berechtigten, auf eine dauernde und allgemein befriedigende Weise begründet werden.

Die Ehstländische Ritterschaft, die dem ihr verpflichteten Bauerstande bereits einen Theil des ihr unbeschränkt zugehörigen Grund und Bodens zu unentziehbarer Nutznießung zusicherte, stellte fest, daß jenes Land in seiner ganzen Ausdehnung nur durch Glieder des Bauerstandes benutzt werden dürfe, indem sie den Grundsatz aussprach, daß durch jene Unentziehbarkeit die Sicherstellung, die Stabilität der Bodennutzung für diesen ganzen Stand zu gewährleisten sei. Analisiren wir jenen Rechtszustand der hiermit dem Bauerstande zugesichert ist, so finden wir, daß solcher dem gesammten Bauerstande diejenigen Rechtswohlthaten garantirt, die in dem Erbpachts-Verhältniß dem Erbpächter und dessen Erben gewährleistet sind; denn dem gesammten Bauerstande sind unentziehbare Rechte an der ganzen Bauerland-Quote zugesichert, Rechte die nur auf die Glieder dieses Standes übergehen, die Erbpacht sichert aber gleiche Rechte, jedoch nur einzelnen Personen und deren Erben an bestimmten Grundstücken zu; das Verhältniß der

Erbpacht ist somit auch das folgerechteste, welches sich nach Abtheilung der Bauerland-Quote aus jenem allgemeinen Rechtszustande entwickeln muß. Dieses Verhältniß der Erbpacht sichert dem Erbpächter die wesentlichsten Rechte und Vortheile des freien Grundbesitzes, die Möglichkeit aber in ein solches Verhältniß einzutreten, liegt den Gliedern unsers Bauerstandes weit näher als die der Erwerbung von Grundeigenthum mittelst Kauf; denn letzteres erfordert nicht nur größeres Capital als solches zur Uebernahme einer Erbpachtstelle nothwendig ist, sondern die vollkommen unabhängige Stellung eines freien Grundeigenthümers, macht es zur unerläßlichen Bedingung, daß dessen Selbstständigkeit und Intelligenz der Art sei, daß er seine Rechte und Pflichten ohne fernere Leitung kenne und übe, statt, daß beim Erbpachtsverhältniß, die höhere Intelligenz des Grundherrn, ein sicherer und jetzt noch unentbehrlicher Leiter für den Erbpächter bleibt, indem die Aufrechthaltung des Verhältnisses des berechtigten Standes zu den Verpflichteten, letzteren auch allen Schutz und jede Unterstützung gewährleistet.

Das Erbpachtverhältniß liegt daher bei dem gegenwärtigen Zustande des Bauerstandes uns weit näher, und ist bei einer folgerechten Entwickelung der bäuerlichen Zustände dasjenige Verhältniß, welches am leichtesten angebahnt werden kann, indem die gegenseitigen Interessen des Grundherrn und des Pächters hierbei sich begegnen, wodurch eine rasche allgemeine Einführung der Erbpachten, weit mehr gesichert wird, als wie solches durch irgend eine andere Maaßregel hätte bedingt werden können. Die Haupt-Motive aber, die die Erbpachten befördern werden, sind von Seiten des Grundherrn die, daß es ihm wünschenswerth sein muß, das in der Bauerland-Quote belegene Land, welches nur vom Bauerstande im Allgemeinen genutzt werden darf, an solche Pächter zu vergeben, die durch eine Einstands-Summe sein disponibles Capital vermehren und hierdurch ihm gleichzeitig die richtige Einzahlung der Pacht garantiren; der Pächter erlangt aber durch jene Einzahlung, die nur einen geringen Theil des ganzen Capital-Werths des Grundstücks ausmacht, die wesentlichsten Rechte und Vortheile eines freien Grundbesitzers. Sobald daher die Geldpacht allgemeiner verbreitet sein wird und nachdem die Erfahrungen, die bei diesem neuen Pachtverhältnisse sowohl von dem Verpächter wie dem Pächter noch erst zu sammeln sind, die Pachtsummen festgestellt haben werden, wird das gemeinsame Interesse die Erbpacht schnell und allgemein verbreiten. Die freie Uebereinkunft ist daher auch die einzige Rechtsbasis, auf welcher durch Erfahrung der eigentliche Pachtwerth einer Pachtstelle ermittelt werden kann, nur auf dieser Grundlage kann vermieden werden, daß keine zwingenden Pachtbedingungen die Interessen des Bauern verletzen, nur so aber sind auch die Rechte des Grundherrn gesichert. Die Vererbpachtung des Bauerpachtlandes sichert aber auch der ritterschaftlichen Corporation alle jene ihr werthen und unveräußerbaren Rechte im Staat, sie erleichtert auch der Staatsregierung die Verwaltung unseres Landes, indem diejenigen staatsrechtlichen Verhältnisse unverändert bleiben, die bis jetzt dem Lande Ruhe und Wohlfahrt gewährleistet haben; ganz anders würden sich aber diese Verhältnisse gestalten, wenn die Provinz 15,000 kleine Grundbesitzer enthalten würde! — Das Erbpachts-Verhältniß ist somit sicher derjenige Rechtszustand, den wir zum Allgemeinwohl anzubahnen und gesetzlich zu regeln verpflichtet sind, dieses haben wir denn auch in den §§ 171—195 unserer Vorschläge gethan.

Motivirung der für die Freizügigkeit in Vorschlag gebrachten Rechtsverhältnisse.

Das Gesetz von 1816 versagte der Ackerbautreibenden Bevölkerung Ehstland's die Freizügigkeit in die Städte und andere Gouvernements des Reichs. Der Grund war der damals notorische Mangel an arbeitsfähigen Bewohnern. Obgleich derselbe noch in vielen Gegenden statt findet, hat dennoch der Landtag von 1847 die vorliegenden Beschlüsse gefaßt, und eine allgemeine Freizügigkeit, jedoch unter den nothwendigen Beschränkungen gestattet.

Bei der bisherigen Freiheit der Individuen des Bauerstandes, aus einer Landgemeinde in die andere zu ziehen, fand ein naturgemäßer Austausch Statt; auswandernde Subjecte wurden durch einwandernde ersetzt, volkreiche Gegenden gaben ihren Ueberschuß an volkarme ab. Die einzelnen Subjecte wechselten ihren Wohnort, aber nicht ihre Beschäftigung, ihre Bedürfnisse und ihre Lebensweise. Mit den Städten kann kein Austausch stattfinden; der Stadtbewohner kehrt nicht zurück zur härteren Arbeit, zur einfachern Nahrung des Landbewohners. Mit den russischen Gouvernements des Reichs ist gleichfalls kein Austausch möglich, denn sie werden von Leibeignen bewohnt und am meisten würde die nahegelegene mit Ehstland in vielfacher Berührung stehende Residenz auf die Entvölkerung der Provinz wirken.

Eine Verminderung der ländlichen Bevölkerung vertheuert den Arbeitslohn und entwerthet den Ackerbau noch mehr als bisher, wo er notorisch schon weniger rentirt, als jede andere Capital Nutzung. Die Entvölkerung steht aber überdem noch in directem Widerspruch mit dem von Sr. Majestät huldvoll anerkannten uud bestätigten Landtagsbeschluß von 1842, der dem Bauerstande die größere Hälfte des Landes zu unentziehbarer Nutzung überweiset, der dem Grundherrn verbietet, dieses Land anders wie als durch Verpachtung an Bauern zu bewirthschaften, der den Ertrag desselben und die Einnahme des Gutsherrn unter alle Berechnung herabzudrücken und es sogar wüste werden zu lassen droht, sobald seine einzigen Nutznießer, die Glieder des Bauerstandes ihm ohne Schranken entzogen werden. Hiemit ist die, durch Urtheil der betreffenden Gemeinde bedingte Beschränkung der Freizügigkeit vollkommen gerechtfertigt.

Allein diese normirte Freizügigkeit kann nur unter den bisherigen gesetzlichen Vorschriften stattfinden. Eine Gemeinde muß ihrer Verpflichtung gegen das sie verlassende Individuum enthoben werden, und diese Verpflichtungen auf die neue Gemeinde des betreffenden Individuums übergehen, soll nicht das Fundament jeder gesunden Gemeindeverfassung und die wesentlichsten Interessen der Staatsregierung selbst verletzt werden.

Es giebt in Rußland keine Individuen, sondern nur Glieder ländlicher und städtischer Gemeinden, bürgerlicher und adliger Corporationen. Diese Gliederung der Unterthanen ist die festeste Stütze der Monarchie. Die Gemeinden leisten die solidarische Verpflichtung für die Ernährung ihrer Glieder, für ihre öffentlichen und Communal-Abgaben, für die Stellung der Rekruten. Es darf in Rußland kein Bettler und kein Proletarier, keine Abgaben- und keine Rekruten-Restanz vorkommen, so lange die Gemeinden ihre Bürgschaft zu erfüllen im Stande sind, ein Verhältniß, um welches anerkannt das westliche Europa Rußland beneidet. Es liegt also im dringendsten Interesse

des Staats, den Gemeinden die Möglichkeit zu erhalten ihren Verpflichtungen nachzukommen. Dies vermag die Gemeinde nur, wenn sie die Lebensweise, die Führung, den Erwerb und den Wohlstand ihrer Glieder übersehen und überwachen kann. Dazu ist ein gemeinschaftlicher Wohnort der Gemeindeglieder unerläßlich. Wenn es jedem freistehen soll gegen den Willen seiner Gemeinde einen Paß fordern, und sich innerhalb der weiten Grenzen des Reichs überall aufhalten zu dürfen, wo er will, so ist die Gemeinde nicht im Stande weder seine sittliche noch politische Führung zu überwachen, weder seine Abgaben im Termin beizutreiben, noch weniger ihn selbst zur Rekrutirung zu stellen, während sie für jede Erfüllung seiner Obliegenheiten gegen Staat und Gemeinde verhaftet bleibt, und wenn er alt, infirm und Bettler geworden, ihn ernähren, und wenn er Verbrechen begangen, die Kosten seiner Verschickung tragen muß. Eine unvermeidliche Folge würde erlahmtes Interesse am Gemeinwohl, Sittenlosigkeit der unbewachten Glieder, höhere Abgaben, sinkender Erwerb und Verarmung der verhafteten Gemeinden sein. Dies bestätigt vollkommen die Erfahrung der kleinen Landstädte, deren beklagenswerther Zustand von daher datirt, seit sie verpflichtet wurden, solche Gemeindeglieder zu dulden, denen es gesetzlich freisteht, ihren Wohnort beliebig zu wählen. Um also das Wohl der Gemeinden zu wahren ist die Verpflichtung ihrer Glieder unerläßlich, bei der Wahl eines veränderten Wohnorts, auch in dessen Gemeinde zu treten, welche letztere mit der Garantie auch die Möglichkeit sie auszuüben überkömmt. Dieses bisher bestehende Gesetz ist eben so gerecht, als nothwendig und eine Freizügigkeit ohne dasselbe, ein Angriff auf die Wohlfahrt des Bauerstandes, des Adels und des Staats.

Motivirung der von der Commission vorgeschlagenen Rechtsverhältnisse für die Bauer-Verfassung, Proceßordnung, das Privatrecht und das Bauer-Schulwesen.

Wir haben in den vier vorhergehenden Abschnitten die Hauptfragen der von uns vorgeschlagenen Agrar-Gesetzgebung motivirt, diese Motivirung erfaßt den ganzen organisirenden Theil, und erstreckt sich auch auf einige nicht zu scheidende Fragen der bäuerlichen Verfassung, es liegt uns demnach noch die Pflicht ob, Rechenschaft abzulegen, über den Gesichtspunkt von dem wir bei den Vorschlägen über die gesetzliche Feststellung der Verfassung, der Proceßordnung, des Privatrechts sowie auch des Bauerschulwesens, ausgingen.

In dem Abschnitte über die persönlichen Standesrechte der Bauern §§ 293 — 324, haben wir solche Gesetze vorgeschlagen, die diesem Stande die Ausübung aller jener Rechte sichert, die mit seiner Stellung im Staate vereinbar sind, wir betrachten diesen Abschnitt als den Rahmen jener selbstständigen Entwickelung des Bauerstandes,

die wir durch diese neue Agrar-Gesetzgebung anbahnen, und wenn wir auch keineswegs beabsichtigen, Gesetze für zukünftige Zeiten zu construiren, so mußten doch die Begriffe der persönlichen Standes-Rechte der Bauern so umfassend festgestellt werden, daß die neuen bäuerlichen Rechtszustände hierin eine feste Grundlage finden, und somit auch der Umfang dieses Fortschrittes der bäuerlichen Verhältnisse ausgesprochen werden.

Der wichtigste Theil der Verfassung ist unstreitig die gesetzliche Regelung der Gemeinde Rechte und Pflichten, hierauf beruht gleichzeitig die fernere folgerechte Entwickelung der bäuerlichen Rechtszustände, so wie auch die Aufrechthaltung gesetzlicher Ordnung, Sicherstellung gemeinsamer wie auch persönlicher Wohlfahrt für die Glieder des Bauerstandes, da die Bedingungen hierzu in der Organisation des Gemeindeverbandes wurzeln. Wir haben daher in den §§ 333 bis 691 in Grundlage unsers Bauergesetzbuchs sowie auch der späteren Verordnungen über diese Rechtsverhältnisse, solche gesetzliche Bestimmungen vorgeschlagen, die den Gemeindeverband kräftigen sollen; hierdurch sind den einzelnen Gemeindegliedern schützende Rechte und wesentliche Vortheile gewährleistet, der Gemeinde dagegen werden wieder solche Rechte, ihren Gliedern gegenüber gesichert, die zu ihrer Selbstständigkeit und ihrem Wohle unabweisbar sind; aus diesen Gründen haben wir daher auch in Berücksichtigung der einzuführenden Geldpachten, die Stellung der hierdurch bedingten Classe der Hofsknechte, der Gemeinde gegenüber, so geregelt, daß die Lasten der Armenpflege auf billige uud gerechte Weise auch vom Grundherrn in Gemeinschaft mit der Gemeinde zu tragen sind, — denn die gewissenhafteste Gerechtigkeit sollte, im Geiste unserer Corporation, auch die feste Grundlage dieser Gesetzgebung in allen ihren Theilen sein.

Was die Gerichts-Verfassung anlangt, so haben wir in den §§ 692 bis 871 solche Vorschläge gemacht, die den allseitigen Rechtsschutz auf das umfassendste dem Bauerstande sichern, indem wir durch eine klare und einfache Gesetzgebung den Gliedern dieses Standes die Möglichkeit gewährten, ihre Rechte kennen zu lernen und in vorkommenden Fällen sich auf das Gesetz zu beziehen, denn eben so, wie wir die gegenseitige freie Uebereinkunft, bei den definitiven Rechtszuständen der Geld- und Natural-Pachten, wie auch bei Verkauf von Grundeigenthum, als einzige und unantastbare Rechtsgrundlage des Verhältnisses der Berechtigten zu den Verpflichteten anerkennen, eben so beanspruchen wir in gleichem Maaße, für den Bauerstand, eine gerechte, kostenfreie und schnelle Rechtspflege, damit er alle die Rechtswohlthaten des Gesetzes für sich erlange, die auch der Stand der Gutsbesitzer für sich beanspricht. Aus diesen Gründen haben wir auch vorgeschlagen, selbstständige Bauergerichte einzuführen, die Competenz der Gemeinde-Gerichte und des Kreis-Gerichts zu erweitern, und den Bauerbeisitzern bei diesen Gerichten größere Rechte als die bisherigen einzuräumen.

Die von uns vorgeschlagene Reorganisation der Gemeinde-Gerichte und die Zusammenziehung der bisher bestandenen drei Kreis-Gerichte in eins, ist sowohl durch die Einführung einer neuen Bauerbehörde, wie auch durch die erweiterte Competenz bedingt, die wir für diese Gerichte beanspruchen. Bei der Proceß-Ordnung, (§§ 876 — 1108) haben wir uns die Aufgabe gestellt, nächst der systematischen Zusammenstellung der Gesetze, über diesen wichtigen, das Eigenthumsrecht wesentlich schützenden Gegenstand, dem Bauerstande eine schnelle und

schützende Rechtspflege zu sichern; aus diesen Gründen haben wir auch die bestehenden Rechte des Gutsherrn, an der Person eines zahlungsunfähigen Pächters, der Art beschränkt, daß hierdurch die persönliche Freiheit der Glieder des uns verpflichteten Bauerstandes nicht gefährdet werde.

In dem vierten Buche, welches das Privatrecht enthält, haben wir zwar die gesetzlichen Bestimmungen des Bauergesetzbuchs möglichst beibehalten, wir haben es jedoch für nothwendig erachtet, bei einer folgerechteren Zusammenstellung dieser Gesetze, solche Zusätze zu beantragen, die dem Bauerstande einen umfassenderen Rechtsschutz für diese jedem Staatsangehörigen so wesentlichen und werthen Rechte gewährleisten, wir sind der Ueberzeugung, daß wir hierin im Geiste der Ritterschaft, und in Uebereinstimmung mit den Erfordernissen der Gegenwart, verfuhren.

Das Bauerschulwesen anlangend, haben wir die frühern Beschlüsse der Ritterschaft unverändert in diese Vorschläge zu einem Gesetzbuche aufgenommen, denn seit längerer Zeit hat unsere Corporation, diesem wichtigen Gegenstande, ihre vorsorgende Aufmerksamkeit zugewandt. Die Ritterschaft hat durch Errichtung und Erhaltung von Seminarien, zur Bildung von Lehrern für die Bauer-Schulen, die einzelnen Gutsbesitzer aber, durch Gründung von Bauer-Schulen aus gutsherrlichen Mitteln, bewiesen, daß sie durch freiwillige Opfer bestrebt sind, die Bildung des Bauerstandes zu fördern; auch wir erkennen in der Beförderung des Bauer-Schulwesens das wirksamste Mittel, damit der Bauerstand diejenige Selbstständigkeit erlange, die er zum Vollgenuß derjenigen Rechtswohlthaten bedarf, die ihm die Ritterschaft durch mannigfache Opfer gewährleistet; daß dieses aber nur auf dem bereits angebahnten Wege, in Grundlage der früheren Beschlüsse der Ritterschaft zu erlangen ist, ist auch unsere Ueberzeugung, wir nehmen daher auch jene Landtagsbeschlüsse unverändert in das von uns ausgearbeitete Gesetzbuch auf.

Das Vertrauen unserer Standesgenossen beauftragte uns mit der Ausarbeitung dieses Gesetzbuchs für die bäuerlichen Rechtszustände; dieser verantwortungsvolle Auftrag beschränkte sich jedoch nicht auf die systematische Zusammenstellung der bereits bestehenden Gesetze, sondern es wurde uns die Pflicht zugewiesen, solche Vorschläge dem Landtage zu machen, die der Gesinnung unserer Corporation entsprechende Bewilligungen, zum wahrhaften und dauernden Wohle des Bauerstandes enthalten, und gesetzmäßig regeln sollten. Wir haben in dem Vorhergehenden jene Motive und Rechtsgrundsätze ausgesprochen, die den leitenden Gedanken dieser Arbeit bilden, wir haben, indem wir dem Landtage Rechenschaft von unserer Wirksamkeit ablegen, offen und ohne Rückhalt, alles das über die wichtigsten Fragen der bäuerlichen Zustände gesagt, was in Folge einer ernsten und allseitigen Prüfung

dieses Gegenstandes, unsere feste Ueberzeugung geworden ist, wir sind uns bewußt, daß wir hierbei nur ein Ziel verfolgten, dieses Ziel ist das allseitige wahrhafte und dauernde Wohl unseres Landes. Dem Landtage steht es nun zu, zu prüfen und zu entscheiden, ob wir in dessen Geiste gewirkt, ob unsere Bestrebungen das Ziel erreicht haben, welches wir als unsere Aufgabe erkannten, dieser Gedanke, daß der Landtag über alle die wichtigen Fragen der neuen Agrar-Gesetzgebung zu entscheiden hat, und daß diese unsere Vorschläge nur dazu bestimmt sind, auf Grundlage sorgfältiger Prüfung und systematischer Zusammenstellung, die Verhandlung dieses umfassenden Gegenstandes zu erleichtern, diese Ueberzeugung mindert die auf uns ruhende Verantwortung und giebt uns die freudige Sicherheit, daß der Patriotismus und die Einsicht des Landtags das Ziel erreichen werde, dem wir entgegenstrebten.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung . . . . . § 1 — 3

Erstes Buch.

Organische Gesetze.

Allgemeine Grundsätze . . . . . § 4 — 8

1. Abschnitt. Ermittelung und Begränzung des Bauerpachtlandes . . . § 9 — 45

2. Abschnitt. Bestimmungen über den Grund u. Boden u. dessen Nutzung.

1. Capitel. Gesetzliche Stellung des Hoflandes zum Bauerpachtlande . § 46 — 57

2. Capitel. Bestimmungen über die Art, wie das Bauerpachtland genutzt werden darf . . . . . § 58 — 61

1. **Abtheilung.** Verpachtung des Gehorchslandes.

A. Allgemeine Bestimmungen über Verpachtungen jeder Art.

a) Im Allgemeinen . . . . . § 62

b) Ueber den Abschluß und gesetzlichen Inhalt der Pachtverträge . . . § 63 — 74

c) Ueber simulirte Pachtverträge . § 75 — 77

d) Gesetzliche Verpflichtungen und Berechtigungen der Pacht-Contrahenten . . . . . § 78 — 94

e) Aufhebung des Pachtvertrages . § 95 — 97

B. Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten der Pachtnutzung des Bauerpachtlandes.

I.) Transitorischer Zustand.

a) Frohne . . . . . § 98 — 140

b) Gemischte Pacht . . . . § 141 — 143

II.) Definitiver Zuſtand.
a) Geldpacht . . . . . § 144 — 153
b) Naturalpacht . . . . . § 154 — 157
2. **Abtheilung.** Beſtimmungen über das bäuerliche Grundeigenthum . § 158 — 170

3. Abſchnitt. Verpachtung des Bauer-Pachtlandes an Glieder des Bauerſtandes.
1. Capitel. Ueber die vorhandenen Mittel zur Einführung der Erbpacht § 171 — 173
2. Capitel. Ueber die Erforderniſſe und die Natur der Erbpacht . . § 174 — 178
3. Capitel. Rechte und Verbindlichkeiten des Erbpächters.
a) In Beziehung auf den Grundherrn und ſein Grundſtück . . . § 179 — 184
b) In Beziehung zur Gemeinde . § 185 — 186
4. Capitel. Rechte des Grundherrn § 187 — 189
5. Capitel. Privation des Erbpachtrechts . . . . . § 190 — 195

4. Abſchnitt. Beſtimmungen über die Verhältniſſe während des Ueberganges vom Zuſtande der Frohne auf Geldpacht und bäuerliches Grundeigenthum. Frohnabilitionsordnung . . § 196 — 198
1. Capitel. Allgemeine, ſowohl für die Umwandlung der Frohne in Geld- oder Naturalpacht, als für die Ablöſung derſelben mittelſt Kauf geltende Beſtimmungen . . . . . § 199 — 288
2. Capitel. Beſondere Beſtimmungen über die Umwandlung der Frohne in Geld- oder Naturalpacht . . . § 229 — 238
3. Capitel. Beſondere Beſtimmungen über die Ablöſung der Frohne mittelſt Kauf . . . . . § 239 — 275

5. Abſchnitt. Ueber die Beſteuerungs-Verhältniſſe . . . . . § 276 — 292

Zweites Buch.

Verfassung.

1. Abschnitt. Ueber die persönlichen Standesrechte der Bauern.
a) Begriff des Bauerstandes . . § 293 — 298
b) Erwerbung des Bauerstandes . § 299 — 304
c) Rechte und Pflichten des Ehstländischen Bauers . . . . . § 305 — 323
d) Austritt aus dem Bauerstande . § 324

2. Abschnitt. Gemeinde-Verfassung.
1. Capitel. Eintheilung des Bauerstandes in Gemeinden . . . . § 325 — 332
2. Capitel. Gemeinde-Ordnung.
A. Ueber die Zugehörigkeit zu derselben.
a) Im Allgemeinen . . . . . § 333 — 336
b) Eintritt und Austritt . . . . § 337 — 373
c) Umschreibung . . . . . § 374 — 386
B. Innere Verfassung der Gemeinde.
I. Rechte der Gemeinde als solcher; insbesondere ihr Rechtsverhältniß zu den einzelnen Gemeindegliedern § 387 — 396
II. Classen . . . . . § 397 — 400
III. Gemeindeämter.
a) Wahlen . . . . . § 401 — 421
b) Functionen und Rechte der Gemeindebeamten . . . . . § 422 — 438
IV. Versammlungen der Gemeinde § 439 — 457
V. Beschwerdeführung Seitens der Gemeinde . . . . . § 458 — 463
VI. Von dem Bauergericht als Verwaltungsbehörde . . . . . § 464 — 475
C. Dienstordnung.
I. Ueber den Dienstvertrag . . . § 476
a) Begriff und etwaniger gesetzlicher Inhalt der Vorträge . . . § 477 — 483
b) Ueber den Abschluß der Dienst-Verträge . . . . . § 484 — 490
c) Rechte und Pflichten der Contrahenten . . . . . § 491 — 508
d) Aufhebung des Dienstvertrages § 509 — 522
II. Rechte und Beziehungen der Ge-

meinde zu den Dienstboten-Verhältnissen.
a) Oberaufsichtsrecht der Gemeinde über die Dienstverhältnisse . . § 523 — 541
b) Sicherstellung der Gemeinde in Beziehung auf ihre eventuellen Pflichten gegen ihre Dienstboten § 542 — 545
III. Ueber die Dienste der Gemeindeglieder außerhalb der Gemeinde § 546 — 551
D. Oeffentliche Obliegenheiten der Gemeinde.
I. Von der Vertheilung und Beitreibung der Krons- und Gemeindelasten, sowie der Gemeinde-Reallasten . . . . . § 552 — 567
II. Von der Rekrutenstellung . . § 568
E. Gemeindepflege.
I. Von dem Vorrathsmagazin.
a) Magazingebäude . . . . § 569 — 572
b) Von dem Magazinbestande . § 573 — 580
c) Von der Magazinverwaltung . § 581 — 596
d) Von der Eröffnung des Magazins und der Verabreichung der Vorschüsse . . . . . § 597 — 606
e) Von der Einsammlung des Magazinkorns . . . . . § 607 — 618
f) Insbesondere von den Magazinausständen . . . . . § 619 — 636
II. Von der Gebietslade . . . § 637 — 648
III. Von der Verpflegung der Armen, Kranken und sonst Infirmen § 649 — 673
IV. Von den Anstalten und dem Verfahren bei Feuersbrunst und Waldbrand . . . . . § 674 — 687
V. Von den Vorkehrungen gegen Seuchen . . . . . § 688 — 691
3. Abschnitt. Gerichtsverfassung.
1. Capitel. Von den Bauerpolizeibehörden . . . . . § 692
A. Das Bauergericht . . . . § 693 — 714
B. Die Gutspolizei . . . . . § 715 — 741
C. Vom Hakenrichter . . . . § 742 — 748
D. Vom Kirchspielspolizeigerichte . § 749 — 759
2. Capitel. Von den Civil-Justizbehörden.
A. Das Bauergericht . . . . § 760 — 778

B. Das Gemeindegericht.
a) Bestand desselben . . . . § 779 — 791
b) Von der Competenz des Gemeindegerichts . . . . . § 792 — 810
c) Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange . . . . . § 811 — 819
d) Von der Revision und Verantwortlichkeit des Gemeindegerichts § 820 — 822
e) Von den Verpflichtungen des Notairs . . . . . § 823
C. Das Kreisgericht.
a) Bestand desselben . . . . § 824 — 841
b) Von der Competenz des Kreisgerichts . . . . . § 842 — 851
c) Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange . . . . . § 852 — 863
d) Von der Revision und Verantwortlichkeit des Gerichts . . § 864 — 866
e) Von den Verpflichtungen des Secretairs . . . . . § 867
D. Das Oberlandgericht . . . . § 868 — 871
Anhang. Von dem Ehstnischen Amtsblatte . . . . . § 872

Drittes Buch.

Proceßordnung.

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen in Betreff des gerichtlichen Verfahrens überhaupt.
I. Vom Gerichtsstande . . . . . § 873 — 881
II. Vom Termine . . . . . § 882 — 892
III. Von der Theilhaberschaft am Rechtsstreite . . . . . § 893 — 895
IV. Von der Caution . . . . . § 896
V. Von den Beweismitteln . . . § 897 — 898
a) Durch Zugeständniß . . . . § 899 — 904
b) Durch Urkunden . . . . . § 905 — 915
c) Vom Zeugenbeweise . . . . § 916 — 930

d) Vom Beweiſe durch Augenſchein und örtliche Beſichtigung § 931 — 933
e) Vom Beweiſe durch Eid . . § 934 — 939
VI. Vom richterlichen Erkenntniß . § 940 — 945
VII. Von der Nullität . . . . § 946 — 950
VIII. Von den Schäden und Koſten § 951 — 953
IX. Von der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand . . . . . § 954 — 961
2. Abſchnitt. Vom beſondern Rechtsgange bei den einzelnen Bauerbehörden . . . . . § 962 — 965
A. Verfahren beim Bauergerichte . § 966 — 973
B. Verfahren beim Gemeindegerichte § 974 — 1006
C. Verfahren beim Kreisgerichte . § 1007 — 1023
D. Vom Gerichtsgange beim Oberlandgerichte . . . . . § 1024 — 1028
3. Abſchnitt. Von einigen beſonderen Proceßgattungen.
A. Concursproceß . . . . . § 1029 — 1086
B. Arreſt- und Sequeſtrations- oder Executionsproceß . . . . . § 1087 — 1100
C. Spolienproceß . . . . . § 1101 — 1102
D. Provocationsproceß . . . . § 1103 — 1104
E. Grenzproceß . . . . . § 1105 — 1106
F. Erbſchaftstheilungen . . . . § 1107 — 1108

Viertes Buch.

Das Ehſtländiſche Bauer-Privatrecht.

Vorbemerkungen . . . . . § 1109 — 1110
1. Abſchnitt. Familienrecht.
1. Capitel. Von der Ehe.
a) Von der Schließung der Ehe und ihren rechtlichen Folgen . § 1111 — 1123
b) Von den ehelichen Güterrechten § 1124 — 1141
2. Capitel. Von der elterlichen Gewalt . . . . . § 1142 — 1149
3. Capitel. Von der Vormundſchaft und der Curatel . . . . § 1150 — 1174
2. Abſchnitt. Vom Eigenthumsrechte § 1175 — 1200

3. Abſchnitt. Erbrecht . . . . § 1201
1. Capitel. Von der Delation der Erbſchaft. (Erbanfall.)
A. Von der geſetzlichen Erbfolge § 1202 — 1222
B. Von der teſtamentariſchen Erbfolge . . . . . § 1223 — 1241
C. Von den Schenkungen auf den Todesfall . . . . . § 1242 — 1245
2. Capitel. Von dem Antritt der Erbſchaft . . . . . § 1246 — 1254

Fünftes Buch.

Polizey-Ordnung.

1. Capitel. Von mehreren polizeilichen Anordnungen, insbeſondere in Betreff der Krüge . . . . . § 1255 — 1268
2. Capitel. Von den öffentlichen Polizeivergehungen.
A. Wider die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit . . . . § 1269 — 1283
B. Gegen Religionsgeſellſchaften . § 1284 — 1288
3. Capitel. Von Privatpolizeivergehen.
A. Gegen die perſönliche Sicherheit und gegen Polizeigeſetze zur Sicherung des Lebens und der Geſundheit § 1289 — 1303
B. Gegen die Sicherheit des Eigenthums . . . . . § 1304 — 1325
C. Gegen die Ehre . . . . . § 1326 — 1330
D. Gegen die Sittlichkeit . . . § 1331 — 1337
4. Capitel. Beſtimmungen über die Anwendung der Strafen . . . § 1338 — 1346

Sechstes Buch.

Bauerschulwesen

§ 1347 — 1354

Anhang. Von der Bauercommission . § 1355 — 1383

Von der Agrarcommission . § 1384 — 1385

Einleitung.

§. 1.

Da das vorliegende Bauergesetzbuch eines Theils in mannigfacher Beziehung neue von den bisher für den Bauerstand und die Agrarverhältnisse der Provinz geltenden Gesetzen abweichende Bestimmungen enthält, andrerseits sämmtliche bisher gültige bezügliche Gesetze und zwar namentlich das Bauer-Gesetzbuch von 1816, sowie die später erlassenen Verordnungen, in soweit dieselben in Zukunft noch Anwendung finden können, in dasselbe aufgenommen worden sind, — so werden mithin alle diese Gesetze, in so fern sie nicht für einzelne ausdrücklich bestimmte Fälle einstweilen Anwendung finden, von der Promulgation dieses neuen Bauergesetzbuchs an, außer Kraft gesetzt.

§. 2.

Die Bestimmungen des Bauergesetzbuchs finden auf alle im privaten Besitze sowohl, als im Besitze von Kirchen, Corporationen, milden Stiftungen ꝛc. befindlichen Güter gleiche Anwendung; auf sämmtliche Kron- und Appanagegüter dagegen nur in soweit, als dieses von der Staats-Regierung ausdrücklich ausgesprochen sein wird.

§. 3.

Contractliche Verhältnisse, welche bei Emanation dieses Gesetzes bereits bestehen, verbleiben bis zu ihrem Ablauf unverändert in Kraft, und werden Streitigkeiten in Beziehung auf Ansprüche, welche aus solchen Verhältnissen herrühren, nach den zu der Zeit der Abschließung geltenden Gesetzen entschieden.

Erstes Buch.

Organische Gesetze.

Allgemeine Grundsätze.

§. 4.

Dem Bauerstande wird, mit Vorbehalt jedoch des den Grundherrn nach wie vor verbleibenden Allerhöchst bestätigten Eigenthumsrechts an sämmtlichem ihnen zugehörigen Grund und Boden als auch sämmtlicher an den Rittergütern als solchen haftenden gutsherrlichen Realrechte, ein bestimmter Theil desselben zu unentziehbarer Nutznießung zugesichert.

§. 5.

Wenn dergestalt dem Bauerstande nicht nur eine reale Basis für seine Existenz gewährt worden, sondern derselbe auch bei Abschluß von Pachtverträgen den Grundherren gegenüber wesentlich begünstigt ist, — so bleibt der durch den namentlichen Ukas d. d. 23. Mai 1816 allerhöchst bestätigte Grundsatz, welchem zu Folge bei Abschluß von Pachtverträgen das Maaß der Pachtleistung nur durch die gegenseitige freie Übereinkunft der Betheiligten bestimmt wird, auch ferner als wesentlichster Grundsatz in Kraft.

§. 6.

Indem dieser Grundsatz auf den definitiven Zustand d. h. auf die Vergebung der bäuerlichen Grundstücke in Geld oder Naturalpacht oder der Ablösung derselben in freies Eigenthum der Bauern, unmittelbare Anwendung findet — hat die Ritterschaft dennoch für nothwendig erachtet, für den Zustand der Frohne, welcher voraussichtlich provisorisch noch eine Zeitlang wird bestehen müssen, abweichend von der allgemeinen Regel gewisse Beschränkungen des freien Vertragsrechts festzustellen wie sie durch die Natur des Frohn-Verhältnisses, als eines der gesetzlichen Bevormundung bedürftigen Zustandes, gerechtfertigt oder dringlich erschienen. Über das Nähere derselben s. §§. 99 — 115.

§. 7.

Indeß von der Überzeugung durchdrungen, daß eine wahrhaft kräftige Entwickelung der Bäuerlichen Verhältnisse und ein gedeihlicher Aufschwung des bäuerlichen Wohlstandes erst dann beginnen kann, wenn die Frohne aufgehoben worden ist, — hat die Ritterschaft nicht nur durch jene einseitigen, nur das Interesse des Bauerstandes direct berücksichtigenden Beschränkungen des freien Vertragsrechts, den Bauernstand zum Übergang in den definitiven Zustand vorbereiten und heranbilden, sondern demselben auch durch die Aussicht auf die Wohlthaten eines stabilen Pachtbesitzes (worüber die näheren Bestimmungen in dem Abschnitt über Vererbpachtung des Bauerpachtlandes enthalten) einen besonders wirksamen Sporn zu diesem Übergange gewähren wollen.

S. die Fassung der Minorität ad §. 5, 6 u. 7.

§. 8.

Endlich hat die Ritterschaft die zwanglose Umwandlung der Frohne, sowohl in Geld oder Naturalpacht als mittelst Kauf, auch dadurch erleichtert und befördert, daß sie sowohl rechtliche als materielle Hindernisse, welche mit den bestehenden Zuständen eng verknüpft waren, durch gesetzliche Vorsorge und Regulirung in vorliegendem Bauergesetzbuch beseitigt hat.

Erster Abschnitt.

Ermittelung und Begränzung des Bauerpachtlandes.

§. 9.

Bei Ermittelung und Feststellung des dem Bauerstande zu unentziehbarer Benutzung einzuweisenden Landes sind auf sämmtlichen Gütern die im Jahre 1805 angefertigten Wackenbücher zu Grunde zu legen.

S. den Dissens der Minorität.
Vergl. den Livländischen Entwurf §. 7.

§. 10.

Von dem gesammten urbaren und ökonomisch zu demselben gehörigen Lande an Äckern, Wiesen und Weiden, welches laut den Wackenbüchern von 1805 im Pachtbesitz des Bauerstandes war oder sein sollte, und am 9. Juni 1846 als dem Tage, an welchem die vom höhern Ostsee-Comité entworfenen Grundlagen der neuen Agrargesetzgebung die Allerhöchste Bestätigung erhielten, noch im Pachtbesitze des Bauerstandes war, fällt zur Förderung der Frohnablösung ein Theil des Landes, welches bis jetzt zum Unterhalt der Frohnknechte von dem Pächter benutzt wurde, dem Hofslande zu, und bleiben namentlich von diesem Knechtslande, welches landesüblich 12 Tonnstellen (6 Dessätinen) Acker nebst entsprechenden Wiesen und Weiden vom regulativmäßigen Haken von 36 Tonnstellen Brustacker nebst Appertinentien beträgt, 6 Tonnstellen (3 Dess.) Ackerland nebst den entsprechenden Wiesen und Weiden zum obigen Zwecke dem Gutsherrn vorbehalten.

S. den Dissens der Minorität.

§. 11.

Diese Reservation kann nur von denjenigen Gutsherrn ganz beansprucht werden, auf deren Gütern noch die ganze Summe des Bauerpachtlandes, wie solches in Grundlage der Wackenbücher von 1805 zu berechnen ist, vorhanden. Auf denjenigen Gütern aber, wo seitdem Bauerpachtland zu Hofsland eingezogen worden, wird der Betrag des bereits eingezogenen Landes von der gegenwärtigen Reservation des Knechtslandes stets in Abrechnung gebracht.

§. 12.

Alles Land, welches in den Wackenbüchern als Hofsdienerstellen verzeichnet ist, oder in der Folgezeit als Gehaltszahlung Hofsdienern zur Nutznießung überwiesen wurde, kann nicht zum Bauerpachtlande hinzugerechnet werden. Es bleibt dieses auch jetzt, wie früher Hofsland, und gehören zu diesem namentlich alle Mühlen, Buschwächter-, Krugs- und Aufseherstellen, so wie auch sonst noch alle im Wackenbuch verzeichneten oder gegenwärtig bestehenden Pachtstellen, die notorisch ganz oder theilweise zum Gehalte der Hofsdiener bestimmt sind.

S. die Fassung der Minorität.
Landtagsschluß 1847, pag. 6. II. a. emendirt.

§. 13.

Dagegen sind alle Gesinde, welche am 9. Juny 1846 unbesetzt standen, d. h. alle zu der Zeit nicht in den Complex der Hofsländereien gezogenen, sondern von Seiten des Hofes als besondere Bauerstellen be-

wirthschafteten Gesinde, obgleich sie nicht im unmittelbaren Besitze des Bauerstandes standen, dennoch als am genannten Termine im Pachtbesitze des Bauerstandes befindlich gewesen anzusehen.

S. ib. II. 6.

§. 14.

Das auf solche Weise zu ermittelnde, dem Bauerstande zu unentziehbarer Nutznießung zu überweisende Land wird fortan im Gegensatz zu dem von jeder Beschränkung frei bleibenden Hofslande, vorzugsweise Bauerpachtland genannt.

S. ib. I. am Schluß.

§. 15.

Gleich bei Beginn der in einer bestimmten Frist (s. u. §. 27) zu bewerkstelligenden Abgrenzung und resp. Vermarkung des Bauerpachtlandes gelangt ein Drittheil des reservirten Knechtslandes zur Disposition des Gutsherrn. Das zweite und endlich das letzte Drittheil kann er erst dann in seine Benutzung ziehen, wenn er bewiesen hat, daß ein Drittheil aller seiner Frohnländereien und endlich auch der ganze Rest derselben in Geld oder Naturalpacht begeben, oder daß er den Bauern einen damit in Verhältniß stehenden Theil Landes verkauft habe.

S. die Bemerkungen des Allerhöchst eingesetzten oberen Comités zu dem Livländischen Entwurf Pft. II, 1, a.

§. 16.

Wann ein Theil des regulativmäßigen Bauerlandes eines Gutes auf vertragsmäßigem Wege einem andern Gute zugetheilt worden ist, so sind die übergeschriebenen Gesindestellen, mit den nach dem Wackenbuch zu berechnenden zugehörigen Ländereien zu dem regulativmäßigen Bauerlande von 1805 desjenigen Gutes, dem sie zugetheilt wurden, hinzuzurechnen, von dem regulativmäßigen Bauerlande desjenigen Gutes, von dem sie abgetheilt wurden, dagegen abzurechnen, und bei der Ermittelung des Bauerpachtlandes die sich hieraus ergebende Summe oder der nachbleibende Rest zu Grunde zu legen.

S. die Fassung der Minorität.

§. 17.

Zu gewissen Zwecken im Interesse des öffentlichen Wohls, wie Anlegung von Städten und Marktflecken, Anlegung von Gottesäckern, Etablirung neuer Pfarren, Fabriken u. s. w. soll es gestattet sein, nach erfolgter für jeden besondern Fall einzuholender Bestätigung der Regierung, ausnahmsweise Bauerpachtland auch abweichend von der in diesem Gesetzbuch festgestellten Regel, zu benutzen.

§. 18.

Da die Wackenbücher Ehstlands nicht auf einer speciellen Vermessung beruhen, sondern nach Gehorchsleistungen auf Grundlage der regulativmäßigen Berechnung begründet sind, so ist diese Regulativberechnung des Gehorchlandes bei Ermittelung und Abtheilung des Bauerpachtlandes vom Jahre 1805 als die einzige rechtskräftige Norm beizubehalten.

§. 19.

Da in dem Regulativ von 1804 für die Weiden keine besondere Bestimmung getroffen worden, so ist die dem Bauerpachtlande zuzuweisende Weide dergestalt zu berechnen, daß für jede mit Korn besäete

normmäßige Dessätin Ackerland (ohne Anrechnung des Brachfeldes) $\frac{1}{3}$ Dessätin Weide erster Classe, $\frac{2}{3}$ Dessätin zweiter und 1 Dessätin dritter Classe zu veranschlagen ist.

§. 20.

Wo durch besondere Local-Verhältnisse die Einweisung von besonderer Bauerweide unthunlich erscheint, oder wo gemeinschaftliche Weide besteht, welche der Gutsherr nicht abzutheilen wünscht, ist entweder ein dem erwähnten Weidenormalsatze entsprechendes Weiderecht, oder aber das der fehlenden Weide entsprechende Aequivalent an Wiesen oder dem diesen Wiesen entsprechenden Acker einzuräumen, und zwar dergestalt, daß für jede fehlende Dessätin (à 2400 □-Faden) Weide eine Entschädigung mit 37 Pud Heuertrag besserer Qualität oder 56 Pud schlechterer Qualität zu berechnen ist. Endlich kann aber auch die fehlende Weide durch herabgesetzte Leistung ersetzt werden. C. f. §. 104—112.

§. 21.

Im Fall die fehlende Weide durch eingeräumtes Weiderecht ersetzt worden, steht dem Gutsherrn die Ablösung nach dem §. §. 18 und 19 entwickelten Verhältniß jederzeit zu.

§. 22.

Wenn der Gutsherr gemeinschaftlich benutzte Weide nicht abzutheilen, dieselbe aber als solche bestehen zu lassen wünscht, so muß bei der Regulirung oder Vermarkung des Bauerpachtlandes das gemeinschaftliche Weideland herausgemessen und als dem gemeinschaftlichen Weidegange unterworfen, angegeben werden.

S. den Dissens der Minorität.

§. 23.

Um den sofortigen Beginn der Ausmittelung und Abgrenzung des Bauerpachtlandes zu ermöglichen, soll unter der Controlle der Gemeinde-Gerichte folgendes ermittelt werden:

a) Wie viele Haken Gehorchsland das betreffende Gut nach dem Wackenbuch vom Jahre 1805 besaß?

b) Ein wie großer Theil dieses Gehorchslandes nach den Bestimmungen des §. 10 annoch dem Hofslande zufällt?

c) Ob und wie viel wackenbuchmäßige Gesinde und dem entsprechendes Gehorchsland seit 1805 dem Hofslande einverleibt wurde?

d) Ob und wie viel Areal demnach noch von dem Gehorchslande von 1805 dem Hofslande nach Abzug des bereits eingezogenen Areals zuzutheilen ist?

e) Wie groß demnach die Summe ist, die als Bauerpachtland auf dem entsprechenden Gute abgetheilt werden soll?

Im Verlauf von einem Jahre ist auf solche Weise auf jedem Gute die Größe des Bauerpachtlandes zu ermitteln und durch Attest des Gemeindegerichts festzustellen.

§. 24.

Das ganze solchergestalt dem Hofslande zufallende Areal ist nicht etwa von jedem einzelnen Pachtstücke parcellenweise auszuscheiden oder ausschließlich in ganzen vollständigen Pachtstellen zu nehmen, sondern

bleibt die Bestimmung darüber, wie und in welcher Grenze dasselbe vom Gehorchslande abzuscheiden ist, dem Grundbesitzer vorbehalten, wobei nur darauf zu achten ist, daß das ganze Areal möglichst in größeren zusammenhängenden Flächen begränzt werde. Das etwanige Durchschneiden und Parcelliren bestehender Pachtstellen ist hiebei kein gesetzliches Hinderniß.

Vergl. den Livl. Entwurf §. 11.

§. 25.

Es mögen dergestalt nun ganze bereits bestehende Pachtstellen oder nur Theile derselben in die neue Begränzung des Hofslandes kommen, so sind stets die in dieselbe fallenden Wiesen und Weiden nach weiter unten näher zu bestimmenden Ausgleichungsgrundsätzen bei der Berechnung des dem Hofslande noch zufallenden Landes mit in Anrechnung zu bringen.

§. 26.

Die Abgrenzung und Vermarkung des Bauerpachtlandes soll, nachdem dessen Ermittelung und Feststellung im Verlauf des ersten Jahres nach Promulgation der neuen Agrargesetzgebung beendigt ist, sofort beginnen, und zwar, da ein Theil sämmtlicher Güter in Ehstland noch nicht gemessen ist, hiebei auf folgende Weise verfahren werden.

§. 27.

Im Verlauf von 10 Jahren muß die Abgrenzung und Vermarkung des Bauerpachtlandes auf allen Gütern vollendet sein.

S. die Fassung der Minorität.

§. 28.

Diese Abgrenzung und Vermarkung beginnt nach Verlauf des ersten Jahres (s. §. 26) mit den Gütern, die bereits gemessen sind, so daß in jedem Jahre mindestens der 9te Theil der gesammten Hakenzahl der Provinz regulirt wird.

§. 29.

Sollten sich hiezu keine genügende Zahl von Gutsbesitzern freiwillig melden, so werden durchs Loos zeitig diejenigen Güter bestimmt, die die Abgrenzung in der vorgeschriebenen Frist zu vollziehen haben.

§. 30.

Den Gütern, die noch ungemessen sind, wird hiedurch eine hinlängliche Frist zur Vermessung gegeben. Es hat daher, nachdem die Abgrenzung auf den gemessenen Gütern vollendet ist, auch ohne Weiteres die Abgrenzung auf den gegenwärtig ungemessenen Gütern zu beginnen.

§. 31.

Gutsbesitzer, die auf ihren Gütern in der ihnen gesetzlich vorgeschriebenen Frist die Abgrenzung nicht vollendet haben, oder auch die zur Vermarkung nothwendige Vermessung nicht ausführen ließen, sind hiezu von den Behörden auf gesetzlichem Wege anzuhalten.

§. 32.

Da bei diesen ausgedehnten Vermessungsarbeiten voraussichtlich ein großer Mangel an sachkundigen Revisoren entstehen wird, so hat die zu erwählende Regulirungs-Commission für die Herbeiziehung tüchtiger Revisore Sorge zu tragen.

§. 33.

Da die zu vermarkende Grenzlinie zwischen dem Hofs- und dem Bauerpachtlande nur bezeichnet, auf welchem Theil des Landes dem Grundbesitzer sein bisheriges unumschränktes Dispositionsrecht vorbehalten bleibt und für welchen Theil eine gesetzliche Beschränkung desselben eintritt, so kann solche Grenzlinie auch da, wo sie einzelne Theile etwa verpachteter Grundstücke durchschneidet, festgestellt werden. Nur darf das unumschränkte Dispositionsrecht des Grundbesitzers nach wie vor nur in so weit ausgeübt werden, daß dadurch keine contractlichen Abmachungen oder sonstige documentirte Privatberechtigungen verletzt werden.

Vergl. den Livländischen Entwurf §. 22.

§. 34.

Zur Überwachung der Grenzregulirung und Vermarkung wird eine Regulirungs-Commission niedergesetzt.

Landtagsschluß 1847, pag. 8. III. a.

§. 35.

Diese Commission besteht aus 5 Gliedern, für welche eben so viele Substitute gewählt werden. Die Glieder werden dergestalt von 3 zu 3 Jahren auf ordinairem Landtage gewählt, daß jeder Kreis ein Glied und das Landraths-Collegium das 5-te aus der Ritterschaft wählt. Der Präsident wird von der Commission selbst aus ihrer Mitte bestimmt. Eben so wie die Glieder werden die Substitute gewählt.

L. c. III. b.

§. 36.

Alle Glieder der Commission müssen vorzugsweise selbst Gutsbesitzer sein.

L. c. III. c.

§. 37.

Der besoldete Secretair wird von der Commission selbst vorzugsweise aus Mitgliedern der Ritterschaft gewählt.

L. c. III. d.

§. 38.

Sämmtliche Glieder der Commission werden im Oberlandgerichte beeidigt und halten ihre Sitzungen vor einem Gerichtsspiegel.

L. c. III. e.

§. 39.

Außerdem wird ein beeidigter Revisor von der Commission selbst angestellt.

L. c. III. f.

§. 40.

Dieser Regulirungs-Commission stellt der Gutsherr die Charten nebst specieller revisorischer Beschreibung und Abtheilungsproject, so wie das Zeugniß des Gemeinderichters über die mit der Gemeinde getroffene Übereinkunft und die ermittelte Größe des abzutheilenden Bauerpachtlandes zu. Hierauf beprüft und bestätigt die Regulirungs-Commission das Project.

Cf. ib. Pft. IV.

§. 41.

Bei Reclamationen der Bauerschaft hat die Regulirungs-Commission eine bezügliche Anzeige bei der Bauer-Commission zu machen und die Wahl eines im Kreise ansäßigen gutsbesitzlichen Schiedsrichters für die

Bauerschaft zu veranlassen, welcher dann in Gemeinschaft mit dem vom betreffenden Gutsbesitzer zu erwählenden Schiedsrichter, nach dem in Ehstland gesetzlichen schiedsrichterlichen Verfahren, die Sache zur Entscheidung zu bringen hat. Dem bäuerlichen Schiedsrichter wird erforderlichen Falls der Revisor der Regulirungs-Commission, oder in so fern derselbe bereits betheiligt ist, der Revisor der Bauer-Commission als Assistent beigesellt.

Ib. Pkt. V. emend.

§. 42.

Bis zur Beendigung der Regulirung, und so lange das Bauerpachtland nicht ausgemittelt ist, soll provisorisch der Bestand des dem Bauerstande gegenwärtig verpachteten Landes an Qualität und Quantität unverändert erhalten bleiben, als worüber die resp. Polizeibehörden zu wachen haben. Erst dann, wenn die Abtheilung und Abgrenzung beginnt, hört dieses Provisorium bei den Gütern auf, auf welchem mit dieser Maaßregel vorgeschritten wird, und treten die hierauf bezüglichen ferneren Vorschriften ein.

§. 43.

Nach Beendigung der Regulirung hat jede Bauergemeinde durch ihre verfassungsmäßigen Organe auf die Erhaltung des festgesetzten Bestandes des Bauerpachtlandes zu wachen.

§. 44.

Bis zur Vollendung dieser Maaßregel auf jedem einzelnen Gute also resp. bis höchstens nach Ablauf von 10 Jahren, von Promulgation dieser Verordnung an, darf jedoch der Gutsherr Austausche von im Pachtbesitze des Bauerstandes befindlichem Lande gegen Hofsland vornehmen, und zwar nicht uur innerhalb der Grenzen ein und desselben Gutes, sondern auch innerhalb mehrerer an einandergrenzender einherriger Güter, wenn nur die Bauerschaft mit Berücksichtigung der gesetzlichen Ausgleichungsgrundsätze den ihrem seitherigen Besitze adäquaten Ersatz an Feldern, Wiesen und Weiden angewiesen erhält und für die Schäden und Ausgaben entschädigt wird, die jede Übersiedelung nothwendig verursacht. Bei nicht an einandergrenzenden einherrigen Gütern ist zu einem solchen Austausche freiwillige Übereinkunft erforderlich.

§. 45.

Im Falle von Reclamationen der Bauerschaft gegen solche Austausche ist nach Analogie der für die Regulirung und Abgrenzung des Bauerpachtlandes getroffenen bezüglichen Bestimmungen zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über den Grund und Boden und dessen Nutzung.

Erstes Capitel.

Gesetzliche Stellung des Hofslandes zum Bauerpachtlande.

§. 46.

Das gesammte Hofsland, sowohl derjenige Theil desselben, welcher dieser Kategorie bereits früher angehörte, als auch der, welcher bei der Begrenzung des Bauerpachtlandes von dem ehemaligen Bauerlande abgetheilt worden, ist in jeder Beziehung gänzlich der unumschränkt freien Disposition des Gutsherrn dergestalt anheim gegeben, daß selbiger es nach eigenem Gutdünken ohne alle Controlle verwenden und benutzen darf.

Vergl. den Livl. Entwurf §. 121.

§. 47.

Das Verkaufen und gänzliche Abtheilen einzelner Stücke des Hofslandes, wodurch mithin das Gut selbst in seiner Ausdehnung vermindert würde, ist in sofern beschränkt, als solches nur in soweit geschehen darf, daß dadurch nicht das Rittergut bis auf einen geringern Bestand als 300 Tonnstellen (150 Desätinen) Ackerlandes nebst den entsprechenden Wiesen und Weiden verkleinert wird S. den Landtagsschluß 1842.

§. 48.

Auf Rittergütern, die bereits geringer sind, als der angegebene Betrag, darf die Summe des als Hofsland ökonomisch benutzten Landes überhaupt nicht durch Abtheilungen verringert werden.

§. 49.

Sollte nach der bewerkstelligten ersten Abtheilung und Begränzung des Hofslandes ein Gutsbesitzer den durch diesen Act seinem Hofslande zugefallenen Theil ehemaligen Bauerlandes, welcher etwa seither in Pacht vergeben gewesen, nunmehr in directe Nutzung nehmen und mithin den Pächtern ihren seitherigen Besitz kündigen wollen, so ist ihm solches, in soweit dadurch keine contractlichen Abmachungen oder sonstige documentirte Privat-Berechtigungen verletzt werden, unbenommen. — Auf allen Gütern jedoch, die größer als fünf Haken sind, darf ein solches Einziehen von seither verpachtetem Lande jährlich nur auf einem Drittheil des neu entstandenen Hofslandes und mithin die Einziehung des Ganzen erst in drei Jahren bewerkstelligt werden.

Vergl. den Livl. Entwurf §. 123.

§. 50.

Das Bauerpachtland bleibt nach wie vor Gutsareal, und in soweit es nicht durch Verkauf in andere Hände übergegangen ist, Eigenthum des jedesmaligen Grundbesitzers. Indessen ist das Dispositionsrecht dieses letzteren hinsichtlich des Bauerpachtlandes in der Art gesetzlich beschränkt, daß er keinen Theil desselben jemals und unter irgend welchen Umständen, ausgenommen nur den Fall der ihm interimistisch zustehenden Ver-

waltung vacant gewordener Gesindestellen (S. §. §. 54—57) direct oder anders als durch Verpachtung oder Verkauf an Bauergemeindeglieder in Nutzung nehmen darf.

Vergl. ib. §. 124.

§. 51.

Im Übrigen bleibt dem Grundherrn unbestreitbar das Recht, jede ihm nöthig scheinende Eintheilung, Umgestaltung oder Austausch in dem Bauerpachtlande und dessen einzelnen Pachtstücken nach eigenem Ermessen zu aller Zeit vorzunehmen, in sofern dadurch nicht etwa contractliche Ansprüche alterirt werden, oder aber das betreffende Land der Nutzung der Bauergemeinde entzogen wird.

Vergl. ib. §. 125.

§. 52.

Ein Austausch von einzelnen Theilen des Bauerpachtlandes gegen Hofsland kann nach Eintritt des definitiven Zustandes auf jedem Gute nur nach freiwilliger Übereinkunft mit den betheiligten Individuen bewerkstelligt werden.

§. 53.

Sämmtliches auf den der Bauerschaft eingewiesenen Wiesen und Weiden wachsende Holz bleibt zur freien Disposition und unter der Controlle des Grundherrn.

§. 54.

Wenn ein Gesinde durch irgend einen Umstand vacant wird, und unverpachtet bleiben sollte, indem sich kein Glied der Bauergemeinde willig findet, dasselbe unter den vom Grundbesitzer gestellten Bedingungen in Nutzung zu nehmen, — so darf derselbe es interimistisch von sich aus als Bauernhof bewirthschaften, mit Erhaltung der vorhandenen Gebäude und Zäune, und Prästirung aller auf dem Gesinde ruhenden Abgaben und öffentlichen Leistungen.

Landtagsschluß 1847, pag. 14. Pkt. IX.

§. 55.

Nach Ablauf von 6 Jahren ist der Gutsherr während der Dauer der Frohne jedoch gehalten, jeden von der Gemeinde vorgestellten gehörig qualificirten Pächter zu dem (weiter unten §. 104) festgesetzten Pachtsatze anzunehmen.

§. 56.

Wird ein solches Gesinde aber bereits auf Geld- oder Naturalpacht vergeben und ist der Gutsherr nicht geneigt oder gesetzlich befugt, (s. §. §. 101 und 102) wieder einen Frohnpacht-Contract zu schließen, — so ist in diesem Fall der Geld- oder Natural-Pachtsatz, zu welchem der Gutsherr gehalten ist, nach sechs Jahren das Gesinde wieder in Pacht zu geben, auf schiedsrichterlichem Wege festzustellen.

§. 57.

Nach Ablauf der genannten Frist ist jedoch dem Ermessen der Localbehörden anheimgestellt, auf Ansuchen des Gutsherrn und wenn er beweisen kann, daß das Gesinde von ihm in tadellosem Stande erhalten worden ist, und die Gemeinde nicht für Anstellung eines Pächters gesorgt hat, darauf erkennen zu können, daß die Gemeinde die Gebäude und

Zäune zu erhalten, und die öffentlichen Obliegenheiten für das Gesinde zu präſtiren habe, damit nicht etwa die Gemeinde in ihrem Interesse die Besetzung vacanter Pachtstellen verhindere oder erschwere.

L. c. Landtagsschluß 1847.

Zweites Capitel.

Bestimmungen über die Art, in welcher das Bauerpachtland genutzt werden darf.

§. 58.

Die definitive Nutzung des Bauerpachtlandes besteht darin, daß selbiges Bauergemeindegliedern und solchen Individuen die zu diesem Behuf in den Gemeindeverband eintreten, in Geld oder Naturalpacht, vergeben oder aber auf selbige eigenthümlich durch Kauf, Schenkung ꝛc. übertragen wird.

S. die Fassung der Minorität.

§. 59.

Indessen bleibt es einstweilen gestattet, das Bauerpachtland nach gegenwärtig üblicher Weise, Bäuergemeindegliedern in Frohn- und gemischte Pacht zu vergeben.

§. 60.

Jedenfalls darf aber das Bauerpachtland, gleich viel ob zum Zwecke der Verpachtung oder der eigenthümlichen Übertragung niemals in Grundstücke parcellirt werden, die kleiner sind, als 6 Tonnstellen (3 Dessätinen) Ackerland nebst den entsprechenden Wiesen und Weiden.

Anmerkung: Diese Bestimmung kann indessen nicht auf die bereits bestehenden kleineren Grundstücke Anwendung finden, und namentlich nicht so verstanden werden, als wenn dieselben etwa bis zum Betrage des genannten Minimums zusammengelegt werden müßten.

§. 61.

Gleichermaßen darf kein Bauergrundstück innerhalb des Bauerpachtlandes den Betrag von 48 Tonnstellen (24 Dessätinen) Ackerland nebst den entsprechenden Wiesen und Weiden übersteigen, vorbehältlich jedoch der durch Urbarmachungen innerhalb der von Bauern besessenen Grundstücke belegener wüsten Ländereien entstehenden intensiven Vergrößerung des Grundstücks. Indessen bleibt es den Pächtern oder bäuerlichen Besitzern unbenommen, gleichzeitig auch mehrere Gesinde, die zusammen den genannten Betrag übersteigen, zu pachten oder eigenthümlich zu erwerben, nur dürfen dieselben nicht in einen größeren, als den genannten Wirthschaftscomplex zusammen gezogen werden.

*

Erste Abtheilung.

Verpachtung des Gehorchslandes.

A. Allgemeine Bestimmungen über Verpachtungen jeder Art.

a) Im Allgemeinen.

§. 62.

Über jede Verpachtung eines Grundstücks an Bauergemeindeglieder, es mag nun eine Frohn- oder gemischte Pacht, Geld- oder Natural-Pacht sein, muß zwischen Pächter und Verpächter ein ausdrücklicher Cantract abgeschlossen werden, in welchem alle beiderseitig übernommenen Verpflichtungen festgestellt und ausgesprochen sein müssen. Abmachungen, außer und neben den im Contract aufgenommenen, sind gesetzlich unstatthaft.

Cf. Livl. Entwurf §. 225.

b) Über den Abschluß und gesetzlichen Inhalt der Pachtverträge.

§. 63.

Kein Grundstück des Bauerpachtlandes darf auf kürzere Zeit als 6 Jahre verpachtet werden. Diese Bestimmung tritt in Kraft, sobald die Regulirung im ganzen Lande vollendet ist, also höchstens nach 10 Jahren. Bis dahin ist auf jedem einzelnen Gute, auf welchem die Regulirung stattgefunden, gestattet, auch auf kürzere Zeit Contracte zu schließen, dem Pächter aber das Recht zugestanden, die Verlängerung des Contracts auf 6 Jahre zu verlangen.

§. 64.

Spätestens 9 Monate vor Ablauf der Pachtjahre muß die Kündigung vor dem Bauergericht verlautbart sein, widrigenfalls stillschweigend der frühere Pacht-Contract auf die gleiche Anzahl Jahre erneuert gilt.

Landtagsschluß 1847. pag. 11, III b.

§. 65.

Pacht-Contracte, welche zwischen Gutsherrn und Bauergemeindegliedern zu Stande kommen, müssen schriftlich abgeschlossen und in dem Corroborationsbuch des örtlichen Gemeindegerichts eingetragen werden, um gesetzliche Gültigkeit und verbindende Kraft zu erlangen

Cf. Livl. Entwurf §. 226.

§. 66

Pacht-Contracte zwischen Bauergemeindegliedern unter einander können nach Belieben auch mündlich, durch eine von beiden Contrahenten vor dem örtlichen Bauergericht zu Protocoll gegebene Declaration abgeschlossen werden, müssen aber entweder in das Buch des Bauergerichts eingetragen, oder falls die Contrahenten solches vorziehen, im Gemeinde-Gerichte corroborirt werden, widrigenfalls sie keine gesetzliche Gültigkeit gewinnen können.

Cf. ibidem § 227.

§. 67.

Ehe die Eintragung eines Contracts in das Corroborations- oder Contractenbuch geschieht, ist von der Behörde zu beprüfen, ob er mit

denen in diesem Gesetzbuch je nach den verschiedenen Pachtarten enthaltenen Vorschriften übereinstimme, so wie, ob bei Verpachtungen, welche Arrendatoren privater Güter, oder Prediger über Pastorathsländereien abgeschlossen, die Zustimmung der Grundeigenthümer oder resp. der Kirchenvorsteher erfolgt sei, und desgleichen, ob wenn der Contract von einem Frauenzimmer abgeschlossen, deren Curator Wissenschaft um selbigen habe. Wenn diese Requisite fehlen, so ist der Contract ungültig und wird ihm mithin die Corroboration verweigert.

Cf. ib. §. 228.

§. 68.

In jedem zwischen Gutsherrn und einem Bauergemeindegliede abgeschlossenen Pacht-Contracte muß genau bestimmt sein:

1) der Gegenstand der dem Pächter zur Nutzung übertragen wird, und welche derselbe in Hinsicht seiner Lage, Größe und Grenzen in Augenschein genommen haben muß, worüber er sich zu Protocoll zu erklären hat,
2) die Art, wie der Pächter das ihm überlassene Grundstück benutzen darf.
3) Die Dauer der Verpachtung, welche jedoch jedes Mal mit dem Georgentag, als dem Schluß des ökonomischen Jahres, ablaufen muß.
4) Der Zustand des Grundstücks, der Bestand der Gebäude, Einfriedigungen, Gräben u. s w. nebst genauer Specification des eisernen Inventariums mit specieller Angabe seines Werthes, damit solches alles nach Ablauf der Pachtjahre in derselben Güte und Anzahl, wie es empfangen worden, wieder abgegeben oder nöthigenfalls ersetzt werden könne.
5) Die Art und das Maaß der Leistung und aller sonstigen Verpflichtungen, zu welchen Pächter sich verbindet, wie auch die Zeit, zu welcher sie geschehen sollen, wobei namentlich die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich der Frohn- und Natural-Contracte (s. §. §. 99 — 157) zu berücksichtigen sind
6) Die etwa vom Pächter zu bestellende Caution, so wie deren Art und Größe.
7) Ob der Verpächter oder der Pächter den während des Pacht-Contracts durch Zufall entstandenen Schaden zu tragen habe, wie und nach welchem Maaßstabe?
8) Die etwa dem Pächter oder seinem Erben vom Verpächter nach Beendigung der Pacht und Abgabe des Pachtstückes zu leistende Vergütung für Meliorationen.
9) Die Schadloshaltung, welche etwa Verpächter dem Pächter zu gewähren hat, falls das Pachtstück vor Ablauf der contractlichen Pachtzeit verkauft und mithin dem Pächter entzogen werden sollte.
10) Das Maaß nach welchem der Pächter an den öffentlichen Leistungen und Abgaben zu participiren hat.

Bauer-Gesetzbuch §. 198 emend.

§. 69.

Die Bestimmung über Art und Maaß der Vergütung für vom Pächter bewerkstelligte Bodenmeliorationen ist gänzlich der freien Vereinbarung der beiderseitigen Contrahenten überlassen.

§. 70.

Die contractliche Bestimmung über die Meliorationsvergütung kann sowohl der Art sein, daß Art und Maaß derselben sofort im Pacht-Contract fixirt, oder aber auch daselbst vorbehalten wird, deshalb bei der zu jeder einzelnen vorzunehmenden Melioration vorhergehend einzuholenden grundherrlichen Genehmigung Vereinbarung zu treffen.

Cf. Livl. Entwurf §. 160.

§. 71.

Pachtcontracte, in welchen nicht über die im §. 68 aufgenommenen Gegenstände Bestimmung getroffen worden, erkennt die Behörde zur Begründung eines Klagerechts eben so wenig an, als Bedingungen, deren nicht ausdrücklich im Contracte selbst Erwähnung geschehen.

B.-G.-B. §. 197 emend.

§ 72.

Wenn Verpächter sich im Pachtvertrage eine Conventionalpön für den Fall ausbleibender Zahlung oder Leistung stipuliren läßt, so darf sie die gesetzlichen Zinsen eines Jahres d. h. 6 Procent von der Pacht oder der Schuld, nicht übersteigen.

Cf. Livl. Entwurf §. 231.

§. 73.

Bei Verpachtung von Grundstücken an Bauergemeindeglieder dürfen dem Pächter in keinem Falle weder öffentliche, den Rittergütern als solchen obliegende Leistungen, wie z. B. die Ladengelder im Pachtcontracte auferlegt, noch auch Ritterguts-Berechtigungen, wie namentlich Jagd, Schenkerei ꝛc. mit verpachtet werden. Die Nutzung einer bestehenden Mühle kann zwar bei Verpachtung eines Grundstücks mit eingeräumt werden, nicht aber die Mühlenberechtigung selbst, d. h. das Recht Mühlen auf dem Grundstücke anzulegen, und selbige alsdann zu nutzen.

Cf. ib. § 156.

§. 74.

Alle Pachtcontracte zwischen Gutsherrn und Bauergemeindegliedern müssen, je nach dem selbige Frohn-, Geld- Natural- oder gemischte Pachten betreffen, auf gedruckten rubricirten Contractbogen jedoch nicht auf Stempelpapier, nach dem für die einzelnen Pachtarten vorgeschriebenen Formulaire, S. Beilage **Litt. A.** verschrieben sein.

Cf. ib. §. 232.

c) Über simulirte Pachtverträge.

§. 75.

Alle Pachtcontracte, in denen nicht alle hinsichtlich des Pachtverhältnisses zwischen den Contrahenten stipulirten Bedingungen und Verabredungen aufgenommen sind, so daß vielmehr außer dem Wortlaute des Contracts, heimlicher Weise und wissentlich zur Schädigung dritter Personen noch anderweitige Abmachungen zwischen den Contrahenten bestehen, sind gesetzlich als simulirte Contracte anzusehen.

Cf. ib. §. 233.

§. 76.

Ein simulirter Contract kann vor dem Gesetze in keiner Weise Gültigkeit erlangen, sondern unterliegen die Contrahenten sowohl wie sämmtliche Mitwisser und Betheiligte für die Verschuldung solcher Simulation der gesetzlichen Strafe.

Cf. ib. §. 234.

§. 77.

Jeder der eingeständig oder gerichtlich überführt ist, einen simulirten Contract abgeschlossen zu haben, verliert das Recht noch ferner für seine Person zu contrahiren, und ist hinsichtlich dieses Actes dergestalt unter Curatel zu setzen, daß künftig Namens seiner der Curator in vorkommenden Fällen die Contracte abzuschließen und zu unterschreiben hat.

Cf. ib. §. 235.

d) Gesetzliche Verpflichtungen und Berechtigungen der Pachtcontrahenten.

§. 78

Außer den Verpflichtungen und Berechtigungen, welche Pächter und Verpächter gegen einander eingegangen sind, hat der Pacht-Contract noch gewisse gesetzliche Folgen für die betheiligten Personen. Namentlich muß Pächter, abgesehen von der desfalls im Contracte aufzunehmenden gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmung (S. §. 68, Punkt 10) alle im Laufe der Pachtjahre auf gesetzlichem Wege repartirten öffentlichen Leistungen und Abgaben, welche nach Verhältniß zu der Gemeinde, seiner Person und dem gepachteten Grundstücke obliegen, für sich selbst so wie für seine Familie und sein Dienstvolk erfüllen und bezahlen.

§. 79.

An allen in Zeitpacht vergebenen Grundstücken verbleibt dem Grundherrn die ungeschmälerte Ausübung sämmtlicher aus der Rittergutsqualität seines Gutes und aus seinem Eigenthumsrechte hervorgehenden Realrechte. Jedoch sind die Inhaber solcher Grundstücke nach Bestimmung der Localbehörden genügend zu entschädigen, wenn durch die Anordnungen und Maaßregeln des Grundherrn erweislich der Ertrag des Bauergrundstückes oder contractlich eingewiesene Berechtigungen geschmälert werden.

Landtagsschluß 1847 pag. 12 VI. a.

§. 80.

Im Übrigen darf der Verpächter den Pächter auf keinerlei Weise in contractmäßiger Benutzung der verpachteten Stelle stören, sondern muß ihn vielmehr gegen Beeinträchtigungen, die er, der Pächter, nicht selbst abzuwehren vermag, schützen

Cf. Livl. Entwurf §. 238.

§. 81.

Den angewiesenen Bestand des Pachtgrundstückes an Aeckern, Wiesen und Weiden, so wie etwanige Hölzungen, soll der Pächter ohne Einwilligung des Gutsherrn auf keine Weise verändern.

Landtagsschluß 1847, pag. 13. VII. a.

§. 82.

Desgleichen kann die Pacht oder die Disposition der Pacht nur mit specieller Bewilligung des Verpächters, welche schriftlich bei dem Bauergericht producirt werden muß, ganz oder theilweise einem Andern über-

tragen werden, widrigenfalls der Verpächter auf gerichtliche Aufhebung des Contracts dringen kann.

Ibidem. cf. auch Livländischen Entwurf §. 239.

§. 83.

Heu, Stroh, Feldfutter, Dünger, so wie jedes auf der Pachtstelle sich vorfindende rohe Material, soll der Pächter eines Grundstücks innerhalb des Bauerpachtlandes immer nur mit Zustimmung des Verpächters zu veräußern berechtigt sein.

Landtagsschluß 1847, pag. 13 VII. b.

§. 84.

Jedes Bauergemeindeglied, welches sich die Übertretung solcher Vorschrift zu Schulden kommen läßt, wird von dem Bauergericht dem Arrest oder einer körperlichen Strafe unterworfen, und hat der Verpächter im Wiederholungsfalle das Recht die Aufhebung des mit einem so sorglosen Pächter abgeschlossenen Pachtcontractes von der Behörde zu verlangen.

Cf. Livl. Entwurf §. 170.

§. 85.

Erweisliche Meliorationen sind in jedem Fall bei Abgabe der Gesindestelle dem Pächter vom Verpächter zu vergüten, falls sie nur mit schriftlich zu documentirender Genehmigung desselben, welche der Pächter bei jeder einzelnen Melioration einzuholen verpflichtet ist, bewerkstelligt worden sind.

Landtagsschluß 1847, pag. 12 VI. b.

§. 86.

Alle Maaßregeln zur Instandhaltung und guten Bewirthschaftung der Gesindestellen sind jedoch nicht als Meliorationen anzusehen, sondern liegen in der Verpflichtung des Pächters.

§. 87.

Der Inhaber einer Pachtstelle ist dagegen gehalten, alle Meliorationen, die erweislich zu seinem Vortheil vom Grundherrn auf seiner Pachtstelle ausgeführt worden sind, sich nach Entscheidung der competenten Behörde bei Erlegung seiner Pacht in Anrechnung bringen zu lassen, wenn keine anderweitige bezügliche Vereinbarung stattgefunden hat.

Landtagsschluß 1847, pag. 13 VI. c.

§. 88.

Jede Klage aus einem Pachtvertrage, der vom Gegentheil nicht widersprochen wird, ist als liquid anzusehen, und die Erfüllung des Vertrages, auf des klagenden Theils Verlangen, durch die Behörde executivisch zu bewirken.

B.-G.-B. § 201.

§. 89.

Hat der Pächter bei Übernahme der Pacht keine Caution gestellt, so ist selbst bei solchen Forderungen Verpächters, die vom Pächter noch nicht ausdrücklich oder stillschweigend als liquid anerkannt sind, der Pächter auf Verpächters Verlangen und Gefahr durch executivische Maaßregeln zur Erfüllung anzuhalten. Erweiset sich aber bei fernerer Verhandlung der Sache die Unrechtfertigkeit besagter Forderungen, so hat der Verpächter nicht nur dem Pächter allen entstandenen Schaden zu ersetzen, sondern auch, auf Erkenntniß der competenten Behörde eine angemessene

Strafe in die Gebietslade der Gemeinde, zu welcher Pächter gehört, zu erlegen.

B.-G.-B. §. 202 emendirt

§. 90.

Wenn der Pächter sich weigert unter irgend einem Vorwande, übernommene Dienstleistungen zu erfüllen, so kann er, um ein Stocken in den ökonomischen Angelegenheiten zu verhüten, durch executivische Zwangsmittel zur Erfüllung von der Policeibehörde angehalten werden, wobei ihm jedoch der Regreß gegen Verpächter, falls derselbe seinerseits den Vertrag nicht erfüllt, offen bleibt.

Cf. Livl. Entwurf §. 242.

§. 91.

Deteriorirt der Pächter das Pachtgut, oder ist Nichterfüllung eingegangener Verbindlichkeit von ihm zu besorgeu, so ist, wenn er Caution geleistet, der Verpächter befugt, gerichtliche Untersuchung zu verlangen, damit nach Befinden der Umstände auf Erfüllung des Vertrages und Entschädigung der an dem Grund und Boden oder den Gebäuden verschuldeten Deterioration, oder auch falls die geleistete Caution zur Vergütung der Deterioration und zur Sicherheit für künftige Leistungen nicht mehr hinreicht, auf die unverzügliche Aufhebung des Pachtvertrages erkannt werde.

B.-G.-B. §. 203.

§. 92.

Der Verpächter ist berechtigt, dem Pächter das Wegbringen seiner Effecten, bis zur Erfüllung aller rückständigen Obliegenheiten zu verweigern, es sei denn, daß dieser genügende Bürgschaft leistet. An seine Person kann er sich jedoch nicht länger halten, als 2 Jahre, nach welcher Zeit seinem Abzuge aus der Gemeinde kein Hinderniß in den Weg gelegt werden kann.

Cf. B.-G.-B. §. 206 u. 207. Landtagsschluß 1847, pag. 14. VIII. f.

§. 93.

Die aus dem Pachtvertrag herrührenden Rückstände ist der Pächter auch nach Ablauf desselben mit den gesetzlichen Renten zu zahlen schuldig, und kann er so lange und in der Weise zu solcher Zahlung adstringirt werden, als die Gesetze hinsichtlich der Coercirung eines insolventen Schuldners überhaupt gestatten.

Cf. Livländischen Entwurf §. 246.

§. 94.

Hat dagegen der Pächter an den Verpächter aus dem Contract entstandene, unangestrittene oder durch das Gemeindegericht provisorisch zuerkannte Forderungen, so ist er befugt, falls die vom Verpächter gestellte Bürgschaft nicht für genügend erkannt wird, bis zu erfolgter Befriedigung die Abgabe der Pachstelle zu verweigern.

B.-G.-B. §. 208 emendirt.

e) Aufhebung des Pachtvertrages.

§. 95.

Außer durch Ablauf der festgesetzten Pachtdauer kann der Pachtvertrag im Laufe derselben aufgehoben werden:

1) durch gegenseitige freie Übereinkunft;

2) durch den Tod des Pächters, im Fall der Pachtvertrag nicht auf Erben und Erbnehmer geschlossen war;
3) durch Verkauf der Pachtstelle.
4) in jedem Falle, in welchem über die Person des Pächters von Staats- oder Gerichtswegen anderweitig verfügt wird, z. B. durch Abgabe zum Recruten, in Folge von Criminalverbrechen ꝛc.
5) in Folge eines rechtskräftigen Urtheils und zwar:
   a. bei Deterioration der Pachtstelle von Seiten des Pächters, im Fall keine Caution geleistet war, oder im Fall der Unzulänglichkeit der geleisteten Caution.
   b. bei wiederholter Übertretung der §. 83 gegebenen Bestimmung. (S. §. 84.)
   c. bei widerrechtlicher Übertragung der Pacht oder der Disposition der Pacht von Seiten des Pächters an einen dritten. (S. §. 82)
   d. bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit des Pächters.
   e. auf Antrag des Gutsherrn oder der Gemeinde bei liederlichem Lebenswandel und fortgesetzter Beeinträchtigung der Interessen des Gutsherrn oder der Gemeinde.
   f. auf Antrag des Pächters bei erwiesener fortgesetzter Beeinträchtigung von Seiten des Verpächters oder dessen Stellvertreters.

§. 96.

In allen §. 95 sub Punkt 2, 3 und 4 angeführten Fällen kann der Pachtvertrag aber erst am Schluß des laufenden ökonomischen Jahres als aufgehoben betrachtet werden.

Bauer-Gesetzbuch §. 205 emend.

§. 97.

Dagegen kann in dem Fall, wenn das Gut, zu dem das verpachtete Grundstück gehört, durch Kauf, Tausch, Legat, Geschenk, Erbschaft oder Arrende in andere Hände übergeht, deshalb der Pacht-Contract nicht vor seinem regelmäßigen Ablauf durch einseitiges Verfahren entweder des Pächters oder des neuen Gutsherrn, welcher in die Rechte des Verpächters getreten, aufgehoben werden.

Cf. Livl. Entwurf §. 237.

B. Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten der Pachtnutzung des Bauerpachtlandes.

I. Transitorischer Zustand.

a) Frohne.

§. 98.

Frohnpacht ist eine jede Pacht, in welcher der Pächter das für Nutzung des eingeräumten Pachtstückes dem Verpächter zu entrichtende Aequivalent nicht mittelst Geld- oder Naturalzahlung, sondern mittelst Arbeitsleistung prästirt.

§. 99

Kein Frohnpachtcontract darf auf länger als 12 Jahre abgeschlossen werden, und kann daher kein auf längere Zeit lautender Frohnpachtvertrag gesetzliche Gültigkeit erlangen

§. 100.

Die Abschließung von Frohnerbpachtverträgen ist mithin in Zukunft gleichfalls nicht gestattet.

§. 101.

Die Abschließung von Frohnverträgen ist für alle nach Promulgation dieser Verordnung neu fundirt werdenden Pachtstellen in dem Baupachtlande gänzlich verboten, und können desfalls verabredete Contracte in keiner Weise Gültigkeit erlangen.

Cf. Livl. Entwurf §. 176.

§. 102.

Desgleichen ist die Abschließung von Frohnverträgen für alle solche Pachtstellen verboten, welche von Promulgation dieser Verordnung an, 10 auf einander folgende Jahre ununterbrochen in Geldpacht vergeben gewesen sind, — es sei denn, daß die örtliche Bauergemeinde vor dem Gemeindegericht declarirt, daß das Zurückgehen von der Geldpacht auf die Frohnpacht durch Veränderung etwa statthabender Conjuncturen ꝛc. unumgänglich nothwendig geworden ist.

Cf. ib. §. 177.

§. 103.

Bei Frohnverträgen werden bis zur allendlichen Regulirung auf jedem Gute, für jedes einzelne Gut die (nach dem Totaldurchschnitt für sämmtliche gegenwärtige Frohnpachtstellen zu berechnenden) gegenwärtig bestehenden oder hergebrachten Leistungen als höchste Leistung angesehen, und dürfen dieselben daher nicht weiter erhöht werden.

S. den Dissens der Minorität.

§. 104.

Als Maximum der Leistungen, welche in einem Frohnvertrage vom Pächter ausbedungen werden dürfen, gilt fortan, daß ein Pächter, welcher 18 Tonnstellen (9 Dessätinen à 2400 □-Faden) Acker im Mittelboden, 900 Liespf. (450 Pud) Heu mittlerer Qualität und die nöthigen Weiden hat, anstatt, nach der Bestimmung des alten Wackenbuchs, 300 Anspanns-, 300 Fußtage, die übliche Gerechtigkeit an Korn und Heu, Wackenparcellen (eine Tonne Roggen an Werth) und Spinnerei, künftig nur 250 Anspanns-, 250 Fußtage, die Wackenparcellen und die Spinnerei zu leisten und zu zahlen gehalten sein soll Nach diesem Verhältniß sind gleichermaßen die Pachtleistungen für diejenigen Pachtstellen zu berechnen, welche größer oder geringer sind, als die oben angeführte.

Landtagsschluß 1847. pag. 10, II a.

§. 105.

Überall wo die gegenwärtigen Leistungen noch dem Wackenbuch von 1805 entsprechen, oder wo nicht durch spätere Erlasse eine dem genannten Maximum entsprechende Ermäßigung eingetreten ist, sind die Contracte nach diesem fortan höchsten Pachtsatze zu schließen.

Ibidem.

*

§. 106.

Eine Ausgleichung von Wiesen gegen Ackerland oder Ackerland gegen Wiesen, wie auch eine Anrechnung anderweitiger, einen erhöhten Ertrag bedingenden Gegenstände, deren Werthschätzung durch die Gemeindegerichte geschieht, bleibt nicht ausgeschlossen.

Ibidem II. b. 1.

§. 107.

Im Falle dem Pächter ein geringeres Areal an Ackerland, als das im §. 104 erwähnte, dagegen ein größerer Ertrag an Wiesenheu zugetheilt ist, so wird eine Ausgleichung des im §. 104 angegebenen Verhältnisses bis auf $\frac{2}{3}$ des Ackerlandes gestattet, und für jede fehlende halbe Dessätine (à 2400 □-Faden) Ackerland, 50 Pud Heuertrag gerechnet, dergestalt, daß einem Pächter, der 6 Dessätin Ackerland im Mittelboden inne hat, ein Ertrag von 750 Pud Heu mittlerer Güte zugewiesen werden muß, um die §. 104 angeführten Leistungen von 500 Tagen nebst den dazu gehörigen Zahlungen und der Spinnerei zu prästiren.

Ibidem II. b. 2.

§. 108.

Hierbei gilt jedoch als maaßgebend, daß da, wo der Ertrag der Wiesen das angegebene Verhältniß von 9 Dessätinen Ackerland zu 450 Pud Heuertrag übersteigt und somit durch einen erhöhten Culturzustand ein höherer Körnerertrag erzielt werden kann, für jede 25 Pud Heu, die per mit Winterkorn besäete halbe Dessätine mehr geerndtet werden, auch ein Korn mehr im Ertrage des Ackerlandes veranschlagt wird. Jedoch darf diese Steigerung des Ertrages nicht weiter in Anrechnung gebracht werden, als der Körnerertrag der ersten Classe nach der Landmesser-Instruction gestattet.

Ibidem II. b. 3.

§. 109.

Ist dagegen dem Pächter ein größeres Areal an Ackerland, aber ein geringerer Heuertrag angewiesen, so wird ebenmäßig eine Ausgleichung des mehrerwähnten Verhältnisses durch Ackerland gestattet, wenn der Boden sich für den Futterbau eignet. Von dem durch den Ertrag der Wiesen nicht gedeckten Ackerareal werden bei Kleeboden erster Classe 18 %, zweiter Classe 25 % und dritter Classe 36 % des Flächenraums zum Futterbau abgerechnet, um die übrigbleibenden Procente im Düngerzustand zu erhalten.

Ib. II, b, 4.

§. 110.

Es ist gestattet, den im §. 104 erwähnten Erlaß in Korn und Heugerechtigkeit durch eine das angegebene Maaß von 9 Dessät. Ackerland und 450 Pud Heuertag übersteigende Dotirung an Acker und Wiesen zu ersetzen. In einem solchen Fall werden für die bei der obengenannten Größe eines Pachtgrundstückes übliche Zahlung von 2 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Gerste, 2 Tonnen Hafer und 30 Liesfd. Heu — anderthalb Dessätinen Ackerland im Mittelboden und 100 Pud Heuertrag mittlerer Qualität veranschlagt.

Ib. II, b, 5.

§. 111.

Weide ist dem Pächter in derselben Weise einzuweisen, wie in den §§. 19 u. 20 bestimmt ist.

§. 112.

Der angegebene Betrag an zuzutheilender Weide kann indeß sowohl durch ein demselben entsprechendes Weiderecht, oder durch das entsprechende Aequivalent an Wiesen oder Ackerland cf. §. 20, oder endlich durch entsprechende Herabsetzung der Pachtleistung ersetzt werden. Eben so ist es gestattet, Acker durch Weide zu ersetzen, jedoch nur nach freiwilliger Übereinkunft.

§. 113.

Überall aber, wo in Folge Vermessung und Regulirung der Bauerschaft ein größeres Weide-Terrain angewiesen worden, als nach §. 111 erforderlich wäre, ist auf jedem einzelnen Gute bis zur definitiven Regulirung das sich hieraus ergebende Weideverhältniß auch fortan bei Berechnung der, der eingewiesenen Pachtstelle entsprechenden Pachtleistung zur Aufrechthaltung des im §. 103 ausgesprochenen Grundsatzes zu Grunde zu legen.

§. 114.

Für die Dauer der Frohne hat dort, wo der Gutsherr bisher dem Pächter das Brennmaterial angewiesen hat, dieses auch noch ferner zu geschehen. Wo es nicht geschehen, hat der Gutsherr sich mit dem Pächter darüber zu vereinigen.

§. 115.

Für die Dauer der Frohne ist der Gutsherr gehalten, das Baumaterial zu den bäuerlichen Wohnhäusern anzuweisen, wogegen die Gemeinde nach wie vor die Verpflichtung behält, die Wohnhäuser aufzubauen und das nöthige Dachstroh zusammen zu schießen.

Landtagsschluß 1847, pag. 11. II. d. 2.

§. 116.

Da das Regulativ von 1804 über die Art und das Maaß der Verwendung der zu prästirenden Frohnleistung mancherlei Ergänzungen bedurfte, so soll in Zukunft nachstehendes ermäßigtes Arbeits-Regulativ als bezügliche Norm für jeglichen Frohngehorch gelten.

S. den Landtagsschluß 1847, Beilage 1.

Arbeits-Regulativ.

§. 117.

Die Größe des in jeder der 3 Mahlzeiten aufzupflügenden Stückes Acker (Pflugstück) wird nach folgender Norm berechnet:

Auf Mittelboden pflügt ein Pflüger beim Brachpfluge 17, beim zweiten oder Kordpfluge 19, und beim dritten oder Saatpfluge 21 russ. Faden ins Gevierte. Beim schwersten Boden pflügt der Pflüger beim ersten Pfluge 15, beim zweiten 18, und beim dritten Pfluge 21 russ. Faden ins Gevierte.

§. 118.

Von St. Georgi bis Bartholomäi sind dem Arbeiter drei Pflugstücke, von Bartholomäi an aber nur zwei Pflugstücke zuzumessen. Vom

15. October an aber soll nur unter Aufsicht, nicht mehr nach Stücken gepflügt werden.

§. 119.

Beim Stoppelpfluge wird vor Bartholomäi der erste, nach Bartholomäi der zweite Pflug als Norm angenommen

§. 120.

Beim Umbrechen des Kleestoppels pflügt ein Pflüger in jeder Mahlzeit je nach der Schwere des Bodens und der Beschaffenheit des Ackers 12—17 russ. Faden ins Gevierte; bei Weideschlägen, die 5 Jahre unbeackert gelegen, pflügt ein Pflüger 12—13 russ. Faden ins Gevierte, in jeder Mahlzeit. Beim Neubruch dürfen überhaupt keine Pflugstücke den Arbeitern aufgegeben werden, sondern mag die Arbeit unter gehöriger Beaufsichtigung geschehen, und gilt die Bestimmung, daß die Futterzeit in jeder Mahlzeit um eine Stunde länger, als die landesübliche, auszudehnen ist, auch mit demselben Anspann nur zwei Tage nach einander gepflügt werden darf.

§. 121.

Bei der Bearbeitung der Hackfrüchte werden zum Furchenziehen und Häufeln dem Pflüger zwei Loofstellen (zu 400 Quadrat-Faden) auf die Mahlzeit gegeben, auf besonders schweren Boden ist billige Rücksicht zu nehmen.

§. 122.

Wenn das Eggen nach Stücken geschieht, so soll durchschnittlich ein Pferd ins Kreuz und in die Quere, eine so große Fläche eggen als drei Pferde zur Saat pflügen.

§. 123.

Bei der Heuernte wird angenommen, daß der Mäher je nach der Beschaffenheit der Wiesen 17— 21 russ. Faden ins Gevierte abmäht und ein Mensch das aufnimmt was zwei mähen. Das Kleemähen, wie das Mähen künstlicher Wiesen wird den schwersten Wiesen gleichgerechnet. Wenn sich das Gras auf Wiesen, oder Futterkräuter auf dem Felde gelagert haben, so soll nur unter Aufsicht gemäht werden. Das Aufnehmen des Klees, wie anderer angesäeter Futterkräuter kann gleichfalls nur unter Aufsicht geschehen. Bei der Arbeit unter Aufsicht dient als Norm, was ein fleißiger Arbeiter, und ebenmäßig, was eine fleißige Magd gearbeitet hat.

§. 124.

Bei der Kartoffelaufnahme soll unbeschadet freier Übereinkunft nur unter Aufsicht gearbeitet werden.

§. 125.

Wenn Producte verführt werden, so sind bei leichtem Wege 35 Werst mit einer gehörigen Befrachtung, das ist auf ein Pferd ungefähr 40 Liespfund, welches 4 Tonnen Roggen gleichkommt, eine Tagereise. Auf der Retour, mit halber Fracht, kann der Arbeiter in 4 Tagen eine Reise vollbringen, auf der er mit ganzer Fracht 5 Tage zubrachte. Mit leeren Fuhren sind 45 Werst eine Tagereise. Für das Auf- und Abladen muß jedoch eine billige Zeit den eintretenden Umständen zufolge, gestattet werden.

§. 126.

Alle Fuhren sind dermaßen abzufertigen, daß sie jedenfalls zu den drei hohen Festzeiten zu Hause sein können. Überhaupt soll die Sonntagsfeier nicht durch Arbeiten, Absendung von Fuhren, Ausgeben und Empfangen des Magazinskorn u. s. w. verletzt werden, wovon jedoch diejenigen Arbeiten eine Ausnahme machen, welche keinen Aufschub oder keine Unterbrechung leiden.

§. 127.

Der normmäßigen Fracht von 40 Liespfund oder 4 Tonnen Roggen werden $2\frac{1}{2}$ Faß Spiritus oder Brandwein gleichgerechnet. Das Mehrgewicht muß durch den besonderen Transport der Fourage vergütet werden.

§. 128.

Beim Kornschnitt, wenn er nach sogenannten Gesindestücken geschieht, sind auf 1764 Quadrat-Faden für den Roggenschnitt 5—6 Tage, für Gerste 8 und für Hafer 6 Tage erforderlich. Das Mähen von Getraide geschieht; vorbehältlich freier Übereinkunft unter Aufsicht. Dem Gutsherrn bleibt die Disposition über die etwa übrigbleibenden Schnittertage, jedoch kann er über dieselben erst dann disponiren, wenn so viel Tage seit der Erndte verstrichen sind, als dieselbe gedauert hätte, wenn das Feld nicht in Gesindestücken, sondern mit den regulativmäßigen Hülfsschnittern abgeerndtet worden wäre.

§. 129.

Ein Arbeiter braakt 4 Liespfund Flachsstroh täglich, und was einer braakt, schwingen zwei Menschen. Eine Weibsperson hechelt ein Liespfd. durch zwei Hecheln als ein Tagewerk

§. 130.

Auf einer Entfernung von 4 Werst soll ein Arbeiter einen sechsfüßigen Faden aufhauen und abführen von Michaelis bis Lichtmeß; von Lichtmeß bis Michaelis dagegen auf einer Entfernung von 6 Werst. Jedoch ist hiebei auf Holzgattung und Beschaffenheit des Weges billige Rücksicht zu nehmen.

§. 131.

Ein Arbeiter haut vom 1. September bis 1 März einen 7-fußigen Faden, vom 1. März bis zum 1. September $1\frac{1}{4}$ 7-fußigen Faden einscheitiges Holz täglich auf.

§. 132.

Bei der Steinfuhr sind, jenach der Beschaffenheit des Weges 10—12 Kubikfuß Steine auf ein volles Fuder zu rechnen.

§. 133.

Bei der Holzfuhr auf einer Entfernung von 25—35 Werst darf derselbe Frohnanspann nur zu zwei Fuhren die Woche gebracht werden.

§. 134.

Alle übrigen hier nicht erwähnten landwirthschaftlichen Arbeiten sollen nur unter Aufsicht geschehen.

§. 135.

Die Abgabe der Arbeit nach Stücken oder unter Aufsicht bezieht sich nur auf das Verhältniß zum frohnleistenden Wirth. Es steht daher bei jeder Arbeit den Aufsehern frei, den Arbeitern Stücke, deren Größe die Erfahrung sie gelehrt hat, vorzumessen; nur kann, wenn sie diese Stücke nicht ausarbeiten, der Wirth deßhalb nicht in Anspruch genommen werden.

§. 136.

Zur Erleichterung des Dreschens soll, so lange die Tagesarbeit in 3 Tagestücke eingetheilt ist, d. h. bis Bartholomäi, jedes Mal dem Drescher das zuerst nachfolgende Arbeitsstück, oder das erste Drittheil der nächsten Tagesarbeit erlassen werden.

§. 137.

Beim Dreschen am Abend kann kein Mensch mehr, als dreimal in der Woche das Hofskorn zu dreschen angehalten werden.

§. 138.

Auf zwei Fuder Roggen sind, außer dem Riegenkerl, drei Menschen, bei demjenigen Korn aber, das mit Pferden gedroschen wird, zwei Menschen mit der erforderlichen Anzahl Pferde zu bestimmen. Von Bartholomäi bis Michaelis, da die Abende noch nicht sehr lang sind, soll nur $\frac{2}{3}$ von der gewöhnlichen in einer Riege aufzustellenden Anzahl Fuder aufgesteckt werden, und von der zu der Riege gehörenden Anzahl Menschen ausgedroschen, oder statt dessen auf 2 Fuder 4 Drescher, und auf 2 Fuder Korn, das mit Pferden ausgedroschen wird, 3 Drescher mit der erforderlichen Anzahl Pferde, gerechnet werden.

§. 139.

Unter einem Kornfuder ist zu verstehen, ein Fuder, das nachdem es aufgebunden, von der Axe des Wagens gemessen, 6 Fuß hoch und eben so lang ist.

§. 140.

Die Dauer der Dreschzeit zu nächtlicher Weile wird bis auf sechs Monate nach Bartholomäi angesetzt.

b. Gemischte Pacht.

§. 141.

Gemischte Pachten sind solche, bei welchen die Pacht theils in Frohnleistung, theils in Geld oder Naturalien entrichtet wird.

§. 142.

Gemischte Pacht-Contracte, in denen Frohnleistungen ausbedungen werden, bis zum Betrage des landesüblichen Hülfsgehorchs an Erndte-, Fuhr-, ꝛc. -Tagen, die übrige Pacht aber in Geld- oder Naturalien-Zahlung besteht, sind als Geld oder Naturalien-Pacht-Contracte anzusehen, und unterliegen daher allen für diese geltenden Bestimmungen. Jedoch muß in solchen Fällen stets der ganze Pachtsatz in Geld oder Naturalien rein ausgesprochen, und dagegen der Preis, der für jeden geleisteten Tag in Anrechnung zu bringen ist, nach den durch Übereinkunft festgestellten Preisen, benannt sein. Gemischte Pachtcontracte dagegen, in denen über

den genannten Betrag Frohnleistungen ausbedungen werden, unterliegen den für die Frohne geltenden Bestimmungen.

Cf. Landtagsschluß 1847, pag. 14, Punkt XII.

§. 143.

Die Frohne einer Pachtstelle in dem Bauerpachtlande kann aber erst dann als völlig abgelöst angesehen werden, wenn alle Frohndienste ohne Ausnahme in Geld- oder Naturalienzahlung verwandelt worden, und solches aus dem abgeschlossenen Contract ersichtlich ist. Als Frohndienst wird aber nicht angesehen die gegen bestimmten Ersatz contractlich stipulirte Verführung der als Pacht zu zahlenden rohen oder verwandelten Naturalien an die üblichen Marktplätze.

Ib. pag. 15, Punkt XIII.

II. Definitiver Zustand.

a) Geldpacht.

§. 144.

Die Geldpacht, d. h. ein solches Pachtverhältniß, in welchem das vom Pächter dem Verpächter für Einräumung eines Pachtstückes jährlich zu entrichtende Aequivalent ausschließlich in Geldzahlung besteht, unterliegt nur den in den §§. 62—97 für alle Pachten überhaupt vorgeschriebenen Regeln, im übrigen ist selbiger vollkommen frei, und unterliegt namentlich die Feststellung der jährlich zu zahlenden Pachtrente einzig und allein dem freien Uebereinkommen der beiden Pacht-Contrahenten.

Ib. pag. 14, Punkt XI.

§. 145.

Geldpachtverträge in Beziehung auf Grundstücke des Bauerpachtlandes können zwar auf nicht geringere Zeit als 6 Jahre geschlossen werden (s. §. 63) wohl aber auf jede beliebige längere Zeit.

§. 146.

Bei einem Geldpacht-Contracte darf der Verpächter den Pächter nicht sofort bei einmaligem Ausbleiben einer Pachtterminzahlung seines Contractes verlustig ansehen, sondern mag derselbe sich in dem Vermögen des Pächters mittelst richterlicher Beitreibung und Execution beliebigen Falls für den Belang seiner Forderung bezahlt machen.

Cf. Livl. C. §. 217.

§. 147.

Wiederholt sich indessen solcher Fall bei der nächsten Terminzahlung nochmals, so daß also der Verpächter zwei Termine hintereinander entweder die Zahlung creditiren, oder beitreiben lassen mußte, so hat derselbe das Recht, seinen Contract aufzuheben und den Pächter mit richterlicher Hülfe aus der Pachtstelle zu exmittiren.

Cf. ib. §. 218.

§. 148.

Ist in solchem Falle ein gesetzlicher oder designirter Erbe des exmittirten Pächters vorhanden und war der Pacht-Contract auf Erben und Erbnehmer geschlossen, so hat der Erbe das Recht, die Uebertragung des Contracts auf seine Person in so fern zu verlangen, als er sofort die Rentenrückstände seines Pachtvorgängers dem Verpächter einzahlt.

Cf. ib. §. 219.

§. 149.

Solche Rentenrückstände dürfen jedoch niemals den Betrag zweier halbjährlicher Terminzahlungen, oder also einer Jahrespacht übersteigen; indem falls Verpächter dem Pächter ein weiteres creditirt hat, solches als ein der Person des letzteren, nicht aber dem Pachtstücke gewährter Credit zu betrachten ist, und demnach von dem eintretenden Erben nicht in Anspruch genommen werden darf.

Cf. ib. §. 220.

§. 150.

Der Erbe kann dagegen bei stattgehabter Exmission seines Erblassers aus der Pacht zur Übernahme und Fortsetzung derselben nicht verpflichtet werden.

Cf. ib. §. 221.

§. 151.

Wird dagegen die Pachtstelle durch den Tod des Pächters zeitweilig erledigt und tritt mithin die Erbfolge auf dem natürlichen Wege ein, so muß sich der Erbe allerdings dem von seinem Erblasser auf Erben und Erbnehmer abgeschlossenen Pacht-Contracte unterziehen und kann sich solcher Verpflichtung, welche Erblasser an seine Hinterlassenschaft geknüpft hat, nur dadurch erledigen, daß er dieser Hinterlassenschaft überhaupt entsagt und mithin aufhört Erbe zu sein.

Cf. ib. §. 222.

§. 152.

Tritt der im §. 151 bezeichnete Fall ein, daß ein auf Erben und Erbnehmer abgeschlossener Pachtvertrag dadurch seine Endschaft erreicht, daß der berufene Erbe auf seine ganze Erbschaft Verzicht leistet, so wird auch der Verpächter seiner Contracts-Verpflichtung vollkommen ledig.

§. 153.

Der Geldpächter ist auch bei langjährigen Pachten nicht berechtigt, das gepachtete Grundstück theilweise oder ganz, ohne jedesmalige ausdrückliche Einwilligung des Verpächters, weiter zu verpachten oder in Subarrende zu vergeben.

Cf. ib. §. 224.

b) Naturalpacht.

§. 154.

Naturalpacht ist eine solche, in welcher der Pächter für das ihm zur Nutzung eingeräumte Pachtstück dem Verpächter als Aequivalent contractlich ein bestimmtes Quantum an Bodenerzeugnissen, namentlich an Korn, zu entrichten hat.

§. 155.

In dem Naturalpachtvertrage müssen stets Bestimmungen über eine jeweilige Umwandlung der Naturalzahlung in Geldzahlung beigefügt sein.

§. 156.

Im Übrigen unterliegen die Natural-Pachtverträge allen denselben Bestimmungen, welche für die Geldpacht gelten.

§. 157.

Dasselbe findet Anwendung auf alle Pachtverträge, in welchen ein Theil der Pachtzahlung in Geld und ein Theil in Naturalien ausbedungen worden.

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über das bäuerliche Grundeigenthum.

§. 158.

Bauerpachtland kann jeder Zeit von dem Gutsherrn an Mitglieder der Bauergemeinde oder an solche Individuen verkauft werden, die, wenn auch anderswo angeschrieben, oder persönlich anders berechtigt, doch bei Acquisition des Landes in den Verband der resp. Bauergemeinde eintreten.

Cf. Livl. Entwurf §. 248.

§. 159.

Hofsland kann deßgleichen von Bauergemeindegliedern eigenthümlich erworben und besessen werden, in so fern dasselbe nur kein eigentliches Rittergut ist, indem ein solches niemals Eigenthum eines nicht zum Ehstländischen immatriculirten Adel gehörigen Individuums werden darf.

Cf. ib. §. 249.

§. 160.

Eben so wenig können einzelne der eigentlich grundherrlichen Rechte, die dem Rittergute als solchem inhäriren, jemals mit dem Kauf einzelner Grundstücke eines Rittergutes auf ein, bäuerliches Eigenthum gewordenes, Grundstück übertragen, und gleichzeitig mit demselbigen erworben und besessen werden.

Cf. ib. §. 250.

§. 161.

Namentlich kann die Jagd- und Schenkerei-Berechtigung, sowie das Recht des Brandweinsbrandes niemals und auf keinerlei Weise an ein bäuerliches Grundstück geknüpft und gleichzeitig mit diesem erworben und besessen werden. Eben so wenig das Strandrecht, d. h. das Bergungsrecht und die Fischerei, und die Mühlenberechtigung, d. h. die Berechtigung Wasser- und Windmühlen anzulegen, zu vergrößern ꝛc Die Fischerei-Berechtigung in Seen und Flüssen ist nicht als ausschließliches Rittergutsrecht anzusehen und kann demnach allerdings auf solche Grundstücke übertragen werden, welche Eigenthum von Bauergemeindegliedern sind oder werden. Roß-, Hand- und Tret-Mühlen darf jedes bäuerliche Grundstück ohne Weiteres besitzen, anlegen und zu eigenem Bedarf benutzen.

§. 162.

Dem Grundherrn verbleibt auf allen Grundstücken seines Gutes, welche durch Verkauf in definitiven Posseß eines andern Besitzers übergegangen sind, stets das Recht vorbehalten, zum Zwecke auszuführender Ent- oder Bewässerungen, so wie Wege- oder Wasser-Communicationen, nothwendige Expropriationen vorzunehmen. Jedoch hat er in solchen Fällen den Nutzen dieser Maaßregeln nachzuweisen, und daß, und wie weit solche Expropriationen zur Ausführung seiner projectirten Maaßregel nothwendig sind.

Cf. die Bemerkungen des Allerh. eingesetzten obern Comité's, Punkt II, 8.

§. 163.

Ist dieser Nachweis geliefert, so kann der Inhaber des betreffenden Grundstücks die Expropriation in keiner Weise verweigern, sondern tritt selbige, wo sich die Interessenten nicht gütlich hinsichtlich der dem Ex-

*

propriirten zu entrichtenden Entschädigung vereinbaren können, eine schiedsrichterliche Abschätzung ein.

Cf. Livl. Entwurf §. 59.

§. 164.

Ist aber eine Expropriation erfolgt, so kann der Gutsbesitzer, auf dessen Provocation dieselbe stattgehabt hat, seinerseits nicht beliebig zurücktreten, oder das dadurch erlangte Territorium anders als zu dem angegebenen Zwecke benutzen, sondern fällt selbiges vielmehr, falls von der projectirten Maaßregel abgestanden werden sollte, unmittelbar wieder an den expropriirten ehemaligen Besitzer zurück, ohne daß dieser deßhalb verpflichtet ist, sich des erhaltenen Aequivalents zu begeben, welches ihm vielmehr gänzlich verbleibt.

Cf. ib. §. 60.

§. 165.

Im Übrigen steht dem Eigenthümer eines Bauergrundstücks freie Disposition über dasselbige zu, und kann derselbe es nach Belieben ganz oder theilweise verkaufen oder verpachten, in so fern nur der alienirte oder der nachbleibende Theil nicht kleiner, als das für neu zu fundirende Bauergrundstücke vorgeschriebene Minimum von 6 Tonnstellen (3 Dessätin) Ackerland nebst den entsprechenden Wiesen und Weiden ist oder bleibt.

§. 166.

In den Grenzen seines Guts hat der Gutsherr stets ein Vorkaufsrecht, ohne jedoch je Landstücke des Bauerpachtlandes anders als nach den gegenwärtigen Bestimmungen nutzen zu dürfen.

Landtagsschluß 1847. pag. 15, III.

§. 167.

Ist das Bauergrundstück hypothekarisch belastet, indem etwa annoch ein Kaufschillingsrückstand oder sonst eine speciell auf Grund und Boden ingrossirte Schuld auf selbigem haftet, so kann theilweiser Verkauf oder sonstige Parcellirung des Bauergrundstücks nur mit Bewilligung des jedesmaligen Creditors bewerkstelligt werden.

Cf. Livl. Entwurf §. 257.

§. 168.

Jeder Kauf-Contract, welcher ein bäuerliches Grundstück betrifft, muß beim Kreisgericht corroborirt werden.

Cf. ib §. 261.

§. 169

Kauf-Contracte, in so fern selbige mit Bauergemeindegliedern abgeschlossen werden, unterliegen nicht den Bestimmungen über Stempelpapier und Poschlin, sondern genügt es, daß selbige auf ordinairem Papier verschrieben und beim Gericht corroborirt werden.

Cf. ib §. 262.

§. 170.

Hinsichtlich des simulirten Kauf-Contracts gelten dieselben gesetzlichen Vorschriften, welche für simulirte Pacht-Contracte (s. §§. 75—77) gegeben sind.

Dritter Abschnitt.

Vererbpachtung des Bauerpachtlandes an Glieder des Bauerstandes.

Abschnitt I.

Über die vorhandenen Mittel zur Einführung der Erbpacht.

§. 171.

Die Ehstländische Ritterschaft, die dem ihr verpflichteten Bauerstande bereits einen Theil des ihr unbeschränkt zugehörigen Grund und Bodens zu unentziehbarer Nutznießung zusicherte, stellte fest, daß dieses Land in seiner ganzen Ausdehnung nur durch Glieder des Bauerstandes benutzt werden dürfe, indem sie den Grundsatz aussprach, daß durch jene Unentziehbarkeit die Sicherstellung, die Stabilität der Bodennutzung für diesen ganzen Stand zu gewährleisten sei.

Analisirt man jenen Rechtszustand, der hiermit dem Bauerstande zugesichert ist, so ergiebt sich, daß solcher dem gesammten Bauerstande diejenigen Rechte garantirt, die in dem Erbpachtverhältniß dem Erbpächter und dessen Erben gewährleistet sind; denn dem gesammten Bauerstande sind unentziehbare Rechte an der ganzen Bauerland-Quote zugesichert, Rechte, die nur auf die Glieder dieses Standes übergehen, die Erbpacht sichert aber gleiche Rechte, jedoch nur einzelnen Personen und deren Erben, an bestimmten Grundstücken zu, das Verhältniß der Erbpacht ist somit bereits durch die Abtheilung der Bauerland-Quote angebahnt und eingeleitet.

§. 172.

Die wirksamste Beförderung der Erbpacht liegt darin, daß solche sowohl im Interesse des Grundherrn wie auch des Pächters begründet ist. Der Grundherr wird es vortheilhaft finden, jene Pachtstellen, die er nur durch Verpachtung an Glieder des Bauerstandes benutzen kann, in Erbpacht zu vergeben, da durch die Einzahlung der Einstands-Summe, sein disponibeles Capital vermehrt und gleichzeitig die Pachtzahlung garantirt wird. Der Pächter wird aber willfährig ein Verhältniß eingehen, bei welchem er durch die Einzahlung einer Summe die nur den fünften Theil des Gesammtwerthes des Grundstücks beträgt, alle die wesentlichsten Rechte eines Grundeigenthümers an dem Grundstücke erwirbt.

§. 173.

Die sonstigen nachweisbaren Mittel zur Einführung der Erbpachten sind folgende:

1) Die, durch jene von der Ritterschaft bei Herabsetzung und Stetigung der Frohnpachten, sowie auch bei Beförderung der Geldpachten gebrachten Opfer, welche den Wohlstand der Bauern wesentlich heben;
2) Das von den Gliedern des Bauerstandes in der Credit-Cassa gegen zinstragende Papiere eingezahlte Capital von 500,000 Rbl. Silb. — Alle diese in den §. § 171—173 angeführten vorhandenen Mittel zur Einführung von Erbpachten, gestatten ein

solches Rechtsverhältniß, in Grundlage freier Übereinkunft, bereits in der Gegenwart anzubahnen.

Abschnitt II.

Über die Erfordernisse und die Natur der Erbpacht.

§. 174.

Jeder Grundherr ist berechtigt Erbpacht-Contracte, nach freier Übereinkunft, über jedes in der Bauerland-Quote belegene Grundstück mit allen den Personen abzuschließen, die die Berechtigung haben, Zeitpacht-Contracte über Grundstücke, die Bauer-Pachtland sind, abzuschließen.

§. 175.

Jeder Erbpächter ist verpflichtet, bei Abschluß eines Erbpacht-Contracts, ein Einstandsgeld von mindestens 20 pCt. des Capital-Werths des ihm in Erbpacht gegebenen Grundstücks einzuzahlen, da nur durch eine solche Einzahlung die Erbpacht consolidirt wird. Dieses Einstandsgeld muß, wenn das Hauptgut der Credit-Casse verschuldet ist, immer in die Credit-Casse eingezahlt, und dem Eigenthümer des Hauptgutes zu gut geschrieben werden. Der Capital-Werth einer Erbpacht-Stelle wird der Art ermittelt, daß die jährlich zu zahlende Pachtsumme mit 4 pCt. capitalisirt wird.

§. 176.

Durch den Erbpachtvertrag wird ein Rechtsverhältniß begründet, in welchem dem Pächter alle Rechte eines Fructuars zustehen, welche jedoch durch die hier getroffenen Bestimmungen erweitert worden sind, so wie durch die einzelnen Contracte näher festgestellt werden, wobei der Grundherr aber das Eigenthumsrecht behält.

§. 177.

Jeder Erbpacht-Contract muß, um gesetzliche Gültigkeit zu erlangen, außer der im §. 175 getroffenen Bestimmung, folgende Punkte enthalten:

a) Sicherung der allgemeinen und speciellen Hypothek der Credit-Casse.

b) Übernahme aller auf diesem Grundstücke lastenden oder noch aufzuerlegenden öffentlichen Abgaben und Leistungen seitens des Erbpächters, nach den über Besteuerung angenommenen Grundsätzen.

c) Die Bestimmung der Untheilbarkeit des vererbpachteten Grundstücks.

d) Eine specielle Beschreibung des Grundstücks als Grundlage für Beurtheilung späterer etwaniger Deteriorationsklagen.

e) Die Angabe der zu zahlenden Pacht in Geld oder nach Roggenwerth, wobei der Preis des Roggens nach dem Durchschnittspreise der letzten 14 Jahre mit Ausschluß der 2 höchsten und 2 niedrigsten Jahrespreise zu berechnen, und dann von je 14 zu 14 Jahren auf dieselbe Weise zu reguliren ist.

f) Eine Bestimmung über das Tragen der Gefahr.

g) Die Nachweisung über das Vorhandensein eines eisernen Inventariums auf der Erbpachtstelle, im Betrage von 8 pCt. des Capitalwerths des Grundstücks.

§. 178.

Kraft des dem Gutsherrn verbleibenden Eigenthumsrechts an dem Erbpachtgrundstück, ist derselbe befugt, sowohl die an dem Rittergute hängenden unveräußerlichen Realrechte auszuüben, sowie bei im Interesse des Gesammtgutes unternommenen Maaßregeln, Theile des Erbpachtgrundstückes der Disposition des Erbpächters gegen Entschädigung zu entziehen, wenn es nothwendig wird — so wie endlich das Recht einer allgemeinen Aufsicht, um allem durch Deteriorationen zufügbaren Schaden möglichst vorbeugen zu können.

Abschnitt III.

Rechte und Verbindlichkeiten des Erbpächters.

a. In Beziehung auf den Grundherrn und sein Grundstück.

§. 179.

Der Erbpächter hat das Recht, sein Grundstück in jeder ihm beliebigen Weise zu benutzen, insofern dasselbe nicht deteriorirt wird; es ist ihm mithin auch das Recht gewährt, Ent- und Bewässerungen auszuführen, insofern er es unabhängig innerhalb seiner Grenzen thun kann, ohne Nachtheil für den Grundherrn oder sonstige Nachbaren. In Betreff geschlossener Waldstücke, die sich innerhalb seiner Erbpachtstelle finden könnten, unterliegt er den allgemeinen Landesgesetzen und der Aufsicht wie den forstlichen Bestimmungen der Gutspolicei und der Gemeinde.

§. 180.

Der Erbpächter hat das Recht, sein Erbpachtsrecht Anderen zu cediren, jedoch ist er verpflichtet, einen gehörig qualificirten Erbpächter dem Grundherrn vorzustellen. Bei solcher Cession hat der Grundherr jedesmal das Vorzugsrecht.

§. 181.

Der Erbpächter hat nicht das Recht, das ihm vererbpachtete Grundstück zu verpfänden; er ist ferner nicht berechtigt, Servituten einzuräumen, oder seine Erbpachtstelle theilweise zu verpachten, indem hierdurch leicht eine Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen über Untheilbarkeit des Erbpachtgrundstücks erwachsen könnte.

§. 182.

Der Erbpächter ist verpflichtet, die stipulirte Grundrente ohne vorhergehende Mahnung **in termino** zu entrichten. Jede Unpünktlichkeit wird durch Ersatz des dem Grundherrn erweislich verursachten Schadens geahndet, Versäumniß über ein Jahr aber durch Sequestration und resp. öffentlichen Ausbot.

§. 183.

Jede Abmachung, durch welche auf länger als 3 Jahre eine andere Leistung als die Pachtrente, festgestellt wird, ist ungültig.

§. 184.

Der Erbpächter haftet für jede gerichtlich erweisliche Deterioration seines Grundstücks mit seinem sämmtlichen Vermögen.

b. In Beziehung zur Gemeinde.

§. 185.

Durch Erwerbung einer Erbpachtstelle wird in keiner Weise das Verhältniß des Erbpächters zu seiner Gemeinde verändert.

§. 186.

In Betreff der solidarischen Verhaftung tritt nur die Ausnahme ein, daß bei communen Leistungen in eintretenden Fällen der Erbpächter nur gehalten werden kann, höchstens denjenigen Betrag zu leisten, welcher **pro rata** sämmtlicher Gemeinde-Grundstücke auf ihn fallen würde.

Abschnitt IV.

Rechte des Grundherrn.

§. 187.

Die besonderen Rechte des Grundherrn bestehen, außer in der Ausübung der mit der Rittergutsqualität zusammenhängenden Realrechte, wie Jagd, Anlage von Mühlen, Fischerei, Anlage und Nutzung von Steinbrüchen, von Thon- und Mergelgruben und dem Aufsichtsrecht zur Vorbeugung von Deteriorationen, in dem Recht, unter Umständen Theile des Erbpachtgutes der Disposition des Erbpächters zu entziehn.

§. 188.

Glaubt der Grundherr, eine Deterioration wahrzunehmen, so kann er, nachdem sie gerichtlich erwiesen ist, bei der competenten Behörde darauf antragen, daß der Erbpächter angehalten werde, entweder eine verschlechternde Einrichtung aufzuheben, oder eine gebührende Caution bei Gericht zu deponiren, — die dann nur mit Einwilligung des Grundherrn oder auf ein resp. Erkenntniß des Gerichts dem Pächter wieder zurückerstattet wird.

§. 189.

Beabsichtigt der Grundherr eine Unternehmung, bei welcher in Gemäßheit des §. 178 theilweise oder gänzliche Ausscheidung des Erbpacht-Grundstücks aus der Disposition des Erbpächters nothwendig wäre, so hat er sich zuvörderst gütlich mit diesem über die Entschädigung zu benehmen. Gelingt eine solche Übereinkunft nicht, so hat der Grundherr vor einem Schiedsgericht, wie solches für den Austausch von Ländereien bestimmt ist, die Nothwendigkeit einer solchen Besitz-Entziehung nachzuweisen, worauf das Schiedsgericht auch die Entschädigungssumme festsetzt.

Abschnitt V.

Privation des Erbpachtrechts.

§. 190.

Bei nicht eingehaltener Zahlungsverbindlichkeit, und nach Ablauf von 30 Respeattagen, ist sofort executivisch gegen den säumigen Zahler zu verfahren, wobei zunächst das bewegliche Vermögen desselben in Anspruch zu nehmen ist.

§. 191.

Hat eine solche executivische Beitreibung 3 Mal stattgefunden, so ist der Erbpächter unter eine vom Bauergericht zu wählende, vom Guts-

herrn zu bestätigende, Curatel zu stellen. Für die Versäumung bis Ablauf der gedachten Respeattage zahlt der säumige Erbpächter ½ pCt seiner terminmäßigen Zahlung dem Grundherrn.

§ 192.

Ist dem Erbpächter eine Deterioration nachgewiesen, so entscheidet das Gemeindegericht über die Entschädigungs- oder Cautionssumme, die der Erbpächter zu zahlen hat, wie solches der §. 188 bestimmt. Tritt ein solcher Fall zum zweiten Mal ein, so wird dem Erbpächter ein Curator bestellt, und er verbleibt in Betreff seiner Wirthschaft im Verlauf der nächsten 5 Jahre unter Aufsicht desselben. Kann der Erbpächter den Betrag der Entschädigungs- oder Cautionssumme nicht aufbringen, so tritt sein nächster Erbe in die Erbpachtstelle ein; ist aber auch dieser nicht im Stande, diese Summe zu zahlen, so kommt die Erbpachtstelle zum öffentlichen Ausbot. Ist aber die Deterioration von einer solchen Beschaffenheit, daß der Grundherr den Capitalwerth der Erbpachtstelle für gefährdet hält, so kann er beim Gemeindegericht darauf antragen, daß die Erbpachtstelle sofort dem nächsten Erben übertragen werde.

§. 193.

Bricht ein Concurs aus, bei welchem der Gutsherr übrigens in Betreff der Pachtrente wie des Inventariums, wo der Grundherr ein solches abgegeben hat, eine specielle privilegirte Hypothek an den Effecten des Erbpächters hat, so ist sofort zum öffentlichen Ausbot zu schreiten.

§. 194.

Der Grundherr ist nur dann berechtigt, das Erbpachtgut wieder einzuziehen, wenn kein directer Erbe des Erbpächters unter den frühern Bedingungen dasselbe zu übernehmen sich erbietet. Gegenüber jedem anderen Acquirenten hat er stets das Vorzugsrecht.

§. 195.

Falls eine Erbpachtstelle zum öffentlichen Ausbot kommt, so ist das von dem neuen Acquirenten gezahlte Einstandsgeld dem früheren Erbpächter, oder, nach den allgemein gültigen Rechtsbestimmungen, dessen Erben, nach Abzug seiner Schulden, so wie des Schadens und der Kosten, auszuzahlen.

Vierter Abschnitt.

Bestimmungen über die Verhältnisse während des Überganges vom Zustande der Frohne auf Geldpacht und bäuerliches Grundeigenthum.

Frohn-Abolitions-Ordnung.

§. 196.

Alle Frohne, so wie sämmtliche Leistungen, welche seither vom Pächter eines Grundstücks dem Verpächter desselben geleistet worden sind, sollen mit der Zeit umgewandelt und hiemit in den definitiven Zustand übergegangen werden.

§. 197.

Es liegt jedoch im Interesse beider betheiligten Stände und mithin der Sache selbst, diese Umwandlung ohne gesetzlichen Zwang, einzig und allein auf dem Wege der Selbstentwickelung vor sich gehen zu lassen. Es ist mithin die Art der Frohnabolition, sei es durch Ablösung mittelst Kauf, oder durch Umwandlung in Geld oder Naturalpacht dem völlig freien Übereinkommen zwischen Verpächter und Pächter in der Art anheim gestellt, daß es ausschließlich von ihrem Willen abhängt, ob sie selbige überhaupt eintreten lassen, und nach welchem Maaßstabe sie die an Stelle der Frohne tretende Geld- oder Naturalpacht normiren wollen.

§. 198.

Wenn es jedoch darauf ankam, diese Selbstentwickelung durch Maaßregeln des Gesetzes zu erleichtern und auf jegliche Weise zu fördern, indem dann in dem eigenen Interesse der Betheiligten die erste Garantie für die wirkliche Durchführung einer allgemeinen Frohnabolition zu finden ist, — so sind nun in den beiden ersten Abschnitten dieses Buches mannigfache Maaßregel in Vorschlag gebracht worden, welche sowohl eine Kräftigung des Bauerstandes überhaupt, als auch einen materiellen Aufschwung, mithin die beste Vorbereitung desselben zum Übergang in den definitiven Zustand in sichere Aussicht stellen. Hier kommt es nun noch darauf an, Hindernisse zu beseitigen, die theils in allerlei Schwierigkeiten und Bedenken rein rechtlicher Natur ihren Grund haben, theils aber aus den materiellen Verhältnissen des gleichfalls zur durchgreifenden Frohn-Umwandlung meist noch unvorbereiteten Verpächters erwachsen können, so wie ferner den Übergangszustand während der Frohn-Abolition zu regeln.

S. die Fassung der Minorität ad §. 197 und 198.

Erstes Capitel.

Allgemeine, sowohl für die Umwandlung der Frohne in Geld- oder Naturalpacht als für die Ablösung derselben mittelst Kauf geltende Bestimmungen.

§. 199.

Sobald in einem seitherigen Frohnverhältnisse, die Frohnleistung mittelst Umwandlung oder Kauf aufgehoben wird, gleichviel, ob solches ganz oder nur theilweise geschieht, hört die Verbindlichkeit des ehemaligen Frohnpächters zu allen persönlichen oder dinglichen Leistungen an den

Verpächter, insofern selbige nicht ausdrücklich im Pachtcontracte ausbedungen und vorbehalten sind, ohne weiteres auf.

Cf. Livl. Entwurf §. 27.

§. 200.

Alle Frohne, so wie Naturalleistungen dagegen, zu welchen der Inhaber eines Bauer-Grundstücks als solcher dem Gemeindewesen oder dem Staate verpflichtet ist, und für deren gehörige Prästation mithin die Bauergemeinde, welcher er angehört, solidarisch einsteht, bleiben, nach wie vor, bestehen, und können weder von dem einzelnen Pächter oder Eigenthümer eines Bauergrundstücks, noch von der ganzen Gemeinde mittelst Geldzahlungen an den Staat abgelöst werden.

Cf. ib. §. 28.

§. 201.

Dagegen bleibt es unbenommen, daß der Inhaber eines einzelnen Grundstücks sich mit der Bauergemeinde zu welcher derselbe gehört, gütlich dahin abfinde, daß er den Antheil seines Grundstücks an solcher publiken Frohn- oder Naturalleistung der Gemeinde gegenüber in eine bestimmte jährliche Geldzahlung convertire, wofür letztere die Leistung von sich aus zu besorgen hat. Jedoch soll eine solche Abfindung auf nicht länger als 3 Jahre getroffen und von 3 zu 3 Jahren erneuert werden können.

Cf. ib. §. 29.

§. 202.

Jedem Gutsbesitzer wird zur Ermöglichung und Erleichterung der Frohnabolition, je nach der Größe des Gutes, auf welchem selbige bewerkstelligt wird, von der Ehstländischen Ritterschaft ein Einrichtungs-Capital zur Bestreitung der Ausgaben und Kosten dargeliehen, welche durch die Umgestaltung der Oeconomie und Wirthschaft, wie solche zufolge der Frohnabolition nothwendig wird, veranlaßt werden.

Cf. ib. §. 36.

§. 203.

Zu diesem außerordentlichen Credit bestimmt die Ritterschaft die Summe von 600,000 Rbl. Silb. Mze, welche in 12 Serien, jede zu 50,000 Rbl. Slb. Mze. durch Vermittelung der Credit-Casse und gegen Recaution und auf Kosten der Ritterschaft anzuleihen sind

§. 204.

Jeder Gutsbesitzer kann an diesem außerordentlichen Credite bis zum Betrage von 180 Rbl. Slb. Mze. per Haken theilnehmen und zwar erhält er:

1) sobald die Vermessung und Abgrenzung des Bauerpachtlandes vollzogen und anerkannt worden, 60 Rbl. Slb. Mze. per Haken.
2) sobald in einem Drittheil des Bauerpachtlandes die Frohne umgewandelt ist, abermals 60 Rbl. Slb. Mze. per Haken.
3) endlich wenn dieses in zwei Drittheilen des Bauerpachtlandes geschehen, die letzten 60 Rbl Slb. Mze. per Haken ausgezahlt.

§. 205.

Jedem Gutsbesitzer steht es frei, von diesem außerordentlichen Credite ganz oder zum Theil Gebrauch zu machen, je nachdem er die Berechtigung dazu nachweist.

*

§. 206.

Dieser außerordentliche Credit wird als nächste Ingrossation nach dem Darlehn der Credit-Casse auf das Gut nebst Inventarium ingrossirt und genießt alle Vorzugsrechte des Cassen-Darlehns.

§. 207.

Gesuche um diesen Credit sind an den Ritterschaftshauptmann unter Beibringung der bestätigten Charten und abgeschlossenen Contracte zu richten.

§. 208.

Der Ritterschaftshauptmann verweist alle Gesuche an die Cassen-Verwaltung zur Beprüfung, und ist berechtigt, nach deren Sentiment außer der vorgeschriebenen Ingrossation auch noch die Caution eines ansäßigen Gutsbesitzers zu verlangen.

§. 209.

Dieses Darlehn, welches auf den Namen der Ritterschaft lautet, wird mit 4 pCt. verrentet, und durch 5 pCt. jährlich abgetragen, wobei indeß der steigende Fond des betreffenden Gutes auf Wunsch des betreffenden Gutsbesitzers in Anschlag zu bringen ist.

§. 210.

Dieser außerordentliche Credit wird auf taxirten Gütern in der Art ausgereicht, daß das denselben ertheilte Darlehn der Credit-Casse mit 2000 Rbl. Slb. Mze. dividirt, und so nach Grundlage der desfallsigen Bestimmungen die nominelle Hakenzahl ermittelt wird. Auf diese so ermittelte Hakenzahl wird das Darlehn von 180 Rbl. Slb. Mze. in Gemäßheit der vorigen Punkte ertheilt.

§. 211.

Bei Abschließung von Frohn-Conversions-Verträgen, namentlich aber bei Verkauf von Bauergrundstücken muß jeder Zeit genaue Bestimmung hinsichtlich aller etwanigen Servitute getroffen werden, die entweder der Grundeigenthümer in dem verpachteten oder verkauften Grundstücke sich vorbehält, oder umgekehrt diesem auf dem Hauptgute, von welchem es abgelöst wird, einräumt.

Cf. Livl. Entwurf §. 45.

§. 212.

Hiebei ist zu unterscheiden, ob die Servitet ihrer Natur nach unablösbar oder ablösbar ist. — Unablösbare Servitute können sein: das Recht über fremde Grenze zu gehen, zu fahren und Vieh zu treiben; das Recht auf fremder Grenze Wasser zuzuleiten, oder es in fremde Grenze abzuleiten, das Recht des Wasserschöpfens und der Viehtränke, das Recht auf fremder Grenze Sand, Grand, Lehm und Steine zu graben, sowie das Recht auf fremdem Grund und Boden zu bauen. Ablösbar dagegen sind, das Recht der Hölzung, das Recht auf fremder Grenze zu weiden, das Recht der Fischerei, das Recht des Mahlens auf fremder Mühle, wie das Recht des Dreschens in fremder Riege.

Cf. ib. §. 46.

§. 213.

Ablösbare Servituten dürfen überhaupt nicht, weder bei Verpachtung, noch bei Verkauf einzelner Grundstücke eines Gutes, noch von Sei-

teu eines Bauergrundstücks einem andern auf länger als 12 Jahre eingeräumt oder vorbehalten werden. Nach Ablauf dieser Frist ist es beiden Theilen unbenommen in Betreff des bestandenen Servitut-Verhältnisses eine neue, gerichtlich zu corroborirende Abmachung auf 12 Jahre zu verabreden.

Cf. ib. §. 47.

§. 214.

Unablösbare Servitute sind ihrer Natur nach an keine Frist gebunden, indessen muß, wo selbige vorbehalten oder eingeräumt werden, und eben so auch bei ablösbaren Servituten, jedesmal genau bestimmt werden, wo, wann und wie selbige ausgeübt werden können.

Namentlich ist ausdrücklich der Umfang zu bestimmen, auf welchem die Servitut soll ausgeübt werden dürfen, z. B. ob in dem ganzen Walde oder nur in einem Theile desselben, ob in dem ganzen Gewässer oder nur in dessen bezeichnetem Theile oder Ufer ꝛc. — Ferner ob die Ausübung der Servitut nur zu gewissen oder allen Jahreszeiten, ob jedes Jahr oder nur ein Jahr ums andere ꝛc., gestattet ist; und endlich, ob die Art der Ausübung der Servitut an bestimmte Regeln gebunden, oder von gewissen Verhältnissen abhängig ist, z. B. in Betreff der Hölzung auf eine gewisse Holzgattung oder einen bestimmten Fahrweg; in Betreff der Weide auf eine gewisse Gattung oder Anzahl weidenden Viehes, — in Betreff der Nutzung, durch einzuholende Anweisung des Servitut-Verpflichteten, durch dessen Aufsicht ꝛc. beschränkt oder nicht?

Cf. ib. §. 48.

§. 215.

Überall, wo bereits Servitute illimitirt vorhanden, und noch nicht vollständig abgethan sind, müssen, damit selbige der Frohn-Abolition nicht hinderlich sind, oder sonst Veranlassuug zu processualischen Weiterungen werden, die Eigenthümer sowohl des dienenden, als des berechtigten Gutes oder Grundstückes unter einander auch hinsichtlich der im §. 212 bezeichneten Punkte, innerhalb einer Frist von sechs Jahren von Publication dieser Verordnung angerechnet, genaue Bestimmung treffen, so wie falls die bestehenden Servitute ablösbarer Natur sind, sich über deren Ablösung in gleicher Frist vereinbaren.

Cf. ib. §. 49.

§. 216.

Bei solcher Ablösung ist jedoch in der Regel der Eigenthümer des berechtigten Grundstücks nicht gezwungen, statt des Servitutrechtes ein stellvertretendes Aequivalent in Geld oder sonst etwas Nutzhaftem sich wider Willen aufdringen zu lassen, sondern ist bloß gehalten, sich zur allendlichen Auseinandersetzung einen Austausch des Objects der Servitut der nämlichen Gattung in der Art und in dem Betrage gefallen zu lassen, daß er dadurch nicht geschädigt wird.

Cf. ib. §. 50.

§. 217.

Wo die Natur der Servitut eine Theilung des Gegenstandes gestattet, ohne einen der Betheiligten zu beschädigen, da kann sich der Servitut-Berechtigte dem Antrage des Verpflichteten auf solche Theilung nicht entziehen; jedoch muß bei derselben der wirthschaftliche Bedarf und die

gleiche Bequemlichkeit beider Theile berücksichtigt und eines jeden Antheil nach dem Verhältniß des dienenden Objects zu diesem Bedarf festgestellt werden.

Cf. ib. §. 51.

§. 218.

Alle derzeit streitige oder zweifelhafte Servitute müssen binnen einer Frist von 10 Jahren von Promulgation dieser Verordnung an, in Liquidität gesetzt werden.

Landtagsschluß 1847, pag. 32. Desid. I.

§. 219.

In allen Fällen, wo die Betheiligten bei der allendlichen Auseinandersetzung hinsichtlich der bestehenden oder noch illiquiden Servitut sich nicht in Güte vereinbaren können, trifft ein schiedsrichterliches auf dem Wege des in Ehstland üblichen Proceßganges herbeizuführendes Erkenntniß Entscheidung.

Cf. Livländischen Entwurf §. 52.

§. 220.

Mittelst Verjährung sollen in Zukunft, von Emanation dieser Verordnung an, Rural-Servitute weder erworben, noch eben so wenig verloren gehen können, sondern muß jede neu erworbene Servitut, soll sie überhaupt rechtliche Gültigkeit haben, documentirt werden können.

Cf. Landtagsschluß 1847 Desid. I.

§. 221.

Kein Nutznießer kann auf dem in Nutzung abgegebenen Grundstücke eine Servitut erwerben oder zugestehen; mithin vermag also auch kein Mitglied einer Bauergemeinde als Pächter eines Grundstücks durch irgend welches Rechtsmittel für sein Pachtstück eine Servitut zu gewinnen, noch auch eine solche jemanden rechtsgültig einzuräumen.

Cf. Livl. Entwurf §. 54.

§. 222.

Eigenthümer bäuerlicher Grundstücke können zwar für ihre Grundstücke Servitute erwerben, dürfen selbige aber nur innerhalb der Gemeinde, zu der sie gehören, rechtsgültig einräumen.

Cf. ib. §. 55.

§. 223.

In Fällen, wo zwei oder mehre Güter Eigenthum in einem Dorf haben, dessen Ländereien in Schnurstücken getheilt sind, steht jedem der betheiligten Güter, damit die Abolition der Frohne nicht erschwert werde, und namentlich bei gänzlicher Ablösung durch den Verkauf Verwirrungen und processualische Weiterungen herbeigeführt werden, das Recht zu, auf den Austausch und die Sonderung der Schnurstücke zu provociren, und können die übrigen betheiligten Güter sich nicht weigern, auf solche Maaßregel einzugehen.

Cf. ib. §. 56.

§. 224.

Der solchergestalt herbeigeführte Austausch besagter Schnurstücke unterliegt, wo gütliche Vereinbarung nicht zu Stande kommt, der Entscheidung eines ordnungsmäßigen Schiedsgerichts, das auf dem Wege des in Ehstland üblichen Proceßganges zu verfahren hat.

Cf. ib. §. 57.

§. 225.

Verträge über Frohn-Abolition mittelst Kauf oder Umwandlung können auf Gütern unmündiger oder unter Curatel stehender Personen, durch die Vormünder oder Curatoren unter der ihnen gesetzlich obliegenden Verantwortlichkeit und vorschriftmäßiger Controlle der resp. Vormundschafts-Behörden, rechtsgültig abgeschlossen werden.

Cf. ib. §. 34.

§. 226.

Auf solchen Gütern, die sich im Pfandbesitze befinden, steht das Recht zur Umwandlung der Frohne in Geld oder Naturalpacht, sowie zur Ablösung einzelner Grundstücke mittelst Cession des darauf von dem Käufer in Kauf zu verwandelnden Pfandrechts dem Pfandhalter in den Fällen zu, wo der Pfandcontract entweder die ausdrückliche Stipulation des eventuellen Kaufes enthält, oder das Pfandrecht eines der alten auf lange Jahre eingeräumten ist.

Cf. ib. §. 101 u. 113.

§. 227.

Auf allen sonstigen Pfandgütern dagegen darf der Pfandhalter die Umwandlung der Frohne so wie die Ablösung einzelner Grundstücke durch Verkauf nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers bewerkstelligen.

§. 228.

Bei allen Guts-Verpfändungen, welche nach Promulgation dieser Verordnung stattfinden, muß in den desfalls abgeschlossenen Contracten stets ausdrückliche Bestimmung getroffen werden, ob und in wie weit das Recht zur Umwandlung der Frohne in Geld- und Naturalpacht oder zum Verkauf einzelner Grundstücke des Pfandgutes dem Pfandhalter eingeräumt wird, und hat die den Pfand-Contract corroborirende Behörde darauf zu achten, daß solche Bestimmung getroffen sei, widrigenfalls die Corroboration zu verweigern ist.

Cf. Livländischen Entwurf §. 103.

Zweites Kapitel.

Besondere Bestimmungen über die Umwandlung der Frohne in Geld- oder Natural-Pacht.

§. 229.

Die Umwandlung der Frohne in Geld- oder Natural-Pacht ist auch auf solchen Gütern gestattet, die Kirchen, milden Stiftungen, Corporationen ꝛc. angehören, oder Majorate, wie Fideicemisse sind.

Cf. ib. §. 30.

§. 230.

Was Kirchen- oder Pastorats-Güter anbetrifft, so können Contracte auf Umwandlung der Frohne in Geld- oder Natural-Zahlung auf selbigen nur auf Anordnung der Kirchenvorsteher, als Repräsentanten der resp. Kirchen-Convente, in Übereinstimmung mit dem örtlichen Prediger, unter Genehmigung des Ober-Kirchen-Vorsteher-Amtes bewerkstelligt werden

Cf. ib. §. 31.

§. 231.

Verweigert der örtliche Prediger einer solchen von den Kirchen-Vorstehern beabsichtigten und durch das Ober-Kirchen-Vorsteher-Amt genehmigten Umwandlung der Frohne seine Zustimmung, so kann dieselbe nicht anders vorgenommen werden, als indem der Kirchen-Convent dem Prediger den Durchschnittsertag des betreffenden Grundstücks nach Maaßgabe der letzten 10 Jahre garantirt. Ist dieses aber geschehen, so muß der Prediger sich solchergestalt für befriedigt erachten und kann die Umwandlung der Frohnpacht in Geld- oder Naturalpacht nicht ferner weigern noch deßhalb irgendwie Klage erheben oder Ansprüche geltend machen.

Cf. ib. §. 32.

§. 232.

Bei eingetretenen Vacanzen der Pastorate steht es den Kirchenvorstehern frei, mit Genehmigung des Convents und Bestätigung des Ober-Kirchen-Vorsteher-Amtes jede bisher dem Pastorate prästirte Frohnleistung in eine Geldzahlung zu verwandeln.

§. 233.

Bei Gütern milder Stiftungen, Corporationen ꝛc. ist die statutenmäßige Administation unter gesetzlicher Controlle der dazu competenten Behörden zur Abschließung von Geld- oder Naturalien-Pacht-Verträgen berechtigt.

Cf. Livl. Entwurf §. 33.

§. 234.

Auf Majorats- und Fideicommiß-Güter, wie bei Gütern, die hypothekarisch belastet sind, kann die Umwandlung der Frohne in Geld- oder Naturalpacht jederzeit ohne weiteres von den jedesmaligen Inhabern derselben bewerkstelligt werden. Indeß darf auf Majorats- und Fideicommiß-Gütern in keinem Fall die Vorauszahlung der Pacht eine größere Summe betragen, als den einjährigen Pachtbetrag des verpachteten Grundstücks. Ein gleiches gilt von der Cautionssumme, die der Verpächter sich etwa zahlen läßt, es sei denn, daß er sie gerichtlich deponirt.

§. 235.

Ist ein Gut in Arrende vergeben, so können Geld- oder Natural-Pachtverträge vom Arrendator nur mit Genehmigung des Gutsherrn abgeschlossen werden.

§. 236.

Dem Gutsherrn dagegen als Arrendegeber steht unter allen Umständen das Recht zu, auf seinem Gute auch während der Dauer der Arrende, Frohnpachtverhältnisse in Geld- oder Natural-Pachten zu convertiren, ohne daß Arrendator ihm solches weigern kann.

Cf. Livl. Entwurf §. 108.

§. 237.

Die in dem §. 236 enthaltene Bestimmung gilt aber erst für die nach Bestätigung und Bekanntmachung derselben abgeschlossenen Arrende-Contracte hat aber nicht Geltung für die bereits bestehenden. Zur Vermeidung aller Weiterungen ist bei allen Arrende-Contracten, die nach Promulgation dieses Gesetzes abgeschlossen werden, über die von dem Arrende-

geber dem Arrendator zu zahlende oder zu berechnende Entschädigung, so wie über die dem Arrendator in Folge dieser Maaßregel anzuweisenden nothwendigen Geldmittel Übereinkunft zu treffen.

§. 238.

Sollte bei der Einführung einer Geld- oder Natural-Pacht von dem Pächter etwa eine Caution beizubringen sein, so ist jedenfalls nur der Gutsherr, nicht aber der Arrendator, zu deren Empfang berechtigt.

Cf. Livl. Entwurf §. 112.

Drittes Kapitel.

Besondere Bestimmungen über die Ablösung der Frohne mittelst Kauf.

§. 239.

Außer den im ersten Kapitel dieses Abschnitts enthaltenen, so wie für das bäuerliche Grundeigenthum selbst gegebenen gesetzlichen Vorschriften, gelten für den Übergang zum Grundeigenthum mittelst Verkaufs, so wie namentlich darüber, was gleichzeitig mit dem Grundstück selbst, noch sonst Gegenstand des Verkaufs sein darf? wer einen solchen Kauf abzuschließen berechtigt ist? wie hinsichtlich der an dem Kauf-Objecte berechtigter dritter Personen zu verfahren ist? ꝛc. folgende Bestimmungen

§. 240.

In jedem Falle, wo ein bäuerliches Grundstück durch Verkauf an ein Bauergemeindeglied, von dem ganzen Complex des Rittergutes, zu welchem es gehört hat, abgelöst wird, muß sofort beim Verkaufe selbst derjenige Antheil an allen öffentlichen Abgaben, die seither von dem Grundherrn als einzigen Repräsentanten der gesammten auf jenem Gute lastenden Steuerpflichtigkeit prästirt wurden, auf das abzulösende Grundstück übertragen werden, welcher nach den in dem Kapitel über die Steuer-Verhältnisse entwickelten Grundsätzen auf dasselbe fällt.

§. 241.

Alle Leistungen, welche der Grundherr als Besitzer des Rittergutes zu prästiren hat, namentlich solche, welche sich auf Standesrechte und ritterschaftliche Interessen beziehen oder aus selbigen hervorgehen, dürfen beim Verkauf eines Bauergrundstücks nicht auf dasselbe übertragen werden.

Cf. Livl. Entwurf § 66.

§. 242.

Eben so wenig, als die dem Rittergute als solchem obliegenden Verpflichtungen, dürfen die dem Rittergute ausschließlich adhärirenden Rechte beim Verkaufen einzelner Grundstücke auf selbige übertragen werden. Dieses ist auch in dem Falle nicht gestattet, wenn der Käufer etwa adlichen Standes sein sollte, es sei denn, daß das verkaufte Grundstück als neues Rittergut constituirt wird.

Cf. ib. §. 68.

§. 243.

Alle beim Verkauf eines Grundstücks von Seiten des Verkäufers vorbehaltenen oder ausbedungenen Rechte, müssen im Kaufcontracte bezeich-

net und das specielle Aequivalent für solches Recht daselbst ausdrücklich namhaft gemacht sein.

Cf. ib. § 69.

§. 244.

Der Vorbehalt aller Leistungen und Berechtigungen, für welche im Contracte kein entsprechendes Aequivalent namhaft gemacht worden, ist unstatthaft, und demnach:

1) alle nur unter gewissen Umständen und für gewisse Fälle stipulirte Zahlungen;
2) sämmtliche besondere Entschädigungen oder Abgaben, die bei gewisser Benutzung, Theilung oder Verwerthung des verkauften Grundstücks und desfalls etwa einzuholender Erlaubniß des Verkaufes stipulirt werden;
3) der Vorbehalt eines Wieder-Anfallrechts oder auch eines Mortuarii, zu Folge dessen vom Grundstücke im Falle der Vererbung eine Abgabe zu zahlen ist, oder dasselbe, im Falle dessen Inhaber ohne gesetzliche Erben verstirbt, wieder in den Besitz des Verkäufers zurückfällt,

unter allen Umständen verboten.

Cf. ib. §. 70.

§. 245.

Zum Ankauf bäuerlicher Grundstücke ist nicht nur jeder Ehstländische Bauer, sondern da es nur im Interesse des Bauerstandes liegt, daß ihm möglichst viel Capital und Intelligenz zugeführt werde, jedes Individuum berechtigt, das zu solchem Behuf in den Gemeindeverband tritt.

Landtagsschluß 1847, pag. 15, Ptt. II.

§. 246.

Deßgleichen ist es auch Gesellschaften oder Gemeinschaften mehrerer Personen gestattet, bäuerliche Grundstücke zu kaufen, und deßhalb dieselben Rechte und Vortheile in Anspruch zu nehmen, wie die einzelnen kaufberechtigten Personen.

Cf. ib. §. 72.

§. 247.

Eine solche Gemeinschaft darf jedoch auf dem Bauerpachtlande kein größeres Areal erwerben, als diejenigen Grundstücke zusammen genommen, zu deren Ankauf alle wirklichen Glieder der Gemeinschaft, falls sie einzeln gekauft hätten, nach Maaßgabe des im §. 61 festgestellten Maximums für die Größe der Bauergrundstücke überhaupt berechtigt sind.

Cf. ib. §. 73.

§. 248.

Bei jedem Gemeinschaftskauf muß, um späteren schwierigen Auseinandersetzungen und Processen vorzubeugen, jedes Mal die Bedingung von Seiten der kaufenden Gemeinschaft eingegangen werden, daß das acquirirte Areal innerhalb einer Frist von 10 bis längstens 15 Jahren von der kaufenden Gemeinschaft eingetheilt und dergestalt in besondere selbstständige Ackerwirthschaften abgebaut werden muß, daß eine jede von ihnen, und zwar in der für ein bäuerliches Grundstück gestatteten Größe, als separirte Wirthschaft seinen besonderen Eigenthümer erhalte.

Cf. ib. §. 74.

§. 249.

Kommt die Gemeinschaft der übernommenen Verpflichtung zur Eintheilung und dem Abbau des acquirirten Areals gar nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Frist vollständig nach, so wird solches auf Anordnung des örtlichen Gemeindegerichts, durch den verkauft habenden Grundherrn, für Rechnung der säumigen Gemeinschaft bewerkstelligt.

Cf. ib. §. 75.

§. 250.

Will eine Gemeinschaft ein besonderes Grundstück als ungetheiltes Eigenthum conserviren, etwa als Gemeindegrund zu besonderen Zwecken, Fundationen u. s. w., so ist solches unverwehrt, jedoch darf das betreffende Grundstück die Größe des für ein bäuerliches Grundstück gesetzlich vorgeschriebenen Maximums nicht überschreiten.

Cf. ib. §. 76.

§. 251.

Auf Gütern, welche Kirchen, milden Stiftungen ꝛc. angehören, ist eine Ablösung der Bauergesindestellen mittelst Kauf nicht statthaft, damit das Vermögen derselben nicht den Einflüssen des Geldcourses oder andern Wechselfällen ausgesetzt werden.

S. die Fassung der Minorität.

§. 252.

Dieselbe Bestimmung findet Anwendung auf die Majorats- und Fideicommiß-Güter.

§. 253.

Ist ein Gut in Arrende vergeben und will der Grundeigenthümer ein Grundstück desselben verkaufen, so kann der Arrendator ihm solches nicht verwehren. Dagegen aber muß der Grundherr, 1) wenn das verkaufte Grundstück sich bei Eintritt des Verkaufes in Geld- oder Natural-Pacht befunden hat, dem Arrendator die von solchem Grundstück beim Verkauf bezogene Pachtzahlung jährlich unverkürzt zusichern und bei der jährlichen Arrende-Liquidation in Abrechnung bringen. Geschieht solches, so kann Arrendator, dessen Einnahme durchaus unverändert bleibt, seinen Arrende-Contract auf Grund des stattgehabten Verkaufs nicht kündigen; 2) wenn das verkaufte Grundstück sich beim Eintritt des Verkaufs in Frohnpacht befunden hat, dem Arrendator die jährliche Rente des gesammten, für das Grundstück gezahlten Kaufschillings, und zwar zu 5 pCt. berechnet, sichern und bei der Arrende-Liquidation in Abrechnung bringen. Arrendator kann auch in diesem Fall den Kauf selbst nicht verweigern, es steht ihm aber frei, seinen Arrende-Contract nach Belieben zu heben, und das Gut dem Eigenthümer zurückzugeben, ohne daß für einen oder den anderen Theil ein Recht der Schadloshaltung daraus hergeleitet werden kann.

Cf. Livl. Entwurf §. 105.

§. 254.

Die Ablösung der Frohne durch den Verkauf einzelner bäuerlicher Grundstücke von Seiten eines Rittergutes kann durch die Einsprache dritter Personen und Interessenten, als z. B. Real-Gläubiger, Verwalter eiserner Capitalien, Wiederkaufsberechtigte u. s. w. nicht verhindert und unmöglich gemacht werden.

Cf. ib. §. 77.

*

§. 255.

Dagegen darf aber auch keine solche Ablösung bewerkstelligt werden, ohne daß erstlich dergleichen auf dem verkaufenden Gute berechtigte Personen in gewisse Kenntniß von dem vorzunehmenden Acte gesetzt sind, daß ihnen ferner gehörige Frist zur etwa nöthig erachteten Wahrnehmung ihrer Interessen vorbehalten, und selbige auch in dem Fall, wo sie sich nicht weiter geriren, gegen jeden Verlust, der aus der Ablösung des Grundstücks von dem Gute erwachsen könnte, vollkommen gesichert sind.

Cf. ib. §. 78.

§. 256.

Demnach müssen in jedem Fall, wo von einem mit Schulden oder sonstigen Ansprüchen belasteten Gute, ein oder mehrere Grundstücke verkauft werden sollen, die Kauf-Contrahenten bei dem Kreisgerichte einen unterschriebenen Vorcontract beibringen und der Käufer gleichzeitig die Kaufsumme, insoweit selbige sofort zahlbar ist, **ad depositum** geben.

Cf. ib. §. 79.

§. 257.

Sobald der Kauf-Contract und die Kaufsumme beigebracht sind, fertigt das Kreisgericht in Grundlage der bei demselben geführten Ingrossationsbücher, sowie eines auf das betreffende Gut sich beziehenden Auszugs aus dem Ingrossationsbuche des Oberlandgerichts, erstlich Notificationen an alle Ingrossarien des verkaufenden Gutes, insoweit solche vorhanden, und sodann jedes Mal eine Publication in dem Revalschen Wochenblatt und dem Ehstnischen Amtsblatt mit genauer Angabe des verkaufenden Gutes, des zu verkaufenden Grundstückes, des Kaufpreises, der Effecten, in welchen der Kaufschilling beigebracht worden u. s. w. aus. Hinsichtlich der Publication s. Formular-Beilage **Lit. B.**

Cf. ib. §. 80.

§. 258.

In den Notificationen an die Ingrossarien des verkaufenden Gutes wird denselben außerdem eröffnet, wie ihnen erstlich eine peremtorische Frist von 3 Monaten vom Datum der Notification anberaumt ist, innerhalb welcher selbige, falls sie solches für nöthig erachten sollten, ihre auf dem Gute ingrossirten Capitalien zu kündigen haben, wie aber ferner, auch in dem Falle, wo solches nicht geschieht, die Ingrossarien deßhalb keineswegs ihrer Hypothek verlustig gehen, sondern alsdann nur richterlich angenommen wird, daß selbige stillschweigend auf die gerichtliche Deposition des Kaufschillings angetragen, und sich das hypothekarische Anrecht, welches sie auf dem abzulösenden Grundstück hatten, nunmehr auf dem Kaufschilling bewahren.

Cf. ib. §. 81.

§. 259.

In der Publication wird etwanigen stillschweigenden Hypothekarien, so wie Inhabern nicht ingrossirter Schuldforderungen u. s. w. dasselbe, wie §. 258 hinsichtlich der Ingrossarien vorschreibt, unter Anberaumung gleichfalls einer Frist von 3 Monaten, zur Geltendmachung und Wahrnehmung ihrer Rechte und Ansprüche, eröffnet.

Cf. ib. §. 82.

§. 260.

Erfolgen hierauf rechtzeitige Kündigungen geltender Forderungen, so wird die Vollziehung des Kaufcontraces mittelst Corroboration, vom Ablauf der dreimonatlichen Publicationsfrist an gerechnet, noch 7 Monate lang beanstandet, innerhalb welcher Zeit der Verkäufer die seinem Gute gekündigte Schuld liquidirt haben muß; — widrigenfalls der ganze Verkauf annullirt und das deponirte Geld dem Käufer wieder zurückgezahlt wird.

Cf. ib § 83.

§. 261.

Die zur Liquidation mit dem kündigenden Creditor erforderliche Summe, kann jedoch von dem Verkäufer des Grundstücks auch vor Ablauf der 7 Monate gerichtlich deponirt und dadurch der sofortige Abschluß des Kaufes rechtsgültig herbeigeführt werden.

Cf. ib §. 84.

§. 262.

Erfolgt dagegen weder auf die Publication, noch auf die Notification irgend eine Kündigung, so wird der Kauf-Contract sofort nach Ablauf der dreimonatlichen Publicationsfrist von dem Kreisgerichte corroboriret und mit solchem Kaufabschluß das veräußerte Grundstück aller Verpflichtungen und Belastungen, welche das verkaufthabende Gut gegen dritte Personen hat, gänzlich entbunden.

Cf. ib. § 85.

§. 263.

Dagegen aber bleibt der Kaufschilling in allen Fällen, wo ingrossarische Forderungen statthaben, in gerichtlicher Deposition, und darf nur zu etwaniger Befriedigung der Ingrossarien in ihrer gesetzlichen Reihenfolge ausgereicht werden.

Cf. ib. §. 86.

§. 264.

Bei Gütern, auf denen gar keine ingrossirte Forderungen haften, und auch zufolge der Publication keine sonstigen Ansprüche erhoben und gerechtfertigt worden sind, wird mit Ablauf der dreimonatlichen Publicationsfrist der Kaufschilling sofort nach vollzogener Corroboration des Contracts dem Verkäufer zur beliebigen Disposition ausgereicht.

Cf. ib. §. 87.

§. 265.

Dasselbe findet statt, wo zwar ingrossirte Forderungeu auf dem Gute lasten, Verkäufer aber dem Kreisgerichte die Einwilligung sämmtlicher dergestalt berechtigter Creditores in den Verkauf des Grundstücks und Ausreichung der deponirten Kaufsumme, gehörig beglaubigt beibringt, oder aber rechtsgültig nachweist, daß er die Creditores, zu deren Sicherstellung die Deposition stattgefunden, anderweitig zufrieden gestellt hat.

Cf. ib. §. 88.

§. 266.

Der Kaufschilling kann nicht nur in klingender Münze, sondern nach Belieben des Verkäufers für seine eigene Rechnung und Gefahr auch in zinstragenden Papieren, d. h. in allen zu der Zeit in Cours befindlichen Russischen Staatspapieren, in Liv-, Ehst- und Curländischen Pfandbriefen, beigebracht werden, und erhebt der Verkäufer die Zinsen des sol-

chergestalt deponirten Capitals ohne weitere Beschränkung zur beliebigen Verwendung.

Cf. ib. §. 90.

§. 267.

Wird die Kaufsumme in Folge des Kauf-Contracts nur theilweise eingezahlt und kommt mithin auch nur theilweise zur gerichtlichen Deposition, so behalten sämmtliche Creditores für den nicht eingezahlten Belang nach wie vor ihr hypothekarisches Anrecht auf das Kaufstück.

Cf. ib. §. 91.

§. 268.

Bis zum Ablauf der 3 monatlichen Publicationsfrist, oder wo Kündigungen erfolgt sind, der 7 monatlichen Kündigungsfrist, bleibt, wie §. 260 bestimmt, der beim Kreisgerichte beigebrachte Kauf-Contract zwar hinsichtlich aller Forderungen dritter Personen an das Kauf-Object ohne Effect, so daß selbige ihr hypothekarisches Anrecht an dasselbe nach wie vor unverändert behalten; nichts desto weniger ist aber solcher Kauf-Contract, sobald er beim Kreisgerichte beigebracht worden, für die beiden Contrahenten selbst bindend, so daß nach der Corroborirung des Contracts das Kaufobject dem Käufer übergeben werden kann, und es keinem Theile mehr freisteht, willkührlich zurück zu treten.

Cf. ib. §. 92.

§. 269.

Sollte der Kauf nach Ablauf der 7 monatlichen Kündigungsfrist gesetzlich annullirt werden, weil bis dahin etwa gekündigte auf dem verkaufenden Gute ingrossirte Capitalien nicht vollständig liquidirt worden, oder aus einem andern Grunde, so bleibt dem Käufer das Recht vorbehalten, wegen etwaniger Schäden und Verluste seinen Regreß auf dem ordinairen Wege Rechtens wider den Verkäufer geltend zu machen.

Cf. ib. § 93.

§. 270.

Jeder Kauf, bei welchem eine der in den §§. 256 — 269 zur Sicherheit etwaniger Creditores des verkaufenden Gutes vorgeschriebenen Maaßregeln unterlassen, namentlich aber die Kaufsumme, statt **ad depositum** gebracht zu werden, directe vom Käufer an den Verkäufer ausgezahlt worden, kann hinsichtlich dritter Personen keine Rechtsgültigkeit erlangen und bleibt namentlich das veräußerte Grundstück nach wie vor unveränderte Hypothek aller Creditores des verkaufenden Gutes.

Cf. ib. §. 94.

§. 271

Sollte der Käufer aber in solchem Falle durch die bereits liquidirte Zahlung in irgend welcher Weise zu Schaden und Verlust gerathen, so hat er seinen Regreß auf dem ordinairen Wege Rechtens an den Verkäufer, als den Empfänger des Geldes, zu nehmen, und behält außerdem das Recht, die gesetzliche Geltendmachung und Vollziehung des ihm vom Verkäufer zugestandenen Kauf-Contractes nöthigenfalls gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

Cf. ib. §. 95.

§. 272.

Güter, auf denen unkündbare Capitale aller Art lasten, sind deshalb gesetzlich nicht behindert, einzelne Bauergrundstücke nach freiem Ermessen

zu verkaufen. — Jedenfalls muß aber vor solchem Verkauf der Jahresertrag des belastenden unkündbaren Capitals dadurch sichergestellt werden, daß Verkäufer ein so großes Capital gerichtlich deponirt, daß durch dessen Rente, nach dem zur Zeit der Deposition geltenden Zinsfuße, der ausbedungene Jahres-Ertrag jenes unkündbaren Capitals vollständig gedeckt wird. — Sobald solches geschehen, ist das belastet gewesene Gut aller seiner Verpflichtungen hinsichtlich des unkündigbar gewesenen Capitals dergestalt erledigt, daß es in keiner Weise ferner für die, etwa durch Veränderungen im Zinsfuße, verminderten Renten jenes deponirten Capitals einzustehen hat.

Cf. ib. §. 96.

§. 273.

Beim Verkauf einzelner Grundstücke seitens solcher Güter, welche dem Ehstländischen Creditverein für erhaltene Darlehne hypothekarisch verhaftet sind, muß jedes Mal allem zuvor in Betreff desjenigen Betrages der Kaufsumme, welcher nach Maaßgabe der dem ganzen Gute bewilligten Anleihe auf das zu verkaufende Grundstück seiner Größe nach fällt, Liquidation getroffen werden.

§. 274.

Wird der entsprechende Theil der Anleihe der Credit-Casse wieder refundirt oder durch Deposition sicher gestellt, so wird dadurch das zu verkaufende einzelne Grundstück von der dem Creditverein in dem ganzen Complex des ganzen Gutes zustehenden Specialhypothek vollständig befreit, ohne jedoch aus der nach wie vor an dem Grundstücke haftenden Gesammtgarantie für die Credit-Casse auszutreten. S. das Statut der Ehstl. adl. Credit-Casse.

§. 275.

Es ist dem Verkäufer freigestellt, ob er die vom Käufer **ad depositum** gegebene Kaufsumme zur Befriedigung des Creditsystems nur in dem Betrage des verhältnißmäßig auf das verkaufte Grundstück fallenden Theiles der Anleihe oder aber darüber hinaus bis zum Betrage der ganzen Systems-Anleihe verwenden mag. — Da der Creditverein in allen Fällen der erste Gläubiger ist, so kann dessen Befriedigung aus der deponirten Kaufsumme keinesfalls verweigert werden, und wird alsdann der Rest der Kaufsumme zur Befriedigung der übrigen Creditores nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt.

Cf. Livl. Entwurf §. 99.

Fünfter Abschnitt.

Über die Besteuerungs-Verhältnisse.

§. 276.

Alle öffentlichen, dem Staate oder dem Gemeinwesen zu präſtirenden Leistungen und Abgaben, welche bisher nach der nominellen Hakengröße der Güter auf dieselben vertheilt wurden, wie Postfouragelieferung, Schießstellung, Arrestantentransport, Wege- und Brückenbau, Einquartierung, die Bauten für das Postwesen, die Erheizung und Beleuchtung des Schlosses und des Schloßgefängnisses, die Beiträge zur Unterhaltung der Cantonistenschule, Prediger-, Kirchen-, Kirchspiels- und Schul-Abgaben oder Beiträge, alle rein ritterschaftlichen Abgaben, ꝛc. ꝛc., ruhen als unablösbare Reallasten auf je den einzelnen, je im Gouvernement, Kreise, District oder Kirchspiele belegenen Gütern, Pastoraten oder Landstücken, und kann sich keines derselben einer der genannten Obliegenheiten anders, als auf Grundlage specieller Exemtionen oder Privilegien, entziehen.

§. 277.

Der Antheil an diesen Obliegenheiten, der je nach der zum Besteuerungs-Maaßstab dienenden nominellen Hakenzahl dem einzelnen Gute, Pastorate oder Landstücke zufällt, ist eine an Grund und Boden haftende Reallast des Gutes, Pastorates oder Landstückes.

§. 278.

Die gegenwärtig bestehende, zum Besteuerungsmaaßstab dienende nominelle Hakenzahl ist eine unabänderliche, und ist mithin ein für alle Mal die Verhältnißzahl ausgesprochen, in welcher die einzelnen Güter, Pastorate oder Landstücke in ihrer gegenwärtigen Begrenzung an den öffentlichen Obliegenheiten zu contribuiren haben, abgesehen von jeder innerhalb ihrer Grenzen mit der Zeit eingetretenen oder noch eintretenden Bestandsveränderungen.

§. 279.

In Betreff der Vertheilung des jedem einzelnen Gute, Pastorate oder Landstücke zufallenden Antheils an den öffentlichen Obliegenheiten innerhalb derselben, gilt als Regel, daß alle rein ritterschaftliche Abgaben, wo sie zu zahlen sind, nur auf dem Hofslande lasten, und nie und nimmer auch nur zeitweilig und als Pachtäquivalent auf ein Grundstück des Bauerpachtlandes übertragen werden können, — daß dagegen die ursprünglich als Naturalpräſtationen geleistet gewesenen oder noch zu leistenden Obliegenheiten, wie die Postfouragelieferung, Schießstellung, Arrestantentransport, Wege- und Brückenbau, die Erheizung und Beleuchtung des Schlosses und Schloßgefängnisses, die Beiträge zur Unterhaltung der Cantonistenschule, Einquartierung, Beiträge zur Unterhaltung der Bauerschulen, von der Bauergemeinde als Inhaberin des bäuerlichen Landes zu tragen und zu leisten sind. Inwiefern bei der Einquartierung der Hof in Anspruch genommen wird, bestimmen die Militairgesetze. Die Prediger-, Kirchen- und Kirchspiels-Abgaben dagegen werden vom Hofe und der Bauergemeinde dergestalt gemeinschaftlich getragen, daß der Hof alle

baaren Ausgaben zu tragen, so wie auch alles nöthige Material anzuweisen hat, der in Anfuhr und Arbeitsleistung oder sonstigen Naturalleistungen bestehende Antheil dagegen der Bauergemeinde anheimfällt. Dasselbe Verhältniß findet bei den öffentlichen Bauten, z. B für das Postwesen, statt, so jedoch, daß aller ursprünglich in Hand- oder Spanndiensten geleistete, in Berücksichtigung obwaltender Umstände in Geld verwandelte Antheil dieser Obliegenheiten, stets der Bauergemeinde zufällt.

§. 280.

Was nun ferner die Vertheilung des der Bauergemeinde zufallenden Antheils an den öffentlichen Obliegenheiten unter die einzelnen Bauerhöfe anlangt, so ist diese, so lange nur Pachtverhältnisse bestehen, vorbehältlich etwa für nothwendig befundener richterlicher Revision während der Frohnverhältnisse, Gegenstand der freien Übereinkunft zwischen dem Gutsherrn einerseits und der Gemeinde und den einzelnen Pächtern andrerseits. Denn da der Gutsherr als Eigenthümer auch des Bauerpachtlandes effectiv alle am Grund und Boden haftenden Reallasten trägt, indem sie bei Berechnung der Pachtleistung als **onus** in Abrechnung gebracht werden müssen, steht es in seinem Belieben, bei Abschließung der Pachtcontracte entweder die Totalsumme der Leistungen unter die gesammten Bauerhöfe je nach ihrer Größe gleichmäßig zu vertheilen, oder den einen mehr, den anderen weniger zuzutheilen, oder endlich selbst einen Theil derselben zu übernehmen.

§. 281.

Der Gutsherr hat jedoch in diesem Falle die Recaution zu übernehmen, nicht sowohl für die einzelne jeweilig zu leistende Realverpflichtung, wohl aber dafür, daß der betreffende Bauerhof in contributablem Stande sei.

§. 282.

Wie die Vertheilung innerhalb der Bauergemeinde aber auch getroffen sein mag, so bleibt doch stets die Gemeinde für die ihren Mitgliedern zukommenden Prästationen solidarisch verhaftet, jedoch kann sie nie für einen höhern Antheil in Anspruch genommen werden, als bei einer definitiven Auseinandersetzung nach §. 284 auf die Gemeinde fallen würde; für den etwanigen Überschuß hat der Gutsherr zu haften.

§. 283.

Sobald aber ein Bauergrundstück durch Verkauf in eigenthümlichen Besitz des Acquirenten übergeht, tritt eine definitive Auseinandersetzung in Betreff des diesem Grundstücke zufallenden Antheils an der Gesammtverpflichtung des Gutes oder der Gemeinde ein.

§. 284.

Als Grundlage bei Ermitteluug des dem abzutheilenden Grundstücke zufallenden Antheils an der Gesammtverpflichtung dient die Summe des nach dem Wackenbuche von 1805 zu berechnenden, damals im Pachtbe-

sitze der Bauergemeinde befindlich gewesenen Landes, und ergiebt sich aus dem Verhältniß der Größe des einzelnen abzutheilenden Grundstücks im Mittelboden zu dem gesammten Gehorchslande von 1805 die Verhältnißzahl, nach welcher das abzutheilende Grundstück an der Gesammtheit der der Gemeinde im Verhältniß der nominellen Hakenzahl zufallenden öffentlichen Obliegenheiten zu contribuiren hat.

§. 285.

Diese Verhältnißzahl ist stets in Theilen von 100 mit einer Decimalstelle zu berechnen, so zwar, daß die zweite Decimalstelle, wenn sie unter 0,05 ist, wegfällt, im entgegengesetzten Fall dagegen als 0,1 in Anrechnung zu bringen ist.

§. 286.

Ist dermaßen das gesammte Bauerpachtland in eigenthümlichen Besitz von Bauergemeindegliedern übergegangen, und es ergiebt sich bei der Berechnung der nach §. 283 grundsätzlichen Scheidung, weil etwa das Bauerpachtland nicht mehr vollständig dem Gehorchslande von 1805 entspricht, ein Mehr an öffentlichen Obliegenheiten, welches nicht mehr dem Bauerpachtlande zufallen kann, so ist dasselbe dem Hofslande als Reallast zuzuweisen.

§. 287.

Hat dergestalt eine vollständige Auseinandersetzung stattgefunden, so bleibt stets die auf dem Bauerpachtlande angesessene Gemeinde für den auf demselben haftenden Antheil solidarisch verpflichtet; es kann aber keine wechselseitige Solidarität in Betreff des Antheils des Bauerpachtlandes und desjenigen des Hofslandes stattfinden

§. 288.

Es bleibt dem Gutsherrn unbenommen, bei Verkauf einzelner Grundstücke aus dem Hofslande nach denselben Regeln einen der Größe des Grundstücks entsprechenden Antheil der dem Hofslande zugefallenen Verpflichtung auf dasselbe zu übertragen, ohne daß dadurch jedoch, selbst wenn der Käufer ein Bauer und in andern Beziehungen Glied der Bauergemeinde ist, etwas in der Art der solidarischen Verhaftung geändert werden könnte. Es bleibt vielmehr immer das Bauerpachtland für seinen Antheil, das Hofsland gleichfalls für seinen Antheil verpflichtet, und hat der Gutsherr bei etwanigem Ausfall in Erfüllung der dem Hofslande zufallenden Leistungen auch für die einzelne Leistung die Recaution zu leisten.

§. 289.

Wenn die gegenwärtigen Grenzen der Güter, Pastorate oder Landstücke etwa auf vertragsmäßigem Wege durch Kauf oder durch Theilung eines bestehenden Gutes verändert werden sollten, so ist in Betreff des etwa abgetheilten Bauerpachtlandes ebenso zu verfahren, und der Antheil an den öffentlichen Obliegenheiten zu berechnen, der mit dem ganzen Stücke des abgetheilten Bauerpachtlandes, als auf demselben haftend, überzutragen ist, und mit dem dasselbe in den solidarischen Verband der neuen Gemeinde überzutreten hat.

§. 290.

Wird dagegen Hofsland auf die genannte Weise getheilt oder abgetheilt; so ist die Vertheilung des auf demselben etwa bereits effectiv oder eventuell haftenden Antheils Gegenstand der freien Übereinkunft, jedoch darf nie dem einzelnen abgetheilten Gute oder Landstücke eine größere Verpflichtung aufgebürdet werden, als ihm nach obiger Berechnung zufallen würde.

§. 291.

Die Kopfsteuer, Rekrutensteuer und der Beitrag zu den Quartierkammergeldern sind dagegen persönliche Steuern, und werden sie mithin nach der Seelenzahl jedes Gutes berechnet. Über die Vertheilung und Beitreibung dieser persönlichen Abgaben s. das Capitel über die öffentlichen Obliegenheiten.

§. 292.

Da die Getränke- und die Krugssteuer eine Auflage auf das bloß Rittergütern zustehende Recht des Brandweinsbrandes und der Schenkerei sind, so sind diese auch stets von dem Gutsherrn zu tragen, und können nicht der Gemeinde auferlegt werden.

Zweites Buch.

Verfassung.

Erster Abschnitt.

Über die persönlichen Standesrechte der Bauern.

a) Begriff des Bauerstandes.

§. 293.

Die in Landgemeinden abgetheilte, sich vorzugsweise und zunächst mit der Landwirthschaft beschäftigende Bevölkerung bildet die große Masse und den Kern des Bauerstandes und ist die Trägerin des Begriffs des Bauerstandes im Allgemeinen.

§. 294.

Specieller entscheidet über die Zugehörigkeit zum Ehstländischen Bauerstande das Angeschriebensein des betreffenden Individuums bei einer Ehstländischen Bauer- (sei es Stadt- oder Land-) -Gemeinde, und bildet die Gesammtheit der Ehstländischen Bauergemeinden und der zu denselben angeschriebenen Individuen den freien Ehstländischen Bauerstand im weitern Sinne.

§. 295.

Es muß mithin ein jedes Mitglied des Bauerstandes ohne Ausnahme immer zu einer Bauergemeinde angeschrieben sein. Dagegen bildet die Gesammtheit der Individuen, welche, ohne die persönlichen Rechte und Vorrechte anderer Stände zu genießen, auch in Beziehung auf ihre persönlichen Standesrechte dem Bauerstande angehören, den Bauerstand im engern Sinne, gleichviel ob die einzelnen Individuen sich für ihre Person mit dem Ackerbau beschäftigen und ihr zeitweiliges Domicilium innerhalb der Gemeinde, zu welcher sie angeschrieben sind, haben oder nicht.

§. 296.

Einem jeden Mitgliede des Bauerstandes im engern Sinne steht es frei, sich durch Erfüllung der deßfalls gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen die persönlichen Rechte und Vorrechte anderer Stände zu erwerben und mithin zu diesen überzugehen, ohne deßhalb aus dem Bauergemeinde-Verbande auszutreten.

Cf. Livl. Entwurf §. 268.

§. 297.

Eben so steht es Mitgliedern anders berechtigter Stände frei, in den Bauergemeinde-Verband einzutreten und mithin als Bauergemeindeglieder in den Bauerstand im weitern Sinne überzugehen, ohne deßhalb

ihre persönlichen Standesrechte einzubüßen, und unterliegen selbige in solchem Falle nur allen, sowohl berechtigenden, als verpflichtenden Bestimmungen der Gemeindeordnung.

B.-G.-B. §. 18 u. Livl. Entwurf §. 269.

§. 298.

Es ist mithin zu unterscheiden zwischen den Mitgliedern des Bauerstandes im engern Sinne, d. h. denjenigen Individuen, die sowohl hinsichtlich des auf der realen Grundlage bestehenden Gemeinde-Verbandes, als hinsichtlich ihrer persönlichen Standesrechte, innerhalb des Bauerstandes sich befinden, und solchen Bauergemeinde-Gliedern, welche zwar in ersterer Beziehung den Ackerbauern vollkommen gleich stehen, hinsichtlich der persönlichen Berechtigungen aber zu einem andern Stande gehören, so daß also die Bezeichnung Bauergemeinde-Glied für alle zur Bauergemeinde angeschriebenen Individuen gilt, dahingegen der Ausdruck: Ackerbauer, Arbeiter, Zunftgenosse ꝛc. nur den persönlichen Stand der einzelnen Gemeindeglieder bezeichnet.

Cf. Livl. E. §. 270.

b) Erwerbung des Bauerstandes.

§. 299.

Erworben wird der Bauerstand zunächst durch die eheliche Geburt von einem Bauer. Seinen Töchtern ertheilt dieser seine persönlichen Rechte jedoch nur bis zu ihrer Verheirathung, wo sie dem Stande ihrer Ehemänner folgen.

B.-G.-B. §. 2 emendirt

§. 300.

Außereheliche Kinder einer Bäuerin folgen dem Stande der Mutter, es sei denn, daß der Vater, wenn er ein Edelmann ist, das Kind zu sich nehmen und es zu einem andern Stande erziehen lassen will.

B.-G.-B. § 206 u. 207.

§ 301.

Durch die Ehe erwirbt das Eheweib des Bauers, wenn es nicht zu einem höheren Stande gehört, den Stand des Ehemannes.

Ibidem §. 102.

§. 302.

Der Bauerstand kann von jedem, dem das Recht zusteht, frei über seine Person zu verfügen, durch freiwilligen Beitritt und mit Vorbehalt des Austritts erworben werden, vorausgesetzt, daß ein solcher in eine Bauergemeinde aufgenommen worden ist, — und haben solche Personen ihre Erklärung darüber vor der Ehstländischen Gouvernements-Regierung abzulegen.

Cf. ib. §. 18.

§. 303.

Die aus andern Gouvernements des Russischen Reichs nach dem Ehstländischen gebrachten Hofsleute werden, sobald sie in einer Ehstländischen Bauergemeinde angeschrieben sind, auch wenn sie nicht in dem Gouvernement geboren sind, zum Ehstländischen Bauerstande gezählt, und die demselben zugestandenen Rechte auch auf sie ausgedehnt.

§. 304.

Der Bauerstand im weiteren Sinne wird erworben durch die bloße Aufnahme in eine Ehstländische Bauergemeinde, und werden dann solche,

nicht persönlich zum Bauerstande gehörigen, Bauergemeindeglieder beim Bauergericht sowohl, als beim Hakenrichter als solche angeschrieben, ohne jedoch in die Revisionslisten aufgenommen zu werden, indem diese nur die Verzeichnisse der ihren persönlichen Standesrechten nach zum Bauerstande gehörigen Individuen enthalten.

c) Rechte und Pflichten des Ehstländischen Bauers.

§. 305.

Jeder Ehstländische Bauer ist persönlich frei.

§. 306.

Derselbe hat das Recht, mit Beobachtung der deßfalls geltenden gesetzlichen Vorschriften, nicht nur seine bisherige Gemeinde zu verlassen und in eine andere Gemeinde des Gouvernements aufgenommen zu werden, sondern darf er auch aus dem Gouvernement vollständig auswandern, und sich in die Gemeinde einer jeden Stadt und eines jeden Gutes des ganzen Reichs aufnehmen lassen. S. unten §§. 337 — 373.

Landtagsschluß 1847, pag. 18. Pkt. I.

§. 307.

Jeder Ehstländische Bauer führt für sich, sein Weib, und seine ehelichen Kinder und Nachkommen einen eigenen Familien-Namen.

Publ. der Gouv.-Reg. d. d. 26. Oct. 1839.

§. 308.

Der Ehstländische Bauer hat das Recht, mit einem jeden nach Vorschrift dieses Gesetzbuchs Dienst-, Pacht- und sonstige Verträge einzugehen, welche den seinem Stande zugetheilten Rechten nicht zuwiderlaufen.

Cf. B.-G.-B. § 8 u. 9.

§. 309.

Indeß sollen die Bauern in Zukunft keine Arrenden von Krons- oder Rittergütern mehr übernehmen dürfen, da dieses in mehrfacher Beziehung als unangemessen und nachtheilig erachtet worden, — ohne daß jedoch dieses Verbot auch auf die gegenwärtig etwa bestehenden Contracte der Art für die Dauer der in denselben festgesetzten Termine anzuwenden wäre.

Am 1. Juni 1845 Allerh. bestätigte Meinung des Reichsraths.

§. 310.

Der Ehstländische Bauer darf Immobilien auf dem Lande und in den Städten zum erblichen Besitz und Eigenthum erwerben, so weit dem nicht besondere Privilegien anderer Stände entgegen stehen. Namentlich darf er keine Rittergüter, weder eigenthümlich noch pfandweise, erwerben oder besitzen.

B.-G.-B. §. 4 emend.

§. 311.

Über Hofsland, das zum Verkauf kommt, steht den Gliedern der Ehstländischen Ritterschaft ein gesetzliches Näherrecht zu.

Cf. Livl. Entwurf §. 277.

§. 312.

Alle Bauergemeindeglieder sollen in Civilsachen in erster Instanz nur von Behörden, welche sie selbst aus ihrem Stande wählen, und in zweiter und dritter Instanz von Behörden gerichtet werden, in welchen

sich ebenfalls aus ihrem Stande und von ihnen selbst gewählte Beisitzer befinden. Ausnahmen hiervon finden nur statt, wo zufolge besonderer Vorschrift Bauergemeindeglieder, weil sie im Besitze der persönlichen Rechte anderer Stände sind, vor ein besonderes Forum gehören, jedoch gehören alle Sachen, die sich auf die, von ihnen besessenen Grundstücke beziehen, gleichfalls vor die Bauerbehörden.

Cf. B.-G.-B. §. 5. Livl. Entw. §. 271.

§ 313.

Der Ehstländische Bauer kann nur nach vorhergängiger Untersuchung und zufolge Urtheil und Recht zur Strafe gezogen werden.

B.-G.-B. §. 6.

§. 314.

Der Ehstländische Bauer ist persönlich der Kopfsteuer, wie der Rekrutenpflichtigkeit unterworfen, und ist er zur prompten Erfüllung aller Leistungen und Abgaben verpflichtet, die ihm entweder persönlich, oder auf Grund des Besitzes von Grundstücken, die er pachtweise oder eigenthümlich inne hat, obliegen.

B.-G.-B. 7 emend.

§. 315.

Der Ehstländische Ackerbauer soll keine höheren Kron-Abgaben zahlen, als der gutsherrliche in den andern Gouvernements des Russischen Reichs.

Cf. Livl. Entwurf §. 273.

§. 316.

Auch sollen bei allen die Bauern betreffenden gerichtlichen Verhandlungen, sowie bei allen Contracten, durch welche irgend ein Bauergemeinde-Glied Pacht oder Eigenthum, gleichviel wo oder von wem, erwirbt, oder auf andere überträgt, Kauf- und andere Poschlin-Kreposte und Stempel-Papier von keinem der Theilnehmer, auch wenn selbige ihrem Stande nach sonst diesen Abgaben unterworfen sind, gefordert werden.

Ausgenommen hiervon sind ausschließlich nur die Fälle, wo Bauern städtische Immobilien erwerben, in welchem Falle sie den Gesetzen über Stempelpapier und Poschlin unterworfen sind.

Cf. ib.

§. 317.

Jedem Ehstländischen Bauer steht es frei, sich durch Erfüllung der deßfalls gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen die persönlichen Rechte und Vorrechte anderer Stände zu erwerben. Es ist ihm daher namentlich auch erlaubt, sich bei Städten in eine Gilde einschreiben zu lassen. Eben so können Bauern, falls sie, nach erlangter wissenschaftlicher Bildung und Entlassung von ihrer Gemeinde, einen gelehrten Grad erwerben, gleich andern freien Unterthanen des Reichs in den Staatsdienst treten und zum adlichen Stande gelangen ꝛc.

S. Allerh. Rescript d. d. 9. Mai 1837 u. Livl. Entwurf § 278.

§. 318.

Da der Bauer berechtigt ist, gesetzliche Verträge jeder Art abzuschließen, und gleich andern Unterthanen des Staats über seine Person und sein Eigenthum auf erlaubte Weise zu verfügen, so werden die von

ihm eingegangenen Verträge sowohl über persönliche Leistungen, als über Real-Verbindlichkeiten, nach den über jeden einzelnen Vertrag bestehenden allgemeinen oder diesen besondern Gesetzen beurtheilt.

Cf. Livl. Entwurf §. 290.

§. 319.

Hiernach hat ein Ehstländischer Bauer die Befugniß, in gesetzlicher Form Dienst- und Miethcontracte zu schließen, Vollmachten auszustellen und zu übernehmen, Bürgschaft zu leisten oder sich leisten zu lassen, zu kaufen und zu verkaufen, zu leihen oder zu borgen, zu tauschen, zu pfänden oder zu verpfänden, so wie auch mit Anderen sich zu jeder erlaubten Unternehmung zu vereinigen, und überhaupt jede erlaubte Art von Verbindlichkeit zu übernehmen, oder einen Andern gegen sich übernehmen zu lassen. — Die Ausstellung von Wechseln ist dem Ehstländischen Bauer jedoch nicht gestattet.

Cf. ib. §. 291.

§. 320.

Kein Ehstländischer Bauer darf dagegen auf irgend eine Weise sich der ihm zugestandenen Standesrechte wieder begeben.

B.-G.-B. § 17.

§. 321.

Freie Bauern aus den andern Gouvernements des Reichs, welche in Ehstland Ländereien pachten wollen, sind in solcher Beziehung den Ehstländischen Bauern und Bürgern, sowohl in ihren Berechtigungen wie Verpflichtungen, gegen den Grundherrn wie gegen die Gemeinde, vollkommen gleichgestellt.

Cf. Livl. Entwurf §. 287.

§. 322.

Desgleichen sind in derselben Ausdehnung wie Ehstländische Bauern und Bürger, auch freie Bauern und Bürger aus den andern Gouvernements des Reichs zum Ankauf von Bauergrundstücken in Ehstland berechtigt, und genießen sie dabei dieselben Vortheile, wie alle sonst dazu berechtigten Personen.

Cf. ib. §. 288.

§. 323.

Bevor freie Russische Bauern zur Pacht oder zum Kauf von Bauergrundstücken in Ehstland zugelassen werden, müssen sich selbige durch vollgültige Documente über ihre wirklich stattfindende persönliche Freiheit ausweisen.

Cf. ib. §. 289.

d) Austritt aus dem Bauerstande.

§. 324.

Aus dem Bauerstande tritt der Bauer aus:

1) durch den Verlust aller bürgerlichen Rechte zur Strafe.
2) durch Abgabe zum Recruten, wodurch derselbe das Recht erwirbt, nach etwaniger Verabschiedung eine beliebige Lebensart zu erwählen.
3) durch Verlassen der Provinz, um sich ins Innere des Reichs zu übersiedeln.
4) durch Übergang zu einem höheren Stande.
5) durch gänzliche Ausschließung aus der Gemeinde wegen liederlichen Lebenswandels, ꝛc. S. §§. 346—349.

B.-G.-B. §. 19 emendirt.

Zweiter Abschnitt.

Gemeinde-Verfassung.

Erstes Capitel.

Eintheilung des Bauerstandes in Gemeinden.

§. 325.

Der gesammte Ehstländische Bauerstand gliedert sich in seiner localen Gestaltung in Gemeinden.

§. 326.

Die Gemeinde ist eine auf der reellen Grundlage eines bestimmten Terrains bestehende vom Staate sanctionirte und mithin mit öffentlichem Charakter ausgestattete Vereinigung der auf demselben wohnenden Bevölkerung zu einer Gesammtheit mit gegenseitigen vom Gesetz speciell normirten Rechten und Pflichten.

§. 327.

Die Ehstländischen Bauergemeinden sind nun entweder Stadt- oder Landgemeinden. Die Landgemeinden können wiederum entweder Guts-, oder Dorf-, oder Pastorats-Gemeinde sein.

§. 328.

Die Abtheilung in Gemeinden richtet sich nach der Volkszahl und den öffentlichen Verhältnissen der Güter, Dörfer und Pastorate, deren Bewohner demnach Guts-, Dorfs- oder Pastorats-Gemeinden bilden. Die in den Städten angeschriebenen Ehstländischen Bauern bilden besondere Stadtgemeinden.

B.-G.-B. § 12.

§. 329.

Die in den Grenzen eines Gutes zusammenwohnenden Bauern, wozu auch die Hofsleute gerechnet werden, vereinigen sich in eine Gutsgemeinde. Aus der in den Grenzen einer Gutsgemeinde in Dörfern oder Streugesinden wohnhaften Bauerschaft können besondere Dorfsgemeinden gebildet werden. In Fällen jedoch, die die sämmtliche Bauerschaft eines Gutes betreffen, vereinigen sich die Dorfsgemeinden zur Gutsgemeinde.

B.-G.-B. §. 24.

§. 330.

Auf kleinen Gütern können die Bauerschaften derselben mit Einwilligung der resp. Gutsherrschaften in eine Gemeinde zusammentreten, oder sich auch an größere Gemeinden anschließen.

Cf. Livl. Entwurf §. 296.

§. 331.

Die Bauerschaften abgetheilter kleiner Güter werden, wenn der Fall eintritt, daß sie, wegen geringer Anzahl ihrer Glieder keine eigenen Gemeinden bilden können und von keiner Gemeinde des Kirchspiels freiwillig aufgenommen werden, in allen gerichtlichen und polizeilichen Verhältnissen mit der Gemeinde des größten der durch die Abtheilung entstandenen Güter zu einer Gemeinde vereinigt. Für ihre persönlichen Ab-

gaben und Leistungen, sowie für ihre Real-Verpflichtungen, bilden sie aber einen eigenen Verein.

Verfügung der Bauer-Commission d. d. 5. Sept. 1817.

§. 332.

In allen Fällen, wo die bei einem Pastorat angeschriebenen Bauern von keiner Gemeinde des Kirchspiels freiwillig aufgenommen werden, zu geringer Anzahl wegen aber gleichfalls keine eigene Gemeinde bilden können, müssen selbige in allen ihren polizeilichen und gerichtlichen Verhältnissen an die Gemeinde desjenigen Gutes angeschlossen werden, welches das **jus patronatus ecclesiae** ausübt, wo ein solches aber nicht vorhanden ist, an die Gemeinde des nächstbelegenen Gutes. Für ihre persönlichen Abgaben und Leistungen aber, sowie für ihre Real-Verbindlichkeiten bilden sie gleichfalls einen eigenen Verein.

Verf. d. B.-Com. d. d. 8. März 1817 erweitert.

Zweites Capitel.

Gemeinde-Ordnung.

A. Über die Zugehörigkeit zu derselben.

a. Im Allgemeinen.

§. 333.

Alle innerhalb der Grenzen eines Gutes ansässigen, ihrem persönlichen Stande nach zu den Ackerbauern gehörenden Individuen, gleichviel ob Grundeigenthümer, Frohn-, oder Geldpächter, Knechte oder Handwerker, oder Arme, gehören zu der Bauergemeinde des Gutes.

Cf. Livl. Entwurf §. 293.

§. 334.

Personen, die ihren persönlichen Berechtigungen nach nicht zu dem Bauerstande gehören, werden nur insofern zur Bauergemeinde eines Gutes gerechnet, als sie entweder Grundstücke innerhalb des Bauerpachtlandes pachtweise oder eigenthümlich inne haben, oder sich aus einem andern Grunde ausdrücklich und in gesetzlicher Weise zur Bauergemeinde haben anschreiben lassen.

Cf. Livl. Entwurf §. 294.

§. 335.

Ein Gemeindeglied kann an mehreren Orten unbewegliches Eigenthum besitzen und Pachtverträge schließen In Ansehung der obliegenden Leistungen und Abgaben gehört dasselbe dann zu derjenigen Gerichtsbarkeit, unter welcher der Gegenstand des Pachtvertrags und das unbewegliche Eigenthum belegen ist; in Betreff seiner persönlichen Abgaben aber zu der, unter welcher es angeschrieben ist, und in Ansehung seiner persönlichen Rechtsverhältnisse zu derjenigen Gemeinde, unter welcher es wohnt, insofern seine etwanige anderweitigen Standesverhältnisse nicht eine Ausnahme bedingen.

B.-G.-B. §. 13 emendirt.

§. 336.

Personen, die zur Bauergemeinde angeschrieben sind, treten nur dadurch aus selbiger, daß sie in gesetzlicher Weise aus dem Verbande entlassen und aus- oder umgeschrieben werden. Bis solches geschehen,

sind sie zur Bauergemeinde zu rechnen, auch wenn sie zeitweilig nicht innerhalb der Gemeinde domiciliren oder keinen Ackerbau treiben.

Cf. Livl. Entwurf §. 295.

b) Eintritt und Austritt.

§. 337.

Jede Bauergemeinde hat das Recht, neue Mitglieder in ihren Verband aufzunehmen, sobald sie die Einwilligung ihres Gutsherrn zu solcher Aufnahme erlangt hat.

Cf. B.-G.-B. § 15.

§. 338.

Ohne Einwilligung der Gemeinde selbst können nur dann neue Mitglieder von außen in den Gemeindeverband eintreten:

a. wenn der Gutsherr solches anordnet und gleichzeitig für die richtige Einzahlung der Abgaben eines solchen neuen Gemeindegliedes Bürgschaft leistet;

b. wenn freie, bisher nicht zur Gemeinde gehört habende Leute Grundstücke in dem Bauerpachtlande des Gutes eigenthümlich acquiriren. Diese treten, ohne weitere Einwilligung weder der Gemeinde noch der Gutsherrschaft, in den Gemeindeverband und alle solidarischen Verpflichtungen desselben ein.

Cf. Livl. E. §. 300.

§. 339.

Der Eintritt in die Bauergemeinde ist allen freien Leuten zu jeder Zeit und ohne Rücksicht auf Anfang und Ende der allgemeinen Seelenrevision gestattet. Das eintretende Individuum hat jedoch ausdrücklich zu erklären, ob es nur hinsichtlich des Bauergemeinde-Verbandes, oder auch hinsichtlich seiner persönlichen Rechte in den Bauerstand übertritt.

Cf. ib. §. 301 u. 302.

§. 340.

Will das in die Bauergemeinde eintretende Individuum auch hinsichtlich seiner persönlichen Rechte in den Bauerstand übergehen, so muß dasselbe sich bei dem Hakenrichter **districtus** melden und sich legitimiren:

a. über die vollständige Berichtigung der Abgaben seines Standes, mit Einschluß des letzten halbjährlichen Termins der Abgabenzahlung, durch Producirung einer Bescheinung von derjenigen Gemeinde, wo es bisher angeschrieben gewesen, so wie über deren Einwilligung zu seinem Übertritt;

b. über die erfolgte Einwilligung der Gemeinde, zu welcher es übertritt, so wie der örtlichen Gutsherrschaft.

Cf. ib. §. 303.

§ 341.

Der Hakenrichter beprüft die Meldung des Nachsuchenden genau, bewilligt den Übertritt, und stellt, wenn er selbige genügend befunden, halbjährlich und zwar zum 1. July und 1. December jeden Jahres dem Kameralhof deßfalls vor, welcher die Sache durch die Civil-Oberverwaltung an den dirigirenden Senat unterlegt, wonächst, sobald die Bestätigung desselben erfolgt ist, die Umschreibung selbst vom Kameralhof bewerkstelligt wird.

Cf. ib. §. 304.

*

§. 342.

Die solchergestalt auch hinsichtlich ihrer persönlichen Berechtigungen zum Bauerstande übergetretenen freien Leute, tragen, sobald die Umschreibung vorschriftmäßig bestätigt worden, nur die Kronsabgaben ihres neuen Standes, ohne bis zur nächsten Seelenrevision der Zahlung von Abgaben ihres früheren Standes unterworfen zu bleiben.

Senats-Ukas d. d. 3. Sept. 1821.

§. 343.

Dem Gutsherrn steht das Recht zu, von seiner Gutsgemeinde den Übertritt eines oder mehrerer Mitglieder aus der Classe der Dienenden in eine andere Gemeinde zu verlangen; jedoch hat die Gemeinde das Recht, vor der Entfernung des bezüglichen Gemeindegliedes durch den Gutsherrn, diesem die Anzeige von dem aus dieser Entfernung ihr etwa entstehenden Schaden zu machen, worauf das Gemeindegericht diese Angelegenheiten untersucht und entscheidet.

Gemeinde-Ordnung 1847 §. 7.

§. 344.

Wenn einem solchen Gemeindegliede, dem zur rechten Zeit der Aufenthalt in der Gemeinde gekündigt worden, falls er selbst keine Stelle sich verschafft, eine Stelle in einer anderen Gemeinde vom Gutsherrn oder der Gemeinde angewiesen wird, so ist es verbunden, der Kündigung Folge zu leisten, und die ihm angewiesene Stelle anzunehmen, falls es nichts Gesetzliches dagegen einzuwenden hat, — widrigenfalls es von der Landespolizei dazu gezwungen werden kann.

Ib. § 8.

§. 345.

Der Gemeinde steht gleichfalls das Recht zu, Mitglieder derselben zu entfernen und findet in dem Fall der § 344 gleiche Anwendung.

Cf. ib. §. 5.

§. 346.

Die Gemeinde hat aber auch das Recht, falls ein Gemeindeglied derselben durch schlechten Lebenswandel zur Last fällt, dasselbe entweder durch Abgabe zum Rekruten ohne Ziehung des Looses, oder, wenn es hiezu nicht tauglich befunden werden sollte, zur Ansiedelung in die Colonien aus ihrer Mitte zu entfernen.

S. Publ. d. d. 17. Jan. 1820.

§. 347.

Sobald sie hierauf angetragen, muß von dem Kirchspielspolizeigericht nach deßfalls ergangener Aufforderung an alle stimmfähige Glieder einer Gemeinde, zu diesem Behuf sich zu versammeln, eine allgemeine Anfrage bei den hiezu erschienenen Gliedern der Gemeinde an Ort und Stelle darüber angestellt werden, ob sie den Wunsch hegen und aus eigenem Antriebe den Beschluß gefaßt haben, den Angeklagten aus ihrer Mitte zu entfernen.

S. ib.

§. 348.

Wenn sich bei dieser Anfrage nicht über ein Drittheil der Stimmen wider die Entfernung des betreffenden Gemeindegliedes ausgesprochen, so hat das Kirchspielspolizeigericht zu untersuchen, ob die gegen dasselbe vorgebrachten Anschuldigungen in Wahrheit begründet sind, und nament-

lich durch Zeugniß der Gutspolizei wie durch Zeugenaussagen und Befragen des Angeklagten in Gewißheit zu setzen: ob derselbe sich länger als ein Jahr in der Gemeinde aufgehalten, ob er mehrfacher Excesse und Vergehen, welche einer Criminalstrafe nicht unterliegen, überführt worden, ob er wiederholt aus seiner Gemeinde entwichen, ob er seine Kronsabgaben und Magazinschulden mehrere Jahre hindurch aus Nachlässigkeit und Liederlichkeit unberichtigt gelassen, ob und welche Versuche gemacht worden, ihn zu bessern, und von welchem Erfolge dieselben gewesen.

Cf. Publ. d. d. 25. Aug. 1843.

§. 349.

Das Kirchspielspolizeigericht nimmt ferner die Gründe der dissentirenden Gemeindeglieder auf und sendet das Protocoll, begleitet von seinem Sentiment, an die Gouvernements-Regierung ein, welche dann über die wirkliche Entfernung des betreffenden Gemeindegliedes aus der Gemeinde zur Abgabe zum Rekruten oder Übersiedelung entscheidet.

§. 350.

Wenn der Angeklagte zur Versendung in die Colonien des Russischen Reichs verurtheilt ist, und Weib und Kinder hat, so kann

1) die Frau, wenn sie selbst will, dem Manne folgen, als auch die minderjährigen Kinder männlichen Geschlechts bis 5, und weiblichen bis 10 Jahr mitnehmen;
2) Kinder beiderlei Geschlechts über dieses Alter können auch den Eltern folgen, wenn sie von der Gemeinde entlassen werden;
3) nach Erreichung des 11-jährigen Alters werden sie aber, auch wenn sie diese Entlassung erhalten sollten, mit dem Vater und der Mutter nur weggelassen, erstens: wenn sie ihnen selbst folgen wollen, und zweitens: wenn sie mit den Eltern in einem Hause lebten; die abgetheilt lebenden Kinder, wie auch überhaupt verheirathete Söhne und Töchter, können nur nach den allgemeinen Bestimmungen die Gemeinde verlassen.

Anmerkung: die Gemeinde kann nicht verpflichtet werden, die Kosten für den Transport derjenigen Individuen zu zahlen, welche dem Übersiedelten freiwillig folgen wollen, sondern sind diese eben nur als freiwillige Ansiedler zu betrachten.

§. 351.

Wofern der Angeklagte Schulden in der Gemeinde hat, auf deren Berichtigung gedrungen wird, so ist er anzuweisen, solche zuvörderst unter Aufsicht der Gemeindepolizei abzuarbeiten; wenn ihm dagegen Forderungen an Mitglieder der Gemeinde zustehen, so sind auch diese zu deren unfehlbaren Berichtigung anzuhalten.

§. 352.

Einem jeden Ehstländischen Bauer, der das 21ste Lebensjahr zurückgelegt hat, steht es frei, insofern nicht die Gemeinde gegründete Ansprüche auf seine Person zu formiren hat, und er sich seiner übrigen etwanigen Verbindlichkeiten nach Vorschrift des Gesetzes erledigt hat, von seinem Rechte Gebrauch zu machen und nach Beobachtung der gesetzlichen Formalien in eine andere Gemeinde dieses Gouvernements überzutreten, oder überhaupt in ein anderes Gouvernement des Reichs auszuwandern.

In Betreff einer gewissen numerischen Beschränkung hinsichtlich der Auswanderung s. § 367.

Cf. Gem.-Ordnung 1847, § 19 u. 31.

§. 353.

Jedes aus seiner bisherigen Gemeinde austretende Gemeindeglied hat sich zuvor wegen aller Verbindlichkeiten und Leistungen mit der bisherigen Gemeinde und deren Gutsherrschaft vollständig abzufinden, sowie etwanige Rückstände entweder einzuzahlen, oder durch Bürgschaft der Gemeinde, welche es aufnimmt, oder sonst zuverlässiger Leute, sicher zu stellen.

B.-G.-B. 14 emend.

§. 354.

Zur Vermeidung aller späteren Weiterungen und alles Aufenthalts, hat der Gutsherr bei jeder Kündigung einer Pachtstelle seine etwanigen Anforderungen an den Pächter sogleich zu verlautbaren und die Liquidations-Berechnung sogleich beim Bauergericht vorzunehmen, damit das Streitige ungesäumt in Liquidität gesetzt werde und der Schuldner sich zeitig zur Zahlung anschicken könne, vorbehältlich der bei Abgabe der Pachtstelle sich erst ergebenden Schulden.

Landtagsschluß 1847, pag. 13 VIII. a. u. b.

§. 355.

Ebenso ist, im Fall ein Ausfall in den öffentlichen Abgaben oder Magazinzahlungen durch die solidarische Verhaftung der Gemeinde zu decken ist, die Quote, die dem Kündigenden zufällt, dann sofort zu ermitteln und festzustellen.

Ib. VIII. c.

§. 356.

Wenn der Gutsherr bei einer Kündigung die Insolvenz des Pächters voraussieht, und daß über dessen Vermögen der Concurs ausbrechen muß, so darf er mit der Concursprovocation nicht hinhalten, sondern muß sogleich bei der Kündigung deßhalb gesetzlich einschreiten, damit zur Zeit des Abzuges der Concurs nach Möglichkeit beendet und abgethan sei.

Ib. VIII. e.

§. 357.

Die Zahlung rückständiger Kronabgaben ist von den Bauergemeindegliedern indeß nur dann zu fordern, wenn sie während der Dauer ihrer contractlichen Verhältnisse zu solcher Zahlung angehaltrn worden und ist in diesem Fall nur derselbe Maaßstab der Zahlung anzunehmen, der während der Pacht- oder Dienstzeit der Austretenden für sie angenommen wurde. Die Nachrechnung rückständiger Kronsabgaben kann sich auf nicht längere Zeit als ein Jahr beziehen.

Publ. d. Gouv.-Reg. d. d. 29. Januar 1839.

§. 358.

Was die Forderungen seiner Privat-Creditores anbetrifft, so unterliegt der Schuldner denselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der Forderungen der Gemeinde und des Gutsherrn (s. § 353 u. 1082 — 1085) und kann sein Abzug aus der Gemeinde mithin nur 2 Jahre lang solcher Schulden wegen behindert werden. Für die Dauer dieser Zeit, innerhalb welcher der Schuldner seine Schuld abzuarbeiten hat, müssen die

Creditores die Gemeinde hinsichtlich aller öffentlichen Leistungen und Abgaben desselben sicherstellen.

Cf. Landtagsschluß 1847, pag. 14, VIII. f. u. Livl. Entwurf § 312.

§. 359.

Jedes austretende Gemeindeglied, welches erwerbsunfähige Eltern, Großeltern, Pflegeeltern oder Kinder in der Gemeinde zurückläßt, hat die Subsistenz derselben im Verhältnisse seines Antheils an dieser, respective seinen etwa vorhandenen Brüdern gleich ihm zukommenden, Verpflichtung sicher zu stellen.

Gem.-Ordnung 1847 § 19.

§. 360.

Jedes austretende Gemeindeglied hat das Recht und die Pflicht, seine selbst erzogenen Kinder unter 17 Jahren mitzunehmen, insofern keine anderweitige Verständigung mit der Gemeinde stattfindet. Es sind mithin die unmündigen Kinder, wenn sie bereits in den Revisionslisten verzeichnet stehen, mit in die andere Gemeinde überzuschreiben, wenn sie dagegen noch nicht verzeichnet stehen, so gehören sie nichtsdestoweniger zur Gemeinde, in welcher das Bauergemeindeglied übergetreten, oder in welche es geheirathet hat, und können daher bei einer neuen Revision nicht in der Gemeinde verzeichnet werden, aus welcher sie ausgewandert waren. Die Gemeinde, in welche eine Wittwe mit Kindern zu heirathen beabsichtigt, hat indeß das Recht, gegen die Eingehung einer solchen Ehe Einsprache zu thun, wenn sie die Kinder der heirathen wollenden Wittwe nicht aufnehmen will, und das heirathen wollende Gemeindeglied die Subsistenz-Mittel für die Stiefkinder nicht gehörig nachweisen kann.

Gem.-Ordnung § 21 erweitert.

§. 361.

Die Kinder in dem Alter zwischen 17 und 21 Jahren, als dem Alter der eintretenden Mündigkeit, können gleichfalls mit den Eltern überziehen, wenn die Gemeinde oder einzelne Glieder derselben keine gegründeten Ansprüche an ihre Personen machen und falls sie selbst wollen.

Cf. ib.

§. 362.

Der Austritt aus der Gemeinde, Behufs der Auswanderung aus dem Gouvernement, kann am Georgi-Tage eines jeden Jahres stattfinden, sobald die deßfallsige Anzeige zur gesetzlichen Kündigungszeit zwischen dem 27. October und dem 10. November vor dem Bauergerichte ausdrücklich **ad portocollum** erklärt worden ist.

§. 363.

Zwischen der Kündigungszeit und Lichtmeß ist denjenigen Bauergemeindegliedern, welche auswandern wollen, von der Gouvernements-Regierung nach Producirung des nothwendigen Erlaubnißscheins von Seiten des Bauergerichts und des Gutsherrn ein Reisepaß auf 4 Wochen zu ertheilen, damit dieselben Gelegenheit haben, sich nach einer Stelle außerhalb des Gouvernements umzusehen.

§. 364.

Das nun wirklich auswandernde Bauergemeindeglied muß allem zuvor mit der Gemeinde, hinsichtlich aller selbige betreffenden Verbindlich-

keiten, sowie mit seinen übrigen etwanigen Creditoren, soweit dieselben gesetzlich berechtigt sind, seinen Abzug zu hindern, vollständig liquidirt, und darauf unter Producirung seines von der Gemeinde erhaltenen Entlassungs- und Liquidationsscheines von dem Ehstländischen Kameralhofe eine Bescheinigung darüber exportirt haben, daß es aus den Revisionslisten seiner Gemeinde ausgestrichen ist, und selbige für den Auswandernden mithin in keiner Weise ferner einzustehen hat.

Cf. Landtagsschluß 1847 pag. 18 III.

§. 365.

Erst nachdem ein solches Kameralhofs-Attestat vorgewiesen worden, kann aus der Gouvernements-Regierung der Auswanderungs-Paß ertheilt werden.

§. 366.

Dem auswandernden Ehstländischen Bauer bleibt jederzeit die Rückkehr nach Ehstland insoweit unbenommen, als derselbe die deßfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften erfüllt und ein Unterkommen nachweist. Jedoch ist seine frühere Gemeinde in keiner Weise verbunden, ein solches rückkehrendes Individuum wieder aufzunehmen, oder sonst in irgend einer Weise für dasselbe zu sorgen oder einzustehen.

Cf. Livl. Entwurf §. 284.

§. 367.

Um möglicher Entvölkerung einzelner Güter, und überhaupt nachtheiligen Verwirrungen, die durch das den Bauern ertheilte und namentlich im Anfange noch ungewohnte Auswanderungsrecht leicht eintreten könnten, vorzubeugen, wird dasselbe dahin beschränkt, daß in einem und demselben Jahre aus keiner Ehstländischen Landgemeinde mehr als 5 pCt. der Bevölkerung nach den in Gemäßheit des **sub Litt. C.** beigelegten Schemas berechneten Altersclassen, in die Städte oder in andere Gouvernements übertreten dürfen, wenn ihnen nicht der Gutsherr und die Gemeinde solches freiwillig gestatten wollen.

Landtagsschluß 1847.

§. 368.

Wenn ein Gemeindeglied aus einer Gemeinde in eine andere dieses Gouvernements übertreten will, so hat dasselbe sich zuvörderst nach vorhergängiger Anzeige seiner Absicht beim Bauergericht während der Frist vom 27. October bis zum 10. November von der betreffenden Gutspolizei das Zeugniß über seine Berechtigung zum Austritt aus der früheren Gemeinde den Kündigungsschein zu erfragen, in welchem auf der einen Seite in deutscher, auf der andern in ehstnischer Sprache nach der **sub Litt. D** beiliegenden Form, das Alter des Austretenden nach der letzten Reichsseelen-Revision, und die Nummer, unter welcher derselbe daselbst verzeichnet steht, zu bemerken ist. Der Gutsherr hat dann diesen Kündigungsschein zu verabreichen oder sich über die Nichtannahme der Kündigung auszusprechen. Klagen wegen verweigerten Kündigungsscheins sind beim Kirchspielspolizeigericht anzubringen (s. § 754). In dem Kündigungsschein ist jedes Mal, wenn der Kündigende Pächter ist, anzugeben, ob derselbe in andern als den aus dem laufenden Pachtverhältniß sich ergebenden Schuldverhältnissen steht oder nicht.

Cf. Publ. d. d. 27. Sept. 1846 § 2, u. Gem.-Ordnung 1847 § 20, deßg. Landtagsschl. p. 13 VIII a.

§. 369

Diesen Kündigungsschein übergiebt der Austretende der Gutspolizei derjenigen Gemeinde, in welche er einzutreten beabsichtigt, und erhält dagegen die schriftliche Einwilligung der Gutspolizei in seine Aufnahme. (Aufnahmeschein s. Formular **sub Litt. E.**) Diesen Aufnahmeschein producirt der Austretende bei dem Bauergericht desselben Gutes, und erhält von diesem, falls die Gemeinde ihn aufnehmen will, ein betreffendes Zeugniß, über welchen Act im Bauergericht ein Protocoll aufzunehmen ist. Das Bauergericht hat auch von allen aus andern Kirchspielen Einwandernden Parochialscheine abzufordern. Diesen Aufenthaltsschein nebst dem Zeugniß des Bauergerichts hat der Austretende spätestens bis zum **2.** Februar des folgenden Jahres der Gutspolizei des Gutes, aus dessen Gemeinde er austreten will, zuzustellen. Hierauf ertheilt diese Gutspolizei, nach erfolgter Liquidation mit dem Austretenden, und spätestens bis zum 23. April, demselben definitiv in Gegenwart eines Gemeindebeamten den Entlassungsschein (Formular **Litt. F.**).

§. 370.

Erst der wirklich erfolgte Übertritt am 23. April hebt die Mitverhaftung der früheren Gemeinde für das austretende Gemeindeglied definitiv auf.

§. 371.

Stirbt ein aus einer Gemeinde in eine andere übertretendes Individuum in der Zwischenzeit vom 10. November bis zum 23. April, so haftet die Gemeinde, bei welcher es seither angeschrieben war, oder welche es verlassen wollte, bis zur nächsten Seelenrevision für seine Abgaben. Stirbt es aber nach dem 23. April, so verbleiben sein Weib und seine Kinder bei der neuen Gemeinde, gleichviel ob die Umschreibung bereits stattgefunden oder nicht.

§. 372.

Kinder, die einem Bauer in der obgedachten Zwischenzeit vom 10. November bis zum 23. April geboren werden, sind immer als Glieder der früheren Gemeinde anzusehen, ohne Rücksicht auf die Gemeinde, in welcher er sich bei der Geburt derselben aufhielt. (Über die Verpflichtung dieselben aber mitzunehmen s. § 360).

§. 373.

Die verstorbenen Kinder des in eine andere Gemeinde übergewanderten Bauers bleiben in derjenigen angeschrieben bei welcher sie zur Zeit ihres Todes sich aufgenommen befanden. Der Vater dieser Kinder ist indeß verbunden, die Zahlung der Abgaben für sie zu leisten, und bei dem Austritt aus der Gemeinde Sicherheit für solche Zahlung zu stellen.

Verf. d. B.-Com. d. d. 4. August 1839.

c) Umschreibung.

§. 374.

Die Umschreibung der Ehstländischen Bauern findet alljährlich statt.

Publ. d. d. 27. Sept. 1846 §. 1.

§. 375.

Über alle gesetzlich übertretende Gemeinde-Glieder hat das Bauergericht genaue Umschreibungslisten zu führen, und dieselben jährlich in

drei Exemplaren nach dem beigefügten Schema **Litt. G.** nebst den beizufügenden Austritts- oder Aufnahmescheinen (der Gutspolizeien wie der Bauergerichte) der Gutspolizei am 1. Mai zur Weiterbeförderung an den Hakenrichter des Districts zuzustellen, welchem diese sobald als möglich, spätestens aber bis zum 15. Mai, zuzustellen sind.

Anmerkung: Bis zur völligen Constituirung der Bauergerichte liegt diese Verpflichtung wie bisher den Gutspolizeien ob, und haben sie auch später über die ordnungsmäßige Beobachtung dieser Vorschriften Controlle zu üben.

§. 376.

Desgleichen hat das Bauergericht die etwa eingelieferten Parrochialscheine, nebst einem Exemplar der Umschreibungslisten dem Ortsprediger zu obengenanntem Termine jeden Jahres zu übersenden, damit dieser in den Stand gesetzt werde, die Verzeichnisse über sämmtliche Gemeindeglieder zu ergänzen.

Publ. 18. Febr. 1843.

§. 377.

Auch die Bauergerichte derjenigen Gemeinden, in welchen weder ein Austritt, noch eine Aufnahme von Gemeindegliedern stattgefunden, haben darüber dem Hakenrichter ihres Districts spätestens bis zum 15. Mai Anzeige zu machen.

Publ. 1846 §. 4.

§. 378.

Wenn die Umschreibungslisten oder die im §. 377 erwähnten Anzeigen dem Hakenrichter bis zum 15. Mai nicht eingesandt worden sind, verfallen die Schuldigen in eine Pön von 7 Rbl. S M. und wenn solche Listen oder Anzeigen auch bis zum 25. Mai nicht eingesandt sind, in eine Pön von 14 Rbl. S. M, welche Pön der Hakenrichter beitreibt und zum Besten des Collegii allgemeiner Fürsorge an die Gouvernements-Regieruug einsendet. Die manquirenden Bauergerichte haben in diesem Falle aber zu erwarten daß für ihre Rechnung Beamte zur Anfertigung der fehlenden Listen beordert werden.

Ib. §. 5.

§. 379.

Sämmtliche Hakenrichter übersenden die bei ihnen eingegangenen Umschreibungslisten ihrer resp. Districte bis zum ersten Juny jeden Jahres an den Ehstländischen Kameralhof

Ib. §. 6.

§. 380.

Der Kameralhof revidirt die Umschreibungslisten und bewerkstelligt nach Maaßgabe der revidirten Listen die Repartition der Abgaben für die zweite Hälfte des laufenden und die erste Hälfte des zukünftigen Jahres und benachrichtigt den Ritterschaftshauptmann vor dem 1-sten September von der in Folge der Umschreibung sich herausstellenden Seelenzahl der einzelnen Güter, Behufs der Anfertigung der Recrutenrepartitionen.

Ib. §. 7.

§. 381.

Es dürfen in die, im §. 375 erwähnten Listen nur die aus einer Gemeinde in die andere, nach vorgängiger Erfüllung aller Erfordernisse, wirklich übergetretenen, mit dem Entlassungsscheine versehenen Subjecte

eingetragen werden und zwar nur die zur letzten Revision Verzeichneten, woher denn auch das Alter, mit welchem die Übergetretenen bei der letzten Reichs-Revision bezeichnet worden, unverändert in den Umschreibungslisten wieder anzugeben ist. Die nach der letzten Reichsrevision Geborenen sind in diese Listen nicht aufzunehmen.

Ib. §. 8.

§. 382.

Die Verstorbenen, zu Recruten Abgegebenen, Entlaufenen oder anderweitig Abgegangenen bleiben in den Revisionslisten derjenigen Gemeinden verzeichnet, wo sie sich zur Zeit ihres Todes oder Abganges angeschrieben befanden.

Ib. §. 9.

§. 383.

Der Kameralhof hat bei der Revision der Umschreibungslisten zu ermitteln und in Gewißheit zu setzen:

a) ob die ausgetretenen Gemeindeglieder bei der letzten Reichs-Revision mit dem angezeigten Alter verzeichnet stehen.

b) ob die in den Umschreibungslisten als aus einer Gemeinde ausgetreten angezeigten Individuen auch in den Listen der betreffenden Güter als aufgenommen angeführt worden sind.

Ib. §. 11.

§. 384.

Von den beim Kameralhofe von den Hakenrichtern eingehenden dreien Exemplaren der Umschreibungslisten läßt der Kameralhof, nachdem er am Schluß die sich ergebende Gesammtzahl der okladmäßig zu diesem Gute angeschriebenen Seelenzahl hinzugefügt, ein beglaubigtes Exemplar durch den competenten Hakenrichter den betreffenden Bauergerichten zustellen, welche dasselbe ihren Revisionslisten beizufügen haben. Das zweite Exemplar ist der betreffenden Kreis-Renterei zu demselben Behufe zuzustellen, und das dritte Exemplar den bei der Revisionsabtheilung aufbewahrt werdenden Umschreibungslisten früherer Jahre beizufügen. Desgleichen ist die durch solche Umschreibungslisten in der Seelenzahl der einzelnen Güter vorgefallene Veränderung in die Listen der Reichsrevision und eben so in die Okladbücher gehörig einzutragen.

Ib. §. 12.

§. 385.

In den Umschreibungslisten ist der Zuwachs und Abgang der Hofsleute separirt von denen der übrigen Bauern, wie aus dem Schema **Litt. G.** zu ersehen, aufzugeben, da die Seelenzahl derselben und die für sie zu berechnenden Abgaben in den an das Steuer-Departement alljährlich vorzustellenden Oklad-Verschlägen in einzelnen, abgetheilten Contos berechnet werden muß.

Ib. §. 14.

§. 386.

Wegen Gleichförmigkeit der Bücher der Umschreibungslisten bei dem Kameralhofe, und zur Vermeidung der Einsendung formwidriger Listen, sind dieselben ohne Ausnahme, eben so wie die hiehergehörigen Scheine, auf gedruckten Blanquetten zu schreiben.

Ib. §. 15.

*

B. Innere Verfassung der Gemeinde.

I. Rechte der Gemeinde als solcher, insbesondere ihr Rechtsverhältniß zu den einzelnen Gemeindegliedern.

§. 387.

Der Gemeinde als Gesammtheit steht das Recht zu, nach Grundlage der Gesetze Eigenthnm zu erwerben und dasselbe zu ihrem Nutzen zu gebrauchen. Insbesondere das Magazin und die Gebietslade sind specielles Eigenthum einer jeden Gemeinde. Desgleichen hat die Gemeinde das Recht, auch anderweitige erlaubte Unternehmungen auch in Gemeinschaft mit einer anderen zu machen und gemeinschaftliche Verbindlichkeiten einzugehen.

Gem.-O. 1847 §. 1 u. 2. B.-G.-B. §. 62.

§ 388.

Die Gemeinde hat das Recht, neue Mitglieder aufzunehmen, sowie alte zu entfernen. Über die Art der Ausübung dieses Rechts s. §§. 345 — 349.

Gem.-O. §. 5.

§. 389.

Die Gemeinde haftet solidarisch für die richtige und prompte Bezahlung der auf der Gesammtheit ihrer Mitglieder lastenden Abgaben an die hohe Krone. Das Nähere hierüber s. §§. 552 — 567.

B.-G.-B. §. 21 u. Gem.-O. §. 10.

§. 390.

Die Gemeinde haftet bei etwaniger Zahlungsunfähigkeit eines ihrer Glieder solidarisch für eine einjährige Restanz hinsichtlich des Kornvorschusses aus dem Bauermagazin. S. §. 580.

Gem.-O. §. 4.

§. 391.

Der Gemeinde liegt die Verpflegung der Armen, Altersschwachen und sonst Infirmen ob, insbesondere auch die Versorgung und Erziehung unbemittelter Waisenkinder.

Ib. §. 12.

§. 392.

Die Gemeinde sorgt für den Unterricht der Jugend durch Anlegung von Gebietsschulen und Anstellung von Schullehrern, und beaufsichtigt die häusliche Erziehung und den häuslichen Unterricht durch die Kirchenvormünder.

Ib. §. 13.

§. 393.

Die Gemeinde trägt alle und jede gesetzlich repartirten öffentlichen Obliegenheiten, als z. B. Wege- und Brückenbau, Schießstellung, Einquartierung, Fuhren bei Truppenmärschen, Rekrutenstellung und Zahlung der Rekrutengelder, Stellung der Arbeitstage bei Pastorats- und Kirchenbauten, Fourage-Lieferung ꝛc. ꝛc., und haftet für die prompte Prästation derselben In wiefern in Folge stattgehabter Einziehung von ehemaligem Bauerpachtland zu Hofsland eine Auseinandersetzung zwischen dem Gutsherrn und der Gemeinde stattzufinden hat. S. §§. 286 — 288.

Ib. §. 14.

§. 394.

Die Gemeinde als Gesammtheit gewährt demnach ihren einzelnen Gliedern, welchen Alters und Geschlechts sie seien, — folgende Vortheile:

a. Sie trägt für alle die Bürgschaft für Leistung der öffentlichen Prästanden aller Art.

b. Sie gewährt allen ihren Gliedern die Wohlthat des Rechtsschutzes durch ihre Betheiligung an der Unterhaltung und Besoldung der bezüglichen Bauerbehörden.

c. Sie trägt die Unkosten der Dorfschulen, namentlich die Besoldung der Schullehrer.

d. Sie trägt für alle ihre Glieder zur Unterhaltung der Kirche bei, sowohl durch Natural- als durch Arbeitsleistungen.

e. Sie gewährt den Armen und Infirmen unter ihren Mitgliedern nöthigenfalls Unterstützung aus dem Gemeinde-Vermögen und sorgt für das Unterkommen und die Erziehung der Waisen.

f. Sie zahlt die Kopfsteuer für die Unmündigen und solche ihrer Mitglieder, die es selbst zu thun unfähig sind.

Es muß daher der Gemeinde als Gesammtheit das Recht zustehen, von ihren Gliedern eine Schadloshaltung für die Auslagen zu verlangen, die sie für dieselben trägt, und für die Vortheile, welche das Gemeindewesen Allen gewährt.

Ib. §. 16.

§. 395.

Diese Schadloshaltung leisten die einzelnen Gemeindeglieder der Gemeinde theils durch Ausübung der Functionen, welche ihnen je nach den Classen, zu denen sie gehören, zugefallen sind, theils durch Übernahme der Gemeindeämter, welche ihnen von der Gemeinde übertragen werden.

Ib. §. 17.

§. 396.

Insbesondere steht der Gemeinde jedoch an denjenigen ihrer Mitglieder, die auf ihre Kosten erzogen worden sind, der Anspruch auf Entschädigung dieser ihnen erwiesenen Wohlthat durch Dienstverdingung in ihren Grenzen zu. Das Nähere hierüber s. § 661.

Ib. § 31.

II. Classen.

§. 397.

Innerhalb einer jeden Bauergemeinde sind folgende Classen der Gemeindeglieder zu unterscheiden: a) Grundeigenthümer, b) Pächter, c) Knechte, d) Hofsknechte, e) Lohnarbeiter, f) Handwerker, g) Wirthschaftsbeamte, Diener und Pächter von Gutsgerechtsamen, h) Arme und Infirme und hülfsbedürftige Unmündige, i) wegen Jugend oder Alter von Abgabenzahlung Befreite.

Cf. Livl. Entwurf §. 327.

§. 398.

Über alle diese Classen von Gemeindegliedern sind vom Bauergerichte besondere Verzeichnisse einzurichten und genau fortzuführen, in welche vorkommende Veränderungen, wie Ein- und Austritt in die ein-

zelnen Classen, alljährlich verzeichnet werden müssen, damit sie bei den Gemeindeversammlungen, Vertheilung der öffentlichen Leistungen, Einkassirungen der Dienstabgaben sowie bei Berechnung der von der Gemeinde zu prästirenden Armenunterstützungen u. s. w. als sichere Grundlage dienen können.

Ib. §. 328.

§. 399.

Individuen, die durch Acquisition von Grundeigenthum innerhalb des Bauerpachtlandes einer Gemeinde in den Verband derselben gelangen, sind sofort am Schluß des Jahres noch vor Vollziehung der gesetzlichen Umschreibung in die Classen-Verzeichnisse aufzunehmen, sowie desgleichen diejenigen Grundeigenthümer, welche zufolge Verkaufs ihrer Grundstücke aus der Classe ausscheiden, sofort am Jahresschluß aus diesen Verzeichnissen auszuschließen sind.

Ib. §. 329.

§. 400.

Alle Mitglieder der Bauergemeinde unterliegen zwar hinsichtlich der Classen, zu welcher sie gehören, den besonderen Vorschriften, welche in Betreff einer oder der anderen derselben obwalten, sind aber hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gegenüber der Gemeinde in Beziehung darauf völlig gleichgestellt, ob sie auf dem Gehorchslande ansässig sind oder nicht. Über die besondern Bestimmungen in Betreff der Hofsknechte in dieser Beziehung s. §§. 479, 527, 544 u. 545.

Ib. §. 332.

III. Gemeinde-Ämter.

a) Wahlen.

§. 401.

In jeder Bauergemeinde wird ein Gemeinde-Ältester gewählt.

B.-G.-B. § 31.

§. 402.

Gemeinden, die aus mehr als hundertfunfzig Mitgliedern männlichen Geschlechts bestehen, wählen für jedes Hundert mehr einen Gehülfen des Gemeinde-Ältesten.

Ib. §. 32.

§. 403.

Der Gemeinde-Älteste und dessen Gehülfe müssen aus der Classe der Pächter erwählt werden und unbescholtene Personen sein, welche nie eine Criminalstrafe erlitten haben. Sie müssen vorzugsweise aus der Zahl derjenigen Pächter gewählt werden, deren Pachtstellen nicht geringer sind als das für neu zu fundirende Bauerstellen festgesetzte Minimum.

Ib. §. 33 emend.

§ 404.

Dem Gemeinde-Ältesten zur Seite erwählt die Gemeinde drei Räthe oder Vorsteher. Bei Gemeinden, die aus mehr als hundertfunfzig männlichen Seelen bestehen, werden für je zweihundert Seelen männlichen Geschlechts mehr, noch drei Vorsteher gewählt.

Ib. §. 34.

§. 405.

Zwei dieser Vorsteher müssen jedes Mal aus der Classe der Pächter

ter (wie oben § 403), der dritte aus der Classe der Dienstboten erwählt werden.

Ibidem §. 35.

§. 406.

In Gutsgemeinden, die aus mehreren Dorfsgemeinden bestehen, wird für die ganze Gemeinde besonders noch ein Gemeinde-Ältester erwählt.

Ib. § 72.

§. 407.

Desgleichen werden in solchen Gutsgemeinden für jede Dorfsgemeinde 3 Bevollmächtigte erwählt, und für jede 200 männliche Seelen über hundert männliche Seelen noch 3 Bevollmächtigte.

Ib. § 67.

§. 408.

Die Dorfsgemeinden können zu diesen Bevollmächtigten ihre Gemeinde-Ältesten, die Gehülfen derselben, wie auch ihre Vorsteher wählen, doch muß immer der dritte Theil derselben aus der Classe der Dienstboten sein.

Ib. § 68.

§. 409.

In Gutsgemeinden, die nicht in besondere Dorfsgemeinden getheilt sind, wird für jedes Dorf oder größeren Complex von Streugesinden ein besonderer Dorfsvorsteher (Külla Kubjas) gewählt.

§. 410.

Die active Wahlfähigkeit steht einem jeden Mitgliede der Gemeinde zu, welches die Jahre der Mündigkeit erlangt hat.

B.-G.-B. § 51.

§. 411.

Die Wahl wird dergestalt vorgenommen, daß die wählende Gemeinde aus den wählbaren Mitgliedern für jede zu besetzende Stelle, sei es die eines Gemeinde-Ältesten, oder dessen Gehülfen, oder eines der Vorsteher, drei Candidaten der Gutspolizei vorschlägt, aus denen diese einen erwählt. Die drei zum Gemeinde-Ältesten vorgeschlagenen Candidaten kann die Gutspolizei alle oder zum Theil, jedoch nur einmal, verwerfen, und eben so viele neue verlangen, aus welchen sie sodann nothwendig einen ernennen muß. Bilden mehre Güter eine Gemeinde, und können die Besitzer sich über die Bestätigung der Gemeindebeamten nicht einigen, so entscheidet das Gut, das die größere Seelenzahl hat.

Ib. § 36, Cf. auch Livl. Entw. § 371.

§. 412.

Kein Gemeinde-Ältester oder dessen Gehülfe kann gleichzeitig zu einem andern Amte gewählt werden. Eine Ausnahme hiervon s. § 408.

Publ der Gouv.-Reg. d. d. 4. Dec. 1817.

§. 413.

Die Gemeinde-Ältesten, ihre Gehülfen und die Vorsteher werden auf drei Jahre erwählt, und bleiben diese Zeit hindurch in der Verwaltung ihres Amtes, wenn nicht durch Umstände eine neue Wahl früher nothwendig wird. Die bei der Magazin-Verwaltung betheiligten Gemeindebeamten treten nicht früher in ihre Aemter ein, als bis sie das Magazin nach geschehener Übermessung haben empfangen können (s. § 588).

B.-G.-B. §. 37 emend.

§. 414.

Ein Gemeinde-Ältester und sein Gehülfe, sowie die Vorsteher, können nach Ablauf der drei Dienstjahre wieder gewählt werden, sind jedoch nicht gezwungen, diese wiederholte Wahl anzunehmen.

Ib. § 38.

§. 415.

Diejenigen, welche die Wahl zum Gemeinde-Ältesten oder dessen Gehülfen zum ersten Mal trifft, dürfen das ihnen dadurch übertragene Amt nicht ablehnen, es sei denn, daß sie gesetzliche Entschuldigungen haben, nämlich mehr als 60-jähriges Alter, drei Vormundschaften, oder eine Vormundschaft, mit der die Bewirthschaftung einer Landstelle für Unmündige verbunden ist, und Kränklichkeit, welche sie das Haus zu verlassen hindert.

Ib. § 39, Cf. Livl. Entw. 356.

§. 416.

Diejenigen, die zu Vorstehern erwählt worden sind, werden nur durch Kränklichkeit, die sie das Haus zu verlassen hindert, berechtigt das ihnen übertragene Amt anzunehmen.

B.-G.-B. § 40.

§. 417.

Die auf diese Art gewählten Gemeinde-Ältesten und ihre Gehülfen legen vor dem Gemeindegericht den Amtseid ab, und ist zu diesem Act der örtliche Prediger hinzuzuziehen.

Ib. § 41 emend.

§. 418.

Bei Gemeinden, die keinen Gehülfen des Gemeinde-Ältesten haben (s. § 402) erwählen die Vorsteher, in Gutsgemeinden, die aus mehreren Dorfsgemeinden bestehen, die Bevollmächtigten, in Fällen, wo der Gemeinde-Älteste verhindert wird, seine Amtspflichten zu erfüllen, einen einstweiligen Stellvertreter, der nur der Bestätigung der Gutspolizei bedarf. Dieses hat in Dagen jedes Mal auch in Betreff der Vorsteher zu geschehen, bevor die Gemeindebeamten sich auf den Fischfang begeben.

Ib. § 42 u. 77, s. Verf. d. B.-Com. 31. v. Aug. 1821.

§. 419.

Der Gemeinde-Älteste und dessen Gehülfen können nur vom Kreisgericht vor dem Ablauf ihrer dreijährigen Amtszeit, nach Beprüfung der Zulässigkeit der deßhalb angeführten Gründe, entlassen werden. Ein legaler Grund der Demission ist auch Abzug aus der Gemeinde, indem das Kündigungsrecht den Gemeindebeamten durch ihre Ämter nicht verkürzt wird.

Verf. der B.-Com. d. d. 16. März 1817 u. Publ. der Gouv.-Reg. d. d. 22. April. 1830.

§. 420.

Der Gemeinde-Älteste und seine Gehülfen können in erforderlichen Fällen durch die Gutspolizei in der Ausübung ihrer Amtspflichten suspendirt werden, wovon diese der Landespolizei jedoch sogleich Anzeige zu machen hat, welche dann dem Befinden der Umstände nach das Gesetzliche verfügt. Die Absetzung oberwähnter Gemeindebeamten hingegen gebührt nur dem Kreisgerichte nach gehöriger Untersuchung und Entscheidung.

B.-G.-B. §. 45.

§. 421.

Geht ein Gemeindebeamter während seiner Amtsführung mit Tode ab, oder wird er sonst zur gänzlichen Niederlassung seines Amts genöthigt, so muß sogleich eine neue Wahl veranstaltet werden.

Cf. Livl. Entwurf §. 380

b) Functionen und Rechte der Gemeindebeamten.

§. 422.

Der Gemeinde-Älteste ist der Vertreter der Gemeinde. Als solcher hat er für die Wahrnehmung der Rechte, Gerechtsame und Interessen derselben zu sorgen, ohne alles Ansehen der Person.

§. 423.

Erachtet er es bei Erfüllung seiner Obliegenheit für nothwendig sich mit den Vorstehern zu berathen, so ladet er sie zu einer gemeinschaftlichen Berathung ein.

§. 424.

Der Gemeinde-Älteste führt den Vorsitz in den Gemeindeversammlungen und leitet die Verhandlungen. Alle ihm gesetzlich gewordenen Aufträge hat er zu vollführen.

§. 425.

Dem Gemeinde-Ältesten liegt ferner eine polizeiliche Aufsicht über sämmtliche Mitglieder der Gemeinde, wie über alle Anstalten und Einrichtungen zur Wohlfahrt und Sicherheit der Gemeinde ob. Er übt die Handhabung der präventiven Polizei außerhalb Gerichts aus, und hat jedes Gemeindeglied seinen gesetzlichen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 426.

Endlich ist er der Vorsitzer des Bauergerichts. Über die Functionen und Obliegenheiten desselben s. §§. 464—473, 693—714, 760 - 778.

§. 427.

Der Gehülfe des Gemeinde-Ältesten geht letzterem bei der Erfüllung aller seiner **sub** §. 422—425 erwähnten amtlichen Obliegenheiten auf dessen Verlangen zur Hand, und ist nöthigenfalls sein gesetzlicher Stellvertreter.

§. 428.

Von der Verwaltung ihres Amtes müssen die Gemeinde-Ältesten jährlich den Vorstehern und bei Niederlegung ihres Amtes der ganzen Gemeinde, resp. den Bevollmächtigten der einzelnen Dorfsgemeinden Rechenschaft ablegen. Die Gehülfen sind dagegen den Gemeinde-Ältesten selbst verantwortlich.

B.-G.-B. § 44 u. 78.

§. 429.

Die vereidigten Gemeindebeamten müssen von der Gemeinde besoldet werden Die Größe und Vertheilung der Besoldung, sowie die Art der Beschaffung derselben wird auf jedem Gute von der Gemeinde nach Bestätigung des Gutsherrn festgesetzt. Wenn gegen einen dieser Gemeindebeamten am Ende seines Dienstjahres sich ein gegründeter Tadel vor dem Gemeindegericht erweisen läßt, so kann ihm nach Befin-

den desselben der Gehalt für dieses Jahr von der Gemeinde verkürzt werden.

Gemeinde-Ordnung 1847 §. 3, s. auch B.-G.-B. § 43.

§. 430.

Die Amtspflichten und Rechte eines Gemeinde-Ältesten in Gutsgemeinden, die aus mehreren Dorfsgemeinden bestehen, sind dieselben, wie die oben angeführten, und sind ihm in dieser Hinsicht die Gemeinde-Ältesten der einzelnen Dorfsgemeinden untergeordnet. Nur ist das Recht desselben, die Bevollmächtigten der einzelnen Gemeinden zusammen zu berufen, so weit beschränkt, daß er zuvor der Gutspolizei davon Anzeige zu machen hat, welche auch Zeit und Ort dazu bestimmt.

B.-G.-B. §. 79 u. 80.

§. 431.

Die Vorsteher haben gleich dem Gemeinde-Ältesten unter seiner Leitung nach außen gerichtlich oder außergerichtlich die Gemeinde zu vertreten. Außerdem haben sie aber auch selbstständig in allen Fällen, welche nicht die Versammlung der ganzen Gemeinde erfordern, die Rechte der sämmtlichen Mitglieder zu vertreten, namentlich den Anordnungen des Bauergerichts als Verwaltungsbehörde gegenüber, und haben sie daher über die richtige Vertheilung der öffentlichen Leistungen und Abgaben ꝛc. zu wachen, und die Rechte der Gemeinde als solcher, überall wo sie ihnen beeinträchtigt erscheinen, zu vertreten, nach Maaßgabe der in vorkommenden Fällen näher bestimmten Vorschriften.

Cf. B.-G.-B. § 34 u. Livl. Entw. § 349 u. 358.

§. 432.

Alle vorstehend genannten Gemeindebeamten können, während der Verwaltung ihrer Ämter, nicht mit Leibesstrafe belegt werden. Personen, die als Gemeinde-Älteste ihr Triennium ohne Tadel abgedient haben, behalten dieses Vorrecht für ihre Lebenszeit.

B.-G.-B. 340 emend.

§. 433.

Dieses Vorrecht cessirt aber, sobald einer dieser Beamten gerichtlich seines Amtes entsetzt worden ist. Namentlich hat das Kreisgericht bei Absetzung eines Gemeinde-Ältesten jedes Mal zugleich zu bestimmen, ob diese Absetzung eine hinlängliche Strafe, oder ob gedachtes Gericht ihm entweder eine polizeiliche und welche zuerkenne, oder ob es finde, daß er criminaliter behandelt werden müsse.

Verfügung der Bauer-Commission d. d. 21. Jan. 1818.

§. 434.

Gemeindebeamten, auch wenn sie in einer dem Hofe schuldigen Arbeit begriffen, oder sonst in ein Verhältniß getreten sind, welches sie im Allgemeinen als Bauergemeindeglieder der Strafgewalt des Gutsherrn unterwerfen würde, können dennoch nicht mit den in der Autorität des Bauergerichts und des Gutsherrn als Dienstherrn liegenden Züchtigungen, als Geld- und Gefängniß-Strafen belegt werden, sondern sind bei etwanigen Versehen oder Vergehen von dem Hakenrichter zu bestrafen. — Zur Vermeidung aller Collissionen soll ein im Dienst stehender Bauerbeamte, außer den aus ökonomischen Verhältnissen sich herschreibenden Prästationen bei den Feldarbeiten oder Bauerleistungen, sich niemals einer

persönlichen Dienstbarkeit unterziehen, welche ihn in das Verhältniß eines Dienstboten zum Herrn stellt.

Vom Gen.-Gouv. best. Verf. der B.-Com. d. d. 29. Oct. 1829.

§. 435.

Die Gemeinde-Ältesten sind verpflichtet das Zeichen ihres Amtes zu tragen, indem sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen bei Klagen und Straffällen von den Behörden aus Unkenntniß ihres Amtes körperliche Strafen zuerkannt und an ihnen vollzogen werden.

Publ. d. d. 10. Nov. 1817.

§. 436.

Die besonders gewählten Dorfvorsteher haben nicht nur dem Gemeinde-Ältesten und den Gemeindevorstehern auf deren Aufforderung in allen Angelegenheiten des Gemeindeinteresses, soweit dieselben das Dorf oder die Gesinde, für welche sie gewählt worden sind, betreffen unweigerlich an die Hand zu gehen, sondern liegt ihnen insbesondere noch beim Wege- und Brückenbau die specielle Aufsicht und Verantwortung für die Ausführung der Arbeit, die Aufsicht und Sorge für Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften über das Weiden und Hüten des Viehes, für Instandhaltung der für nothwendig befundenen Zäune und Pforten, als endlich überhaupt für Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung in ihrem Bezirke ob.

§. 437.

Die Dorfsvorsteher (Külla Kubjas) sind indeß nicht von der Leibesstrafe eximirt.

§. 438.

Allen und jeden Gemeindebeamten sind alle Auslagen und Kosten, die sie bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten im wirklichen Interesse der Gemeinde gemacht und getragen, von derselben durch Umlage zu ersetzen. Ob aber die Gemeinde- oder Dorfsvorsteher besonders besoldet werden sollen, hängt ganz von dem Willen der Gemeinde ab.

B.-G.-B. §. 43 emendirt.

IV. Versammlungen der Gemeinde.

§. 439.

Sowohl die ganzen Bauergemeinden, als auch einzelne Classen derselben können, je nachdem die Angelegenheiten der ersteren oder einzelner Classen solches erheischen, in Versammlungen zur Berathung und Beschlußnahme über solche Angelegenheiten zusammen treten.

S. B.-G.-B. § 47 Cf. auch Livl. Entw. § 333.

§. 440.

Wenn der Gemeinde-Älteste eine solche Versammlung für nöthig erachtet, so beruft er die Vorsteher zusammen und trägt bei ihnen auf eine Versammlung an, wobei er ihnen die der Versammlung vorzulegenden Punkte bekannt machen muß. Wenn ein Drittheil der Vorsteher für die Versammlung und den Vortrag der Angelegenheiten vor derselben stimmt, so darf die Gemeinde oder dürfen die bezüglichen Classen durch den Gemeinde-Ältesten versammelt werden.

B.-G.-B. §. 47 emendirt

§. 441.

Es muß jedoch vorher der Gutspolizei davon die Anzeige gemacht werden, die nach Berücksichtigung der Umstände, entweder ihre Einwilli-

*

gung giebt, oder sie verweigert. Im ersten Falle bestimmt sie zugleich die Zeit und den Ort, wann und wo die Versammlung gehalten werden soll.

Ib. §. 48.

§. 442.

Wird jedoch der Gutspolizei angezeigt, daß die Gemeinde-Versammlung zur Besetzung von erledigten Richterstellen oder Wahl der Gemeindebeamten gehalten werden soll, so darf dieselbe ihre Einwilligung nicht verweigern. Sie bestimmt jedoch stets Zeit und Ort der Versammlung.

Ib. §. 49.

§. 443.

Wer ohne Vorwissen und Genehmigung der Gutspolizei Gemeindeversammlungen heimlich oder öffentlich veranstaltet, wird als Ruhestörer angesehen und als solcher zu weiterem gesetzlichen Verfahren dem Hakenrichter **districtus** übersandt.

Cf. Livl. Entwurf §. 335.

§. 444.

In der Versammlung hat der Gemeinde-Älteste oder sein gesetzlicher Stellvertreter die **deliberanda** vorzutragen, die Verhandlungen zu leiten und die Sache zur Abstimmung zu bringen.

B.-G.-B. §. 50 emendirt.

§. 445.

Auch jedem einzelnen Gemeindegliede steht das Recht zu, durch den Gemeinde-Ältesten Vorschläge zu machen, doch müssen die Vorsteher den Vorschlag vorher genehmigt haben.

Ib. §. 58.

§. 446.

Stimmberechtigt ist ein jedes majorenne Gemeindemitglied, insofern es anwesend ist, und nicht etwa Armenunterstützung genießt. Sämmtliche Gemeindebeamten, auch der Vorsitzer, stimmen mit.

B.-G.-B. § 51 emend.

§. 447.

Wittwen, welche als Wirthinnen den Gesinden vorstehen, erscheinen nicht persönlich, sondern nehmen ihre Gerechtsame in der Versammlung durch Curatore oder Stellvertreter wahr. Diese Curatore haben indeß als solche keine besondere Stimme bei Fassung eines Beschlusses von Seiten der Versammlung.

Cf. Livl. Entwurf § 336.

§. 448.

In Angelegenheiten, welche bloß das Interesse einzelner Classen betreffen, stimmen nur die Mitglieder dieser Classe. In der Pächter-Classe stimmen nur diejenigen Pächter, deren Pachtländereien nicht geringer sind, als das für neu zu fundirende Pachtstellen festgesetzte Minimum.

In allen gemeinsamen Angelegenheiten wird in der Gesammtheit der Versammlung gestimmt.

Cf. ib. §. 338.

§. 449.

Bei jeder Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit über Annahme oder nicht Annahme eines zur Verhandlung gebrachten Antrags. Bei Stimmenparität entscheidet die Gutspolizei.

B.-G.-B. §. 52.

§. 450.

Der in der Gemeinde-Versammlung gefaßte Beschluß muß den Vorstehern vorgelegt werden. Findet die Mehrheit der Vorsteher, daß aus diesem Beschlusse der Gemeinde Nachtheil erwachsen könnte, so haben sie das Recht, die Angelegenheit noch einmal durch den Gemeinde-Ältesten vortragen zu lassen. Bleibt die Versammlung bei ihrem einmal gefaßten Beschlusse, so wird derselbe der Gutspolizei zur Bestätigung vorgelegt und nach erlangter Bestätigung in Erfüllung gebracht.

Ib. §. 53.

§. 451.

Der Gutspolizei steht indeß gleichfalls das Recht zu, zu verlangen, daß der Vorsitzer den Gegenstand noch einmal der Versammlung zur Berathschlagung vorlege. Verweigert sie den Gemeindebeschlüssen ihre Beistimmung, und erachtet die Gemeinde sich dadurch in ihren Rechten verletzt, so ist es ihr gestattet, beim Gemeindegericht deshalb einzukommen, welches nöthigenfalls von sich aus die fehlende Beistimmung ergänzen kann. Dasselbe Recht steht auch den Versammlungen der einzelnen Classen zu.

Cf. Livländischen Entwurf §. 342. s. auch B.-G.-B. §. 54.

§. 452.

Wo es sich jedoch nur um Besetzung von Richterstellen handelt, bei welchen die Wahl von der Gemeinde allein abhängt, bedarf es keiner Bestätigung von Seiten der Gutspolizei und ist derselben nur eine bezügliche Anzeige zu machen.

B.-G.-B. §. 55.

§. 453.

Jedes Gemeindeglied muß sich dem bestätigten Versammlungsbeschluß unterwerfen. Dem einzelnen steht desfalsige Beschwerde beim Gemeindegericht nur dann zu, wenn er beweisen kann, daß der Beschluß den gesetzlich zuerkannten Rechten der ganzen Gemeinde oder ihrer einzelnen Mitglieder zuwiderläuft. Findet das Gemeindegericht die Beschwerde unrechtfertig, so bestraft es den Beschwerdeführer nach Maaßgabe der Umstände.

Ib. §. 56. cf. auch Livl. Entwurf §. 343.

§. 454.

Wenn der Gemeindebeschluß nur einen gemeinsamen Beitrag zum Gegenstande hat, so ist das einzelne Gemeindeglied nur in sofern zur Theilnahme verpflichtet, als der Beschluß durch $\frac{2}{3}$ der Stimmen gefaßt worden.

Cf. Livl. Entwurf §. 344.

§. 455.

In Angelegenheiten, welche bloß das Interesse der zur Gemeinde gehörenden selbstständigen Grundeigenthümer betreffen, ist es diesen gestattet, in derselben Weise wie die ganze Gemeinde, für sich gesonderte Versammlungen zu halten, in welchen sie allein zu stimmen und nach Stimmenmehrheit zu entscheiden haben.

Cf. ib. §. 339.

§. 456.

In Gutsgemeinden, die aus mehreren Dorfgemeinden bestehen, repräsentiren die Bevollmächtigten der letzteren in allen Fällen die Guts-

gemeinde, welche niemals sich in gesammter Anzahl versammeln darf, als wenn die Gutspolizei es ausdrücklich verlangt. Die Beschlüsse sämmtlicher Bevollmächtigten werden als Beschlüsse der Gutsgemeinde angesehen, und ein jedes Mitglied ist gehalten, sich denselben zu unterwerfen und ihnen Folge zu leisten. Es steht indeß auch hier jedem einzelnen Gemeindegliede frei, durch den Gemeindeältesten den Bevollmächtigten Vorschläge zu machen.

Im Übrigen finden sämmtliche obige Bestimmungen auch hier ihre Anwendung, namentlich auch der §. 454.

B.-G.-B. §. 69 u. 84.

§. 457.

In allen Fällen steht es der Gutspolizei zu, wo sie es nothwendig findet, ohne eine Rücksprache mit den Vorstehern genommen zu haben, die Gemeinde durch den Gemeinde-Aeltesten zu versammeln, und ihr von sich aus Vorschläge zu machen.

Ib. §. 59.

V. Beschwerdeführung Seitens der Gemeinde.

§. 458.

Die Gemeinde ist befugt, über Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame vor Gericht Klage zu führen; sie muß sich aber hierbei ebenso, wie jedes ihrer einzelnen Mitglieder, genau nach den in der Proceß-Ordnung enthaltenen Vorschriften richten, und an die Oberbehörde erst dann sich wenden, wenn sie von der Unter-Instanz widerrechtlich abgewiesen zu sein glaubt.

Cf. B.-G.-B. §. 60 u. Livl. Entw. §. 345.

§. 459.

Hiebei ist der Gemeinde-Älteste, nach erfolgter Zustimmung der Vorsteher und nach einer durch letztern gemachten Anzeige an die Gutspolizei der gesetzliche Vertreter der Gemeinde, und bedarf es für ihn keines speciellen Auftrags und Vollmacht der Gemeinde, um auf die von ihm angebrachte Klage eine gerichtliche Untersuchung zu veranlassen. In allen Fällen jedoch, wo die Gemeinde sich durch Anordnungen des Bauergerichts beeinträchtigt glaubt, dessen Vorsitzer der Gemeinde-Älteste ist, hat einer der Vorsteher, durch Wahl unter sich dazu bestimmt und bevollmächtigt, das Interesse der Gemeinde zu verfolgen.

B.-G.-B. §. 60 emendirt.

§. 460.

Außerdem ist es der Gemeinde gestattet, in dringenden Fällen durch zwei aus ihrer Mitte erwählte Deputirte bei dem Civil-Oberbefehlshaber des Gouvernements Beschwerde zu führen. Die Deputirte müssen vorzugsweise aus den Gemeindebeamten gewählt werden, insofern es ihnen ihre Amtsgeschäfte erlauben und sie nicht selbst Beklagte sind. Der Gutspolizei geschieht hierüber Anzeige; sie hat, daß solches geschehen sei, der Deputation zu bescheinigen und wird ohne solche Bescheinigung ihre Klage nicht angenommen. Verweigert die Gutspolizei dieselbe, so wird sie vom Kirchspielspolizeigerichte suppliirt.

Ib. §. 61.

§. 461.

Mehr als zwei Delegirte dürfen sich aber keinesfalls in Gemeindeangelegenheiten an den Oberbefehlshaber des Gouvernements wenden und soll mit den Übertretern solcher Vorschrift nach aller Strenge der Gesetze verfahren werden.

Ibidem.

§. 462.

Einzelne Mitglieder, welche ohne besonders dazu erwählt und deputirt zu sein, im Namen der Gemeinde Beschwerde führen, werden als unbefugte Kläger abgewiesen, oder auch nach Maaßgabe der Umstände als Unruhestifter bestraft.

Ibidem.

§. 463.

Es ist den Bauergemeindegliedern auch gestattet, sowohl in eigenen, wie in Gemeindeangelegenheiten, auf Grundlage der allgemeinen bezüglichen Bestimmungen, schriftlich mit Bitten und Klagen beim Oberbefehlshaber des Gouvernements einzukommen; jedoch müssen dieselben stets in der Muttersprache der Eingeber abgefaßt sein, widrigenfalls sie ohne Berücksichtigung bleiben.

S. die Bemerkungen des oberen Comités II. 10.

VI. Von dem Bauergericht als Verwaltungsbehörde.

§. 464.

Auf jedem Gute, oder auf mehreren vereinigten Gütern, wenn diese zusammen eine Bauergemeinde bilden, besteht ein Bauergericht, welches gleichzeitig die Verwaltungsbehörde der Gemeinde und die erste Instanz der Polizei und Civil-Justiz in allen die Bauergemeinde angehenden Sachen bildet.

Cf. Livl. E. §. 365.

§. 465.

Das Bauergericht besteht aus dem Gemeinde-Ältesten als Vorsitzer und zwei Beisitzern. In Betreff der Wahl und deren Bestätigung, der Verpflichtung zur Annahme, der Amtsdauer, der Beeidigung, der Neuwahl im Fall des Todes ꝛc. finden auf die Beisitzer die obigen §§. 401 — 421 über die Wahlen ꝛc. der Gemeindebeamten gleiche Anwendung, mit der einzigen Modification, daß die Beisitzer, wenn sie ihr Amt 3 Jahre lang verwaltet haben, nach einem Zwischenraum von 3 Jahrrn das Amt wieder übernehmen müssen.

§. 466.

Für jedes Bauergericht werden zwei Substitute gewählt, welche als jüngste Beisitzer eintreten, sobald das eigentliche Mitglied entweder durch Krankheit oder sonstige dringende Vorfälle an der Wahrnehmung seines Amtes behindert oder durch zu nahe Verwandschaft u. s. w. genöthigt ist, in einer Streitsache sich seines Richteramtes zu begeben. Mit der Wahl der Substitute, ihrer Bestätigung und Vereidigung sobald sie eintreten, wird es eben so gehalten, wie bei den eigentlichen Beamten.

Cf. Livl. Entwurf §. 377.

§. 467.

In legaler Abwesenheit des Vorsitzers, oder wenn derselbe zur Untersuchung gezogen und demnach vom Amte suspendirt ist, tritt bis zu

ausgemachter Sache, und wenn diese bis zur nächsten ordinairen Wahl nicht beendigt ist, bis zum Wahltermine der älteste Beisitzer als Vorsitzer und der älteste Beisitzer-Substitut als wirklicher Beisitzer ein.

Cf. ib. §. 378.

§. 468.

Die Bauergerichts-Beisitzer werden gleichfalls besoldet und findet auf sie der §. 429 seine volle Anwendung. Der Substitut genießt jedoch den Gehalt des eigentlichen Beamten für die Zeit des Dienstes nur dann, wenn er 3 Monate fortdauernd seine Stelle vertreten hat.

Cf. ib. §. 381.

§. 469.

Wenn keines der Bauergerichts-Glieder selbst zu schreiben oder zu rechnen versteht, so liegt es der Gemeinde ob, einen Schreiber anzustellen, welcher in allen vorfallenden Rechnungssachen, wie z. B. in Rücksicht des Magazins und der Gebietslade, sowie bei Aufzeichnung der gerichtlichen Verhandlungen des Bauergerichts, das Nöthige besorgt.

Cf. ib. §. 382.

§. 470.

Die Bauergerichtsschreiber werden, wo solche nöthig, auf Kosten der Gemeinde angestellt. Die Wahl derselben ist der Gemeinde völlig freigegeben, nur muß sie dazu die Genehmigung und Bestätigung der Gutspolizei einholen.

Cf. ib. §. 383.

§. 471.

Das Bauergericht hält nach je 4 Wochen eine regelmäßige Sitzung, außerdem tritt es zusammen, so oft es erforderlich ist, oder die Gutspolizei es für nöthig erachtet. — Der Gemeinde liegt es ob, sich in Betreff eines angemessenen Locals entweder mit dem Gutsherrn zu benehmen, oder selbst für ein solches Sorge zu tragen.

Cf. Landtagsschluß 1847 pag. 20 I c.

§. 472.

Das Bauergericht hält seine Sitzungen mit einem Ehstnischen Gerichtsspiegel, und führt ein mit dem Wappen des Gouvernements versehenes Siegel, auf dem als Umschrift der Name des Gutes, für welches es bestellt worden, steht.

Cf. ib. u. Livl. Entwurf §. 389

§. 473.

Die besonderen Verpflichtungen des Bauergerichts als Verwaltungsbehörde bestehen in Folgendem:

1) Das Bauergericht sorgt für die Ausbesserung und den guten Zustand der Heerstraßen und aller andern Wege, und beauftragt einen der Dorfsvorsteher mit der Ausführung der zu diesem Behufe zu treffenden Anordnungen;
2) deßgleichen liegt demselben Namens der Gemeinde, nach den deßfalls besonders gegebenen Vorschriften, die Verwaltung der Gebietslade und des Vorrathsmagazins, sowie die Verpflegung der Armen ob;
3) das Bauergericht führt die Umschreibungslisten, die Classenverzeichnisse, sowie die Verzeichnisse der eisernen Inventarien in der Gemeinde, und fertigt jährlich über selbige, sowie über die in der

Gemeinde vorgefallenen Geburten und Sterbefälle einen Verschlag an, damit nach dieser den wirklichen Bestand der Gemeinde bezeichnenden Übersicht die Kronsabgaben und Rekrutenaushebungen berechnet und veranstaltet, sowie auch alle übrigen Verpflichtungen angeordnet werden können. Diese Listen übergiebt das Bauergericht spätestens am 1. Mai an die Gutspolizei zur Weiterbeförderung gehörigen Orts oder sonstigen Gebrauchnahme;

4) das Bauergericht wacht darüber, daß das zum Gute gehörende Bauerpachtland nicht anders als nach den betreffenden gesetzlichen Vorschriften genutzt wird, und ergreift nöthigenfalls die zur Wahrung solcher Vorschrift nöthigen Mittel (s. § 43);

5) das Bauergericht hat in Fällen, wo Gesindestellen innerhalb des Bauerpachtlandes vacant geworden, für die terminmäßige Herbeischaffung qualificirter Pächter nach den gesetzlichen Vorschriften zu sorgen, oder in Ermangelung dessen, nach resp. Entscheidung des Gemeindegerichts, für die Erfüllung der etwa auferlegten **incommoda** Sorge zu tragen;

6) es wacht unter Oberaufsicht der Gutspolizei darüber, daß die in der Gemeinde vorhandenen eisernen Inventarien stets complet und in Ordnung erhalten werden und sorgt bei vorkommender Verschleuderung, oder wenn das eiserne Inventarium durch Unglücksfälle incomplet geworden, für sofortige Ergänzung desselben aus dem Vermögen und den Einnahmen des Inhabers, indem es erforderlichen Falls einen Curator für dessen Geschäftsführung constituirt oder auf seine Einnahmen Beschlag legt;

7) das Bauergericht führt zwei vom Gemeinderichter besiegelte Schnurbücher über jedes innerhalb der Gemeinde geimpfte Kind, wobei die Namen der Eltern desselben ausdrücklich angegeben sind;

8) das Bauergericht sammelt von den Mitgliedern der Gemeinde, der Gutsherr aber von den Hofsleuten die auf sie fallenden Kronsabgaben ein. Es verantwortet für die pünktliche Erfüllung aller öffentlichen und allgemeinen Obliegenheiten der Gemeinde, sowie für die Vertheilung und Leistung der bei einzelnen Gemeindegliedern eintretenden Abgabenausfälle, durch die solidarisch mitverhafteten übrigen Gemeindeglieder;

9) das Bauergericht hält die einzelnen Glieder der Gemeinde zur Erfüllung ihrer öffentlichen Obliegenheiten, als Schießstellung, Arrestantentransport, Einquartirungen u. s. w. an, und sammelt die Prediger-, Kirchen-, Schul- und Postirungs-Abgaben ein;

10) es überwacht sämmtliches Gemeindeeigenthum, Gebäude, Weiden, Waldanwuchs ꝛc. und hat darauf zu sehen, daß die etwanige Nutzung solcher Gemeindegüter stets in der eingeführten Ordnung stattfinde. Eine Veränderung solcher Nutzung oder die Entäußerung des Gemeindegutes selbst darf nicht ohne vorhergängige Anzeige beim Gutsherrn und Gemeinderichter, und Genehmigung derselben bewerkstelligt werden.

Cf. Livl. Entwurf §. 387.

§. 474.

Hinsichtlich der eigentlichen polizeilichen Verpflichtungen, sowie der Competenz des Bauergerichts als erste Civil-Justiz-Instanz (s. §§ 693 — 714 u. 760 — 778).

§. 475.

Über die gesetzliche Stellung der Bauergemeinde zum örtlichen Gutsherrn und der Gutspolizei, sowie deren Competenz gegenüber der Gemeinde (s. §§. 715 — 741).

C. Dienstordnung.

I. Über den Dienstvertrag.

§. 476.

Jedes Ehstländische Bauergemeindeglied ist befugt, in Gemäßheit der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften innerhalb und außerhalb des Gutes, zu welchem seine Gemeinde gehört, mit einem Jedem, weß Standes er sei, einen Vertrag über erlaubte Dienstleistungen einzugehen.

a) Begriff und etwaniger gesetzlicher Inhalt der Verträge.

§. 477.

Als Dienstvertrag ist jede Vereinbarung anzusehen, in welcher persönliche Leistungen ausbedungen werden, ohne Unterschied, ob der Lohn für diese Leistungen in Geld, Naturalien oder in zur Nutzung eingeräumtem Lande besteht.

§. 478.

Die in einem Dienstvertrage ausbedungenen persönlichen Leistungen können sein solche,

1) welche das ganze Jahr hindurch entweder ununterbrochen fortlaufend, oder in bestimmten regelmäßig folgenden Zeitabschnitten geleistet werden;
2) welche nur zu gewissen Zeiten, oder
3) jeder Zeit, nach Verlangen des Dienstherrn, oder aber der Dienenden gegen jedesmaligen zum Voraus bestimmten Lohn, zu prästiren sind;
4) solche, welche zu gewissen Zeiten gegen einen bestimmten Antheil an dem verarbeiteten Gegenstande oder dem Ernteertrage verlangt werden können, und
5) welche in gewissen festgesetzten Arbeiten zu leisten sind.

Cf. Livl. Entwurf §. 393.

§. 479.

Dienstlöhnung durch zur Nutzung eingeräumtes Land kann Hofsknechten Seitens des Gutsherrn nur auf Hofsland, nicht aber auf dem Bauerpachtlande angewiesen werden

Cf. ib. §. 394.

§. 480.

Es bleibt indeß, damit namentlich den Pächtern von bestehenden Pachtstücken unter dem Betrage des für neu zu fundirende Pachtstellen festgesetzten Minimums, nicht eine der ergiebigsten Erwerbsquellen abge-

schnitten werde, gesetzlich gestattet, daß auch Inhaber von Pachtländereien sich persönlich beim Gutsherrn verdingen können. Jedoch wird dieses Recht zur Vermeidung jeglicher Umgehung des im §. 479 ausgesprochenen Grundsatzes, dahin beschränkt, daß kein Pächter von Landstücken innerhalb des Bauerpachtlandes, wie groß oder klein dieselben sein mögen, sich anders als in der Qualität freier Lohnarbeiter beim Gutsherrn verdingen darf; das heißt entweder durch Accord für eine ganz bestimmte Arbeit, oder von Woche zu Woche als Tagelöhner für einen durch Übereinkunft festgesetzten Tagelohn. Jede auf längere Zeit contrahirte Dienstverdingung von Pächtern an die Gutsherrschaft ist gesetzlich unstatthaft.

§. 481.

Dem Bauergericht liegt es ob, über Aufrechthaltung dieser Bestimmung zu wachen und hat es, falls es dieselbe verletzt glaubt, hierüber bezügliche Anzeige beim Gemeindegericht zu machen, welches nach Befinden der Umstände einen solchen widergesetzlichen Dienstvertrag annulliren kann.

§. 482.

Pächter und bäuerliche Grundeigenthümer dürfen nur diejenigen ihrer Knechte mit Land lohnen, welche ihnen das ganze Jahr hindurch ununterbrochen oder in bestimmten regelmäßig sich folgenden Zeitabschnitten Dienste zu leisten haben. Für alle sonstigen Leistungen ist die Anweisung von Land als Dienstlohn verboten.

Cf. Livl. Entw. § 395.

§. 483.

Für jährliche Dienstverträge gilt stets der 23. April als gesetzlich bestimmter Anfang- und End-Termin des Dienstvertrags. Neu eintretende Gemeindeglieder dürfen sich nicht auf kürzere Zeit als 3 Jahre verdingen, wovon sie jedoch das Bauergericht dispensiren kann.

Gem.-Ordnung 1847, § 42 u. 19.

b) Über den Abschluß von Dienstverträgen.

§. 484.

Nur solche Personen können sich als Dienstboten verdingen, welche über sich zu verfügen berechtigt sind; also Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, nicht ohne Einwilligung des Vaters; Minderjährige nicht ohne Genehmigung ihrer Vormünder; verheirathete Frauen nicht ohne Zustimmung ihrer Männer, und Personen, die in Dienst stehen, nicht ohne Beweis über das Ende ihrer Dienstzeit oder über ihre Entlassung, oder über die Genehmigung des Dienstherrn.

Cf. Livländischen Entwurf §. 414.

§. 485.

Dienstsuchende, welche früher nicht gedient haben, müssen durch ein Zeugniß des Bauergerichts, unter welchem sie seither gelebt, darthun, daß ihrer Annahme kein Bedenken entgegen stehe. Ohne solches Zeugniß macht des Vaters, der Vormünder, des Mannes Widerspruch den Dienstcontract ungültig.

Cf. ib. §. 415.

§. 486.

Dienstverträge werden entweder schriftlich oder durch Verabredung vor zwei Zeugen oder endlich vor dem Bauergericht abgeschlossen, um in streitigen Fällen vor Gericht als rechtsbeständig angesehen werden zu können. Indeß ist auch das eigene Zugeständniß vor Gericht von Seiten des in Anspruch genommenen oder resp. der beiden Contrahenten hinlänglich, dem Vertrage seine Kraft zu geben.

§ 487.

Ein empfangenes Handgeld dient als Bekräftigung des geschlossenen Vertrages, insofern er sonst rechtsgültig zu Stande gekommen, kann aber keinem sonst nicht zu Recht beständigen Vertrage die fehlende Gültigkeit ersetzen. Das etwa gezahlte Handgeld wird im ersteren Falle in der Regel vom Lohne abgerechnet; keiner beider Theile kann sich durch Entsagung oder Zurückgabe des Handgeldes vom Dienstvertrage befreien.

§. 488.

Bei allen Dienstverabredungen müssen Lohn, Dauer und Art des Dienstes namentlich bestimmt sein.

B.-G.-B. § 182 emend.

§. 489.

Auf Verlangen ist der Dienstherr gehalten, dem Dienenden einen Schein über den verabredeten Dienst und den Dienstlohn zu geben.

B.-G.-B. § 183.

§. 490.

Wollen Dienstboten ihrer Dienstherrschaft kündigen, so müssen sie solches in gesetzlicher Frist vor Ablauf des Contracts thun. Ist weder vom Dienstherrn noch vom Dienstboten der Vertrag rechtzeitig gekündigt, so wird er auch nach Ablauf der verabredeten Dienstzeit als stillschweigend auf eben so lange erneuert angesehen, als die abgelaufene Dienstzeit bestimmt war; war jedoch der Dienstvertrag auf mehrere Jahre abgeschlossen, so gilt er in diesem Falle nur als auf ein Jahr erneuert.

B.-G.-B. § 185 emend.

d) Rechte und Pflichten der Contrahenten.

§. 491.

Wenn der Dienstbote zu der durch Übereinkunft festgesetzten oder gesetzlich bestimmten Dienstantrittszeit ausbleibt oder sich weigert, den verabredeten Dienst anzutreten, so ist er polizeilich zur Erfüllung seiner übernommenen Verbindlichkeit anzuhalten. Beharrt er jedoch bei seinem Ausbleiben oder seiner Weigerung, so hat er seinem Dienstherrn die dadurch verursachten Kosten nebst Versäumniß zu vergüten, oder er zahlt, falls der Dienstherr ihn nicht mehr behalten will, außer dem empfangenen Handgelde und der Entschädigung des Dienstherrn, einen Rubel S.-M. in die Gebietslade. Beweist er indeß, daß er ohne seine Schuld den Dienst anzutreten verhindert worden und hat der Dienstherr noch keinen anderen Dienstboten angenommen, so kann der Dienstherr nur den Ersatz der verursachten Kosten verlangen, muß ihn aber im Dienste behalten. Hatte der Dienstherr aber schon einen anderen Dienstboten angenommen, so hat er ihm auch das Handgeld zurück zu zahlen und der Dienst ist als aufgelöst zu betrachten.

Cf. Gem.-O. 1847 §. 59 u. Livl. Entw. § 421.

§. 492.

Meldet sich aber der Dienstbote zur gehörigen Zeit, und der Dienstherr weigert sich, ihn anzunehmen, so muß er den Dienstboten so schadlos halten, als wenn er vor der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen wäre.

Ib.

§. 493.

Gleiche Strafe mit dem ausbleibenden leidet derjenige Dienstbote, welcher bei mehreren Dienstherren zugleich sich verdingt. In diesem Falle behält ihn der, mit dem er den ersten rechtsgültigen Vertrag abgeschlossen.

§. 494.

Der Dienstherr kann jedoch von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen er berechtigt sein würde, den Dienstboten vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen, welchenfalls er das gegebene Handgeld auch zurückfordern kann.

Cf. Livl. Entwurf §. 423.

§. 495.

Wer eines Andern Dienstboten zu sich lockt, wird auf erhobene Klage mit angemessener Polizei- oder Geldstrafe belegt.

Cf. ib. § 424.

§. 496.

Der Dienstbote muß treu, fleißig, friedfertig, aufmerksam, bescheiden und gehorsam sich betragen, ohne des Dienstherrn Erlaubniß sich nicht entfernen oder die ihm gewordene Erlaubniß überschreiten, den häuslichen Einrichtungen und Anordnungen sich unterwerfen und überhaupt jedes demselben übertragene, seinen Kräften und Fähigkeiten angemessene Geschäft übernehmen und mit Mühe und Fleiß ausführen, insofern solches nicht ausdrücklich anders verabredet worden.

Cf. B.-G.-B. §. 184 u. Gem.-O. 1847 § 60, auch Livl. Entw. § 425.

§. 497.

Auch außerhalb Dienstes ist der Dienstbote gehalten seines Brodherrn Bestes zu fördern, so wie Schaden und Nachtheil nach Kräften abzuwenden. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist der Dienstbote seinem Brodherrn anzuzeigen verpflichtet, und haftet er bei erweislicher Kenntniß und Nichtanzeige für den durch letztere unverhüteten Schaden, bei Unvermögen des Schuldigen.

Gem.-O. §. 61.

§. 498

Fügt der Dienende seinem Herrn vorsätzlich oder aus grobem Versehen, oder auch durch Übertretung ausdrücklicher Befehle, Schaden zu, so muß er denselben entweder durch Abkürzung des Lohnes büßen, oder sobald die verabredete Dienstzeit verflossen, durch verhältnißmäßige unentgeltliche Dienstleistung ersetzen.

Cf. Livl. Entw. § 426.

§. 499.

Lohn und Beköstigung des Dienstboten hängen bloß von der freien Übereinkunft bei der Verdingung ab. Sind indeß die vom Dienstboten gestellten Bedingungen von dem herkömmlichen Dienstlohn zu unverhältnißmäßig abweichend, so kann seine Forderung vom Bauergerichte ermä-

ßigt werden. Geht der Dienstbote hierauf nicht ein, so ist anzunehmen, daß er sich absichtlich dem Dienstverhältniß entziehen will.

Gem.-Ordnung § 63.

§. 500.

Hat sich im Laufe des ökonomischen Jahres ein Streit über den Dienstlohn erhoben, so ist der Dienstbote dennoch gehalten, bis zum Ablauf desselben in seinem Dienstverhältniß zu bleiben. Das Bauergericht hat jedoch die dadurch entstehenden Klagen allendlich zu entscheiden.

Ib. § 62. u. 64.

§. 501.

Erkrankt der Dienstbote während der Dienstzeit, so kann der Dienstherr, falls er genöthigt ist, einen andern an seine Stelle zu miethen, ihm den Lohn für die Dauer der Krankheit abziehen, muß aber gleichwohl an nöthiger Kost und Pflege es ihm nicht fehlen lassen. Übersteigt indeß die lang andauernde Wartung und Pflege des Dienstboten die Mittel des Dienstherrn, so hat die Gemeinde die Mittel dazu anzuweisen.

Gem.-Ord. § 66, s. auch Livl. Entw. § 427.

§. 502.

Die Dienstherrschaft darf den Dienstboten in keiner Weise an Abwartung seines häuslichen oder öffentlichen Gottesdienstes behindern.

Cf. Livl. Entwurf § 428.

§. 503.

Der Dienstherr darf dem Dienenden den verdienten Lohn nicht vorenthalten, muß ihn, falls er die Beköstigung übernommen, mit guter gesunder Kost versehen, und soll seine gesetzmäßige Gewalt über ihn nicht mißbrauchen. Ein entgegengesetztes Benehmen wird als Bruch des Vertrages von Seiten des Dienstherrn angesehen und giebt dem Dienstboten das Recht, auf Vernichtung des Dienstvertrags oder auf Abstellung der Beschwerde zu klagen.

Cf. Livl. Entwurf §. 432.

§. 504.

Dem Dienstherrn liegt die Pflicht ob, die Hauszucht unter seinen Dienstboten und Gesinde auszuüben, und hat er daher die Befugniß, selbige wegen Pflichtverletzungen durch mäßige Strafe in Zaum zu halten und zur Ordnung zu gewöhnen. Dieses Recht steht ihm indeß nicht zu an Personen, die sich als Accord-Arbeiter oder freie Tagelöhner bei ihm verdungen haben, indem diese nicht als seine eigentlichen Dienstboten zu betrachten sind.

B.-G.-B. §. 190 emendirt.

§. 505.

Die etwa zu verhängenden Strafen können in ein bis funfzehn Stockschlägen, und bei dem weiblichen Geschlecht, unmündigen und schwächlichen Personen in 30 Ruthenhieben oder der entsprechenden Geld- und Gefängniß-Strafe bestehen. Sollte aber ein Dienstbote während einem Dienst-Viertel-Jahre durch zwei bis dreimalige Hauszucht nicht gebessert worden sein, so soll er, um nach der Strenge der Gesetze gerichtet zu werden, an die Polizeibehörde zur Bestrafung abgeschickt werden.

Ib.

§. 506.

Jeder Dienstherr kann das Recht, die Hauszucht auszuüben, seinem Verwalter, dem Aufseher oder seinem Bevollmächtigten übertragen,

er bleibt jedoch für den Mißbrauch des Rechts verantwortlich, wenn der Stellvertreter die dem unschuldig oder über die Grenzen der Hauszucht Bestraften zuerkannte Privat-Satisfaction zu leisten nicht im Stande ist.

Ib.

§. 507.

Bei Klagen wegen überschrittener Hauszucht, kann das Gericht den Dienstherrn nach Befinden der Umstände in eine Geldbuße von 1 bis 15 Rub. Silb.-Mze. zum Besten der Gebietslade der Gemeinde, zu welcher Kläger gehört, verurtheilen, im Wiederholungsfalle gegen denselben Dienstboten in eine noch höhere Geldbuße.

B.-G.-B. §. 191 emend.

§. 508.

Kein Dienender hat das Recht vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit den Herrn ohne dessen Einwilligung zu verlassen. Glaubt er sich rechtlich dazu befugt, so muß er die Ursache vor Gericht antragen und deßfallsige Entscheidung abwarten, widrigenfalls er das empfangene Handgeld zurückzahlt und dazu so viel ihm an Lohn versprochen worden, sobald der Dienstherr ihn nicht wieder nehmen will.

Cf. Livl. Entwurf §. 431

c) Aufhebung des Dienstvertrags.

§. 509.

Jeder Dienstvertrag erlischt mit dem verabredeten Endtermine, der auf längere Zeit abgeschlossene jedoch nur, insofern rechtzeitig gekündigt worden ist.

§. 510.

Für Dienstverträge, die auf ein oder mehrere Jahre abgeschlossen worden sind, ist der regelmäßige Kündigungstermin in den 14 Tagen vom 20. Januar bis zum 2. Februar. Bei monatlichen Dienstverträgen muß 14 Tage vor Ablauf des Dienstmonats die Kündigung angebracht werden. Kündigungen, welche vor oder nach diesen Terminen angebracht werden, können für keinen der beiden Theile bindende Kraft haben, es wäre denn, daß die Contrahenten desfalls anderweitige Verabredung getroffen hätten.

Publ. per Gouv.-Reg. d. d. 1. Dec. 1838.

§. 511.

Gültige Ursachen, derentwegen ein Dienstbote auch ohne Aufkündigung und vor Ablauf der verabredeten Dienstzeit seine Herrschaft verlassen kann, sind Mißhandlung und übermäßige Härte, böse Zumuthung von Seiten der Herrschaft oder Hausgenossen, verweigerter Unterhalt, Reise der Herrschaft in ferne fremde Länder, eigne schwere Krankheit. Nur muß solchenfalls der Dienstbote sein Abgehen sogleich dem Bauergericht anzeigen und die Ursache erweisen. Der Dienstbote kann in eben der Art vor verabredeter Dienstzeit, sobald er jedoch, je nachdem dieselbe verabredet war, 3 Monate oder 14 Tage vorher aufgesagt, seine Herrschaft verlassen, wegen unordentlicher Bezahlung des Lohnes, wegen öffentlicher Beschimpfung durch die Schuld der Herrschaft.

Cf. Livl. Entwurf §. 433.

§. 512.

Gültige Ursachen einen Dienstboten mit Zurückbehaltung des Lohnes, vor der stipulirten Zeit zu entlassen, sind beharrlicher Ungehorsam und Widerspenstigkeit, böse Beispiele, die er den Kindern der Dienstherr-

schaft oder den übrigen Dienstboten giebt, Veruntreuung, vorsätzliche Versäumung des Dienstes, böslich zugefügter Schaden, ansteckende durch Liederlichkeit entstandene Krankheit, nächtliches Ausbleiben, unverbesserliche Neigung zum Trunk, Spiel oder zu anderer Ausschweifung, gänzliche Unfähigkeit zum übernommenen Dienst, beleidigende Reden und Handlungen, Aufhetzung in der Familie, Borgen auf der Dienstherrschaft Namen, wiederholte Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht, außereheliche Schwangerschaft.

Der Dienstbote wird gleichfalls vor der stipulirten Zeit aus rechtlichem Grunde entlassen, wenn eine Veränderung in den häuslichen Umständen der Dienstherrschaft eine solche Entlassung nothwendig macht; jedoch wird in diesem Falle demselben der volle Lohn, wiewohl ohne Berechnung der etwa verabredeten Kost und Kleidung für die noch fehlende Dienstzeit ausgezahlt.

Cf. ib. §. 434.

§. 513.

Verstößt der Dienstherr ohne gegründete Ursache den Dienstboten, so ist er gehalten, ihm über den demselben nach dem Contracte zustehenden und bereits verdienten Lohn, Kost und Kleidung, noch einen halbjährigen Lohn, Kost und Kleidung oder deren Geldwerth zu entrichten, sowie auf Verlangen den Abschiedspaß zu ertheilen. (S. §§. 519–522.)

B.-G.-B. §. 189.

§. 514.

In allen Fällen, in welchen der Dienstbote seinen Dienstherrn vor der abgelaufenen Dienstzeit verlassen kann (s. §. 511) wird Lohn und Kost für die wirklich ausgehaltene Dienstzeit entrichtet.

Gem.-Ordnung §. 65.

§. 515.

Wenn ein Dienstherr mit Tode abgeht, so steht es den Erben frei, den von ihrem Erblasser mit dem Dienstboten eingegangenen Vertrag fortdauern zu lassen oder aufzuheben; im letzteren Falle sind sie gehalten, dem Dienstboten seinen Lohn bis zum Ende des laufenden Dienstjahrs oder der monatlichen Dienstzeit zu bezahlen.

B.-G.-B. §. 192 emendirt.

§. 516.

Wenn Dienstboten weiblichen Geschlechts sich vor Ablauf der stipulirten Dienstzeit verehelichen, und dem Dienstherrn einen Ersatz durch Stellvertreter oder auf anderweitige genügende Weise für den etwa zwischen St. Georgi und Martini fallenden Theil ihrer noch schuldigen Dienstzeit anbieten, so ist der Dienstherr gehalten, diesen anzunehmen und entscheidet in streitigen Fällen das Bauergericht. In der Zeit von Martini bis Lichtmeß hat der Dienstherr die heirathende Magd ohne Ersatz zu entlassen.

Dieses Recht zum Abzuge gewinnt die Magd aber erst durch die wirklich geschlossene Heirath, nicht aber durch ein bloßes Verlöbniß.

Gem.-O. 1847 §. 40. S. auch Verf. der B.-Comm, d. d. 21. July 1831.

§. 517.

Der abziehende Dienstbote ist schuldig, alles was ihm zum Gebrauch in seinen Geschäften oder sonst seiner Aufbewahrung anvertraut worden, dem Dienstherrn richtig wieder abzuliefern, und das Fehlende

durch Abzug von seinem Lohn oder verhältnißmäßige unentgeldliche Dienstleistung zu ersetzen.

Cf. Livl. Entw. §. 436.

§. 518.

Hat die Dienstherrschaft dem Dienstboten auf ihre Kosten, mit seiner oder seiner Eltern oder Vormünder Einwilligung ein Handwerk, Buchhalterei oder sonst etwas Nützliches erlernen lassen, so muß er die darauf gewandten Kosten vor seinem Abgang erstatten oder abdienen.

Cf. ib. §. 437.

§. 519.

Bei dem Abzuge ist der Dienstherr, falls es kein Bauerwirth ist, auf Antrag des Dienstboten, ihm einen schriftlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.

Cf. ib. §. 438.

§. 520.

Verweigert der Dienstherr unrechtfertiger Weise diesen schriftlichen Abschied und das Zeugniß des Wohlverhaltens, oder legt er in dem schriftlichen Abschied demselben ungegründete Anschuldigungen zur Last, welche er auf erhobene Klage nicht wahrzumachen vermag, so fertigt das Gemeindegericht dem Dienstboten das Attestat aus.

Cf. ib. §. 439.

§. 521.

Hat hingegen der Dienstherr einem Dienstboten, welcher sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht, das Gegentheil gegen besseres Wissen bezeugt, so muß er für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden aufkommen, jedoch darf dieser Schadenersatz nicht 100 Rbl. S. M. übersteigen.

Cf. ib. §. 440.

§. 522.

Dienstboten der Wirthe und Pächter erhalten auf Verlangen, wenn sie die Gemeinde verlassen, vom Bauergerichte ein Attestat über sittliche Führung und Lebenswandel.

Cf. ib. §. 441.

II. Rechte und Beziehungen der Gemeinde zu den Dienstboten-Verhältnissen.

a. Oberaufsichtsrecht der Gemeinde über die Dienstverhältnisse.

§. 523.

Für die Wohlthaten, welche jedem Gemeindegliede aus der Zugehörigkeit zu dem Verbande der Gemeinde erwachsen, hat diese den Anspruch auf die Thätigkeit aller ihrer Glieder zu gemeinem Nutzen und Frommen, so lange nicht Alter über 60 Jahre oder Infirmität dieselben von dieser Verpflichtung gegen das Gemeinwesen befreit.

Gem.-O. §. 33.

§. 524.

Diese Thätigkeit haben die einzelnen Gemeindeglieder, insofern sie nicht Inhaber von Pachtstellen oder Grundeigenthümer sind, vorzugsweise durch Übernahme von Dienstverhältnissen innerhalb des Gutes, zu dem ihre Gemeinde gehört, zu leisten, es sei denn, daß sie die ausdrückliche

Genehmigung der Gemeinde, — und während der Dauer der Frohne auch des Gutsherrn — hätten, sich als Handwerker selbstständig zu etabliren, oder als freie Lohnarbeiter sich zeitweilig zu verdingen. S. §. 397.

Ib. § 35 emend.

§. 525.

Wirthe, die ihre Pachtstellen selbst aufgegeben, oder durch Banquerott, oder sonst auf gesetzlichem Wege verloren haben, treten dadurch, in sofern sie nicht in die Classe der Infirmen oder Alten rubriciren, sofort in die Classe der Dienstboten.

Unverehelichte Weibspersonen, die da Kinder haben, sind dadurch nicht der Verpflichtung, Magddienste zu thun, enthoben.

Ib. §. 34 u. 41.

§. 526.

Die schuldige Thätigkeit durch Übernahme von Dienstverhältnissen erfüllen die dazu verpflichteten Gemeindeglieder aber auch namentlich durch Dienstverdingung bei ihrer Gutsherrschaft, und bleiben alle bei derselben als Hofsdienstboten oder Knechte dienenden Gemeindeglieder für ihre Personen, wie Nachkommen, in dem Gemeinde-Verbande, dessen Rechte und Pflichten sie gleich allen andern Gemeindegliedern theilen.

Verlassen daher Hofsdienstboten oder Knechte den Dienst der Gutsherrschaft, so verbleiben sie, in sofern sie nicht die Gemeinde verlassen oder bäuerliche Grundstücke als Pächter oder Eigenthümer übernehmen, ohne weiteres in der Classe der Dienstboten mit deren gleichen Rechten und Pflichten.

Cf. Livl. Entwurf §. 398 u. Gem.-O. §, 68.

§. 527.

Die Gemeinde hat indeß das Recht, fordern zu dürfen, daß diejenigen Gemeindeglieder, welche in ausschließlichen Dienst des Hofes gegen Lohn als Knechte, Tagelöhner und dergleichen treten, mit ihren Familien nicht mehr auf dem Bauerpachtlande angesiedelt bleiben, sondern auf dem Hofslande untergebracht werden.

S. Landtagsschluß 1847, pag. 7 IV.

§. 528.

Die Gemeinde-Verwaltung hat eben so darauf zu sehen, daß solchen Individuen, welche in ständigem Dienste eines Gesinde-Wirthes stehen, so wie deren Familien auf Verlangen, Wohnung von ihrem Dienstherrn angewiesen werde.

§. 529

Diese Dienstthätigkeit beginnt bei Unmündigen und Minderjährigen d. h. also bis zum Alter von 21 Jahren, im Hause der Eltern und Pflegeeltern, je nach Maaßgabe ihrer Kräfte. Haben Eltern aber ein Kind zu einem Dienstherrn gethan, der ihm Kleidung und Nahrung giebt, so können sie dasselbe nicht willkührlich zurücknehmen, sondern hat ein solcher Wechsel im streitigen Falle nur um St. Georg stattzufinden. Über die Rechte, die der Wirth aber etwa als Pflegevater erworben s. u. §. 661.

Gem.-O. §. 36 u. 37.

§. 530.

Dienstboten, für welche ihre Brodherren dem Prediger ihre Lehr-

gebühr entrichtet haben, müssen denselben wenigstens 3 Jahre, von der Confirmation an, für den üblichen Lohn dienen, es sei denn, daß sie früher die gehabten Auslagen vergüten.

Ib. §. 39.

§. 531.

Mit dem vollendeten 21-sten Jahre erhalten die Dienstboten die freie Verfügung über ihre Person, jedoch vorbehältlich des der Gemeinde zustehenden Rechts, die Dienstverhältnisse zu überwachen und nöthigenfalls zu reguliren.

Ib. §. 38.

§. 532.

Namentlich wird, damit eine angemessene Vertheilung der Dienstboten in der Gemeinde zu Stande komme, anderntheils aber auch kein Dienstbote ohne Dienst bleibe, und so dem Müssiggange und Mangel preisgegeben werde, dem Bauergerichte als Organ der Gemeinde, die Verpflichtung auferlegt, über die möglichste Gleichmäßigkeit der Vertheilung zu wachen.

Ib. §. 43.

§. 533.

Wird es zur Herbeiführung eines gleichzeitigen Dienstwechsels innerhalb einer Gemeinde für angemessen erachtet, so hat das Bauergericht mit Zustimmung der Gutspolizei das Recht, einen bestimmten Tag, zeitig vor dem St. Georgstage eines jeden Jahres festzusetzen, an welchem alle diejenigen Bauerwirthe und Dienstleute, welche die Abschließung neuer Dienstcontracte beabsichtigen, gleichzeitig ihre desfallsigen Verabredungen zu treffen haben.

Cf. Liv. Entw. §. 420.

§. 534.

Besteht das Gesinde nur aus der Familie des Wirthes, so kann er, insofern er Inhaber einer Pachtstelle von wenigstens 6 Tonnstellen (3 Dessätinen) Ackerland nebst den entsprechenden Wiesen und Weiden ist, nicht gezwungen werden, seine Kinder zu fremdem Dienste zu entlassen.

Gem.-O. §. 45 emend.

§. 535.

Hat in einer Gemeinde ein, aus einer andern eingewanderter Gesindewirth eine Pachtstelle übernommen, so kann er während des ersten Pachtjahrs nicht gezwungen werden, von seinen miteingewanderten Knechten und Mägden, selbst wenn sie die sonst auf ihn fallende Anzahl übersteigen sollten, welche zu entlassen, damit dieselben, sei es auch für gleichen Lohn, andern Wirthen zugetheilt würden.

Ib. §. 46.

§. 536.

Hat aber ein solcher Wirth außer dem mit ihm eingewanderten Gesinde, auch noch aus seiner jetzigen Gemeinde Dienstboten angenommen, so bleibt die Entscheidung, ob und in wie weit er das thun könne, dem Bauergerichte überlassen.

Ib. §. 47.

§. 537.

Sind alle Gesindewirthe oder sonstige selbstständige Gemeindeglieder

*

mit den erforderlichen Dienstboten versehen, und haben dennoch einige Individuen keinen Dienst erhalten, so sind dieselben ein Gegenstand der besondern Aufmerksamkeit für das Bauergericht und die Gutspolizei. Das Bauergericht hat daher bei Anfang des oekonomischen Jahres der Gutspolizei anzuzeigen, welche Dienstboten außer Dienst geblieben, und muß dann ermittelt werden, ob nicht noch Wirthe welche in Dienst nehmen wollen.

Ib. §. 48 u. 49.

§. 538.

Finden sich solche unbesetzte Dienststellen, und finden das Bauergericht und resp. die Gutspolizei nicht für gut, dem betreffenden Individuo zu gestatten, sich als freier Lohnarbeiter inner- oder außerhalb der Gemeinde sein Brod zu verdienen, so wird dasselbe, falls keine freiwillige Übereinkunft zu Stande kommt, vom Bauergerichte bei dem dessen am meisten bedürfenden Wirthe angestellt und zugleich der Lohn von ihm festgestellt.

Ibidem §. 50 emend.

§. 539.

Bleiben solche Individuen aber dennoch ohne Dienst, so hat die Gemeinde und speciell das Bauergericht das Recht, ihnen eine Beschäftigung auch außerhalb der Gemeinde anzuweisen.

Ib. §. 44 emend.

§. 540.

Stirbt oder erkrankt ein dienender Dienstbote, wird ein Knecht Rekrut, oder eine Magd verheirathet, und tritt aus irgend einem Grunde bei einem Wirthe Mangel an Dienstboten ein, so sind die Nichtdienenden gehalten, sofort für einen nöthigenfalls vom Bauergerichte zu bestimmenden Lohn, die vacante Stelle anzunehmen. Die Auswahl unter den bezüglichen Individuen bleibt, wo keine freie Vereinbarung zu Stande gekommen, dem Bauergerichte und zwar für die Zeit der Frohne in Gemeinschaft mit der Gutspolizei, überlassen, und stehen denselben nöthigenfalls Zwangsmaaßregeln zu Gebote.

Ib. §. 51 emend.

§. 541.

Das Bauergericht hat alljährlich 14 Tage vor St. Georg der Gutspolizei eine Liste zu überreichen, in welche für jede Pachtstelle, die dazu gehörigen Dienstboten namentlich eingetragen worden, mit Bemerkung des von jedem ausbedungenen Lohnes, und der Zeit, die er demselben Wirthe dient. Ein Frohnpächter, der sich um die Zeit noch nicht mit den erforderlichen Dienstboten versehen hat, kann auf Verlangen des Gutsherrn aus seiner Pacht gesetzt werden, falls er oder die Gemeinde für ihn nicht dem Gutsherrn eine entsprechende Bürgschaft für Erfüllung seiner Verbindlichkeiten stellen kann.

Ib. §. 67 emend.

b. Sicherstellung der Gemeinde in Beziehung auf ihre eventuellen Pflichten gegen ihre Dienstboten.

§. 542.

Da die Gemeinde verpflichtet ist, alle hülfsbedürftigen und ernährungsunfähigen Gemeindeglieder zu versorgen und zu verpflegen, und

diese Verpflichtung vorzugsweise auf den Inhabern der Pachtländereien oder Grundeigenthümern der Gemeinde lastet, so hat sie das Recht, in Beziehung auf alle arbeitsfähigen Gemeindeglieder, welche nicht unmittelbar innerhalb der Gemeinde bei den Pächtern oder Eigenthümern sich zu Dienst verdungen, eine Gewähr zu verlangen, daß sie nicht in den Fall komme, denselben bei eintretender Infirmität oder Erwerbsunfähigkeit, Unterstützungen verabreichen zu müssen, ohne einen entsprechenden Nutzen von ihrer Thätigkeit während ihrer Arbeitsfähigkeit gehabt zu haben.

Cf. Livl. Entwurf §. 399 u. 400.

§. 543.

Es haben daher alle arbeitsfähigen innerhalb der Gemeinde wohnhaften Gemeindeglieder, welche sich nicht bei einem Pächter oder Eigenthümer bäuerlicher Grundstücke in Dienst verdungen, einen bestimmten jährlichen Beitrag in die Gebietslade zu zahlen, und zwar die männlichen 1 Rbl. S. M. und die weiblichen 50 Cop. S. M. jährlich.

Über den Beitrag der außerhalb des Gutes dienenden Gemeindeglieder s. u. §. 547.

§. 544.

In Betreff derjenigen Gemeindeglieder, welche in ausschließlichem Dienste der Gutsherrschaft stehen, hat gleichfalls eine solche Sicherstellung der Gemeinde stattzufinden, und zwar steht es in Betreff der aus derselben Gemeinde entnommenen Dienstboten in dem Belieben der Gutsherrschaft, entweder gleichfalls die im §. 543 erwähnte jährliche Zahlung für ihre Dienstboten zu entrichten, oder sich anderweitig mit der Gemeinde desfalls abzufinden; — findet aber keine anderweitige gütliche Vereinbarung statt, so hat jedenfalls die erwähnte Zahlung zu geschehen.

§. 545.

In Betreff solcher Dienstboten dagegen, welche aus andern Gemeinden auf Bürgschaft des Herrn, ohne besondere Einwilligung der Gemeinde aufgenommen worden, hat die Gutsherrschaft gleichfalls sich mit der Gemeinde abzufinden, und hat, wenn die Gemeinde durch das Anerbieten des Gutsherrn ihr Interesse nicht gehörig sichergestellt findet, und überhaupt keine gütliche Vereinbarung hierüber zu Stande kommt, das Gemeindegericht auf Antrag der Gemeinde vermittelnd und bestimmend einzuschreiten.

III. Über die Dienste der Gemeindeglieder außerhalb der Gemeinde.

§. 546.

Wenn Gemeindeglieder außerhalb der Gemeinde, sei es in Städten oder auf dem Lande, sich in Dienste zu begeben wünschen, ohne deshalb die Gemeinde ganz zu verlassen, so kann ihnen dieses gestattet werden, jedoch hängt diese Befugniß von der ausdrücklichen Genehmigung der Gutspolizei und der Gemeinde ab. Gemeindeglieder die sich im Dienste des Gutsherrn oder seiner Familie außerhalb der Gemeinde aufhalten, bedürfen hiezu nicht der Genehmigung der Gemeinde.

§. 547.

Die zum Dienen außerhalb der Gemeinde abgelassenen Personen haben, unabhängig von der zu entrichtenden jährlichen Pränumeration der auf ihre Person fallenden Abgaben, oder der zu leistenden genügenden Caution für den Belang derselben, zur Sicherstellung des Gemeinde-Interesses in Betreff der derselben durch ihr Erkranken oder eintretende Arbeitsunfähigkeit möglicherweise erwachsenden Kosten, eine jährliche Zahlung bis 10 Rbl. S. M. für einen männlichen und bis 3 Rbl. S. M. für einen weiblichen Dienstboten in die Gebietslade ihrer Gemeinde einzuzahlen. Diese Abgabe kann, wenn ein Ehepaar für einen und denselben Ort einen Dienstschein erhält, nur von dem Manne, im Fall aber gesonderte Dienstscheine nach verschiedenen Orten ertheilt werden, von jedem Ehegatten gesondert erhoben werden. Noch nicht majorenne Individuen, welche mit einem ihrer Eltern entlassen werden, sind von dieser Zahlung befreit.

Cf. Publ. d. d. 25. April 1844, 1 u. 3 und Livl. Entw. §. 403.

§. 548.

Innerhalb dieser Grenzen hängt der Betrag dieser Zahlung von der gegenseitigen Übereinkunft der Gutspolizei und Gemeinde einerseits und der betreffenden Dienstboten andrerseits ab, und kann ihnen die Zahlung auch ganz erlassen werden.

Von den im Dienste des Gutsherrn oder seiner Familie sich auswärts befindenden Gemeindegliedern kann diese Zahlung in keinem Falle gefordert werden, indem in Betreff dieser besondere Bestimmungen gelten. S. §§. 544 u. 545.

§. 549.

Die Dienstscheine sind auf besonderen gedruckten Blanquetten nach dem Formular **sub Litt. H.** auszufertigen und von der Gutspolizei unter Beidrückung ihres Siegels, und einem Gliede des Bauergerichts, unter Beidrückung des Siegels des Bauergerichts, zu unterschreiben.

§. 550.

Die Ausfertigung eines solchen Dienstscheins ist in ein besonderes Buch vom Bauergerichte einzutragen mit genauer Angabe der entrichteten Zahlung, und ist jährlich zu einem vom Gemeinderichter zu bestimmenden Termine demselben das Buch zur Einsicht zu übersenden, damit er, da ihm die Revision der Gebietslade obliegt, Kenntniß von dergleichen Einzahlungen erhalten, und deren Verwendung controlliren könne.

§. 551.

Wenn Gemeindeglieder außerhalb des Gouvernements Dienste zu suchen, oder etwa in anderen Geschäften zeitweilig das Gouvernement zu verlassen wünschen, ohne aus dem Gemeindeverbande auszutreten, und ihnen dieses von der Gemeinde und der Gutspolizei gestattet wird, so kann ihnen von der Gouvernements-Regierung der erforderliche Paß ausgestellt werden, jedoch nur auf Grundlage eines schriftlich producirten Attestats über die erfolgte Einwilligung der Gemeinde und der Guts-Polizei.

D. Öffentliche Obliegenheiten der Gemeinde.

I. Von der Vertheilung und Beitreibung der Krons- und Gemeinde-Abgaben, und der Gemeinde-Reallasten.

§. 552.

Jede Bauergemeinde haftet solidarisch für die richtige Einzahlung aller nach der Kopfzahl ihrer Mitglieder zu entrichtenden Abgaben.

Gem.-Ord. 1847 § 23.

§. 553.

Aus dieser solidarischen Verhaftung der Gemeinde geht die Nothwendigkeit hervor, daß die zahlungsfähigen Glieder derselben in ihrer Gesammtheit die Zahlung dieser Abgaben auch für die dazu unfähigen, seit der letzten Seelenrevision verstorbenen, die entlaufenen oder verschollenen übernehmen müssen.

Cf. ib. §. 24.

§. 554.

Als zahlungsfähige gelten alle arbeitsfähigen oder erweislich vermögenden Gemeindeglieder.

Ib.

§. 555.

Damit nach Maaßgabe dessen eine möglichst richtige Vertheilung der Steuerquoten bewirkt werde, hat das Bauergericht mit Zuziehung der Gemeindevorsteher jährlich vor Michaelis eine Liste sämmtlicher zahlungsfähiger Individuen anzufertigen und auf derselben die Repartition der regelmäßigen, nach der nominellen Kopfzahl der Gemeindeglieder zu berechnenden Abgaben zu verzeichnen.

Cf. ib. §. 25.

§. 556.

Diese Repartitions-Liste ist der Gutspolizei zur Durchsicht vorzulegen, und dann, von der Gutspolizei, den Bauergerichtsgliedern und den Gemeindevorstehern unterschrieben, dem Gemeinderichter zur Bestätigung spätestens bis zum 15. October vorzustellen. Bei etwanigen Bemerkungen oder Ausstellungen der Gutspolizei, welche das Bauergericht nicht berücksichtigen will, hat der Gemeinderichter deßfallsige Entscheidung zu treffen.

Ib. s. auch Livl. Entwurf §. 449.

§. 557.

Nach dieser Repartitions-Liste werden dann auch die außerordentlichen Abgaben wie z. B. die Rekrutensteuer u. s. w, als auch der etwa durch Nichtzahlung von Seiten der hiezu verpflichteten Gemeindeglieder entstandene Ausfall repartirt. Die Gemeinde hat in diesem Falle aber das Recht, sich an die Person und das Vermögen des säumigen Zahlers zu halten.

Gem.-Ord. § 10 emend.

§. 558.

Bei anerkannt säumigen Zahlern ist das Bauergericht berechtigt, falls kein hinlängliches Unterpfand gestellt ist, gleich nach der Ernte denselben nicht nur jeden Verkauf ihres Getreides und Viehes ohne seine besondere Genehmigung zu untersagen, sondern auch Getreide und Vieh, so weit dieses ohne wesentliche Beeinträchtigung der Wirthschaft möglich

ist, unter sicherer Aufsicht auf den Märkten veräußern zu lassen, um die Berichtigung aller bis zur nächsten Ernte fälliger Abgaben sogleich durch Deponirung einer angemessenen Summe in der Gebietslade zu sichern, worauf dann die Einschränkung des freien Productenverkaufs sofort wieder zu heben ist.

Cf. Livl. Entwurf §. 451

§. 559.

Das Bauergericht muß bis zum 1. Januar und 1. März jedes Jahres die ganze Summe der halbjährlich zu zahlenden Kronsabgaben seiner Gemeinde in die Kreisrenterei einzahlen und zur Wahrnehmung solchen Termins seinerseits zum 15. November und 1. Februar sowohl die von den Gemeindegliedern, als auch die von der Gutsherrschaft zu entrichtenden Beiträge erheben, welche bis zum Zahlungstermine in der Gebietslade zu deponiren sind.

Cf. ib. §. 452.

§. 560.

Es bleibt indeß der Gemeinde und dem Gutsherrn unbenommen, durch gegenseitige freie Übereinkunft zeitweilig sich über einen anderen Modus der Abgabenvertheilung zu vereinbaren, z. B. durch Übernahme der Abgabenzahlung von Seiten des Gutsherrn, oder Vertheilung derselben je nach der Größe der bäuerlichen Grundstücke auf deren Inhaber ꝛc. In diesem Falle ist jedoch der vereinbarte Modus dem Gemeinderichter gleichfalls zur Kenntnißnahme und resp. Bestätigung vorzulegen. Auch bleibt es dem Gutsherrn wie der Gemeinde freigestellt, nach vorhergegangener neunmonatlicher Kündigung desselben auf den obigen gesetzlich festgestellten Modus anzutragen, vorbehältlich etwaniger Revision der bestehenden Pachtcontracte.

§. 561.

In Beziehung auf etwanige Gemeindeabgaben steht der Gemeindeversammlung das Recht zu, solche zur Bestreitung nothwendiger oder allgemein nützlicher Gemeindeausgaben zu votiren.

Cf. Livl. Entw. § 455.

§. 562.

Maaß, Ort und Zeit der Abgabe muß jedoch dabei von der Gemeindeversammlung genau bestimmt sein, und wird Behufs Vertheilung der Abgabe alljährlich eine Repartitions-Liste angefertigt, bei welcher indeß alle nicht stimmfähigen Glieder auszulassen sind. Diese Repartitions-Liste bedarf der Bestätigung der Gutspolizei, welche indeß ihrerseits nur darauf zu wachen hat, daß nichts Ungesetzliches bei Entwurf derselben stattfinde.

Cf. ib. §. 456.

§. 563.

In Grundlage solcher bestätigten Repartition haben alsdann die Bauergerichtsglieder die Eincassirungen der Gemeindeabgaben in dem Maaß, in der Art und zu der Zeit zu bewerkstelligen, wie solches von der Versammlung bestimmt worden.

Cf. ib. §. 457.

§. 564.

Was die sonstigen Leistungen der Gemeinde anbetrifft, die auf den

Grundstücken lasten, wie namentlich Schießstellung, Einquartierung, öffentliche Bauten ꝛc., so ist der auf die Bauergemeinde fallende Antheil derselben von den Pächtern und Grundeigenthümern der Gemeinde in Gemäßheit der im Abschnitt V. des ersten Buchs über die Besteuerungs-Verhältnisse enthaltenen Bestimmungen zu bewerkstelligen, und auf dieselben auch in eintretenden Fällen (s. §. 57) die Leistung dieser Arbeiten für unverpachtet gebliebene Grundstücke des Bauerpachtlandes nach Maaßgabe der Größe ihrer Grundstücke zu vertheilen.

§. 565.

Inhaber bestehender kleiner Pachtstücke werden bei der Repartition dergestalt zusammen gethan, daß die Summe der von ihnen besessenen Pachtstücke wenigstens den Betrag des für neu zu fundirende Pachtstellen festgesetzten Minimums erreicht, und haften dieselben für ihren gemeinschaftlichen Antheil an den oberwähnten Leistungen solidarisch gegen die Gemeinde.

§. 566.

Wo herkömmlich oder durch Gemeindebeschluß der Aufbau bäuerlicher Wohnhäuser und das Liefern des erforderlichen Dachstrohs Obliegenheit der ganzen Gemeinde ist, wird gleichermaßen verfahren.

§. 567.

Jeder Pächter oder Grundeigenthümer, der die von der Gemeinde nach gleichmäßiger Vertheilung getroffene Ordnung in Erfüllung dieser öffentlichen Leistungen zu beobachten unterläßt, und dadurch die Stellvertretung mittelst eines andern nothwendig macht — hat den Stellvertreter nach dem Spruch des Bauergerichts unter Recaution der sämmtlichen Pächter und Grundeigenthümer zu entschädigen.

Cf. Livl. E. §. 460.

II. Rekrutenstellung.

§. 568.

Da ein neuerdings ausgearbeitetes Rekruten-Reglement gegenwärtig noch der Bestätigung unterliegt, so hat die Commission sich bis jetzt besonderer Vorschläge hierüber enthalten.

E. Gemeindepflege.

I. Von dem Vorraths-Magazin.

a) Magazingebäude.

§. 569.

Jede Gemeinde muß zur Aufbewahrung ihres als Gemeindegut einzusammelnden Getreidevorraths mit einem besonderen Magazingebäude versehen sein.

B.-G.-B. § 252.

§. 570.

Ist eine Gemeinde etwa noch nicht mit einem besondern Magazingebäude versehen, oder ist wegen Baufälligkeit u. s. w. ein neues zu bauen, oder das alte zu erweitern, so hat sie den Bau unverzüglich unter Aufsicht des Gemeinde-Ältesten und der Magazin-Aufseher vorzunehmen.

§. 571.

Das Magazingebäude muß möglichst feuerfest an einem vor Feuersgefahr gesicherten Orte erbaut sein. Es darf daher nicht von Holz erbaut, und muß mit einem feuerfesten Dach gedeckt sein.

Cf. l. c., s. auch Livländischen Entwurf §. 480.

§. 572.

Die Wände sind von innen mit Brettern auszufüttern, damit nicht die Feuchtigkeit das aufgeschüttete Getreide verderbe.

Cf. ib. §. 481.

b) Von dem Magazinbestande.

§. 573.

Das Magazin muß, um vollständig zu heißen, auf jede männliche Seele nach der jedesmaligen letzten Seelenrevision anderthalb Tschetwert Winterkorn und ein halbes Tschetwert Sommerkorn, ersteres in reiner, letzteres in gut keimender Beschaffenheit, enthalten.

Publ. der Gouv.-Reg. d. d. 24. Nov. 1828.

§. 574.

Wo das Magazin nicht vollständig ist, ist jährlich ein halb Tschetwerik Roggen und ein halb Garnitz Sommerkorn für jede männliche Seele nach der letzten Seelenrevision einzuzahlen, bis die gesetzlich vorgeschriebene Menge vorräthig ist. Dieser Beitrag ist auf die Pächter und Grundeigenthümer der Gemeinde, je nach Verhältniß der Größe ihrer Grundstücke zu vertheilen.

B.-G.-B. §. 260.

§. 575.

Wenn sich bei einer neuen Seelenrevision die Seelenzahl einer Gemeinde vergrößert hat, so ist mit diesen Beiträgen wieder so lange fortzufahren bis der gesetzlich vorgeschriebene Magazinbestand vorhanden.

Cf. Livl. Entwurf, Anmerkung zu §. 482.

§. 576.

Es ist erlaubt bei fehlgeschlagener Roggenernte statt 1 Tschetwert Roggen $1\frac{1}{2}$ Tschetwert Gerste oder nöthigenfalls 2 Tschetwert Hafer, und bei fehlgeschlagener Gerstenernte nach demselben Verhältniß Roggen oder Hafer einzutragen, jedoch hat die Magazinverwaltung für den gesetzlichen Austausch der verschiedenen Getreidegattungen im nächstfolgenden Herbst Sorge zu tragen.

§. 577.

Bei Einzahlung der jährlichen Vorschüsse ist von jedem Anleiher $\frac{1}{16}$ ($\frac{1}{2}$ Garnitz per Tschetwerik) des dargeliehenen Korns als Bath einzucassiren.

B.-G.-B. § 262 emend.

§. 578.

Dieses eingehende Bathkorn ist zunächst zur Unterstützung der dessen bedürftigen Gemeindeglieder und zur Besoldung der von der Gemeinde zu salarirenden Beamten zu verwenden, ein etwaniger jährlicher Überschuß aber, wenn das Magazin noch nicht vollständig ist, und so lange dies der Fall ist, dem Magazinbestande hinzuzufügen, wenn das Magazin aber bereits vollständig ist, der Gebietslade zuzuweisen, oder überhaupt im Interesse der Gemeinde zu verwenden.

Ib. §. 263 emend.

§. 579.

Ein austretendes Gemeindeglied ist zu keinem Anspruch auf irgend einen Antheil des im Magazin seiner seitherigen Gemeinde vorhandenen Korns berechtigt, und hat nur, im Fall Theile einer Gemeinde oder eine ganze Gemeinde mit einer anderen Gemeinde vereinigt werden, eine Auseinandersetzung in Beziehung auf den entsprechenden Magazinantheil resp. eine Vereinigung der Magazine stattzufinden. Die bezüglichen Verhandlungen, bei welchen über alles und jedes dahin Einschlagende genaue Abrede zu treffen ist, werden vor dem competenten Hakenrichter oder, wenn die Angelegenheit zwei zu verschiedenen Districten gehörige Gemeinden betrifft, vor dem Civil-Gouverneur geführt, und bedarf die getroffene Entscheidung jedenfalls der Bestätigung des Civil-Gouverneurs.

§. 580.

Die Gemeinde haftet solidarisch für die Beitreibung sowohl der gemachten Vorschüsse als der jährlich zu zahlenden Beiträge. Jedoch beschränkt sich, da ein sich etwa ergebender Ausfall sogleich regulirt werden muß, diese Gemeindeverhaftung nur auf die Restanzien des letzten Jahres, und haben für seit längerer Zeit auflaufende Restanzien im Fall des Unvermögens des Schuldners nur die säumigen Gemeindebeamten zu haften. Eine Ausnahme hiervor s. §. 611 u. 615.

Cf. Publ. d. Gouv.-Reg. d. d. 13. Mai 1838.

c) Von der Magazinverwaltung.

§. 581.

Das Magazin steht unter der Verwaltung des Gemeinde-Ältesten und unter der Aufsicht zweier Magazinaufseher.

Cf. B.-G.-B. §. 253 u. Livl. Entw. § 496.

§. 582.

Die beiden Magazinaufseher werden von der ganzen Gemeinde, vorzugsweise aus den wohlhabendsten Mitgliedern derselben, gewählt und müssen durchaus unbescholtene Männer sein. Auch Gemeindevorsteher oder Bevollmächtigte können hiezu gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Gutspolizei, es sei denn, daß sie auf einen Vorsteher oder Bevollmächtigten gefallen, in welchem Falle sie ohne weiteres Gültigkeit hat.

B.-G.-B. §. 254 emendirt

§. 583.

Der Gemeinde-Älteste, als Verwalter, und die beiden Magazinaufseher, als Aufseher, sind für das Vorrathsmagazin ausschließlich verantwortlich, ersterer wegen nicht gehörig ertheilter Instruction, letztere wegen mangelhafter Aufsicht oder gar in Ausübung ihres Amtes vorgefallener Gesetzwidrigkeiten. Indeß ist den übrigen Gemeindebeamten und namentlich den Bauergerichtsbeisitzern, welche für die Wiedereinsammlung mit zu sorgen haben, in vorkommenden Fällen eine Betheiligung in den Magazinangelegenheiten nicht zu verwehren.

Cf. Livl. Entwurf §. 497.

§. 584.

Das Magazingebäude ist mit drei verschiedenen Schlössern zu versehen, und befindet sich der eine Schlüssel beim Gemeinde-Ältesten, der

andere bei einem der Magazinaufseher, der dritte bei der Gutspolizei in Verwahrung.

Cf. B.-G.-B. §. 252 u. Livl. Entw. §. 498.

§. 585.

Die Magazinaufseher sind allein die Empfänger und Ausgeber des Magazinkorns, müssen dabei allemal beide zugleich gegenwärtig sein und haften gemeinschaftlich für die Menge und Güte des Korns, daher sie denn auch schlechtes und unreines Korn nicht entgegen nehmen dürfen.

B.-G.-B. § 255.

§. 586.

Wenn das Magazin zu öffnen nöthig ist, so übergiebt der Gemeindeälteste, mit der Vorschrift, was darin vorgenommen werden soll, den bei ihm in Verwahrung befindlichen Schlüssel, sowie den von der Gutspolizei vorher erfragten, an die Aufseher, welche bei der eigenhändigen Zurückgabe der Schlüssel einen genauen Bericht dessen, was im Magazine vorgenommen worden, dem Gemeindeältesten erstatten müssen, damit die etwanigen Einnahmen und Ausgaben in das Gemeinde-Vorrathsbuch eingetragen werden, als worüber der Gemeindeälteste zugleich an die Gutspolizei berichten muß.

Ib. §. 256.

§. 587.

Die Magazinaufseher dürfen nicht ein mehreres, als wozu sie Auftrag erhalten, ausmessen.

Ib. § 257.

§. 588.

Zur Vermeidung aller Weiterungen und Ausflüchte bei etwaniger gerichtlicher Geltendmachung der Verantwortlichkeit der Magazinbeamten haben bei jedem Amtswechsel die neu eintretenden Gemeindeältesten, wie Magazinaufseher, sich durch Übermessung von dem wirklichen Vorrathe des empfangenen Magazins zu überzeugen, und soll namentlich der neueintretende Gemeindeälteste nicht eher zur Ablegung des Amtseides zugelassen werden, als bis er von dem Hakenrichter des Districts eine Bescheinigung darüber im Gemeindegerichte producirt, daß er sich von dem Bestande des ihm übergebenen Magazins genau, sowohl durch Übermessung, als Ermittelung der Ausstände, in Kenntniß gesetzt und das Resultat dem Hakenrichter angezeigt habe Vergl. hierüber § 414.

Cf. Publ. d. Gouv.-Reg. d. d. 8. Febr. 1846

§. 589.

Außerdem muß in jedem Jahre vor der Ernte in Gegenwart eines vom Gemeindegerichte designirten beeidigten Bauerbeamten des Gemeindegerichtsbezirks, der mit 1 Tschetwerik Roggen per Magazin zu entschädigen ist, des Gemeindeältesten und der Magazinaufseher das Magazin übermessen werden. Sobald dies geschehen, revidirt die Gutspolizei die Rechnungen, welche über Einnahme und Ausgabe seit der letzten Übermessung geführt worden.

§. 590.

Nach geschehener Revision überbringt der Gemeindeälteste dem Hakenrichter einen Bericht über die stattgehabten Ausgaben dieses Jahres, in welchem die einzelnen Summen des bei jeder stattgehabten Magazin-Eröffnung verabreichten Korns specificirt sein müssen. Ferner ist diesem

Berichte ein Attest der Gutspolizei über das Resultat der Revision, und des Bauergerichts über den Befund des Magazinvorraths hinzuzufügen.

§. 591.

Sobald die Magazinausstände an Vorschüssen und Bath, oder die jährlichen Beiträge eingesammelt, und somit das Magazin in seinem wahren Bestande regulirt worden, ist vom Gemeinde-Ältesten dem Hakenrichter ein auch von der Gutspolizei zu unterschreibendes Conto nebst Specialverschlag über die im Laufe des Jahres stattgehabten Ausgaben und Einnahmen nach den **sub Litt. I u. K** beigefügten Formularen zu überreichen.

§ 592.

Der Hakenrichter beprüft den Jahresverschlag, zu welchem Behufe er nöthigenfalls die Einsendung des Gemeindevorrathbuchs verlangt, und übersendet einen General-Verschlag über den Zustand der Magazine der in seinem Districte belegenen Güter zu Anfang December dem Civil-Gouverneur.

§. 593.

Überhaupt hat der Hakenrichter über Innehaltung der bezüglichen gesetzlichen Vorschriften zu wachen und ist befugt wie verpflichtet, von sich aus oder auf Anordnung der Gouvernements-Obrigkeit, von Zeit zu Zeit an Ort und Stelle Revisionen anzustellen, um sich von der Richtigkeit des angegebenen Bestandes und der geführten Magazinbücher zu überzeugen.

§. 594.

Findet der Hakenrichter bei Gelegenheit solcher Revision, daß die Magazinverwaltung sich entweder Vernachlässigungen oder gar Veruntreuungen hat zu Schulden kommen lassen, so bewirkt er nicht nur die Ausmittelung des Schuldigen und dessen Bestrafung, sondern auch die förderlichste Ersatzleistung in Bezug auf das Fehlende. Nach Beschaffenheit der Umstände suspendirt er ohne weiteres den schuldig befundenen Gemeinde-Ältesten oder die Magazinaufseher und übergiebt sie dem Civil-Gouverneur zu weiterer Verfügung.

Cf. Livl. Entwurf §. 538.

§. 595.

Auf gleiche Weise, wie im vorigen §. erörtert, verfährt der Hakenrichter, wenn ihm durch Anzeige der Gutspolizei oder auf sonstigem Wege Fahrlässigkeiten von Seiten der Magazin-Verwaltung kund werden.

Cf. ib. § 539.

§. 596.

Die Gutspolizei ist berechtigt darüber zu wachen, daß die Magazinbeamten wie das Bauergericht ihren gesetzlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Verwaltung des Magazins, wie der Beitreibung der Magazin-Vorschüsse und -Ausstände nachkommen, und hat daher das Recht, Revisionen vorzunehmen, wo und wann sie es für geeignet hält.

d. Von der Eröffnung des Magazins und der Verabreichung der Vorschüsse.

§. 597.

Sobald das Bedürfniß nach Eröffnung des Magazins sich in der

Gemeinde kund giebt, und der Gemeinde-Älteste hierüber der Gutspolizei Anzeige macht, hat diese dem Hakenrichter hierüber zu berichten, welcher seinerseits wieder an den Civil-Gouverneur weiter berichtet.

§. 598.

Erst nach zugekommener ausdrücklicher Erlaubniß des Civil-Gouverneurs darf das Magazin eröffnet werden. Von der ersten Eröffnung an darf aber nach Ablauf je eines Monats ohne speciell einzuholende Erlaubniß das Magazin wieder geöffnet werden. Eine häufigere Verabreichung von Korn darf jedoch nur auf ausdrückliche Erlaubniß stattfinden, es sei denn, daß das Korn nur zur Deckung des Bedürfnisses an Saatkorn verabfolgt werde

§. 599.

Wie viel **pro** männliche Seele monatlich verabreicht werden darf, wird jedesmal vom Civil-Gouverneur zugleich mit der Erlaubniß der Eröffnung des Magazins mit zu wissen gegeben. Wenn in vorkommenden Fällen jedoch die Verabreichung eines größeren als des regelmäßigen Vorschusses nothwendig werden sollte, kann solches nur auf eine Special-Hypothek des Empfängers oder auf Bürgschaft der Gemeinde geschehen.

§. 600.

Jeder Pächter oder Eigenthümer, dessen Grundstück nicht unter dem Betrage des mehrerwähnten Minimums ist, hat das Recht, die volle Verabreichung dieser bewilligten Quantität nach Verhältniß zu verlangen. Bei allen kleineren Pächtern sind die Gemeindebeamten berechtigt, wenn ihnen die Rückzahlung nicht hinlänglich garantirt erscheint, eine Sicherstellung des Vorschusses zu verlangen.

§. 601.

Desgleichen kann an alle nicht zur Classe der Pächter oder Eigenthümer gehörigen Gemeindeglieder nur auf eine specielle Sicherstellung des zu gewährenden Vorschusses Korn verabreicht werden, Dienstboten oder deren Familien nur auf specielle Verhaftung ihres Wirths.

§. 602.

Eine solche genügende Sicherstellung sind die Magazinbeamten auch von denjenigen Bauerwirthen zu fordern autorisirt, welche ihre Gesindestellen gekündigt haben, und etwa noch vor St. Georg Vorschüsse verlangen. Kann diese auf keine genügende Weise gestellt werden, so ist sofort dem competenten Gerichte bezügliche Anzeige zu machen, damit solches den Concurs über das Vermögen des Wirths eröffne.

Verf. des Civil-Oberbefehlshabers d. d. 24. April 1823.

§ 603.

Bei Verabreichung der Vorschüsse wird jedesmal mit dem der Zeit nach ältesten Korn der Anfang gemacht.

Cf. Livl. Entw. § 516.

§. 604.

Um das Verliegen des seit längerer Zeit etwa aufgeschütteten Magazinkorns zu verhüten, haben sich die Magazinbeamten nach passenden Gelegenheiten umzusehn, unter gehöriger Sicherstellung des Magazininteresses die erforderliche Quantität mit der Verpflichtung auszuleihen, das erhaltene Quantum im nämlichen Herbste durch frisches, tadelfreies Korn

zu ersetzen. Bevor dieses bewerkstelligt wird, bedarf es jedoch der schriftlich einzuholenden Genehmigung der Gutspolizei, welche die gewährte Sicherstellung zu prüfen, und nöthigenfalls dem Hakenrichter hierüber Anzeige zu machen hat.

Cf. Ib. §. 517.

§. 605.

In allen Fällen muß das Bauergericht bei Ausreichung der Vorschüsse darauf bedacht sein, daß nicht mehr, als die Hälfte des gesetzlichen Magazinbestandes als Vorschuß des laufenden Frühjahrs bis zur nächsten Ernte verabfolgt werde. Denn als Regel steht fest, daß allezeit die Hälfte des gesetzlichen Magazinbestandes unangerührt vorhanden bleiben müsse.

Cf. ib. §. 528.

§. 606.

Aus der zweiten Hälfte des gesetzlichen Magazinbestandes können nur auf ausdrückliche Erlaubniß des Civil-Gouverneurs oder gegen Reversal der Gutspolizei in Betreff richtiger Rückzahlung Vorschüsse verabfolgt werden.

e. Von der Einsammlung des Magazinkorns.

§. 607.

Was an ausgereichten Vorschüssen und an gesetzlichem Bath, wie nicht minder an jährlichen Beiträgen, da wo diese noch erforderlich, dem Magazin zu erstatten ist, muß von Jahr zu Jahr unausbleiblich eingezahlt werden. Diese unnachsichtliche Beitreibung der Jahresvorschüsse sammt dazu gehörigem Bath und der Jahresbeiträge, ist eine Hauptpflicht der Bauergerichte und steht unter ihrer ganz besonderen Verantwortlichkeit.

Cf. Livl. Entw. § 505.

§. 608.

Das Bauergericht hat daher unerläßlich dafür zu sorgen, daß, was an noch erforderlichen jährlichen Beiträgen oder Zuschüssen, so wie an ausgereichtem Jahresvorschuß und dem dazu gehörigen Bathkorn in das Magazin einzuzahlen ist, gleich nach der jedesmaligen Ernte und spätestens bis zum 1. November und zwar noch vor der Erhebung der Kronsabgaben, entrichtet werde.

Cf. ib. §. 506.

§. 609.

Bei allen Einzahlungen, von denen verordnungsmäßig Bath zu zahlen ist, wird dasselbe zum Voraus abgezogen und als eingegangen im Magazinbuche notirt.

Cf. Ib. §. 507.

§. 610.

Um der prompten Wiedererstattung der aus dem Magazine gemachten Vorschüsse, sowie der prompten Einzahlung der demselben zuständigen jährlichen Beiträge und des Bathkorns desto gewisser zu sein, ist das Bauergericht berechtigt, bei denjenigen Magazinschuldnern, bei welchen es für das Magazin Gefahr besorgt, die Aberntung der Felder unter specielle Aufsicht zu stellen.

Cf. ib. § 508.

§. 611

Jeder Magazinschuldner, dem nicht erweislich durch Mißwachs, Hagelschlag und dergleichen die Einhaltung des Zahlungstermins unmöglich gemacht worden, hat für das, was er schuldig ist, unausbleibliche Execution zu gewarten.

Nur durch einen von der Gutspolizei bestätigten Gemeindebeschluß kann ihm unter Verhaftung der Gemeinde eine verlängerte, jedoch bestimmt begränzte, Frist zugestanden werden.

Gem.-O. 1847 § 11. s. auch Livl. Entw. § 509.

§. 612.

Entstehen in dem gesetzlich einzusammelnden Magazingetreide Ausfälle, die aller angewandten Mühe ungeachtet dennoch nicht sofort gedeckt werden können, so zeigt das örtliche Bauergericht dieses dem Hakenrichter an, damit derselbe sich ungesäumt wegen der Ursachen des Ausfalls in Gewißheit setzen kann.

Cf. Livl. Entwurf § 510.

§. 613.

Ist die Verwaltung des Magazins schuld an diesen Ausfällen, so hat dieselbe aus eigenen Mitteln betreffenden Ersatz zu leisten. Im entgegengesetzten Falle wird das Fehlende vom Bestande nicht abgeschrieben, sondern die solidarisch verpflichtete Gemeinde mit besonderen Beiträgen in Anspruch genommen.

Cf. ib. §511.

§. 614.

Tritt die Nothwendigkeit ein, daß die Gemeinde kraft ihrer solidarischen Verhaftung zur Deckung dessen beitragen muß, was der einzelne Magazinschuldner entweder wegen Vermögens-Verfalls oder wegen erlittenen Unfalls nicht abtragen kann, so hat das Bauergericht die fehlende Quote auf die sämmtlichen Gesindewirthe oder Pächter und Eigenthümer sofort, d. h. noch in dem nämlichen Herbste, zu repartiren und die einzelne Quote als neue Schuld des Gesindes aufzunehmen, damit sie jedenfalls im nächsten Jahre unausbleiblich eingehe.

Anmerkung: In Betreff der Inhaber bestehender kleiner Pachtstellen ist hiebei ebenso zu verfahren, wie in den §. 565 erörterten Fällen.

Cf. ib. §. 512.

§. 615.

Was Kraft der solidarischen Verhaftung zu leisten ist, darf solchergestalt niemals von einem Jahre in das andere übertragen werden, vielmehr sind alle Zahlungen, welche aus der solidarischen Verhaftung herrühren, noch vor der laufenden Magazinschuld zu berichtigen, weil sie die Prädedenz vor dieser haben. Dieser Vorschrift haben sich die Bauergerichte bei eigener Verantwortlichkeit zu conformiren, die Hakenrichter aber ihrerseits die genaueste Beobachtung derselben einzuschärfen und zu überwachen. Eine Ausnahme hievon tritt dann ein, wenn durch Gemeindebeschluß dem Schuldner die Zahlung gefristet worden ist.

Cf. ib. §. 512.

§. 616.

Es haben daher Gemeindeglieder, welche die Gemeinde verlassen,

für den etwa auf sie fallenden Antheil an der eventuellen Zahlungsverbindlichkeit der Gemeinde gehörige Sicherheit zu stellen.

Cf. Publ. der Gouv.-Reg. d. d. 13. Mai 1838.

§. 617.

Wenn wegen allgemeinen Mißwachses ein Erlaß der Einzahlung des Bathkorns oder der jährlichen Beiträge für das laufende Jahr wünschenswerth erscheint, so kann dieses doch nur auf die specielle Erlaubniß des Civil-Gouverneurs geschehen.

Cf. Livl. Entwurf §. 530.

§. 618.

Gleicherweise ist von dem Hakenrichter, falls ein außerordentlicher Schade die ganze Gemeinde oder doch deren größten Theil betroffen, so daß weder der einzelne Schuldner, noch die Gemeinde kraft ihrer solidarischen Verhaftung die einstehenden Obliegenheiten gegen das Magazin erfüllen kann, darüber der Obrigkeit zu weiterer den Umständen gemäßer Anordnung ungesäumter Bericht zu erstatten.

Cf. Liv. Entw. §. 513.

f. Insbesondere von den Magazinausständen.

§. 619.

Wo ein Defect eines Bauervorrathsmagazins widergesetzlich entstanden ist, und beträchtliche Activa uneingetrieben in Rechnung stehen, da haben zur Wiederherstellung des gesetzlichen Bestandes folgende Vorschriften zu gelten.

Cf. ib. §. 551.

§. 620.

Eine jede Magazinschuld ist als persönliche Schuld, die der Einzelne für sich contrahirt hat, anzusehen; sie kann daher nicht dem Gesinde zugeschrieben oder von dem Pachtnachfolger, in Stelle seines Vorgängers, der die Schuld contrahirte, ohne weiteres stillschweigend übernommen werden, er sei denn der natürliche Erbe desselben; es steht indeß auch diesem frei, durch Entsagung der Erbschaft sich von der Schuld zu befreien.

Cf. ib. §. 552.

§. 621.

Übernimmt aber der neueintretende Gesindewirth oder Pächter die Magazinschuld seines Vorgängers nach freiwilliger Übereinkunft, so hat er auch alles Ernstes an die Bezahlung zu gehen. Sich bloß zur Schuld bekennen, genügt nicht.

Cf. ib. §. 553.

§. 622.

Um eine definitive Regulirung der Magazine zu Stande zu bringen und Alles auszuscheiden, was nicht effectiver Bestand sein oder werden kann, ist in Ansehung der Magazinschulden zwischen nicht einziehbaren und einziehbaren zu unterscheiden.

Cf. ib. §. 554.

§. 623.

Unter nicht einziehbaren Magazinschulden werden alle diejenigen verstanden, welche auf keine Weise, selbst nicht mit Hülfe angemessener Frist, eingehen können, entweder weil der ursprüngliche Schuldner, welcher

sie contrahirte, nichts im Vermögen besitzt oder insolvent geworden, oder weil er die Gesindestelle, aus welcher er die Wiedererstattung leisten sollte, aufgegeben, oder gar die Gemeinde verlassen hat und nicht mehr erreichbar ist.

Cf. ib. §. 555.

§. 624.

Die einziehbaren Magazinschulden dagegen sind solche, welche der Schuldner, der sie ursprünglich contrahirte, entweder aus genossener Nachsicht oder aus Saumseligkeit oder andrer Ursachen wegen unberichtigt ließ, ob er gleich nicht nur als Pächter in dem Gesinde, sondern auch in der Gemeinde blieb, oder derselben irgend wo noch erreichbar ist.

Anmerkung: Von den laufenden Magazinschulden jedes Jahres ist hier überall nicht die Rede, indem in Betreff deren unnachsichtlicher Beitreibung in den §§. 607 seqq. das Nöthige schon besonders festgesetzt ist.

Cf. ib. §. 556.

§. 625.

Die nicht einziehbaren Magazinschulden sind nach Beprüfung von Seiten des Hakenrichters in den Rechnungen gänzlich zu streichen. Der Betrag dessen, was solchergestalt gestrichen worden, wird entweder aus dem durch das Bathkorn entstandenen Überschuß gedeckt, oder falls gar kein solcher Überschuß im Magazine vorhanden oder auch derselbe unzureichend ist, durch jährliche Beiträge gedeckt.

Cf. ib. §. 557.

§. 626.

Dergleichen jährliche Beiträge zur Deckung der nicht einziehbaren Magazinschulden dürfen jedoch nie weniger als das gesetzliche Maaß von ½ Tschetwerik Roggen und ½ Garniz Sommerkorn pro männliche Seele betragen.

Cf. ib. §. 558.

§. 627.

Mit der jährlichen Einzahlung zur Deckung der nicht einziehbaren Magazinschulden wird unausgesetzt so lange fortgefahren, bis der ganze Magazinbestand die gesetzliche Vollständigkeit hat.

Cf. ib. §. 559.

§. 628.

An solcher Einzahlung nehmen sämmtliche Pächter und Grundeigenthümer der Gemeinde, je nach Verhältniß der Größe ihrer Grundstücke, wie gewöhnlich Theil. Das Bauergericht aber hat auch hier mit den etwa säumigen Zahlern nach aller Strenge der Gesetze mittelst executivischer Beitreibung zu verfahren, und etwanige Ausfälle in Erhebung dieser jährlichen Beiträge von Jahr zu Jahr durch die solidarische Gemeindeverhaftung zu ergänzen.

Cf. ib. §. 560.

§. 629.

Übernimmt ein neuer Wirth oder Pächter eine Gesindestelle, welcher noch die quotative Vervollständigung des Magazins obliegt, so hat ihn die Gutsverwaltung von solcher Obliegenheit beim Contractabschluß in Kenntniß zu setzen.

Cf. ib. §. 561.

§. 630.

Was dagegen die einziehbaren Magazinschulden anlangt, so hat das Bauergericht zu beurtheilen, ob der einzelne Schuldner, der die Schuld contrahirte und unbezahlt ließ, im Stande ist, wegen des Rückstandes sofort Richtigkeit zu treffen, oder nicht.

Cf. ib. §. 562.

§. 631.

Dem Ermessen des Bauergerichts ist es anheimgestellt, entweder auf sofortiger Berichtigung einer solchen einziehbaren Schuld zu bestehen und nöthigenfalls Execution zu verfügen, oder ein Concursverfahren zu veranlassen, oder aber dem Schuldner eine oder mehrere Fristen zur Liquidation zu gewähren. Die dem Schuldner etwa bewilligte Frist ist vom Hakenrichter zu bestätigen.

§. 632.

Was an dieser ihrer Natur nach einziehbaren Schuld weder durch Execution noch durch Concurs gedeckt werden kann, wird als nicht einziehbar angesehen und zum Magazindefect geschlagen, und wie oben nach den Grundsätzen der solidarischen Verhaftung von sämmtlichen zahlungspflichtigen Gliedern der Gemeinde durch besondere Beiträge gedeckt.

Cf. Livländischen Entwurf §. 565.

§. 633.

Kein Gesindewirth oder Pächter, der mit alter aufgelaufener Schuld dem Magazine verhaftet ist, darf das Gesinde, aus welchem er seine Magazinschuld tilgen soll, verlassen, er liquidire denn zuvor seine ganze Schuld, oder stelle dafür innerhalb seiner Gemeinde eine Bürgschaft, mit welcher das Bauergericht und die Gutspolizei zufrieden sein können.

Cf. ib. §. 568.

§. 634.

Ebensowenig darf ein Magazinschuldner ohne vorgängliche Berichtigung seiner aufgelaufenen und als einziehbar anerkannten Magazinschuld die Gemeinde verlassen, es gestatte denn dieselbe seinen Abzug und sei willig, kraft der solidarischen Verhaftung, im nächsten Herbste statt seiner zu zahlen, oder es sei denn, daß der Schuldner bereits 2 Jahre mit Abarbeitung seiner Schuld zugebracht, in welchem Falle ihm für seine Person der Abzug nicht verweigert werden kann.

Cf. ib. § 569.

§. 635.

Kündigt der Gutsherr einem Wirth das Gesinde, ehe er im Stande gewesen, die von ihm contrahirte aufgelaufene Magazinschuld zu berichtigen, und kann er auch für den Rest keine tüchtige Bürgschaft innerhalb der Gemeinde stellen, so bestimmt das Bauergericht, ob er sich die Eröffnung des Concurses über seine Habe gefallen lassen, oder der Gemeinde seine Schuld in gesetzlicher Art abarbeiten müsse.

Cf. ib. §. 570.

§. 636.

Erbietet sich die Gutsverwaltung freiwillig zur Bürgschaft für irgend eine Magazinschuld, so muß dieselbe jedenfalls bis zum nächsten St. Georgstage, bei Strafe der Selbstschuld, gelöst sein.

Cf. ib. §. 571.

*

II. Von der Gebietslade.

§. 637.

In einer jeden Gutsgemeinde muß eine Gebietslade sein; dieselbe ist und enthält das der ganzen Gemeinde gemeinschaftlich zugehörige, und in den durch das Gesetz bestimmten Fällen zu benutzende Eigenthum an baarem Gelde, Verschreibungen oder Korn, insofern dieses letztere nicht zu dem Magazinbestande gehört. Vergl. §. 578.

B.-G.-B. §. 270 u. 271 emendirt.

§. 638.

Die Gebietslade soll an einem sichern Orte aufbewahrt werden, mit drei verschiedenen Schlössen versehen sein, wozu die Gutspolizei den einen, der Gemeinde-Älteste den anderen, und einer der Vorsteher den dritten Schlüssel haben, und wird nie anders als in Gegenwart des Gemeinde-Ältesten und zweier Vorsteher eröffnet.

Ib. §. 272 emend.

§. 639.

Alle Strafgelder, alles aus dem Gewinn des Vorrathmagazins zu lösende Geld, Erbschaften, zu denen der gesetzliche Erbe nicht ausfindig gemacht werden kann, und besondere Vermächtnisse, die nach Bestreitung der laufenden Bedürfnisse sich etwa ergebenden Überschüsse des Bathkorns (§. 578) und überhaupt alles, was als ein gemeinschaftlicher keiner alsbaldigen Vertheilung unterworfener Erwerb der ganzen Gemeinde betrachtet werden muß, fällt und gehört in die Gebietslade.

Ibidem §. 273 emend.

§. 640.

Wenn durch Erbschaft oder auf andere Weise der Gebietslade etwas zufällt, das nicht in baarem Gelde besteht, so soll solches, nach geschehener Bekanntmachung von der Kanzel, unter Aufsicht des Gemeinde-Ältesten und zweier Vorsteher, öffentlich zum Besten der Gebietslade verkauft werden. Was namentlich den Überschuß des Bathkorns anlangt, so ist solches, wenn das Bauergericht es für vortheilhaft erachtet, mit Zustimmung der Gemeindevorsteher, sowie der Gutspolizei, zu verkaufen, und dem Hakenrichter bezügliche Anzeige zu machen.

Ib. §. 274 emend.

§. 641.

Die Administration der Gebietslade steht dem Bauergericht unter Aufsicht der Gutspolizei zu.

§. 642.

Das Bauergericht führt Rechnung über Einnahme und Ausgabe, und zeigt der Gutspolizei die jedesmalige Veränderung im Cassen-Bebestande an.

§. 643.

In jedem Jahre, zur ersten December-Sitzung des Gemeindegerichts, ist demselben das Cassa-Buch der Gebietslade nebst einem nach dem **sub Litt. L** beigefügten Formulair angefertigten Jahresverschlage einzureichen.

§. 644.

Alle halbe Jahre überzählen und revidiren die Vorsteher die Gebietslade. Sollte ein Mitglied des Bauergerichts mit Tode oder sonst

abgehen, so wird die Lade sogleich in des Abgegangenen oder dessen Erben Gegenwart untersucht, damit man, da das Bauergericht für die Richtigkeit einstehen muß, sich im Falle eines Deficits sogleich an den Abgegangenen oder dessen Erben halten könne.

B.-G.-B. §. 281.

§. 645.

Die Gutspolizei revidirt die Gebietslade jährlich einmal, und ist berechtigt diese Revision außerdem, so oft es ihr nöthig scheint, zu wiederholen.

Cf. Livl. Entwurf §. 583.

§. 646.

Die Gebietslade wird verwandt entweder zu allgemeinen Gemeindebedürfnissen, oder zur Unterstützung einzelner hülfsbedürftiger Gemeindeglieder, wobei es der Administration der Gebietslade zusteht, zu bestimmen, ob die Vorschüsse mit Rückzahlung oder ohne Rückzahlung verabreicht werden, und im ersteren Falle, ob mit oder ohne Zinsen.

§. 647.

Keine Verabreichung irgend einer Summe darf ohne ausdrücklich eingeholte Genehmigung der Gutspolizei stattfinden und ist diese bei jedem Ausgabeposten in dem Rechnungsbuche zu verzeichnen.

§. 648.

Wer in Wiederbezahlung der ihm nur vorschußweise verabreichten Unterstützung säumig ist, gegen den ist nach aller Strenge der Gesetze zu verfahren.

B.-G.-B. §. 278 emendirt.

III. Von der Verpflegung der Armen, Kranken und sonst Infirmen.

§. 649.

Damit die Nothleidenden in Krankheit und Alter nicht dem Elende preisgegeben seien, so liegt es der Gemeinde ob, die Armen, Infirmen und Altersschwachen, — die keine bemittelten Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Kinder, Großkinder, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter haben — von sich aus zu unterstützen. Die in den genannten Verwandtschaftsgraden stehenden Personen sind aber auch dann zuerst in Anspruch zu nehmen, wenn sie, auch ohne bemittelt zu sein, im Stande sind, durch Arbeit ihren nothleidenden Verwandten Unterstützung zu gewähren. Die Gesindeswirthe sind noch insbesondere verpflichtet, ihre unmündigen Geschwister oder Geschwisterkinder zu erziehen.

Gem.-O. 1847 §. 27 u. 31 emend.

§. 650.

Jedem verarmten und hülfsbedürftigen Gemeindegliede, das entweder überhaupt arbeitsunfähig oder nicht im Stande ist, seine Familie durch seine Arbeit zu ernähren, steht mithin unter Umständen ein gewisser Anspruch auf Hülfe und Unterstützung von Seiten der Gemeinde zu.

Ib. § 28.

§. 651.

Zu mehrerer Regelung dieser Verhältnisse designirt die Gemeinde unter ihren Vorstehern zwei als besondere Armenvorsteher, und zwar

so, daß einer derselben aus der Classe der Pächter oder Eigenthümer, der andere aus der Classe der Dienstboten der Gemeinde sein muß.

B.-G.-B. §. 286 emend.

§. 652.

Diesen Armenvorstehern liegt zunächst in Gemeinschaft mit dem Gemeinde-Ältesten die Überwachung, sowohl der speciell als Gemeinde-Arme designirten Personen, als auch derjenigen ob, bei welchen die Gemeinde entweder direct mit Unterstützung oder durch Anordnung von Maaßregeln zur Verhütung weiterer Belästigung hat einschreiten müssen. Sie haben ihr Augenmerk auch auf solche Personen zu richten, aus deren Vermögenszustande oder persönlichem Verhalten der Gemeinde in dieser Beziehung Gefahr der Belästigung droht, und zeitig das Bauergericht zur Ergreifung geeigneter Maaßnahmen zu veranlassen. Ihnen liegt ferner die Verwendung und Verwaltung der zur Armenunterstützung angewiesenen Summen oder sonstigen Mittel, sowie der etwa vorhandenen Armenfonds ob.

§. 653.

Mit Hinzuziehung der Armenvorsteher fertigt das Bauergericht alljährlich eine Liste der wirklich Armen und im Zustande persönlicher Hülflosigkeit und Hülfsbedürftigkeit befindlichen Personen an, und bestimmt zugleich für jede derselben je nach Maaßgabe der speciellen Verhältnisse die für das laufende Jahr zu gewährende Unterstützung. Diese Liste ist der Gutspolizei zur Revision und Bestätigung vorzulegen.

§. 654.

Es bleibt hiedurch aber nicht ausgeschlossen, auch noch im Laufe des Jahres Personen, deren Hülfsbedürftigkeit sich erst später herausstellen sollte, nachträglich in die Liste aufzunehmen, oder auch anderwärts Unterstützungen zu verabfolgen, wo sie nothwendig sein sollten. Namentlich haben die Armenvorsteher da, wo durch eine rechtzeitige Unterstützung größere Verarmung verhütet werden kann, hierüber sofort beim Bauergericht Anzeige zu machen, oder mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln einzuschreiten.

§. 655.

Der Gemeinde liegt ferner ob die Erziehung und der Unterhalt hülfsbedürftiger Waisen, ausgesetzter Kinder, deren Vater oder Mutter nicht hat ausgemittelt werden können, ferner unmündiger Kinder der als Rekruten abgegebenen Gemeindeglieder.

B.-G.-B. §. 289.

§. 656.

In Betreff dieser haben die Armenvorsteher zunächst zu ermitteln ob dieselben nicht bei ordentlichen Leuten als Pflegekinder unterzubringen seien, und überhaupt die Privatwohlthätigkeit für dieselben in Anspruch zu nehmen. Sollte ihnen dieses nicht gelingen, so haben sie für ein von der Gemeinde zu zahlendes jährliches Kostgeld dieselben bei ordentlichen Leuten unterzubringen. Sollte sich aber Niemand willig finden, ein solches Kind zu sich zu nehmen, so ist unter sämmtlichen Gesindewirthen durchs Loos zu bestimmen, wer für das ausgesetzte Kostgeld hiezu verpflichtet sein solle Den Armenvorstehern liegt es dann ob, sich beaufsichtigend um das Wohlergehen des Kindes zu bekümmern.

§. 657.

Die Kosten der Unterstützung und Unterhaltung der Gemeindearmen und wirklich Hülfsbedürftigen, sowie der Gemeindewaisen werden bestritten

1) aus dem Bathkorn für die aus dem Vorrathsmagazin verabreichten Vorschüsse;
2) den Geldmitteln, die zu diesem Behufe aus der Gebietslade verabfolgt werden;
3) etwanigen freiwilligen Beiträgen;
4) dem Ertrage einer Collecte, die zu diesem Behufe am Sonntage vor dem Michaelis-Tage jährlich in jeder Gemeinde durch die Armenvorsteher zu bewerkstelligen ist;
5) aus den Einkünften etwaniger Armenfonds oder die Stelle solcher Fonds vertretenden Ländereien.

S. B.-G.-B. § 284 u. Livl. Entw. § 589.

§. 658.

Wo diese Mittel nicht hinreichend sind, hat entweder die Gemeinde sich mit einem Armenbeitrage zu besteuern, über dessen Vertheilung die beschließende Gemeindeversammlung (vorbehältlich jedoch der Bestätigung dieses Beschlusses von Seiten der Gutspolizei) zu bestimmen hat, — oder es können auch Vorschüsse aus dem Magazin gemacht werden, welche jedoch im Laufe des Jahres durch Umlage auf die Gemeinde wieder gedeckt werden müssen.

B.-G.-B. § 285 emend.

§. 659.

Die Einnahme und Verwendung der Gemeindearmenmittel muß durch einen Armenvorsteher halbjährlich der Gutspolizei berechnet werden. Desgleichen muß der Gemeinde-Älteste bei der Niederlegung seines Amtes der ganzen Gemeinde Rechenschaft über die Verwendung der Armenmittel ablegen.

B.-G.-B. § 287.

§. 660.

Gegenüber dieser der Gemeinde obliegenden Verpflichtung zur Unterstützung und Unterhaltung wirklich hülfsbedürftiger Gemeindeglieder, steht ihr aber auch das Recht zu, sowohl für die erwiesenen Wohlthaten einen Ersatz zu fordern, wo er statthaft und billig, als auch dort zur Wahrnehmung ihres Interesses energisch einzuschreiten, wo ihr aus Verarmung in Folge von Faulheit und Liederlichkeit, aus momentaner Erwerbslosigkeit einzelner Gemeindeglieder, aus offenbarem Leichtsinn Kosten und Lasten zu erwachsen drohen.

§. 661.

Es kann daher Waisen oder anderen hülfsbedürftigen Kindern, die entweder von Pflegeeltern oder auf Kosten der Gemeinde erzogen worden sind, nicht freistehen, bei erlangter Mündigkeit ohne weiteres ihre Pflegeeltern, oder die Gemeinde zu verlassen, sondern sind diese befugt, nöthigenfalls einen Ersatz für die verwendeten Kosten zu verlangen. Das Bauergericht hat dann zu ermitteln und zu entscheiden, in wieweit die solchergestalt Erzogenen zum Kostenersatz verpflichtet sind. Als Maximum des schuldigen Ersatzes gilt indeß Dienst für den üblichen Lohn

bei den Pflegeeltern oder resp. innerhalb der Gemeinde bis zum zurückgelegten 25sten Jahre, als über welches Alter hinaus die betreffenden Individuen die Verfügungsfreiheit über ihre Person erlangen.

Gem.-Ordnung § 31.

§. 662.

Alle durch Nachlässigkeit und Faulheit verarmte, aber arbeitsfähige, alle an hinlänglichem Erwerb Mangel leidende Individuen, alle Pächter kleiner Landparcellen, die nicht einmal eine selbstständige Wohnung haben, und sich nicht über zureichende Subsistenzmittel ausweisen können, alle ohne Dienst gebliebenen Dienstboten, welchen das Bauergericht und die Gutspolizei sich nicht veranlaßt fanden, zu erlauben, sich als Handwerker oder freie Lohnarbeiter zu etabliren, überhaupt alle diejenigen Personen, deren Unterhalt nicht gesichert ist, oder denen bereits wiederholte Unterstützung von der Gemeinde verabreicht werden mußte, — sind, da sie der Gemeinde sowohl hinsichtlich ihrer Abgaben-Quoten, als hinsichtlich ihres Unterhaltes mehr oder weniger zur Last fallen, der Gemeindeverwaltung Behufs beliebiger Verwendung zur Disposition zu stellen.

S. B.-G.-B. § 288, G.-O. § 30 u. Livl. Entw. § 627 u. 631.

§. 663.

Diese ist berechtigt, die ihr solchergestalt zur Disposition stehenden Individuen unter Zustimmung der Gutspolizei:

a. in temporaire oder andauernde Dienste in und außerhalb der Gemeinde zu verdingen, und selbige zum Austritt aus dem Gemeindeverbande und zum Eintritt in andere Gemeinden, welche darin willigen, zu zwingen. Vergl. oben §. 345;

b. gegen verhältnißmäßigen Lohn oder unter Sorge für ihren Unterhalt zur Arbeit zu verwenden, namentlich zu allen der Gemeinde obliegenden öffentlichen Frohnarbeiten, wie Wege- und Brücken-Bau und -Reparatur, sowie sonstigen publiquen Bauten;

c. an andere Höfe, Gemeinden, Unternehmer öffentlicher Bauten, Fabriken u. s. w. als Arbeiter gegen Lohn oder Unterhalt zu verdingen.

Cf. Livl. Entwurf §. 631.

§ 664.

Die Kinder aller der im § 662 genannten Personen, welche nicht etwa schon besonders angebracht sind und das 10te Jahr überschritten haben, hat das Bauergericht das Recht, von sich aus in Dienste zu geben. Namentlich haben alle Kinder derselben, welche das 17te Lebensjahr überschritten haben, sich über einen gesicherten Erwerb, sei es durch Dienst oder ausreichende Lohnarbeit, auszuweisen, widrigenfalls sie gleichfalls der Gemeindeverwaltung nach Anleitung des vorigen §. zur Disposition zu stellen sind. Indeß ist besonderen, Rücksicht erheischenden persönlichen Verhältnissen, wie z. B. Pflege der Eltern ꝛc. gebührend Rechnung zu tragen.

Cf. ib. §. 612 u. 630.

§. 665.

Jedes der Individuen, welche solchergestalt, der Gemeinde zur Disposition gestellt sind, ist sofort allen Zwanges zur Arbeit oder zum Dienste entbunden, sobald es einen gesicherten Erwerb oder Dienst bis zum näch-

sten St. Georgi-Tage nachweiset. Simulationen von Dienstverträgen jedoch haben für alle dabei Betheiligte sowohl für den angeblichen Dienstherrn, als den Dienstboten strenge Bestrafung zur Folge.

Cf. ib. §. 636.

§. 666.

Sollte es der Gemeindeverwaltung trotz aller Bemühungen nicht gelingen, für die ihr zur Disposition gestellten Individuen einen Erwerb oder Unterhalt zu ermitteln, oder wenn dieselben der Gemeinde auch sonst durch ihr persönliches Verhalten zur Last fallen, so ist sie berechtigt, mit einem Gesuch um Anstellung zur Kronsarbeit oder um Übersiedelung der betreffenden Individuen einzukommen, wobei dann nach Anleitung der §§. 346 — 351 verfahren wird, und die Gouvernements-Regierung das Weitere beschließt.

Cf. ib. § 633—635, s. auch Publ. d. d. 17. Januar 1820.

§. 667.

Die Gemeinde ist befugt, um leichtsinnige Ehen und hiemit eine der Haupt-Veranlassungen der Verarmung zu verhüten, gegen die Abschließung einer Ehe von Seiten eines Gemeindegliedes, das notorisch unfähig ist, eine Familie zu ernähren, Einsprache zu thun.

Gem.-Ordnung 1847 §. 22.

§. 668.

Es muß mithin ein jedes Bauergemeindeglied vor Abschluß seiner Ehe beim Prediger eine Bescheinigung darüber beibringen, daß das Bauergericht, als Wahrnehmer der Gemeinde-Interessen, nichts gegen den Abschluß einzuwenden habe, und darf ohne einen solchen Attest die Trauung nicht vollzogen werden. Indeß hat das Bauergericht bei desfalls erhobener Klage seine Einsprache beim Gemeindegericht zu begründen.

§. 669.

Wenn ein Dienstbote erkrankt, so hat er zuvörderst Pflege und Kost von seinem Dienstherrn zu gewarten. Wenn aber bei andauernder Krankheit die Wartung des Kranken die Mittel des Dienstherrn übersteigt oder ihm eine unverhältnißmäßige Bürde daraus erwächst, so kann die Unterstützung der Gemeinde in Anspruch genommen werden. Dasselbe ist der Fall, wenn auch andere Gemeindeglieder, die durchaus unbemittelt sind und keine sonstige Hülfe genießen, krank darniederliegen.

B.-G.-B. §. 66 emendirt

§. 670.

Für Wahnsinnige soll mit der Zeit durch Errichtung von Irrenhäusern, aus den Mitteln der Bauerbank, Vorsorge getroffen werden. Bis dahin hat jede Gemeinde ihre Wahnsinnigen selbst zu verpflegen, und resp. zu bewachen, jedoch ist sie befugt, bei unverhältnißmäßiger Belästigung um Aufnahme derselben in die allgemeine Fürsorge zu bitten, als worüber dann die Gouvernements-Obrigkeit nach Befinden der Umstände zu entscheiden haben wird

§. 671.

Wenn epidemische oder ansteckende Krankheiten ausbrechen, so hat die Gemeinde durch gemeinsame Hülfe dem Unglück vorzubeugen, und die Ausbreitung der Gefahr abzuwenden, auch alle, wo es zweckdienlich

erscheint, höhern Orts vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln genau und pünktlich zu beobachten oder ins Werk zu setzen.

Cf. Livl. Entw. § 594.

§. 672.

Da durch die obigen Bestimmungen der wirklichen Hülfsbedürftigkeit die nothwendige Lebensfristung durch Unterstützung von Seiten der Gemeinde gewährleistet ist, so ist auch alles Betteln bei strenger Ahndung und Leibesstrafe verboten. Jeder fremde Bettler muß daher sogleich ergriffen, der Landespolizei übergeben, und von Gut zu Gut dahin, wohin er gehört, abgeliefert werden.

B.-G.-B. § 290.

§. 673.

Krüppeln, Greisen, Kranken und offenbar Arbeitsunfähigen soll es zwar unter Umständen unverwehrt bleiben, als Kirchenbettler das Mitleid theilnehmender Menschen anzusprechen, doch darf niemand unter die Kirchenbettler ohne Bescheinigung seiner gänzlichen Unvermögenheit und Hülflosigkeit von Seiten der betreffenden Gutspolizei aufgenommen werden, und ist die Anzahl solcher Leute in jedem Kirchspiele zu bestimmen, und über dieselben vom Kirchenvorsteher und Prediger ein namentliches Verzeichniß zu führen.

B.-G.-B. §. 291 u. 292.

IV. Von den Anstalten und dem Verfahren bei Feuersbrunst und Waldbrand.

§. 674.

Zur Verhütung jeglichen Feuerschadens oder zur möglichsten Beschränkung des bereits ausgebrochenen Feuers hat die Gemeindepolizei auf sorgfältige Beobachtung folgender Vorschriften zu achten.

§. 675.

In einer jeden Gemeinde sollen auf je 5 Pachthöfen 2 Eimer, und auf jeder einzelnen Pachtstelle 1 Feuerhaken von 2 bis 3 Faden Länge, 1 Löschwischer und 1 freihängendes Schallbrett vorhanden sein.

B.-G.-B. §. 311 emend. s. auch Livl. Entw. § 595. 2.

§. 676.

Wenn in einem Hause Feuersgefahr entsteht, soll sogleich an dem freihängenden Schallbrette Lärm geschlagen werden, damit die Nachbaren nicht nur die Gefahr, sondern auch durch den Schall den Ort der Gefahr erfahren. Die übrigen Bewohner des Gesindes aber sollen sogleich nicht nur die Thüren der warmen Stube, wenn in dieser das Feuer ausgebrochen, sondern auch, um allen Zug zu verhindern, die geringste Öffnung verstopfen und so das Feuer in seiner Entstehung zu ersticken suchen.

B.-G.-B. §. 312.

§. 677.

Wenn das Lärmzeichen gegeben und das Feuer entdeckt worden, müssen sogleich sämmtliche Bauerwirthe mit den Löschinstrumenten, Eimern und Beilen sich nach dem Orte der Gefahr begeben, die Knechte aber ihnen zugleich mit Wasserfuhren folgen, und sämmtlich sich bemühen, den Ausbruch des Feuers zu unterdrücken.

Ib. §. 313.

§. 678.

Die Gemeindepolizei dirigirt die Löschanstalten, und darf ohne ihr Zulassen nichts niedergerissen werden. Sie fertigt auch sogleich einen Boten mit der Nachricht von der Feuersgefahr an die Gutspolizei ab. Sie läßt alle geretteten Sachen an einen Ort zusammen tragen, behält solche unter Aufsicht und sorgt dafür, daß nichts entwendet werde.

Ib. §. 314.

§. 679.

Alle bei einem Feuerschaden gegenwärtigen Menschen sind hülfreiche Hand zu reichen verbunden, und wenn es etwa, wegen zu großer Entfernung des Wassers, oder aus sonst einer Ursache an Hülfe fehlt, so läßt der Gemeinde-Älteste von neuem Lärm schlagen, als in welchem Fall die Wirthinnen und alle erwachsenen Personen weiblichen Geschlechts auch zur Hülfe zu eilen verbunden sind. Wer aber keine Hülfe zu leisten kommt, oder wer gegenwärtig ist, und keine Hülfe leistet, verfällt in Strafe.

Ib. §. 315.

§. 680.

Wenn es nach den Local-Umständen nothwendig wird, die zunächst unter dem Winde belegenen Häuser abzudecken, um die Verbreitung des Feuers zu verhindern, soll sich Niemand bei schwerer Verantwortung widersetzen.

Ib. § 316.

§. 681.

Auch benachbarte Gemeinden und Höfe sind bei entstandener Feuersgefahr verbunden, sich einander Hülfe zu leisten.

Ib. § 317.

§. 682.

Übrigens ist die Guts- und Landes-Polizei verbunden, darüber zu wachen, daß bei Anlegung neuer Gebäude, bei Erbauung von Schmieden und Küchen und Reparaturen der Öfen, Essen und Schornsteine, die Feuersgefahr besonders berücksichtigt werde.

Ib. § 318.

§. 683.

Wenn auf dem Hofe Feuer ausbricht, sollen die Bauern des Gutes, oder die etwa näher wohnenden fremden Bauern sich sogleich mit allen Löschwerkzeugen zum Löschen einfinden, und so und in der Art, wie es von ihnen verlangt wird, Hülfe leisten. Die Gemeindepolizei soll gleichfalls, wenn es verlangt wird, die geretteten Sachen unter ihre Aufsicht nehmen.

Ib. § 319.

§. 684.

Da mehrentheils nur Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit Ursachen der Feuerschäden sind, so muß die Gemeinde- und Guts-Polizei die nächste Veranlassung auf das genaueste zu erforschen suchen, und soll derjenige, der durch Verwahrlosung des Feuers Anderen Schaden zugefügt hat, zur Schadloshaltung angehalten werden.

Ib. § 310.

*

§. 685.

Wenn Wälder, Büsche, Haiden und dergleichen durch Unvorsichtigkeit oder Zufall in Brand gerathen, sollen die benachbarten Bauern, fremde und eigene, mit Beilen und Schaufeln zu Hülfe eilen, und durch Grabenziehen und Niederhauen und Entfernen der Äste und Gesträuche die Verbreitung des Feuers zu verhindern suchen.

Ib. § 320.

§. 686.

Zur Vermeidung solchen Feuerschadens ist Jeder, der in Wäldern, Weiden, Feldern u. dgl., Feuer anmacht, aufs strengste verpflichtet, dasselbe vor seiner Entfernung wieder auszulöschen. Zu Zeiten großer Dürre ist überhaupt jedes Anmachen von Feuer in Wäldern und Haiden aufs strengste untersagt, es geschehe denn Behufs Urbarmachung des Bodens. Jeder Contravenient ist polizeilich zu belangen und haftet für den etwa verursachten Schaden. Ebenso ist das Schießen in den Wäldern oder in der Nähe von Gebäuden zu solcher Zeit gänzlich untersagt.

Ib. §. 369 emend.

§. 687.

Wenn Behufs Urbarmachung des Bodens Feuer angelegt wird, was der Natur der Sache nach nur zu Zeiten hinreichender Trockenheit geschehen kann, so ist nichtsdestoweniger mit der größten Vorsicht hiebei zu Werke zu gehen. Namentlich hat jedes Bauergemeindeglied, das solches beabsichtigt, dem Gemeinde-Ältesten oder resp. Dorfsvorsteher zuvor bezügliche Anzeige zu machen, damit nöthigenfalls die schnellste Hülfe geleistet werden könne. Wird von Seiten des Hofs zu genanntem Behufe Feuer angelegt, so hat die Gutsverwaltung, wo einigermaßen Gefahr zu besorgen ist, für die Anstellung einer hinreichenden Anzahl von Leuten zur Vorbeugung oder Erdrückung jedes etwa beginnenden Feuerschadens zu sorgen. Jeder dennoch angerichtete Schaden ist von demjenigen zu ersetzen, in dessen Interesse das Feuer angelegt wurde.

V. Von den Vorkehrungen gegen Seuchen.

§ 688.

Bei dem ersten Ausbruch einer Vieh- oder Pferde-Seuche setzt das Bauergericht die Gutspolizei sofort darüber in Kenntniß, welche ihrerseits sofort die Landespolizei hiervon benachrichtigt.

B.-G.-B. §. 321.

§. 689.

Alle Polizeibehörden sollen darauf sehen, daß niemand aus dieser Gegend Pferde oder Vieh an sich kaufe, oder verkaufe, und dadurch die Seuche auch nach andern Orten verpflanze. Wird jemand gleichwohl darauf betroffen, und ist eine Ansteckung durch seinen Ungehorsam veranlaßt, so ist derselbe nachdrücklicher Bestrafung zu unterziehen.

Ib.

§. 690.

Haben beide Theile, sowohl der, welcher aus einer seuchigen Gegend Pferde oder Vieh nach einer gesunden Gegend gebracht hat, als auch derjenige, der es entgegengenommen, solches wissentlich gethan, so sind beide gleicher Strafe unterworfen. Ist aber dem Käufer die Seuche unbekannt gewesen, so muß der Schuldige, wenn das verkaufte Pferd

oder Stück Vieh gefallen sein sollte, dem Andern den Kaufschilling zurückzugeben angehalten werden.

Ib. §. 322.

§. 691.

Der Bestrafung unterliegt ferner:

a. wer das kranke Vieh nicht von dem gesunden absondert, und dadurch zur Verbreitung der Seuche beiträgt;

b. wer ein gefallenes Pferd oder Stück Vieh nicht unaufhältlich an einem von Weideplätzen entfernten Orte wenigstens 5 Fuß tief verscharrt;

c. wer da, wo wirklich Pferde- oder Vieh-Seuche herrscht, dem gefallenen Thiere die Haut abzieht;

d. wer bei ansteckender Krankheit krankes Vieh mit der Dorfsheerde oder da, wo mehreres Vieh zu weiden pflegt, zusammen treibt oder treiben läßt;

e. wer ein räudiges Pferd mit andern Pferden zusammen stellt, und nicht sogleich kuriren läßt;

f. wer die ersten Anzeichen, die von einer ansteckenden Krankheit unter Pferden und Vieh sich in der Gemeinde offenbaren, nicht sogleich dem Bauergericht kundgiebt.

Ib. § 323—327 u. Livl Entw. §. 598 3, e.

Dritter Abschnitt.

Gerichts-Verfassung.

Erstes Capitel.

Von den Bauerpolizeibehörden.

§. 692.

Die Verwaltung der Polizei und die Aufrechterhaltung der öffentlichen gesetzlichen Ordnung wird zuvörderst innerhalb einer jeden Bauergemeinde durch das Bauergericht, sodann innerhalb des ganzen Gutes in erweiterter Competenz durch die Gutspolizei, und endlich durch den Hakenrichter hinsichtlich aller Güter und Gutsgemeinden seines Jurisdictionsbezirkes wahrgenommen.

In besonderen, weiter unten detaillirten Fällen hat der Hakenrichter sich jedoch durch Hinzuziehung der hiezu gewählten Glieder als Kirchspielspolizeigericht zu constituiren.

A. Das Bauergericht.

§. 693.

Das Bauergericht (über dessen Zusammensetzung und sonstige Stellung s. §§. 464—473) wacht als Polizeibehörde über Ruhe, Sicherheit und Ordnung sowie über die Beförderung des Wohlstandes der Gemeinde, und trifft zur Vorbeugung gesetzwidriger Handlungen die nöthigen Anordnungen, von welchen die Gutspolizei sofort zu benachrichtigen ist. In allen Polizeisachen stellt es nicht nur auf Befehl der Obrigkeit oder auf Klage und Angabe von Privatpersonen, sondern auch in allen die öffentliche Ruhe und Sicherheit störenden Vorfällen von Amtswegen die erforderliche Untersuchung an.

Cf. Livl. Entwurf §. 661.

§. 694.

Sämmtliche Gemeindeglieder, auch diejenigen welche in gutsherrlichen Diensten stehen, sind der Jurisdiction des Bauergerichts unterworfen. — Alle Entscheidungen und Verfügungen des Bauergerichts als Polizeibehörde bedürfen jedoch zur Vollziehung der Bestätigung der Gutspolizei.

Cf. ib. §. 365 am Schluß u. Landtagsschluß 1847 pag. 20 I. b.

§. 695.

Wenn Personen aus der Classe der Dienstboten bei den Verhandlungen des Gerichts betheiligt sind, so wird ein beeidigter Knechtsvorsteher hinzugezogen. — Als Gerichtsbeamter muß dieser auch besoldet werden und findet der §. 429 in dieser Beziehung auch auf ihn Anwendung.

Landtagsschluß 1847, pag. 20 I a u. e.

§. 696.

Bauergemeindeglieder, die ihren persönlichen Rechten nach zu einem andern als dem Bauerstande gehören, sortiren zwar in allen Polizeifällen unter das Bauergericht, können jedoch von demselben nur derjenigen Strafgattung unterworfen werden, welche ihre persönlichen Standesrechte zulassen.

Cf. Livl. Entw. § 666.

§. 697.

Die besonderen Verpflichtungen des Bauergerichts als Instanz der beaufsichtigenden und präventiven Polizei bestehen in folgendem:

a. jedes einzelne Gerichtsglied wacht darüber, daß keine Leute ohne Pässe oder mit abgelaufenen Pässen, Bettler, Herumtreiber, Läuflinge und Deserteurs, sich in der Gemeinde aufhalten — und gehehlt werden. — Trifft es dergleichen an, so versichert es sich derselben, liefert sie der Gutspolizei unverzüglich ab, und sorgt für ihre Bewahrung und Abgabe an die von letzterer bestimmte Behörde;

b. das Bauergericht beprüft die Verhältnisse derjenigen Individuen, die um Aufnahme unter die Gemeindearmen nachsuchen, und bewilligt oder verweigert ihnen ihr Gesuch;

c. es wacht unter Handhabung der ihr sub §§. 661 — 668 zugestandenen Mittel, darüber, daß der Gemeinde nicht aus Verarmung und Erwerblosigkeit ihrer Mitglieder Lasten und Kosten erwachsen;

d. wenn Grenzsteine oder Grenzmäler verrückt oder zerstört werden, oder sonstiger Grenzeindrang sich hervorthut, setzt das Bauergericht sofort die Gutspolizei hievon in Kenntniß;

e. bei Feuersbrunst und Waldbrand, so wie bei Pferde- und Viehseüchen, leitet das Bauergericht die zur Abhülfe zu treffenden und an seinem Orte bestimmten Veranstaltungen;

f. es hat darauf zu sehen, daß alle den Weidegang des Bauerviehes betreffenden gesetzlichen Bestimmungen genau eingehalten werden, namentlich daß nicht Vieh ohne die gehörige Hütung auf die Weide gelassen, daß zur gehörigen durch Gemeindebeschluß angeordneten Frist Felder und Heuschläge vor dem Weidegange gehütet werden, endlich daß überhaupt der mit specieller Beaufsichtigung dieser Verhältnisse beauftragte Dorfsvorsteher seiner Pflicht gehörig nachkomme;

g. Das Bauergericht hat ein wachsames Auge auf den Lebenswandel der Gemeindeglieder zu halten, und der Gutspolizei anzuzeigen, wenn sich in der Gemeinde Leute befinden, die sich einem liederlichen Lebenswandel ergeben haben, Wucher treiben, oder überhaupt Ordnung und Ruhe stören.

Cf. ib. §. 664 u. B.-G.-B. §. 221 u. 219.

§. 698.

Wenn ein paßloses Individuum von dem Bauergerichte eines Gutes der Landespolizei abzuliefern ist, so ist jedes Bauergericht der am Wege belegenen Güter auf den offenen deshalb auszustellenden Schein der Gutspolizei des Gutes, auf welchem das betreffende Individuum gegriffen wurde, verpflichtet, dasselbe an die in der Richtung des Weges nächste Gutspolizei zur Weiterbeförderung zu überliefern.

§. 699.

Zu genauerer polizeilicher Überwachung theilen die Beisitzer des Bauergerichts sich in ihren polizeilichen Geschäften dergestalt, daß je ein Theil der Gemeinde unter der besondern Aufsicht eines von ihnen steht.

Dieser hat von den ihm kundgewordenen Übertretungsfällen dem versammelten Bauergerichte bei nächster Sitzung Anzeige zu machen und die Veranstaltung zu treffen, daß die Übertreter vor Gericht gestellt werden.

Cf. Livl. E. §. 663.

§. 700.

Der Gemeinde-Älteste als Vorsitzer ist verpflichtet, von außerordentlichen Vorgängen und dringenden Fällen der Gutspolizei ohne Verzug Anzeige zu machen.

S. B.-G.-B. § 226.

§. 701.

In Ausübung der ihm zustehenden repressiven Polizeigewalt bestraft das Bauergericht bei polizeilichen Vergehen mit strengem Verweise, Abbitte, Widerruf und Vergütung des Schadens, mit Arbeiten ohne Lohn und auf des Schuldigen eigene Kost zum Besten der Gemeinde auf höchstens 8 Tage, mit Arrest, auf höchstens 2 Tage bei gewöhnlicher Kost oder auch bei Wasser und Brod. — Ferner an Gelde bis zum Werthe von 2 Tschetwerik Roggen, zum Besten der Gebietslade, und endlich am Leibe bis 40 Stockschlägen.

B.-G.-B. §. 228 f. auch Livl. Entw. §. 665.

§. 702.

In wiefern einige Personen ganz oder unter Umständen von der Leibesstrafe befreit, andere derselben nur in geringerem Maaße unterworfen, siehe weiter unten §. 1340 u. 1341.

§. 703.

Dem Bauergerichte ist es anheim gestellt, wenn jemand der zu Leibesstrafe verurtheilt worden, um Umwandlung derselben in Geld bittet, dieser Bitte nachzugeben, so wie die an die Stelle tretende Geldstrafe zu bestimmen.

Cf. Livl. Entwurf §. 669.

§. 704.

Innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen steht dem Bauergerichte die Bestimmung der Art und des Maaßes der Strafe, wo nicht ein Besonderes in diesem Gesetzbuch bestimmt ist, völlig frei, und unterliegt es eben nur seiner richterlichen Beurtheilung die Strafe nach dem Grade des Vergehens abzumessen, niemals aber darf es die Grenzen seiner Strafgewalt überschreiten.

Cf. ib. §. 670.

§. 705.

Ein Polizeivergehen, dessen sich ein Mitglied der Bauergemeinde schuldig gemacht, wird, wenn nicht die Gesetze eine Ausnahme bestimmen, von dem Bauergerichte an der Gerichtsstätte bestraft.

Cf. ib. §. 671.

§. 706.

Namentlich steht ausnahmsweise den einzelnen Gliedern des Bauergerichts die Berechtigung zu, in dringenden Fällen, welche augenblicklich zu ergreifende Maaßregeln und schleunigen Gehorsam fordern, die Saumseligen oder Widerspenstigen zur Erfüllung ihrer Befehle mit aller Strenge anzuhalten, und denselben durch sofortige Anwendung von Zwangsmitteln, als Stockschlägen und dergl., auch ohne sich als Polizeibehörde

versammelt zu haben, und außerhalb der Gerichtsstätte, Nachdruck zu verschaffen.

B.-G.-B. §. 229.

§. 707.

Die Competenz des Bauergerichts als Polizeibehörde in Sachen, welche Betrügereien oder einfachen Diebstahl betreffen, erstreckt sich bis auf den Werth von 5 Rbl. S. M. des betreffenden Gegenstandes. — Betrugs- und Diebstahlssachen über den genannten Werth gehören vor die Landespolizei. S. unten §. 746.

Cf. B.-G.-B. §. 373 u. 374.

§. 708.

Kraft der ihm als Polizeibehörde zustehenden executiven Gewalt, ist das Bauergericht ermächtigt, gegen jedes Mitglied der Gemeinde, welches sich in Erfüllung seiner Verpflichtungen saumselig und widerspenstig zeigt, executivische Maaßregeln anzuordnen, auch nöthigenfalls dem Hakenrichter darüber zu berichten.

Cf. Livl. Entwurf § 672.

§. 709

Wenn das Bauergericht dem Gutsherrn wegen eines rechtlichen an dasselbe gerichteten Anbringens Gegenvorstellung macht, und der Gutsherr selbige nicht annehmen will, so ist der Gegenvorstellung ungeachtet in Ansehung der Stellung des Gutsherrn, als Inhaber der Gutspolizei, jedoch auf dessen Gefahr und Verantwortung, seinem rechtlichen Verlangen unweigerlich Genüge zu leisten, das Bauergericht aber befugt, auf Abstellung und Entscheidung bei der Landespolizei anzutragen, welche entweder die Sache zu erledigen oder provisorische Maaßregeln zu ergreifen hat.

Cf. ib. §. 673.

§. 710.

Die Gutspolizei ist befugt, die von dem Bauergericht getroffenen Amtsverfügungen, wenn sie selbige gesetzwidrig oder ihrem Zwecke nicht entsprechend findet, durch Nichtbestätigung in der Ausführung aufzuhalten, jedoch kann diese mangelnde Bestätigung nöthigenfalls, je nach Beschaffenheit der Sache, vom Gemeindegerichte oder dem Kirchspielspolizeigerichte suppliirt werden.

Cf. ib. §. 674.

§. 711.

Überhaupt ist das Bauergericht als Polizeibehörde der Gutspolizei untergeordnet und derselben über ihre Amtshandlungen Rechenschaft schuldig. — In Beziehung auf die Ausübung seiner außergerichtlichen Polizeifunctionen erhält es von der Gutspolizei Befehle, und sind Klagen über seine Verwaltung zunächst bei derselben anzubringen.

Cf. B.-G.-B. §. 225.

§. 712.

Der Gutspolizei steht aber keine Strafgewalt über das Bauergericht oder dessen einzelne Glieder zu, sondern hat sie nur in dringenden Fällen das Recht der Suspension vom Amte, als worüber aber sofort zur Wahrnehmung des Gesetzlichen weiter zu berichten ist.

S. B.-G.-B. § 45.

§. 713.

Klagen über Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten des Bauergerichts oder einzelner Glieder derselben sind daher von der Gutspolizei oder von der Gemeinde oder von den betheiligten Gemeindegliedern beim Kirchspielspolizeigerichte, resp. beim Gemeindegerichte, anzubringen, welches ermächtigt ist, nach Befinden der Umstände, das schuldig befundene Glied des Bauergerichts zu seiner Pflicht zu coërciren und nach Beschaffenheit der Umstände auf Geld zu strafen, oder der Landespolizei zur Bestrafung abzugeben. Falls solches nicht ausreicht, kann das Kirchspielspolizeigericht das schuldige Bauergerichtsglied, insofern es noch nicht geschehen sein sollte, suspendiren, muß jedoch hierüber dem Kreisgerichte ohne Verzug vorstellen, damit dieses nach Befinden der Umstände die Absetzung und neue Wahl decretire.

B.-G.-B. §. 361 emendirt s. auch Livl. Entw. §. 675.

§. 714.

Solche Klagen sind aber spätestens 14 Tage nach ihrer Veranlassung bei der competenten Behörde anzubringen, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben.

S. B.-G.-B. §. 245.

B. Von der Gutspolizei.

§. 715.

Die Gutspolizei ist dem Gutsherrn übertragen. Will der Gutsherr die Ausübung derselben einem Andern übertragen, so ist er gehalten, diesen seinen Stellvertreter dem Hakenrichter so wie dem Gemeindegerichte namentlich anzuzeigen, und kann Niemand gesetzlich als Stellvertreter angesehen werden, der nicht als solcher vom Gutsherrn dem Hakenrichter und dem Gemeindegerichte namhaft gemacht worden ist. — Ebenso ist über die Entziehung der dem Stellvertreter übertragen gewesenen gutspolizeilichen Gewalt gleiche Anzeige zu machen.

B.-G.-B. §. 239 emend.

§. 716.

Die mit der gutspolizeilichen Gewalt betrauten Personen können, wenn sie auch ihrem Stande nach der Leibesstrafe unterworfen sind, so lange sie die gutspolizeiliche Gewalt ausüben, nicht mit Leibesstrafe belegt werden.

§. 717.

Die Gutspolizei ist gleich jeder anderen Bauerbehörde in ihren amtlichen Verhandlungen vom Gebrauche des Stempelpapiers befreit.

Cf. Livl. Entw. § 677.

§. 718.

Die Gutspolizei sieht auf Ruhe und Ordnung im Bezirke des Gutes, hat die Aufsicht über die Gemeinde und deren Polizei, und sorgt für die pünktliche Erfüllung der sowohl in Rücksicht auf die Personen der Gemeinde-Glieder, als auf die Nutzung von Grund und Boden getroffenen Anordnungen.

B.-G.-B. §. 230.

§. 719.

Wenn Glieder der Gemeinde den Vorschriften des Bauergerichts nicht Folge leisten und durch die demselben zustehende Gewalt nicht zum

Gehorsam gebracht werden können, oder wenn sie größere Vergehen begangen, als das Bauergericht bestrafen kann, so läßt die Gutspolizei dieselben unter Zuziehung eines Gemeindebeamten handfest machen und übergiebt sie der Landespolizei zu weiterem Verfahren.

B.-G.-B. §. 241 u. 242.

§. 720.

Die Gutspolizei ist ferner verpflichtet, Ruhestörer in der Gemeinde, ohne Rücksicht auf Person und Amt, so wie überhaupt Verbrecher aller Art, sie mögen Bauern sein, oder einem andern Stande gehören, zu verhaften und der Landespolizei zur Wahrnehmung des Gesetzlichen zu überliefern.

Cf. Livl. Entw. §. 685 u. 687.

§. 721.

Die Gutspolizei ist berechtigt, Personen niederen Standes, z. B. Handwerker und andere, die zum Arbeiteroklad gehören, wenn sie nicht zur Gemeinde angeschrieben sind, und sich auf ihrem Grund und Boden polizeiliche Vergehungen haben zu Schulden kommen lassen, dem Bauergerichte zur Bestrafung des Vergehens, jedoch mit Berücksichtigung der denselben etwa zustehenden besonderen Standesrechten, zu übergeben. Indeß bleibt es ihr auch unbenommen, dieselben, falls es ihr geeigneter erscheint, sogleich der Landespolizei zur Bestrafung zu übergeben.

Vergl. Livl Entwurf §. 686

§. 722.

In dringenden Fällen ist die Gutspolizei berechtigt, den Gemeinde-Aeltesten oder die Bauergerichtsbeisitzer in der Ausübung ihrer polizeilichen Amtsgewalt zu suspendiren, und die gesetzlichen Stellvertreter einzuberufen oder nöthigenfalls interimistisch aus den übrigen Gemeindebeamten einen Stellvertreter zu ernennen, doch ist in einem solchen Falle ohne allen Verzug dem Hakenrichter die Anzeige zu machen.

B.-G.-B. § 237.

§. 723.

Abgesehen von der dem Gutsherrn als Dienstherren zustehenden Berechtigung, gegen seine Dienstboten und seine Frohnarbeiter in Grundlage des Gesetzes die Hauszucht zu üben, steht ihm als Inhaber der gutspolizeilichen Gewalt keine besondere Strafgewalt zu.

§. 724.

Obrigkeitliche Befehle, die an die Gutspolizei zur vorgeschriebenen Publication eingesandt werden, theilt sie dem Bauergerichte zur erforderlichen Bekanntmachung mit, haftet aber bei deren Nichterfüllung nur für die ihr etwa zur Last fallende Verabsäumung.

B.-G.-B. §. 232.

§. 725.

Die Gutspolizei hat darauf zu sehen, daß die Gebietslade vorschriftmäßig verwaltet werde, und hat die dabei wahrgenommenen Unordnungen gehörigen Orts anzuzeigen, sie beaufsichtigt die zweckmäßige Verwendung der zur Verpflegung und Unterstützung der Armen vorhandenen Mittel.

Cf. Livl. Entwurf §. 690.

§. 726.

Sie wacht darüber, daß das Bauergericht diejenigen Listen, Repartitions-Verzeichnisse und Verschläge, deren Anfertigung demselben nach den

Bestimmungen dieses Gesetzbuchs obliegen, rechtzeitig anfertigt, und daß die Versendung derselben, wohin gehörig, mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften pünktlich vor sich gehe.

Cf. ibidem.

§. 727.

Desgleichen achtet sie darauf, daß Niemand von den Bauern Korn oder andere Naturproducte, mit Ausnahme von Heu, auf dem Halme kauft, und macht vorkommenden Falls desfallsige Anzeige bei der competenten Behörde.

Cf. ib. §. 692.

§. 728.

Die Gutspolizei ertheilt denjenigen Gemeindegliedern, welche die Gemeinde verlassen wollen, in dem vorgeschriebenen Termine und sobald keine gesetzlichen Gründe dem Austritte entgegenstehen, unweigerlich die in Grundlage der bezüglichen Bestimmungen erforderlichen Scheine.

B.-G.-B. §. 234.

§. 729.

Gemeindegliedern, welche nur zeitweilig sich beurlauben wollen, ertheilt die Gutspolizei die erforderlichen Pässe nach nachstehenden Vorschriften, und läßt durch das Bauergericht darüber wachen, daß weder Glieder der eigenen Gemeinde ohne die vorgeschriebenen Scheine sich aus der Gemeinde entfernen, noch auch Glieder fremder Gemeinden sich ohne solche in derselben aufhalten.

Ibidem.

§. 730.

Jedes Gemeindeglied, das nicht durch Dienst- oder Amts-, oder anderweitige Verhältnisse persönlichen Verpflichtungen nachzukommen hat, erhält hierüber von der Gutspolizei einen Schein, mit welchem es ungehindert im ganzen Gouvernement herumreisen kann. Dieser Schein muß jedoch jährlich erneuert werden. Ohne einen solchen Schein darf ein solches Gemeindeglied sich nur auf 8 Tage aus seiner Gemeinde entfernen.

Ib. §. 235 emend.

§. 731.

Beabsichtigt ein solches Gemeindeglied Behufs Verkaufs von Producten oder Ankauf nothwendiger Consumtions-Artikel Reisen in die angränzenden Gouvernements, so wird ihm zu solchem Zwecke jedesmal auf bestimmte Frist von der Gutspolizei ein Schein ausgestellt. — Ohne einen solchen darf er die Grenze des Gouvernements nicht überschreiten.

§. 732.

Jedes Mitglied der Gemeinde dagegen, das durch seine private oder amtliche Stellung persönlichen Verpflichtungen nachzukommen hat, erhält auf nachgesuchte Erlaubniß einen Paß zu einmaligem Gebrauche. Dienstboten dürfen jedoch nur mit Erlaubniß des Dienstherrn sich entfernen, und ist daher diese zu erweisen, ehe ein solcher von der Gutspolizei nachgesucht wird.

S. B.-G.-B. § 235.

§. 733.

Die Gutspolizei ist verbunden, den mit Berücksichtigung des Vor-

stehenden nachgesuchten Paß oder Schein, wenn anders kein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, innerhalb 24 Stunden zu ertheilen.

S. ib. §. 236.

§. 734.

Bleibt ein Mitglied der Gemeinde über den Termin aus, bis zu welchem es entweder auf Grundlage seines Passes oder auch ohne solchen außerhalb der Gemeinde sich entfernen durfte, so kann die Gutspolizei einen solchen Herumtreiber in der Kirche publiciren lassen und seine Auslieferung verlangen.

S. ibid.

§. 735.

Die Gutspolizei hat darüber zu wachen, daß auch andere, nicht zum Bauerstande gehörige Individuen nicht ohne die vorgeschriebene Legitimation in ihrem Gutsbezirke verweilen.

Cf. Liv. Entw. §. 694.

§. 736.

Die Gutspolizei stattet, nach den bisherigen Vorschriften, dem Hakenrichter über alle außerordentlichen Begebenheiten, und in jedem dringenden Falle ohne Verzug Bericht ab.

Cf. ib. §. 696.

§. 737.

Der Civil-Oberbefehlshaber erläßt seine Befehle an die Gutspolizei oder das Bauergericht entweder durch den Hakenrichter, oder auch, wenn er es für gut findet, direct; in letzterem Falle müssen ihm von der Gutspolizei und dem Bauergerichte unmittelbare Berichte über die Erfüllung abgestattet werden.

Cf. B.-G.-B. §. 250.

§. 738.

Der Gemeinderichter und das Gemeindegericht correspondiren mit der Gutspolizei durch Requisitionen und Communicate.

Verf. d. B.-Com. d. d. 3. July 1823.

§. 739.

Die Gutspolizei nimmt an und untersucht die Klagen, welche bei ihr über die gerichtliche und außergerichtliche Ausübung der Polizei von Seiten des Bauergerichts angebracht werden. Dieselben müssen aber innerhalb 8 Tagen seit der Entscheidung oder dem ungesetzlich sein sollenden Verfahren des Bauergerichts angebracht werden. In Fällen, wo die Gutspolizei nicht selbst entscheiden kann, verweiset sie an die competente Landesbehörde.

B.-G.-B. §. 231.

§. 740.

Klagen über die Gutspolizei wegen angeblicher Überschreitung ihrer Berechtigungen werden beim Kirchspielspolizeigerichte angebracht. Sie erklärt sich über dieselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten, mündlich oder schriftlich.

Ib. §. 238.

§. 741.

Der Gutsbesitzer, welchem die Verwaltung der Gutspolizei zusteht, oder dessen Stellvertreter, kann nur durch Untersuchung und Entscheidung des Oberlandgerichts das Recht der Ausübung der polizeilichen Gewalt auf seinem Grund und Boden, entweder auf immer oder eine be-

stimmte Zeit, verlieren, und ist es der Beurtheilung des Oberlandgerichts überlassen, nach Erfordern der Umstände, auch während der Untersuchung, den Beklagten zu suspendiren, und einem andern adligen Gutsbesitzer die guts- oder dienst-polizeiliche Gewalt zu übertragen.

B.-G.-B. § 244.

C. Vom Hakenrichter.

§. 742.

Der Hakenrichter, über dessen Competenz und dessen amtliche Functionen an andern Orten, namentlich im Band I des Provinzial-Codex nähere Bestimmung getroffen ist, ist der Vertreter der Landespolizei.

§. 743.

Bei allen Polizeisachen, die ihrer Natur nach vor das Bauergericht gehören, ist, wenn dieselben dem Hakenrichter überwiesen werden, eine Bescheinigung beizubringen, daß dieselben bereits beim Bauergericht anhängig gewesen.

§. 744.

In Polizeisachen, die Mitglieder des Ehstländischen Bauerstandes betreffen, steht ihm ein Strafrecht zu, an Geld bis auf den Werth von 4 Tschetwerik Roggen, am Leibe von ein bis achtzig Stockschlägen auf dem bedeckten Körper und von ein bis hundert Ruthenstreichen auf entblößtem Leibe, und bis auf viertägige gefängliche Haft.

B.-G.-B. § 243.

§. 745.

Die Strafgewalt des Hakenrichters gegen Gutspolizeien und Verwaltungen, bei Verabsäumungen, der ihr obliegenden oder aufgetragenen Verpflichtungen, beschränkt sich auf Poeneinhebungen bis höchstens drei Rubel S.-Mze.

§. 746.

Betrügereien und einfacher Diebstahl zwischen 5 und 20 Rubel S.-M. an Werth werden vom Hakenrichter entschieden. Ist das Vergehen unter erschwerenden Nebenumständen oder zum 4ten Male verübt, oder übersteigt der Werth desselben den angegebenen Betrag, so hat der Hakenrichter darüber der Gouvernements-Regierung zu berichten.

B.-G.-B. §. 373 u. 374.

§. 747.

Dem Hakenrichter liegt außer den allgemeinen Verpflichtungen, die ihm als Vertreter der Landespolizei obliegen, noch ins besondere die Aufsicht und Controlle über die richtige und vorschriftmäßige Verwaltung der Vorrathsmagazine seines Districts ob. Er revidirt die Jahresverschläge der einzelnen Magazine und fertigt General-Verschläge zur Weiterbeförderung an die Gouvernements-Obrigkeit an.

§. 748.

Er empfängt ferner die jährlichen Umschreibungslisten der Gemeinden, wacht hiebei über Beobachtung der vorgeschriebenen Formalien und befördert sie weiter an den Kameralhof zur allendlichen Revision.

D. Vom Kirchspielspolizeigerichte.

§. 749.

Das Kirchspielspolizeigericht besteht aus dem Hakenrichter des Di-

stricts, als Vorsitzer, und zwei adligen immatriculirten Assessoren, welche zugleich immer die adligen Assessoren des Gemeindegerichts sind.

B. = G. = B. § 247 emend., s. auch Landtagsschluß 1847 p. 20 II, b.

§. 750.

Das Kirchspielspolizeigericht hat die Klagen erforderlichenfalls an Ort und Stelle zu untersuchen, welche gegen die Gutspolizei wegen überschrittener Hauszucht oder wegen sonstiger Verletzung der gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich ihrer Amtsbefugnisse, oder gegen die Gemeindebeamten wegen Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt angebracht werden.

S. B. = G. = B. § 245 u. 248.

§. 751.

Das Gericht nimmt Klage und Erklärung, sowie die etwanigen Schlußanträge der Parten zu Protocoll, untersucht die Sache und eröffnet seine Entscheidung den Parten schriftlich. Wird bei der Eröffnung der Entscheidung von den Parten nicht sogleich die Absicht angezeigt, Beschwerde darüber bei dem Gouvernements = Chef zu führen, so ist der Hakenrichter befugt, das Urtheil vollziehen zu lassen.

§. 752.

Das Kirchspielspolizeigericht hat das Recht, die Gutspolizei nach Maaßgabe der bewiesenen Schuld in eine Geldbuße von 1 bis 15 Rubel S.=Mze. zum Besten der Gebietslade der Gemeinde, zu welcher der Kläger gehört, zu verurtheilen, bei wiederholter Überschreitung der Grenzen der ihr zustehenden gesetzlichen Gewalt wider denselben Kläger bis 25 Rubel S. = Mze.

§. 753.

In Fällen, in welchen das Gericht nicht selbst entscheiden kann, hat es sofort an den Gouvernements = Chef zu berichten und die Verfügung desselben abzuwarten.

B. = G. = B. §. 245.

§. 754.

Bei Beschwerden wegen Verweigerung oder nicht gehöriger Ausstellung von Pässen, Kündigungs = oder Wanderungs = Scheinen, oder eines Scheins über die Berechtigung zur Klage der Gemeinde = Deputirten bei dem Gouvernements = Chef oder bei der Civil = Oberverwaltung außerhalb des Gouvernements, hat das Gericht, wenn sich bei der Untersuchung die Sache als liquid darstellt, entweder den Kläger ab und zur Ruhe zu verweisen, oder die gewünschten Scheine von sich aus zu ertheilen. Diese Scheine werden vom Hakenrichter im Namen des Kirchspielspolizeigerichts unterzeichnet. Im Falle eine solche Beschwerde sich aber als contradictorisch darstellt und nicht durch die dem Gerichte zu Gebote stehenden Mittel zur Liquidation gebracht werden kann, verweist es den Kläger unter Ertheilung einer Bescheinigung hierüber an die competenten Behörden zur Vermittelung oder weiteren Rechtsverfolgung.

§. 755.

Bei Beschwerden gegen Gemeindebeamten wegen Mißbrauches ihrer Amtsgewalt, sie mögen von der Gutspolizei in ihren amtlichen Functionen bereits sofort suspendirt worden sein oder nicht, hat das Kirchspielspolizeigericht an Ort und Stelle die genaueste Untersuchung anzustellen, und wenn die angeschuldigten Beamten sich von der ihnen zur Last ge-

legten Schuld reinigen, dieselben wieder in ihre Functionen einzusetzen und die etwanige Verfügung der Gutspolizei aufzuheben.

§. 756.

Sind sie dagegen schuldig befunden, ohne daß die Sache criminell erscheint, als in welchem Falle dem Hakenrichter die weitere Untersuchung und Berichterstattung an die Gouvernements-Regierung zu überlassen wäre, — so werden sie vom Gerichte entweder mit Verweis, 1- bis 4-tägigem Arreste oder Geldbuße bestraft oder zur Entsetzung aus ihren Ämtern dem Kreisgerichte übergeben.

§. 757.

Wenn eine Gemeinde wünscht, ein Mitglied derselben wegen schlechten Lebenswandels aus ihrer Mitte zu entfernen, so hat das Kirchspielspolizeigericht hierüber die vorgeschriebene Anfrage und Untersuchung anzustellen und über das Resultat der Gouvernements-Regierung zu berichten. Das Nähere hierüber siehe §§. 347—349.

§. 758.

Das Kirchspielspolizeigericht hat die Aushebung der Rekruten zu besorgen.

§. 759.

Das Kirchspielspolizeigericht ist dem Gouvernements-Chef untergeordnet. Es erhält von demselben Befehle und berichtet über deren Erfüllung. Klagen über dasselbe werden beim Gouvernements-Chef angebracht, müssen jedoch innerhalb 6 Wochen seit der Entscheidung des Gerichts erhoben werden.

B.-G.-B. §. 246.

Zweites Capitel.

Von den Civil-Justiz-Behörden.

A. Das Bauergericht.

§. 760.

Die Gerichtsbarkeit des Bauergerichts (über dessen Organisation, Verwaltungs- und polizeiliche Competenz s. §§. 464—473 u. §§. 693—714) als Civil-Instanz erstreckt sich auf den ganzen Bezirk der Gemeinde, für welches es constituirt ist.

§. 761.

Es bildet die erste Instanz in allen Civil-Sachen der Bauern unter einander, und bei allen Civil-Klagen, welche gegen Bauern oder nicht zum Bauerstande gehörige in dem Bauergerichtsbezirke wohnhafte kopfsteuerpflichtige freie Leute, entweder von der Gutsverwaltung oder anderen nicht zum Bauerstande gehörigen Personen erhoben werden, mit Ausnahme solcher Klagen, mit denen ein Antrag auf Aufhebung eines Pachtverhältnisses verbunden ist, indem für solche das Gemeindegericht die erste Instanz bildet.

§. 762.

Jedes Bauergericht ist in der Regel nur competent in Sachen, die gegen Mitglieder der Gemeinde angebracht werden, für welche es constituirt ist, und müssen daher Civil-Klagen gegen ein Mitglied des Bauerstandes bei dem Bauergerichte der Gemeinde angebracht werden, zu

welchem dasselbe gehört. Über Abweichungen von dieser Regel, die durch besondere Rechtsverhältnisse motivirt sind, s. unten § 875 — 881 über den Gerichtsstand.

§. 763.

Wenn jemand Mitglied mehrerer Bauergemeinden ist, so hat er in Civil-Sachen, die sich auf ein Grundstück in einer dieser Gemeinden beziehen, sein Forum vor dem Bauergerichte derjenigen Gemeinde, in dessen Gemeinde das Grundstück belegen, in allen anderen Civil-Sachen dagegen, mit Ausnahme besonderer im Gesetzbuche bestimmter Fälle, vor dem Bauergerichte, in dessen Jurisdictions-Bezirke er wohnhaft ist.

§. 764.

In Sachen bis zum Werth von 10 Rubeln S.-Mze. entscheidet das Bauergericht als Civil-Justiz-Behörde inappellabel.

Landtagsschluß 1847 pag. 20 I a.

§. 765.

Jedes Urtheil des Bauergerichts bedarf indeß zur Vollziehung der Bestätigung der Gutspolizei, und ist dieselbe berechtigt wie verpflichtet, falls sie die Bestätigung versagen zu müssen glaubt, die Sache mit Angabe der Gründe dieser ihrer Verweigerung nochmals im Gerichte zur Verhandlung bringen zu lassen. Beharrt das Bauergericht bei seinem Urtheil, so gelangt dasselbe zur Leuteration an das Gemeindegericht.

Ib. I b. emend.

§. 766.

Das Bauergericht mischt sich, außer den in diesem Gesetzbuche bestimmten Fällen, nicht unaufgefordert in die Erörterung der Civil-Sachen, sondern verfährt als Civil-Behörde nur auf Klage einer Gemeinde, Gutsherrschaft, einzelner Privatpersonen, oder auf Befehl der Obrigkeit.

Cf. Livländischen Entwurf §. 760.

§. 767.

Das Bauergericht setzt seine rechtskräftig gewordenen Urtheile auf Anhalten des gewinnenden Theils in Erfüllung, ohne daß es dazu anderweitiger Befehle bedarf.

Cf. ib. §. 761.

§. 768.

Es ist jedoch nicht ermächtigt, direct von sich aus andere Bauergerichte wegen Vollziehung seiner rechtskräftig gewordenen Urtheile zu requiriren, sondern muß es in derartigen Fällen demjenigen Gemeindegerichte, zu dessen Bezirke es gehört, wegen Anordnung des Erforderlichen unterlegen.

Cf. ib. §. 762.

§. 769.

Dem Bauergerichte liegt auch die Execution der rechtskräftigen Appellations- und Revisions-Urtheile ob, wenn sie ihm höhern Orts schriftlich übertragen wird.

Cf. ib. §. 763.

§. 770.

Das Bauergericht ist zugleich das Unter-Vormundschaftsamt für die unmündigen Glieder seiner Gemeinde. Daher nimmt es bei Sterbefällen, wo Waisen nachbleiben, den Nachlaß ungesäumt auf, sorgt für Bestellung von Vormündern oder setzt selbst nöthigenfalls welche ein,

wacht darüber, daß diese ihre Pflichten erfüllen, empfängt daher jährlich im Herbst Berichte von den Vormündern, und hat bei bemerkter Untreue oder Nachlässigkeit derselben hierüber sofort bei dem Gemeindegerichte Anzeige zu machen.

Vergl. ib. §. 764.

§. 771.

Die Competenz des Bauergerichts, als Vormundschaftsamt, erstreckt sich jedoch nicht auf diejenigen Mitglieder der Bauergemeinde, die persönlich zu einem andern, als dem Bauerstande gehören, indem bei diesen diejenigen Behörden einzuschreiten haben, unter deren waisengerichtliche Competenz die betreffenden Individuen ihrem persönlichen Stande nach gehören. Indeß hat es auch bei diesen nöthigenfalls auf Anordnung und in Gegenwart der Gutspolizei eine Inventur des an Ort und Stelle vorhandenen Nachlasses aufzunehmen.

§. 772.

Bei Fällung eines Erkenntnisses des Bauergerichts müssen, damit dasselbe nicht nichtig sei, alle drei Glieder anwesend sein. Die Entscheidung geschieht nach Stimmenmehrheit.

§. 773.

Jedes Glied des Gerichts, welches ohne rechtliche Verhinderung am Tage der gewöhnlichen Sitzung nicht erscheint, erlegt als Strafe 30 Kop. S.-Mze. in die Gebietslade der Gemeinde.

Cf. Livl. Entwurf §. 826.

§. 774.

In jedem Bauergerichte wird ein foliirtes Journal geführt, in welchem das Datum, die Gegenwart der Richter, der Name des Klägers und des Beklagten, der wesentliche Streitpunkt, die beigebrachten Beweise und Einreden, die erfolgte Entscheidung und die darauf getroffene Bestimmung der Gutspolizei in der Volkssprache eingetragen wird. — Bei Polizeisachen ist nur das Datum, die Gegenwart der Richter, der Gegenstand der Verhandlung, die erfolgte Entscheidung, die getroffene Bestimmung der Gutspolizei einzutragen, wenn nicht die größere Wichtigkeit des Gegenstandes eine ausführlichere Aufzeichnung erheischt.

Cf. ib. §. 768.

§. 775.

Außerdem hat das Bauergericht ein besonderes foliirtes und vom Gemeindegerichte besiegeltes Schnurbuch zu führen, in welchem alle bei ihm mündlich zu Protocoll gegebenen Kauf-, Pacht-, Dienst- und anderweitigen Verträge, alle sonstigen Conventionen, Schuldbekenntnisse und dergl. m. der Bauergemeindeglieder auf Ansuchen der Betheiligten eingetragen werden müssen, falls selbige nichts Widergesetzliches enthalten. — Die Eintragung in dieses Buch hat, mit Ausnahme der vor das Gemeinde- oder Kreis-Gericht ausschließlich gehörigen Documente, gleiche rechtliche Wirkung, wie die beim Gemeinde- oder Kreis-Gerichte vollzogenen Corroborationen und Ingrossationen.

Cf. ib. §. 769.

§. 776.

Kauf- wie Pacht-Contracte, welche zwischen Gutsherrn und Bauergemeindegliedern über bäuerliche Grundstücke abgeschlossen werden, kön-

nen, da solches immer schriftlich geschehen muß, um zur Corroboration des Gemeinde- oder Kreis-Gerichts zu gelangen, nicht in das Buch des Bauergerichts eingetragen werden.

Cf. ib. §. 770.

§. 777.

Als Vormundschaftsamt führt das Bauergericht endlich ein Vormundschaftsbuch, in welches alle bezüglichen Inventuren verzeichnet, als auch die jährlichen Berichte der Vormünder über ihre Verwaltung kurz eingetragen werden.

§. 778.

Das Bauergericht wird alle 3 Jahre wenigstens einmal vom Gemeindegericht revidirt.

Cf. Livl. Entwurf §. 772.

B. Das Gemeindegericht.

a) Bestand desselben.

§. 779.

Die Gemeindegerichtsbezirke werden nach der **sub Lit. M** beigefügten Tabelle eingetheilt.

§. 780.

Das Gemeindegericht besteht aus dem Gemeinderichter, als Vorsitzer, zwei adligen Beisitzern, sämmtlich zum in Ehstland immatriculirten Adel gehörig, zwei Bauerbeisitzern und einem Notair mit berathender Stimme. Die adligen Beisitzer sind zugleich immer die Assessoren des Kirchspielspolizeigerichts in ihrem Bezirke.

Landtagsschluß 1847, pag. 20 II b. emend.

§. 781.

Die Gemeinderichter, wie die adligen Beisitzer, werden auf dem Landtage von den im bezüglichen Gemeindegerichtsbezirke ansässigen Mitgliedern der Ritterschaft erwählt, und müssen selbst Mitglieder der Ritterschaft sein. Der Gemeinderichter muß in dem betreffenden Bezirk als Gutsbesitzer oder Arrendator ansässig sein; für die Assessoren ist die Ansässigkeit kein unumgängliches Requisit.

§. 782.

Die Wahl wird nach der Wahl der Hakenrichter, sowie resp. der Kreisgerichts-Assessoren, vorgenommen, und zwar mittelst doppelter Stimmgebung, so daß zuerst für jedes Amt, und zwar indem jeder Wählende zwei Namen auf den Wahlzettel schreibt, zwei Candidaten und aus diesen der Gemeinderichter oder Assessor mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Der nicht gewählte unter den beiden Candidaten ist stets der Substitut des Gewählten. Der zuerst gewählte Assessor ist der ältere, der zuletzt gewählte der jüngere.

Anmerkung: Gutsbesitzer und Arrendatoren, die in mehreren Gemeindegerichtsbezirken Güter haben oder bewirthschaften, sind stimmfähig in jedem Bezirke, in welchem die Güter belegen, wählbar dagegen nur dort, wo sie wohnhaft sind. Desgleichen nehmen die Landräthe in jedem Bezirke, in welchem sie ansässig sind, an der Wahl Theil.

§. 783.

Behufs der Wahl der Bauerbeisitzer des Gemeindegerichts schlägt jede Gutsgemeinde des Gerichtsbezirks einen Candidaten vor. Dieser muß ein

Grundstück von wenigstens 3 Dessätinen Ackerland nebst den entsprechenden Appertinentien oder dessen Werth im Bezirk der wählenden Gemeinde eigenthümlich oder pachtweise inne haben, und nie zu einer öffentlichen Criminalstrafe verurtheilt sein. Diese Candidaten erwählen unter Direction des ältesten Kirchenvorstehers desjenigen Kirchspiels, in welchem der Gemeinderichter ansässig ist, die beiden Bauerbeisitzer aus ihrer Mitte, mit Beobachtung jedoch einer angemessenen Reihefolge unter den Kirchspielen des Gemeindegerichtsbezirks, so daß die Bauerbeisitzer immer aus verschiedenen Kirchspielen gewählt werden. Über den Wahlact läßt der Kirchenvorsteher durch den Gemeindegerichts-Notair ein besonderes Protocoll aufnehmen. — Die Wahl geschieht mittelst doppelter Stimmgebung wie oben (vergl. § 782) und ist der nicht Gewählte unter den beiden Candidaten immer der Substitut des Gewählten.

Vergl. B.-G.-B. §. 393.

§. 784.

Alle diese Gerichtsglieder werden von 3 zu 3 Jahren gewählt.

S. ib. § 395.

§. 785.

Treten während dieser Amtszeit in den genannten Richterstellen Vacanzen ein, so treten die entsprechenden Substitute in die erledigten Stellen.

Ib.

§. 786.

Die Wahlprotocolle müssen daher dem Gemeindegerichte mitgetheilt und daselbst asservirt werden.

Ib. §. 396.

§. 787.

Alle Mitglieder des Gerichts und auch der Notair werden beim Antritt vom Gemeindegerichte beeidigt

Ib. §. 406 emend.

§. 788.

Im Falle einer Krankheit oder nothwendigen Abwesenheit eines Gemeinderichters übernimmt der älteste adlige Beisitzer den Vorsitz; jedoch darf die Abwesenheit nicht über drei Monate dauern, als in welchem Falle der Substitut nach vorhergegangener Vereidigung in des Abwesenden Stelle eintritt.

Ib. § 407.

§. 789.

Der Notair wird von dem Gemeindegerichte angestellt, kann jedoch nur nach Urtheil und Recht von dem Kreisgerichte entlassen werden. Das Amt eines Notairs kann nicht von einem Prediger angenommen werden. In Betreff der Besoldung des Notairs s. die Anlage **sub Lit. N.**

Cf. Livl. Entw. § 722 u. 723.

§. 790.

Die Bauerbeisitzer werden ein jeder mit 5 Tschetwert Roggen oder deren Werth salarirt, welche auf die zum Gerichtsbezirke gehörenden Gutsgemeinde nach Hakenzahl zu repartiren sind. Diese Beiträge der einzelnen Gemeinden sind jährlich vom 1. bis 15. September an einem vom Gemeindegerichte dazu näher bestimmten Tage von einem Gemeindebeamten an dem Orte, wo das Gemeindegericht residirt, abzuliefern und

von einem der Beisitzer zu empfangen, welcher dann auch über den Empfang zu quittiren hat. — Die nothwendigen Canzellei-Glieder werden auf die zum Gemeindegerichtsbezirke gehörigen Güter nach Bestimmung des betreffenden Bezirks repartirt.

Vergl. B.-G.-B. § 408 u. Verf. der Com. d. d. 8. Nov. 1817.

§. 791.

Für die amtlichen Ausfertigungen des Gemeindegerichts, welcher Art sie auch sein mögen, werden keine Sporteln bezahlt.

b) Von der Competenz des Gemeindegerichts.

§. 792.

Die Gerichtsbarkeit jedes Gemeindegerichts erstreckt sich auf den ganzen Umfang der Kirchspiele, für welche es constituirt ist.

§. 793.

Zur Competenz des Gemeindegerichts in Civil-Sachen gehören alle Klagesachen:

In erster Instanz:

1) der Gutsverwaltungen gegen die Gemeinde; oder gegen einzelne Bauergemeindeglieder, mit denen ein Antrag auf Aufhebung des Pachtverhältnisses verbunden ist;
2) von Bauergemeindegliedern gegen die Gutsverwaltungen oder die Gemeinde, oder der Gemeinde gegen die Gutsverwaltungen;
3) von Bauergemeindegliedern oder Personen anderer Stände gegen die im Gerichtsbezirke des Gemeindegerichts domicilirenden zünftigen Bürger, insofern sie nicht zugleich Mitglieder einer Bauergemeinde des Gemeindegerichtsbezirks sind;
4) von Bauergemeindegliedern gegen solche in dem Gerichtsbezirke domicilirende Personen, welche adligen oder überhaupt, z. B. als Literaten, exemten Standes sind;
5) alle Concurssachen über 100 Rubel S.-Mze. an Werth, d. h. wenn die Summe der angemeldeten Forderungen 100 Rubel S.-M. übersteigt.

§. 794.

In zweiter Instanz:

Alle Klagesachen, die bereis vor einem Bauergerichte entschieden worden, und bei denen, insofern sie den Werth von 10 Rubeln S.-M. übersteigen, Appellation ergriffen worden ist. Es ist daher bei allen Klagesachen, die ihrer Natur nach zur Competenz des Bauergerichts gehören, eine Bescheinigung des competenten Bauergerichts, daß sie bereits in demselben zur Entscheidung gekommen, zu produciren.

S. Landtagsschluß 1847 pag. 20 II d.

§. 795.

Zur Leuteration dagegen gelangen alle diejenigen Civil-Sachen, die von einem Bauergerichte zwar entschieden, bei welchen aber die Gutspolizei dieser Entscheidung ihre Bestätigung zu ertheilen Anstand genommen, das Bauergericht jedoch bei derselben beharrte.

§. 796.

Das Gemeindegericht entscheidet in Sachen bis zum Betrage von 50 Rubeln S.-M. inappellabel.

Landtagsschluß 1837 pag. 20 II a.

§. 797.

Doch steht dem Gemeinderichter zu, im Falle die Entscheidung zwar an sich nicht appellabel, er aber mit seinen Beisitzern verschiedener Meinung ist, dem unterliegenden Theile das Recht der Appellation zuzugestehen.

B.-G.-B. § 400.

§. 798.

Zur Competenz des Gemeindegerichts in Beziehung auf Justiz-Verwaltung gehört Folgendes:

§. 799.

1) Die Revision der demselben untergeordneten Bauergerichte in ihrer Eigenschaft als Civil-Behörde. Ein jedes Bauergericht muß alle 3 Jahre revidirt sein, und sind dann vorzugsweise Gegenstände der Revision die Handhabung der Civil-Justiz und die Führung der beiden **sub** §. 774 u. 775 erwähnten foliirten Bücher.

§. 800.

2) Die Beeidigung aller Gemeindebeamten, sowie aller Mitglieder des Gemeindegerichts selbst mit Einschluß des Notairs.

§. 801.

3) Die Revision sämmtlicher Gebietsladen des Gerichtsbezirks während der Herbstjuridik jedes Jahres, sowie zu jeder anderen Zeit, je nachdem solches dem Gerichte nothwendig erscheinen sollte; desgleichen die Anfertigung der General-Verschläge über die Gebietsladen zur Weiterbeförderung an den Civil-Gouverneur.

§. 802.

4) Es empfängt auf Ansuchen von in seinem Bezirke domicilirenden Personen und in den beim Gerichte verhandelten Sachen Gelder zur gerichtlichen Deposition.

§. 803.

5) Das Gemeindegericht ist das Obervormundschaftsamt für alle unmündigen und minderjährigen Bauergemeindeglieder seines Bezirks, insofern dieselben nicht persönlich ihrem Stande nach vor eine andere Vormundschaftsbehörde gehören.

§. 804.

Als solches bestätigt es die von Privatpersonen oder vom Bauergerichte von Amtswegen bestellten Vormünder und Curatoren, oder setzt sie ab und neue ein. Es empfängt von ihnen in Vormundschaftssachen, die direct vor das Gemeindegericht competiren, Berichte und wacht über ihre Amtsführung. Es revidirt jährlich die Bauergerichte in Betreff ihrer vormundschaftlichen Amtsverwaltung s. unter §. 1165.

§. 805.

Es wacht darüber, daß nach den gesetzlichen Vorschriften der in vergänglichen Sachen bestehende Nachlaß zu Gelde gemacht werde, und empfängt den ganzen baaren Nachlaß zur vortheilhaften Anlegung und Verzinsung, zahlt jährlich die Zinsen und kehrt bei erlangter Volljährigkeit den dazu Berechtigten das ihnen Zukommende aus.

§ 806.

6) Es wacht über Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bei Abschluß von Pachtverträgen und corroborirt diese, so wie alle anderen auf Wunsch der Contrahenten vor dem Gemeindegerichte abgeschlossenen Verträge.

§. 807.

7) Der Gemeinderichter beprüft und bestätigt die ihm jährlich vorgestellten Repartitionslisten der einzelnen Gutsgemeinden.

§. 808.

8) Er empfängt von den Bauergerichten die jährlichen Pocken-Impfungs-Verschläge, und berichtet hierüber weiter an das Kreis-Comité.

§. 809.

9) Das Gemeindegericht setzt alle in Bauersachen an dasselbe eingehenden oberrichterlichen Aufträge und Requisitionen in Erfüllung, so wie es auch seine eigenen rechtskräftigen Erkenntnisse vollstreckt.

Cf. Livl. Entwurf §. 774, 8.

§. 810.

Wenn in Folge bewiesener Mißachtung der amtlichen Autorität des Gerichts, oder bei bezeigtem Ungehorsam gegen dessen Befehle, ein strafendes Einschreiten nothwendig ist, so kann dennoch das Gemeindegericht von sich aus keine polizeiliche Strafgewalt direct ausüben, sondern bestimmt es die Strafe und requirirt alsdann die Landespolizei zu deren Vollziehung oder übergiebt ihr sofort den Schuldigen.

S. B.-G.-B. §. 487 u. Verf. des Comm. d. d. 25. Aug. 1817.

c. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange.

§. 811.

Die Gemeindegerichtssitzungen werden auf dem Gute des jedesmaligen Gemeinderichters gehalten; jedoch ist es diesem unbenommen, in der nächsten Stadt die Session abzuhalten, wozu indeß, wenn dieselbe außerhalb des Gerichtsbezirks belegen, es der Erlaubniß des Civil-Gouverneurs bedarf.

B.-G.-B. §. 411 emendirt.

§. 812.

Die Juridiken des Gemeindegerichts werden gehalten vom 25. März bis zum 4. April im Frühjahr, so jedoch, daß wenn die Osterfeiertage in diese Juridik fallen, sie um so viel Tage früher anfangen muß, als die Sitzungen der Feiertage wegen ausgesetzt werden müßten, und im Herbst vom 10. bis zum 24. November. Die Sitzungen werden während der Juridik alle Tage mit Ausnahme der Sonn- und Tabellen-Tage, gehalten. Außerdem ist eine Sitzung am ersten Montage eines jeden Monats zu halten, oder wenn dieser Tag auf einen Tabellentag fällt, am nächsten Dienstag. — Es steht indeß dem Gemeindegerichte frei, für die Dauer des triennii einen andern monatlichen Termin festzusetzen, welcher alsdann gehörig im Gemeindegerichtsbezirke bekannt gemacht werden muß.

B.-G.-B. §. 409 emend. s. auch Verf. d. Comm. d. d. 29. April 1818.

§. 813.

Dem Gemeinderichter steht das Recht zu, das Gericht nöthigenfalls auch außerordentlich zusammen zu berufen.

B.-G.-B. § 410.

§. 814.

Um rechtskräftige Urtheile zu fällen, müssen wenigstens der Vorsitzer, ein adliger und ein bäuerlicher Beisitzer anwesend sein.

§. 815.

Die Entscheidung wird nach Stimmenmehrheit gefällt, bei durch Abwesenheit eines Gliedes etwa veranlaßter Stimmenparität giebt die Meinung des Vorsitzers den Ausschlag.

B.-G.-B. §. 403 emend.

§. 816.

In dem Gemeindegericht wird geführt: ein Tischregister, ein allgemeines Protocoll für Civilsachen, ein Corroborations- und Contractenbuch, ein Missiv und die nöthigen Kassa- und Schnurbücher, und ein Vormundschaftsregister.

§. 817.

Alle zur Corroboration gebrachten Documente müssen in 3 gleichlautenden Exemplaren bei dem Gemeindegerichte eingereicht werden, von denen dieses nach geschehener Corroboration ein Original-Exemplar dem Contractenbuch einverleibt, und die beiden anderen den Interessenten wieder einhändigt.

Cf. Livl. Entw. § 775 am Schluß.

§. 818.

Außer diesem Contractenbuch hat das Gemeindegericht für jedes einzelne Gut ein Verzeichniß über vollzogene Pacht-Contracts-Corroborationen mit Angabe der Dauer der Contracte zu führen, zu welchem Zweck jedes Gut dem Gemeinderichter ein mit einer Liste sämmtlicher Gesindesnamen versehenes Buch einzusenden hat.

Cf. ib. §. 776.

§. 819.

Das Protocoll wird in deutscher Sprache geführt, den Betheiligten aber in ihre Muttersprache mündlich übersetzt vorgetragen.

B.-G.-B. §. 402 emendirt.

d. Von der Revision und Verantwortlichkeit des Gemeindegerichts.

§. 820.

Die Revision des Gemeindegerichts geschieht im Laufe von 3—6 Jahren von Amtswegen oder auf Anordnung des Civil-Gouverneurs, durch das Kreisgericht.

§. 821.

Die adligen Glieder des Gemeindegerichts werden auf Vorstellung des Oberlandgerichts und nur nach förmlichem Urtheilsspruche desselben von dem Gouvernements-Chef, nach geschehener Mittheilung an den Ritterschaftshauptmann, von ihrem Amte entfernt.

§. 822.

Wenn einer der Bauerbeisitzer des Gerichts sich durch grobe Vergehungen in oder außer seines Amtes, oder durch unsittlichen Lebenswandel, seiner amtlichen Stellung unwürdig erwiesen, so wird er vom Gemeindegerichte von weiterer Amtsführung suspendirt und dem Kreisgerichte zu weiterer Untersuchung und Entscheidung übergeben.

e. Von den Verpflichtungen des Notairs.

§. 823.

Der Notair steht ohne Ausnahme allen Kanzlei- und Rechnungsgeschäften im Gemeindegerichte vor, — führt das Protocoll über alle Verhandlungen und hat als förmlicher Beamter alle Ausfertigungen des Gerichts zu contrasigniren.

Cf. Livl. E. §. 724.

C. Das Kreisgericht.

a. Bestand desselben.

§. 824.

Für sämmtliche Kreise Ehstlands besteht ein Kreisgericht.

Landtagsschluß 1847, pag. 21, III a.

§. 825.

Das Kreisgericht besteht aus dem Kreisrichter als Vorsitzer, zwei adligen und zwei bäuerlichen Beisitzern, und dem Secretair mit berathender Stimme.

B.-G.-B. §. 413 emendirt

§. 826.

Zum Amte des Kreisrichters werden von der auf dem Landtage versammelten Ritterschaft dem Oberbefehlshaber des Gouvernements 2 Kandidaten aus ihrer Mitte vorgeschlagen, von denen derselbe einen als Kreisrichter bestätigt. Zu Kreisrichter-Kandidaten können nur Gutsbesitzer gewählt werden.

S. ib. §. 414 u. Bd. II, des Prov. Codex §. 466.

§. 827.

Die Wahl geschieht dergestalt, daß zunächst jeder Wählende 2 Namen auf den Stimmzettel schreibt, und dann unter denjenigen 4, welche die meisten Stimmen hatten, abermals durch Aufschreiben zweier Namen auf jeden Stimmzettel diejenigen 2, welche die meisten Stimmen erhalten, zu den dem Civiloberbefehlshaber vorzustellenden Candidaten erwählt werden. Die Wahl geht in **pleno** vor sich, mit Zuziehung der Landräthe, und zwar nach der Wahl der Mannrichter. Der nicht bestätigte Kandidat ist immer der Substitut des Kreisrichters.

§. 828.

Die Kreisgerichtsassessoren werden nach Analogie der Gemeindegerichtsassessoren, und ebenso die Substitute erwählt, jedoch so, daß Harrien und die Wiek immer den einen und Wierland und Jerwen den andern Assessor unter sich alternirend wählen. Die Wahl geschieht nach der Wahl der Manngerichtsassessoren. Zu den adligen Beisitzern des Kreisgerichts können auch Edelleute gewählt werden, die keine Landgüter besitzen.

§. 829.

Die beiden Bauerbeisitzer werden folgendermaßen gewählt: die sämmtlichen zuletzt abgetretenen bäuerlichen Gemeindegerichts-Beisitzer versammeln sich in Reval und wählen aus ihrer Mitte, unter Direction des bisherigen Kreisrichters, je einen Beisitzer für Harrien und die Wieck und einen für Wierland und Jerwen.

Über den Wahlakt, welcher nach Analogie der Wahl der Bauer-

beisitzer des Gemeindegerichts vorzunehmen ist, ist ein besonderes Protocoll durch den Secretair aufzunehmen.

§. 830.

Die sämmtlichen Gerichtsglieder werden auf 3 Jahre erwählt.

S. B.-G.-B. §. 419.

§. 831.

Fallen während der 3-jährigen Amtszeit Vakanzen vor, so treten die betreffenden Substitute in die erledigte Stelle ein. Die Wahllisten müssen daher beim Kreisgerichte eingereicht, resp. asservirt werden.

B.-G.-B. §. 419.

§. 832.

Das Kreisgericht ernennt sich selbst den Sekretair, den es auch selbst, jedoch nur auf seine Bitte oder wegen erwiesener Unzuverlässigkeit und Untauglichkeit wieder entlassen kann.

S. B.-G.-B. §. 420 u. Verf. des Min. des J., durch die Gouv.-Reg. dem Wiekschen Kreisgericht am 13. Febr. 1840 eröffnet.

§. 833.

In Abwesenheit des Kreisrichters nimmt der älteste der adligen Beisitzer das Präsidium, und der Secretair stimmt in Stelle des jüngsten adligen Beisitzers. Desgleichen vertritt in Abwesenheit eines Beisitzers sowohl eines adligen als eines bäuerlichen der Secretair die Stelle des Abwesenden.

B.-G.-B. § 426.

§. 834.

Dauert die Abwesenheit irgend eines Gliedes länger als eine Juridik, so tritt der Substitut an dessen Stelle nach abgelegtem Amtseide.

Ib. §. 427.

§. 835.

Der Substitut des Kreisrichters tritt aber auch dann in die Stelle desselben, wenn dieser abtreten muß, weil die zu verhandelnde Sache ihn selbst betrifft.

Cf. Verf. d. Comm. d. d. 22. Octobr. 1817.

§. 836.

Der Kreisrichter und die adligen Beisitzer werden im Oberlandgerichte, die Bauerbeisitzer und der Secretair im Kreisgerichte vereidigt.

B.-G.-B. § 423.

§. 837.

Die Bauerbeisitzer erhalten jährlich ein jeder 15 Tschetwert Roggen oder deren Werth, und wird dieser Betrag auf die Gutsgemeinden der ihn gewählt habenden Kreise nach der Hakenzahl umgelegt.

Vergl. ib. § 428.

§. 838.

Der Secretair erhält jährlich hundert Tschetwert Roggen oder deren Werth, zur Hälfte aus der Rittercasse, und zur andern von den Bauergemeinden.

S. ib. § 429.

§. 839.

Zu den Kanzleiausgaben, und was dazu gehört, wird der Werth von 70 Tschetwert Roggen bestimmt, die zur Hälfte aus der Ritterkasse zur Hälfte von den Bauergemeinden entrichtet werden.

S. Ib. §. 430.

§. 840.

Alle diese Beiträge werden alljährlich vom 1. bis zum 15. December entrichtet, und vom Secretair gegen Quittung empfangen.

Vergl. Verf. der Comm. d. d. 8. Nov. 1817.

§. 841.

Für keine amtliche Ausfertigung des Kreisgerichts, welcher Art sie auch sei, werden Sporteln gezahlt.

b. Von der Competenz des Kreisgerichts.

§. 842.

Die Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts erstreckt sich auf die Gesammtheit der Gemeindegerichtsbezirke.

§. 843.

Das Kreisgericht bildet in Civilsachen die zweite und dritte Instanz für alle Streitsachen, die bei einem Gemeinde- oder Bauergerichte bereits entschieden, und bei denen rechtsgültig Appellation ergriffen worden. Es kann daher keine Civilstreitigkeit vor dem Kreisgerichte ohne Producirung einer Bescheinigung vom Gemeindegerichte, daß die Sache daselbst bereits abgemacht worden, angebracht werden. Ausgenommen hiervon sind nur die Concurssachen über 200 R. S. Mze. an Werth (d. h. an angemeldeten Forderungen), welche in erster Instanz vor's Kreisgericht gehören.

§. 844.

Das Kreisgericht entscheidet in allen Sachen, deren Gegenstand nicht 100 Rbl. S. übersteigt, inappellabel.

Landtagsschluß 1847. pag. 21, III b.

§. 845.

Das Kreisgericht vollstreckt auf Anhalten des gewinnenden Theils seine eigenen Urtheile und giebt zu diesem Behufe, entweder dem competenten Bauergerichte oder der Landespolizei die erforderlichen Aufträge

Cf. Livl. Entwurf § 792.

§. 846.

Zur Competenz des Kreisgerichts in Hinsicht auf Justizverwaltung gehören:

1) Die Revision der Gemeindegerichte.

§. 847.

2) Das Kreisgericht entsetzt die Gemeindebeamten und die Bauerbeisitzer der Gemeindegerichte, falls sie sich erwiesenermaßen ihres Amtes unwürdig gemacht haben und bestimmt, wenn die Absetzung als Strafe nicht ausreicht, noch eine polizeiliche Strafe, deren Execution es nöthigenfalls dem competenten Hakenrichter aufträgt, — oder übergiebt dieselben, falls es findet, daß sie criminaliter behandelt werden müssen, der competenten Behörde.

S. auch Verf. d. Comm. d. d. 21. Jan. 1818.

§. 848.

3) Das Kreisgericht corroborirt alle bei demselben beigebrachten Kauf- und sonstigen Verträge mit Ausnahme der Pachtverträge, welche über bäuerliche Grundstücke von Bauergemeindegliedern oder selbigen in Rechten gleichstehenden Individuen abgeschlossen worden, — und erläßt

*

die nöthigen Notificationen an die Ingrossarien des verkaufenden Gutes, so wie die Publicationen in dem Revalschen Wochenblatte und dem Ehstnischen Amtsblatte

§. 849.

4) Es ingrossirt die hiezu beigebrachten, von Eigenthümern bäuerlicher Grundstücke unter Verhypothecirung derselben ausgestellten, oder anderweitig zu versichernden Schuldschriften, richterliche Erkenntnisse, das Bekenntniß der Schuld enthaltende richterliche Protocolle und ähnliche Documente, — und fertigt dem Betheiligten ein Exemplar des Documents mit Verzeichnung des gerichtlichen Ingrossations-Attestats wieder aus.

Vergl. Livl Entwurf §. 797

§. 850.

Das Kreisgericht darf ein bei ihm zur Corroboration oder Ingrossation producirtes Document, falls es nichts Widergesetzliches enthält, wo erforderlich gehörig attestirt und von einem dazu Berechtigten, also nicht etwa von einem Unmündigen, in Concurs gerathenen Schuldner u. s. w. ausgestellt ist, in sofern nicht zurückweisen, als selbiges Document irgend wie ein bäuerliches Grundstück oder ein seiner Jurisdiction unterworfenes Individuum angeht. Das Document, auch wenn es nicht persönlich beim Kreisgerichte eingereicht wird, sondern etwa von Gutsbesitzern, Bauergerichten oder andern Autoritäten eingesendet werden sollte, ist anzunehmen, und nach vollzogener Corroboration oder Ingrossation zurückzusenden. Aus den Büchern sind auf Ansuchen der Betheiligten beglaubigte Abschriften auszureichen.

Cf. ib. §. 798.

§. 851.

5) Das Kreisgericht bestimmt und führt erforderlichenfalls Localuntersuchungen aus, oder verfügt dieselben durchs örtliche Gemeindegericht. Zu allen Amtsfahrten erhalten die Kreisgerichtsglieder freie Schießpferde von den Bauergemeinden des Kreises.

Cf. ib. §. 788 u. 800.

c. Von den Sitzungen und dem Geschäftsgange des Kreisgerichts.

§. 852.

Das Kreisgericht hält seine Sitzungen in der Gouvernementsstadt Reval.

§. 853.

Die Juridiken des Kreisgerichts werden gehalten im Anfange des Jahres vor den heiligen 3 Königen bis zum 15. Februar, und am Ende des Jahres vom 1sten Montag nach dem 1. November bis zum 20. December, — jedoch müssen nothwendig die bei Anfang der Juridik vorgefundenen Sachen, deren Akten während der Juridik geschlossen sind, in eben derselben Juridik, die daher nicht früher geschlossen werden darf, entschieden werden.

Wo es nöthig ist, versammelt der Vorsitzer das Kreisgericht auch zu außerordentlichen Sitzungen.

Cf. B.-G.-B. § 431 u. 499 u. Publ. d Gouv-Reg. d. d. 12. März 1834.

§. 854.

Zur Fällung eines rechtskräftigen Urtheils ist die Anwesenheit von wenigstens des Vorsitzers, eines adligen und eines bäuerlichen Beisitzers erforderlich.

§. 855.

Die Deliberationen bei diesem Gerichte werden in einer den Bauerbeisitzern verständlichen Sprache geführt.

B..G.=B. §. 425.

§. 856.

Die Entscheidung geschieht durch Stimmenmehrheit, bei Stimmenparität entscheidet die Meinung des Vorsitzers.

Cf. ibidem.

§. 857.

Beim Kreisgerichte werden geführt: ein Tischregister, ein Protocoll für Civil= und Administativ=Sachen, ein Missiv, ein Buch über die anhängigen Civil=Sachen, ein Corroborations=, ein Ingrossations= und ein Hypotheken=Buch; außerdem die erforderlichen Cassa= und Schnur=Bücher.

§. 858.

Das Corroborationsbuch enthält:

a. ein kurzes Specialprotocoll über die Producirung der zur Corroboration eingebrachten Documente, und die von der Behörde getroffene Corroboration; und ist daselbst zugleich das gerichtliche Corroborations=Attest, welches auf allen Exemplaren des betreffenden Documents zu verzeichnen ist, zu verschreiben;

b. die in dem Protocolle erwähnten Documente selbst in Original=Exemplaren und nach der Reihenfolge ihrer Producirung.

Cf. Livl. Entwurf §. 795.

§. 859.

Das Corroborationsbuch ist versehen mit einem alphabetischen Register der Güter, zu welchem die Grundstücke gehören, und der Personen, nämlich der Käufer oder etwaniger anderer Contrahenten oder Transigenten, in Jahrgängen, nöthigenfalls in mehreren Bänden zu führen und am Schlusse des Jahres einzubinden.

Cf. Livl. Entwurf §. 796.

§. 860.

Das Ingrossationsbuch enthält:

a. ein kurzes Specialprotocoll über die Producirung der zur Ingrossation beigebrachten Documente, die von der Behörde getroffene Verfügung zur Ingrossation, und die Verzeichnung des gerichtlichen Ingrossations=Attestates;

b. die in den Protocollen erwähnten Documente selbst in Original=Exemplaren nach der Reihenfolge ihrer Producirung.

Cf. ib. §. 797.

§ 861.

In dem Hypothekenbuche werden für jedes beteffende Grundstück besonders, sowohl die stattgehabten Ingrossationen nach der Reihenfolge ihres Datums, als auch die Exgrossation verzeichnet.

§. 862.

Die Ausfertigungen des Gerichts werden vom Vorsitzer unterzeich=

net und vom Secretair contrasignirt, die Urtheile dagegen werden von sämmtlichen Gliedern unterschrieben, und das Original mit dem Gerichtssiegel versehen.

§. 863.

Das Kreisgericht erläßt an die Hakenrichter und Gemeindegerichte Vorschriften und Aufträge, und empfängt von ihnen Vorstellungen und Berichte.

Vgl. Bd. I d. Prov.-Codex § 958 u. dagegen die Circulair-Vorsch. d. Com. d. d. 30. Oct. 1817.

d) Von der Revision und Verantwortlichkeit des Gerichts.

§. 864.

Das Kreisgericht ist dem Oberlandgerichte untergeordnet und wird von demselben revidirt, so oft dieses es für gut findet.

§. 865.

Die adligen Glieder des Kreisgerichts werden auf Vorstellung des Oberlandgerichts, nach gefälltem förmlichen Urtheilsspruche und geschehener Mittheilung an den Ritterschaftshauptmann, von dem General-Gouverneur vom Amte entfernt.

Cf. Bd. I des Prov.-Cod. § 955.

§. 866.

Die Bauergerichtsbeisitzer können, wenn sie sich durch grobe Vergehen oder schlechten Lebenswandel ihres Amtes unwürdig erwiesen, nach vorgängiger Untersuchung vom Kreisgerichte in ihrer Amtsverwaltung suspendirt werden. Über ihre definitive Entsetzung entscheidet dagegen nur das Oberlandgericht als Oberbehörde.

e) Von den Verpflichtungen des Secretairs.

§. 867.

Der Kreisgerichtssecretair ist insbesondere verpflichtet:

a. das Protocoll für Civil- und Administrativ-Sachen zu führen, die eingegangenen Schriften, die mündlichen Anträge der Parten, die Zeugenverhöre, die gerichtlichen Beschlüsse und getroffenen Verfügungen, und überhaupt alle Verhandlungen der Sitzungen kurz darin zu verzeichnen;
b. zum Behufe der gerichtlichen Verfügung die Acten vorzutragen, und die auf jeden Fall anzuwendenden Gesetze vorzulegen;
c. die Urtheile, Bescheide und Ausfertigungen abzufassen und zu mundiren;
d. die Acten und Documente sorgfältig im Archive aufzubewahren und die Registratur über dieselben zu führen;
e. sämmtliche im §. 857 genannten Bücher zu führen;
f. die aus dem Archive zu verabfolgenden Abschriften von Acten und Urkunden zu beglaubigen;
g. die nach jeder Juridik der Oberbehörde einzusendenden Verschläge anzufertigen.

Cf. Bd. I des Prov.-Codex § 952 u. 953.

D. Das Oberlandgericht.

§. 868.

Das Oberlandgericht bildet die letzte Instanz für alle in den ge-

nannten Bauerbehörden zur Verhandlung gekommenen Rechtssachen, und findet von demselben keine weitere Appellation statt.

B.-G.-B. §. 433.

§. 869.

Klagen über Nullität können von den Parten an den Senat gebracht werden, Klagen über verweigerte Justiz gehen an den Oberbefehlshaber des Gouvernements oder dessen Stellvertreter.

Ib. §. 434.

§. 870.

Übrigens soll es dem unterliegenden Theile frei stehen, sich auf seine Gefahr an den Oberbefehlshaber des Gouvernements oder dessen Stellvertreter zu wenden und um eine Revision der Acten zu bitten; findet derselbe das Verfahren unvollständig, so suspendirt er die Erfüllung des Urtheils, und trägt dem Oberlandgerichte eine nochmalige Untersuchung oder eine Ergänzung der Sache auf. Findet der Oberbefehlshaber des Gouvernements oder sein Stellvertreter, nach geschehener Revision, das Urtheil dennoch widerrechtlich, so berichtet er hierüber an Seine Kaiserliche Majestät.

Ib. § 435.

§. 871.

Bei einer solchen vom Oberbefehlshaber des Gouvernements angeordneten Revision der Acten kann der mit Überwachung der Sache beauftragt gewesene Landrath auf keine Weise in Beziehung auf diese seine Function in Verantwortung gezogen oder in Anspruch genommen werden.

Verfügung der Bauer-Commission d. d. 23. Januar 1818.

Anhang: Vom ehstnischen Amtsblatte.

§. 872.

Um den Ehstländischen Bauer auf eine bequeme und kostenfreie Weise in die Kenntniß alles dessen zu setzen, was ihm in seinen ökonomischen und Rechtsangelegenheiten zu wissen nöthig sein möchte, soll ein in ehstnischer Sprache abgefaßtes Amtsblatt (Ma walla kulotaja) ausgegeben werden. — In dieses Amtsblatt werden keine fremdartige Aufsätze oder Notizen aufgenommen, sondern bloß Gegenstände, die der oben erwähnten Bestimmung entsprechen, z. B. Proclamata über abgeschlossene Pfand- und Kauf-Contracte; Ausbot von Sachen, die zu Kauf oder Verkauf, zu Pfand oder Verpfändung begehrt werden; Publicationen von Testamenten und Nachlaß, Edictal-Citationen verschollener oder unbekannter Erben, weichhaft gewordener Leute; Bekanntmachungen wegen gestohlener, verlorener, gefundener Sachen; Anfragen und Benachrichtigungen wegen gesuchter oder ausgebotener Dienste; gerichtliche und obrigkeitliche Bekanntmachungen, die auf den einzelnen Bauer oder auf den ganzen Bauerstand als solchen Beziehung haben, und was dem weiter ähnlich. — Von diesem Amtsblatte soll alle 4 Wochen, wenn es erforderlich ist, alle 14 Tage, ein gedrucktes Blatt ausgegeben werden. — Der Kreisgerichts-Secretair übernimmt die Redaction dieses Amtsblatts und erhält dafür jährlich 100 Rubel S.-M. aus der Ritterkasse. Er hat dafür Sorge zu trage, daß regelmäßig ein Exemplar dieses Amtsblatts an den Oberbefehlshaber und alle Landesbehörden, sowie eines in jedes Kirchspiel

und an jedes Bauergericht versandt werde. Die Versendung geschieht porto-frei. Da dieses Amtsblatt nur öffentliche Bekanntmachungen wegen solcher Dinge enthält, die ökonomische Angelegenheiten und Geschäfte der Bauern, als auch die der Gutsherren betreffen, so ist das Amtsblatt keiner Censur unterworfen. — Zur Bestreitung der Druckkosten zahlt jedes Bauergericht 1 Rubel 50 Kop. S.-M. jährlich an den Hakenrichter distr., welcher die sämmtlichen Beiträge seines Districts jährlich im März-Termine in die Ritterkasse zahlt, welche ihrerseits die Druckkosten berichtigt. — Wenn das Amtsblatt im Kirchspiele angekommen, liest der Küster am nächsten Sonntage nach geendigtem Gottesdienste dasselbe den Anwesenden vor. — Soll etwas dem Zweck des Amtsblatts Entsprechendes eingerückt werden, so wendet man sich desfalls mit Namensunterschrift an das Gemeinde- oder Kreis-Gericht, durch welches das Nöthige an die Redaction gelangt. Auf einem anderen Wege, als durch die Gemeindegerichte und Behörden, darf nichts in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Vgl. Livl. Entw. §. 807.

Drittes Buch.

Proceßordnung.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen in Betreff des gerichtlichen Verfahrens überhaupt.

I. Vom Gerichtsstande. (Forum.)

§. 873.

Als Hauptgrundsatz gilt, daß Kläger dem Gerichtsstande des Beklagten folgt, und mithin seine Rechtssache bei demjenigen Richter anbringt, welchem nach den Gesetzen entweder die Untersuchung und Entscheidung, oder bloß eines derselben gebührt.

Cf. Livl. Entw. §. 871 im Eingange.

§. 874.

In persönlicher Beziehung gilt ferner als Regel, daß die Frau dem Forum ihres Mannes folgt, welches sie auch als Wittwe bis zu weiterer Verheirathung behält, der Minderjährige dem Forum seines Vaters oder seines Wohnorts.

§. 875.

In sachlicher Beziehung veranlassen aber besondere Rechtsverhältnisse besondere Unterscheidungen, resp. Abweichungen von der allgemeinen Regel. Es sind daher zu unterscheiden:

1) Der Gerichtsstand des Wohnorts (**forum domicilii**), wenn Kläger wegen einer bezüglichen Sache oder wegen einer persönlichen Ansprache Jemanden bei derjenigen competenten Behörde belangt, in dessen Bezirke derselbe seinen festen Wohnort genommen. Dieser Gerichtsstand bildet die Regel, und wird namentlich als Wohnort eines Bauergemeindegliedes diejenige Gemeinde angesehen, zu deren Verband es gehört, wenn es aber zu mehreren Gemeinden gehört, diejenige, in welcher es seinen dauernden Aufenthalt hat, oder in welcher es seine persönlichen Abgaben entrichtet.

§. 876.

2) Der dingliche Gerichtsstand (**forum rei sitae**), welcher bei Klagen, die eine unbewegliche Sache betreffen, vor demjenigen competenten Gerichte besteht, in dessen Bezirke dieselben belegen.

Cf. Livl. Entw. § 871, 2.

§. 877.

3) Der Gerichtsstand des Vertrages (**forum contractus**), wenn Kläger seinen Anspruch gegen Jemand bei demjenigen competenten Gerichte verfolgt, in dessen Bezirke der Vertrag abgeschlossen oder in Effect gesetzt worden ist. Diesem Gerichtsstande kann sich Beklagter nicht entziehn, wenn er sich dort betreffen läßt, oder ein Vermögen daselbst besitzt. Es können daher Klagen, die aus Dienstverhältnissen entspringen, da angebracht werden, wo der Dienst geleistet wird.

Cf. ib. §. 871 3.

§. 878.

4) Der Gerichtsstand der Verwaltung fremden Gutes (**forum administrationis**), wenn Kläger als Eigenthümer eines Anspruchs gegen Jemand bei demjenigen competenten Gerichte klagt, in dessen Bezirke das Eigenthum verwaltet worden, z. B. der majorenn Gewordene gegen seinen Vormund.

Cf. ib. §. 871 4.

§. 879.

5) Der Gerichtsstand der Widerklage (**forum reconventionis**), wenn Beklagter bei demjenigen Gerichte, bei welchem gegen ihn geklagt worden, wider den Kläger eine mit der Klage auf gleichem Grunde beruhende und in Verbindung stehende Gegenforderung zu gleichzeitiger Ausführung oder bei andern ganz unstreitigen Gegenforderungen zur Compensation anhängig macht. Alle contradictorischen Ansprüche des Beklagten sind aber, insofern sie nicht in directer Verbindung mit der Klage stehen, ab und zu einem besondern Rechtsgange bei der nach dem Stande des Klägers competenten Behörde zu verweisen.

Cf. ib. §. 871 5 u. B.-G.-B. §. 459.

§. 880.

6) Der Gerichtsstand der Übertragung (**forum prorogationis**), wenn Beklagter einem rücksichtlich seiner nicht competenten Gerichte entweder ausdrücklich oder durch freiwillige Einlassung die Entscheidung der gegen ihn anhängigen Rechtssachen überläßt.

Cf. Liv. Entw. §. 871 6.

§. 881.

7) Der Gerichtsstand des Arrestes (**forum arresti**), welcher bei derjenigen Behörde besteht, bei welcher zur Sicherung eines Anspruchs, im Falle vorhandener Gefahr, auf Jemandes Person oder Vermögen ein Beschlag nachgesucht und bewirkt wird.

Cf. ib. §. 871 7.

II. Vom Termine.

§. 882.

Das Gericht muß sich die Beschleunigung der anhängigen Rechtssache angelegen sein lassen, und daher Jedem, welcher an derselben Theil zu nehmen hat, möglichst kurze Termine zum Verfahren oder persönlichen Erscheinen ansetzen, jedoch mit Berücksichtigung der Entfernung, der Jahreszeit und der in derselben vorfallenden ökonomischen Arbeiten.

Cf. ib. §. 868.

§. 883.

Bei jeder Verfügung oder Resolution wird eine den Umständen angemessene Frist zur Erfüllung anberaumt, und zwar unter Bedrohung

von Strafen, die, wo sie nicht besonders vorgeschrieben, vom Richter bestimmt werden. Namentlich verhängt aber das Gemeindegericht für Nichtbefolgung des ersten Termins eine Strafe von 60 Kop. S.-M. und für die Versäumung des zweiten Termins doppelt so viel; ebenso das Kreisgericht für Nichtbefolgung des ersten Termins eine Strafe von 2 Rubel S.-M. und für die des zweiten gleichfalls das doppelte; der dritte und letzte Termin wird von beiden Behörden mit Androhung unfehlbaren Verlustes weiterer Anträge anberaumt, und ist diese, wo dieser Fall eintritt, auf das strengste zu vollziehn.

Cf. ibidem.

§. 884.

Jeder gerichtliche Termin ist vom Mittage des Tages, an welchem er festgesetzt worden, bis zum Mittage desjenigen Tages zu rechnen, bis zu welchem er laufen soll, die dazwischenfallenden Sonn- und Feiertage werden mitgezählt; läuft aber der Termin gerade an einem Sonn- oder Feiertage ab, so ist er gesetzlich bis zum Mittag des nächstfolgenden Werktages verlängert.

Cf. ib.

§. 885.

Auf Ansuchen des Betheiligten kann indeß vom Gerichte mit Berücksichtigung der vorwaltenden Umstände Dilation gewährt werden. Bei wiederholt nachgesuchten und, außerordentliche Fälle abgerechnet, nur zweimal zu bewilligenden Fristverlängerungen wird jedoch die Bedrohung des Verlustes weiterer Anträge, wie bei dreimaliger Versäumung der angesetzten Termine, hinzugefügt.

Cf. ib. § 869 u. B.-G.-B. §. 455

§. 886

Insbesondere gilt bei ungehorsamem Ausbleiben auf eine ergangene Vorladung des Gerichts: Wenn Kläger und Beklagter zugleich ausbleiben, so wird die Sache als aufgegeben angesehen, aus dem Verzeichnisse der anhängigen Rechtssachen gestrichen und nur auf erneuerte Klage wieder aufgenommen. Bei Erneuerung der Klage wird jedoch dem Kläger angedroht, daß bei seinem nochmaligen Ausbleiben die Klage gar nicht mehr angenommen und derselbe überdem in die für zweimalige Terminversäumniß bei dem betreffenden Gerichte bestehende Strafe vorfallen werde.

Cf. ib. §. 873 u. B.-G.-B. §. 450 u. 451.

§. 887.

Ebenso wird verfahren, wenn der Beklagte zwar erschienen ist, aber der Kläger, ohne sich rechtfertigen zu können, ausgeblieben ist, nur hat dieser in solchem Falle den Beklagten oder seine etwa mitgebrachten Zeugen nach Ermessen des Gerichts gebührend wegen der Versäumniß oder der Kosten zu entschädigen.

Cf. B.-G.-B. §. 450 u. Livl. Entw. §. 874.

§. 888.

Bleibt hingegen Beklagter aus, so hat er ebenmäßig nach Ermessen des Gerichts dem Kläger die Versäumniß zu vergüten und es wird demselben ein neuer Termin mit der Verwarnung gesetzt, daß bei seinem abermaligen Ausbleiben, wenn er dasselbe nicht binnen 8 Tagen durch unabwendbare Hindernisse rechtfertigen könne, die Klage für erwiesen an-

gesehen und er für schuldig erkannt werden würde. Wird der Beklagte durch Krankheit oder sonstige rechtliche Hindernisse vom Erscheinen abgehalten, so bleibt die Sache bis zu seiner Genesung oder bis Wegräumung der rechtlichen Hindernisse ausgesetzt.

§. 889.

Appellant und Appellat, wenn sie im anberaumten Termine nicht erscheinen, verfallen den gleichen rechtlichen Folgen, wie der Kläger oder der Beklagte. Daher wird des Appellaten Ausbleiben bei der zweiten Vorladung als Verzichtleistung angesehen und ohne weiteres erkannt, jedoch mit dem Vorbehalte der vom Gerichte etwa noch für nöthig erachteten Ergänzung der Verhandlungen der Unterbehörde.

Cf. Livl. Entw. §. 876.

§. 890.

Mit muthwillig ausgebliebenen Zeugen wird nach §. 888 verfahren.

§. 891.

Die Beurtheilung, ob rechtliche Verhinderungen dagewesen, die das Ausbleiben eines Vorgeladenen, er sei Kläger, Beklagter, Zeuge u. s. w., rechtfertigen und straflos machen, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

Cf. Livl. Entwurf § 877.

§. 892.

In Rücksicht der bei einem Rechtsstreite aufgeforderten Theilnehmer und Gewährsmänner wird bestimmt, daß, wenn die von Kläger und Beklagten angegebenen Gewährsmänner auf ergangene Vorladung nicht erscheinen, der Proceß auf ihre Gefahr fortgeht. Das nämliche hat statt, wenn sie ihre Verbindlichkeit zur Vertretung in Zweifel stellen; räumen sie dieselbe aber ein, so werden sie gehört und als Theilnehmer des Rechtsstreites angesehen.

Cf. ib. §. 878.

III. Von der Theilhaberschaft am Rechtsstreite.

§. 893.

Derjenige, welcher in Betreff eines anhängigen Rechtsstreites mit dem Kläger oder Beklagten gemeinschaftliche Sache macht, wird als Theilnehmer (**litis consors**) angesehen. Nimmt aber Jemand den Gegenstand des Rechtsstreites für sich selbst in alleinigen Anspruch (**interveniens**) so wird er zu separater Klage verwiesen, es sei denn, daß er auf der Stelle seinen ausschließlichen Anspruch durch erschöpfenden Beweis darthut.

Cf. ib. §. 879.

§. 894.

Wer die eingeklagte Sache nur als Stellvertreter besitzt, und sich mit dem Kläger einläßt ohne den eigentlichen Besitzer oder Eigenthümer zu nennen (**liti se offerens**), muß für Schaden und Kosten aufkommen.

Cf. ib. §. 880.

§. 895.

Stirbt ein Part im Laufe des Rechtsganges, so muß der Erbe sich wegen Fortsetzung desselben in 8 Wochen vom Tage des Sterbefalls erklären. Eine gleiche Frist von 8 Wochen genießt der Erbe zur An-

meldung der Appellation, wenn Kläger oder Beklagter nach publicirtem Urtheile innerhalb der gesetzlichen Nothfrist mit Tode abgeht. Ist aber der Erbe unbekannt oder die Erbschaft streitig, so bestellt das Gericht einen besonderen Stellvertreter (**curator litis**).

Cf. ib. § 881.

IV. Von der Caution.

§. 896.

Beklagter wird zur Cautionbestellung angehalten, wenn das Gericht durch Kläger überzeugt wird, daß er der Flucht verdächtig sei, Kläger aber nur in dem Falle, wenn er bei Gericht, vor ausgemachter Sache, auf Arrest des Beklagten oder Sequestation seines Vermögens, es betreffe das ganze oder nur einen Theil desselben, nachsucht.

Cf. ib. §. 870.

V. Von den Beweismitteln.

§. 897.

Kläger und Beklagter geben zwar dem Gerichte ihre gegenseitigen Beweismittel an die Hand, das Gericht aber leitet nach Grundsätzen des Untersuchungsprocesses die Beweisführung und bestimmt von Amtswegen die Termine zur Stellung der Zeugen u. s. w. Vollständig ist der Beweis, wenn die vollkommene Gewißheit einer Thatsache, unvollständig, wenn nur ihre Wahrscheinlichkeit aus demselben erhellet.

Cf. ib. §. 882.

§. 898.

Die hauptsächlichsten Beweismittel sind:

1) der Beweis durch Zugeständniß;
2) durch Urkunden;
3) durch Zeugen;
4) durch Augenschein oder örtliche Besichtigung;
5) durch den Eid des Klägers oder des Beklagten.

Vergl. B.-G.-B. §. 463.

a. Vom Beweise durch Zugeständniß.

§. 899.

Wenn Beklagter den Grund der Klage, oder der Kläger den Grund der Einwendung zugesteht, so wird jeder nach seinem Geständnisse gerichtet.

Cf. Livl. Entwurf §. 883.

§. 900.

Das Zugeständniß ist nur dann gültig, wenn es:

1) vor Gericht abgelegt, oder auch außergerichtlich abgelegt, vollständig erwiesen wird;
2) nicht zweideutig, sondern klar und bestimmt ist; wenn
3) der Bekennende sich auf eine zu Recht beständige Weise verbinden kann; und
4) das Geständniß nicht durch Irrthum, List oder Zwang bewirkt worden ist.

S. ib. §. 884.

§. 901.

Vormünder und Curatoren, so wie Bevollmächtigte bleiben ihren

Mündeln, Curanden und Vollmachtgebern, für ihre Zugeständnisse verantwortlich.

Cf. ib. §. 885.

§. 902.

Ein gültiges Geständniß giebt Beweiskraft, ohne von der Annahme des Gegenparts noch abhängig zu sein.

Cf. ib. §. 886.

§. 903.

Das Zugeständniß eines Mitinteressenten hat nur Beweiskraft gegen ihn selbst, aber keine zum Nachtheil der übrigen Interessenten.

Cf. ib. §. 887.

§. 904.

Ein vor anderen Gerichten in einem andern, als dem gegenwärtigen Processe abgelegtes Zugeständniß macht einen vollen Beweis für den durch das Zugeständniß bestimmten Fall.

Cf. ib. §. 888.

b. Vom Beweise durch Urkunden.

§. 905.

Als Urkundenbeweis gilt jede Nachweisung einer Handlung durch Schriften, oder durch Schrift und Zahlen bedeutende Zeichen.

Cf. ib. § 893.

§. 906.

Kläger und Beklagter müssen, wenn keine rechtlichen Hindernisse eintreten, die Documente, auf welche sie sich beziehen, gleich bei der Klage und Erklärung im Original oder in beglaubigter Abschrift dem Gerichte vorlegen.

Cf. ib. §. 889 u. B.-G.-B. §. 466.

§. 907.

Weigert sich der eine oder der andere Theil, die Documente, auf welche der Gegenpart sich beruft, auszuliefern, so wird er vom Gerichte, nachdem Gegenpart die rechtliche Beziehung, die es auf ihn hat, nachgewiesen, dazu angehalten; behauptet er aber, sie nicht zu besitzen, so muß er erforderlichen Falls diese Behauptung, wie auch, daß er sie nicht absichtlich vernichtet, oder von Händen kommen lassen, mit seinem Eide erhärten. Befinden sich hingegen dieselben in den Händen eines dritten, so wird derselbe, auf Ansuchen der Parten, vom Gerichte zur Auslieferung derselben unter Zusicherung der Rückgabe nach gemachtem Gebrauche angehalten, es sei denn, daß derselbe nachzuweisen vermag, daß die Producirung ihm selbst schädlich werden würde.

Cf. Livl. Entwurf, §. 900—903 u. B.-G.-B. §. 466.

§. 908.

Das Gericht stellt über die Echtheit eine Urkunde, wenn sie angestritten wird, die gehörige Untersuchung an. Gegen Urkunden, deren Unterschriften gerichtlich anerkannt sind, findet keine eidliche Ableugnung statt.

Cf. Livländischen Entwurf §. 891.

§. 909.

Eine Urkunde hat keine Beweiskraft, wenn der Punkt, welchen sie erweisen soll, nur aus einer anderen nicht beigebrachten, oder nicht mehr existirenden hervorgeht.

Cf. ib. §. 892.

§. 910.

Kerbstöcke, von beiden Theilen übereinstimmend geführt, beweisen gleich Urkunden. Wenn Jemand seine Hälfte des Kerbstockes verliert, oder geflissentlich beschädigt, so hat die andere Hälfte desselben für den Besitzer vollständige Beweiskraft, jedoch den etwanigen Gegenbeweis jedem vorbehältlich.

Cf. ib. §. 893.

§. 911.

Eine öffentliche gesetzlich aufgenommene Urkunde beweist die darin verschriebene Handlung vollständig.

Cf. ib. §. 894.

§. 912.

Ein Document, welches derjenige, gegen den es beigebracht wird, ausgestellt und anerkannt hat, giebt völligen Beweis für ihn und wider ihn.

Cf. ib. §. 896.

§. 913.

Will derjenige, welchem eine Schrift als eine eigene vorgelegt wird, sie nicht anerkennen, und ist dabei der, welcher sie beibringt, weder eine ganz unverdächtige Person, noch im Stande, die Existenz der Schuld oder der darin enthaltenen Verbindlichkeit wenigstens wahrscheinlich zu machen, so mag der angebliche Aussteller der Schrift schwören, daß er sie weder selbst unterschrieben, noch habe unterschreiben lassen. Erfolgt weder Anerkennung noch eidliche Ableugnung, so wird angenommen, als habe er die Schrift anerkannt. Wer seine Hand anerkannt hat, kann zur eidlichen Ableugnung des Inhalts der mit seiner Hand geschriebenen Schrift nicht zugelassen werden. Gestattet der Beweisführer nicht, daß der Gegner seine Unterschrift eidlich ableugne, sondern erbietet sich die Echtheit derselben darzuthun, so wird ihm diese Beweisführung nicht versagt.

Cf. Ib. §. 897.

§. 914.

Ist das beigebrachte Document von einer dritten in dem Processe nicht befangenen Person ausgestellt, so muß derjenige, wider welchen es beweisen soll, sich darüber erklären.

Cf. ib. §. 898.

§. 915.

Vollmachtsinhaber, Erbnehmer und Pupillen, wenn sie nach erreichter Volljährigkeit als Kläger oder Beklagte auftreten, sind in der Regel gehalten, die von dem Vollmachtgeber, von dem Erblasser und von dem Vormunde ausgestellten Documente anzuerkennen, oder zu schwören, wie sie nicht wissen oder glauben, daß das Document von dem angeblichen Aussteller selbst, oder mit seinem Wissen und Willen in seinem Namen unterschrieben worden sei. Will der Inhaber des Documents seinen Gegner zu dieser eidlichen Ableugnung nicht zulassen, so kann er, wenn der Aussteller lebt und sein Aufenthalt bekannt ist, dessen Erklärung über die Urkunde verlangen. Wird von diesem letztern das Document anerkannt, so ist es gültig, im entgegengesetzten Falle muß er eidlich erhärten, daß dasselbe unecht sei, oder es hat gegen ihn die Regreßklage statt.

Cf. ib. § 899.

c. Vom Zeugenbeweise.

§. 916.

Jeder ist verbunden, sein Zeugniß abzulegen und die Ausmittelung der Wahrheit zu befördern. Daher können rechtliche Zwangsmittel (z. B. Geld-, Leibesstrafe, Arrest u. s. w. nach Beschaffenheit der Umstände und der Personen) gegen denjenigen angewandt werden, welcher auf geschehene gerichtliche Vorladung sein Zeugniß verweigert. Indeß wird Niemandem zugemuthet, zu seiner eigenen oder seiner nächsten Blutsverwandten Schande, oder in Sachen, welche ein Geheimniß seines Amtes betreffen, Zeugniß abzulegen.

B.-G.-B. §. 476, s. auch Livl. Entw. §. 904.

§. 917.

Das Gericht fertigt die Artikel und Fragestücke für die Zeugen selbst an, doch bleibt es den Parten unbenommen, sie mündlich auch selbst zu Protocoll zu dictiren.

Cf. Livl. Entw. § 906, vergl. auch B.-G.-B. § 467 u. 469.

§. 918.

Das Gericht verhört jeden Zeugen besonders, nachdem es vor Anstellung des Verhörs ihn an die Heiligkeit der Wahrheit, an die Pflicht sie zu verlautbaren, erinnert und, wenn nöthig, in den förmlichen Zeugeneid genommen hat.

B.-G.-B. §. 468 u. Livl. Entw. §. 907.

§. 919.

Erlassen der, welcher einen Zeugen aufgeführt, und der, gegen welchen er aufgeführt worden, demselben beide den Eid, so wird er auch unbeeidigt angenommen. Es ist daher den Parten stets freizustellen, auf dem Zeugeneide zu bestehen, oder ihn zu erlassen.

B.-G.-B. §. 468 u. Livl. Entw. § 909.

§. 920.

Nach beendigtem Verhöre liest das Gericht dem Zeugen seine Aussage vor, um überzeugt zu werden, daß nichts derselben zuwider niedergeschrieben worden ist.

B.-G.-B. §. 470.

§. 921.

Widersprüche in den Zeugen-Aussagen sucht das Gericht durch Confrontation zu heben oder möglichst auszugleichen.

Ibidem.

§. 922.

Das Gericht beobachtet über die geschehenen Zeugen-Aussagen die größte Verschwiegenheit, befragt die Parten, ob sie die aufgeführten Zeugen auf fernere Artikel noch verhören lassen wollen, und theilt sodann, nach völlig beendigtem Verhöre, die gemachten Aussagen, insofern sie für die Entscheidung von Bedeutung sind, nur den Parten selbst zur nöthigen Schlußerklärung mit.

Ib. §. 478 emendirt.

§. 923.

Die übereinstimmende Aussage zweier unverdächtiger, unbescholtener Zeugen wird, ohne Rücksicht auf das Geschlecht derselben, als hinlängli-

cher Beweis angenommen; die Aussage eines einzigen Zeugen macht nur einen halben Beweis aus.

Ib. § 471.

§. 924.

Es müssen aber die Zeugen das, was sie von der Sache zu wissen versichern, aus eigener Kenntniß wissen, nicht aber vom Hörensagen haben. Was zwei oder mehrere vollgültige Zeugen aus dem Munde einer dritten Person, gegen die keine rechtliche Einwendung stattfindet, gehört zu haben, eidlich aussagen, wird, wenn die persönliche Abhörung derselben unmöglich ist, richterlicher Würdigung überlassen.

B.-G.-B. §. 472 emendirt. S. Liv. E. §. 912.

§. 925.

Unzulässige Zeugen sind:

1. Mann und Frau, sowohl für als gegen einander;
2. Eltern, Stiefeltern, Schwiegereltern, leibliche Kinder, leibliche und Stiefgeschwister, es sei denn, daß sie dem, der sie als Zeugen aufführt, in eben dem Grade verwandt oder verschwägert sind, als dem, gegen den sie aufgeführt werden. Doch wird der Richter auch hier den Werth der Aussagen nach den Umständen würdigen;
3. Meineidige, die bereits ein falsches Zeugniß vor Gericht abgelegt zu haben überführt sind;
4. Wahnsinnige, Blödsinnige, und die noch nicht ihr 17-tes Jahr zurückgelegt haben, desgleichen Christen, die noch nicht confirmirt sind;
5. diejenigen, die Gewinn oder Verlust von dem Ausgange der Sache zu erwarten haben;
6. die mit dem, gegen den sie zum Zeugniß aufgeführt worden, in offener Feindschaft leben.

B.-G.-B. §. 473—475, s. auch Livl. Entw. § 913.

§. 926.

Das Gericht muß die Zulässigkeit eines Zeugen vor dem Verhöre dadurch ausmitteln, daß es den Parten, gegen welchen derselbe aufgeführt, ist, darüber verhört und die Wahrheit seiner Angaben erforscht. Zeugen, deren Zuverlässigkeit nicht vollständig ausgemittelt werden kann, sind zwar zum Zeugnisse zuzulassen, ihre Aussagen jedoch im Urtheile genau nach ihrem Werthe zu prüfen. Überhaupt aber soll das Gericht Zeugen, deren Glaubwürdigkeit nicht über allen Zweifel erhoben ist, — nur dann unter Vorbehalt richterlicher Würdigung abhören, wenn keine anderen Beweismittel zur Erforschung der Wahrheit, als noch etwa durch Eid, vorhanden sind.

Cf. Livl. Entwurf §. 914.

§. 927.

Wenn Zeugen aus weiter Entfernung aufgeführt werden, so kann das Gericht um deren eidliche Abhörung nach den entworfenen Artikeln und Fragestücken auch diejenige Behörde auffordern, welche den entfernten Zeugen zunächst belegen ist. Dergleichen Requisitionen sind kostenfrei ebenso in Erfüllung zu setzen, als diejenigen, welche wegen eidlicher Ab-

hörung fremder Religionsverwandten an solche Behörden erlassen werden, welche mit dem Ritual derselben bekannt sind.

Cf. ib. §. 915.

§. 928.

Nur in außerordentlichen und besonders verwickelten Fällen gestattet das Gericht dem Parten, nach geschlossenem Zeugenverhöre neue Zeugen zu benennen, nur muß solchen Falls der Zeugenführer bei seinem Gewissen versichern, wie er früher nicht gewußt, daß diese Personen von der fraglichen Sache Kenntniß haben.

B.-G.-B. §. 477 emendirt.

§. 929.

Einem Mitgliede einer Bauergemeinde ist es gleichfalls erlaubt, Zeugen zum ewigen Gedächtnisse und zwar bei seinem Gemeindegerichte abhören zu lassen. Das Gericht bewahrt bei sich das Verhörprotocoll unter gerichtlichem Siegel auf und ertheilt den Parten einen Schein darüber. Wenn die Sache vor Gericht zur Verhandlung kommt, sendet es auf Ansuchen des Parten dieses Verhörprotocoll an das competente Gericht.

Cf. Livl. Entw. §. 918.

§. 930.

Zeugen können jedoch beim Bauergerichte überhaupt ebenso wenig wie Parten vereidigt werden, sondern hat dieses, wo eine Vereidigung erforderlich wird, und die Streitsache ohne selbige nicht entschieden werden kann, sich desfalls an die obere Instanz zu wenden.

Cf. ib. §. 919.

d. Vom Beweise durch Augenschein oder örtliche Besichtigung.

§. 931.

Wird die örtliche Besichtigung zur Ausmittelung der Wahrheit erforderlich, so veranstaltet das Gericht dieselbe durch eines oder mehrere seiner Glieder, oder trägt die Ausführung derselben der competenten ihr untergeordneten Behörde auf. Was sich daraus ergiebt, wird seinem wesentlichen Inhalte nach an Ort und Stelle zu Protocoll genommen.

B.-G.-B. §. 479.

§. 932.

Den Parten ist es auch gestattet ihrerseits Bemerkungen darüber zu machen, um sie im Protocoll nebst ihrem Antrage verschreiben zu lassen oder auch diejenigen, die von dem Locale oder sonstigen mit der Sache in Zusammenhang stehenden Umständen Kenntniß haben, an Ort und Stelle als Zeugen aufzuführen. Das Gericht oder das Gerichtsglied ist auch seinerseits befugt, dergleichen Zeugen zur Erforschung der Wahrheit selbst aufzufinden und aufzufordern.

Ib.

§. 933.

Wenn es nöthig ist, wird den Zeugen, ehe sie abgehört werden, die Sache oder der Gegenstand, worüber sie zeugen sollen, vorgezeigt. Erforderlichenfalls wird auch das Gutachten von Sachverständigen einverlangt.

Cf. Livl. Entwurf § 920 u. 921.

e. Vom Beweise durch Eid.

§. 934.

Ist endlich gar kein anderes, oder doch kein vollständiges Beweis- oder Gegenbeweismittel vorhanden, so ist es dem Ermessen des Gerichts überlassen, den Kläger den Ergänzungseid oder den Beklagten den Reinigungseid ablegen zu lassen. Doch ergreift das Gericht eben nur in den entschiedensten Nothfällen zu diesem Mittel seine Zuflucht, um falsche Eide möglichst zu verhüten, und der Heiligkeit der Eidesleistung nicht durch häufigen Gebrauch Eintrag zu thun.

S. B.-G.-B. § 480 u. Livl. Entw. § 922.

§. 935.

Wenn der Kläger einen halben Beweis durch einen gültigen Zeugen oder mehr als den halben Beweis für sich hat, wird ihm der Ergänzungseid, wenn weniger als halben Beweis, dem Beklagten der Befreiungseid zuerkannt. Jeder dieser Eide gilt nur als halber Beweis.

Ib.

§. 936.

Auch steht es den Parten frei, ihren Gegnern den Eid zu deferiren, und den Gegnern sodann, den Eid zu acceptiren, oder ihn dem Andern zu referiren, wo dann das Gericht ebenfalls nach den Umständen Bestimmung zu treffen hat, ob ein Eid und von welchem Parten er geleistet werden soll.

Ib.

§. 937.

Das Gericht entwirft die Eidesformel nach den Umständen. Alle Eide werden in Person geleistet, und zwar in dem Endurtheile erst auferlegt, sobald ihre Ableistung die Kraft eines Urtheils hat, wie solches der Fall bei dem Ergänzungs- und dem Befreiungs-Eide ist.

Cf. Livl. Entw. § 923.

§. 938.

Der Richter läßt, wenn der Werth einer Sache oder der Betrag eines Schadens auf keinem anderen Wege ausgemittelt werden kann, denjenigen, welchem der Ersatz geleistet werden soll, den Werth oder Betrag gewissenhaft angeben und eidlich erhärten

Cf. ib. §. 924.

§. 939.

Wenn Jemand einen Inbegriff von Sachen herausgeben soll, z. B. eine Erbschaft, so muß er auf Verlangen des Gegenparts und auf gerichtliche Anordnung schwören, daß er nichts verheimlicht habe.

Cf. ib. §. 925.

VI. Vom Gerichtlichen Erkenntniß.

§. 940.

Sind bei Entscheidung einer Sache die Meinungen der Richter nicht übereinstimmend, so wird nach Stimmenmehrheit abgeurtheilt. Bei der Abstimmung giebt der jüngste Richter zuerst, darauf der nach ihm folgende und zuletzt der Vorsitzer des Gerichts seine Stimme.

B.-G.-B. § 484.

§. 941.

Das Urtheil wird mit seinen wesentlichen Gründen im Protocolle verschrieben und von den Richtern und dem Protocollführer unterzeichnet.

*

Richter, die nicht schreiben können, zeichnen drei Kreuze, der Secretair beglaubigt ihre Richtigkeit.

B.-G.-B. § 485, s. auch Livl. Entw. § 927.

§. 942.

Der Richter, welcher anderer Meinung ist, als die Mehrheit, muß die seinige mit Anführung der Gründe mündlich zu Protocoll geben.

Cf. Livl. E. §. 928.

§. 943.

Im Protocoll wird, wenn die Publication nicht sogleich erfolgen kann, verzeichnet, wie der Termin zur Bekanntmachung des Urtheils den Parten eröffnet worden, und wer von ihnen in Person oder, wo es gestattet ist, in Vollmacht bei der Publication gegenwärtig gewesen sei.

Cf. ib. § 929 u. B.-G.-B. § 485.

§. 944.

Das Urtheil muß klar und deutlich bestimmen, was jeder der Parten zu leisten oder zu fordern hat, auch zugleich eine Frist enthalten, binnen welcher der Inhalt desselben, bei Vermeidung namentlich ausgedrückter Strafe, erfüllt werden soll.

Cf. ib. §. 930.

§. 945.

Geht aus den gerichtlichen Verhandlungen hervor, daß des Klägers oder des Beklagten Rechte an einer streitigen Sache gleich sind, so wird der Gegenstand des Streites, wenn er theilbar ist, unter sie vertheilt, im Falle der Untheilbarkeit aber Einem mit der Vorschrift zuerkannt, dem Anderen den bestimmten Ersatz auszukehren.

VII. Von der Nullität.

§. 946.

Behörden und Parten müssen sich wohl in Acht nehmen, daß sie weder in Erkenntnissen, noch in Führung der Rechtssachen Nichtigkeiten begehen. Dergleichen entstehen aber:

§. 947.

1) Wenn ein Urtheil gesprochen wird von Personen, die nicht zu Richtern verordnet gewesen, oder den Richtereid noch nicht geleistet haben, oder von einer Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit der Beklagte nicht gehört, oder wegen einer Sache, über die ihr die Entscheidung nach den Gesetzen nicht zusteht, oder die bei einer Behörde schon anhängig ist, oder welche die streitenden Parteien nichts angeht.

Cf. ib. § 932, 1.

§ 948.

2) Wenn ein Gericht das Urtheil spricht, ungeachtet der Part seine rechtliche Verhinderung zum Verfahren erwiesen, oder wenn es seinen Spruch in Erfüllung setzt, obgleich die Appellation an die Oberbehörde rechtsgültig angemeldet worden, oder wider die Stimmenmehrheit der übrigen Gerichtsglieder, oder ohne daß die zur Fällung eines gültigen Spruchs erforderliche Zahl der Richter gegenwärtig gewesen.

Cf. ib. §. 932, 2.

§. 949.

3) Wenn das Gericht die Sache von Personen, die nicht gehörig bevollmächtigt gewesen, oder von solchen führen ließ, die für sich allein nicht handeln können, z. B. Unmündigen, auf dieses Verfahren aber

sein Urtheil gründet, oder in der Oberinstanz über eine Sache geurtheilt wird, die in der competenten Unterbehörde nicht verhandelt worden, oder ehe der Beklagte auf des Klägers Anbringen gehört worden, oder wenn der Richter die Parten in Führung ihrer rechtlichen Beweise gehindert, oder gar dieselbe verweigert und dennoch geurtheilt, oder endlich wenn ein Urtheil gegen das andere gefällt worden.

Cf. ib. §. 932, 3.

§. 950.

Wenn die Nullitätsklage eines Parten von der Oberbehörde als begründet anerkannt worden, so wird die Rechtssache von derselben wieder an die competente Unterbehörde zurückgewiesen.

VIII. Von den Schäden und Kosten.

§. 951.

Wenn Jemand ohne einigen Rechtsgrund den Andern vor Gericht zu erscheinen nöthigt, so muß er demselben alle erweislichen Schäden und Kosten, sowie die Versäumniß nach Ermessen des Gerichts ersetzen.

B.-G.-B. §. 486.

§. 952.

In Fällen jedoch, wo eine Sache zweifelhaft ist und gerichtlicher Erörterung bedarf, auch keine muthwillige Streitsucht oder Widerspruch vorhanden sind, oder in dem Falle, wenn die Streitfrage durch eine Eidesleistung eines oder des andern Theils entschieden worden ist, werden die sämmtlichen Kosten des Rechtsganges vor dem Gerichte in der Entscheidung compensirt, und trägt sodann jeder Theil seine gehabten Kosten für sich allein, die etwanigen gerichtlichen Kosten auf die Hälfte, und entschädigt jeder die von ihm vorgeführten Zeugen nach gerichtlichem Ermessen.

B.-G.-B. § 488.

§. 953.

Wer aber den Andern in offenbar böslicher Absicht, und bloß um ihn zu beunruhigen und in Schaden zu setzen, durch eine Klage vor Gericht zieht oder gegen besseres Wissen und Gewissen in einer ganz klaren und liquiden Sache den Andern zur Klage zwingt, soll außer der Erstattung der Schäden, Kosten und Versäumniß vom Gerichte nach Beschaffenheit der Umstände, mit einer angemessenen Geldstrafe zum Besten der Gebietslade seiner Gemeinde belegt werden. Falls er die Poen nicht zahlt oder zahlen kann, ist er der Landespolizei zur Bestrafung zu überweisen.

B.-G.-B. §. 487 emend.

XI. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 954.

Bei Rechtssachen, die vor die Bauerbehörden gehören, kann nach bereits gefälltem rechtskräftigem Urtheile vom verlierenden Theile die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden, wenn der Gegenstand der Streitsache die Summe übersteigt, über welche die erste Instanz, nämlich das Bauergericht, inappellabel zu entscheiden das Recht hat, und wenn von der rechtskräftig gewordenen Entscheidung an noch nicht 2 Jahre verflossen sind.

S. Sen.-Ukas d. d. 26. Sept. 1826 Pct. I §. 1.

§. 955.

Dieses kann jedoch nur dann geschehen, wenn

1) der Supplicant Documente producirt, die erst nach gefälltem Endurtheile gefunden zu haben, er eidlich erhärten kann, insofern sie hinlänglich wichtig sind, um die Entscheidung wesentlich zu ändern;

2) wenn der Supplicant Zeugen stellt, auf welche er sich im Laufe des Processes berufen, die aber damals nicht abgehört werden konnten, insofern ihre Aussagen von der Wichtigkeit sind, daß sie auf die Entscheidung von abänderndem Einflusse gewesen wäre;

3) wenn die Entscheidung auf einem Documente oder einem Zeugnisse begründet ist, das sich in der Folge als falsch ergeben hat;

4) wenn es dem Supplicanten unmöglich war, seine Interesse in gehöriger Form wahrzunehmen, z. B. durch Abwesenheit an einem Orte, wohin keine Kunde zu ihm hatte gelangen können, Verstandeszerrütterung, schwere Krankheit und Minderjährigkeit.

Ib. I. § 2.

§. 956.

In keinem Falle kann jedoch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zugegeben werden, als nach Anhörung des andern Theils und nach gehöriger Beprüfung der Sache.

Ib. I. §. 3.

§. 957.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind vor Ablauf der bei der betreffenden Behörde gesetzlichen Appellationsfrist, welche hier auch für die inappellabel entschiedenen Sachen gilt, bei der aburtheilenden Behörde, nach Ablauf dieser Frist aber bei der obersten Instanz, dem Oberlandgerichte, anzubringen.

§. 958.

Wenn die Bitte berücksichtigenswerth befunden worden, so bestimmt das Oberlandgericht nach seinem Ermessen die Instanz, in welcher die Sache zu verhandeln und zu beprüfen ist. Wenn es das Gesuch aber abschlägt, so findet die Annahme einer Klage hierüber nirgends statt.

Ib. II. §. 5.

§. 959.

Die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach erfolgter Rechtskraft der Entscheidung unterbricht die Erfüllung derselben nicht.

I.b III. § 6.

§. 960.

So lange die Bitte um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht entschieden nachgegeben ist, verbleibt die vorangegangene Entscheidung in ihrer vollen Kraft; sobald dieselbe aber für berücksichtigenswerth erkannt worden, hat der Beklagte für die etwa zuzuerkennende Wiedereinsetzung nach Vorschrift der Gesetze gehörige Sicherheit zu stellen.

Ib. III. § 7.

§. 961.

Wenn das Gesuch nicht als zulässig erkannt worden, muß der Kläger den Beklagten für die ihm verursachten Kosten zufriedenstellen und verfällt außerdem in eine Pön von 15 Rbl. S. Mze.

Ib. III. § 8.

Zweiter Abschnitt.

Vom besonderen Rechtsgange bei den einzelnen Bauerbehörden.

§. 962.

Zur Abkürzung der Processe, so wie zur Ersparung der Kosten, sollen bei den eigentlichen Bauerbehörden, dem Bauer-, dem Gemeinde- und dem Kreisgerichte, weder Sachwalter noch förmliche Schriftwechsel zugelassen werden, sondern sämmtliche Rechtshändel nach den Grundsätzen des Untersuchungsprocesses und möglichst summarisch abgemacht werden. Deswegen muß der Richter, damit die Rechtsuchenden sich aus Unkunde oder Ungeschicklichkeit nicht selbst Schaden zufügen, von Amts wegen sich derselben annehmen, durch wiederholte Vorschläge zur Güte billige Vergleiche zu bewirken suchen, die im Processe von den Parteien begangenen Nichtigkeiten und Fehler verbessern, auch was ihm aus den Verhandlungen oder Rechten nach ihnen zuständig zu sein erscheint, wiewohl sie aus Unwissenheit oder Irrthum darauf nicht angetragen, berücksichtigen und darnach erkennen, als: es hätte Jemand weniger als ihm rechtlich gebührt, gebeten, oder es kämen ihm Schutzreden zu statten, z. B. der Verjährung, der Zahlung, der Abrechnung und dergl., oder besondere Rechtswohlthaten, wie es bei Unmündigen und Individuen weiblichen Geschlechts u. s. w. der Fall ist.

Cf. Livl. Entw. § 815.

§. 963.

Eben deswegen ist der Richter in den genannten Behörden auch verpflichtet, in allen Bauersachen den Proceßgang überhaupt selbst zu instruiren, d. h. Klage und Erklärung gehörig aufzunehmen, die Thatumstände, auf welchen das streitige Rechtsverhältniß beruht, auf dem sichersten und kürzesten Wege von Amtswegen zu erörtern, und zu diesem Behufe die Parten selbst zu vernehmen und im Laufe des gerichtlichen Verfahrens überall die außerwesentlichen Förmlichkeiten desselben zu entfernen.

Cf. ibidem.

§. 964.

Dennoch aber müssen zur Vermeidung unheilbarer Nullität die wesentlichen Theile des Processes genau beobachtet werden. Diese sind:

1) daß der Kläger die Thatsache dem competenten, d. h. demjenigen Richter vortrage, welchem grade, mit Ausschließung der übrigen Behörden, gegenwärtiges Gesetzbuch die Annahme, Unterstützung und Entscheidung der vorzubringenden Klage zur Pflicht macht;
2) daß der Beklagte auf die Frage antworte;
3) der Kläger zur Beweisführung aufgefordert werde;
4) der Beklagte dagegen gehört; und endlich
5) die Sache von dem competenten Richter entschieden werde.

B.-G.-B. §. 242 u. Livl. Entw. l. c.

§. 965.

In Klagesachen wider Personen adligen oder exemten Standes so wie gegen die Repräsentanten des Gutsherrn als solche, sollen fortan die bäuerlichen Beisitzer nicht mehr wie bisher, abtreten, sondern, da bei diesen Behörden nur Klagen rein sachlicher Natur angebracht werden können, an der ganzen Procedur so wie an der Conclusion mit Theil nehmen.

A. Verfahren beim Bauergerichte.

§. 966.

Das Bauergericht verhandelt alle vorkommenden Rechtssachen, auf dem Wege des Untersuchungsprocesses und mit möglichster Kürze, ohne jedoch deswegen die wesentlichen Punkte, auf welche es bei der Entscheidung hauptsächlich ankömmt und deren im §. 964 gedacht worden, aus der Acht zu lassen. Vor allem bemüht es sich, mit Entfernung alles Zwanges oder zudringlicher Überredung, die rechtsuchenden Parteien zu vergleichen. Hat es diesen Zweck nicht erreichen können, so verfährt es als Richter ohne Übereilung, ohne vorgefaßte Meinung und ohne Partheiligkeit, vernimmt Kläger und Beklagten mit gleicher Aufmerksamkeit und Geduld, verhört die gestellten Zeugen auf das Genaueste, jedoch ohne sie zu vereidigen, und fällt sein Erkenntniß, nachdem es die Gründe für und wider nach bestem Wissen und Gewissen erwogen hat.

Cf. Livl. Entw. §. 816.

§. 967.

Das Bauergericht läßt übrigens alle Sachen mündlich und in der Volkssprache bei sich verhandeln, auch wird in dieser Sprache die gerichtliche Aufzeichnung (s. §. 774) geführt.

Cf. ib. §. 818.

§. 968.

Kläger und Beklagte müssen persönlich erscheinen. Gutsbesitzer und Repräsentanten der Gutsverwaltung, so wie Personen exemten Standes ist es jedoch gestattet, durch Stellvertreter Klage zu führen.

Cf. ib. §. 820.

§. 969.

Erscheint ein Gemeindeglied nicht auf die Vorladung des Bauergerichts, so ist es gehalten, die ihm oder einem einzelnen Gliede desselben etwa entstandene Versäumniß zu vergüten.

Cf. ib. §. 821.

§. 970.

Das Bauergericht ist verpflichtet, die Parten bei der Urtheils-Publication nach §. 971 mit den Appellations-Formalien und den nachtheiligen Folgen ihrer Verabsäumung bekannt zu machen, wenn die Sache ihrem Belange nach Appellation zuläßt.

Cf. ib. § 822.

§. 971.

Wenn ein Part durch das Erkenntniß des Bauergerichts sich in seinen Rechten verletzt erachtet, und der Gegenstand desselben den Werth von 10 Rbl. S. Mze. übersteigt, so meldet er seine Unzufriedenheit binnen 8 Tagen nach Bekanntmachung des Urtheils an, und bringt, nachdem ihm die Appellation nachgegeben und darüber sofort eine förmliche Bescheinigung gegeben worden, seine Appellation in Frist von 8 Tagen,

gerechnet vom Tage der Ausreichung der Appellations-Bescheinigung beim Gemeindegerichte an, dessen Notair, falls an diesem Tage keine gerichtliche Sitzung ist, darüber das Nöthige im Protocoll verschreibt.

Cf. ib. §. 824.

§. 972.

Verabsäumt indeß der Part die Beobachtung eines der vorstehenden Formalien, so geht er des Rechts der Appellation verlustig und das bauergerichtliche Erkenntniß wird rechtskräftig.

Cf. ib. §. 825.

§. 973.

Der Vorsitzer des Bauergerichts ist gehalten, die beabsichtigte Ausführung der gefällten Entscheidung vorher dem Betheiligten zur Kenntniß zu bringen.

B. Verfahren beim Gemeindegerichte.

§. 974.

Wer vor dem Gemeinedegerichte Klage erheben will, meldet sich daselbst entweder während der in der Gerichtsordnung bestimmten Juridik, oder an den monatlichen Sitzungstagen zu früher Tageszeit und bringt seine Klage mündlich mit Anzeige der Thatumstände, auf welche er seinen Anspruch gründet, so wie der Beweismittel an. Der Gutsherr oder der Repräsentant der Gutsverwaltung, so wie alle Personen adligen oder exemten Standes können, als Kläger oder Beklagte, entweder persönlich erscheinen und mündlich ihre Sache führen, oder auch schriftlich dieselbe anbringen, auch beim mündlichen Verfahren sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

S. B.-G.-B. §. 443 u. Livl Entw. §. 828.

§. 975.

Klagen anstellen kann jeder, der seinem Vermögen vorzustehen fähig ist. Wahn- und Blödsinnige, Taubstumme, gerichtlich erklärte Verschwender und Verschollene müssen durch Curatore, Unmündige durch Vormünder vertreten werden. Verheirathete Weiber betreiben Sachen vor Gericht in Assistenz ihrer Ehemänner, und ist ihre Klage gegen diese selbst gerichtet, in Beistand eines Andern. Wittwen und Mädchen von majorennem Alter können ohne Beirath nichts rechtsverbindlich vor Gericht verhandeln. Bevollmächtigte, wo solche zulässig sind, müssen sich entweder durch eine schriftliche Vollmacht legitimiren oder sonst vor dem Gerichte sich als solche ausweisen.

Livl. Entw. § 829. 3. u. B.-G.-B. §. 443,

§. 976.

Das Gemeindegericht nimmt, nachdem der Kläger sich hinsichtlich der Identität seiner Person, wie hinsichtlich seines Domicils gehörig legitimirt hat, die Klagen ihrem wesentlichen Inhalte nach zu Protocoll, welches dem Kläger vorgelesen wird und um gültig zu sein, von demselben als richtig anerkannt sein muß.

B.-G.-B. § 441 emend.

§. 977.

Der Kläger kann auch, mehrerer Deutlichkeit der Sache wegen, statt des mündlichen einen schriftlichen Antrag zu Protocoll geben, wobei zu bemerken ist, daß allemal derjenige als Kläger anzusehen ist, der et-

was behauptet, als Beklagter aber derjenige, der etwas widerspricht oder verneint.

Ib. §. 445.

§. 978.

Hierauf erwägt das Gericht, ob der Beklagte nach seiner Person und ob die Sache nach ihrer Beschaffenheit vor dasselbe gehört. Findet es sich nicht competent, so verweiset es den Kläger an die rechte Behörde.

Cf. Livl Entwurf §. 829, 1

§. 979.

Findet es sich aber zur Entscheidung der Sache befugt, so erforscht es vom Kläger, ob die Sache nicht bei einem andern Gerichte bereits anhängig, oder ob sie durch Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil oder Verjährung schon erledigt ist. Im ersteren Falle verweiset es den Kläger dahin, wo die Sache in Verhandlung steht, in letzterem deutet es ihm an, daß er mit seiner Klage, als einer unnützen und ungegründeten nicht weiter gehört werden kann.

Cf. ib. §. 829, 2.

§. 980.

Sind aber beide Fälle nicht vorhanden, so prüft das Gericht, ob der Kläger seiner Person nach zur Anstellung der Klage berechtigt ist, (s. §. 975) und ob er auch diejenige Person sei, welche den Gegenstand des Streites mit Recht in Anspruch nehmen kann. Vermag er im Falle eines Zweifels nicht darzuthun, daß er in Rücksicht der streitigen Sache die Person sei, für die er sich ausgiebt, so wird er vom Gerichte abgewiesen, bis er die nöthigen Beweise darüber vorgebracht hat.

Cf. ib. §. 829, 3 u. 4.

§. 981.

Sind diese Legitimationspunkte erledigt, so frägt das Gericht den Kläger, ob nicht mehrere Theilnehmer am Rechtsstreite von seiner oder des Beklagten Seite sind, oder ob letzterer nicht von Jemandem rechtlich zu vertreten sei, damit diese Personen zum nächsten Termine vorbeschieden werden können. In Fällen, wo der Kläger Caution stellen muß, legt das Gericht demselben solche Sicherheitsbestellung nach den desfalls getroffenen Bestimmungen auf.

Cf. ib. §. 829, 5 u. 6.

§. 982.

Hierauf liest das Gericht dem Kläger nochmals seine Klage vor, ermahnt ihn zu aufrichtiger Darstellung der Sache, stellt ihm die nachtheiligen Folgen der Unwahrheit und der Hervorrufung eines ungegründeten Processes vor und verzeichnet im Protocolle alles, was der Kläger etwa noch zu Recht beständiges vorbringen würde.

Cf. ib. §. 929, 7.

§. 983.

Das Gericht setzt nunmehr einen Termin an, in welchem sich Kläger und Beklagter vor dasselbe zu stellen haben, es macht diesen Termin dem Kläger sogleich bekannt, und theilt hierauf demjenigen Bauergerichte, falls der Beklagte ein Bauergemeindeglied, im entgegengesetzten Falle aber derjenigen Gutspolizei, unter welches oder welche der Beklagte gehört, den Gegenstand der vorgebrachten Klage, so wie den Namen des Klägers schriftlich mit und fordert dasselbe oder dieselbe auf, dem Be-

klagten, unter Bekanntmachung der gegen ihn anhängig gemachten Klage, vorzuschreiben, sich an dem von dem Gemeindegerichte bestimmten Tage zu früher Tageszeit einzustellen, mit der Anweisung, daß derselbe diejenigen Documente oder Zeugen, mit welchen er etwa die Klagen zu widerlegen gedenkt, sogleich mitzubringen und vorzustellen habe.

B.-G.-B. §. 446.

§. 984.

Die Übersendung dieses gerichtlichen Schreibens wohin gehörig liegt dem Kläger ob und ist er verpflichtet, einen Empfangsschein darüber vorzulegen.

Ib. §. 447.

§. 985.

Wenn der Kläger sich auf einen Zeugen beruft und denselben namhaft gemacht hat, so erläßt das Gemeindegericht auch in Betreff dieses die erforderlichen Aufforderungen auf demselben Wege, nebst Bestimmung desjenigen Gerichtstages, an welchem sich der Zeuge vor Gericht unausbleiblich zu stellen hat. Auch diese gerichtliche Aufforderung hat der Kläger an die Behörde zu befördern, und den Beweis der Abgabe zu führen.

Ib. §. 448.

§. 986.

Gleichmäßig ist zu verfahren, wenn der Beklagte Zeugen zu seiner Vertheidigung gebrauchen will, nur daß in diesem Falle die Besorgung des gerichtlichen Schreibens dem Beklagten obliegt.

Ib. § 449.

§. 987.

Wenn nun aber Kläger und Beklagter sammt den Zeugen im festgesetzten Termine erschienen sind, so wird zuvörderst der Kläger vor das sitzende Gericht gefordert, ihm seine, bei seiner ersten Anzeige angebrachte und zu Protocoll angenommene Klage nochmals vorgelesen, auch ihm verstattet, dieselbe, ohne jedoch den Gegenstand desselben zu verändern, genauer und vollständiger mit Gründen und Thatsachen zu bestärken, imgleichen neue noch nicht namhaft gemachte Zeugen aufzuführen, welche letztere er jedoch gleich mitgebracht haben und vorstellen muß. Alles was nun solchergestalt der Kläger mündlich anbringt, wird, insofern es zu dem Gegenstande des Strrites gehört und wesentlich ist, genau in das Protocoll verzeichnet, und demselben vorgelesen, worauf er, wenn er findet, daß alles, so wie er es angebracht, richtig verschrieben worden, abtreten muß.

Ib. § 457.

§. 988.

Nunmehr wird auch der Beklagte vor Gericht gefordert, ihm aus dem Protocolle die wider ihn angebrachte Klage vorgelesen, die etwanigen eingelieferten schriftlichen Beweise und Documente vorgelegt und gleichfalls vorgelesen und das, was ihm undeutlich oder unverständlich sein sollte, mündlich ergänzt und erklärt. Hierauf werden an ihn Behufs seiner Legitimation dieselben Fragen gerichtet, wie in dieser Beziehung hinsichtlich des Klägers vorgeschrieben worden.

Ib. § 458 f. auch Livl Entw. §. 831.

*

§. 989.

Ist in dieser Hinsicht alles in Ordnung befunden worden, so wird nun alles dasjenige, was der Beklagte zur Widerlegung der Klage anträgt, so wie die Namen der Gegenbeweis-Zeugen, die er aufzuführen gedenkt, und in der Regel gleich mitgebracht haben muß, imgleichen die schriftlichen Gegenbeweise, die er vorbringt, so viel zur Sache gehört, so wie etwa beabsichtigte Widerklagen nebst deren Begründung wörtlich und namentlich zu Protocoll genommen. Die Beantwortung und Widerlegung der Thatumstände muß aber so geschehen, daß daraus klar erhellt, was eingestanden und was abgeleugnet, als wodurch die Streitfrage gehörig bestimmt wird. Es ist hiebei durchaus die Pflicht des Gerichts, das Mangelhafte durch Fragen und Aufforderungen an die Parten zu ergänzen.

S. B.-G.-B. §. 458 u. 459.

§. 990.

Nach solchergestalt vernommener und verschriebener Klage und Beantwortung derselben, und nachdem letztere dem Kläger aus dem Protocolle verlesen worden ist, wird es die Pflicht des Gerichts, eine gütliche Vereinbarung unter den streitigen Partheien zu versuchen.

Ib. §. 460.

§. 991.

Kommt die gütliche Vereinbarung auf Vermittelung des Gerichts, jedoch ohne alle Drohung und Zwang, zu Stande, so wird der Vergleich mit allen seinen wesentlichen Bedingungen in das Protocoll verschrieben, den beiden verglichenen Theilen vorgelesen, und wenn sie den Inhalt genehmigen, die ganze Streitsache damit beendigt, und den Parten auferlegt, die etwanigen von den Zeugen geforderten und erforderlichen Falls gerichtlich zuerkannten Entschädigungen und die etwanigen gerichtlichen Kosten, wenn sie darüber nicht anderweitig unter sich einig geworden sind, jeder zur Hälfte zu übernehmen und spätestens binnen 4 Wochen zu berichtigen.

Ib. §. 461.

§. 992.

Ein jeder auf diese Weise gestifteter und in das Protocoll des Gerichts verschriebener Vergleich hat gesetzliche Kraft, und die willkührliche Aufhebung desselben von einem der contrahirenden Theile muß als Polizeisache behandelt und der Vergleich aufrecht erhalten werden.

Verf. d. Comm. d. d. 3. July 1819.

§. 993.

Sobald eine Sache aber durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt worden, hat das Gericht, nach desfalls geschehener Anzeige, und nach Beprüfung seiner Übereinstimmung mit den Gesetzen, die Sache bei sich zu deliren, die geschehene Deletion aber den Parten durch eine förmliche Resolution bekannt zu machen.

Am 30. Mai 1824 vom Gen.-Gouv. bestätigte Meinung der Comm.

§. 994.

Kommt die gütliche Vereinbarung hingegen nicht zu Stande, so schreitet das Gericht, wenn es sich nur um eine Rechtsfrage handelt, sogleich zur Entscheidung. Kommt es aber auf Thatsachen an, so tritt

das weitere Verfahren ein, das aber, wie mehrfach erwähnt, keineswegs an die gewöhnlichen Fristen des ordinairen Processes gebunden ist; sondern mag das Gericht, wo es nöthig, nach Beschaffenheit der Umstände die erforderlichen Fristen vorschreiben und verlängern.

B.-G.-B. § 462 emend. Cf. Livl. Entw. § 832, im Eingange.

§. 995.

Das Gericht stellt nun den streitigen Punkt fest, und mittelt die Thatumstände aus, welche der Klage und der Antwort zum Grunde liegen. Es prüft die von beiden Theilen etwa beigebrachten Urkunden, verhört eidlich die beiderseitigen Zeugen, vernimmt auf Erfordern die Parten selbst, stellt nöthigenfalls Localbesichtigungen an und setzt seine Untersuchung fort, bis es die Beschaffenheit der Sache völlig ergründet, oder doch wenigstens alle ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel zur Erforschung der Wahrheit erschöpft hat. Nach vollendeter Untersuchung verzeichnet es dasjenige, was die Parten auf Befragen annoch Erhebliches beizubringen haben möchten.

Cf. Livl. Entwurf § 832.

§. 996.

Glaubt ein Part im Laufe des Verfahrens sich durch eine Verfügung des Gerichts beeinträchtigt, so ist es ihm unbenommen, das Kreisgericht um Abstellung zu bitten, wodurch jedoch das Verfahren in der Hauptsache nicht gehemmt wird.

Cf. ibid.

§. 997.

Bei anderweitigen Incidentpunkten, z. B. Protestationen gegen aufgeführte Zeugen, oder wider die Aechtheit und Anwendbarkeit der Documente und dergleichen, welche einer besondern Entscheidung bedürfen, und nicht etwa den ganzen Fortgang der Sache hemmen (z. B. die Einrede der Verjährung und dergl.), müssen dieselben möglichst bis zur Hauptentscheidung verschoben und in selbige mit aufgenommen werden.

B.-G.-B. § 483.

§. 998.

Ist die Sache nun spruchreif, so schreitet das Gericht, nachdem die Parten abgetreten, zu Deliberation, und läßt sein nach Stimmenmehrheit gefaßtes Erkenntniß mit gehöriger Erwähnung der Gründe durch den Notair im Protocoll verzeichnen und schriftlich ausfertigen, und macht dasselbe entweder gleich den Parten bekannt oder bestimmt ihnen den Termin zur Bekanntmachung, welcher nicht länger als auf 14 Tage nach geschlossenem Verfahren ausgesetzt werden darf.

Anmerkung. Bei der Abstimmung geben zuerst die bäuerlichen und dann die adligen Beisitzer, und zwar immer zuerst der jüngste (d. h. derjenige, welcher zuletzt gewählt wurde) seine Stimme ab, und zuletzt der Vorsitzer des Gerichts.

B.-G.-B. §. 484 u. 485, cf. Livl. Entwurf §. 833.

§. 999.

Wenn ein Part mit der Entscheidung des Gemeindegerichts nicht zufrieden ist, so kann er von derselben, falls die Sache es zuläßt, (s. §§. 796 und 797) an das Kreisgericht appelliren. Jedoch ist Appellant bei Verlust des Rechts der Appellation verbunden, spätestens 14 Tage nach

erfolgter Publication des Urtheils seine Absicht beim Gerichte zu erkennen zu geben und innerhalb 14 Tagen, von Verabreichung des Appellationsscheines an gerechnet, die Appellation beim Kreisgerichte anzubringen.

B.-G.-B. § 404.

§. 1000.

Es ist daher ausdrückliche Pflicht des Gerichts, jedes Mal bei Publication des Urtheils, wenn die Appellation je nach dem Belange der Sache überhaupt gesetzlich statthaft, oder etwa von dem Gerichte speciell gestattet ist, die Parten von dieser Vorschrift, so wie den übrigen Appellations-Formalien und den nachtheiligen Folgen ihrer Verabsäumung bekannt zu machen.

Ib. §. 489.

§. 1001.

Der Appellant hat, wenn der letzte Tag der festgesetzten Frist kein Gerichtstag, und das Gericht also nicht versammelt wäre, seine Appellationsanzeige beim Gemeinderichter selbst, oder in dessen Abwesenheit bei einem der adligen Beisitzer einzureichen, als worüber dieser dann sofort dem Gemeinderichter zu berichten hat.

Ib. §. 491 emendirt.

§. 1002.

Der Appellant ist verpflichtet, nach Ermessen des Gerichts entweder an Eidesstatt oder durch einen wirklichen Eid zu versichern, daß er nicht aus Streitsucht, sondern in der Überzeugung, eine gerechte Sache zu haben, die Appellation ergreife. Wenn die Frist zur Anmeldung der Unzufriedenheit mit dem Erkenntniß des Gemeindegerichts in einer Zeit abläuft, in welcher das Gericht keine Sitzung hält, so kann die Leistung des Appellationseides bis zur nächsten Gerichtssitzung verschoben werden; nur muß von Verabreichung des Appellationsscheines an spätestens in 14 Tagen die Appellationsbeschwerde beim Kreisgerichte angebracht werden.

Ib. §. 490 emend.

§. 1003.

Dem Appellanten wird durch einen Protocolltext die erforderliche Bescheinigung über die zeitig und gehörig ergriffene Appellation mit Beifügung der angebrachten Klage ertheilt, und dem Gegenpart oder Appellaten durch die örtliche Behörde davon Nachricht gegeben, welche Benachrichtigung der Appellant bei Verlust der Appellation an das Bauergericht des Gegners oder die competente Gutspolizei zu insinuiren verbunden ist.

Ib. §. 493.

§. 1004.

Bei gehörig ergriffener Appellation wird die Erfüllung des Erkenntnisses bis zur allendlichen Entscheidung der Oberbehörde aufgeschoben.

Ib. §. 490.

§. 1005.

Beabsichtigt ein Part, gegen die Entscheidung des Gerichts eine Nullitätsklage anzubringen, so ist auf dieselbe Weise und mit Beobachtung derselben Fristen zu verfahren.

§. 1006.

Wenn jedoch in der festgesetzten Frist kein Rechtsmittel angewandt wird, oder des geringen Werths der streitigen Sache wegen nicht ange-

wandt werden kann, so schreitet das Gericht unverzüglich zur Vollstreckung seines Urtheils, zu welcher es erforderlichenfalls die Polizeibehörden aufzufordern berechtigt ist.

Ib. § 494.

Anmerkung: Wenn beim Gemeindegerichte, als der entschieden wichtigsten Behörde, das Verfahren und was dazu gehört, am ausführlichsten behandelt worden, so hat dieses dennoch, z. B. in Betreff des gerichtlichen Vergleichs u. s. w., auch bei den anderen Bauerbehörden gleiche Anwendung, insofern nicht die für die einzelnen Behörden gegebenen besondern Bestimmungen dem entgegen stehen.

c. Vom Verfahren beim Kreisgerichte.

§. 1007.

Beim Kreisgerichte können, mit Ausnahme derjenigen Concurssachen, die vor das Kreisgericht in erster Instanz gehören, nur solche Klagen angebracht werden, die bereits im Gemeindegerichte entschieden worden sind, und nur mit Beibringung des erforderlichen Appellationsscheines, sowie nach Beobachtung aller bezüglichen gesetzlichen Vorschriften.

§. 1008.

Das Verfahren im Kreisgerichte ist mündlich, und die Verhandlungen werden in ehstnischer Sprache oder der Sprache der Parten geführt. Das Protocoll aber und alle Ausfertigungen werden deutsch geführt und ausgefertigt, das Protocoll ist aber in ehstnischer oder der Muttersprache der Parten zu verlesen. Desgleichen sind die Entscheidungen in dieser Sprache mitzutheilen.

Cf. Verf. d. Comm. d. d. 11. Octobr. 1817.

§. 1009.

In Betreff der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen, der Gestattung des schriftlichen Verfahrens oder der Zulassung eines Stellvertreters gelten dieselben Bestimmungen, wie beim Verfahren vor dem Gemeindegerichte. Indeß ist es den Parten auch gestattet — ohne Beeinträchtigung jedoch obiger Bestimmungen — sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, welcher nur kein förmlich angestellter Advocat sein darf, wohl aber ein anerkannt rechtschaffener und unbescholtener Mann sein muß.

§. 1010.

Wenn aber dadurch, daß eine hiezu berechtigte Person durch einen Stellvertreter ihre Sache führen läßt, Versäumniß entsteht, wie z. B. durch die Einrede mangelnder Instruction, so ist dieselbe verpflichtet, die vom Gerichte zu ermittelnde der hierdurch entstandenen Versäumniß entsprechende Entschädigung dem Gegenpart doppelt zu ersetzen, als worüber gleich bei Beendigung des Processes Bestimmung zu treffen ist.

§. 1011.

Gelangt eine Sache an das Kreisgericht, so hat der Appellant im Termine selbst seine Appellations-Rechtfertigung anzubringen und zu Protocoll zu geben, und kann er hiebei neue Thatumstände anführen und neuer Beweismittel sich bedienen.

B.-G.-B. §. 500 emend., s. auch Livl. Entw. §. 855.

§. 1012.

Verabsäumt der Appellant den Termin und kann nicht binnen acht Tagen vollgültige gesetzliche Verhinderungen beweisen, so ist er der Appellation verlustig, und die Sache wird für defect erklärt. Auch ist er in diesem Falle dem Gegenpart alle gehabten Kosten und Schäden, so viel derselbe gehabt zu haben erweislich machen kann, nach Ermessen des Gerichts zu erstatten schuldig. Das Kreisgericht giebt hierauf dem Gemeindegerichte von diesem Erkenntnisse Nachricht, mit dem Auftrage, nunmehr die Entscheidung, von welcher appellirt worden war, in Erfüllung zu setzen.

B.-G.-B. § 501.

§. 1013.

War die Appellationsrechtfertigung aber rechtzeitig angebracht, so fordert das Kreisgericht sofort von dem Gemeindegerichte die Einsendung des in der Sache daselbst geführten Protocolls und der etwanigen Actenstücke und Documente, und zwar diese letzteren im Original, wie sie eingeliefert worden. Diese Einsendung muß spätestens binnen 14 Tagen bei Verantwortung des Gerichts erfolgen.

Ib. §. 505.

§. 1014.

Das Kreisgericht setzt zugleich einen Termin fest und ladet zu demselben Appellanten und Appellaten durch die competenten Gutspolizeien oder Bauergerichte vor.

Cf. Livländischen Entwurf §. 856.

§. 1015.

Erscheint der Appellat nicht, so setzt das Gericht einen zweiten Termin, und zwar bei Strafe der Präclusion fest. Erscheint er auch dann nicht, so wird die Sache für geschlossen angesehen, und nach den Acten zur Entscheidung geschritten.

S. B.-G.-B. §. 502 u. 503.

§. 1016.

Erscheint aber der Beklagte, so wird ihm zunächst die Appellationsrechtfertigung des Appellanten, sowie die etwanigen neuen Thatumstände und Beweismittel, welche derselbe angeführt, aus dem Protocolle verlesen, und er hierauf zur Appellationswiderlegung aufgefordert, welche gleichfalls zu Protocoll genommen und ihm verlesen wird.

B.-G.-B. §. 502 emendirt.

§. 1017.

Nachdem das Kreisgericht nunmehr die Parten wieder zu versöhnen gesucht hat, wobei in Betreff des gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichs dieselben Bestimmungen gelten, wie beim Gemeindegerichte, giebt es, wenn die Vermittelungsversuche ohne Erfolg bleiben, der Sache ihren weiteren Fortgang

§. 1018.

Das Gericht prüft sodann das erhaltene Gemeindegerichtsprotocoll, verzeichnet, was jeder der Parten noch zur Wahrnehmung seines Interesses beizubringen hat, ergänzt die Mängel, welche Parten oder Richter in der Unterinstanz unbeachtet gelassen haben, sofern es solches nicht der Unterinstanz vorzuschreiben für gut findet, durch Fragen und Aufforde-

rungen an die Parten, gestattet denselben, aus Unkunde begangene Versehen zu verbessern, hört nöthigenfalls neue Zeugen ab, erwägt die Documente beider Theile, stellt, wenn es erforderlich ist, örtliche Besichtigungen, entweder selbst oder durch die Unterinstanz an, und nimmt endlich die schließlichen Anträge der Parten entgegen.

Cf. Livl. Entw. § 857, Verf. d. Com. 11. Oct. 1817.

§. 1019.

Das Kreisgericht befleißigt sich hiebei einer möglichsten Beschleunigung des Proceßganges, setzt nöthigenfalls kurze Straf- und Präclusiv-Termine fest, und weist alle offenbar nur zur Verschleppung der Sache erhobenen Einwendungen zurück.

S. B.-G.-B. § 499.

§. 1020.

Sobald es möglichst alle Mittel, die Wahrheit zu erforschen, erschöpft hat, schreitet das Gericht sogleich, und längstens binnen 14 Tagen nach Schluß der Acten, und zwar sowohl während der Juridik, als auch an den außerordentlichen Sitzungstagen, zur Entscheidung, welche den Parten entweder sogleich oder an einem besondern den Parten bekannt gemachten Termine, welcher indeß nicht später als 14 Tage nach gefällter Entscheidung anberaumt werden darf, eröffnet wird.

S. B.-G.-B. §. 499 u. 506. Cf. Livl. Entw. §. 857.

§. 1021.

Zugleich bei der Publication des Urtheils hat das Gericht bei allen Sachen, die gesetzlich eine Appellation zu lassen, die Parten von den Appellationsformalien und den nachtheiligen Folgen ihrer Verabsäumung bekannt zu machen.

§. 1022.

Ist in einer solchen Sache ein Part nicht mit der Entscheidung des Gerichts zufrieden, so kann er an das Oberlandgericht appelliren, jedoch muß die desfallsige Anzeige spätestens innerhalb 14 Tagen nach Eröffnung des Urtheils beim Kreisgerichte, und die Appellation binnen 6 Wochen seit der Publication beim Oberlandgerichte angebracht werden.

B.-G.-B. §. 422.

§. 1023.

Der Appellant hat indeß zuvor beim Kreisgerichte den erforderlichen Appellationseid zu leisten, und müssen auch Gutsbesitzer oder sonstige Personen adligen oder exemten Standes, welche ihn etwa zu leisten haben, hiezu persönlich vor Gericht erscheinen, wenn nicht Beweise gesetzlicher Hindernisse beigebracht werden können.

B.-G.-B. §. 509 emend. s. auch Verf. d. Comm. d. d. 22. Nov. 1817.

D. Vom Gerichtsgange beim Oberlandgerichte

§. 1024.

Alle durch Appellation an das Oberlandgericht gelangenden Rechtssachen können daselbst nur während einer Juridik behandelt werden.

Verf. der Comm. d. d. 11. Oct. 1817.

§. 1025.

Die Rechtssachen werden im Oberlandgerichte nach der daselbst bestehenden Proceßform behandelt und entschieden; indeß ist in solchen Fällen jedes Mal ein Landrath nach Wahl seiner Collegen verpflichtet, be-

sonders und genau über die Behandlung und den Gang der Sache zu wachen und Sorge für dieselbe zu tragen.

Ibidem.

§. 1026.

Auch hier sollen die Rechtssachen durch Festsetzung möglichst kurzer Straf- und Präclusivtermine, wo sie erforderlich, auf alle Weise, und sowie es die Natur der Sache gestattet, beschleunigt, und zur allendlichen Entscheidung gebracht werden.

V.-G.-V. §. 517.

§. 1027.

Bei der Conclusion stimmt der Landrath, welcher beauftragt worden, über den Gang der Sache zu wachen, auch mit, es sei denn, daß der Gegner dawider protestire.

Verf. d. Comm. d. d. 4. Oct. 1817.

§. 1028.

Über die gegen die allendliche Entscheidung verstatteten Rechtsmittel s. §. 869 und 870.

Dritter Abschnitt.

Von einigen besonderen Proceßgattungen.

A. Vom Concursproceß.

§. 1029.

Ist Jemand mit Schulden so belastet, daß er seine Gläubiger nicht befriedigen kann und in Folge dessen genöthigt ist, sein noch übriges Vermögen dem Gerichte zu übergeben, damit dasselbe nach Möglichkeit die Berichtigung aller Schulden in gesetzlicher Art bewerkstellige, so wird das gerichtliche Verfahren, das dadurch veranlaßt wird, Concursproceß genannt.

B.-G.-B. § 519 emend.

§. 1030.

Der Concurs ist entweder ein wesentlicher (**materialis**) oder ein förmlicher (**formalis**). Der wesentliche Concurs kann früher vorhanden sein, als vom Gerichte auf den förmlichen Concurs erkannt worden ist, und entsteht dadurch, wenn sich schon so viele Gläubiger bei Gericht gemeldet haben, daß ihre Forderungen die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners thatsächlich übersteigen. Ob dieser materielle Concurs eingetreten ist oder nicht, hängt im gegebenen Falle von der Beurtheilung des Richters ab, und hat derselbe die Wirkung, daß die verhängten Executionen von Amtswegen gehemmt, und dem Schuldner verboten wird, irgend eine Veräußerung zu unternehmen, oder einzelne Gläubiger nach eigener Willkühr zu bezahlen. Der förmliche Concurs tritt dagegen ein bei Eröffnung des Concursverfahrens.

B.-G.-B. §. 520 emend.

§. 1031.

Der förmliche Concurs kann aber eintreten:

a) auf Bitte der Gläubiger, oder
b) des Gemeinschuldners selbst, oder
c) von Amtswegen durch richterliche Verfügung.

Ib. §. 521.

§. 1032.

In allen diesen Fällen kann der Concurs nur bei derjenigen competenten Gerichtsbehörde eröffnet werden, in deren Bezirke der Gemeinschuldner seine eigentliche Wohnstelle hat, d. h. wo er angeschrieben ist und seine persönlichen Abgaben leistet, und zwar bei derjenigen Instanz, welche nach der Summe der angemeldeten Forderungen die competente ist. Indeß wird auch bei denjenigen Concursen, deren endliche Liquidation dem Kreisgerichte obliegt, das vorläufige Verfahren jedes Mal vom Gemeindegerichte besorgt.

S. Ibidem.

§. 1033.

Bricht der Concurs über das Vermögen eines Bauergemeindegliedes aus, welches, als persönlich zu einem andern als dem Bauerstande gehörig, mit Erfolg gegen die Behandlung seines Concurses vor einer der Bauerbehörden excipiren kann, so haben alle Personen bäuerlichen Standes, welche begründete Forderungen an dasselbe haben, die-

selben vor dem Gemeindegerichte, zu welchem sie gehören, zu erweisen, damit dieses dann die Anzeige über diese Forderungen mit genauer Angabe ihrer Begründung, sowie ihrer eventuellen Rechte bei der Classification der Forderungen bei der Behörde machen kann, bei welcher das Concursverfahren stattfindet, und somit den Bauern unnöthige Kosten erspart werden. Sind diese Forderungen contradictorisch, so sind sie nach dem gewöhnlichen Rechtsgange zuvor bei den competenten Bauerbehörden in Liquidität zu setzen, und dann erst dem weiteren Verfahren gehörigen Orts Folge zu geben.

§. 1034.

Das competente Gericht ist verpflichtet jede Ortsbehörde, wo der Gemeinschuldner in Pacht oder anderen Vertragsverhältnissen steht, zu requirinen, dessen daselbst belegenes Vermögen zu inventiren, mit Beschlag zu belegen und in Sicherheit zu setzen.

B.-G.-B. § 521.

§. 1035.

Von Amtswegen kann die competente Behörde den Concurs auch gegen einen Verstorbenen oder böslich entflohenen Schuldner eröffnen, wenn es bekannt ist, daß er über sein Vermögen verschuldet war, sowie überhaupt, wenn sie es wegen des Zusammenflusses mehrerer Gläubiger für nöthig findet, und soll ein solcher böslich entflohener Schuldner nach ergangener Publication überall, wo er sich betreten läßt, ergriffen, und sowohl seine Person, als was er bei sich hat, an die Concursbehörde eingesandt werden.

B.-G.-B. §. 522.

§. 1036.

Das competente Gericht, bei dem der Concurs eröffnet werden soll, stellt zuvörderst eine vorläufige Untersuchung des Vermögenszustandes des Gemeinschuldners an, und wenn es die Zahlungsunfähigkeit desselben erwiesen findet, so erkennt es mittelst Bescheides, auf die wirkliche Eröffnung des Concurses, in welchem es dem Gemeinschuldner allen ferneren Verkauf, Veräußerung und Zahlung an einzelne Gläubiger untersagt, und für ungültig erklärt.

Ib. §. 523.

§. 1037.

Das Gericht erläßt nun auch im ehstnischen Amtsblatte eine öffentliche Aufforderung an alle und jede Gläubiger des Gemeinschuldners, sich bei Verlust ihrer Rechte binnen zwei Monaten mit ihren Forderungen und deren Beweisen zu melden.

§. 1038.

Es bleibt dabei dem richterlichen Ermessen freigestellt, falls entfernte Gläubiger vermuthet werden, eine längere Frist zur Meldung anzuberaumen und der Bekanntmachung eine größere Ausdehnung zu geben.

Cf. Livl. Entwurf §. 937.

§. 1039.

Vom Tage des eröffneten Concurses ab sind alle etwanigen Pachtverhältnisse des Gemeinschuldners aufgehoben, wenn der Verpächter nicht etwa schon früher bei dem eingetretenen wesentlichen Concurse die Aufhebung derselben gerichtlich nachgesucht und bewirkt hat, und wird

die Pachtstelle nebst dem vorhandenen eisernen Inventarium dem Verpächter sogleich abgegeben.

B.-G.-B. §. 524.

§. 1040.

Zugleich schreitet das Gericht unmittelbar zur Sicherstellung des noch vorhandenen Vermögens des Gemeinschuldners durch Versiegelung, wo solche anzuwenden ist, oder durch Wegnahme und Aufbewahrung alles desjenigen, was derselbe nicht zu dem nothwendigsten Lebensunterhalte für sich und die Seinigen bedarf. Alles Vorgefundene muß aufs genaueste specificirt und in ein besonderes Protocoll aufgenommen werden.

Ib. §. 526.

§. 1041.

Es muß im Protocoll genau bemerkt werden, wo und an welchem Orte Siegel des Gerichts angelegt worden, auch wird allen und jeden strenge untersagt, sich an selbigen zu vergreifen. Die Gemeindepolizeibehörde ist für die Sicherheit solcher inventirten und versiegelten Sachen verantwortlich.

Ib. § 528.

§. 1042.

Wenn das Vermögen des Gemeinschuldners einigermaßen von Bedeutung ist, und das Gericht selbiges etwa nicht durch die Gemeindepolizeibehörde verwalten lassen kann oder will, so muß ein besonderer Curator **bonorum** bestellt werden, und zwar von Amtswegen oder auf Bitte und Vorschlag der Gläubiger; doch darf hiezu weder der Gemeinschuldner selbst, noch einer seiner Angehörigen ernannt werden, wohl aber einer der Gläubiger selbst, wenn die anderen ihn dazu vorschlagen.

Ib. §. 529.

§. 1043.

Nach Beschaffenheit der Umstände muß dieser Curator entweder durch einen Handschlag an Eidesstatt, oder durch einen wirklichen Eid verpflichtet werden und mit seinem eigenen Vermögen Sicherheit leisten, das ihm in Verwaltung abgegebene Concursvermögen unter der Verpflichtung eines guten Hausvaters zu verwalten, für welche Bemühung derselbe, nach Ermessen des Gerichts eine angemessene Entschädigung aus der Concursmasse erhält. Etwanige baare Gelder nimmt das Gericht in eigene Disposition.

Ib. § 530.

§. 1044.

In Betreff außerhalb der Gemeinde oder des Bezirks des competenten Gerichts belegenen oder befindlichen Vermögens des Gemeinschuldners ist nach §. 1034 zu verfahren. Zu desfallsigen Anzeigen ist jeder Gläubiger berechtigt, der Curator der Concursmasse aber sowohl dazu als auch zu genauerer Erforschung desselben verpflichtet.

Cf. Livl. Entwurf §. 946.

§. 1045.

Sachen, die dem Verderben unterworfen sind, müssen bei der Inventur abgesondert und aufs baldigste öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Alles lebendige Vieh und Pferde werden gleichfalls baldigst verkauft, und bis dahin nur das nothwendigste Futter für sie

ausgelassen, nöthigenfalls auch Jemand zur Wartung und Aufsicht desselben bestellt. Vorräthe an ungedroschenem oder gedroschenem Korn, ingleichen auf dem Halme stehende Früchte und Gartengewächse sind gleichfalls ohne Zeitverlust, und zwar letztere am besten, wie sie stehen und hängen, zu versteigern, vorbehältlich jedoch des dem Verpächter zustehenden Vorzugs- (s. namentlich §. 1046) und Pfandrechts.

B.-G.-B. § 527.

§. 1046.

Das auf dem Grund- oder Pachtstücke des Gemeinschuldners befindliche Heu, sowie Stroh, Kaff und der Dünger werden nicht zum Concursvermögen gerechnet, und daher nicht für die Masse verkauft, es wäre denn, daß der Gemeinschuldner solches erweislich aus eigenen Mitteln angeschafft hätte, oder daß demselben für fehlendes Ackerland ein Ersatz an Heu zugestanden gewesen, in welchem letzteren Falle namentlich dasjenige Heu, welches von den ihm als Äquivalent angewiesenen Heuschlägen geerntet worden, zur Concursmasse geschlagen werden muß.

Publ. d. Gouv.-Reg. d. d. 10. Aug. 1827.

§. 1047.

Alles auch in anderen Gerichtsbezirken durch nach eben den Regeln veranstaltete Local-Veräußerungen eingehende baare Geld, sowie alle transportablen Sachen, werden nach vorhergegangener Liquidation mit dem Grundherrn in Rücksicht des ihm zugehörenden eisernen Inventariums der betreffenden Pachtstelle an die Concursbehörde übersandt.

B.-G.-B. §. 531.

§. 1048.

Besitzt der Gemeinschuldner eigenthümliches unbewegliches Vermögen, so findet der Verkauf desselben nur beim Kreisgerichte statt, weshalb die betreffende Unterbehörde, sobald ein solcher Verkauf im Concurse des Eigenthümers oder aus anderer Ursache nothwendig wird, das Kreisgericht um Bewerkstelligung desselben bittet.

Cf. Livl. Entw. § 940.

§. 1049.

Das Kreisgericht läßt sodann, bei Anberaumung einer Frist von wenigstens 6 Wochen vom Tage des Erlasses an, über den Termin des Verkaufes eine Publication auf die §. 1037 vorgeschriebene Weise ergehen.

Cf. ib. §. 941.

§. 1050.

Der Verkaufstermin darf nur in die Zeit gesetzt werden, wo das Concurs- oder Nachlaß-Proclam bereits abgelaufen, damit sämmtliche Betheiligte in Stand gesetzt sind, ihre Rechte dabei wahrzunehmen.

Cf. ib. §. 943.

§. 1051.

Die Verkaufs-Publication muß die Bedingung enthalten, daß der Meistbieter sofort nach erhaltenem Zuschlage den ihm darüber von dem Kreisgerichte zu extradirenden Abscheid corroboriren und sich das gekaufte Grundstück zuschreiben zu lassen, den Meistbotschilling aber innerhalb 3 Wochen vom Tage des Zuschlages bei dem Gerichte zu liquidiren verpflichtet sein soll, und zwar bei der Androhung, daß widrigenfalls das

Grundstück wieder sofort für seine Gefahr und Rechnung zum Meistbot gestellt werden würde.

Cf. ib. §. 944.

§. 1052.

Ebenso verfährt das Kreisgericht, im Fall ein solcher Verkauf in einer bei ihm selbst stattfindenden Verhandlung nothwendig wird. Geschah der Verkauf auf Antrag einer Unterbehörde, so wird dieselbe sofort nach ertheiltem Zuschlage von dem Geschehenen ausführlich in Kenntniß gesetzt.

Cf. Ib. §. 945.

§. 1053.

Wenn auf diese Weise das sämmtliche Vermögen des Gemeinschuldners eingeliefert, und auch noch das übrige Mobiliar-Vermögen gleichfalls auf eine den Wünschen der Gläubiger gemäße Weise verkauft worden ist, auch der Gemeinschuldner, der dazu aufgefordert worden, eidlich versichert hat, daß er nichts von dem Seinigen verheimlicht oder auf die Seite gebracht habe, auf diese Weise aber die Concursmasse völlig ausgemittelt und bestimmt worden ist, so versucht das competente Gericht, ehe es weiter fortschreitet, einen gütlichen Vergleich unter den Gläubigern zu Stande zu bringen.

B.-G.-B. §. 535.

§. 1054.

Das Gericht muß in dieser Absicht den Gläubigern die Beschwerlichkeiten eines Concursprocesses, die Kosten und den Zinsenverlust vorstellen und versuchen, sie zu bewegen, entweder dem Gemeinschuldner gegen hinlängliche Bürgschaft, und wenn Hoffnung da ist, daß er seine Vermögensumstände verbessern werde, Nachsicht und Anstand zu bewilligen, oder wenn dies nicht der Fall ist, sich untereinander auf gewisse verhältnißmäßige Procente zu vergleichen.

Ib. § 536.

§. 1055.

Im ersteren Falle entscheidet der größte Theil der Gläubiger, wenn sie nicht einig sind, jedoch nicht nach Zahl der Personen, sondern nach der Größe der Forderungen, so daß ein einziger Gläubiger, der mehr als alle andern zusammen zu fordern und dabei eine vorzüglich privilegirte Forderung hat, den Ausschlag geben kann. Bei Forderungen von gleicher Größe und Rechten hingegen entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Ib. § 537.

§. 1056.

Im andern Falle hingegen, bei einem vorgeschlagenen Akkord auf Procente, können die jüngeren Gläubiger zum Nachtheil der vorzüglichen Forderungen, so wenig, wie diese zum Nachtheil der jüngeren, durch Mehrheit der Stimmen und Forderungen etwas beschließen und eingehen.

Ib. § 538.

§. 1057.

Kommt der Vergleich nicht zu Stande, und die Summe der angemeldeten Forderungen übersteigt die Competenz des betreffenden Gerichts, so sendet dieses, wenn nicht etwa die Gläubiger den Concurs, auch wenn die Masse sich höher beliefe, bei eben demselben Gerichte abgemacht zu sehen wünschen, an die nächst höhere Behörde das ganze Concurs-

vermögen, mit genauer Specification desselben, imgleichen mit der Liste der sich auf die ergangene Vorladung gemeldet habenden Creditoren und ihrer Forderungen, und liegt dann dieser die weitere Verhandlung und Entscheidung in diesem Falle ob.

S. Ib. §. 539.

§. 1058.

Liegt die Verhandlung des vorliegenden Concurses aber nicht außerhalb der Competenz des Gerichts, welches das vorläufige Verfahren geleitet hatte, so wird der Concursproceß nur bei diesem fortgesetzt und beendigt.

Ib. § 540.

§. 1059.

Das Gericht setzt nun einen zur Untersuchung der angemeldeten Forderungen bestimmten Termin an, und läßt solchen auf die vorbemeldete Art bekannt machen, wenn nicht etwa alle angemeldeten Gläubiger gegenwärtig sein sollten, als in welchem Falle das Gericht entweder gleich zur Untersuchung der Forderungen übergehen oder einfach den festgesetzten Termin den Gläubigern anzeigen kann.

Cf. ib.

§. 1060.

Wenn jedoch die ganze Concursmasse so gering ist, daß sie von den Kosten des Processes größtentheils erschöpft werden könnte, so werden ohne Förmlichkeit die angemeldeten Gläubiger aufgefordert, dieselbe unter gerichtlicher Aufsicht unter sich zu vertheilen.

Ib. §. 541.

§. 1061.

Erscheinen einer oder mehrere Gläubiger nicht in dem vorgelegten Termine, so setzt das Gericht den Ausbleibenden einen andern allendlichen Termin, nach dessen fruchtlosem Verlauf dieselben gar nicht mehr gehört werden, wenn sie nicht gesetzliche Verhinderungen binnen höchstens 4 Wochen beweisen können.

Ib. § 542.

§. 1062.

Das Gericht hat vorzüglich in Concurssachen durchaus von Amtswegen zu verfahren, und ohne von den Parten dazu aufgefordert zu sein, alle rechtlichen Zwangsmittel anzuwenden, um den Concurs möglichst bald zu beendigen.

Ib. §. 543.

§. 1063.

In dem festgesetzten Termine schreitet die Concursbehörde zur Untersuchung aller gerichtlich angegebenen Forderungen, der dazu gehörig eingeladenen und persönlich oder durch Bevollmächtigte erschienenen Gläubiger, und zwar in Gegenwart des dazu ausdrücklich vorgeforderten Gemeinschuldners, oder, wenn derselbe verstorben wäre, oder sonst nicht persönlich erscheinen kann, dessen Erben oder wer sonst von seinem Schuldenzustande Auskunft geben kann.

Ib. §. 544.

§. 1064.

Sie verfährt ebenso mit den im zweiten allendlichen Termine erscheinenden Gläubigern und läßt alles, was von Seiten der Gläubiger

und des Schuldners in Rücksicht jeder einzelnen Forderung angebracht worden, im wesentlichen sorgfältig zu Protocoll nehmen.

Ib.

§. 1065.

Wird eine oder die andere Forderung entweder des Betrages oder des Vorzugs wegen angestritten, so findet dasselbe Verfahren wie bei anderen Rechtsstreitigkeiten statt, und können geringfügige, in die letzte Klasse gehörige Forderungen, wenn kein anderer vollständiger Beweis da ist, durch den Eid des Liquidanten dargethan werden.

Ib. §. 545.

§. 1066.

Die eingegangenen baaren Gelder können den Gläubigern, und zwar besonders denjenigen, welche Vorzugsrechte haben, gegen hinlängliche Sicherheitsleistung für die etwanige Rückzahlung bis zur Eröffnung des Concurs-Urtheils, zum Besten der Concursmasse auf Zinsen abgegeben werden.

Ib. §. 546.

§. 1067.

Gläubiger, die Faustpfänder oder zum Unterpfande gegebene Sachen erweislich vor Eröffnung des Concurses von dem Schuldner erhalten und noch in Händen haben, behalten selbige zwar, bringen sie aber bei ihrer Behörde zum öffentlichen Verkauf außer dem Concurse, und suchen ihre Befriedigung daraus. Den etwanigen Überschuß des gelösten Werthes müssen sie an die Concursbehörde abliefern, wegen desjenigen aber, was an ihrer vollen Befriedigung mangelt, sich bei derselben angeben und dieselbe in der Classe, die ihrer Forderung zukommt, erwarten.

Ib. §. 547.

§. 1068.

Ist der Gemeinschuldner ein Handwerker, und es finden sich bei Ausbruch des Concurses Sachen bei ihm, die ihm zur Verarbeitung gegeben worden, so haben die Eigenthümer derselben, wenn sie ihre Ansprüche sogleich erweisen, das Recht, dieselben durch die örtliche Polizei außer dem Concurse zurückzunehmen, so wie sie sie finden.

Ib. § 548.

§. 1069.

Wenn nunmehr alle Forderungen liquidirt und alles zur Sache gehörige beigebracht worden, so schreitet das Gericht zur Entscheidung, in welcher Reihenfolge die Gläubiger zur Befriedigung gelangen sollen.

Ib. § 549.

§. 1070.

Die gesetzliche Befriedigung der Gläubiger geschieht dergestalt, daß das Gericht zuvor alles was nicht in den Concurs gezogen wird, absondert. Dahin gehören:

1) das dem Verpächter gehörige Inventarium, insofern es vorhanden ist. Die Concursbehörde hat aber darüber zu wachen, daß namentlich in Betreff des als Theil des Inventariums zu separirenden Viehs das Eigenthumsrecht des reclamirenden Verpächters an demselben jedesmal genau in Gewißheit gesetzt werde, damit nicht etwa ein zu der Masse gehöriges Object den Gläubigern entzogen werde;

2) alles fremde dem Gemeinschuldner in Verwahrsam ohne beabsichtigten Gewinn (**ad depositum**) anvertraute, oder gestohlene, oder geliehene Gut, insofern dasselbe noch vorhanden ist.

Anmerkung. Die Einrede, daß das beim Gemeinschuldner vorgefundene Vieh, fremdes und zur Fütterung genommenes sei, soll indeß keineswegs berücksichtigt werden, sondern ist, damit dergleichen wucherliche Geschäfte möglichst unterdrückt werden, dasselbe im Concurs- und Executionsfalle, stets zu dem Vermögen des Inhabers hinzuzurechnen.

Publ. der Gouv.-Reg. d. d. 10. Februar 1848.

3) das noch in **natura** vorhandene Eigenthum der Kinder und Pflegebefohlenen, so wie der Ehefrau des Gemeinschuldners, falls letztere nicht nach §. 1129—1131 verpflichtet ist, damit zur Berichtigung der Schulden zu contribuiren.

Vergl. B.-G.-B. §. 550 u. Livl. C. §. 950.

§. 1071.

Hierauf locirt das Gericht die Forderungen in die verschiedenen Classen und kommen sie in denselben in folgender Ordnung zur Befriedigung:

§. 1072.

In die erste Classe gehören alle absolut privilegirten Forderungen, welche aus dem Gesammtvermögen des Gemeinschuldners, sowohl aus dem beweglichen wie unbeweglichen Theile desselben, falls beide vorhanden, zu berichtigen sind, und zwar:

1) die Beerdigungskosten, Arztlohn und Medicamente für die letzte Krankheit nach gerichtlicher Ermäßigung;
2) der rückständige Dienstlohn für das laufende Jahr, worin auch die Kleidung mitbegriffen ist;
3) alle aus einem Pachtverhältnisse entspringenden Forderungen in Betreff **in natura** nicht mehr vorhanden gewesenen Inventariums, so wie etwaniger Pachtleistungs-Rückstände, auch derjenigen, welche vom **dato** der Eröffnung des Concurses bis zum **dato** des Concursurtheils oder bis zum Ablaufe des ökonomischen Jahres sich datiren, ferner alle Forderungen in Betreff etwaniger Deteriorations-Entschädigungen, so wie bei Grundeigenthümern in Betreff der rückständigen Rente für den Kaufschillings-Rückstand;
4) die rückständigen Krons- und öffentlichen Abgaben des letzten Jahres;
5) die rückständigen Abgaben und Gerechtigkeiten an den Prediger, die Kirchen und Schulen, deren Beamten und Diener, doch gleichfalls nur für das letzte Jahr;
6) die Rückstände an das Vorraths-Magazin und die Gebietslade für das letzte Jahr;
7) Die Forderungen der dem Gemeinschuldner als Vormund anvertraut gewesenen Unmündigen, mit den Zinsen bis zum Zahlungstage, in sofern sie zinstragend waren;
8) die Forderungen in Betreff des in den Händen des Gemein-

schuldners befindlich gewesenen Vermögens seiner Kinder mit den Zinsen bis zum Zahlungstage, in sofern sie zinstragend waren;

9) die Forderungen des Eheweibes des Gemeinschuldners in Betreff ihres Eingebrachtem an Gelde oder fahrender Habe, insofern sie nach §. 1129 — 1131 nicht mit für die Schulden des Mannes haftet und wenn nämlich die sub 7, 8 und 9 genannten Forderungen nicht bereits außerhalb des Concurses befriedigt werden konnten.

Anmerkung. Die sub 7 — 9 genannten Forderungen rangiren unter sich nach dem Alter ihrer Entstehung

10) alle Forderungen von Massen-Gläubigern, d. h. solchen, welche während des Concurses mit der Masse und nicht mit dem Gemeinschuldner selbst contrahirt haben.

B.-G.-B. §. 551 emendirt. Vergl. Liv. E. §. 952.

§. 1073.

In die zweite Classe gehören solche Forderungen, welche, nach Befriedigung der ersten Classe, aus speciellen Objecten vorzugsweise zu berichtigen sind, relativ privilegirte, und zwar:

1) alle diejenigen Forderungen, welche auf des Gemeinschuldners unbewegliches Vermögen ein specielles gerichtlich corroborirtes und in das Hypothekenbuch eingetragenes Pfandrecht erworben haben, nach dem Alter ihres Pfandrechts, nebst den verschriebenen Zinsen bis zum Zahlungstage, und zwar namentlich so, daß diejenigen Gläubiger, welche an das Grundstück Ansprüche haben, die vor dem Kaufcontracte ins Corroborationsbuch eingetragen worden und darauf ingrossirt sind, zunächst befriedigt werden, dann solche, welche aus dem corroborirten Kaufcontracte noch Kaufgelder zu fordern haben u. s. w.

2) diejenigen Gläubiger, welche handhabende Unterpfänder besitzen und selbige nicht wie im §. 1067 verstattet ist, außer dem Concurse zu ihrer Befriedigung verwandt, sondern zur Concursmasse eingeliefert haben, mit den Zinsen, wenn sie verschrieben, oder ausbedungen worden, nach dem Alter des errungenen Pfandrechts.

3) Forderungen des Verpächters an den gemeinschuldnerischen Pächter, an den von diesem in die Pachtstelle gebrachten invectis et illatis, für gemachte Vorstreckungen;

4) Forderungen desjenigen, der zur Anschaffung eines Gegenstandes Geld vorgeschossen, an dem damit angeschafften Gegenstande.

Anmerkung. Diejenigen, welche zur Bezahlung eines hypothekarischen Gläubigers Geld oder Gut dargeliehen haben, treten, wenn sie solches ausbedungen haben, in des ausgelösten Gläubigers Stelle.

Ib.

§. 1074.

In die dritte und letzte Classe gehören alle Forderungen, welche sich auf Urkunden gründen, so wie endlich alle übrigen nicht privilegirten Forderungen, und zwar so, daß

*

1) die gerichtlich corroborirten Forderungen zunächst befriedigt werden, und zwar unter sich nach der Zeit ihrer Corroboration;
2) und dann alle übrigen Forderungen von dem Überreste der ganzen Masse nach Verhältniß der Größe der Forderungen und ohne Rücksicht auf das Alter derselben.

Ibidem.

§. 1075.

Niemand aus einer folgenden Classe kann aus der Concursmasse etwas erhalten, so lange nicht alle Gläubiger der vorhergehenden Classen vollständig befriedigt sind, und so auch nicht ein in der No folgender derselben Classe, bevor der ihm Vorangehende völlig befriedigt ist, mit Ausnahme der angegebenen besondern Fälle.

Cf. Livl Entw. §. 953.

§. 1076.

Keinem Gläubiger werden die gehabten Concurskosten zugestanden, vielmehr die gerichtlichen Kosten des Processes von allen Forderungen, die zu ihrer Befriedigung gelangen, ohne Unterschied und nach Verhältniß der Größe abgezogen und einbehalten.

B.-G.-B. §. 552.

Anmerkung. Der Unterhalt des etwa neu einzutretenden Pächters und seiner Familie kann jedoch nie der Concursmasse zur Last fallen.

Verf. d. Comm. d. d. 1. Febr. 1826.

§. 1077.

Wenn das Gericht nach diesen Vorschriften die Reihenfolge der Gläubiger und den Antheil eines jeden an den Kosten bestimmt hat, fällt es das Concursurtheil, welches es nach vorhergegangener Aufforderung an sämmtliche Gläubiger, sich dazu einzustellen, öffentlich bekannt gemacht, und wenn es Rechtskraft erlangt, durch Auszahlung dessen, was einem jeden zu Theil wird, erfüllt.

B.-G.-B. §. 553.

§. 1078.

Findet sich ein Gläubiger durch das Concursurtheil verletzt, so steht ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen die Appellation und Revision, wie in jeder andern Civilsache, frei.

Cf. Livl. Entw. § 956.

§. 1079.

Jeder Gläubiger, der im Concurse sich angegeben und aus demselben Zahlung empfängt, muß vor Empfang derselben die Richtigkeit seiner Forderungen, und daß er auf selbige durch Abzahlung oder Gegenschuld nichts erhalten habe, eidlich erhärten, falls das Gericht solches für erforderlich hält.

Cf. ib. §. 957.

§. 1080.

Gläubiger, welche aus der Concursmasse nicht befriedigt worden sind, können ihre Ansprüche an des Schuldners Person und künftiges Vermögen geltend machen, im Fall er nicht wegen unverschuldeten Unglücks von der weitern Verantwortlichkeit freigesprochen ist.

Cf. ib. §. 958.

§. 1081.

Das Gericht hat deshalb in seinem Concursurtheile nach Verneh-

mung des Gemeinschuldners und der Gläubiger, so wie der etwa aufgeführten Zeugen, darüber zu erkennen, ob und in wie weit der Gemeinschuldner persönlich in Anspruch zu nehmen sein wird.

Cf. ib. §. 959.

§. 1082.

Jedenfalls ist der Schuldner nur verpflichtet, auf zwei Jahre vom Tage des beendigten Concurses an, seine Schulden abzuarbeiten. Ueber diese Zeit hinaus darf er wegen seiner Schulden nicht weiter persönlich in Anspruch genommen, auch seinem Abzuge kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, vorbehältlich anderweitiger Rechtsmittel zur Befriedigung des Gläubigers.

Cf. Landtagsschluß 1847 pag. 14 f.

§. 1083.

Die Summe von 15 Rbl. S. Mze. wird als zur Berichtigung der Schuld zurückzubehaltender Jahreslohn angesehen, dagegen aber ist der Schuldner zu nähren und zu kleiden. Das Abarbeiten kann auch außerhalb der Gemeinde geschehen.

Ib. f. 1 u. 3.

§. 1084.

Ist der Schuldner verheirathet, und das Weib etwa nicht arbeitsfähig, so darf er nur 4 Tage in der Woche zur Arbeit angehalten werden, falls der Gläubiger seinem Weibe und den Kindern keine besonderen Unterhaltsmittel anweist. Wird der Schuldner nur 4 Tage in der Woche zur Arbeit angehalten, so wird ihm an Arbeitslohn, Kost und Vergütung nur $\frac{2}{3}$ berechnet.

Ib. f. 2.

§. 1085.

Der Schuldner kann aber auch früher abziehen, wenn die Gemeinde oder einzelne Personen fürs Jahr die 15 Rbl. S. Mze. einzahlen oder für die jährliche Einzahlung genügende Caution leisten.

Ib. f. 4.

§. 1086.

Auf die gleiche (in diesem Capitel entwickelte) Weise kann Jemand mit seinen Gläubigern liquidiren, und diejenigen, die an ihn Ansprüche haben könnten, ausmitteln wollen. In diesem Falle bewirkt er die Vorladung seiner Gläubiger; diese Vorladung geschieht ebenso wie im Concursprocesse und hat zur Folge, daß der etwa ausbleibende Gläubiger mit seinen rechtlichen Ansprüchen präcludirt wird, es sei denn, daß seine Forderung corroborirt, ingrossirt oder überhaupt in das Buch einer Bauerbehörde verzeichnet sei. In Rücksicht derer, die in bestimmter Frist sich angegeben haben, wird die Untersuchung wegen der Richtigkeit ihrer Forderungen angestellt, und nach geschlossenem Verfahren mit Zuerkennung der vorgefallenen Kosten darin entschieden. Die Rechtsmittel der Appellation und Revision haben hier gleichfalls statt. Übrigens hemmt ein solcher Edictalproceß die obschwebenden Executionen nicht.

Cf. Livländischen Entwurf §. 962.

B. Vom Arrest- und Sequestations- oder Executions-Proceß.

§. 1087.

Zur Sicherung von Schuldforderungen, gegen welche der Beklagte keine rechtlichen Einwendungen vorzubringen vermag, sowie Behufs Erfüllung eines rechtskräftigen Urtheils das in festgesetzter Frist nicht erfüllt worden, kann je nach Beschaffenheit der Umstände entweder die Person des Schuldners mit Arrest, oder das Vermögen desselben mit Sequester belegt werden.

Cf. B.-G.-B. § 554 u. Livl. Entw. § 963 u. 964.

§. 1088.

Namentlich kann die Verhängung persönlichen Arrests nachgesucht werden:

1) wenn ein Schuldner niedrigen Standes wegen Flucht verdächtig ist, und der Gläubiger besorgt, sich aus seinem nachbleibenden Vermögen nicht befriedigt zu sehen;
2) wenn Jemand zu persönlichen Leistungen verpflichtet ist, und sich denselben durch die Flucht entziehn will.

B.-G.-B. § 556.

§. 1089.

Die Sicherstellung der Person des Schuldners wird bei der Behörde, unter welcher derselbe wohnt, die des schuldnerischen Vermögens aber bei derjenigen Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit dasselbe belegen ist, nachgesucht, und wider Personen, die zur Zeit keinen festen Wohnsitz haben, da, wo man selbige oder ihr Vermögen eben antrifft.

B.-G.-B. § 555 u. 562. Cf. Livl. Entw. § 969.

§. 1090.

Ausnahmsweise kann jedoch der wirklich auf der Flucht begriffene Schuldner, wenn keine rechtliche Hülfe zur Stelle ist, indeß ohne alle persönliche Mißhandlung, von dem Gläubiger selbst handfest gemacht werden.

B.-G.-B. § 555.

§. 1091.

Der Arrest wird allemal auf Gefahr des darum Nachsuchenden verstattet, der zugleich verpflichtet ist, dem unter Arrest gebrachten Schuldner den nothwendigen Unterhalt zu geben.

Ib. §. 557.

§. 1092.

Sequester auf das Vermögen des Schuldners kann in Veranlassung angeblich liquider Forderungen, mit Ausnahme des Falles, wenn Flucht oder Verschleuderung zu besorgen, und in diesem auf Gefahr des Impetranten, nie verhängt werden, ohne daß der Schuldner zuvor gehört worden sei. In jedem Falle aber, sowohl bei zu verhängendem Arrest als Sequester, muß die Schuld wenigstens einigermaßen erwiesen oder doch wahrscheinlich gemacht werden, wenn dieselbe nicht sogleich völlig erwiesen, oder die Größe derselben dargethan werden kann.

S. B.-G.-B. § 560 u. Livl. Entwurf § 968.

§. 1093.

Unter diesen Voraussetzungen wird der Arrest oder die Sequestation auf Gefahr des Nachsuchenden und gegen Sicherheitsstellung von der competenten Polizeibehörde verhängt, und ist diese der Gouverne-

ments-Regierung für jede verzögerte oder verweigerte Hülfe bei erwiesener Gefahr des Verzuges verantwortlich.

B.-G.-B. § 561.

§. 1094.

Der Beschlag muß auf nicht mehr ausgedehnt werden, als den Betrag der Forderung, es wäre denn, daß der in Beschlag zu nehmende größere Gegenstand nicht getheilt werden könnte.

Cf. Livl. Entwurf § 968 am Schluß.

§. 1095.

Bei allen Executionen wird mit Absonderung erweislich fremden Eigenthums (vergl. jedoch Anmerkung ad § 1070, 2), zuerst das bewegliche Vermögen des Schuldners aufgenommen, wohin auch des Schuldners ausstehende Gelder gehören. Reicht das bewegliche Vermögen nicht zu, so wird auch das unbewegliche Vermögen des Schuldners unter Beschlag und gerichtliche Aufsicht gesetzt. Auch auf sonstige dem Schuldner zustehende nutzbare Rechte, nicht aber auch Nichtergehalte, Geräthe seines Handwerks und tägliche Kleider, kann sich die Execution erstrecken. Das unbewegliche Vermögen kann vorzugsweise ein Gegenstand der Execution sein, wenn es als Pfandobject für eine auf demselben ingrossirte Forderung vom Inhaber offenbar deteriorirt und mithin in seinem Pfandwerthe verringert wird.

S. B.-G.-B. §. 559 u. Livl Entw. §. 965 u. 967.

§. 1096.

Das Sequester auf bewegliche Sachen wird, wenn die Gefahr dringend ist, durch Versiegelung oder Strafbefehl an den Hauswirth des Schuldners, oder durch dabei gestellte Wache gesichert. Auch können die in Beschlag genommenen Sachen, wenn sie transportabel sind, in das Gericht gebracht und dort aufbewahrt werden.

S. B.-G.-B. §. 563.

§. 1097.

Die Behörde setzt hierauf demjenigen, der den Arrest oder die Sequestation nachgesucht und erhalten hat, einen Termin, in welchem derselbe bei der competenten Behörde bei Strafe der Aufhebung des nachgegebenen Sicherungsmittels und aller Schadenersetzung seine Forderung zu erweisen hat, wobei nach den Regeln des gewöhnlichen Processes, in sofern dieses Gesetzbuch nichts anderes vorschreibt, zu verfahren ist.

B.-G.-B. §. 564. Cf. auch Livl. Entw. §. 972.

§. 1098.

Die wider die Rechtmäßigkeit eines verhängten Arrestes oder Sequestration etwa ergriffenen Rechtsmittel dürfen die wirkliche Vollstreckung desselben keineswegs verhindern oder aufhalten.

B.-G.-B. §. 565.

§. 1099.

Ist die Forderung erwiesen, so wird das in Beschlag genommene bewegliche Vermögen des Schuldners nach fruchtlos verstrichener vorher anzuberaumender Einlösungsfrist zur Befriedigung des Gläubigers öffentlich verkauft. Reicht es nicht aus, so wird, wenn der Gläubiger nicht binnen Jahresfrist zufrieden gestellt ist, auch das unbewegliche nach vorhergegangener Bekanntmachung öffentlich verkauft.

Cf. Livl. E. §. 965.

§. 1100.

Wenn der Schuldner hinlängliche Sicherheit oder Bürgschaft bis zur ausgemachten Sache leistet, so muß der verhängte Arrest oder Beschlag sogleich gehoben werden.

B.-G.-B. §. 566.

C. Spolien-Proceß.

§. 1101.

Wenn Jemand dem Andern eine bewegliche Sache eigenmächtig nimmt, oder ihn aus einem jährigen ruhigen Besitze einer unbeweglichen Sache eigenmächtig hinauswirft, oder in der Ausübung eines dinglichen Rechtes (z. B. des Weiderechts) eigenmächtig stört, und der Beschädigte deshalb Klage erhebt, so setzt das Gericht zur Ausmittelung den möglichst kürzesten Termin, nöthigenfalls auch an Ort und Stelle, an, verfährt dabei nach den Grundsätzen des Untersuchungs-Processes, und setzt (der Gegner möge auf geschehene Vorladung erschienen sein oder nicht) den Beschädigten, wenn es seine Klage gegründet befunden, sogleich in den Besitz, unter Zuerkennung des Schadenersatzes, wieder ein. Über die Erwerbung von dinglichen Rechten vergl. indeß § 220 u. 221.

Cf. Livl. Entw. §. 975.

§. 1102.

Das Gericht erfüllt sein Urtheil, in Rücksicht der Wiedereinsetzung, als auch der Schäden, ungeachtet der etwa dagegen ergriffenen Rechtsmittel, indem diese in Spolienſachen keine auffallende Kraft haben.

Cf. ib. §. 976.

D. Provocationsproceß.

§. 1103.

Wenn Jemand erfährt, daß ein Anderer sich berühmt, Ansprüche an ihn zu haben, oder daß er ihm etwas Schimpfliches nachredet, oder wenn Jemand gegen eine bestehende Klage gültige Einreden hat, aber seine Einreden und Beweise zu verlieren fürchtet, weil der Gegner die Anstellung der Klage verzögert, so steht es ihm frei, das Gericht, unter welchem er selbst steht, um desselben Vorladung zu bitten. Der Vorgeladene muß sich alsdann auf das Anbringen erklären; ergiebt sich aus dieser Erklärung die Richtigkeit des Anbringens, so stellt das Gericht sofort das zu dem Behufe erforderliche Verfahren nach den Grundsätzen des Untersuchungsprocesses fest.

Cf. ib. §. 977.

Anmerkung: Wenn Provocat ein Edelmann oder überhaupt eine Person exemten Standes ist, so ist die Provocation beim Gemeindegerichte anzubringen.

§. 1104.

Erscheint auf ergangene Vorladung der eine oder der andere Theil nicht, so wird nach den Regeln verfahren, welche wegen ungehorsamen Ausbleibens bestimmt worden.

Cf. ib. § 978.

E. Gränzproceß.

§. 1105.

Wenn ein Bauerwirth oder Pächter mit einem fremden Bauerwirthe oder Gutsbesitzer wegen eines zu einem Rittergute, Pastorate oder

Landstücke gehörenden Landes in Grenzstreit geräth, so zeigt er solches unverzüglich dem Grundeigenthümer zu baldiger Abstellung an.

Cf. ib. §. 979.

§. 1106.

Ist der Grenzstreit vorhanden zwischen einem Bauerwirthe oder Pächter einerseits und einem Bauerwirthe oder Pächter desselben Gutes andererseits, in Rücksicht der ihnen von einem Grundeigenthümer zur Bewirthschaftung oder in Pacht gegebenen Ländereien, Viehtriften und Heuschläge, so wendet sich derjenige, welcher beeinträchtigt zu sein glaubt, an das Bauergericht, und wenn auch dieses keine Ausmittelung treffen kann, durch Appellation an das Gemeindegericht. Bei Entscheidungen über solche Gegenstände wird lediglich darauf gesehen, was der Grundeigenthümer zur Bewirthschaftung oder in Pacht jedem gegeben hat. Auch gilt die Bestimmung der Grenze nur für die im Contracte festgesetzte Dauer der Bewirthschaftung oder Pacht.

Cf. ib. §. 980.

F. Erbschaftstheilungen.

§. 1107.

Kann eine Erbschaftstheilung nicht in Güte zu Stande kommen, so meldet der Miterbe sich wegen richterlicher Theilung bei dem competenten Gerichte, welches die übrigen Mitinteressenten vorladet, und nach verhandeltem Untersuchungsverfahren und gefälltem Urtheile aus einander setzt.

Cf. ib. § 981.

§. 1108.

Gegen das gefällte Urtheil hat Appellation und Revision statt. Jedoch soll, auf Anhalten des gewinnenden Theils, die Sequestration nachgegeben werden und dieselbe in Erbschaftssachen nach Beschaffenheit der Umstände noch vor der Entscheidung verfügt werden können, wenn der Inhaber der Erbschaftssachen nicht hinlängliche Sicherheit zu stellen vermag.

Cf. ib. §. 982.

Viertes Buch.

Das Ehstländische Bauerprivatrecht.

§. 1109.

Nachfolgende Bestimmungen enthalten die Grundsätze, nach welchen die Privatverhältnisse der Ehstländischen Bauern beiderlei Geschlechts zu beurtheilen sind, und sind gleicherweise auch auf die auf dem Lande wohnenden freien Leute niederen Standes anzuwenden.

Cf. B.-G.-B. § 94 u. f. auch Allerh. am 22. Mai 1823 best. Meinung d. Reichsraths.

§. 1110.

In Fällen, wo dieses Ehstländische Bauerprivatrecht keine Bestimmungen enthält, soll nach den für Ehstland geltenden provinziellen, oder endlich nach den allgemeinen Reichsgesetzen entschieden werden.

B.-G.-B. §. 95 emendirt.

Erster Abschnitt.

Personen- oder Familien-Recht.

Erstes Capitel.

Von der Ehe.

a. Von der Schließung der Ehe und ihren rechtlichen Folgen.

§. 1111.

Personen, die ihren persönlichen Rechten nach zum Ehstländischen Bauerstande gehören, können, wenn sie männlichen Geschlechts sind, nach zurück gelegtem 18ten, wenn sie weiblichen Geschlechts sind, nach zurückgelegtem 16ten Lebensjahre und nach dem sie confirmirt und zum heiligen Abendmahle zugelassen worden, in die Ehe treten, insofern kein im Kirchengesetze verbotener Grad der Verwandtschaft vorhanden ist.

Kirchenordnung 1832.

NB. Die Commission hat sich in Folge eines neuerdings mitgetheilten Rescripts des General-Gouverneurs in Beziehung auf das Alter der Heirathsberechtigung genöthigt gesehen, die frühere Altersbestimmung beizubehalten, und hat es dem Landtage anheimstellen wollen, etwa in Betreff Herausschiebung der Heirathsberechtigung auf ein vorgerückteres Alter zu desideriren.

§. 1112.

Bei Personen, die das Alter der Mündigkeit noch nicht erreicht haben, ist zur Ehelichung die Einwilligung der Eltern, Stiefeltern und Pflegeeltern, bei Elternlosen die der Vormünder nothwendig. Die Eltern können sogar ihren volljährigen Kindern die Ehelichung aus triftigen Gründen in Grundlage der Kirchenordnung verweigern.

Cf. B.-G.-B. §. 98 f. auch Livl. Entw. §. 989.

§. 1113.

Über Verweigerung einer solchen Einwilligung wird, wenn Klage erfolgt, vom Gerichte nach den für solche Fälle bestehenden allgemeinen Gesetzen entschieden, und je nach Beschaffenheit der Umstände die Einwilligung gerichtlich ergänzt.

S. B.-G.-B. §. 99.

§. 1114.

Ein männlicher Dienstbote kann vor Ablauf seiner vertragsmäßigen Dienstzeit ohne Einwilligung seines Dienstherrn nicht zur Ehe schreiten, es sei denn, daß er diesen genügend durch einen Stellvertreter entschädigte. Über das Heirathen weiblicher Dienstboten s. §. 516.

Cf. Livl. Entwurf §. 992.

§. 1115.

Der Ehe muß ein Verlöbniß vorangehn; doch darf kein Verlöbniß priesterlich vollzogen werden, wenn nicht die Verlobenden durch zwei Zeugen oder sonst auf eine gültige hinlängliche Weise erweisen, daß ihre Eltern, Stief- oder Pflegeeltern oder Vormünder ihre Einwilligung gegeben, oder daß sie majorenn, endlich, daß sie beide unverheirathet und unverlobt sind. Über das Recht der Einsprache von Seiten der Gemeinde, s. §. 360 u. 667.

B.-G.-B. §. 100.

§. 1116.

Ist ein Verlöbniß gültig vollzogen worden, und es will einer von beiden Theilen von der Ehe zurücktreten, so soll die Braut, wenn sie der zurücktretende Theil ist und gegründete Ursachen dafür anführen kann, bloß gehalten sein, dem Bräutigam die erhaltenen Brautgeschenke zurückzugeben, tritt sie indeß ohne gegründete Ursachen aus Leichtsinn zurück, so muß sie die empfangenen Geschenke und noch eben so viel an Werth zurückgeben Ist hingegen der Bräutigam der zurücktretende Theil, und hat derselbe keine gerechte Ursache zu seiner Sinnesänderung, so behält die Braut die erhaltenen Geschenke, und können solche nicht zurückgefordert werden; im entgegengesetzten Falle erhält er sie zurück.

Ib. § 101.

§. 1117.

Hatte aber bereits zwischen den Verlobten fleischliche Vermischung stattgefunden, so treten die bezüglichen Bestimmungen der Kirchenordnung ein.

§. 1118.

Nach vollzogener Ehe genießen die Ehefrauen die Rechte ihrer Ehemänner und folgen dem Stande derselben, wenn sie nicht zu einem höheren gehören. Heirathet aber eine Ehstländische Bäuerin einen Leibeigenen, so finden alsdann die allgemeinen Reichsgesetze ihre Anwendung.

B.-G.-B. § 102.

*

§. 1119.

Der Ehemann ist als solcher der natürliche Vormund der Ehefrau und darf diese daher ohne seine Einwilligung nicht über ihre Person verfügen.

§. 1120.

Die Wittwen Ehstländischer Bauern, welche persönlich nicht zu einem höhern Stande gehören, werden zum Ehstländischen Bauerstande gezählt, wenn sie nicht aus demselben heraus sich wieder verheirathen.

B.-G.-B. §. 104.

§. 1121.

Eine Wittwe, welche erweislich nicht schwanger nachgeblieben ist, kann 5 Monate nach ihres Mannes Tode eine neue Ehe schließen, ohne dazu gerichtlicher Erlaubniß zu bedürfen; im Falle der Schwangerschaft aber erst 6 Wochen nach erfolgter Niederkunft.

Cf. Livl. Entw. § 997.

§. 1122.

Ein Wittwer darf 3 Monate nach seiner Ehefrau Tode eine neue Ehe eingehn, ohne dazu gerichtlicher Erlaubniß zu bedürfen.

Cf. Ib. §. 998.

§. 1123.

Kinder, die von einer Estländischen Bäuerin außer der Ehe geboren werden, folgen dem Stande ihrer Mutter, und treten in die Zahl Ehstländischer Bauern. Ehelicht ihr Vater ihre Mutter, so erhalten sie dadurch die Rechte ehelich geborener Kinder. Über den Fall, wenn der uneheliche Vater Edelmann ist und sich namhaft macht, s. §. 300.

B.-G.-B. §. 106.

b. Von den ehelichen Güterrechten.

§. 1124.

Unter Eheleuten aus dem Stande Ehstländischer Bauern findet, wenn nicht zwischen den Eheleuten vor ihrer Verehelichung eine abweichende Übereinkunft gerichtlich getroffen worden, eine Gütergemeinschaft für die Zeit ihrer Ehe statt.

Cf. B.-G.-B. §. 103, s. auch Livländischen Entwurf §. 996.

§. 1125.

Der Ehemann ist als ehelicher Vormund der Verwalter des gesammten Vermögens, und kann daher die Ehefrau ohne Wissen uud Willen des Mannes weder Schulden contrahiren, noch Veräußerungen unter Lebenden vornehmen.

§. 1126.

Dagegen kann aber die Ehefrau auf den Todesfall über ihr Eingebrachtes, wenn sie kinderlos ist, nach Willkühr, ist sie aber beerbt, über ihr Geschmeide und Kleidungsstücke und ihre eingebrachte Baarschaft zum Besten ihrer Kinder verfügen.

B.-G.-B. §. 159 u. 161.

§. 1127.

Eheleute, die ihren Kindern keinen Pflichttheil zu hinterlassen verbunden sind, können zu ihren gegenseitigen Gunsten eine Verfügung über ihr ganzes bewegliches Vermögen auf den Todesfall machen.

Cf. Livl. Entw. § 1062.

§. 1128.

Ebenso soll der Ehemann über seines noch lebenden Weibes Eingebrachtes, ob es gleich während der Ehe als gemeinschaftliches Gut anzusehn, auf den Todesfall nichts verfügen, sondern muß dasselbe nach seinem Tode oder sonstigen Ende der Ehe, dem Weibe als ihr besonderes Eigenthum unverkürzt verbleiben.

B.-G.-B. § 160.

§. 1129.

Für die Schulden des Ehemannes, welche derselbe während der Ehe contrahirt hat, muß in Folge der Gütergemeinschaft die Frau auch mit ihrem Eingebrachten haften, es sei denn, daß dieselben durch Verbrechen oder offenbare Verschwendung entstanden sind. Für die Schulden, die der Ehemann vor der Ehe contrahirt hat, haftet die Frau nicht.

Cf. Livl. Entwurf §. 996.

§. 1130.

Diese Schuldenverhaftung kann sich jedoch nicht auf das unbewegliche Vermögen der Frau, eben so wenig auf anderweitig ausstehende Gelder erstrecken.

Cf. ibid.

§. 1131.

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgehoben, so hört auch die Gütergemeinschaft auf, ohne daß jedoch die während des Bestehens der Ehe gesetzlich eingetretenen oder eingeleiteten Wirkungen durch die Aufhebung der Ehe in ihrem Effecte unterbrochen werden könnten. Es bleibt daher die überlebende Wittwe, insoweit sie während der Ehe für die Schulden des Mannes zu haften verbunden war, auch nach dem Tode desselben nicht nur mit ihrem etwanigen Erbe, sondern auch mit ihrem eigenen Vermögen (s. §. 1129 u. 1130) verhaftet.

§. 1132.

Starb ein Ehegatte, und war die Ehe kinderlos, und überhaupt keine Kinder aus einer frühern Ehe vorhanden, so erhält die überlebende Wittwe ihr erweislich in des Mannes Vermögen geflossenes Eingebrachtes doppelt wieder, und fällt das übrige Vermögen an dessen Blutsverwandte.

B.-G.-B. §. 151.

§. 1133.

Der überlebende Wittwer dagegen theilt sich in demselben Falle mit den Blutsverwandten der Ehefrau in dem Nachlasse derselben zur Hälfte.

Ib. § 152.

§. 1134.

War die Ehe zwar nicht kinderlos, aber sind die Kinder vor den Eltern gestorben, so ist der überlebende Gatte Erbe des ganzen Nachlasses.

Ib. § 142.

§. 1135.

Concurrirt dagegen die überlebende kinderlose Wittwe mit Kindern des Mannes aus einer frühern Ehe, so fält ihr aus dem Nachlasse des Mannes Kindestheil zu.

Ib. §. 139.

§. 1136.

Hat der verstorbene Ehegatte keine Blutsverwandte, so ist der überlebende Gatte Erbe des ganzen Nachlasses.

Cf. Liv. Entw. §. 1052.

§. 1137.

Ist die Ehe dagegen eine beerbte, so erlangt der überlebende Ehegatte (Mann oder Frau) die lebenslängliche Nutznießung des gesammten Nachlasses und kann, außer wenn er zu einer andern Ehe schreitet, insofern er nicht selbst theilen will, zur Theilung mit seinen Kindern nicht gezwungen werden. Jedoch soll der Nachlaß vom Bauergerichte inventirt und der Wittwe ein Beirath gegeben werden, dessen Pflicht es sein soll, für die Erhaltung des Nachlasses zu sorgen. Die Wittwe eines Erbpächters verwaltet die Erbpachtstelle auf die angegebene Weise, jedoch nur bis zur Mündigkeit des Nachfolgers, oder wenn dieses eine Tochter ist, bis zu deren Verheirathung.

Cf. B.-G.-B. §. 136.

§. 1138.

Will indessen der überlebende Ehegatte sich wieder verehelichen, so muß die Theilung des Vermögens vorgenommen werden. Es wird dabei zunächst das eigene Vermögen desselben, wozu bei der Wittwe außer ihrem Eingebrachten auch noch die von ihrem verstorbenen Manne erhaltenen Brautgeschenke gehören, abgesondert und der übrige Nachlaß sodann mit den Kindern dergestalt getheilt, daß der überlebende Ehegatte gleichfalls Kindestheil erhält. Die Wittwe eines Erbpächters hat die Wahl zwischen einem Kindestheile oder einer vom Nachfolger gegen Abtretung des Kindestheils zu zahlenden, vom Bauergerichte zu bestimmenden Leibrente.

Cf. ib. §. 137.

§. 1139.

Die Erklärung der Zufriedenstellung der Kinder muß vor Gericht geschehen, und zwar, wenn die Kinder mündig sind, von ihnen selbst, wenn sie aber noch unmündig sind, durch die Vormünder, über welche Erklärung das Bauergericht einen Schein auszustellen hat, ohne den der zur andern Ehe schreiten wollende überlebende Gatte nicht getraut werden darf. Ist indeß eines oder mehrere Kinder auf längere Zeit außerhalb der Grenzen des Gouvernements abwesend, so ist die Erklärung der Zurückgebliebenen ausreichend, oder auf den Fall der Abwesenheit sämmtlicher Kinder der Schein, daß das den Kindern zustehende Vermögen beim Gerichte niedergelegt sei. Desgleichen ist auch der jedem einzelnen abwesenden Kinde zukommende Antheil beim Gerichte zu deponiren.

B.-G.-B. §. 144.

§. 1140.

Concurrirt der überlebende beerbte Ehegatte aber mit Kindern des verstorbenen Ehegatten aus einer früheren Ehe, so ist sofort dergestalt mit denselben Auseinandersetzung zu treffen, daß der überlebende Gatte mit den Stiefkindern und den eigenen Kindern gleichmäßig theilend, einen Kindestheil erhält, und dann in Betreff der auf die eigenen Kinder fallenden Antheile in demselben Rechte verbleibt, wie oben §. 1137 bestimmt.

Ib. §. 138.

§. 1141.

Wird die Ehe durch Scheidung aufgehoben, so hört gleichfalls die Gütergemeinschaft auf, und ist in Betreff der Auseinandersetzung dann nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (s. Kirchen-Ordnung 1832) zu verfahren.

Zweites Capitel.

Von der elterlichen Gewalt.

§. 1142.

Die elterliche Gewalt der Ehstländischen Bauern über ihre ehelichen Kinder ist auf die allgemeinen Gesetze gegründet und wird eben so beurtheilt, wie bei den übrigen freien Bewohnern des Gouvernements.

B.-G.-B. § 108.

§. 1143.

Jedoch wird sie darin beschränkt, daß kein Ehstländischer Bauer, sobald sein Kind das 17-te Jahr erreicht hat, über dessen Kräfte zum Besten eines dritten, ohne dessen freie Zustimmung, willkührlich disponiren kann.

Ib. §. 109.

§. 1144.

Nichtsdestoweniger erlangen die Kinder erst mit eingetretener Mündigkeit nach vollendetem 21-sten Lebensjahre die freie Disposition über ihre Person, und können sie bis dahin weder nach eigenem Gutdünken die Gemeinde verlassen, noch überhaupt Dienstverhältnisse ohne Zustimmung ihrer Eltern eingehn. S. oben §. 484.

§. 1145.

Wenn die Eltern die Gemeinde verlassen, so sind die Kinder über 17 Jahre nicht genöthigt, denselben zu folgen, sondern können sie, wenn sie wollen, in derselben verbleiben, und treten alsdann die etwa bestellten Curatoren oder nächsten Verwandten an die Stelle der Eltern. Jedenfalls können aber solche Individuen vor erlangter Großjährigkeit nicht nach ihrem Gutdünken die Gemeinde verlassen.

§. 1146.

Über die Legitimation unehelicher Kinder durch nachfolgende Ehe s. §. 1123. Uneheliche Kinder stehen unter der elterlichen Gewalt desjenigen der Eltern, welcher sie zu sich nimmt und erzieht, mithin, wenn der Vater sie nicht zu sich nehmen, oder die Mutter sie nicht weggeben will, unter der der Mutter oder endlich unter der elterlichen Gewalt dessen, der sie als Pflege-Vater oder -Mutter zu sich genommen hat und erzieht.

§. 1147.

Aufgehoben wird die elterliche Gewalt durch Errichtung eines abgesonderten Haushalts von Seiten des Kindes, bei Töchtern noch insbesondere durch deren Verheirathung.

§. 1148.

Derjenige, welcher mit Einwilligung seiner Verwandten von einem Bauer oder einer Bäuerin, die selbst keine ehelichen Kinder haben, an Kindesstatt angenommen worden, tritt in alle Rechte und Befugnisse eines ehelichen Kindes der Adoptiveltern; jedoch muß über jede solche An-

nahme an Kindesstatt eine besondere gerichtlich verschriebene Erklärung des Adoptirenden vorhanden sein, damit keine Zweifel und Ungewißheit in Rücksicht auf Erbrechte u. s. w. obwalten.

Cf. Livl. Entwurf §. 1006.

§. 1149.

Sowohl Adoptiv- wie bloßen Pflegeeltern steht die elterliche Gewalt über ihre Adoptiv- oder Pflegekinder, gleich wie über ihre eigenen, zu.

Drittes Kapitel.

Von der Vormundschaft und Curatel.

§. 1150.

Bei den Ehstländischen Bauern und Bäuerinnen dauert in Übereinstimmung mit den allgemeinen Reichsgesetzen die Unmündigkeit bis zum 17-ten, die Minderjährigkeit bis zum vollendeten 21-sten Lebensjahre, mit welchem Alter sie die Mündigkeit erlangen und in die freie Disposition ihres ihnen zuständigen Vermögens treten.

§. 1151.

Unmündigen Personen beiderlei Geschlechts werden Vormünder bestellt, die für die Person und das Vermögen ihrer Mündel Sorge zu tragen haben. Minderjährigen werden Curatore bestellt, welche dieselben sowohl gerichtlich zu vertreten, als auch das Vermögen derselben zu verwalten haben; dagegen können den Minderjährigen die Einkünfte ihres Vermögens nicht mehr vorenthalten werden.

B.-G.-B. §. 110 emend.

Anmerkung. Die den Unmündigen bestellten Vormünder sind ohne Weiteres auch die Curatoren derselben, sobald diese minderjährig geworden sind.

§. 1152.

Die Vormünder oder Curatoren werden entweder von den Eltern der Unmündigen oder Minderjährigen oder, falls solches nicht geschehen, von Gerichtswegen bestellt; endlich steht die Vormundschaft gesetzlich dem überlebenden Vater oder Mutter über ihre unmündigen oder minderjährigen Kinder in Betreff des vom verstorbenen Ehegatten ererbten Vermögens oder ihres sonstigen etwanigen Sonderguts zu.

§. 1153.

Niemand kann sich der Übernahme einer Vormundschaft entziehn, es sei denn, daß er selbst mehr als 5 Kinder hat, oder bereits Vormund eines Unmündigen ist, oder in einem Alter über 60 Jahre steht, oder krank und schwächlich ist.

B.-G.-B. §. 112.

§. 1154.

Zu jeder Vormundschaft über elternlose Unmündige sollen aber zwei Vormünder gesetzt werden und so viel möglich, besonders von Gerichtswegen, die Vormundschaft nicht solchen Personen übertragen werden, die des Schreibens unkundig sind. Auf jeden Fall muß die Vormundschaft, sie mag nun von den Eltern der Unmündigen vor ihrem Ableben oder von dem Gerichte nach dem Tode derselben bestellt sein, tadellosen Personen übertragen sein.

Ib. § 113.

§. 1155.

Wo von Gerichtswegen Vormünder zu ernennen sind, steht die Wahl derselben für alle solche Personen, die ihr Forum vor dem Bauergerichte haben, demselben zu; für alle übrigen auf dem Lande domicilirenden Personen aber, insofern sie nicht ihre waisengerichtliche Instanz nach Bestimmung der Gesetze vor anderen Behörden haben, dem Gemeindegerichte.

§. 1156.

Sobald Jemand gestorben ist und ein oder mehrere unmündige Kinder hinterläßt, muß unverzüglich, auch wenn der andere der Eltern noch am Leben ist, von dem Bauergerichte der Nachlaß des Verstorbenen inventirt, und das über das nachgelassene Vermögen aufgenommene Inventarium in das beim Bauergerichte geführte Vormundschaftsbuch eingeschrieben werden.

Cf. Livl. Entwurf § 1011 u. 1020.

§. 1157.

Ist einer der Eltern noch am Leben, so wird er als der natürliche Vormund der unmündigen Kinder angesehen. Ist es die Mutter, so wird ihr nur, wenn der Vater keine Verfügung hinterlassen, ein tadelloser Mann aus der Gemeinde, wo möglich der Kinder nächster Verwandter väterlicher Seits, als Beirath oder zweiter Vormund zur Seite gesetzt, der sich von dem ganzen Nachlaß auf das Genaueste unterrichten muß, ohne dessen Bestimmung und Verantwortlichkeit die Wittwe nichts von dem Nachlaß veräußern darf, und der ihr in allen die Erbschaft betreffenden Sachen mit Rath und That an die Hand gehen soll.

B.-G.-B. §. 114 emend.

§. 1158.

Findet in Folge der Wiederverehelichung des Vaters oder der Mutter eine Theilung in Betreff des Nachlasses statt, so werden für die abgetheilten Kinder, und zur Vornahme der Theilung, im ersten Falle zwei, im zweiten noch ein Vormund gerichtlich bestellt.

S. Ibidem §. 144.

§. 1159

Ist Vater und Mutter verstorben, so soll, sobald der Nachlaß in völlige Ordnung und Gewißheit gebracht worden, mit Zuziehung der nächsten männlichen und weiblichen Verwandten der Kinder eine Theilung vorgenommen werden.

B.-G.-B. § 115.

§. 1160.

Besteht der zu theilende Nachlaß in Vieh und Pferden, die unterhalten werden müssen, oder in vergänglichen Dingen, und die Erben sind unter 17 Jahren, so sollen dergleichen Dinge, falls keine vortheilhaftere Einrichtung stattfinden sollte, sogleich unter Aufsicht des Bauergerichts, in Sachen, die vor das Gemeindegericht gehören, auf Anordnung und unter Controlle desselben, bestmöglichst zu Gelde gemacht werden. Haben aber die Erben das erwähnte Alter erreicht, so soll man nicht ohne ihre Beistimmung zum Verkaufe schreiten.

Ib. § 116.

§. 1161.

Die Vormünder aber sowohl, wie das betreffende Gericht, haben, ehe sie zum Verkauf des Nachlasses schreiten, in jedem einzelnen Falle das wahre Bedürfniß der Hinterbliebenen zu berücksichtigen, und reiflich zu erwägen, ob nicht durch den Verkauf des Nachlasses denselben mehr geschadet wie genützt werde.

§. 1162

Das vorhandene baare, oder aus verkauften Sachen gelöste Geld soll, nachdem die etwanige Nachlaßschuld berichtigt worden, unverzüglich dem Gemeindegerichte eingeliefert und nach Abrechnung dessen, was zum Unterhalt und zur Erziehung der Unmündigen unumgänglich nöthig ist, der Überschuß auf Zinsen angelegt werden Sind von dem Überschusse die Renten nicht zu entbehren, so wird derselbe zur gesetzlichen Verzinsung, im entgegengesetzten Falle aber zur Verrentung auf Zinseszins vergeben. Wenn dagegen die entbehrlichen Überschüsse so unbedeutend sind, daß ihre Unterbringung auf Zinsen unmöglich fällt, so werden sie als ungeschmälertes Eigenthum der Unmündigen aufbewahrt. In Vormundschaftssachen, die ihres geringen Belanges wegen nur vor das Bauergericht gehören, geschieht die Aufbewahrung in der Gebietslade der Gemeinde.

B.-G.-B. §. 117 emend. S. Livl. Entw. §. 1016.

§. 1163.

Die Vormünder müssen hauptsächlich darauf bedacht sein, bei der Erziehung ihrer Mündel sie dasjenige, was Leute ihres Standes verstehen müssen, vollkommen erlernen zu lassen, und sich bemühen, sie möglichst kostenfrei und im Dienst bei Andern unterzubringen, damit, so weit wie möglich, nichts von ihrer Erbschaft dazu verwandt, sondern zu ihrem künftigen Fortkommen erhalten werde.

B.-G.-B. §. 118.

§. 1164.

Was die Vormünder zur Aufbewahrung für ihre Mündel zu sich genommen, sollen sie sorgfältig hüten, und haften sie für allen Schaden der durch ihre Schuld und Fahrlässigkeit oder gar durch ihren Betrug erwachsen sollte.

B.-G.-B. §. 119.

§. 1165.

Die Vormünder haben daher jährlich im Herbste der competenten Vormundschaftsbehörde über ihre Vormundschaftsführung zu berichten, und sich den etwanigen Bemerkungen oder nothwendig befundenen Anordnungen derselben zu unterwerfen. Im Bauergerichte sind der abgestattete Bericht und die etwa vorgelegten Rechnungen in dem §. 1156 erwähnten Vormundschaftsbuche kurz einzutragen. Das Gemeindegericht revidirt jährlich als Obervormundschaftsamt das Bauergericht auf Grundlage des bei demselben geführten Vormundschaftsbuches, sowie die Amtsführung der einzelnen Vormünder und Curatoren, wo ihr solches nothwendig erscheint.

Ib. § 120 emend. Cf. Livl. Entw. § 1022.

§. 1166.

Sobald die Mündel ihre Volljährigkeit erlangt, hört die Vormundschaft oder Curatel auf, und ist ihnen das Ihrige auszukehren. Mündige unverheirathete Frauenzimmer treten zwar gleichfalls in die freie Disposition ihres Vermögens, bedürfen aber eines Beiraths, ohne welchen sie keine gerichtlichen Acte vornehmen können.

B.-G.-B. §. 111 emend.

§. 1167.

Nach erlangter Mündigkeit stellen Mündel, im Falle rechtlicher Unzufriedenheit mit ihres Vormunds Verwaltung, die bezügliche Klage wider ihn bei derjenigen Behörde an, unter welcher die Verwaltung geführt worden; jedoch haben sie dazu, bei Verlust ihres Klagerechts, nur eine Frist von einem Jahre und sechs Wochen seit dem Tage der erreichten Volljährigkeit. Das Gericht geht hierin wie in allen anderen Fällen nach den Grundsätzen des Untersuchungsprocesses zu Werke. Von den gesprochenen Urtheilen finden Appellationen und Revisionen statt.

Cf. Livl. Entwurf §. 985.

§. 1168.

Das Gericht hat aber auch, wenn es während der Vormundschaftsverwaltung Untreue der Vormünder selbst bemerkt oder darüber Anzeige erhält, nach deshalb angestellter Untersuchung den schuldigen Vormund zu entlassen und einen anderen zu ernennen, der die etwanigen Defecte aus dem Vermögen des Entlassenen beitreiben lassen muß. Die gegen solche amtspflichtigen Verfügungen ergriffenen Appellationen und Revisionen haben keine aufhaltende Kraft.

Cf. ib. §. 984.

Anmerkung: Das in den vorhergehenden §§. über die Vormünder Bestimmte hat gleiche Anwendung auf die Curatoren der Minderjährigen, insofern nicht aus ihrer veränderten Stellung nothwendige Abweichungen sich ergeben.

§. 1169.

Ist beim Tode eines Pächters der bestimmte Pachtnachfolger noch unmündig, so setzt der Gutsherr in Einverständniß mit dem Bauergerichte, die Wittwe oder einen Dritten in die Pachtstelle, um während der Dauer der Pacht die Wirthschaft bis zur Mündigkeit des bereits designirten oder noch zu designirenden Pachtnachfolgers fortzuführen.

Landtagsschluß 1847. pag. 16, I d.

§. 1170.

Für Blödsinnige und schwache Personen, für Abwesende (in gewissen durchs Gesetz bestimmten Fällen) für gerichtlich erklärte Verschwender und schlechte Haushalter werden gleichfalls von Gerichtswegen Curatoren bestellt, oder von altersschwachen Personen auch für sich selbst ernannt, und gelten hinsichtlich der Verantwortlichkeit für getreue Verwaltung des anvertrauten Vermögens, sowie der etwa obliegenden Sorge für die Person des Pflegbefohlenen auch hier die obigen Bestimmungen.

S. B.-G.-B. §. 110 u. 121.

§. 1171.

Einem schlechten Haushalter, d. h. einem solchen Mitgliede der Gemeinde, welches durch Faulheit oder schwelgerisches Leben in seinem

*

Wohlstande zurückgekommen ist, und weder seine Verpflichtungen gegen die Krone, und den Grundherrn, noch gegen die Seinigen erfüllt, und daher ein lästiges Mitglied der Gemeinde werden kann, wird durch das Bauergericht ein tadelloses Mitglied der Gemeinde, wo möglich aus der Classe der Bauerrichter, zum Curator bestellt, welchem der schlechte Haushalter, bei Vermeidung gerichtlicher Zurechtweisung und Strafe, Folge zu leisten schuldig ist.

Ib. §. 122.

§. 1172.

Ein solcher dem schlechten Haushalter bestellter Curator hat genau darauf zu sehen, daß der ihm untergebene Bauer seine ihm obliegenden und eingegangenen Verbindlichkeiten genau erfülle, und daß er seine Wirthschaft nicht verabsäume. Gleich nach vollbrachter Ernte berechnet er mit dem ihm Anvertrauten, ob und wie weit er mit der Ernte reiche, ob und wie viel zum Verkaufe übrig bleibe, stellt die Saaten in Sicherheit, berichtigt die etwa zu leistenden Abgaben, wie auch Pacht- und sonstigen Schulden, und stattet dem Gerichte über die getroffenen Anordnungen Bericht ab.

Ib. § 123.

§. 1173.

Ein Bauerwirth oder Pächter, dem seines schlechten Haushalts wegen ein Curator bestellt worden ist, soll ohne dessen Rath und Einwilligung von seiner gemachten Ernte unter keinem Vorwande etwas veräußern; desgleichen ist jeder anderweitige Kauf oder Verkauf, oder sonstige Vertrag, den er ohne Einwilligung seines Curators abgeschlossen, als ungültig anzusehn und zu behandeln, und verfällt er außerdem für die Übertretung dieser Vorschrift in angemessene Strafe.

Ib. §. 124.

§. 1174.

Die den Unmündigen und Blödsinnigen bestellten Vormünder und Curatoren haben kein Recht auf Entschädigung für die gehabte Mühe; die den schlechten Haushaltern beigeordneten, sowie die von alten Personen selbst gewählten Curatoren aber erhalten 5 pCt. des reinen Ertrags aus dem Vermögen der ihnen Anvertrauten.

Ib. § 125 emend.

Zweiter Abschnitt.

Vom Eigenthumsrecht.

§. 1175.

Der Ehstländische Bauer hat das Recht, nach Vorschrift der Gesetze bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben, sowie über sein rechtmäßig erworbenes (jedoch nicht über sein ererbtes unbewegliches) Vermögen zum Nachtheil seiner nächsten Anverwandten gleich anderen Unterthanen des Staats, gesetzlich zu disponiren, sofern ihn nicht die Vorschriften dieses Gesetzes daran hindern.

Ib. § 126 emend., cf. Livl Entw. §. 1027.

§. 1176.

Zu den gesetzlich erlaubten Erwerbsmitteln gehört auch die Verjährung, wenn sie den allgemeinen Landes- und Reichsgesetzen gemäß rechtlich begründet ist.

S. B.-G.-B. §. 127.

§. 1177.

Da das Gesetz durch die Verjährung nur die Sicherheit des rechtmäßigen Eigenthums und Verhinderung der Processe beabsichtigt, so kommt sie bloß demjenigen zu statten, welcher guten Glaubens ist, d. h. der oder dessen Besitzvorfahr oder Erblasser nicht weiß, noch gewußt hat, noch leicht hätte wissen können oder wissen müssen, daß ihm die angesprochene Sache nicht zugehöre. Ferner muß ein solcher Besitzer während der gesetzlichen Verjährungsfrist ununterbrochen die Sache besessen haben.

Cf. Livl. E. §. 1029.

§. 1178.

In Civiljustizsachen soll die zehnjährige Verjährungfrist für und gegen die Bauern gelten.

Cf. Livl. Entwurf § 1030.

§. 1179.

Mündig gewordene können ihr Recht gegen die gesetzliche Verjährung binnen einem Jahre und 6 Wochen nach erlangter Mündigkeit geltend machen. In welchen Fällen die Verjährung überhaupt ausgeschlossen ist, sowie in Betreff der übrigen hieher gehörigen Bestimmungen, gelten die allgemeinen Gesetze, s. auch §. 220.

Cf. ib. §. 1031.

§. 1180.

Klagen wegen des Kaufes fehlerhafter Sachen müssen, bei Verlust des Klagerechts, innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Übergabe anhängig gemacht werden. Eine solche Klage findet nicht statt, wenn die Mängel offenbar und in die Augen fallend waren.

Cf. ib. §. 1032.

§. 1181.

Findet Jemand eine Sache, die wahrscheinlich fremdes Eigenthum sein muß, deren Eigenthümer aber unbekannt ist, so darf der Finder seinen Fund nicht verheimlichen, sondern muß dem Bauergerichte darüber Anzeige machen, das darüber der Gutspolizei berichtet. Die Gutspolizei besorgt, wenn die Sache über 10 Rubel S.-M. an Werth beträgt,

eine Bekanntmachung zu dreien Malen bei der Kirche oder sie zeigt es, wenn sie von größerem Werthe ist, der Landespolizei zur Publication an.

Cf. B.-G.-B. §. 129.

§. 1182.

Ist die gefundene Sache von der Beschaffenheit, daß sie durch längeres Aufbewahren an ihrer Substanz leiden oder ihr Werth durch längeren Aufschub sich in sich selbst verringern würde, so ist sie baldmöglichst von der Landespolizei zum Besten des Eigenthümers zu verkaufen, das gelöste Geld aber bei Gericht aufzubewahren.

Cf. Livl. Entw. §. 1033, 2.

§. 1183.

Meldet sich der Eigenthümer und kann er sein Eigenthum erweisen, so hat er die auf den Gegenstand oder die Publication wirklich verwandten Kosten zu ersetzen und dem Finder entweder den ausgelobten oder den gesetzlichen Finderlohn, nämlich den 3ten Theil des Werthes der Sache zu ersetzen. Wenn in vorkommenden Fällen der 3te Theil des Werthes als unverhältnißmäßig hoher Finderlohn erscheinen sollte, so kann der Eigenthümer auf gerichtliche Ermäßigung desselben antragen, und ist das Gericht befugt, nach Befinden der Umstände denselben bis auf $\frac{1}{10}$ des Werths herabzusetzen.

§. 1184.

Meldet sich der Eigenthümer innerhalb eines Jahres und 6 Wochen nicht, so wird die gefundene Sache völlig gesetzliches Eigenthum des Finders.

B.-G.-B. § 128.

§. 1185.

Wenn an den Meeresstrand Sachen von verunglückten Schiffen oder überhaupt Gegenstände, deren Eigenthümer unbekannt ist, angetrieben worden, so ist nach desfalls geschehener Anzeige bei der Landespolizei, von derselben der Gouvernements-Regierung wegen bezüglicher Bekanntmachung zu unterlegen. Der Finder aber hat sich dessen, was die Reichsgesetze für diesen Fall bestimmen, zu gewärtigen.

Ib. § 130.

§. 1186.

Aus dem Begriffe des Eigenthums folgt, daß der Bauer, wie jeder Andere das Recht hat, sich jeder Beeinträchtigung im Besitze der ihm zugehörigen Sachen zu erwehren und deshalb vor Gericht Klage zu führen. Jede eigenmächtige Selbsthülfe ist indessen verboten.

Ib. §. 131.

§. 1187.

Eine Ausnahme begründet der Fall, wo ihm gesetzlich ein Pfändungsrecht zusteht. Wenn er nämlich in seinen Kornfeldern, Wiesen, Weiden und dergl., Vieh, Pferde, Schweine und überhaupt solche Thiere findet, die ihm Schaden und Abbruch thun, so ist er berechtigt dieselben einzufangen und als Pfand einzutreiben, und macht es hier keinen Unterschied, ob das Feld, die Wiese, Weide oder dergleichen eingezäunt war oder nicht. Desgleichen kann er in Person oder durch seine Angehörigen oder Dienstboten Holz- und Heudiebe, so wie jeglichen Dieb, den er auf der That ertappt, pfänden oder handfest machen.

§. 1188.

Der Gepfändete darf sich in diesen Fällen dessen nicht erwehren, sondern ist gehalten, in Grundlage nachfolgender Bestimmungen, dem in seinem Eigenthumsrechte Verletzten gerecht zu werden.

§. 1189.

Bei Eindrang seines Viehs auf fremde Felder, Wiesen, Weiden ꝛc. hat der Eigenthümer des Viehes als Sühne für die Verletzung des fremden Eigenthums folgendes gesetzlich festgestellte Pfandgeld zu zahlen.

Wenn der Eindrang geschehen ist	Für ein Pferd.	Für eine Stute nebst Füllen.	Für ein Stück Großvieh.	Für ein Stück Kleinvieh, Schaafe, Kälber und Ziegen.	Für ein Schwein.
	C. S.	C. S.	C. S.	C. S.	C. S.
1) auf einem bestellten Felde	35	50	30	15	20
2) auf Feldwiesen, angesäeten Weiden und ungemähten Heuschlägen	25	40	20	10	15
3) auf gemähten Heuschlägen, wilden Weiden und Brachfeldern	10	15	10	5	7
4) in Frucht- und Lustgärten, Parks, Hofsplätzen, Baumpflanzungen	70	100	60	30	40

In letztgenanntem Falle sind die Ziegen den Pferden gleich zu achten.

§. 1190.

Dieses Pfandgeld kann indeß nur für solchen Eindrang erhoben werden, welcher zur Zeit der Vegetationsperiode oder der aufgethauten Erde stattgefunden, im Winter bei gefrorner Erde kann, mit Ausnahme der sub 4 angeführten Fälle, nur Ersatz des etwa wirklich zugefügten Schadens in Anspruch genommen werden. Dem Eindrange gleich zu achten ist, wenn Unbefugte über fremde Saat- oder Futterfelder gehen oder fahren, und hat jeder in solchem Falle Gepfändete für seine Person 30 Cop. S. Mze., für seinen Wagen dagegen das Doppelte zu erlegen.

§. 1191.

Außer diesem gesetzlichen Pfandgelde als Strafe für die geschehene Verletzung des fremden Eigenthumsrechts ist Jeder durch Eindrang in seinem Eigenthume Beschädigte berechtigt, wenn keine gütliche Vereinbarung zwischen den Interessenten zu Stande kommt, auf gerichtliche Taxation des zugefügten Schadens anzutragen und auf Zahlung des Schadenersatzes zu dringen. Diese Taxation, so wie die Beitreibung des zu entrichtenden Schadenersatzes geschieht von der Gemeindepolizei, wenn der verursachte Schaden sich nicht über 5 Rbl. S. Mze. beläuft, und der zu Condemnirende seinem Stande nach der Jurisdiction der Gemeindepolizei unterliegt. Wenn der Schade sich aber über diese Summe erstreckt, oder der Beschädiger oder der Eigenthümer des den Schaden verursacht habenden Thiers dem Adel- oder Exemtenstande angehört, so hat der Hakenrichter jedenfalls die Taxation zu bewerkstelligen, darf jedoch

nur über Forderungen von nicht mehr als 20 Rbl. S. M. selbst entscheiden und hat Forderungen, welche diese Summe übersteigen, mit Begleitung seines Untersuchungs-Protocolls der Gouvernementsregierung zur Entscheidung vorzustellen.

§. 1192.

Bei dieser Taxation muß allemal der Betrag des wahrhaft erwachsenen Schadens sorgfältig erforscht werden und nur in dem Falle, wenn derselbe nicht mit Bestimmtheit ausgemittelt werden kann, steht es dem Richter zu, nach seinem Ermessen und mit Berücksichtigung der obwaltenden Umstände einen angemessenen Schadenersatz zu bestimmen. Da ferner die Bestimmung in Gelde mehr oder minder der Willkühr unterworfen ist, so muß der Ersatz so viel als möglich in **natura** und zwar in derselben Gattung, Qualität und Quantität geleistet werden, und sind daher, z. E. wenn der Schaden an geschnittenem Korne geschehen, die beschädigten Bünde gegen unbeschädigte von gleicher Güte auszutauschen oder wenn der Schaden an ungeschnittenem Korne geschehen, soll er darnach, was auf einer gleichen Fläche an einer benachbarten Stelle geschnitten worden, berechnet, und nach diesem Maaßstabe überall, wo solches anwendbar ist, verfahren werden.

§. 1193.

Damit aber, wenn der Gepfändete nichts von der geschehenen Pfändung wußte, derselbe nicht über Verschulden Schaden leide, soll der Pfänder, wenn er es weiß, wem das Pfand gehört, dem Gepfändeten davon Nachricht geben.

B.-G.-B. § 133.

§. 1194.

Wenn der Eigenthümer des gepfändeten Viehes nicht bekannt ist, oder sich nicht zum Auslösen desselben gemeldet haben sollte, so macht der Pfänder 3 Tage nach geschehener Pfändung dem Hakenrichter hievon die Anzeige, wobei die hiedurch entstandenen Auslagen für Boten ꝛc. vom Eigenthümer zu ersetzen sind. Der Hakenrichter erläßt hierauf die nöthigen Publicationen bei den Kirchen seines Districts, durch das Revalsche Wochenblatt und das Ehstnische Amtsblatt.

§. 1195.

Meldet sich der Gepfändete auf die ihm gewordene Anzeige oder bei öffentlich erlassener Bekanntmachung nach Ablauf einer 4-wöchentlichen Frist nach der letzten Publication, so ist er bei Einlösung des Pfandes zur Zahlung des gesetzlichen Pfandgeldes, so wie der etwa veranlaßten Ausgaben an Botenlohn, wie des etwa beanspruchten durch gütliche Übereinkunft festgesetzten oder durch richterliche Taxation ermittelten Schadensersatzes, so wie endlich der Kosten für die Wartung und den Unterhalt des gepfändeten Thieres, als wofür der Pfänder zu sorgen hat, verbunden. Meldet sich der Gepfändete in der angegebenen Frist nicht, oder will er die gepfändete Sache nicht einlösen, so fällt diese dem Pfänder anheim.

Cf. B.-G.-B. §. 133.

§. 1196.

Für Wartung und Unterhalt des gepfändeten Viehes soll gezahlt

werden und zwar für jede 24 Stunden, bis es abgeholt wird: für ein Stück kleines Vieh 5 Cop. S. M., für ein Stück Hornvieh 8 Cop. S. M. und darf für die entbehrte Nutzung des Milchviehes dem Pfänder keine Nachrechnung formirt werden; für ein Pferd 10 Cop. S. M. für eine Stute nebst Füllen 15 Cop. S. M. Der Pfänder darf jedoch, bei Verlust des Warte- und Unterhaltungsgeldes und bei Strafe des Schadensersatzes, das gepfändete Vieh nicht anderweitig zu seinem Nutzen gebrauchen, er ist aber verpflichtet, das gepfändete Milchvieh auszumilchen und haftet dem Eigenthümer des Viehes für den durch Unterlassen des Ausmilchens erweislich verursachten Schaden.

§. 1197.

Ist der Eigenthümer des gepfändeten Viehes nicht sogleich im Stande, das dem Pfänder gesetzlich Zukommende zu zahlen, so kann dieser die gepfändeten Thiere dem Eigenthümer bei Verlust seiner Ansprüche doch nicht vorenthalten, wenn letzterer ihm anderweitige gehörige Bürgschaft für seine Schuld gewährt.

§. 1198.

Bei Pfändungen von Dieben dagegen, oder solchen Personen, welche aus grober Fahrlässigkeit, Muthwillen oder bösem Vorsatz einem Andern an seinem Eigenthume Schaden zugefügt, ist dem Eigenthümer nicht nur der ausgemittelte oder festgesetzte Werth des Gestohlenen oder des angerichteten Schadens zu ersetzen, sondern ist außerdem der Schuldige nach Befinden der Umstände polizeilicher, resp. crimineller Strafe zu unterwerfen.

§. 1199.

Für in Privatforsten begangene Holzdefraudationen sind außer der polizeilichen oder criminellen Strafe für den Diebstahl die Stamm- und Strafgelder in Grundlage der neuesten Kronstaxe für jede Holzart, welche jährlich für die Kronsforsten in Ehstland bestätigt und von der Gouvernements-Regierung publicirt wird, von den Schuldigen beizutreiben, wobei 3 Faden einscheitiges Holz mit dem Kubikfaden der Kronstaxe gleichzustellen sind.

§. 1200.

Wenn Jemand eine Schuld auf bestimmten Zahlungstermin mit Niederlegung eines Unterpfandes contrahirt, so wird das Unterpfand deswegen, weil der Schuldner den verabredeten Zahlungstermin nicht beobachtet, keineswegs des Gläubigers Eigenthum, vielmehr ist dieser berechtigt, nach abgelaufenem Zahlungstermine den gerichtlichen Verkauf des Unterpfandes zu bewirken, damit er durch den Meistbot befriedigt werde, der etwanige Überschuß aber dem Schuldner, welcher das Unterpfand gegeben, zu Gute komme.

Cf. Livl. Entwurf §. 1036.

Dritter Abschnitt.

Erbrecht.

§. 1201.

Alles, was ein Ehstländischer Bauer als sein wohlerworbenes oder angeerbtes Eigenthum besessen, es möge in beweglichem oder unbeweglichem Vermögen bestehen, fällt nach seinem Tode auf seine Erben, entweder nach der Verfügung, welche er selbst wegen des Nachlasses getroffen, oder nach gesetzlichen Bestimmungen.

B.-G.-B. § 134.

Erstes Kapitel.

Von der Delation der Erbschaft. (Erbanfall.)

A. Von der gesetzlichen Erbfolge.

§. 1202.

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein, wenn der Erblasser keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat, oder wenn eine solche zwar vorhanden, dieselbe aber von einem oder mehreren der Erben mit Erfolg als nicht zu Recht beständig angegriffen worden.

§. 1203.

Die gesetzlichen Erben succediren in verschiedenen Classen, von denen jede vorhergehende die nächstfolgende ausschließt, in deren jeder aber der etwa hinterbliebene Ehegatte in Gemäßheit der im Capitel über die ehelichen Güterrechte auseinander gesetzten Bestimmungen concurrirt.

§. 1204.

In der ersten Classe erben die Descendenten des Erblassers, ohne Unterschied des Geschlechts wie des Grades, jedoch so, daß die entfernter stehenden erst dann zur Erbfolge gelangen, wenn die zwischen ihnen und dem Erblasser stehenden näheren Descendenten nicht mehr am Leben sind. Es theilen sich mithin die Kinder des Erblassers zu gleichen Theilen nach der Kopfzahl; sind aber Kinder des Erblassers verstorben und haben ihrerseits Descendenten hinterlassen, so treten diese (nach dem **jus repraesentationis**) an die Stelle des Verstorbenen. Es erben mithin alle entfernteren Grade nach Stämmen, so daß immer nur so viel Haupttheile bleiben als der Erblasser Söhne und Töchter gehabt (insofern diese nicht etwa vor dem Erblasser kinderlos verstorben), und die Descendenten der verstorbenen Söhne oder Töchter sich in dem auf dasselbe fallende Haupttheil nach derselben Regel theilen.

B.-G.-B. §. 145 emend.

§. 1205.

Descendenten aus verschiedenen Ehen beerben ihren gemeinschaftlichen Ascendenten nach derselben Weise gemeinschaftlich, ihren besondern aber besonders.

S. Ib. §. 138.

§. 1206.

Vor der Ehe geborene, aber durch die später erfolgte Ehe ihrer Eltern legitimirte Kinder erben gleich den ehelichen.

Ib. § 140.

§. 1207.

Uneheliche Kinder beerben bloß ihre Mutter und haben keinen Antheil an dem Nachlasse des Vaters, selbst wenn dieser bekannt sein sollte. Concurriren uneheliche Kinder mit ehelichen Kindern derselben Mutter, so erben sie mit diesen gemeinschaftlich nach der Kopfzahl.

Ib. §. 141 emendirt.

§. 1208.

Förmlich adoptirte Kinder erben in derselben Weise, wie eheliche Kinder. Bloße Pflegekinder dagegen haben keinen Anspruch auf den Nachlaß ihrer Pflegeeltern.

§. 1209.

In Ermangelung von Descendenten erben in der zweiten Classe die Ascendenten, und zwar so, daß der entferntere durch den näheren ausgeschlossen wird.

B.-G.-B. § 146.

§. 1210.

In der dritten Classe erben die leiblichen Geschwister und verstorbener leiblicher Geschwister Kinder Die Geschwister theilen unter sich den Nachlaß nach Köpfen, die mit ihnen concurrirenden Geschwisterkinder succediren nach Stämmen. Sind bloß Geschwisterkinder vorhanden, so theilen sie den Nachlaß unter sich nach Köpfen.

Ib. §. 147 u. 148.

§. 1211.

Sind auch keine Geschwister oder Geschwisterkinder vorhanden, so erben in der vierten Classe die Halbgeschwister des Erblassers, d. i. die von einem Vater und verschiedenen Müttern, oder von einer Mutter und verschiedenen Vätern stammen, und die Halbgeschwisterkinder nach denselben Grundsätzen wie die Geschwister und Geschwisterkinder.

Ib. §. 149.

§. 1212.

Wo auch diese fehlen, gelangt die Erbschaft in der fünften Classe an die Geschwister der Eltern und deren Kinder oder deren Erben, und soll es bei der Theilung wie bei Bruder- und Schwesterkindern gehalten sein. Wo auch diese nicht vorhanden, succediren in der sechsten Classe alle übrigen Verwandten bis zum 5-ten Grade, jedoch so, daß der nähere Verwandte den dem Grade nach entfernteren ausschließt, die gleich nahen aber nach Köpfen theilen.

B.-G.-B. § 150 u. 153.

§. 1213.

Wenn sich endlich kein Verwandter in den vorgenannten Verwandtschaftsgraden finden sollte, auch kein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist, so fällt der Nachlaß der Gebietslade derjenigen Gemeinde zu, bei welcher der Erblasser zur Zeit seines Todes angeschrieben war und seine persönlichen Abgaben entrichtete

Ib. §. 156.

§. 1214.

War der Erblasser ein Zeitpächter und der Pachtcontract auf Erben und Erbnehmer geschlossen, so erhält der die Pachtstelle antretende Erbe bei der Erbtheilung aus dem an die Blutsverwandten zur Theilung kommenden Antheile des Nachlasses ein **praecipuum** von 50 pCt. der

*

jährlichen Pachtsumme an Werth, in Vieh, Geräthschaften oder Korn, sofern es vorhanden ist.

Landtagsschluß 1847, pag. 16, III a.

§. 1215.

Der Erbe behält dieses **praecipuum** aber nur insofern er wenigstens 6 Jahre die Pachtstelle verwaltet, oder doch wenigstens nicht selbst früher gekündigt hat. Im entgegengesetzten Falle hat er auch das **praecipuum** mit seinen gleich nahen Verwandten zur Theilung zu bringen. Sollte er jedoch vor Ablauf der 6 Jahre sterben; so verbleibt das **praecipuum** nichtsdestoweniger seinen Erben.

Ib. III b emend.

§. 1216.

Der Pachtnachfolger ist aber, wenn der Erblasser keinen seiner Erben als solchen designirt hat, derjenige von seinen Söhnen oder Erben, welchen die Gemeinde hiezu vorgeschlagen und der Gutsherr bestätigt hat. Die Gemeinde kann aber nur aus der zunächst erbberechtigten Classe einen in Vorschlag bringen und der Gutsherr muß einen aus dieser Classe jedenfalls bestätigen. Diejenigen Gründe, welche überhaupt einen Bauer zum Pächter unfähig machen, finden indeß auch hier ihre Anwendung. Vergl. §. 1254.

Ib. I c emend.

§. 1217.

Besteht der Nachlaß aus unbeweglichem Vermögen, so sind hier zwar gleichfalls die obengenannten 6 Classen zu unterscheiden und bleibt auch das Erbrecht des etwa concurrirenden Ehegatten in allen Classen dasselbe, indeß sind hiebei folgende Modificationen der obigen Bestimmungen zu beobachten.

§. 1218.

An dem in unbeweglichem Vermögen bestehenden Nachlaß sind die männlichen Erben vor den in gleicher Classe erbenden weiblichen dahin bevorzugt, daß jeder männliche Erbe je zwei Theile erhält, während der weibliche nur einen erhält.

B.-G.-B. §. 154.

§. 1219.

Zum Antritt des Grundstücks, der Erblasser mag dasselbe als Eigenthum oder in Erbpacht besessen haben, ist immer unter den Descendenten der älteste wenn Kinder mehrerer Ehen vorhanden sind, der älteste Sohn der letzten Ehe, berechtigt, in den übrigen Classen der dem Grade nach nächststehende, und unter gleich nahen Erben der älteste. Die weiblichen Erben können nur dann unbewegliches Vermögen ererben, wenn keine Erben in derselben Erbclasse vorhanden sind.

Cf. ib.

§. 1220.

Hinterläßt ein Erblasser aber mehrere, sei es eigenthümlich oder in Erbpacht besessene Grundstücke, so fallen diese nicht sämmtlich dem einen Erben anheim, sondern tritt je ein Erbe ein Grundstück an. Dabei hat der zunächst berechtigte die Wahl unter den verschiedenen Grundstücken; ihm folgt der nächst älteste in gleicher Nähe der Verwandschaft, oder wenn, jedoch in derselben Classe, kein dem Grade nach gleich naher

Erbe in der Classe vorhanden, der älteste des darauf folgenden Grades und so fort in den ersten 5 Classen. Ist aber in derselben Classe kein Miterbe vorhanden, oder in der 6ten Classe kein dem Grade nach gleich nahe stehender, so erbt der einzelne vorhandene allein.

§. 1221.

Der eine Erbpachtstelle antretende jedesmalige Erbe erhält das sämmtliche Inventarium, wie solches bei Vererbpachtung des Grundstücks in Roggenwerth angeschlagen wurde, und das sämmtliche Einstandsgeld als **praecipuum**.

§. 1222.

Ist überhaupt kein Erbe vorhanden, so fällt der unbewegliche Nachlaß an die Gebietslade derjenigen Gemeinde, in welcher er belegen. War der Erblasser ein Erbpächter, so fällt in diesem Falle die Erbpachtstelle an den Grundherrn zurück, der dann das empfangene Einstandsgeld zur Hälfte behält, die andere Hälfte aber zu Gunsten der Gemeinde in die Gemeinde-Casse zahlt.

B. Von der testamentarischen Erbfolge.

§. 1223.

Jeder Ehstländische Bauer hat das Recht, mit gewissen gesetzlichen Beschränkungen, über sein Eigenthum letztwillig zu verfügen.

B.-G.-B. § 135.

§. 1224.

In wie fern Ehefrauen in Betreff letztwilliger Verfügungen beschränkt sind, s. §. 1126. Ist der Mann aber verstorben, so kann das Weib über das, was ihr gehört und den ihr zukommenden Theil der Erbschaft frei testiren, doch so, daß ihren Kindern das ihnen nach diesen Gesetzen Zukommende nicht entzogen werde.

Ib. § 159.

§. 1225.

Kinderlose Wittwen und abgetheilte ledige Frauenzimmer können dagegen über ihr wohlerworbenes, aber nicht über ihr ererbtes Vermögen zum Besten eines jeden bestimmen.

Ib. § 161.

§. 1226.

Jeder Ehstländische Bauer, der unbeerbt stirbt und keine ehelichen Kinder hinterläßt, ist dagegen berechtigt, über sein bewegliches Vermögen unbeschränkt zum Besten eines Jeden zu verfügen. Weibspersonen, die uneheliche Kinder haben, sind in Betreff derselben jedoch eben so beschränkt, als wenn sie eheliche Kinder hätten.

Ib. §. 158 emend.

§. 1227.

Über sein unbewegliches Vermögen kann der Ehstländische Bauer in der Regel nur dann letztwillig verfügen, wenn er keine gesetzliche Erben hat. Eine Modification dieses Grundsatzes in Betreff des das Grundstück antretenden Kindes des Erblassers s. §. 1230 am Schluß.

§. 1228.

Jeder Pächter bäuerlicher Grundstücke aber, dessen Pachtcontract auf Erben und Erbnehmer geschlossen ist, hat das Recht, im Einverständniß mit dem Gutsherrn einen seiner Söhne oder sonstigen nächsten

Erben für den Todesfall als Pachtnachfolger zu designiren. Fehlte dieses Einverständniß mit dem Gutsherrn, so hängt die Bestätigung des Pachtnachfolgers vom Gutsherrn ab.

Landtagsschluß 1847 pag. 16 I a u. b.

§. 1229.

Der Erbpächter bedarf zur testamentarischen Bestimmung seines Nachfolgers aus den Intestaterben, oder in Ermangelung derselben irgend eines beliebigen Nachfolgers, nicht der Bestätigung desselben durch den Gutsherrn.

§. 1230.

Eltern können durch ein Testament ihren Nachlaß den rechtmäßigen Kindern nicht entziehn, oder eines vor dem andern zu sehr begünstigen, indessen haben sie das Recht, den vierten Theil ihres beweglichen Vermögens dem einen oder dem andern ihrer Kinder vorzugsweise, oder sonst anderen um sie verdienten und ihnen werthen Personen, zu vermachen. Besteht der Nachlaß in unbeweglichem Vermögen, so können sie gleichfalls über den 4ten Theil desselben, jedoch zu Gunsten des das Grundstück antretenden Kindes verfügen, und zwar so, daß der bevorzugte Erbe nur um den 4ten Theil des im anzutretenden Grundstücke steckenden unbeweglichen Vermögens bevorzugt werden kann.

B.-G.-B. §. 162 emend.

§. 1231.

In Fällen aber, wo es nach den allgemeinen bestehenden Gesetzen einem Erblasser erlaubt ist, seinen rechtmäßigen Erben, sei es begangener Verbrechen oder anderer gesetzlicher Ursachen wegen, die Erbschaft zu entziehn, soll es auch dem Ehstländischen Bauer unverwehrt sein, über seinen Nachlaß in der Art, wie die Gesetze für solche Fälle bestimmen, zum Besten Anderer zu verfügen, und macht es hier keinen Unterschied, ob der Nachlaß in beweglichem oder unbeweglichem Vermögen besteht. Jedoch ist in diesem Falle der Testator verpflichtet, den Grund der Enterbung genau anzugeben.

Ib. § 163.

§. 1232.

Haben Kinder, Kindeskinder, Eltern, Großeltern sich des Erblassers, als er in Armuth und Elend war, nicht angenommen, so kann er sie, falls er in der Folge zu Vermögen gelangt wäre, mit Fug und Recht bei der Erbeinsetzung gänzlich übergehen, und seinen Nachlaß Anderen bestimmen.

Cf. Livl. Entwurf §. 1064.

§. 1233.

Wer über sein Vermögen auf den Todesfall disponiren will, muß solches mit reiner Überlegung und bei vollem Verstande thun. Unmündige, schwache und ihrer Vernunft beraubte Personen, desgleichen solche, denen wegen ihres Hanges zur Verschwendung oder aus anderen gesetzlichen Ursachen die Verwaltung ihres Vermögens oder ihr Vermögen selbst abgenommen worden, können kein gültiges Testament machen.

S. B.-G.-B. §. 158 u. 171.

§. 1234.

Das Testament kann ein mündliches oder schriftliches sein. Im ersteren Falle ist zu seiner Gültigkeit erforderlich, daß der Erblasser seinen letzten Willen ganz und auf einmal in Gegenwart dreier untadelhafter Zeugen, von denen zwei zur eigenen Gemeinde gehören müssen, deutlich und bestimmt erkläre. Falls er dieser seiner Verfügung in der Folge noch Zusätze geben, oder einige Abänderungen treffen will, soll er solches gleichfalls vor dreien Zeugen bekannt machen.

B.-G.-B. § 164.

§. 1235.

Zur Gültigkeit eines schriftlichen Testaments gehört, daß das vom Erblasser selbst oder auf seine Veranstaltung von einem dritten aufgesetzte Testament vom Testator selbst und von drei untadelhaften Zeugen, wovon zwei aus der eigenen Gemeinde des Erblassers sein müssen, unterschrieben, oder wenigstens, wenn die Zeugen des Schreibens unkundig sein sollten, von dem Erblasser ihnen vorgelesen worden sei, welches sie vor Gericht zu bekräftigen haben. Gleiche Gültigkeit hat ein vom Prediger des Orts oder dem Gerichte oder anderen öffentliche Glaubwürdigkeit genießenden Personen auf Veranlassung des Erblassers aufgesetztes, mit der Unterschrift des Aufsetzenden versehenes Testament, und kann namentlich ein Erblasser, der weder schreiben noch geschriebenes lesen kann, nur auf diese Weise ein gültiges schriftliches Testament zu Stande bringen.

B.-G.-B. §. 165 u. 166 emendirt. Cf. auch Liv. E. §. 1066.

§. 1236.

Wenn aber Eltern eine bloße Verordnung, wie es unter den Kindern nach ihrem Tode bei der Theilung gehalten werden soll, treffen, so mögen zwei Zeugen oder auch der überlebende Gatte, wenn er nicht vorzüglich dabei interessirt sein sollte, und ein Zeuge als hinlänglich angesehen werden, dieselbe zu bezeugen.

B.-G.-B. §. 167.

§. 1237.

Was jemand, es sei mündlich oder schriftlich, gerichtlich oder vor Zeugen, über seinen Nachlaß auf den Todesfall verfügt, kann er jeder Zeit widerrufen oder abändern, nur muß dieses gleichfalls in einer gültigen zu Recht beständigen Form geschehn.

Cf. B.-G.-B. §. 169.

§. 1238.

Stirbt Jemand, welchem der Erblasser ein Vermächtniß zugedacht, früher als der Erblasser selbst, ohne daß derselbe eine Änderung in seiner Verfügung getroffen oder schon zum Voraus bestimmt hätte, daß das Vermächtniß auf die Erben des Legators übergehen solle, so fällt solches den in der Verfügung eingesetzten Haupterben zu.

Cf. Livl. Entw § 1069.

§. 1239.

Ein jeder Erblasser kann die Erbschaft oder das Vermächtniß von Bedingungen abhängig machen; will der Erbe oder Legatar sie nicht erfüllen, so steht ihm die Verzichtleistung auf das zugedachte Erbe oder Vermächtniß frei, als in welchem Falle die Haupterben oder diejenigen, welche das Gesetz dazu beruft, eintreten. Enthalten die Bedingungen aber

etwas an sich Unmögliches, Unerlaubtes und Beschimpfendes, so gelten sie für nicht gemacht, und dem Erben oder Legatar wird, obwohl er sie nicht erfüllt, das Erbtheil oder das Legat aus dem Nachlasse gezahlt.

B.-G.-B. § 170.

§. 1240.

Erscheint die auf den Todesfall getroffene Verfügung in einem oder dem andern Stücke mangelhaft, oder nicht übereinstimmend mit den Gesetzen, so wird dieselbe auf gerichtliches Erkenntniß nur in dem mangelhaften oder ungesetzlichen Punkte abgeändert, der übrige Inhalt aber nach des Erblassers unzweifelhaftem Willen aufrecht erhalten.

Cf. Livl. Entwurf §. 1071.

§. 1241.

Findet sich eine Dunkelheit in der Verfügung, so daß dieselbe an sich zwar gesetzlich, aber dennoch eben so zum Nachtheil wie zu Gunsten des Erben oder Legatars ausgelegt werden kann, so wird die demselben günstigere Auslegung angenommen.

Cf. ib. §. 1072.

C. Von den Schenkungen auf den Todesfall.

§. 1242.

Zu dem Rechte des freien Gebrauchs über sein Vermögen gehört auch das, einen Theil desselben zu verschenken, der aber nicht den vierten Theil des disponiblen Vermögens übersteigen darf. Daher denn auch einem Jeden, der ein Testament machen kann, erlaubt ist, eine Schenkung auf den Todesfall zu machen.

B.-G.-B. §. 172.

Anmerkung. Unbewegliches Vermögen kann weder unter Lebenden noch auf den Todesfall Gegenstand von Schenkungen sein.

§. 1243.

Alle Schenkungen auf den Todesfall müssen schriftlich nach der Form der schriftlichen Testamente oder mündlich in Gegenwart zweier untadelhafter Zeugen, von denen einer aus der Gemeinde des Schenkenden sein muß, geschehen.

Ib. § 173.

§. 1244.

Schenkungen auf den Todesfall können zu jeder Zeit von dem Schenkenden widerrufen, nicht aber von dessen Erben, es sei denn, daß die Schenkung gegen die Gesetze verstößt, angestritten werden. Hat der Schenkende sich jedoch bereits etwas dafür leisten lassen, so hat er entweder dieses nach Billigkeit zu vergüten, oder es beim Geschenke verbleiben zu lassen.

Ib. §. 174.

§. 1245.

Der Schenkende kann sein Geschenk unter Bedingungen machen, die der Geschenknehmer, wenn er sie eingegangen ist, bei Verlust des Geschenks, auch erfüllen muß. Über die Beschaffenheit dieser Bedingungen gilt aber dasselbe, was § 1239 bestimmt worden.

Ib. §. 175.

Zweites Capitel.

Von dem Antritt der Erbschaft.

§. 1246.

Sollten bei einem Todesfalle die durch letztwillige Verfügung berufenen oder die gesetzlichen Erben unbekannt oder abwesend sein, so sind dieselben, wenn der Nachlaß bis 10 Rbl. S. Mze. beträgt, an 3 Sonntagen von den Kanzeln der Probstei aufzufordern, binnen 3 Monaten zu erscheinen, und die Erbschaft in Empfang zu nehmen. Wenn der Nachlaß aber zwischen 10 und 150 Rbl. S. Mze. beträgt, so ist die 3-malige Aufforderung der Erben durch das Amtsblatt zu erlassen, und der Termin der Meldung auf Jahr und Tag zu stellen. Beträgt der Nachlaß über 150 Rbl. S. M., so müssen die Erben außer auf genannte Weise auch gerichtlich durch die Reichszeitungen zu dreien Malen aufgefordert werden, binnen Jahr und Tag von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, zu erscheinen, oder ihren Bevollmächtigten zu stellen.

Cf. Publ. d. d. 14. März 1845.

§. 1247.

In Fällen, wo es bekannt ist, daß zu Erbansprüchen berechtigte Personen sich im Militairdienste abwesend befinden, hat das Gemeindegericht, von welchem Werthe auch die Erbmasse sein möge, der Gouvernements-Regierung wegen der durch die betreffenden Militair-Autoritäten über das Leben und den Aufenthalt solcher Personen einzuziehenden Auskünfte Vorstellung zu machen, wobei der Termin zur Meldung für diese in Person oder durch Bevollmächtigte auf Jahr und Tag, vom Tage der ihnen durch ihre Oberen eröffneten Aufforderung gerechnet, anzusetzen ist.

S. Ibidem.

§. 1248.

Während der Vorladungsfrist muß der sämmtliche Nachlaß durch Curatoren, die vom Bauergerichte zu ernennen sind, treu und sorgsam verwaltet werden.

B.-G.-B. §. 157.

§. 1249.

Von dem Nachlaß müssen, bevor er unter die Erben vertheilt wird, die Schulden berichtigt werden. Hat der Erblasser wegen Armuth von der Gemeinde verpflegt werden müssen, so kann vor Erstattung der auf seinen Unterhalt verwendeten Kosten von dem Nachlasse nichts an die Erben kommen.

Cf. Livl Entw. § 1065.

§. 1250.

Wer eine Erbschaft ohne gerichtliche Genehmigung angetreten, oder sich in den Besitz derselben gesetzt hat, muß für die Erbmasse, sowie für die Schulden des Erblassers, und alle andern rechtlichen Ansprüche aufkommen, in so fern sie auf Erben übergehen.

§. 1251.

Besteht der Nachlaß aus unbeweglichem Vermögen, so ist dieses vom Bauergerichte zu taxiren; das Bauergericht hat auch das bewegliche Vermögen zu taxiren, wenn die Erben sich hierüber nicht vereinigen können.

Bei Unzufriedenheit der Erben mit dieser Taxation stehen ihnen die gewöhnlichen Rechtsmittel der Appellation und Revision zu.

Cf. B.-G.-B. § 154.

§. 1252.

Die verheiratheten ausgestatteten Töchter, so wie zur Antretung einer eigenen Wirthschaft unterstützten oder abgetheilten Söhne, wo solche vorhanden, müssen, wenn sie mit zur Erbschaft gezogen sein wollen, das was sie schon vorher erhalten, wieder in die Erbmasse einliefern oder zurechnen, um sich dann mit den anderen, die nichts oder weniger im Voraus erhalten hatten, in gesetzlichem Verhältniß zu theilen.

S. Ib. § 137.

§. 1253.

Über das Verfahren, wenn unter den Erben die Theilung in Güte nicht zu Stande kommt, s. oben §§. 1107 u. 1108.

§. 1254.

Beim Antritt einer Zeitpacht- oder Erbpachtstelle auf dem Wege Erbganges hat die Gemeinde so wie der Grundherr das Recht, wegen Untüchtigkeit des berufenen Erben Einwendungen zu erheben. Untüchtig die Erbschaft anzutreten sind solche Erben, welche mit physischen Gebrechen behaftet sind, oder die erweislich solchen Lastern ergeben sind, welche sie zu Pächtern untauglich machen, wie Trunk, Verschwendung, Diebstahl ꝛc. Über die Untüchtigkeit des betreffenden Erben hat indeß die competente Behörde zu entscheiden

Fünftes Buch.

Polizeiordnung.

Erstes Capitel.

Von mehreren polizeilichen Anordnungen, insbesondere in Betreff der Krüge.

§. 1255.

Die Gutspolizei hat darauf zu sehen, daß von Niemandem, der nicht das Recht dazu hat, in seinem oder fremden Namen, ein Krug angelegt oder gehalten werde.

B.-G.-B. §. 328.

§. 1256.

Das Bauergericht hat darauf zu sehen, daß die Krüger, außer Reisenden, Niemandem nach 10 Uhr Abends Zutritt gestatten, noch zugeben, daß der Krug ein Sammelplatz der Völlerei und Liederlichkeit werde. Daher sind die Krüge für die dadurch entstehenden Unordnungen, sowie auch dafür verantwortlich, wenn sie verdächtige Leute, die sich bei ihnen einfinden, nicht ergreifen, und der Gutspolizei überliefern. Alle im Kruge Anwesende sind in dergleichen Fällen verbunden, dem Krüger hülfreiche Hand zu leisten.

Ib. §. 329.

§. 1257.

Die Krüger sind verbunden für die Bequemlichkeit und die Bedürfnisse der Einkehrenden, mithin auch namentlich für gehörige Erheitzung der herrschaftlichen Zimmer zu sorgen; zugleich müssen sie für die Sicherheit ihrer Gäste, besonders vor Feuersgefahr, wachsam sein. Eine erweislich grobe Nachlässigkeit unterwirft sie der gesetzlichen Strafe.

Ib. §. 330.

§. 1258.

Insbesondere hat die Gutsverwaltung mit den Krügern dahin Veranstaltung zu treffen und sie zu verpflichten, daß zu jeder Zeit zu den von der Landespolizei festgesetzten oder bestätigten Preisen die nothwendigsten Lebensmittel für die Reisenden und deren Pferde oder Vieh käuflich zu haben sind, und daß die für Reisende bestimmten Zimmer je nach der Jahreszeit gehörig geheitzt werden und stets mit den nöthigen Tischen, Stühlen und reinlichen Bettstellen versehen sind. Die Krüger sind verpflichtet, die obrigkeitlich festgesetzten oder bestätigten Preistaxen,

nicht nur gehörig anzuschlagen, sondern auch genau zu befolgen und unter keinem Vorwande zu verletzen

§. 1259.

Dagegen sind die Besitzer der Krüge berechtigt, nach einer von der Landespolizei zu regulirenden Taxe, von jedem zur Nacht in den Krügen einkehrenden Reisenden eine Vergütung für Quartier, Bedienung oder Stallraum zu verlangen.

§. 1260.

Wenn die Krüger die Krugswaare verfälschen, sollen sie, je nachdem sie solche mehr oder weniger verdorben, einer angemessenen Polizeistrafe unterworfen werden.

B.-G.-B. §. 334.

§. 1261.

Wenn durch einkehrende Bauern oder sonstige Reisende in Krügen Schaden durch Feuer entsteht, so müssen die Schuldigen, soweit ihr Vermögen hinreicht, den Schaden ersetzen.

Ib. §. 332.

§. 1262.

Wer die Krüger in solchen Fällen, wo sie nach ihrer Vorschrift handeln, beschimpft oder sonst mißhandelt, und ihren billigen auf Ordnung und Ruhe abzweckenden Forderungen nicht Folge leistet, soll auf geführte Beschwerde den Umständen gemäß bestraft werden.

Ib. §. 333.

§. 1263.

Was die Krüger zum Aufbewahren angenommen haben, das müssen sie sorgfältig verwahren und dafür aufkommen.

Ib. §. 331.

§. 1264.

In Betreff des Brandweinsverkaufs und der Schenkerei gilt insbesondere: daß die Schenkereiberechtigung für sich allein und abgetrennt von dem ganzen Gute, zu welchem sie gehört, unter keiner Bedingung und an Niemand, weß Standes er immer sein möge, verpachtet werden darf.

Publ. d. d. 10. July 1846 Pkt. 2.

§. 1265.

Aller Handel von Brandwein gegen Korn und andere Landesproducte ist aufs strengste untersagt, und haben sich insbesondere die Krüger bei unausbleiblichem Verlust ihrer Krugsstelle, sowie des Rechts, überhaupt wieder als Krüger angestellt zu werden, als auch bei sonstiger Polizeistrafe, darnach zu richten.

Publ. d. d. 23. Sept. 1842 Pkt. 1.

§. 1266.

Damit die Umgehung dieses Verbots möglichst verhindert werde, sollen die Krüger alles, was sie an Korn, Heu, Stroh und Holz bedürfen, nur von ihren eigenen Gutshöfen kaufen dürfen, es sei denn, daß denselben von der Gutsherrschaft ein anderes erlaubt werde. Nur diejenigen Artikel, wie z. B. Eier, Hühner, Wild, Fische u. s. w, deren sie zur Zubereitung von Speisen für sich und die Reisenden bedürfen,

und nur in dem Maaße dieses Bedürfnisses, ist den Krügern, jedoch nur gegen baares Geld, beliebig zu kaufen gestattet.

Publ. d. d. 10. July 1846 Pkt. 4.

§. 1267.

Der Verkauf aller Krugswaaren darf nur gegen baares Geld getrieben werden, und sollen deshalb auch nicht einmal Anweisungen des Hofes, diesem oder jenem etwas zu verabfolgen, in den Krügen angenommen werden. Es sollen daher die brtreffenden Behörden keine durch Creditiren der Krüger bei Verabreichung von Krugswaaren veranlaßte Klage annehmen. Der überwiesene Contravenient unterliegt nach Umständen einer Strafe von 10 bis 25 Rubeln S.-M., die dem Angeber zufallen, und ist diese Verordnung in den Krügen zu affigiren. Derselben Strafe unterliegt derjenige Krüger, welcher der in §. 1266 enthaltenen Bestimmung zuwider handelt.

Publ. d. d. 23. Sept. 1842 Pkt. 4.

§. 1268.

Der Verkauf von Brandwein darf nur nach den obrigkeitlich vorgeschriebenen Maaßen, sowie zu den obrigkeitlich festgesetzten Preisen geschehen, und unterliegt der Contravenient strenger polizeilicher Beahndung.

Ibidem.

Zweites Kapitel.

Von den öffentlichen Polizeivergehungen.

A. Wider die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

§. 1269.

Wer eine vom Gerichte bekannt gemachte Verordnung zerreißt oder unterschlägt, oder durch falsche Deutung geflissentlich Mißverständnisse und Unordnungen erregt, soll nach Maaßgabe der Umstände bestraft werden.

Cf. Livl. Entwurf § 1083.

§. 1270.

Wer Landesgesetze und Anordnungen verspottet, und Unzufriedenheit mit der Regierung zu erregen sucht, soll verhaftet und an die Landespolizei zu fernerer gesetzlicher Verfügung abgeliefert werden.

Cf. Liv. Entw. §. 1084.

§. 1271.

Jede ohne obrigkeitliche Bewilligung gestiftete Gesellschaft soll aufgelöst, der Stifter aber, und mithin nach Verhältniß auch die Theilnehmer bestraft werden.

Cf. Livl. Entw. § 1085.

§. 1272.

Jedes eigenmächtige oder widergesetzliche Zusammenkommen oder Zusammenlaufen der Bauern im Freien, in Krügen oder Bauerhäusern muß von der Polizei verhindert werden. Die Tumultuanten werden nach Maaßgabe ihrer Schuld öffentlich polizeilicher Strafe unterzogen, oder nach Befinden der Umstände von der Gutspolizei der Landespolizei zur Bestrafung überwiesen.

S. B.-G.-B. §. 347 u. 348.

§. 1273.

Aufrührische Bauern und Verbreiter lügenhafter Gerüchte, sowie die Verfasser und Schreiber solche Gerüchte enthaltender Schriften, sind der Landespolizei zur Überweisung an die Criminalbehörde zu überliefern.

Cf. Livl. Entw. §. 1087.

§. 1274.

Jeder Ungehorsam gegen das Bauergericht, die Gutspolizei und die obrigkeitlichen Befehle, sowie trotz angewandter Hauszucht wiederholter Ungehorsam gegen die Dienstherrschaft, wird nach Befinden der Umstände polizeilich bestraft, und der Schuldige, wenn er eine höhere Strafe verdient hat, als das Bauergericht zuerkennen kann, der Landespolizei zur Bestrafung abgegeben.

S. B.-G.-B. §. 353 u. 354.

§. 1275.

Zusammenkünfte von Bauern in Krügen, wobei hitzige Getränke unmäßig genossen, oder Karten und Würfel gespielt werden, sind verboten. Derjenige Krüger, der Karten oder Würfel bei sich hält, und solche zum Spielen hergiebt, wird um 2 Tschetwerik Roggen oder deren Werth zum Besten der Gebietslade der Gemeinde gestraft.

Ib. § 349.

§. 1276.

Wer saumselig in der Hülfsleistung bei entstandener Feuersgefahr ist, oder dieselbe gänzlich versagt, soll mit 2 Garnitz bis 2 Tschetwerik Roggen oder dessen Werth in Gelde bestraft werden. Diese Strafe ist nur bei gänzlich Unvermögenden in Leibesstrafe zu verwandeln.

Ib. §. 355.

§. 1277.

In Betreff des Hehlens von Deserteurs und paßlosen Leuten bleibt es bei den desfallsigen Allerhöchsten Verordnungen, wobei jedoch die eigene Angabe dessen, bei welchem der Paßlose seinen Aufenthalt gehabt hat, von aller Strafe befreit.

B.-G.-B. §. 356 emend. Cf. Livl. Entw. §. 1090.

§. 1278.

Diejenigen Gemeindeglieder, welche sich ohne die vorgeschriebenen Scheine und Pässe aus der Gemeinde entfernen, oder über den in den Scheinen und Pässen bemerkten Termin ausbleiben, ohne gesetzliche Entscheidungsgründe zu haben, werden nach Maaßgabe der Umstände polizeilich gestraft und bei wiederholtem Verschulden der Landespolizei zur Bestrafung abgegeben. Artet ein solches Entfernen aber in vollständiges Vagabundiren aus, so kann ein solches Gemeindeglied zum Besten seiner Gemeinde zum Rekruten oder zur Übersiedelung in die Colonien abgegeben werden.

B.-G.-B. § 357.

§. 1279.

Wer Vagabunden oder sonst verdächtigen Leuten bei sich Aufenthalt gestattet, wird, wenn es nur auf einen Tag geschehen, um ein halbes Tschetwerik Roggen oder dessen Werth gestraft. Ist ein solcher Aufenthalt länger gestattet, so wird der Schuldige für jeden Tag mehr um ein Viertel Tschetwerik Roggen oder dessen Werth, und außerdem mit 10—40 Stockschlägen bestraft. Hat sich der Vagabund in Dienstver-

hältnissen befunden, die er eigenmächtig verlassen hat, so verfallen diese Strafgelder dem Dienstherrn, wo nicht, der Gebietslade der Gemeinde, zu welcher er gehört.

Cf. ib. §. 358.

§. 1280.

Diejenigen, welche um solche Aufnahme von Vagabunden und verdächtigen Personen gewußt, und nicht der Gemeinde oder Gutspolizei hiervon Anzeige gemacht haben, verfallen in angemessene Polizeistrafe.

Cf. ib. §. 359.

§. 1281.

Wer einen Arrestanten oder Verbrecher befreit oder in der Flucht befördert, oder, wenn er ihm anvertraut war, entspringen läßt, soll der Landespolizei zur Bestrafung, wenn er jedoch ein Gefängniß erbrochen oder sonst den Arrestanten gewaltsam in Freiheit gesetzt hat, zur Überweisung an das Criminalgericht abgeliefert werden.

Cf. Livl. Entw. §. 1095.

§. 1282.

Ein Verhafteter, der aus dem Arrest entspringt, soll wieder eingesetzt und bei dem Urtheile in der Hauptsache einer Schärfung der verwirkten Strafe unterworfen werden.

Cf. ib. §. 1096.

§. 1283.

Wer es unternimmt Glieder eines Gerichts oder einer Canzellei zu bestechen, soll gleich denen, welche sich haben bestechen lassen, dem Criminalgerichte übergeben werden.

Cf. ib. §. 1097.

B. Gegen Religionsgesellschaften.

§. 1284.

Wenn sich Jemand beikommen läßt, den Gottesdienst in der Kirche zu stören, während des Gottesdienstes laut redet, lacht oder unanständiges Geräusch erregt, so soll er aus der Kirche geführt, in Verhaft genommen, und nach den Kirchenordnungen und Polizeigesetzen bestraft oder nach dem Grade seines Vergehens dem Criminalgerichte zur Untersuchung und Bestrafung zugesandt werden.

Cf. ib. §. 1098.

§. 1285.

Wer Religionsstreitigkeiten an öffentlichen Orten anfängt, soll mit ernstem Verweise, und wenn dies nicht fruchtet, mit Polizeistrafe belegt werden.

Cf. ib. §. 1099.

§. 1286

Denen, welche allerlei Gaukelei treiben und sich für Menschen ausgeben, die im Besitze von höheren Kräften sind, als sogenannte Wahrsager, Zauberer, Schatzgräber u. s. w, sollen ihre Thorheiten ernstlich verwiesen werden. Die Polizei muß genau über sie wachen, und wenn sie sich von ihrem Unwesen nicht abbringen lassen, sie verhaften und an die Landespolizei zu fernerer gesetzlicher Verfügung abgeben.

Cf. ib. §. 1100.

§. 1287.

Wenn Jemand eine neue Secte zu stiften sucht, und sich durch die Polizei von seinem schädlichen Beginnen nicht abbringen läßt, so soll

er verhaftet und zur Ergreifung weiterer Maaßregeln an die Landespolizei gesandt werden.

Cf. ib. §. 1101.

§. 1288.

Jeder Ungehorsam gegen Kirchenbeamte in Fällen, wo diese in Angelegenheiten der Kirche eine gesetzliche Leistung fordern, oder gegen andere gesetzliche Anordnungen derselben, ist auf Verlangen der Kirchenbeamten polizeilich zu strafen.

B.-G.-B. §. 360 emend.

Drittes Kapitel.

Von Privat-Polizeivergehen.

A. Gegen die persönliche Sicherheit und gegen Polizeigesetze zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit.

§. 1289.

Alle Selbsthülfe zur Befriedigung zustehender Ansprüche oder Ausgleichung zugefügter Beeinträchtigungen ist verboten, weil Niemand sein eigener Richter sein kann, und hat Jeder sich in betreffenden Fällen an den gesetzlich verordneten Richter zu wenden. Wenn daher Jemand gewaltsam an seinem Eigenthum oder seiner Person angegriffen wird, so ist er nur befugt, sich der Gefahr insofern, als er eigene offenbar drohende Gefahr abwendet, zu erwehren, nicht aber der angethanen Gewalt in Maaß und Art eine größere entgegen zu setzen.

Cf. Livl. Entwurf § 1103.

§. 1290.

Landstreicher, Bettler, Schuldner, die sich verbergen, Verbrecher und Personen, die mit gefährlichen Unternehmungen umgehen, können von jedem ergriffen und der nächsten Behörde abgeliefert werden. Wer aber außer diesen Fällen die persönliche Sicherheit eines Andern beeinträchtigt, ihn verhaftet, oder gar einsperrt, soll nach den Umständen, außer der Schadloshaltung des Beeinträchtigten, angemessener Polizeistrafe unterliegen.

Cf. Livl. Entwurf § 1104.

§. 1291.

Schlägereien, bei denen niemand bedeutend verletzt worden ist, werden polizeilich bestraft. Ist aber die Schlägerei oder Verletzung der Art, daß der Gesundheit des Verletzten oder einem seiner Gliedmaßen erhebliche Gefahr droht, so wird der Thäter dem Criminalgerichte übergeben.

Cf. Ib. §. 1105.

§. 1292.

Ein gewaltsamer Eindrang und Lärmmachen in fremden Häusern und Aufenthaltsorten wird als Hausfriedensbruch angesehen, und wenn dieses in Abwesenheit des Hausherrn geschieht, mit Leibesstrafe, nach Maaßgabe der Umstände von 10 bis 80 Stockschlägen, oder entsprechender Geld- und Gefängnißstrafe, geahndet. Ist der Hausherr aber zugegen gewesen und hat sein Hausrecht gebraucht, so kann der Schuldige dennoch nach den Umständen mit 10 bis 40 Stockschlägen oder entsprechender anderer Strafe belegt werden.

Das Hausrecht besteht in der Befugniß, sich durch verhältnißmä-

ßigen Widerstand, nöthigenfalls mit Zuziehung seiner Hausgenossen und Nachbaren, Sicherheit zu verschaffen, nur müssen die Grenzen der in diesem Falle erlaubten Nothwehr nicht überschritten werden.

Cf. B.-G.-B. §. 350 und Livländischen Entwurf §. 1106.

§. 1293.

Wenn Jemand ohne eigene besondere Gefahr einen Menschen aus den Händen von Räubern und Mördern, aus Wasser- und Feuersnoth u. s. w. retten konnte und nicht gerettet hat, so soll er nach Umständen in Strafe gezogen werden.

Cf. Livl. Entw. §. 1108.

§. 1294.

Jeder ist verbunden, Ertrunkene aus dem Wasser zu ziehen, in Dämpfen Erstickte in freie Luft zu bringen, Personen, die sich gehängt, abzulösen und eiligst Hülfe zu suchen, so wie über todtgefundene Personen sogleich beim Gerichte Anzeige zu machen. Wer dieses unterläßt, verfällt nach Umständen polizeilicher Strafe. Wer Kenntniß von verheimlichten Schwangerschaften unverehelichter Weibspersonen hat und solches nicht dem Bauergerichte anzeigt, wird polizeilich bestraft.

Cf. ib. § 1109.

§. 1295.

Wer verstandesberaubte Personen nicht in Sicherheit bringt, oder nöthigenfalls bei Gericht einliefert, verfällt in Polizeistrafen.

Cf. ib. §. 1110.

§. 1296.

Kein Bauer soll wilde Thiere, als Wölfe, Bären u. s. w. halten, thut er es, so sollen die Thiere getödtet, und die Felle zum Besten derjenigen Gemeinde verkauft werden, aus welcher der polizeilich zu bestrafende Gesetzesübertreter dem Gerichte angezeigt worden ist. Haben die Thiere einen Schaden angerichtet, so hat der Eigenthümer denselben außerdem zu vergüten.

Cf. ib. § 1111.

§. 1297.

Wer ein zahmes Thier mit schädlichen Eigenschaften hat und, sobald sie offenkundig geworden sind, nicht hinlängliche Maaßregeln zur Verhütung aller Gefahr trifft, soll jeden entstandenen Schaden ersetzen und in vorkommenden Fällen 30 Cop. S. Mze. zum Besten der Gebietslade als Strafe erlegen.

Cf. ib. §. 1112.

§. 1298.

Wer die von der Polizei vorgeschriebenen Maaßregeln gegen tolle Hunde nicht befolgt, soll zur Strafe gezogen werden.

Cf. ib. §. 1113.

§. 1299.

Wer Hunde gegen Menschen oder Thiere aufhezt, soll nach Umständen bestraft werden.

Cf. ib. §. 1114.

§. 1300.

Wer durch schnelles Fahren oder Reiten Jemanden verlezt, wird in die Kosten der Heilung und sonstigen Schadensersatz und zu einer Strafe

von 60 Cop. S. Mze. zum Besten der Gebietslade des Beschädigten verurtheilt.

Cf. ib. § 1115.

§. 1301.

Wenn Jemand gefährliche Drohungen gegen einen Andern äußert, so wird er nicht nur bestraft, sondern auch nach Umständen unter polizeiliche Aufsicht gestellt.

Cf. ib. §. 1116.

§. 1302.

Wer Nahrungsmittel oder Getränke verfälscht, soll derselben zum Besten der Gebietslade seiner Gemeinde verlustig gehen; wer aber solche verkauft, die nach ihrer Beschaffenheit der Gesundheit schädlich sind, polizeilich gestraft werden.

Cf. ib. §. 1117.

§. 1303.

Wer Polizei-Anordnungen, welche der Ausbreitung epidemischer Krankheiten vorzubeugen abzwecken, nicht befolgt, soll nach den Umständen bestraft werden.

Cf. ib. § 1118.

B. Gegen die Sicherheit des Eigenthums.

§. 1304.

Bei jedem, durch Vorsatz oder durch Nachlässigkeit der Person oder dem Eigenthum eines Andern zugefügten Schaden, so wie jeder zum Betrug oder Nachtheil eines Andern unternommenen Handlung, muß der Schaden von dem Urheber möglichst ersetzt werden, und ist derselbe nach Befinden der Umstände polizeilicher, wenn nicht crimineller Strafe zu unterziehen.

B.-G.-B. § 367 u. 372.

§. 1305.

Diebstähle, d. h. heimliche Entwendung fremden Eigenthums in gewinnsüchtiger Absicht, werden, wenn sie vor das Bauergericht sortiren, mit 40 Stockschlägen, wenn sie vor die Landespolizei gehören, mit Leibesstrafe bis 80 Stockschläge bestraft, es sei denn, daß besondere Milderungsgründe vorhanden wären.

B.-G.-B. §. 375 u. 376.

§. 1306.

Wird ein Diebstahl, auch wenn er weniger als 5 Rbl. S. Mze. beträgt, 3-mal wiederholt, so wird der Dieb, wenn er zum 4-ten Male ergriffen worden, dem Criminalgerichte übergeben.

Ib. § 378.

§. 1307.

Wenn aber die Entwendung fremder Sachen mit offener Gewalt auf der Straße oder auch in einem Hause mit Einbruch geschehen, so wird der Schuldige, wenn die entwendete Sache auch nicht 5 Rbl. S. Mze. übersteigt, dem Criminalgerichte übergeben.

Ib. § 379.

§. 1308.

Felddiebstähle sollen wie Diebstähle, welche mit Einbruch verbunden sind, gestraft werden.

Cf. Livl. Entw. § 1128.

§. 1309.

Miturheber am Diebstahle werden wie die Diebe selbst, Hehler aber und anderweitige Gehülfen, so wie wissentliche Käufer gestohlener so wie solcher Sachen, vor deren Annahme öffentliche Warnung ergangen ist, nach Maaßgabe der Verschuldung gestraft. Ebenso straffällig sind Personen, die Sachen von Leuten in Pfand nehmen, welche dergleichen gar nicht haben können, oder sie weit unter dem Werth anbieten, statt sie als Verdächtige dem Gerichte anzuzeigen.

Cf. ib. § 1129—1131.

§. 1310.

Wenn ein Schlösser ohne Genehmigung des Eigenthümers oder der Herrschaft ein Schloß öffnet, oder einen neuen Schlüssel dazu macht, oder Dietriche ausgiebt, so soll er den dadurch entstandenen Schaden möglichst ersetzen und dem Gerichte übergeben werden. Ist bei ihm aber ein Schlüssel bestellt worden, ohne daß das zugehörige Schloß ihm zugleich vorgewiesen wurde, so hat er beim Bauergerichte oder der Gutspolizei bezügliche Anzeige zu machen, damit es nöthigenfalls gegen den etwa verdächtigen Besteller einschreiten könne. Unterläßt er solche Anzeige, so ist er polizeilich mit 20 bis 40 Stockschlägen oder entsprechender Geldbuße zu bestrafen.

§. 1311.

Wer Sachen, die er findet, nicht bei der Polizei anzeigt, soll gesetzlich bestraft werden, und den etwa verursachten Schaden ersetzen.

Cf. ib. §. 1133.

§. 1312.

Übervortheilungen bei Kauf und Verkauf und sonstigen Verträgen werden, insofern sie als Polizeivergehen zu behandeln sind, wenn sie vor das Bauergericht competiren, mit 20 bis 40 Stockschlägen, wenn vor die Landespolizei, mit 30 bis 60 Stockschlägen oder entsprechender Geldstrafe beahndet, ein solcher Kauf oder Vertrag aber rückgängig gemacht.

B.-G.-B. §. 374.

§. 1313.

Mit Beutelschneidern wird wie mit Dieben verfahren.

Cf. Livl. C. §. 1135.

§. 1314.

Wenn Jemand sich eigenmächtig in Besitz fremden Eigenthums setzt, soll er für das Spolium polizeilicher Strafe unterliegen.

Cf. ib. §. 1136.

§. 1315.

Wer durch Drohungen oder falsches Vorspiegeln einer Befugniß von einem Andern etwas erpreßt, soll nach der Größe der Erpressung nach Anleitung des §. 1312 bestraft werden.

Cf. ib. § 1137.

§. 1316.

Wenn Jemand höhere als gesetzliche Zinsen nimmt, oder den Entlehner verpflichtet, der Qualität und Quantität nach mehr abzugeben, als er empfangen, oder Waare, welche er an Geldes Statt giebt, über ihren wahren Werth anschlägt, oder bei dem Ausleihen des Geldes sich Geschenke und dergleichen stipuliren läßt und empfängt, oder auf die künftige Ernte Vorschüsse mit dem Beding macht, daß die Producte ihm

*

unter ihrem Werthe verkauft werden müssen, so soll ein solcher Vertrag nicht nur null und nichtig sein, sondern der darin offenbarte Wucher nach den Umständen entweder polizeilich oder durch das Criminalgericht bestraft werden. Das Bauergericht hat die Verpflichtung, von Amtswegen rechtliche Maaßregeln gegen diejenigen zu ergreifen, welche durch Wucher Bauergemeindeglieder um das ihrige bringen.

Cf. Ibidem §. 1138.

§. 1317.

Wenn der Betrag des Wuchers noch nicht 5 Rbl. S. Mze. beträgt, so geht der Wucherer nicht nur der gesetzlichen Renten für sein Darlehn verlustig, sondern ist auch noch mit 20 bis 40 Stockschlägen, oder je nach seinem persönlichen Stande mit entsprechender Geld- oder Arreststrafe zu belegen, der Wucherbetrag aber fällt der Gebietslade der Gemeinde anheim, zu welcher der Wucherer gehört.

Cf. ib. §. 1139.

§. 1318.

Personen aller Stände wird aufs Strengste untersagt, von den Bauern Korn oder andere Naturalproducte, mit Ausnahme von Heu, auf dem Halme zu kaufen. Im Übertretungsfalle werden Käufer wie Verkäufer um den halben Werthbetrag des Kaufobjects zum Besten der Gebietslade derjenigen Gemeinde, zu welcher Verkäufer gehört, bestraft.

Cf. ib. § 1140.

§. 1319.

Wer Minderjährigen Credit giebt oder von ihnen kauft, soll das Dargeliehene verlieren und das Gekaufte zurückerstatten, und überdem angemessener Strafe unterliegen.

Cf. ib. § 1142.

§. 1320.

Gegen denjenigen, welcher von Soldaten Montirungsstücke oder andere zum Kriegsdienste gehörige Sachen kauft, wird nach den allgemeinen Gesetzen verfahren.

Cf. ib. § 1144.

§. 1321.

Veruntreuung von Dienstboten, sowie Veruntreuung anvertrauten Gutes wird nach den für den Diebstahl gegebenen Vorschriften beurtheilt.

Cf. ib. 1145.

§. 1322.

Wer durch Unvorsichtigkeit einen Brandschaden anrichtet, soll den Schaden möglichst ersetzen und nach Maaßgabe der Unvorsichtigkeit bestraft werden.

Cf. ib. 1149.

§. 1323.

Wer eine Feldpforte öffnet, ohne sie wieder zuzumachen, so daß durch den Eindrang oder das Verlaufen von Pferden und Vieh auf den Feldern Schaden zugefügt wird, wer ferner sein Vieh auf fremde Felder, Wiesen und Weiden treibt, wird außer der Verpflichtung zum Schadensersatze, mit 2 Garnitz bis 2 Tschetwerik Roggen oder deren Werth zum Besten der Gebietslade des Orts, wo das Vergehen begangen, bestraft, oder mit entsprechender Leibesstrafe belegt.

B.-G.-B. § 368.

§. 1324.

Wer die in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften zur Verhütung der Weiterverbreitung von Vieh- und Pferdeseuchen übertritt oder unbeachtet läßt, zahlt 1 Tschetwerik Roggen oder dessen Werth in die Gebietslade seiner Gemeinde. Es steht indeß dem Richter frei, nach Maaßgabe der Umstände die Strafe zu mildern oder zu erhöhen.

Cf. B.-G.-B. §. 370 u. 371.

§. 1325.

Wer ohne obrigkeitliche Bewilligung Collecten sammelt, soll ergriffen und der Landespolizei zur Bestrafung übersandt werden.

Cf. Livl. Entwurf §. 1157.

C. Gegen die Ehre.

§. 1326.

Wer aus eigennützigen Absichten durch Verläumdung zwischen Eheleuten, Verwandten, Dienstherren und Dienstboten Uneinigkeit stiftet, soll nach Maaßgabe obwaltender Bosheit bestraft werden und den etwa verursachten Schaden ersetzen.

Cf. ib. §. 1158.

§. 1327.

Wer Jemanden fälschlich wegen eines Polizeivergehens angiebt, wird zur Strafe gezogen, sobald aber die böswliche falsche Denunciation ein Criminalverbrechen betrifft, dem Criminalgerichte übergeben.

Cf. ib. §. 1159.

§. 1328.

Wer durch Gebärden, Worte oder Schmähschriften Jemanden beschimpft oder zu verunglimpfen sucht, soll nach Umständen zur Abbitte, Ehrenerklärung, zum Widerruf, zum Arrest, oder auch zu körperlicher Züchtigung verurtheilt werden.

Cf. ib. §. 1160.

§. 1329.

Geht die Beschimpfung in Thätlichkeiten über, so wird solche Realinjurie, wenn keine Schlägerei daraus entstand, mit $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Tschetwerik Roggen oder dessen Werth zum Besten der Gebietslade des Mißhandelten oder mit 30 bis 60 Stockschlägen bestraft. Die erkennende Behörde hat im einzelnen Falle zu ermessen, ob außerdem eine Privatsatisfaction zu entrichten ist oder nicht.

B.-G.-B. §. 352 emend.

§. 1330.

Wer unehelichen Kindern ihre Geburt vorwirft oder einem Andern wegen seines Gewerbes mit Verachtung begegnet, oder eine geschwächte Person schimpft, soll als Verbalinjuriant zur Strafe gezogen werden.

Cf. Livl. Entwurf § 1162 u. 1163.

D. Gegen die Sittlichkeit.

§. 1331.

Wer im betrunkenen Zustande, ohne Besinnung und außer Stande, seine Kräfte zu gebrauchen, auf der Straße oder auf öffentlichem Platze gefunden wird, oder wer sich in einem Kruge bis zur Bewußtlosigkeit betrunken, soll, wenn er sonst weder einen Schaden angerichtet, noch sich ungebührlich betragen hat, wenn er wieder zur Besinnung gekommen, mit 15 Stockschlägen bestraft werden.

B.-G.-B. §. 362 u. 363.

§. 1332.

Hat ein solcher aber im betrunkenen Muthe Lärm und Händel angefangen oder einen Schaden angerichtet, so kann die Strafe bis auf 60 Stockschläge erhöht werden und ist der Schuldige, insoweit die Größe des Schadens die Grenzen der Polizeigewalt nicht überschreitet, zum Schadensersatze anzuhalten.

Ib. §. 363.

§. 1333.

Wenn es erwiesen ist, daß ein Krüger seinen Gast durch Zusprache verleitet hat, sich im Trinken zu übernehmen, so kann der Krüger um 1 Tschetwerik Roggen oder dessen Werth bestraft werden.

Ib. §. 364.

§. 1334.

An Sonn- und Feiertagen dürfen die Krüger während des Gottesdienstes keinen Brandwein und kein Bier, bei Strafe von 1 R. 50 Kop. S.-M., verkaufen.

Cf. Livl. Entw. § 1165.

§. 1335.

Weibspersonen, die sich einem offenbar liederlichen Leben ergeben haben und gegen Lohn öffentlich Unzucht treiben, sollen mit 30 bis 60 Ruthenhieben bestraft werden.

B.-G.-B. §. 365.

§. 1336.

Desgleichen sollen Weibspersonen, die gegen Lohn Unzucht befördern, um 2 Tschetwerik Roggen oder deren Werth und außerdem mit 30 bis 60 Ruthenstreichen bestraft werden.

Ib. § 366.

§. 1337.

Das Bauergericht muß als Polizeiinstanz darauf sehen, daß Erwachsene verschiedenen Geschlechts nicht zusammen baden und wenn die Verbote nichts fruchten, die Übertreter zur Strafe ziehen.

Cf. Livländischen Entwurf §. 1167.

Viertes Kapitel.

Bestimmungen über die Anwendung der Strafen.

§. 1338.

Dem Ermessen der Polizeibehörden ist es überlassen, in Fällen, wo in diesen Gesetzesartikeln auf ein Vergehen die Strafe nicht ausdrücklich festgesetzt ist, dieselbe nach dem Grade des Vergehens zu erhöhen oder zu mildern, nur darf die jeder Behörde zustehende Strafgewalt nie überschritten werden.

B.-G.-B. §. 338 emend.

§. 1339.

Findet eine Polizeibehörde daher, daß das begangene Vergehen höhere Strafe verdient, als sie zu verhängen befugt ist, so hat sie den Schuldigen der nächst höheren Polizeibehörde zu überweisen. Das Bauergericht übersendet mithin in solchem Falle den Schuldigen der Landespolizei; diese dagegen übersendet den Schuldigen mit einem gehörigen Berichte der Gouvernements-Regierung zur weitern gesetzlichen Verfügung.

Ib. §. 337.

§. 1340.

Die Stockschläge werden mit einem Stocke von der Stärke eines kleinen Fingers auf bedecktem Körper gegeben; Kinder unter 15 Jahren und das weibliche Geschlecht werden mit eben so viel Ruthenstreichen auf dem entblößten Leibe bestraft, als die Vorschrift Stockschläge befiehlt.

Ib. §. 339.

§. 1341.

Schwächliche und kränkliche Personen, Schwangere, Mädchen in dem Alter ihrer geschlechtlichen Entwickelung, Personen, die über 60 Jahre alt sind, so wie solche, die ein Gemeindeamt verwalten, können nicht mit Leibesstrafe belegt werden.

Ib. 340 emend.

§. 1342.

Die Privatgenugthuung kann von demjenigen, gegen welchen das Vergehen begangen worden ist, dem Schuldigen erlassen werden. Die öffentliche Strafe darf aber nie unterbleiben.

Ib. § 341.

§. 1343.

Wenn die Gesetze nicht ausdrücklich eine Ausnahme machen, so wird ein Polizeivergehn von demjenigen Vauergerichte untersucht und bestraft, in dessen Bezirke es begangen worden ist.

Ib. §. 344.

§. 1344.

Eine solche Ausnahme findet aber statt, wenn die Gemeinde, in deren Bezirke ein Polizeivergehn begangen worden, selbst mit interessirt ist, und ist in solchem Falle das Vergehn von der Landespolizei zu untersuchen und zu bestrafen, oder nach Befinden der Umstände der Criminalbehörde zu überweisen.

Publ. d. d. 15. Sept. 1826.

§. 1345.

Fälle, die in diesen Gesetzen nicht erwähnt oder auch nicht genau bestimmt sein sollten, werden nach den allgemeinen polizeilichen Gesetzen beurtheilt.

B..G.-B. §. 345.

§. 1346.

Eine Geldstrafe von $\frac{1}{2}$ Tschetwerik Roggen an Werth wird einer Leibesstrafe von 10 Stockschlägen gleichgeachtet; desgleichen ein Tag Gefängniß einer Leibesstrafe von 20 Stockschlägen. Achtzig Stockschläge werden gleichgeachtet 100 Ruthenstreichen. Dem richterlichen Ermessen ist in allen Fällen anheimgestellt die Stockschläge in die entsprechende Ruthenstrafe umzuwandeln.

Cf. ib. §. 346.

Sechstes Buch.

Bauerschulwesen.

§. 1347.

Jede Gutsgemeinde, die über 300 Seelen beiderlei Geschlechts zählt, ist verpflichtet, eine Schule anzulegen und zu unterhalten. Gemeinden, die kleiner sind, vereinigen sich zu diesem Zwecke mit einander.

Landtagsſch. 1847 p. 17 III a.

§. 1348.

Wo zur Dotation der Gemeindeschulen Land hergegeben worden, ist dieses zu dem Bauerpachtlande zu rechnen.

§. 1349.

Zur Heranbildung tüchtiger Schullehrer für die Gemeindeschulen werden von der Ritterschaft zwei Schullehrerseminarien errichtet, das eine für Harrien und die Wieck, das andere für Jerwen und Wierland.

L. c. I. a.

§. 1350.

Die in diesen Seminarien gebildeten Schullehrer haben die Verpflichtung, nach ihrer Entlassung 12 Jahre ihrer Gemeinde als Schullehrer zu dienen. Hieraus erwächst ihnen aber auch ein Recht auf eine solche Anstellung, und hat die Schulbehörde über ihre wirkliche Anstellung zu wachen. Es steht ihnen zugleich frei, mit dem Schullehreramte nicht collidirende Gemeindeämter zu übernehmen, jedoch bleibt es ihnen während der 12-jährigen Dienstzeit stets verwehrt, Hofs-Chargen zu übernehmen.

Ib. I. e.

§. 1351.

Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der beiden Seminare, sowie der Anstellung des dazu erforderlichen Lehrer- und Dienst-Personals, übernimmt die Ritterschaft, welche sich desgleichen die allendliche Bestimmung über die specielle Verwaltung und Führung derselben, sowie über das gesammte Bauerschulwesen vorbehält.

§. 1352.

Die Beaufsichtignng und Förderung des Bauerschulwesens ist einer Oberschul-Commission übertragen, welche aus 4 Oberkirchenvorstehern und den weltlichen Beisitzern der Oberkirchenvorsteherämter, dem General-Superintendenten und einem Ritterschafts-Secretair als Protocollführer besteht.

L. c. II a.

§. 1353.

Die Oberschul-Commission erläßt die nöthigen Instructionen für Einrichtung, Revision und Förderung der Gemeindeschulen wie der Schullehrerseminare, für Prüfung, Besoldung und Anstellung der Lehrer, führt unter Berathung des Ehstländischen Provinzial-Consistorii die nöthigen Schulbücher ein, entscheidet über Anfragen und Beschwerden in Sachen der ihr untergebenen Schulen in letzter Instanz und richtet Anträge in Betreff des Bauerschulwesens, soweit sie es für nothwendig erachtet, an den Landtag oder den ritterschaftlichen Ausschuß.

§. 1354.

Zur speciellen Förderung der Gemeindeschulen und Führung der nöthigen Local-Aufsicht erwählt der Convent jedes Kirchspiels einen Gutsbesitzer aus seiner Mitte, welcher die von der Oberschul-Commission erlassenen Anordnungen zu erfüllen, sowie die einverlangten Berichte derselben zu übersenden, als auch, — mit Beibehaltung übrigens der bisherigen Competenz des Ortspredigers in dieser Beziehung, — die Schulen des Kirchspiels zu revidiren hat.

Anhang.

Von der Bauer-Commission.

§. 1355.

An die Stelle der bisherigen sogenannten Bauer-Einführungs-Commission tritt die Bauer-Commission, deren ausschließliches Geschäft ist, über die pünktliche Befolgung der in diesem neuen Bauergesetzbuche enthaltenen Vorschriften zu wachen.

Cf. Livl. Entwurf §. 1179.

§. 1356.

Die Bauer-Commission besteht unter Vorsitz des Civil-Gouverneurs aus 3 Regierungsräthen, dem Dirigirenden der Ehstländischen Domainen-Verwaltung und 4 ritterschaftlichen Gliedern. Wenn der Gouverneur wegen eingetretener gesetzlicher Ursachen nicht präsidiren kann, so präsidirt an seiner Stelle der älteste Regierungsrath.

Cf. Landtagsschluß 1847 pag. 17 II.

§. 1357.

Die ritterschaftlichen Glieder der Bauer-Commission und deren Substitute werden alle 3 Jahre auf ordinairem Landtage erwählt und im Oberlandgerichte beeidigt.

Ib. pag. 18 III, a.

§. 1358.

Zur Wahl derselben, welche gleich nach der Wahl der Kreisdeputirten vorzunehmen ist, schlägt jeder Kreis mit Zuziehung der Landräthe in dem Kreise, in welchem dieselben besitzlich sind, 2 gutsbesitzliche Candidaten vor, von welchen das plenum das Commissionsglied für jeden Kreis zu wählen hat. Die Wahl der Substitute geschieht auf dieselbe Weise.

§. 1359.

Die Wahl und Anstellung des Secretairs ist der Commission selbst überlassen.

§. 1360.

Diese Commission gehört unmittelbar unter Kaiserliche Majestät, erhält Befehle unter Allerhöchstem Namen und berichtet Kaiserlicher Majestät durch den Civil-Oberbefehlshaber der Provinz.

Cf. Livl. Entw. §. 1180.

§. 1361.

Die Bauer-Commission hat darauf zu sehen, daß der Ehstländische Bauerstand nach den in dem neuen Bauergesetzbuche enthaltenen Vorschriften aller ihm darin bewilligten Rechte und Vortheile theilhaftig werde, und wird die ihr zugestandene Autorität nicht weniger zum Schutze des Gutsherrn und zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Gouvernement gebrauchen.

Cf ib. § 1194.

§. 1362.

Um dieser Bestimmung zu entsprechen, wird die Bauer-Commission

1) die Bekanntmachung des neuen Bauergesetzbuchs in der Volkssprache anordnen, und vorzüglich hiebei sowohl die vollständige als auch die zweckmäßige Belehrung der Individuen des Bauernstandes beachten.

1) überall, wo nach diesem Gesetzbuche ihr Einschreiten zur Ausführung der Vorschriften erforderlich wird, Anordnung treffen;

3) sich von den Behörden über diese Ausführung Bericht erstatten lassen, die Säumigen zur Befolgung der Vorschriften, die Ungehorsamen zur Ordnung anhalten, und etwanige Hinderniſſe aus dem Wege räumen.

Cf. ib. §. 1195.

§. 1363.

Da die Commission über die gewissenhafte und pünktliche Ausführung der in diesem Bauergesetzbuche enthaltenen Vorschriften zu wachen hat, so wird sie sich vorzüglich bemühen, sowohl selbst den Sinn derselben deutlich aufzufassen, als auch den etwa zu befürchtenden Mißverständnissen durch zweckdienliche Bekanntmachungen vorzubeugen, jedoch müssen diese dem neuen Bauergesetzbuche niemals widersprechen, sondern nur den etwa zweifelhaften Sinn desselben deutlicher und verständlicher machen.

Cf. ib. §. 1196.

§. 1364.

Sollte sich bei Anwendung dieses Bauergesetzbuchs wider Vermuthen ergeben, daß für den Bauerstand oder den Gutsbesitzer aus einzelnen darin enthaltenen Bestimmungen wesentliche Nachtheile erwachsen, und die Commission der Meinung sein, daß um die Abänderung einzelner Bestimmungen, die aber nicht die Grundzüge gegenwärtigen Gesetzbuchs, z. B. die Trennung des Bauerpachtlandes, die Freiheiten des Contractes, wie sie hier näher bestimmt worden, die Organisation der Behörden u s. w. betreffen dürfen, höchsten Orts anzusuchen sei, so hat die Commission, nachdem sie die Ausführung solcher Bestimmungen sofort suspendirt hat, mit Beifügung ihrer Meinung, der Sache wegen dem Civil-Oberbefehlshaber vorzustellen, welcher, falls er der Meinung der Commission beitritt, die Ausführung ihres Beschlusses aufträgt, im entgegengesetzten Falle aber Kaiserlicher Majestät gleichergestalt unter Beifügung der aus der Commission erhaltenen Vorstellung zu berichten, und Allerhöchsten Befehl zu erwarten hat.

Cf. ib. §. 1197.

*

§. 1365.

Der Vorsitzer der Commission hat das Recht, die Ausführung eines von derselben nach Stimmenmehrheit gefaßten Beschlusses zu suspendiren, wenn derselbe seinem voto widerspricht, und macht alsdann deshalb eine Vorstellung an den Civil-Oberbefehlshaber, der nach seinem Ermessen entweder eine nochmalige Prüfung der Sache anordnet, in Gemäßheit welcher alsdann der Beschluß der Commission ohne Weiteres in Ausführung gebracht werden muß, oder den streitigen Gegenstand zur Kenntniß und Allerhöchsten Entscheidung Kaiserlicher Majestät bringt.

In einem solchen Falle haben die ritterschaftlichen Glieder der Commission das Recht, wegen der vom Präsidenten verfügten Suspension den Ritterschaftshauptmann zu benachrichtigen, welcher dann ohne Zeitverlust von sich aus dem Civil-Oberbefehlshaber eine Vorstellung zu überreichen hat.

Cf. ibid.

§. 1366.

Sollte die Commission bei Einführung dieses neuen Bauergesetzbuchs in den bisher bestehenden Gesetzen eine Bedenklichkeit oder Hinderniß finden, so berichtet sie darüber dem Civil-Oberbefehlshaber, welcher unverzüglich über diesen Gegenstand mit Beifügung der Vorstellung der Commission Kaiserlicher Majestät berichtet, die Allerhöchsten Befehle erwartet und solche durch die Commission erfüllen läßt.

Cf. ib. §. 1198.

§. 1367.

Wenn die Commission einen künftigen Allerhöchsten Befehl oder den eines Dirigirenden Senats, oder eine Verfügung der Minister dem gegenwärtigen Gesetzbuche und den dem Bauerstande ertheilten Rechten zuwiderlaufend findet, so schreibt sie durch die Gouvernements-Regierung allen Gerichtsinstanzen und Autoritäten des Gouvernements unverzüglich vor, der Erfüllung gedachter Befehle oder Vorschriften Anstand zu geben, bis ein neuer Allerhöchster Befehl deshalb erfolgt.

Cf. ib. §. 1199.

§. 1368.

Inzwischen berichtet sie über einen solchen Vorfall Kaiserlicher Majestät durch den Civil-Oberbefehlshaber mit genauer Darstellung der Sache, benachrichtigt davon diejenigen Instanzen oder den Minister, von wo der Befehl erlassen worden ist, und erwartet die Allerhöchste Entscheidung.

Cf. ib. §. 1200.

§. 1369.

Für alle Fälle, wo nicht durch bestehende Gesetze und Verordnungen ein besonderer Rechtsgang vorgeschrieben ist, haben die executiven Gerichtsinstanzen des Gouvernements die aus der Bauer-Commission erlassenen Aufträge ohne Widerrede zu erfüllen.

Cf. ib. §. 1201.

§. 1370.

In nöthigen Fällen kann die Commission militairische Hülfe verlangen; die Ortsobrigkeiten sind verbunden, dergleichen Requisitionen ohne allen Zeitverlust zu erfüllen.

Cf. Ib. §. 1203.

§. 1371.

Die Commission bestimmt, sobald sie organisirt ist, die Termine ihrer Sitzungen; in außerordentlichen oder dringenden Fällen versammelt sie sich auf besondere Einladung des Präsidenten oder seines Stellvertreters.

Cf. ib. §. 1204.

§. 1372.

Ist ein Mitglied gesetzlich verhindert, den Sitzungen der Commission beizuwohnen, so hat dasselbe gleich nach Eingang der Einladung zu einer außerordentlichen, und zeitig vor Eröffnung der gewöhnlichen Sitzung, den Civil-Gouverneur unter Anführung der Ursache des Ausbleibens davon zu benachrichtigen, zugleich aber seinen Substituten aufzufordern, seine Stelle für dieses Mal einzunehmen.

Landtagsschluß 1847, pag. 18, V.

§. 1373.

Zu den Entscheidungen und Beschlüssen der Commission müssen, um gültig zu sein, wenigstens 7 Mitglieder ihre Stimmen abgegeben haben. In den im §. 1364 bis §. 1366 gedachten Fällen aber ist die volle Versammlung der Commission erforderlich.

§. 1374.

Die an die Commission gelangenden Ukase, Befehle, Unterlegungen und überhaupt die an sie gerichteten Eingaben und Schriften empfängt der Vorsitzer, dessen Stellvertreter oder das älteste Mitglied der Commission, die nach geschehener Entsiegelung selbige an die Canzelei zur Eintragung in das Tischregister und zur Bereitung zum Vortrage übergeben.

Cf. Livl Entw. § 1206.

§. 1375.

Der Secretair fertigt aus den eingehenden Sachen Extracte an und verantwortet für deren Richtigkeit und Vollständigkeit; auch können alle einzelnen Glieder der Commission die Mittheilung der Originalien zur Abfassung ihres voti verlangen.

Cf. ib. § 1207.

§. 1376

Der Vortrag der Sachen geschieht, wenn nicht eine besondere Veranlassung den Präsidenten zu einer Ausnahme (deren Grund im Journal verzeichnet werden muß) bewegt, nach der Nummer des Tischregisters.

Cf. ib. §. 1208.

§. 1377.

In der Canzelei der Commission wird ein Journal sowohl über die eingehenden als ausgehenden Sachen, die zum Vortrag gebrachten Sachen und die gefaßten Beschlüsse geführt, welches von dem Präsidenten und den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben und vom Secretair zu contrasigniren ist.

Cf. ib. §. 1209.

§. 1378.

Über den Beschluß in jeder Sache wird noch ein ausführliches Protocoll vom Secretair oder einem der Commissionsglieder angefertigt und den betreffenden Acten beigefügt, welches der Vorsitzer und sämmtliche anwesende Mitglieder, mit Ausnahme derer, welche anderer Mei-

nung gewesen und ihr abweichendes votum motivirt hinzufügen müssen, unterzeichnen.

Cf. ib. §. 1210.

§. 1379.

Ausfertigungen werden von dem Präsidenten, dessen Stellvertreter oder dem anwesenden ältesten Mitgliede der Commission unterschrieben, vom Secretair contrasignirt, und in das Missivbuch eingetragen.

Cf. ib. § 1211.

§. 1380.

In der Commission werden die Sachen in deutscher Sprache verhandelt, desgleichen in Übereinstimmung mit den bestehenden Rechten, sämmtliche von der Commission ausgehende Vorstellungen und Berichte, Communicate und Requisitionen in deutscher Sprache abgefaßt.

§. 1381.

Der Präsident der Commission vernimmt die Meinung der Beisitzer in folgender Ordnung:

1) die der ritterschaftlichen Glieder,
2) die des Dirigirenden der Ehstländischen Domainen-Verwaltung,
3) die der Regierungsräthe,

endlich der Präsident. Die Stimmenmehrheit entscheidet. Bei sich ereignender Gleichheit der Stimmen giebt die des Präsidenten den Ausschlag. Der Secretair muß seine Meinung, wenn sie von dem gefaßten Beschlusse abweicht, besonders zu Protocoll geben.

Vergl. Livl. Entw. §. 1213.

§. 1382.

Erscheint nach Befinden der Umstände die persönliche Einwirkung der Commission irgendwo an Ort und Stelle nothwendig, so ist der Präsident oder dessen Stellvertreter berechtigt, zwei Glieder der Commission, von denen stets eines ein ritterschaftliches sein muß, dazu zu delegiren. Die delegirten Mitglieder haben die Befugniß, nach eigener Wahl eines der übrigen Mitglieder zur Verlautbarung ihres voti in den Sitzungen während ihrer legalen Abwesenheit zu bevollmächtigen.

§. 1383.

Die Commission fertigt zu Anfang jedes ökonomischen Jahres an Se. Maj. den Kaiser einen Bericht über den Fortgang des ihr übertragenen Geschäfts ab. Dieser Bericht muß enthalten:

1) die im Laufe des Jahres vorgefallenen Veränderungen in Betreff der Beamten der Commission;
2) die successiven Fortschritte der nach diesem Bauergesetzbuche neu zu treffenden Einrichtungen, nebst einer kurzen Darstellung der danach bei dem Bauerstande eingetretenen Veränderungen und dabei vorgekommenen besonderen Umständen;
3) eine kurze Übersicht aller von der Commission getroffenen Anordnungen und Maaßregeln, der Umstände, welche diese veranlaßt haben, sowie der etwa bemerkenswerthen Folgen, die daraus entstanden sind.

Cf. Livl. Entwurf §. 1217.

Von der Agrar-Commission.

§. 1384.

Neben der Bauer-Commission besteht eine von der Ritterschaft eingesetzte Agrar-Commission, welche die Entwickelung der bäuerlichen Verhältnisse zu überwachen, dahinschlagende Erfahrungen hiesigen Landes, sowie fremde in analogen Verhältnissen gemachte zu sammeln und zu verarbeiten, und dem ritterschaftlichen Ausschusse oder dem Landtage solche Vorschläge zu machen hat, wie sie zur Beförderung und wohlthätigen Regelung der Fortentwickelung in den Agrar-Verhältnissen nothwendig erscheinen.

Allerh. am 9. Juny 1846 best. Landtagsentschluß.

§. 1385.

Diese Commission besteht unter Vorsitz des Ritterschafthauptmanns aus den jedesmaligen 4 ritrerschaftlichen Gliedern der Bauer-Commission.

Landtagsschluß 1847, pag. 9 II.

Baron Ungern-Sternberg zu Hark.
von Vietinghoff zu Alt-Sommerhusen.
Baron Üxküll zu Matzal.
Baron Üxküll zu Walk.
von Brevern zu Orrenhoff.
von Grünewaldt zu Koik.
von Grünewaldt zu Orrisaar.
von Arnold zu Turpsal,
mit Bezugnahme auf ihren Dissens.

Litt. A.

Formulaire für Pacht-Contracte.

Frohnpacht-Contract

für

das zum Gute N. N. gehörige Gesinde N. N.

abgeschlossen zwischen dem Herrn N. N., als Erb- (Pfand-, Arrende-) Besitzer des gedachten Gutes und dem bei der Gemeinde dieses (des) Gutes (oder dem bei der Stadt N. ꝛc.) angeschriebenen N. N. auf x Jahre, nämlich vom 23. April 18 . . bis zum 23. April 18 . . (für sich, ihre Erben und Erbnehmer).

A. Description des Gesindes.
   1) der Ländereien
   2) der Gebäude, Einfriedigungen, Gräben ꝛc.
   3) des Inventariums.

B. Verpflichtungen des Pächters:
   I. Leistungen an den Verpächter
      1) an ordinairem Gehorch,
      2) an Hülfsgehorch,
      3) an Gerechtigkeit und Wackenparcellen.
   II. Caution und Sicherheitstellung.
   III. Bewirthschaftungsweise.
   IV. Oeffentliche Abgaben und Prästationen.

C. Berechtigungen des Pächters, oder sonstige Zugeständnisse bei Benutzung des Grundstückes.
   I. Eingeräumte Servituten ꝛc.
   II. Bedarf an Brenn- und Nutzholz für das Grundstück.
   III. Baumaterial für das Gesinde.
   IV. Meliorationen.
   V. Ersatz des dem Pächter während der Pachtzeit durch Zufall entstandenen Schadens.
   VI. Entschädigung auf den Fall, daß das Gesinde während der Pachtzeit verkauft werden sollte.

D. Wie es mit der Kündigungsfrist gehalten werden soll.

E. Anderweitige gesetzliche Abmachungen.

Für die übrigen Contracte bleibt vorstehendes Formulair im Uebrigen unverändert, nur wird B I. über die Leistungen an den Verpächter den im Gesetzbuche enthaltenen Bestimmungen entsprechend verändert.

Litt. B.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das N. N. Kreisgericht hiemit zu wissen.

Demnach hierselbst von N. N. nachgesucht worden, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber erlassen zu wollen, daß von dem gedachtem N. N. eigenthümlich gehörigen Gute N. N. das zu dem Gehorchslande dieses Gutes gehörige Grundstück N. N. groß . . . . . auf N. N. für den Preis von . . . . dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts und bei gerichtlicher Deposition des Kaufschillings übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer N. N., als freies von allen auf dem Gute N. N. lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sich und seine etwanigen Erben, angehören soll, als hat das N. N. Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieser Publication, der Corroboration des betreffenden Kaufcontracts vorgehend, Allen und Jeden, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen an das Gut N. N. formiren zu können vermeinen, zu wissen geben wollen, daß besagter Kaufcontract nach Ablauf dreier Monate **a dato** dieser Publication richterlich corroborirt, und somit der Verkauf des N. N. Grundstücks vollzogen werden soll, als weshalb dieselben ihre desfalsigen Rechte und Interessen innerhalb dieser 3 Monate wahrzunehmen und bei diesem Kreisgerichte geltend zu machen haben, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß selbige **tacite** und ohne allen Vorbehalt darein willigen, daß das Grundstück **qu.** von dem Gute N. N. verkauft und somit von ihrer bisherigen Hypothek ausgeschieden, und dagegen die Kaufsumme im Betrage von entweder zur hypothekarischen Sicherheit der Creditores besagten Gutes gerichtlich deponirt, oder aber, soweit selbige ausreicht, zur Befriedigung der Ingrossarien dieses Gutes nach ihrer gesetzlichen Reihenfolge verwandt werde, als welchem gemäß verfahren werden wird.

Falls auf dem Gute keine Ingrossarien lasten, wird es heißen zum Schluß:

und die Kaufsumme dem N. N. als Eigenthümer des Gutes N. N. und Verkäufer des Grundstückes N. N. im Betrage von zur beliebigen Disposition ausgereicht werden wird.

Schema,

nach welchem in einer Gemeinde von 600 männlichen Seelen, von denen 300 Seelen in einem Alter von 21 bis 51 Jahren stehen, die einzelnen Individuen das Recht erlangen, während des provisorischen Zustandes von der Landpflichtigkeit entbunden zu werden.

Verschiedene Alters-Classen.	Zahl der Individuen in jeder Alters-Classe.	Wie viel Individuen jährlich die Berechtigung haben, der Landpflichtigkeit entbunden zu werden.			
		1849	1850	1851	1852
von 21 bis 26 Jahren	60	3	3	3	3
von 26 bis 31 Jahren	55	2,75	3,50	3,25	3
von 31 bis 36 Jahren	50	2,50	3	2,50	3
von 36 bis 41 Jahren	50	2,50	3	2,50	3
von 41 bis 46 Jahren	45	2,25	2,50	2,75	3
von 46 bis 51 Jahren	40	2	2	2	2
Summa	300	13	16	14	17
		in 4 Jahren 20 %.			

Kinder, welche von ihren Eltern erzogen worden, folgen denselben bis zum zurückgelegten 17. Jahr.

Anmerkung: Zur besseren Verständniß obiger Berechnung dient als Erläuterung, daß die bei einer Alters-Classe nachbleibenden Bruchtheile, derselben Alters-Classe für's nächste Jahr zu Gute gerechnet werden; z. E.

Die Alters-Classe von 26 bis 31 Jahren, enthaltend 55 Individuen.

Pro 1849 macht $2\frac{75}{100}$
„ 1850 „ $2\frac{75}{100} + \frac{75}{100} = 3\frac{50}{100}$
„ 1851 „ $2\frac{75}{100} + \frac{50}{100} = 3\frac{25}{100}$
„ 1852 „ $2\frac{75}{100} + \frac{25}{100} = 3$

Litt. D.

Kündigungsschein.

Von der Gutspolizei des Gutes wird hiermit de unter selbigem Gut sub № der Revisionsliste sub № der Umschreibungsliste des Jahres 18 angeschriebenen, bei der letzten Reichsseelen-Revision mit dem Alter von Jahren verzeichneten

dieses Zeugniß darüber ertheilt, daß das Recht hat, zu St. Georg des künftigen Jahres gegenwärtige Gemeinde zu verlassen und in eine andere Bauergemeinde des Ehstländischen Gouvernements überzutreten, jedoch ist d selbe verbunden, den vorgeschriebenen Aufnahmeschein und das Zeugniß des competenten Gemeindegerichts über die Einwilligung der neuen Gemeinde in Aufnahme bis zum 2. Februar des künftigen Jahres bei der unterzeichneten Gutspolizei zu produciren.

Namens der Gutspolizei von

Dieser Schein ist auf der andern Seite Ehstnisch abzudrucken.

Litt. E.

Aufnahmeschein.

De bisher unter dem Gute sub №
der Revisionsliste sub № der Unschreibungsliste des Jahres 18
angeschriebenen

welche in die Gemeinde des Gutes über-
zutreten beabsichtigt, ertheile ich die Bescheinigung, daß, sobald
den Entlassungsschein von frühern Gutspolizei erhalten haben
wird, in die Gemeinde des Gutes
aufgenommen und bei der nächsten Umschreibung zu diesem Gute an-
geschrieben werden wird.

Im Namen der Gutspolizei des Gutes

Dieser Schein ist auf der anderen Seite Ehstnisch abzudrucken mit der Unterschrift

Im Namen des Bauergerichts der schen Gemeinde

Litt. F.

Entlassungsschein.

Vorzeiger dieses, d unter dem Gute sub №. der Revisionsliste sub №. der Umschreibungsliste des Jahres 18 angeschriebene, bei der letzten Reichsseelenrevision mit dem Alter von Jahren verzeichnete ist, nachdem Verpflichtungen gegen die Gemeinde des Gutes und gegen den Gutsherrn Genüge geleistet und die zu Aufnahme in die Gemeinde des Gutes erforderliche Einwilligung der Gemeinde und des Gutsherrn des letztgenannten Gutes beigebracht, nunmehr

von der Gemeinde des Gutes

entlassen und ih dieses hierüber zu Legitimation ertheilt worden.

Den

Im Namen der Gutspolizei des Gutes

Umschreibungs-Liste.

Litt. G.

In die Bauergemeinde des aufgenommen.							Aus der Bauergemeinde des ausgetreten.					
Aus welcher fremden Gemeinde.			№ dieser Umschreibungs-Liste.	Namen der Individuen.	Mit welchem Alter im Jahre 1834 bei der 8. Seelen-Revision zu der damaligen Gemeinde oder nachträglich zu derselben angeschrieben.		Unter welcher № der 8. Seelen-Revision oder ob nach derselben daselbst angeschrieben.	Namen der Individuen.	Mit welchem Alter zur 8. Revision im Jahre 1834 oder später angeschrieben.		Nach welcher fremden Gemeinde.	
Namen der Kreise und Kirchspiele.	Namen der Guts- und Pastorats-Gemeinden.	Unter welcher № der 8. Seelen-Revision oder ob nach derselben daselbst angeschrieben.			Männliche.	Weibliche.			Männliche.	Weibliche.	Namen derselben.	Namen der Kreise und Kirchspiele.

Litt. H.

Signalement:

Alter

Wuchs

Gesicht

Augen

Augenbraunen

Haar

Nase

Mund

Kinn

Besondere Kennzeichen:

Vorzeiger dieses, d zu der Bauergemeinde des im Kreise, Kirchspiele belegenen Gutes angeschriebene, verheirathete hat von der Verwaltung des Gutes in Uebereinstimmung mit der Gutsgemeinde, die Erlaubniß erhalten, außerhalb der Gemeinde im Ehstländischen Gouvernement auf Jahr sich in Dienst zu begeben.

Namens der Gutsverwaltung

Tunnistusseks:

Walla laeka sisse on makstud rubla kopikat hõbbedad.

Tunnistusseks:

Litt. I.

Magazin-Buch.

Gut N. N. 100 Seelen 1849.

Einnahme.

	Roggen.			Gerste.			Hafer.		
	Tt.	Tk.	G.	Tt.	Tk.	G.	Tt.	Tk.	G.
Im Herbst 1848 war vorräthig .	140			70			30		
Bei der am 2. August stattgehabten Uebermessung an Uebermaaß . .	3			1			2		
Summa	143			71			32		
Ausgabe	75			45			23		
Befund der Uebermessung . . .	68			26			9		
Im Herbst 1849 eingegangen:									
An Vorschüssen des laufenden Jahres	73			44			23		
Davon das Bathkorn	4	4	4	2	6		1	3	4
An alten Schulden	10			6			4		
Davon das Bathkorn		5			3			2	
Folglich Bestand auf 1850 . . .	156	1	4	79	1		37	5	4
An Restanzien früherer Jahre verblieben	10			4			6		
Summa	166	1	4	83	1		43	5	4
Folglich Eigenthum der Gebietslade	16	1	4	33	1		43	5	4

Gut N. N. 100 Seelen 1849.

Ausgabe.

Nachdem die Erlaubniß zur Eröffnung des Magazins am 28. Februar a. c. sub №. 127 ertheilt worden, ist verausgabt:		Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Tt.	Tk.	G.	Tt.	Tk.	G.	Tt.	Tk.	G.
März:	An Vorschuß	12			4			2		
	Kreisgerichts Gagen . .		1	4						
	Gemeindegerichts Gagen .			6						
	Den Gebietsarmen . . .		3			1				
April:	An Vorschuß	16			6			6		
	Den Gebietsarmen . . .		3			1				
Mai:	An Vorschuß	20			7			8		
	An Saaten				20			7		
Juni:	An Vorschuß	18			6					
	Den Gebietsarmen . . .		3			1				
Juli:	An Vorschuß	7			2	5				
	Den Gebietsarmen . . .		4	6						
	Summa der Ausgabe	75			45			23		
Mit Rückzahlung		73			44			23		
Ohne Rückzahlung		2			1					

General-Verschlag.

Litt. K.

Benennung der zum Districte gehörigen Kirchspiele.	Namen der Krons- und Privat-Güter.	Zum completen Bestande gehören:		Von dem bis zum Jahre 18 gesammelten Korn war vorhanden:				Davon ist im Jahre 18 den Bauern verliehen worden:				Demnach blieb in Vorrath:				Im Jahre 18 ist eingegangen:								Demnach ist zum Jahre 18 überhaupt:															
																von dem ausgeliehenen.				als jährliche Proportion.				an Winter-Korn								an Sommer-Korn.							
																								vorräthig			restirend			in Summa.				vorräthig			restirend			in Summa.	
		Winter-Korn.	Sommer-Korn.	Winter-Korn.		Sommer-Korn.		Winter-Korn.		Sommer-Korn.		Winter-Korn.		Sommer-Korn.		Winter-Korn.		Sommer-Korn.		Winter-Korn.		Sommer-Korn.																	
		Lt. Lf.	Lt. Lf.	Lt. Lf. Gk.		Lt. Lf. Gk.		Lt. Lf. Gk.		Lt. Lf. Gk.		Lt. Lf. Gk.		Lt. Lf. Gk.		Lt. Lf. Gk.		Lt. Lf. Gk.		Lt. Lf. Gk.		Lt. Lf. Gk.		Lt. Lf. Gk.		Lt. Lf. Gk.		Lt. Lf. Gk.		Lt. Lf. Gk.		Lt. Lf. Gk.		Lt. Lf. Gk.		Lt. Lf. Gk.	

Gebietsladen-Verschlag.

Namen der Güter.	Bis zu welchem Fond die Gebietslade angewachsen, und zwar in welchem Betrage aus zinstragenden Papieren, baarem Gelde, ausstehenden Vorschüssen früherer Jahre, oder Korn.	Veränderungen seit dem letztverflossenen Jahre.									Wie viel demnach in zinstragenden Papieren, baarem Gelde, oder Korn, in Saldo verblieben.
		Einnahmen.	Banco.	Silber.	Ausgaben.						
					Mit Zurückzahlung.	Banco.	Silber.	Ohne Zurückzahlung.	Banco.	Silber.	

Litt. L.

Tabelle

zur Uebersicht der Gemeindegerichts-Bezirke.

Harrien.

1. Gemeindeg.-Bezirk umfaßt d. Kirchsp.: Kusal, Kosch, Jeglecht, Johannis.
2. „ „ „ Jürgens, Kegel, Nissi, Mathias und Kreuz.
3. „ „ „ Haggers, Rappel, Joerden.

Wierland.

4. Gemeindeg.-Bezirk umfaßt d. Kirchsp.: Jewe und Waiwara.
5. „ „ „ Luggenhusen und Maholm.
6. „ „ „ Wesenberg, Katherinen, Haljall.
7. „ „ „ Jakobi, Klein Marien, Simonis.

Jerwen.

8. Gemeindeg.-Bezirk umfaßt d. Kirchsp.: Ampel, Johannis, Mathäi und Marien-Magdalenen.
9. „ „ „ Petri, Weissenstein und St. Annen, Turgel.

Wiek.

10. Gemeindeg.-Bezirk umfaßt d. Kirchsp.: Merjama, Goldenbeck, Fickel.
11. „ „ „ Michaelis, Kirrefer, Leal, Karrusen, Hannehl und Werpel.
12. „ „ „ Martens, Röthel, Hapsal, Pönal, Nuckoe und Worms.
13. „ „ „ Roicks, Keinis und Pühhalep.

Motivirung

der abweichenden Beschlüsse der Minorität.

Die Unterzeichneten als die Minorität der Commission begründen in Nachstehendem ihre abweichenden Ansichten, denen entsprechend die bezüglichen Paragraphe von ihnen besonders gefaßt, und der Commissions-Arbeit beigegeben worden sind. Sie beziehen sich auf folgende 3 Gegenstände:

1.) auf die Abtheilung des Bauer-Pachtlandes,
2.) auf die feste Frohnpacht,
3.) auf die Ablösung.

I.

Die Unterzeichneten schlagen die Beibehaltung des Landtagsbeschlusses von 1847 vor, welcher den Bauern dasjenige Land zu unentziehbarer Benutzung sicherte, welches sie am 9. Juni 1846 rechtlicher Weise inne hatten.

Die Majorität der Commission, in Folge eines neuen Vorschlags, will den Bauern dasjenige Land abtheilen, welches sie laut den Wackenbüchern von 1805 besitzen sollten, in so weit es 1846 sich noch in ihrer Nutzung befand.

Mit letzterem Vorschlage konnten sich die Unterzeichneten aus folgenden Gründen nicht einverstanden erklären.

Die Wackenbücher regulirten 1805 nur die Leistungen der respectiven Bauerschaften. Der damalige **status quo** des Bodenbesitzes verblieb, wie er war, und mit ihm eine Ungleichheit des Gehorchs im Verhältniß zur Aussaat der Höfe, oder dem entsprechend, des Bauerlandes zum Hofslande, die allgemein anerkannt ist. Es gab Güter

mit 2 wöchentlichen Anspannstagen, und Güter mit einem wöchentlichen Anspannstage auf eine Tonnstelle Hofs-Aussaat. Ob im ersteren Falle die respectiven Höfe den erforderlichen Flächenraum in urbarem Lande besaßen, um entsprechend ihrer Arbeitskraft und späteren landwirthschaftlichen Anforderungen ihr Feld-Areal auszudehnen, kam 1805 gar nicht in Betracht. Es ist daher in dieser Beziehung nicht einzuräumen, daß der **status quo** von 1805 mit seinem ungleichen Bodenbesitz eine gerechtere Basis für die Theilung abgeben soll, als der **status quo** von 1846, der jedenfalls den Vortheil eines factisch bestehenden Zustandes voraus hat.

Die Abtheilung des Bauerlandes auf eine Rechtsbasis gründen zu wollen, scheint den Unterzeichneten überhaupt nicht ausführbar. Für die Natur des geforderten Opfers haben wir keinen Maaßstab. Repartitionen für ritterschaftliche Abgaben werden nach der Norm der Hakenzahl unserer Landrolle angefertigt, — solche Repartitionen haben jedoch einen andern Zweck, und betreffen andere Gegenstände, und es bedarf keines weitern Beweises, um die Unausführbarkeit einer Land-Abtheilung nach den Haken der Landrolle darzuthun. Mit den letzteren stimmen übrigens die Haken der Wackenbücher so wenig überein, daß diese Analogie nie als eine Empfehlung für den vorgeschlagenen **status quo** von 1805 dienen kann. Der Besitzstand ist zu allen Zeiten unter dem Schutze der bestehenden Gesetze ein rechtmäßiger gewesen. Der **status quo** von 1805 hatte kein besseres Recht für sich als ein früherer oder späterer. Die bestätigten Landtagsbeschlüsse, welche den Wackenbüchern von 1805 zu Grunde liegen, haben nur ein Verhältniß zwischen Land und Leistungen festgesetzt. Eine wirkliche Dotirung an Land, welche, wie in Livland geschah, nur durch Messung und Taxation bewerkstelligt werden konnte, hat bekanntlich in Ehstland nicht statt gefunden. Jenes Verhältniß blieb eine Norm für den Klagefall und Vereinbarungen mußten die Messung ersetzen; die Gutsherrn wußten nicht, wie viel Land sie hatten, nicht wie viel sie abgaben, und nicht einmal wie viel sie abgeben sollten, denn die Wackenbücher kennen nur Mittelboden, und ohne Taxation vermochte kein Herr und kein Bauer zu bestimmen, wie viel von seinem Boden zur Erfüllung des gesetzlichen Maaßes erforderlich war. Dies hat sich so eclatant herausgestellt, daß spätere Messungen in einzelnen Fällen nachwiesen, wie 1805 in den Wackenbüchern mehr Land zugesichert worden, als sich in der Natur vorfand. Der Weiden wird in keinem Wackenbuche erwähnt, obgleich sie damals vielleicht den halben Flächenraum der Güter einnahmen. Hätte man 1805 gemessen und taxirt, so ist wohl entschieden, daß sich ein, von der Wirklichkeit ganz verschiedener Besitzstand herausgestellt haben würde. Die Ritterschaft hat jetzt das Recht, irgend einen Besitzstand heraus zu greifen und zu firiren. Wäre der **status quo** von 1805 ein ermittelter, ein durch Charten documentirter, also ein notorischer und allgemein bekannter gewesen, so verdiente er in dieser Beziehung eine Berücksichtigung. Jetzt aber gebührt ohne Widerrede dem jüngsten Besitzstande der Vorzug vor jedem andern. Er ist in den meisten Fällen durch Charten und Documente zu erweisen, er ist den bestehenden Verhältnissen angepaßt, er bestätigt jeden Theil in seiner gegenwärtigen Nutzung, er bietet der Regierung die nothwendige Sicherheit, daß die Lebens- und Erwerbs-Verhältnisse der jetzigen Bevölkerung nicht wesentlich verletzt werden, und er hat endlich d e n Rechtstitel vor jedem andern voraus, daß er bereits vom Landtage 1847 angenommen worden ist.

In Livland ist allerdings die Abtheilung des unentziehbaren Gehorchslandes auf die Wackenbücher gegründet, und bereits Allerhöchst bestätigt worden. Zwischen Ehst- und Livland finden aber folgende wesentliche Unterschiede Statt:

1. In Livland stimmen in Folge von Messungen und gerichtlich bestätigten Regulirungen, die Haken der Wackenbücher mit den Haken der Landrolle überein. In Ehstland nicht.

2. In Livland hatten 1805 die Bauerstellen der Wackenbücher eben so viel Land inne, als sie gegenwärtig inne haben, weil es ihnen durch Messungen und Taxationen eingewiesen worden und nicht später erweitert zu werden brauchte, und daher ist bei denselben der **status quo von 1805** dem **status quo von 1846** gleich.

In Ehstland wurde der **status quo von 1805** in den meisten Fällen nicht für zureichend befunden, durch private Messungen und Regulirungen auf vielen Gütern ansehnlich vermehrt, und die bestehenden Contracte auf die neue Einweisung gegründet. Für die gegenwärtigen Bauern der Wackenbücher ist also der **status quo von 1805** bedeutend geringer als der **status quo von 1846.**

Endlich ist die Abtheilung des wackenbuchmäßigen Landes eine eben so langwierige und kostspielige Operation bei ihrer Ausführung in der Natur, als sie auf dem Papiere leicht erscheint: die Wackenbücher kennen nur Mittelboden und Mittelheu, — die Natur aber nicht. Es handelt sich also nicht um die Abgrenzung eines gegebenen Flächenraums, wie bei der Vermarkung des gegenwärtigen Besitzes, sondern es muß, zur Ermittelung des abzutheilenden Landes, eine Taxation des sämmtlichen bäuerlichen Grund und Bodens der Provinz vorhergehen, die um so gewissenhafter zu bewerkstelligen ist, als es sich um Feststellung von Besitzverhältnissen für alle Zukunft handelt. Die bezüglichen Kosten haben auch alle diejenigen Grundherrn zu tragen, die bereits Charten ihrer Güter besitzen, jedoch ohne Taxation beeidigter Revisoren. Bei dem notorischen Mangel an tüchtigen Landmessern, den die ohnehin bevorstehende Vermessung aller ungemessenen Güter fühlbar machen wird, halten die Unterzeichneten die Kosten jener allgemeinen Taxation für um so nutzloser, als das Reglement der Credit-Casse bereits nach andern Grundsätzen abschätzt, und als bei einer einstigen Abmessung gleichfalls die veraltete Landmesser-Instruction nicht zum Grunde gelegt werden könnte.

Demnach vermögen die Unterzeichneten in dem neuen Vorschlag der Majorität weder eine gleichmäßigere Theilung noch eine bessere Rechtsbasis, noch eine wirkliche Analogie mit Livland, noch eine bequemere Ausführbarkeit zu erkennen, die ihm einen Vorzug vor dem **status quo von 1846** zusichern. Wohl aber stößt jener Vorschlag einen schon bestehenden, und der Staatsregierung übergebenen Landtagsbeschluß um, und nimmt sämmtliches Lostreiberland wie einen großen Theil des Pächterlandes zurück, welches 1847 ausdrücklich abgetreten worden. Analysiren wir genau den Vorschlag, so giebt er gleichfalls dem **status quo von 1846** seine Zustimmung, jedoch nur dort, wo der Bauer nicht mehr besitzt, als er 1805 besitzen sollte, und gestattet daher die Einziehung des sämmtlichen Ueberschusses, der durch Messungen und Regulirungen eingewiesen worden, und auf den die bestehenden Contracte lauten.

Deshalb dürfte der neue Vorschlag der Regierung als eine Maaßregel erscheinen, die vorzugsweise eine Schmälerung des bereits zugestandenen Bauerlandes herbeiführen würde und kann von der

Landes-Repräsentation schwerlich vertreten werden. Das Knechtsland in Anspruch zu nehmen, ist nur gestattet bei endlicher Regulirung und bei Aufhebung der Frohne. Diese bereits 1847 vom Landtage getroffene Bestimmung beschleunigt die Einführung der Geldpachten, erleichtert für jede Localität den Betrieb der Hofswirthschaft mit eigenen Knechten und Anspann, und verschafft in dem Dienstboten-Personal der Höfe einem zahlreichen Theile der Bevölkerung eine gesicherte Existenz und dauernde Versorgung, wozu die entsprechenden Gesetze in der Gemeinde-Ordnung in Vorschlag gebracht worden sind. Die Unterzeichneten glauben, obige Landtagsbestimmung zuversichtlich beibehalten zu dürfen, da sie durch eine Ablösungsordnung die Erwerbung eigenthümlichen Grundbesitzes dem Pächterstande gesichert haben, und um so mehr verpflichtet waren, eine Bereitwilligkeit des Grundherrn zu veranlassen.

Nachdem die Commission sich dahin vereinigte, daß früher stattgehabte Einziehungen von Bauerland bei Besitznahme des Knechtslandes in Anrechnung kommen sollen, so ist in den bezüglichen Localitäten einer etwanigen zu großen Schmälerung des Bauer-Pachtlandes vorgebeugt, und, bei Gewährung des nothwendigen Spielraums zur Organisirung der Grundstücke, dennoch die vorhandenen Verhältnisse, und der gegenwärtige Bestand der Bauerschaften geschützt worden.

Die Unterzeichneten glaubten daher entschieden, den Beschluß von 1847 aufrecht erhalten zu müssen, welcher den Bauern dasjenige Land zu unentziehbarer Benutzung einweiset, welches sie 1846 rechtlicher Weise inne hatten.

II.

Die Bestimmung der Ritterschaft auf dem Landtage 1847, so wie der gegenwärtigen Commission, daß die Frohnpacht normirt sein soll, gewährt die Möglichkeit, dem Pächterstande auch während der Frohnzeit, diejenige Sicherheit in der Nutznießung seines Grundstücks angedeihen zu lassen, die er bis 1816 genossen und die ihm das neue Gesetz wiederbringen soll. Diese Möglichkeit auszubeuten haben die Unterzeichneten für ihre Pflicht gehalten, und demgemäß die feste Pacht in Vorschlag gebracht.

Auch der Landtag von 1847 hatte die feste Pacht, oder das Recht, nur durch Urtheil und Recht seiner Stelle entsetzt zu werden, beliebt, jedoch nur für Associationen, und gegen solidarische Garantie. Diese solidarische Garantie, obwohl zu empfehlen für Geld-Pachten in Ermangelung anderweitiger Bürgschaften und für Frohnpachten, wo günstige Localitäten eine freie Vereinbarung befördern, erschien den Unterzeichneten als gesetzliche Vorschrift bei einem Frohnpacht-Verhältnisse nicht anwendbar. Es kann ein Pächter die Wirthschaft und das Vermögen eines andern controlliren, wenn sie in einem Dorfe leben, auf einer Flur ihre Felder haben, und ihre Verpflichtungen durch gute Feldwirthschaft, durch ordentlichen Lebenswandel und prompte Pachtzahlung zu erfüllen vermögen. Wenn aber bei der Frohnpacht die Leistungen der Dienstboten, die Pachtzahlung liquidiren, wenn der Anspann, ein wesentlicher Theil der Vermögens, dem Knechte anvertraut werden muß, der auf dem Hofe und nicht unter den Augen der Dorfbewohner arbeitet, so wird jene Controlle in den meisten Fällen theilweise unmöglich gemacht, und die solidarische Garantie eine unbillige Zumuthung.

Gesteht man jedoch die feste Frohnpacht, unter den angeführten, dem bestehenden Landtagsbeschluß entlehnten Bedingungen, dem einzelnen Pächter zu, so wird auch für die Zeit der Frohne eine Sicherheit im Besitz erreicht, die dem Berufe und dem Stande des Bauern entsprechend, in ihren heilsamen Folgen für Wohlstand und Zufriedenheit, eben so wohlthätig dem Pächterstande wie dem Grundherrn werden muß. Die feste Pacht macht die Wohlfahrt des normirten Frohnpacht-Kontracts fruchtbar, und hemmt dabei nicht die weitere Entwickelung der Agrar-Verhältnisse, da der feste Frohnpächter jederzeit dem Geld-Pächter weichen muß, und nur ein ihm gebührendes Vorzugsrecht genießt.

Entsprechend dem Zweck der neuen Gesetzgebung, wie den Anforderungen der Staats-Regierung an die wohlwollende Gesinnung der Ritterschaft, muß diese Bestimmung freudig und dankbar von einer Bevölkerung begrüßt werden, in welcher die Erinnerung an gleiche Sicherheit des Besitzes in früheren Jahren noch fortlebt.

III.

Die Majorität der Commission hat die freie Zeit-Pacht auf Geld und Naturalien hingestellt, ohne dem Zeitpächter die Sicherheit zu gewähren in ein festes Besitzverhältniß überzugehen, indem sie eine etwanige Vererbpachtung von freier Uebereinkunft und vom Willen des Grundherrn abhängig macht.

Hiemit können die Unterzeichneten nicht einverstanden sein. Sie erkennen als Zweck der neuen Gesetzgebung: Stabilität, Anhänglichkeit an die Scholle, Wohlstand und Zufriedenheit herbeizuführen, im Interesse der Staats-Regierung, des Volks, und am meisten der Grundherren, gegenüber einer fremden Nationalität.

Die Geldpachten sind allerdings in der Gegenwart frei zu geben. Der Geld-Erwerb ist dem Volke fremd, seine Wege müssen gebahnt werden. Allgemeine Zeitpachten auf Geld für einen unbegränzten Zeitraum, widersprechen aber dem Zwecke der neuen Gesetzgebung.

Schon die Ungleichheit der Pachtsätze muß für die Dauer Unzufriedenheit und Klagen herbeiführen, bei einem Volke, das an eine Norm, (seadus) gewöhnt ist. Bei mangelnder Concurrenz an Pächtern, und bei Einigkeit der Gemeinden riskirt der Grundherr die niedrigsten Pachtsätze oder vacante Gesinde. Tritt aber Concurrenz ein, so ist in einem Lande ohne Majorate und ohne untheilbares Vermögen der Gutsherren, eine allmählige Steigerung der Pachten naturgemäß. Sechszehn Tausend Bauer Arrendatoren bilden keinen haltbaren Zustand der Provinz. Er kann mit der Zeit nur zwei Folgen haben. Unterstützt die Regierung das auf die Spitze getriebene Rechtsprincip zu Gunsten der Grundherrn, so müssen irländische nnd galicische Zustände die unvermeidliche Folge sein. Nimmt sie sich aber des Volks an, so muß sie den Pachtsatz normiren, und hat sie einmal normirt, so kann sie öfter normiren. Dadurch wird die Rente unseres Capitals im Bauerlande schwankend, während das Capital selbst unserer Disposition ganz entzogen bleibt. Solche Zukunft muß, wenn auch mit Opfern, vermieden werden. Allein die von der Majorität vorgeschlagene Vererbpachtung vermeidet sie nicht, nach Ansicht der Unterzeichneten. Bei dem proponirten geringen Erbstandsgelde bleibt der

Capital-Werth des gesammten Pachtlandes in den Händen der Erbpächter, und seine Rente blosgestellt den Wechselfällen unglücklicher Jahre, wie einer Gesetzgebung, die in dieser Beziehung nicht definitiv von uns abhängen dürfte. In die Casse des Gutsherrn soll die Pachtzahlung für immer geleistet, ihm das halbe Einstandsgeld nach Aussterben der Linie zugesprochen werden, der Gutsherr hat das Recht, nicht allein einen Theil, sondern das ganze Grundstück dem Erbpächter zu entziehen, wenn auch gegen Entschädigung, der Gutsherr ist gezwungen, alle Deteriorationen seiner zahlreichen Erbpächter in alle Zukunft zu überwachen, der Gutsherr stellt die Bedingungen der Erbpacht, ohne vermittelndes Gesetz, und der Gutsherr endlich versagt den Erbpacht-Contract ganz, je nach seinem Belieben. Die Unterzeichneten halten diese Bestimmungen nicht für geeignet, um das vorgeschlagene Verhältniß dem Gutsherrn oder dem Bauer beliebt zu machen, um Mißtrauen und Mißbehagen zu entfernen, und um bei möglichst allgemeinem, billig erworbenem und festem Besitz diejenige Sicherheit, Wohlstand und Zufriedenheit herbeizuführen, wie sie eine weise Staats-Regierung und das wohlverstandene Interesse des Grundherrn fordern. Jener Vorschlag läßt im Wesentlichen Alles unverändert nach dem Alten; denn freier Verkauf und Vererbpachtung waren auch bisher nicht verboten. Ein besonderes Gesetz für Vererbpachtung ist in der That entbehrlich, wenn es einem jeden frei steht dasselbe anzunehmen, zu verwerfen, oder beliebig abzuändern. Der feste Besitz des Pächterstandes, seit 1816 schmerzlich vermißt von der Staats-Regierung, wie vom Bauer, bliebe abhängig vom Willen des Grundherrn, und der wichtigste Schritt zur definitiven Feststellung der Agrar-Verhältnisse wird nicht gethan. Das System der freien Contracte ohne Provocationsrecht auf freien Besitz, muß zum Verderben oder zu Zwangsmaaßregeln führen. Dies zu verhüten ist jetzt und wahrscheinlich nicht mehr später der Weg offen. Es giebt, nach Ueberzeugung der Unterzeichneten, nur einen: Das Bauer-Pachtland möglichst schnell und sicher zu verkaufen, oder mit Wahrung unserer corporativen Interessen, in Erbzins mit geringer Einstandssumme zu vergeben.

Die Unterzeichneten erkennen sehr wohl, daß in gegenwärtigem Augenblicke die große Mehrzahl der Bevölkerung nicht reif ist für ein Eigenthumsverhältniß. Dennoch glauben sie entschieden, daß der gegenwärtige Landtag eine Ablösungs-Ordnung berathen und annehmen muß. Sie wurde bereits 1847 versprochen, und bildet den nothwendigen Schlußstein der neuen Gesetzgebung, in welcher die freien Contracte auf Geld und Naturalien nie zu vertreten sind, wenn kein Zustand festen Besitzes in Aussicht gestellt wird. Auch können nicht früh genug einzelne Beispiele der Ablösung in's Leben treten, um zur Nachahmung und zum Erwerb der erforderlichen Mittel anzuspornen. Ein allmähliges Ablösen erfordert weniger Capital und bietet längere Erfahrung. Jetzt ist die Ritterschaft zu entsprechenden Gesetz-Vorschlägen aufgefordert worden, und die Ueberreichung derselben bietet die schicklichste und überzeugendste Gelegenheit, um die erforderliche Geldunterstützung zu erbitten. Eine solche ist zu erwarten, wenn wahrhaft loyale und zum Zweck führende Bedingungen der Regierung geboten werden. Sie fordert mit Recht die Erreichung ihres Zweckes, und wird sie nicht abhängig sehen wollen von dem Willen des Einzelnen, oder von einer freien Uebereinkunft, die nur dann in reicherem Maaße und mit Erfolg eintreten kann, wenn ein Provocationsrecht auf einen abgeschätzten Werth im Hintergrunde steht. Daher konnten die Unter-

zeichneten den Auftrag des Landtags zum Entwurf einer Ablösungs-Ordnung nicht auf den allgemein freien Verkauf beziehen. Derselbe bedarf keiner solchen, er ist ein Privat-Geschäft, er unterliegt den gemeinrechtlichen Bestimmungen, und war seit 1816 gesetzlich erlaubt. Es ist nur zu bedauern, daß in dem langen Zeitraume von 1816 bis 1849, so viel bekannt, kein einziges Gesinde an einen Bauern verkauft worden ist, obgleich das Reglement die Credit-Casse verpflichtet, auch einen solchen Kauf durch das gesetzliche Darlehn zu erleichtern. Dies läßt keine Resultate vom freien Verkaufe erwarten, und nur bedauern, daß practische Erfahrungen für diese Zustände fehlen, die so wünschenswerth zur Vermeidung von Fehltritten auf einem neuen Gebiet gewesen wären. Ein besonderes Geldinstitut, wie die livländische Landrentenbank, zur Beförderung des freien Verkaufs, vorzuschlagen, konnten die Unterzeichneten weder den Geldverhältnissen unserer Provinz angemessen, noch zum Zweck führend finden. Bereits hat der obere Ostsee-Comité die freie Uebereinkunft in den livländischen Propositionen dahin beschränkt, daß der Verkaufspreis der bäuerlichen Grundstücke ein Capital nicht übersteigen dürfe, dessen Rente von dem Pachtsatze der beiden letzten Pachtjahre repräsentirt wird. Dennoch hat die Staatsregierung bisher keine Geldunterstützung der Landrentenbank verwilligt. Ihr Zweck ist nicht gesichert, den Pächterstand möglichst schnell und allgemein besitzlich zu machen. Nehmen die freien Verkäufe, in Folge obiger Beschränkung, nicht den erwünschten Fortgang, werden Klagen laut über zu hohe Verkaufspreise, so treten mit Recht Befürchtungen ein, die nur ein vermittelndes Gesetz für Abschätzung vermeiden kann, indem es Schutz dem Herrn wie dem Bauer gewährt.

Aus obigen Gründen halten die Unterzeichneten dafür, daß es im höchsten Interesse der Ritterschaft liegt, selbst eine Ablösungs-Ordnung vorzuschlagen, und Bedingungen zu stellen, auf welche die Staats-Regierung eine angemessene Unterstützung bewilligen könne. Nirgend hat eine Ablösung stattgefunden ohne vermittelndes Gesetz, ohne Abschätzung.

In Ländern des westlichen Europa trat der Staat vermittelnd zwischen Bauer und Grundherrn, der Staat übergab das abgeschätzte Grundstück als Eigenthum dem Bauer, und dessen Capital-Werth in zinstragenden Papieren dem Grundherrn. Dieses Verfahren konnte auf alle zeitweiligen Besitzer bäuerlicher Grundstücke ohne Ausnahme angewendet werden, wo, wie zum Beispiel in Sachsen, Intelligenz und Vermögen des Bauerstandes es gestatteten. Bei uns ist dieses Verfahren nur auf diejenigen Pächter auszudehnen möglich, welche eine entsprechende Befähigung nachweisen. Nur solchen kann ein Provocationsrecht, oder das Recht eingeräumt werden, mit Hülfe einer Staats-Unterstützung den Besitz ihres Grundstücks zu beanspruchen. Diese Unterstützung hat der Staat ohne anderweitige Garantie überall gewährt, wo er sich durch eigene Abschätzung von dem Werthe der Special-Hypothek überzeugte. Soll bei uns die Abschätzung durch ritterschaftliche Beamte geschehen, so wird der Staat mit Recht die Gesammtbürgschaft der Ritterschaft fordern. Diese Bürgschaft kann die Ritterschaft ohne Gefahr übernehmen, bei dem vorgeschlagenen Abschätzungs-**modus**, und bei zeitweiliger Recaution des einzelnen Grundherrn.

Nur auf solche Principien läßt sich eine zum Ziel führende Ablösung gründen. Dem entsprechend haben die Unterzeichneten den

Auftrag des Landtags verstehen zu müssen geglaubt, und übergeben demselben ihre bezüglichen Vorschläge, deren Einleitung die Hauptmomente derselben hervorhebt und beleuchtet.

Aus obiger Motivirung geht hervor, wie die Unterzeichneten es für ihre Pflicht gehalten, dem Landtagsbeschluß von 1847 möglichst treu zu bleiben, und für die gedeihliche Entwickelung der bäuerlichen Zustände nicht weniger loyale Bestimmungen vorzuschlagen, als es der Landtag 1847 gethan. In diesem Sinne haben sie den **status quo** des Bodenbesitzes von 1846 vertreten, die bereits 1847 verbotene Erhöhung der bestehenden Leistungen für die Dauer der Frohnzeit gleichfalls nicht gestattet, eine Ermäßigung des Gehorchs um 25 % für die schlechter gestellten Bauern beibehalten, und die den Associationen zugestandene feste Frohn-Pacht auch auf die einzelnen qualificirten Pächter ausgedehnt.

Endlich haben die Unterzeichneten das 1847 gegebene, und 1848 in Erinnerung gebrachte Versprechen gelöset, und eine Ablösungsordnung in ihren wesentlichen Grundzügen entworfen. Sie verhehlen sich nicht, daß die letzte Maaßregel, wie sie die nothwendigste ist, so auch die eingreifendste und folgenreichste sein werde. Sie sichert die Zukunft des Bauerstandes, sie gewährt in seiner Zufriedenheit dem Staate die Bürgschaft für innern Frieden, in seinem Wohlstande die Garantie für Steuern und Gemeindeverpflichtungen, und sie sichert gleichfalls die Zukunft unserer Adels-Corporation. Was dieselbe an mittelalterlichen Rechten besitzt, ist in unserem Jahrhundert nicht zu behaupten. Jedes starre Festhalten, jeder Kampf um dieselben führt nur zu größerem Nachtheile. Nachdem die Leibeigenschaft und die Gemeindepflichtigkeit der Bauern aufgehoben worden, mußte consequent die Abtheilung eines unentziehbaren Bauerlandes, und auf diese früh oder spät ein fester Besitzstand folgen. Unsere Aufgabe liegt darin, den letztern mit so wenig Verlust als möglich herbeizuführen. Der Vortheil, der in der bleibenden Vereinigung des Bauerlandes mit den Höfen für den Wohlstand der adligen Familien liegen soll, ist nur scheinbar. Dasjenige Capital, dessen Rente die Pachtgelder repräsentiren, wird nur zu bald in Theilungen und Verschuldungen veranschlagt werden, und diese Pachtgelder nie so sicher sein, daß sie in Mißwachsjahren, in Kriegszeiten, bei Volksunruhen nicht eine Verlegenheit dem Gutsbesitzer bereiten sollten, der seinem Creditor für ihre Zahlung verhaftet bleibt. Der Schade liegt nicht in dem Verkauf des Bauerlandes, er liegt in dem Mangel an Majoraten, und fideicommissarischen Stiftungen, in der Theilbarkeit des adligen Vermögens, und die Errichtung entsprechender Institute ist der einzige politisch und öconomisch richtige Weg, um dem adligen Besitz denjenigen Schutz angedeihen zu lassen, dessen er in Zukunft mehr als zuvor bedarf, nachdem die Integrität des Bauerlandes vom Gesetze sanctionirt worden ist. Auch liegt innerhalb unserer Hofsgrenzen noch ein reicher Schatz begraben, den unsere Nachkommen heben können, sobald das freigewordene Capital aus dem abgelöseten Bauerlande die Mittel zu

den Meliorationen bietet, deren unser Grund und Boden so reichlich bedarf.

Jeder Blick in die Geschichte unseres Jahrhunderts ist ein ernster Wegweiser für die Richtschnur die wir zu befolgen haben. Wo in Deutschland der Adel das Bauerland verkaufte, und ein Capital zu schwungreichem Betrieb seiner Hofswirthschaften empfing, wie z. B. im Königreich Sachsen, haben sich die Familien in ihrem Besitze erhalten. Wo dies nicht geschah, wie in mehreren Provinzen Preußens, und ein erweiterter Bodenbesitz ohne Betriebs-Capital in den Händen des Gutsherrn blieb, mußten viele Familien vom Heerd ihrer Väter weichen. Wie sehr es der Adel in vielen Gegenden Deutschlands, namentlich in Schlesien gegenwärtig bedauert, nicht vollständig mit den bäuerlichen Grundbesitzern liquidirt zu haben, wie große Opfer in unseren Tagen gebracht werden, um Erbpachtverhältnisse in Eigenthum umzuwandeln, geht aus zuverlässigen Berichten der neuesten Zeit hervor. Möchten wir unsern Nachkommen nicht ähnliche Verluste bereiten, und in richtigem Verständniße der Zeit und ihrer nicht zu hemmenden Entwickelung, den rechten Moment ausbeuten, um allendlich und rein unser Verhältniß zum Bauerstande zu ordnen. Was in Galicien geschehen, wo die Frohne bis in die jüngste Vergangenheit fortbestand, braucht nicht wieder erzählt zu werden. Und nirgend waren die Verhältnisse in ihrer innersten Natur so schwierig, wie hier. Ein deutscher Adel, als alleiniger Herr des Grund und Bodens, steht einer fremden, noch nicht befreundeten Nationalität gegenüber, die durch Sprache und Bildung streng geschieden, noch immer der Niederlage eingedenk ist, die einst ihr Eigenthum dem Eroberer überlieferte. Deshalb müssen wir die jetzt gebotene Gelegenheit benutzen zum nothwendigen Werke der Versöhnung, und diese Sühne verjährten Unrechts dürfte eine heilige Pflicht wahrhafter Ritterschaft sein, und den Segen friedlichen Beisammenlebens, und gemeinschaftlicher Liebe zum Heerd der Väter in ihrem sicheren Gefolge haben.

Abweichende Beschlüsse und Fassungen der Minorität.

Ad § 5.

Wenn dergestalt dem Bauerstande eine reale Basis für seine Existenz gewährt worden, so hat die Ritterschaft die Verwandlung der bäuerlichen Grundstücke in freies Eigenthum, mit einem einstehenden Erbzinse als das für die Wohlfahrt beider Stände gedeihlichste Verhältniß sich als Ziel vorgesteckt, und durch eine Ablösungsordnung die Möglichkeit gewährt, auf eine schnelle und wirksame Weise, die von ihnen bisher pachtweise inne gehabten Grundstücke in freies Eigenthum mit einem einstehenden Erbzinse zu verwandeln.

Ad § 6.

Für den Zustand der Frohne, welcher voraussichtlich als provisorisch noch eine Zeit lang wird bestehen müssen, werden gewisse Beschränkungen des Vertragsrechts festgestellt, wie sie durch die Natur des Frohn-Verhältnisses als eines der gesetzlichen Bevormundung bedürftigen Zustandes gerechtfertigt oder dringlich erscheinen.

Ad § 7.

Geld- und Natural-Pachten werden der gegenseitigen freien Uebereinkunft überlassen. Es bedarf hier keines Schutzes der Interessen der Bauerschaft, da ihr der Uebergang in festen Besitz nach aufgestellten Principien ermöglicht worden und nach Ablauf gewisser Jahre ein Recht der Beanspruchung zugestanden wird.

Ad § 9.

Dem Bauerstande wird für die Dauer der Frohne alles urbare Land an Aeckern, Wiesen und Weiden, daß sich am 9. Juni 1846 rechtmäßiger Weise in seinem Besitze befand, zu unentziehbarer Benutzung eingewiesen.

Ad § 10.

Von diesem solchergestalt ermittelten Bauer-Pachtlande fallen zur Regulirung der Grenzen und beim Uebergange von der Frohne zu Geld- und Naturalpachten, als Hofs-Knechtsland von je 36 Tonnstellen Acker nebst den entsprechenden Wiesen und Weiden, sechs Tonnenstellen Acker mit den entsprechenden Wiesen und Weiden dem Hofslande zu. Ueber die hiefür vom Herrn übernommene Verpflichtung gegen die Gemeinde, siehe Gemeinde-Ordnung ꝛc.

Ad § 12.

Zum Bauerpachtlande kann nicht hinzugerechnet werden, dasjenige Land, welches Individuen des Bauerstandes nicht als Bauern, sondern, in der Qualität von Hofsdienern und an Stelle des Gehaltes

benutzen. Es bleibt dieses nach wie vor Hofsland, und gehören zu demselben vor allem alle Mühlen, Buschwächter- und Krugsstellen, und alle, welche usuell auf einem Gute ganz oder theilweise zum Gehalt für Hofsdiener bestimmt sind.

Ad § 16.

Bei der Abtheilung des Bauerpachtlandes auf jedem Gute kann zur Regulirung der Grenzen gleich ein Drittheil von dem, dem Hofslande zufallenden Knechtsslande eingezogen werden, wenn nach Ausweis vor dem Gemeindegerichte ein Drittheil der Frohnländereien in Geld- oder Naturalpacht vergeben, das zweite Drittheil, und endlich, wenn die Frohne ganz aufgehoben, auch das letzte Drittheil in unmittelbare Benutzung des Hofes gezogen werden.

Ad § 18.

Auf ungemessenen und unregulirten Gütern, wo der rechtliche Besitzstand weder durch Charten oder Contracte noch durch Einweisungen zu ermitteln ist, geschieht solches, wenn das Gemeindegericht keine Vermittelung hat zu Stande bringen können, durch ein von beiden Theilen zu wählendes Schiedsgericht.

Ad § 22.

Wo die Bauer-Weiden bisher noch nicht regulirt und abgetheilt, gelten folgende Bestimmungen:

a) Bauerweide ist jede, von den Bauern ausschließlich benutzte Weide, jedoch ist der Gutsherr nicht gehalten überhaupt mehr Weide der Bauerschaft einzuräumen, als in Grundlage der Principien des Credit-Cassen-Taxations-Reglements dem den Leistungen der Pächter entsprechenden Ackerlande zugewiesen werden muß, es sei denn, daß der Bauerschaft bereits ein größeres Weideterrain durch Vermessung und Regulirung eingewiesen worden ist.

b) Wenn der Gutsherr gemeinschaftlich benutzte Weiden nicht abzutheilen wünscht, so muß bei Aufnahme der Grenz-Charten oder der Vermarkung das gemeinschaftliche Weideland herausgemessen, und als dem gemeinschaftlichen Weidegange unterworfen angegeben werden.

c) Wo keine abgegrenzte oder wo gemeinschaftliche Weide stattfindet, soll der Gutsherr gehalten sein, der Bauerschaft entweder ein auf Grundlage der Principien des Taxations-Reglements der Credit-Casse zu bestimmendes Weiderecht, oder das in Gemäßheit dieser Principien entsprechende Aequivalent in Aeckern, Wiesen, oder herabgesetzter Leistung einzuräumen, wobei demselben jedoch im ersten Fall die Ablösung jederzeit freistehen soll.

Ad § 27.

Im Verlaufe von 10 Jahren nach Promulgation dieses Gesetzes muß auf sämmtlichen Gütern Ehstlands die Größe des Bauer-Pachtlandes bestimmt, und in der Natur abgegrenzt und vermarkt sein.

Ad § 58.

Die definitive Nutzung des Bauer-Pachtlandes besteht darin, das selbige Bauergemeindegliedern und solchen Individuen, die zu diesem Behufe in den Gemeindeverband eintreten, in festen Besitz durch Kauf, Schenckung, Erbpacht, Erbzinsvertrag u. s. w. eigenthümlich übertragen werden.

Ad § 59.

Indessen bleibt es einstweilen gestattet, das Bauer-Pachtland nach gegenwärtig üblicher Weise Bauergemeindegliedern in Geld- oder Natural-, Frohn- oder gemischte Zeitpacht zu vergeben.

Ad § 103.

Für die Dauer des Frohnpacht-Verhältnisses werden die gegenwärtig bestehenden oder hergebrachten Leistungen als höchste Leistung angesehen, in sofern sie auf rechtlichen Besitz begründet sind. Wo aber der rechtliche Besitz weder durch Charten, noch durch Contracte, noch durch Einweisungen zu ermitteln ist, da können bei der Regulirung neue Frohnpacht-Contracte aber nicht höher als nach dem in diesem Gesetze festgesetzten Pachtsatze abgeschlossen werden.

Regulirungen der Frohn-Pachtsätze einzelner Gesinde bleiben dem Herrn vorbehalten, nur darf, wenn sie sich auf rechtlichen Besitz gründeten, die Summe der Frohnleistungen einer ganzen Gutsgemeinde nicht dadurch erhöht werden.

Nach § 115 ist einzuschalten:

§

Für die Dauer der Frohne tritt nach Ablauf der ersten Pachtdauer die feste Pacht als Regel ein, d. h. ein Pachtverhältniß, bei welchem der Pächter nur zu Folge Urtheil und Recht seiner Stelle entsetzt werden kann, wenn er seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt, oder durch lasterhaften Lebenswandel und fortgesetzte Beeinträchtigung der Interessen des Gutsherrn und der Gemeinde dieses Vorrechts sich verlustig macht, — unbeschadet jedoch des dem Gutsherrn verbleibenden Rechts, innerhalb des Bauerpachtlandes die erforderlichen Regulirungen vorzunehmen.

§

Die feste Pacht hört aber auch dann auf, wenn der Gutsherr Gelegenheit hat, die bezügliche Pachtstelle in Geld- oder Naturalpacht zu geben oder zu verkaufen, in welchem Falle jedoch dem bisherigen Inhaber das Vorzugsrecht unter den gleichen Bedingungen zusteht.

Ad § 197.

Während die Erwerbung von Grundeigenthum durch eine Ablösungsordnung den Bauer gesichert worden, ist das Verhältniß der Geld-Pachten, als Uebergang von der Frohne zum Eigenthum, von jedem gesetzlichen Zwange zu befreien. Es wird mithin die Art der Frohn-Abolition durch Umwandlung in Geld- oder Natural-Pacht dem völlig freien Uebereinkommen zwischen Verpächter und Pächter in der Art anheim gestellt, daß es ausschließlich von ihrem Willen abhängt, ob sie selbige überhaupt eintreten lassen, und nach welchem Maaßstab sie die an die Stelle der Frohne tretende Geld- oder Natural-Pacht normiren wollen.

Ad § 198.

Hier kommt es nun noch darauf an, Hindernisse zu beseitigen, die theils in allerlei Schwierigkeiten und Bedenken rein rechtlicher Natur ihren Grund haben, theils aber aus den materiellen Verhältnissen, des gleichfalls zur durchgreifenden Frohn-Umwandlung meist noch unvorbereiteten Verpächters erwachsen können, so wie ferner den Uebergangszustand während der Frohn-Abolition zu regeln.

Ad § 251.

Auf Gütern, welche Kirchen, milden Stiftungen ꝛc. angehören, ist eine Ablösung der Bauer-Gesindestellen mittelst Kauf einer spätern Beschlußnahme vorbehalten.

Ad §

sehen die Unterzeichneten sich nicht veranlaßt, von dem bezüglichen Beschlusse von 1847 abzugehen.

Entwurf
zu einer Ablösungsordnung.

Indem die Unterzeichneten in nachstehendem Entwurfe einer Ablösungsordnung dem Auftrage des Landtages vom vorigen Jahre nachgekommen sind, halten sie es für ihre Pflicht die wichtigsten Bestimmungen desselben mit wenigen Worten früher zu begründen. Diese Bestimmungen betreffen

1) das von der Regierung zu erbittende Darlehn,
2) das Provocationsrecht auf Grundlage des Taxationsreglements mit den daran geknüpften Bedingungen,
3) den Erbzins oder das Einstandsgeld,
4) das Präcipuum von 50 % beim Erbgange.

Bei dem Uebergange von der Frohne und Zeitpacht zum bäuerlichen Grundbesitz handelt es sich nicht allein um die Interessen des Adels und des Bauerstandes, sondern vorzugsweise auch um die der Regierung. Es kann ihr nicht gleichgültig sein, wie der zahlreichste und wichtigste Stand im Staate, der Hauptträger sämmtlicher Staats-Lasten in der bürgerlichen Gesellschaft gestellt ist, ob er gleich in seiner ersten Entstehung als grundbesitzlicher Stand die Lebensbedingungen eines kräftigen und gedeihlichen oder die eines schwachen und kümmerlichen Wachsthums erhält. Wenn daher die Ehstländische Ritterschaft als eine wenig bemittelte Adels-Corporation das große Opfer bringt, mehr als die Hälfte ihres nutzbaren Bodens dem Bauerstande nicht allein zur unentziehbaren Benutzung, sondern auch zu mäßigen Bedingungen käuflich als Eigenthum zu überlassen, so kann sie mit Recht hoffen, daß die Regierung ihrerseits ebenfalls ihre hülfreiche Hand bieten wird, um einen Zustand anzubahnen, der ihr selbst die besten Früchte verspricht. Wenn die Regierung bei andern Gelegenheiten, wie z. B. bei Gründung der Credit-Casse Millionen zu einem geringen Zinsfuße auf längere Zeit vorgeschossen, so können wir mit Zuversicht erwarten, daß sie jetzt, wo es höhere Zwecke zu fördern gilt, gewiß zu ähnlichen Opfern bereit sein wird. Ein zinsenfreies Darlehn von einer Million Silber Rubel auf 35 Jahre mit einer 8jährigen Frist zur Rückzahlung gewährt uns vollkommen die Mittel zu einer vollständigen Ablösung des sämmtlichen gegenwärtig von den Bauern be-

nutzten Landes. Dasselbe repräsentirt ungefähr einen Werth von 15,000,000 Silber Rubel, wenn wir auf frühere Annahmen gestützt jedes 6 Tagsgesinde durchschnittlich zu 1500 R. S. abschätzen, deren Ehstland, sämmtliche Gesinde des Landes auf 6 Tagsgesinde reducirt, nach den statistischen Angaben circa 10,000 besitzt. Rechnen wir von diesem Capitale von 15 Millionen Silber Rubel durch das Darlehn der Casse 7,500,000 als gedeckt, durch das Einstandsgeld 1,500,000 und durch die Baarzahlung aus dem bäuerlichen Vermögen gleichfalls 1,500,000 R. S., so fehlen uns noch 4,500,000 R. S. M., die durch das obenerwähnte zinsenfreie Darlehn so reichlich beschafft werden, daß uns für etwanige, unvorhergesehene Unfälle und Unkosten ganz bedeutende Ueberschüsse bleiben, wie frühere wiederholt geprüfte Rechnungen hinlänglich constatirt haben.

Diese Summe ist nicht allein erforderlich, um dem Bauer durch einen niedrigen Zins die Möglichkeit zu gewähren, sich in seinem Besitz behaupten und durch jährliche Abträge auch allmählig von seiner Schuldenlast befreien zu können, sie ist eben so nöthig für den Gutsbesitzer, um die großen Kosten einer Knechtswirthschaft bestreiten und zugleich seinen Gläubigern gerecht werden zu können. Bei einer Baarzahlung von 450 R. S. M. und Befreiung seiner Hypothek von 900 R. S. M. für jedes 6 Tagsgesinde oder halben Haken, wird diese Aufgabe aber gewiß auch dem stark verschuldeten Gutsbesitzer gelingen.

Das Provocationsrecht haben wir auf Grundlage des Taxations-Reglements mit einem Schiedsgerichte vorgeschlagen, um dem Bauerstande denjenigen Schutz zu gewähren auf den er bei seinem Mangel an Capital und Intelligenz uns gegenüber angewiesen ist. Dieselben Taxprincipien die den Hypothekenwerth unserer eigenen Güter bestimmen, werden gewiß nie angestritten werden, und können wir diese Grundlage der Regierung gegenüber vollkommen vertreten. Weil aber kein Cataster alle Nebenumstände berücksichtigen kann ist ein Schiedsgericht, sowohl im Interesse des Käufers, wie des Verkäufers eine nothwendige Ergänzung für die Abschätzung eines bäuerlichen Grundstücks. In dem Entwurf haben wir ferner das Recht der Provocation den Bauern erst dann zugestanden, wenn die ganze Provinz gemessen und regulirt worden, was frühestens 10 Jahre nach Promulgation des neuen Gesetzes geschehen sein kann. Dieser spätere Termin war nothwendig, theils weil die große Masse unsers Landvolks noch keineswegs reif für eine Ablösung ist, theils aber auch, um den Gutsbesitzern die gehörige Zeit zu lassen, sich auf dieselbe vorzubereiten und sich durch das Beispiel derjenigen, die ihre Bauern früher aus freiem Antriebe abgelöst haben, mit den neuen Verhältnissen mehr auszusöhnen und vertraut zu machen. Höchst wünschenswerth wäre es aber, wenn durch freiwillige Unterschriften eine namhafte Anzahl Gutsbesitzer sich bereit erklärte, ihren Bauern gleich, je nachdem ihre Güter regulirt worden, das Provocationsrecht einzuräumen. Auf eine solche schriftliche Erklärung gestützt, könnte die Regierung zugleich mit der Ueberreichung unserer Vorschläge, als dem geeignetesten Zeitpunkte zu einem solchen Gesuche, um die Auszahlung der gewünschten Summe gebeten und dieselbe sofort durch die Credit-Casse nutzbar gemacht werden.

Wir haben das Provocationsrecht endlich an Bedingungen geknüpft die den Uebergang von der Zeitpacht zum Grundeigenthum zu einem allmähligen und naturgemäßen machen, indem sie den wohlhabenden, zu Grundbesitzern sich qualificirenden Bauern gleich die Ge-

legenheit bieten, denselben zu erlangen, während sie die ärmeren und fleißigen Glieder dieses Standes anspornen sollen, sich ebenfalls die Ansprüche zu einem eigenen Besitz zu erwerben. Diese Ansprüche sind ein Vermögen von wenigstens 20 % des Kaufpreises eines Grundstücks, das Inventarium mit eingerechnet. Nur den bemittelten Bauern halten wir für befähigt, Grundeigenthümer zu werden, und nur für einen solchen ist es dem Gutsherrn zuzumuthen, die erforderliche Recaution für das Krons- und Cassen-Darlehn auf gewisse Jahre zu übernehmen. Diese Recaution bringt aber auch dann, bei einem gegen Deteriorationen schützenden Beaufsichtigungsrechte, einem depositum vom baar eingezahlten 10 % des Kaufpreises auf den steigenden Fond und den gesetzlichen Ansprüchen auf die Abträge des Krons- und Cassendarlehns, im Falle eines Concurses und darauf erfolgter Zurücknahme der verkauften Stelle, durchaus keine Gefahr.

Wir haben drittens den Erbzins als dasjenige bäuerliche Grundeigenthumsverhältniß angenommen, das uns für unsere gegenwärtigen Zustände das angemessenste erschien, weil es als ein Verhältniß, in welchem der Verkäufer an dem verkauften Grundstücke, stets dinglich berechtigt bleibt, unseren corporativen Rechten keine Gefahr droht und doch dem Bauer in der Verwaltung seines Eigenthums nur geringe und einstweilige Beschränkungen auferlegt. Nur das Bewußtsein des eigenen Besitzes wird den Bauer fleißig, intelligent und wohlhabend machen, und die Wahrheit des Sprüchworts von neuem bewähren, daß das Eigenthum den Boden reich macht, während die Zeitpacht den Boden aussaugt. Wir haben aber die Einstands- oder Erbzinssumme absichtlich gering angenommen, weil wohl Verhältnisse eintreten könnten, die es uns wünschenswerth machen dürften auch das letzte zwischen uns und unseren Bauern bestehende Band schnell und leicht zu lösen. Einstweilen stehen wir aber noch zusammen und werden ihnen mit unserem Rath und unserer Vertretung doppelt nützlich sein, wenn alle unvermeidlichen Reibungen der Frohn- und Zeitpachtverhältnisse gänzlich aufgehört haben werden.

Durch das bedeutende Präcipium von 50 % in der Erbschaft eines bäuerlichen Grundstücks sind wir endlich viertens bemüht gewesen für ewige Zeiten den Grund zu einem conservativen, weil wohlhabenden Bauerstande zu legen. Diese Bestimmung enthält keine Unbilligkeit gegen die übrigen Miterben, und läßt sich vollkommen rechtfertigen, weil der Bauer die Möglichkeit, einen schuldenfreien Grundbesitz zu erwerben nur erlangt hat, eines Theils durch den billigen Verkauf von Seiten der Ritterschaft und den mäßigen Zinsfuß von 4 % durch Vermittelung der Credit-Casse, eines ebenfalls rein ritterschaftlichen Instituts, anderntheils aber durch das zinsenfreie Darlehn der Regierung, das ihm gestattet alljährlich bedeutende Abträge zu leisten.

Wir haben in dem Entwurf natürlich in keine Einzelnheiten eingehen können und geben gern zu, daß manche Bestimmung später modificirt, manche ganz neu wird aufgenommen werden müssen. Wir glauben, daß auch hier, wie überall anderswo, die gewonnene Erfahrung selbst die geeignetesten Formen zu finden wissen wird.

§ 1.

Durch freiwillige Uebereinkunft sind Verkäufe und Ablösungsverträge jeder Art gestattet und kann jedes abgetheilte Dorf oder Gesinde nach § 1 des Ehstländischen Creditsystem-Reglements für sich ein besonderes Darlehn erhalten.

§ 2.

Dieses Darlehn beträgt nach § 50 des Taxations-Reglements zwei Drittheile des ermittelten Capitalwerthes und ist mit 4 von 100 zu verzinsen. Um jedoch die Credit-Casse vor allen Verlusten möglichst zu schützen, ist jeder Käufer eines bäuerlichen Grundstücks verpflichtet, alljährlich das 5. Procent so lange auf den steigenden Fond einzuzahlen, bis nach 20 Jahren 30 % des Cassendarlehns getilgt sind, nach Ablauf welcher Zeit die allgemein gültigen Bestimmungen hinsichtlich des Tilgungsfonds, wie für die adligen, so für die bäuerlichen Güter in Kraft treten. Bis zu dieser Tilgung von 30 % hat das Hauptgut von dem das Landstück abgetheilt und verkauft worden, die Recaution für dasselbe nach § 25 dieses Statuts gegen die Credit-Casse zu übernehmen.

§ 3.

Auf Gütern, welche Kirchen, Majoraten, milden Stiftungen u. s. w. angehören, ist der Verkauf von Bauergesindestellen späterer Beschlußnahme vorbehalten.

§ 4.

Um dem Ehstländischen Bauer jedoch die Erwerbung von Grundeigenthum unter billigen Bedingungen möglich zu machen, und für ewige Zeiten den Grund zu einem kräftigen und wohlhabenden Bauerstande zu legen, wird die Staats-Regierung gegen Garantie der ganzen Ritterschaft um ein zinsenfreies Darlehn von 1 Million Silber Rubel auf 35 Jahre gebeten.

§ 5.

Diese Summe wird der Ehstländischen adligen Credit-Casse zur Verzinsung und Verwendung nach den Bestimmungen des nachstehenden Entwurfs übergeben.

§ 6.

Sobald Käufer und Verkäufer eines bäuerlichen Grundstücks auf eine Hülfe aus den durch diese Summe gebildeten Ablösungsfond's Anspruch machen, haben sie sich allen den weiter unten in den bezüglichen §§ gestellten Bedingungen zu unterwerfen.

§ 7.

Nach beendigter Regulirung sämmtlicher Güter Ehstland's, tritt für die Bauern einer jeden Gemeinde ein Provocationsrecht auf Ablösung nach § 8 dieses Statuts ein.

§ 8.

Dieses Provocationsrecht können in Anspruch nehmen:

1) einzelne arrondirte Gesinde, und
2) ganze Dorfschaften, deren Felder in Schnurstücken in derselben Feldmark zusammen liegen.

§ 9.

Ausgeschlossen vom Provocationsrechte sind vorläufig alle einzelnen im Complex von Hofswaldungen belegenen Gesinde und die sogenannten Strandhaken.

§ 10.

Bei Anmeldungen zur Ablösung haben diejenigen Güter den Vorzug, wo Grundherr und Bauer übereinstimmend den Wunsch zur Ablösung aussprechen.

§ 11.

Alle abzulösenden Gesinde die auf eine Hülfe aus den Ablösungsfond's Anspruch machen, dürfen nicht kleiner als das im § 60 des Gesetzbuchs festgesetzte **minimum** sein.

§ 12.

Der **provocirende** einzelne Bauerwirth oder die ganze Dorfsgemeinde sind verpflichtet ein Jahr vorher ihrem resp. Gutsherrn die Anzeige zu machen, daß sie ihre Gesinde abzulösen wünschen, damit die Schätzung zur gehörigen Zeit vorgenommen werden könne. Zugleich haben die auf Ablösung Provocirenden aber auch vor dem competenten Gemeindegerichte zu erweisen, daß sie die ihnen nach § 16 dieses Entwurfs obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen im Stande sind.

§ 13.

Hierauf schätzt die Cassenverwaltung das abzulösende Gesinde nach ihren Principien ab und wird dieses Taxationsprotocoll, falls Käufer und Verkäufer sich nicht über den taxirten Werth als Kaufpreis vereinigen, einem Schiedsgericht übergeben, welches die Betheiligten vorher namhaft zu machen haben.

§ 14.

Die Schiedsrichter werden von beiden Theilen gewählt, und vereinigen sie sich nicht über die Wahl des Obmanns, so wird derselbe nach dem Schiedsgericht-Reglement ernannt.

§ 15.

Das Schiedsgericht legt seiner Schätzung die Taxation der Credit-Casse zum Grunde, ist aber verpflichtet die Ertragsverschiedenheiten zu berücksichtigen, welche durch den bisherigen Pachtsatz, den zeitweiligen Culturzustand, besondere Localität, Meliorationsanlagen u. s. w. zu begründen sind.

§ 16.

Von dem hiemit ermittelten Werthe des Gesindes hat der Bauer ein baares Vermögen von 10 Procent und den Besitz eines der Größe des Gesindes entsprechenden Inventariums gerichtlich zu erweisen, dessen Werth ebenfalls auf 10 Procent des Taxwerths angesetzt wird.

§ 17.

In dem abgeschlossenen Kaufcontracte ist der Preis des Grundstücks, die auf demselben haftende Steuerquote, der jährlich zu zahlende Zins, die terminweise einzuzahlenden Abträge und endlich die Summe genau anzugeben, bis zu welcher das Grundstück von den darauf haftenden Schulden zu befreien ist, um jegliche Verhaftung des Hauptgutes zu beseitigen. Im Uebrigen unterliegen diese Contracte allen den für die Kaufcontracte vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen, wie solche in den § § 255 — 275 des neuen Gesetzbuchs enthalten sind.

§ 18.

Nachdem das auf das Gesinde zu verleihende Cassen-Darlehn von dem Hauptgute auf das verkaufte Gesinde **eventualiter** transportirt worden ist, hat der Bauer die Baarzahlung von 10 % des Kaufpreises an die Credit-Casse zu leisten und soll diese auf den steigenden Fond begebene Summe eines Theils den Grundherrn für die prompte Zinsenzahlung des Bauern an die Credit-Casse sicherstellen, andern Theils aber dazu dienen, die Krons- und Cassenschuld desselben um so schneller abzutragen.

§ 19.

20 % bleiben vorläufig als ein Erbzins-Capital auf dem Hauptgute stehen und werden alljährlich von dem Gesindeinhaber mit 4 % verzinst, die übrigen 80 % werden aber dergestalt liquidirt, daß der Rest nach Abzug des Cassendarlehns dem Gutsherrn aus dem Kronsdarlehn baar ausgezahlt wird.

Anmerkung: Nehmen wir den ermittelten Werth eines Sechstagsgesindes zu 1500 Rbl. S. und das Cassendarlehn auf dasselbe zu 750 Rbl. S. an, so beträgt die Baarzahlung des Bauern 150 Rbl. S. an die Credit-Casse auf den steigenden Fond, das Erbzinscapital 300 Rbl. S. und der Vorschuß aus dem Kronsdarlehn 450 Rbl. S. Diese wären zu verrenten:

An die Creditcasse . .	4 %	Zinsen	30 R.	1 %	Abtrag	7 R. 50 Cp.
— Krone . . .	2	—	9 —	3	—	13 — 50 —
An den Gutsherrn . .	4	—	12 —	—	—	— —
Renten des eigenen Capitals	—	—	—	—		6 — —

Summa: der Renten 51 R. des Abtrags 27 R.

Als jährlicher Etatbeitrag $\frac{1}{10}$ % des Darlehns 75 Cop. S. Da in den meisten Fällen der Bauer wohl die Zinsen des Einstandgeldes mit Fuhren, Erntetagen u. s. w. liquidiren wird, so würde er nach Abzug der Zinsen seines eigenen bereits eingezahlten Capitals eine jährliche Zahlung von 60 Rbl. S. für ein Sechstagsgesinde zu leisten haben, worunter 27 Rbl. jährliche Capitalabträge.

§ 20.

Werden 18 Jahre nach der Reihe die im vorigen § bemerkten Abträge auf Zinseszins fortgezahlt, so ist das ganze Darlehn der Krone von 450 Rbl. S. die Hälfte des Erbzinscapitals mit 150 Rbl. S. und das Credit-Cassen-Darlehn mit 242 Rbl. 32 Cop. S. bis auf 507 Rbl. 68 Cop. S. abgetragen. Der Grundherr ist alsdann jeder weitern Verhaftung überhoben, die andere Hälfte des Erbzinscapitals von 150 Rbl. S. bleibt unablösbar auf dem Bauergute stehen und beträgt die ganze jährliche Zahlung des Bauers dann nur 6 Rbl. S. an den Grundherrn, 20 Rbl. 31 Cop. S. Zinsen und 5 Rbl. 8 Cop. S. Abtrag an die Credit-Casse.

§ 21.

Wünscht der Grundherr aber eine größere Baarzahlung zu empfangen, so ist er berechtigt zu verlangen, daß die 10 % des Kaufpreises nicht an die Credit-Casse auf den steigenden Fond, sondern an ihn selbst auf Abschlag des Erbzinscapitals ausgezahlt werden, ist jedoch für diesen Fall verpflichtet, auch die Recaution für die pünktliche Einzahlung der Zinsen des Bauern zu übernehmen.

Anmerkung. Um bei dem obigen Beispiele stehen zu bleiben, betrüge denn die Schuld an die Casse 750 R. S. an die Krone 450 R. S., das Erbzins-Capital 150 R. S. und die Baarzahlung 150 R. S. in Summa 1500 Rubel Silber. Diese wären zu verrenten:

An die Creditcasse . .	4 %	Zinsen	30 R.	1 %	Abtrag	7 R. 50 Cp.
— Krone à . . .	2	—	9 —	3	—	13 — 50 —
An den Gutsherrn à .	4	—	6 —			
Renten des eigenen Capit. à	4	—	6 —			

Summa: der Renten 51 R. der Abträge 21 R.

§ 22.

Sämmtliche Capital- wie auch Zinszahlungen des Bauers an den Herrn werden, mit Ausnahme des Erbzinses, durch Vermittelung der Credit-Casse besorgt. Ueber die Ausführung dieser Maaßregel sowohl, wie der nach § 13 vorgeschriebenen Taration der bäuerlichen Grundstücke haben die Verwaltungen bezügliche Vorschläge zu machen.

§ 23.

So lange die Recaution des Hauptgutes währt, steht dem Besitzer desselben ein Beaufsichtigungsrecht über das verkaufte Bauergrundstück zu, und ist das Gemeindegericht im Fall einer erwiesenen Deterioration verpflichtet, gerichtlich einzuschreiten.

§ 24.

Für den Fall der Insolvenz und eines darauf eröffneten Concurses, kommt der vom insolventen bäuerlichen Besitzer auf das Krons- und Cassendarlehn gezahlte Abtrag nicht in den Concurs, sondern geht auf den nächsten Acquirenten als ein der Staats-Regierung und der Credit-Casse gehöriger und zu einer bestimmten Frist wieder zu erstattender Vorschuß, über.

§ 25.

Findet sich beim öffentlichen Verkauf kein freier Acquirent, so ist der Gutsherr verpflichtet, die von dem Hauptgut getrennte Parcelle, jedoch mit den nach dem vorigen § darauf ruhenden Abträgen in seinen Besitz wieder zurückzunehmen und nach §§ 54—57 des neuen Gesetzbuchs zu benutzen.

§ 26.

Für den Todesfall bestimmt der Eigenthümer eines bäuerlichen Grundstücks aus seinen Erben seinen Nachfolger, und können Grundherr oder Gemeinde nur dann gegen denselben eine gerichtliche Einsprache erheben, wenn derselbe ein notorisch unfähiges Subject ist.

§ 27.

Stirbt ein Grundeigenthümer ohne seinen Nachfolger im Besitz namhaft gemacht zu haben, so haben sich seine Söhne oder Erben darüber zu vereinbaren, wem das Grundstück als Eigenthum zu übertragen ist. Kömmt diese Vereinbarung nicht zu Stande, so wird der Nachfolger gemeinschaftlich vom Gutsherrn und der Gemeinde aus seinen Erben eingesetzt.

§ 28.

Ist beim Tode eines bäuerlichen Grundeigenthümers der bestimmte Nachfolger noch unmündig, so setzt das Bauergericht im Einverständniß mit dem Gutsherrn die Wittwe oder einen Dritten in die Stelle, um die Wirthschaft bis zur Mündigkeit des bereits designirten oder noch zu designirenden Nachfolgers fortzuführen.

§ 29.

Ist das Grundstück durch Hülfe des Ablösungsfond's und nach den Grundsätzen dieses Statuts bis auf 50 ℔ des Kaufpreises von Schulden befreit, so darf es in Zukunft nicht höher hypothecarisch verschuldet werden und gehören diese 50 ℔ dem jedesmaligen Besitzer als Präcipium.

§ 30.

Wünscht ein bäuerlicher Grundbesitzer sein Erbzins unter seinen Söhnen oder Erben bis auf das in § 60 des Gesetzbuchs gestattete **minimum** zu theilen, so hat er für jedes Theil das entsprechende Präcipium zu hinterlassen.

§ 31.

Falls sich für den Eigenthümer eines Bauergrundstücks keine Erben finden, so fällt die Erbschaft an das Gemeinde-Vermögen.

von Grünewaldt zu Koik.
von Grünewaldt zu Orrisar.
von Arnold zu Türpsal.

Sentiment der Kreisdeputirten.

Bei der Begutachtung der den Kreisdeputirten vorgelegten Commissionsarbeit halten dieselben es für ihre Pflicht, sich zuvörderst über diejenigen Fundamental-Principien auszusprechen, welche, insoweit sie gegenwärtig noch in Frage stehen, der neuen Agrargesetzgebung ihre wesentliche Richtung geben, und bei deren Feststellung zugleich in der Commission selbst sich verschiedene, mehr oder weniger von dem Landtagsschlusse von 1847 abweichende Ansichten und Vorschläge geltend gemacht haben.

Als solche Haupt-Principienfragen erscheinen den Kreis-Deputirten vornehmlich folgende:

1.) Die Basis der Abtheilung des Bauerpachtlandes;
2.) Die Rechtsverhältnisse, welche in Beziehung auf die verschiedenen Benutzungsweisen des Bauerpachtlandes zur Anwendung kommen sollen.
3.) Die Art nnd Weise der Herbeiführung stabiler Besitzverhältniße für den Bauerstand.

In Beziehung auf die erste Frage findet die Majorität der Kreisdeputirten sich nicht veranlaßt, den von der Majorität der Commission in Vorschlag gebrachten Abtheilungsmodus zu befürworten, und stimmt sie schon deshalb mit dem Vorschlage der Minorität überein, als derselbe im Wesentlichen mit dem 1847 von der Ritterschaft beliebten Abtheilungsprincipe identisch ist. Wenn die Minorität der Commission dagegen in Uebereinstimmung mit der Majorität in Vorschlag bringt, daß auf denjenigen Gütern, auf welchen durch Einziehungen von im Pachtbesitze des Bauerstandes befindlich gewesenem Lande dasselbe eine Schmälerung erlitten hat, der Betrag dieser Schmälerung von der in mannigfacher Beziehung für nothwendig befundenen Reservation eines Theiles des im bäuerlichen Pachtbesitze befindlichen Landes in Abzug zu bringen sein solle, so können die Kreisdeputirten hiemit als einer billigen, sowohl im Interesse des Bauerstandes, als im Sinne einer gerechten Ausgleichung proponirten Maaßregel nur vollkommen einverstanden sein.

Da indeß in dem Vorschlage der Minorität nicht angegeben ist, in welcher Weise dieser Abzug auf Grundlage des von ihr proponirten Abtheilungsmodus in vorkommenden Fällen zu berechnen sein soll, so schlagen die Kreisdeputirten als nothwendige Ergänzung folgenden § vor.

Ueberall, wo durch Einziehung von im Besitze des Bauerstandes befindlich gewesenem Lande der Bestand des nach den Wackenbüchern von 1805 zu berechnenden Gehorchslandes verrückt worden ist, soll soviel, als um wie viel das nach dem Besitzstande von 1846 sich ergebende Bauerland etwa geringer sein sollte, als das genannte wackenbuchmäßige Gehorchsland, von der nach dem Besitzstande von 1846 zu berechnenden Reservation als Mittelboden in Abrechnung gebracht werden.

In Betreff derjenigen Rechtsverhältnisse, welche in Hinsicht der Benutzung des Bauerpachtlandes in Anwendung kommen sollen, sind die Kreisdeputirten mit der Commission völlig einverstanden, wenn sie, in Uebereinstimmung mit dem Landtagsschlusse von 1847 für die

Geld- und Naturalpacht-Verhältnisse das Princip der völlig freien gegenseitigen Uebereinkunft ausgesprochen, hingegen für die Frohnpachtverhältnisse die bereits früher beliebten gesetzlichen Beschränkungen und Erlasse, mit Ausnahme der Bestimmung über die Nichterhöhung der Frohnpachtsätze, unverändert aufgenommen hat, indem diese Bestimmungen in der verschiedenen Natur dieser Verhältnisse vollkommen begründet, als auch bereits vielfach und erschöpfend motivirt worden sind. Dagegen vermißt die Majorität der Kreisdeputirten in der Arbeit der Majorität der Commission eine in dem Landtagsbeschlusse von 1847 enthaltene Bestimmung, nach welcher den Pächtern unter gewissen Umständen ein Anspruch auf sog. feste Pacht zugestanden wurde. Die feste Pacht erscheint ihr als ein ganz besonders geeignetes Rechtsverhältniß, um schon während des Frohnverhältnißes, das in einem großen Theile Ehstlands voraussichtlich noch längere Zeit fortbestehen wird, auf die einfachste Weise dem Pacht-Besitze eine größere Stätigkeit, wie den Pächterfamilien eine größere Anhänglichkeit an den Grund und Boden einzuflößen, ohne jedoch auf irgend eine Weise der Entwickelung gedeihlicher Zustände Hemnisse zu bereiten. Auch scheint der Majorität der Kreisdeputirten die feste Pacht im Einzelnen als natürliche Consequenz der dem ganzen Bauerstande an dem Bauerpachtlande eingeräumten Rechte. Sie konnte daher den Vorschlag der Minorität, die feste Pacht in ausgedehnterem Maaße, als 1847 beschlossen worden, den Pächtern zuzugestehen, nur willkommen heißen. Hinsichtlich des Zeitpunkts, von welchem an die feste Pacht eintreten solle, sah sie sich indeß, zur Vermeidung jeglicher Undeutlichkeit, wie aller Weiterungen und Störungen, welche durch die bevorstehende Regulirung leicht hervorgerufen werden könnten, veranlaßt vorzuschlagen,

„daß auf jedem einzelnen Gute nach Beendigung der Regulirung „die feste Pacht als Regel eintreten solle."

Wenn es nun ferner darauf ankam, durch eine Ablösungsordnung die Herbeiführung andauernd stabiler Besitzzustände zu befördern, so kann die Majorität der Kreisdeputirten in der Erbpacht, wie sie von der Majorität der Commission in Vorschlag gebracht worden, nicht dasjenige Rechtsverhältniß erkennen, in welchem eine im Interesse beider Stände, wie der innern Entwickelung unserer Agrarzustände gleich wünschenswerthe definitive Auseinandersetzung zwischen dem Bauer und dem Gutsherrn beschlossen wäre. Auch hat die Majorität der Kreisdeputirten in der Erbpachtsordnung der Commissionsmajorität nicht diejenigen besonderen Hülfs- und Beförderungsmittel finden können, welche ihr, außer den ohnehin vorhandenen und dem Privatbesitze eines Jeden zugänglichen Mitteln, in einer Ablösungsordnung nothwendig enthalten sein zu müssen scheinen.

Dagegen kann die Majorität der Kreisdeputirten sich aber ebensowenig damit einverstanden erklären, wenn die Minorität der Commission zur Beförderung der Ablösung dem Bauerstande ein einseitiges Provocationsrecht einräumen will. Wohl scheint es auch ihr nothwendig und dringend, solche Institutionen zu treffen, durch welche dort, wo das lebhafte Bedürfniß nach festen Besitz- und namentlich Eigenthums-Verhältnissen sich geltend macht, und die moralische wie materielle Fähigkeit hiezu vorhanden, energische Unterstützung und Förderung gewährt werde; — sie kann aber weder in dem gegenwärtigen Culturzustande der Ehsten, noch überhaupt in dem Entwickelungsstadium unserer agrarischen Zustände die Nothwendigkeit begründet finden, so tief in die wesentlichsten Eigenthumsrechte eingreifende und mithin ge-

wiß vielfache Erbitterung erregende Gesetze zu veranlassen. Im Gegentheil sehen sich die Kreisdeputirten gedrungen, das Princip der völlig freien Uebereinkunft bei Kauf und Verkauf, wo es ein reines Privatgeschäft bleibt, ausdrücklich anzuerkennen und zu wahren. Dagegen muß die Majorität der Kreisdeputirten darin der Commissions-Minorität vollkommen beipflichten, daß bei allen Ablösungsgeschäften mit Hülfe eines speciellen Ablösungsfonds die Bestimmung des Kaufpreises nicht Gegenstand der bloßen Willkühr sein könne, und schlagen sie daher, mit Beibehaltung der von der Minorität entworfenen Taxationsgrundsätze vor,

„daß zwar der Verkauf von bäuerlichen Grundstücken überhaupt „völlig dem freien Willen der Interessenten unterliege;

„daß aber für alle diejenigen, welche der Beihülfe des Ablösungs-„fonds sich versichern wollen, der nach den in der Ablösungsord-„nung enthaltenen Grundsätzen ermittelte Verkaufspreis maaß-„gebend sein müsse; und endlich

„daß es einem Jeden indeß freistehe, zurückzutreten, sobald er „findet, daß der ermittelte Ablösungswerth ihm nicht anstehe."

Die Majorität der Kreisdeputirten schlägt ferner vor, die Constituirung des bei Ermittelung des Ablösungswerthes vorgeschlagenen Schiedsgerichts nicht den jedesmaligen Interessenten zu überlassen, sondern daß im Interesse des öffentlichen Vertrauens, so wie einer größeren Stätigkeit in Anwendung schiedsrichterlicher Ausgleichungsgrundsätze

„für jeden Gemeindegerichtsbezirk ein besonderes, ein für alle „Mal erwähltes Schiedsgericht constituirt werde; und

„zwar dergestalt, daß der eine Schiedsrichter von dem ritter-„schaftlichen Ausschusse, der andere von der Bauercommission, „und der Obmann vom Oberlandgerichte gewählt werde."

Wenn die Majorität der Kreisdeputirten hier und da an den Details der von der Minorität der Commission entworfenen Ablösungsordnung etwa einiges verändert oder hinzugefügt wünscht, so verweist sie in dieser Beziehung auf einen Antrag, den Baron Pahlen dem Landtage vorzulegen beabsichtigt.

Die Majorität der Kreisdeputirten verkennt indeß keineswegs, daß zur Herstellung derartiger Ablösungsoperationen es besonderer Hülfsquellen bedarf, welche zur Zeit der Ritterschaft noch nicht zu Gebote stehen. Sie ist daher auch darin mit der Commissionsminorität einverstanden, daß in Gemäßheit des bezüglicheu Beschlusses auf dem Landtage von 1847, die hohe Staatsregierung um die zinsenfreie Darleihung von 1 Million Rubel S. M. auf 35 Jahre zu ersuchen sei, indem sie zugleich zuversichtlich hofft, daß zu einem das Wohl des Landes und namentlich der ländlichen Bevölkerung in dem Maaße fördernden Zwecke die Staatsregierung sich gewiß geneigt finden lassen werde, auch das Ihrige zu thun.

Nachdem die Kreisdeputirten sich dermaßen über die Hauptprincipien ausgesprochen, erlauben sie sich, nach Durchsicht des organischen Theils der Commissionsarbeit, noch folgende Bemerkungen zu den einzelnen § §.

Abgesehen davon, daß in Grundlage des von den Kreisdeputirten ausgesprochenen Abtheilungsprincips die bezüglichen § §. der Commissionsarbeit (namentlich § 10, 11, 16, 23; so wie alle einleitenden § §.) theils abzuändern, theils wegzulassen wären, erklären sich die Kreisdeputirten zugleich ad § 15 über die allmählige Einziehung

des reservirten Sechstheils, ad § 18 über die specielle Ermittelung des Bauerpachtlandes, ad § 22 in Betreff der Berechnung der Bauerweide, ad § 27 in Betreff des Termins zur Regulirung und Vermarkung für die von der Minorität der Commission vorgeschlagenen Bestimmungen und

Zugleich wünschen sie, daß überhaupt in allen Fällen, in welchen bei Regulirungen oder Austauschen Schiedsgerichte proponirt worden sind, dieselben nach der oben von ihnen vorgeschlagenen Weise constituirt werden mögen.

Zur Vermeidung jeglicher Mißverständnisse, welche durch die in der Commissions-Arbeit gemachte Unterscheidung transitorischer und definitiver Zustände hervorgerufen werden könnten, tragen die Kreisdeputirten darauf an, diese Unterschiede so wie die bezüglichen Ueberschriften ganz wegzulassen.

ad § 95, Punkt 5 über die Aufhebung der Pacht in Folge rechtskräftigen Urtheils, tragen die Kreisdeputirten darauf an, als Unterabtheilung noch hinzuzufügen:
g Wiederholtes Auflehnen gegen polizeiliche Befehle.

ad § 103 in Betreff der etwanigen Beibehaltung der gegenwärtigen Frohnpachtsätze, wo sie niedriger sind, als der beliebte Frohnnormalsatz, für die Zeit bis zur beendigten Regulirung, auf jedem einzelnen Gute, oder für die Zeit der Frohne, ergab sich Stimmenparität unter den Kreisdeputirten und sehen sich dieselben daher nicht im Stande, das eine oder das andere besonders zu befürworteu.

Ebensowenig können sich daher die Kreisdeputirten auch über § 113 definitiv aussprechen, da er mit dem einen oder andern Principe nothwendig bleibt oder fällt.

ad § 121 wäre das Maaß der Loosstelle, welche daselbst als 400 □ Faden enthaltend angegeben worden ist, in Uebereinstimmung mit § 117 mit 441 □ Faden auszudrücken.

ad § 140 wäre hinzuzufügen, daß Ausnahmen, die durch besondere ungewöhnliche Umstände begründet sein können, richterlicher Beurtheilung unterliegen.

ad § 162 wäre desgleichen hinzuzufügen, daß das Gemeindegericht diejenige Instanz sei, welche über den Nutzen der beabsichtigten Expropriation zu entscheiden habe.

in § 215 wäre der zur Auseinandersetzung illimitirter Servitute gesetzte Termin von 6 Jahren füglich in Uebereinstimmung mit § 218 auf 10 Jahre zu verlängern.

ad § 242 wären zur Vermeidung jeglichen Mißverständnisses die letzten Worte „es sei denn, daß das verkaufte Grundstück als Rittergut constituirt wird" wegzulassen.

ad § 251 über die Ablösung durch Kauf auf Gütern, welche Kirchen, milden Stiftungen ꝛc. angehören, stimmen die Kreisdeputirten für den Vorschlag der Minorität und wünschen denselben auch auf die Majorate ausgedehnt.

Die Minorität der Kreisdeputirten hat sich der Entwickelung ihres Dissenses hier enthalten, behält sich die Motivirung desselben aber zum Landtage vor.